

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.10.2016

## Änderung unserer Seite für Presseinformationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Seite Pressemitteilungen wird mit dem Artikel vom 14.06.2016 nicht mehr aktualisiert.

Für weitere Informationen stehen Ihnen ab sofort unser neues Portal Presseinformationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Das Oberlandesgericht Oldenburg

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.06.2016

## Anke van Hove ist neue Präsidentin des Oberlandesgerichts Oldenburg

Nachdem Frau Anke van Hove am gestrigen Montag durch die Niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz zur Präsidentin des Oberlandesgerichts Oldenburg ernannt worden war, wurde ihr heute im Oberlandesgericht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein herzlicher Empfang bereitet.

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Herr Dr. Michael Kodde überreichte der neuen Präsidentin noch im Eingangsfoyer als Willkommensgruß nicht nur einen Blumenstrauß, sondern ebenso neue Dienstschlüssel. Im Anschluss an die eigene 17 Monate andauernde Tätigkeit als Vertreter der vakanten Präsidentenstelle übergab er somit die Hausleitung nicht nur symbolisch in die Hände von Frau van Hove.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts dankte den Anwesenden in einer ersten kurzen Ansprache für die freundliche Begrüßung. „Ich freue mich sehr auf meine neuen Aufgaben hier im Oberlandesgericht in Oldenburg. Das Oberlandesgericht hat in ganz Niedersachsen und darüber hinaus einen ausgezeichneten Ruf, in den nächsten Wochen wird es mir eine Freude sein, das Gericht und alle Menschen, die dort für die Justiz arbeiten, näher kennenzulernen.“ so Frau van Hove.

Zu Frau van Hove:

Sie trat im Jahr 1993 in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Stationen an verschiedenen Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Göttingen und der Ernennung zur Richterin am Landgericht war sie von 1999 bis 2002 im Niedersächsischen Justizministerium als Referatsleiterin unter anderem für die Sozialen Dienste und die Opferhilfe zuständig.

Anschließend war Frau van Hove als Richterin am Oberlandesgericht in Celle in der dortigen Präsidialverwaltung und in einem Strafsenat tätig. Im Jahr 2007 kehrte sie als Ministerialdirigentin in das Niedersächsische Justizministerium zurück und leitete dort die für Personal, Haushalt und Organisation zuständige Abteilung I.

Frau van Hove ist 53 Jahre alt und verheiratet.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.04.2016**

### **Zukunftstag beim Oberlandesgericht Oldenburg am 28. April 2016**

Traditionsgemäß hat sich das Oberlandesgericht Oldenburg auch in diesem Jahr an der landesweiten Berufsinformationsveranstaltung beteiligt.

Gestern haben 27 Kinder die Gelegenheit erhalten, einen Blick hinter die Kulissen der Justiz in Oldenburg zu werfen.

Zunächst stand der Besuch einer echten Strafgerichtsverhandlung bei dem Amtsgericht Oldenburg auf der Tagesordnung. Die im Laufe der Verhandlung aufgetretenen Fragen konnten bereits während einer kurzen Unterbrechung von der Richterin selbst und im Anschluss daran bei einer Stärkung mit Saft, Obst und Bonbons beantwortet werden. Mit Spannung wurde auch der in diesem Jahr wieder auf dem Programm stehende Besuch der Asservatenkammer bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg erwartet. Hier zeigten und erklärten die Wachtmeister die von der Polizei sichergestellten, dort gelagerten gefährlichen Waffen und andere Gegenstände. Abschließender Höhepunkt war die Besichtigung der Vorführcellen des Landgerichts mit Demonstrationen der Wachtmeister/innen von Fesselungstechniken bis zur Sicherheitsausrüstung. Einige Mutige ließen sich in den Zellen einschließen oder fixieren.

"Ich fand den Tag sehr spannend. Am besten hat mir die Gerichtsverhandlung gefallen. Das sieht man sonst nur im Fernsehen."

„Mir hat alles sehr gut gefallen. Besonders habe ich mich auf die Demonstration der Vorführcellen und der Fesselungstechniken gefreut.“

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.04.2016**

## **Kaspar Niemeijer - Ausstellung im Oberlandesgericht**

Am Mittwoch, den 27. April 2016 eröffnete der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde die Kunstausstellung des Malers Kaspar Niemeijer im Oberlandesgericht. Die Einführung übernahm Herr Jürgen Weichardt von der AG Kunst in der Oldenburgischen Landschaft.

Das Oberlandesgericht Oldenburg und die AG Kunst in der Oldenburgischen Landschaft zeigen in der Galerie des Oberlandesgerichtes Werke von Kaspar Niemeijer aus Vechta. Kaspar Niemeijer hatte mehrere Einzelausstellungen in der Region und u.a. in Münster sowie Beteiligungen an Gruppenausstellungen u.a. in Frankreich und Russland. In seinen Arbeiten geht es ihm um eine möglichst intensive Ausformung der jeweiligen Gattung, also des Holzschnitts und der Malerei. Bei der Themenwahl lässt sich der Künstler vom eigenen Erleben leiten wie etwa die Sommerfrische auf dem Dümmer.

Die Ausstellung wird bis zum 31.07.2016 im Oberlandesgericht zu sehen sein.

Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag: 9:00 bis 15:30 Uhr und  
Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.04.2016**

### **Klage wegen Griechenland - Staatsanleihen bleibt ohne Erfolg**

Der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine gegen die Republik Griechenland gerichtete Klage auf Zahlung von insgesamt ca. 1,63 Mio. EUR als unzulässig abgewiesen und damit im Ergebnis eine vorangegangene Entscheidung des Landgerichts Osnabrück bestätigt.

Mit der Klage vor dem Landgericht Osnabrück hatten ursprünglich sechs Kläger die Hellenische Republik (Griechenland) auf Zahlung aus Staatsanleihen in Anspruch genommen, die im Laufe der Schuldenkrise Griechenlands im März 2012 zwangsweise gegen neue Staatsanleihen mit einem niedrigeren Nennwert getauscht werden mussten. Hilfsweise hatten die Kläger Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung beziehungsweise wegen einer rechtswidrigen Enteignung geltend gemacht. Das Landgericht Osnabrück hatte die Klage mit Urteil vom 15. Mai 2015 als unzulässig abgewiesen.

Die hiergegen von (noch) vier Klägern beim Oberlandesgericht eingelegte Berufung hat der 13. Zivilsenat als unbegründet zurückgewiesen. Es sei keine Zuständigkeit des Landgerichts Osnabrück gegeben.

Der Rechtsstreit unterliege zwar der deutschen Gerichtsbarkeit, soweit die Kläger Rückzahlungsansprüche aus den Staatsanleihen geltend machen. Denn die Emission von Staatsanleihen zähle nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Gerichtshofes der Europäischen Union zum Kreis nicht-hoheitlichen Handelns, da der Staat anlässlich einer solchen Kapitalaufnahme wie eine Privatperson auftrete. Die Beklagte könne sich daher gegenüber einer entsprechenden gerichtlichen Inanspruchnahme in einem anderen Staat ebenso wie ein privater Schuldner nicht mit

dem aus dem Völkerrecht folgenden Grundsatz der Staatenimmunität zur Wehr setzen.

Es fehle aber für die Berechtigung zur Beurteilung der Begründetheit solcher Ansprüche an einer internationalen und örtlichen Zuständigkeit des von den Klägern angerufenen Landgerichts Osnabrück. Eine solche ergebe sich weder aus nationalen noch aus für grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten geschaffenen europarechtlichen Vorschriften.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da das Oberlandesgericht die Revision zugelassen hat, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hätte.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 18. April 2016 zu 13 U 43/15, Vorinstanz: Landgericht Osnabrück, Urteil vom 15. Mai 2015 zu 7 O 2995/13).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.04.2016**

### **Strafverfahren gegen früheren Insolvenzverwalter der Boyen & Dohlen Bau und Service GmbH: Oberlandesgericht ändert Landgericht Aurich und lässt Anklage zu**

Der Angeklagte war vom Amtsgericht Aurich mit Beschluss vom 23. April 2007 zum vorläufigen Insolvenzverwalter über das Vermögen der Bohlen & Doyen Bau und Service GmbH aus Wiesmoor bestellt worden.

Die Staatsanwaltschaft Osnabrück wirft dem Angeklagten Betrug vor, indem er am 14. September 2007 für seine in der Zeit vom 23. April bis zum 30. Juni 2007 verrichtete Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von ca. 12,15 Millionen EUR zzgl. USt beantragt und hierbei für die Vergütung wesentliche Umstände verschwiegen habe. Dadurch sei es mindestens zu einer Überzahlung in Höhe von insgesamt ca. 148.000 EUR gekommen.

Das Landgericht Aurich hatte mit Beschluss vom 27. Juli 2015 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, da dem Angeklagten in einer Hauptverhandlung wahrscheinlich weder eine Täuschung noch ein vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden könne. Gegen diese Entscheidung hatte die Staatsanwaltschaft Osnabrück sofortige Beschwerde eingelegt.

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat auf dieses Rechtsmittel die landgerichtliche Entscheidung aufgehoben und die Anklage zur Hauptverhandlung vor einer Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Aurich zugelassen.

Der Senat teile nicht die Auffassung des Landgerichts, sondern sehe nach den der Anklage zugrundeliegenden Ermittlungen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Tatvorwurf des Betruges im Rahmen einer Hauptverhandlung bestätigt werde. Die Ansicht des Landgerichts Aurich, dass der Angeklagte, der zur Erfüllung seiner Aufgabe verschiedene Dienstleistungen Dritter in Anspruch genommen habe, gegenüber dem Amtsgericht Aurich die Einschaltung solcher Personen angekündigt habe, lasse den Betrugsvorwurf nicht entfallen.

Entscheidend sei, dass der Angeklagte gegenüber dem Amtsgericht bei Geltendmachung seiner eigenen Vergütung vorgegeben habe, einzelne - tatsächlich aber von Dritten erbrachte - Tätigkeiten selbst entfaltet zu haben. Zudem habe er das Gericht nicht darüber informiert, dass diese Dienstleistungen durch die Insolvenzschuldnerin selbst bezahlt worden seien. Der Angeklagte habe auf diese Weise zu Unrecht Vergütungszuschläge geltend gemacht und schließlich vom - über den wahren Sachverhalt getäuschten - Gericht zugesprochen bekommen. Wenn der Angeklagte Pflicht und wahrheitsgemäße Angaben gemacht hätte, wäre sein Vergütungsanspruch um mindestens ca. 148.000 EUR gekürzt worden.

Rechtsmittel gegen den Beschluss des 1. Strafsenats sind nicht gegeben. Das Landgericht Aurich wird über den Anklagevorwurf zu verhandeln haben.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 25. April 2016 zu 1 Ws 508/15, Landgericht Aurich, Beschluss vom 27. Juli 2015 zu 15 Kls 3/14).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 21.04.2016**

### **Beim Oberlandesgericht geht es auch ohne Frauenquote!**

Heute hat erstmalig in der Geschichte des Oberlandesgerichts der Senat für Landwirtschaftssachen nur mit hauptberuflichen Richterinnen getagt. Da auch eine ehrenamtliche Richterin mitgewirkt hat, war das weibliche Geschlecht zu 80 % vertreten.

(Im Bild von links nach rechts: Landwirtschaftsrichter Weerts, Detern, Richterin am Oberlandesgericht Dr. Scharp, Richterin am Oberlandesgericht Pastewski, Richterin am Oberlandesgericht Kläne, Landwirtschaftsrichterin Jakobs, Wittmund).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.04.2016**

### **Oberlandesgericht Oldenburg eröffnet Kunstausstellung des Malers Kaspar Niemeijer**

Am Mittwoch, den 27. April 2016, um 15:30 Uhr eröffnet der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde die Kunstausstellung des Malers Kaspar Niemeijer.

Dazu sind Sie herzlich eingeladen!

Malerei von Kaspar Niemeijer ist eine Überraschung! War der Künstler zuvor als Holzschneider und Grafiker in Erscheinung getreten, so bieten seine Bilder jetzt ein wesentlich erweitertes Bild. Sie zeigen den Künstler in seiner Vielschichtigkeit und Hintergründigkeit: In allen Bildern ist mehr drin, als der Aufblick auf die Malfläche zunächst annehmen kann. Kaspar Niemeijer lässt sich bei seinen Arbeiten vom eigenen Erleben sowie der Sommerfrische auf dem Dümmer leiten.

Die Einführung übernimmt Jürgen Weichardt von der AG Kunst in der Oldenburgischen Landschaft.

Die Ausstellung wird bis zum 31. Juli 2016 zu sehen sein (Öffnungszeiten des Oberlandesgerichts: Montag-Donnerstag: 08:00 bis 15:30 Uhr, Freitag: 08:00 bis 12:30 Uhr).

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.04.2016

## Lesung "In dubio torero. Wenn der Stil Blüten treibt - Justitias heitere Seite" am 14. April 2016 im Oberlandesgericht Oldenburg

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde lädt am Donnerstag, den 14. April 2016, um 19:00 Uhr zu einer Lesung des Göttinger Oberstaatsanwaltes Dr. Wilfried Ahrens "In dubio torero. Wenn der Stil Blüten treibt - Justitias heitere Seite" ein.

Dr. Wilfried Ahrens unternimmt mit Ihnen einen vergnüglichen Streifzug durch seine Bücher mit juristischen Stilblüten und Kuriositäten rund um Justitia. Titel wie „Der Geschädigte liegt dem Vorgang bei“, „Der Unfallort hat sich bereits entfernt“ oder „Der Angeklagte trägt die Kisten des Verfahrens“ sprechen für sich.

Erleben Sie eine Sternstunde sprachlicher Minderleistung!

Die Veranstaltung beginnt um 19:00 Uhr und findet in Saal I des Oberlandesgerichts Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, statt.

Der Eintritt ist frei. Anmeldungen sind nicht erforderlich.

Der Vortragssaal bietet Platz für ca. 70 Besucherinnen und Besucher.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 15.03.2016

## Jetski-Fahrer nach tödlichem Unfall auf der Ems zum Schadensersatz verurteilt

Der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einen Jetski-Fahrer nach einem tödlichen Unfall auf der Ems zum Schadensersatz verurteilt.

Am Nachmittag des 19. August 2012, einem Sonntag mit außergewöhnlich hohen Temperaturen, ließ sich ein 22-jähriger Mann aus Haren mit einer Luftmatratze auf der Ems in Haren treiben. Ein 26-Jähriger aus Meppen befuhr mit einem Jet-Ski den Fluss. Er beabsichtigte, zwei rechts fahrende Boote links zu überholen. Dabei übersah er den 22-Jährigen und überfuhr ihn. Der 22-Jährige fiel von der Luftmatratze und verschwand sofort unter der Wasseroberfläche. Obwohl der Jetski-Fahrer und andere Personen sogleich nach ihm tauchten, konnte er erst Stunden später durch Rettungskräfte tot geborgen werden.

Mit der Klage vor dem Landgericht Osnabrück nahm die Mutter des 22-Jährigen den Jetski-Fahrer auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 5.000,-€ an die Erbgemeinschaft, Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 20.000,-€ an sich selbst, Schadensersatz in Höhe von rd. 7.000,-€ an die Erbgemeinschaft und Erstattung aller ihr künftig entstehenden Schäden in Anspruch. Sie warf dem 26-Jährigen vor, dass er die Ems an der Unfallstelle nicht mit einem Jet-Ski habe befahren dürfen. Er sei außerdem viel zu schnell gefahren und unaufmerksam gewesen. Der Jetski-Fahrer verteidigte sich u.a. damit, dass er den 22-Jährigen wegen Lichtspiegelungen auf der Wasseroberfläche erst kurz vor dem Zusammenstoß habe wahrnehmen können. An der Unfallstelle sei das Baden zudem verboten gewesen, weswegen den Verunglückten ein Mitverschulden treffe.

Das Landgericht erhob Beweis und gab der Klage sodann teilweise statt. Es verurteilte den Jetski-Fahrer, an die Erbengemeinschaft ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,-€ und Schadensersatz in Höhe von rd. 6.500,-€ zu zahlen. Weiter verurteilte es den Jetski-Fahrer, an die Mutter des Verstorbenen ein Schmerzensgeld in Höhe von 14.000,-€ zu zahlen sowie ihr alle künftigen, auf dem Unfall beruhenden Schäden zu ersetzen. Zur Begründung führte das Landgericht aus, dass der Jetski-Fahrer zu 100 % für die Unfallfolgen hafte. Er hätte seine Fahrgeschwindigkeit den Sichtverhältnissen anpassen müssen und den Unfall dadurch vermeiden können. Den 22-Jährigen treffe kein nennenswertes Mitverschulden. Die Mutter des Verstorbenen habe Anspruch auf ein eigenes Schmerzensgeld, da sie durch den Unfalltod ihres Sohnes über eine „normale“ Trauerreaktion hinaus in eine schwere depressive Krise geraten sei. Mehr als 14.000,-€ stünden ihr aber nicht zu. Auch im Übrigen seien der Höhe nach nur die zuerkannten Beträge angemessen.

Dagegen legten die Mutter des 22-Jährigen und der Jetski-Fahrer beim Oberlandesgericht Oldenburg Berufung ein. Der 13. Zivilsenat bestätigte die Entscheidung des Landgerichts dem Grunde nach, kürzte das Schmerzensgeld der Mutter jedoch auf 10.000,-€ und die zuerkannten Ansprüche im Übrigen um 20 %. Den 22-Jährigen treffe ein Mitverschulden an dem Unfall. Unabhängig von dem Bestehen eines Badeverbots hätte ihm klar sein müssen, dass das Treibenlassen auf einer Luftmatratze nicht völlig ungefährlich war. Es seien zwar am Sonntag keine größeren Binnenschiffe unterwegs gewesen. Bootsverkehr habe aber durchaus bestanden. Der 22-Jährige hätte deshalb das Geschehen auf dem Wasser beobachten müssen, um eine Gefährdung für sich zu vermeiden. Sein Mitverschulden sei mit 20 % zu bewerten.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 08. März 2016 zu 13 U 69/15, Vorinstanz: Landgericht Osnabrück, Urteil vom 23. Juli 2015 zu 5 O 375/14).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.03.2016**

### **Besuch einer hochrangigen Delegation des Königreichs Jordanien beim Oberlandesgericht Oldenburg**

Heute hat eine hochrangige Delegation des Königreichs Jordanien das Oberlandesgericht Oldenburg besucht. Sie ist am Vormittag von dem Vizepräsidenten Dr. Michael Kodde begrüßt worden.

Die Delegation unter Leitung des stellvertretenden Chefs der obersten Polizeibehörde General Al-Kharabsheh besteht aus hochrangigen Vertretern der jordanischen Sicherheitsorgane. Sie informiert sich in Oldenburg über den Justizvollzug und die Betreuung von Straftätern nach der Haftentlassung. Der Besuch geht auf eine jahrelange Kooperation zwischen dem Oberlandesgericht und dem jordanischen Sicherheitsapparat zurück. Federführend ist dabei auf deutscher Seite der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Dr. Stefan von der Beck tätig.

Der jordanische Strafvollzug hat in den letzten 15 Jahren erhebliche Fortschritte gemacht. Neue Gefängnisse mit angemessener Infrastruktur ermöglichen einen weitgehend humanen Strafvollzug. Der Umgang mit den Insassen bereitet jedoch nach wie vor Probleme. Ein aus-gereiftes Bewährungshilfesystem gibt es ebenfalls noch nicht. Außerdem ist die Stigmatisierung von Straftätern bei und nach Inhaftierung ein großes Problem.

Der Besuch der jordanischen Delegation wird im Rahmen des Programms TAIEX („Informationsaustausch und technische Unterstützung“) durch die Europäische Kommission ermöglicht.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.03.2016

## Rechtsstreit um Zufahrt zum Ringlokschuppen am ehemaligen Güterbahnhof in Osnabrück beendet

Der Rechtsstreit zwischen der Stadt Osnabrück und einer Osnabrücker Immobiliengesellschaft um eine Zufahrt zum Ringlokschuppen am ehemaligen Güterbahnhof in Osnabrück ist beendet. Die Immobiliengesellschaft hat heute die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Osnabrück zurückgenommen, mit dem sie verurteilt worden ist, der Stadt Osnabrück bis zur Erstellung einer Erschließungsstraße eine Zufahrt zu gewähren.

Die Stadt Osnabrück ist seit 2014 Eigentümerin eines Grundstücks am ehemaligen Güterbahnhof in Osnabrück, auf dem sich ein Ringlokschuppen befindet. Das Areal gilt wegen seiner zentralen Lage als städtebaulich besonders interessant. Ursprünglich war Eigentümerin des Grundstücks eine Osnabrücker Immobiliengesellschaft. Diese veräußerte es im Jahr 2013 an eine Osnabrücker Discothekenbetreiberin. Die Stadt Osnabrück übte daraufhin ein ihr zustehendes Vorkaufsrecht aus und trat damit in den Vertrag ein. Das Areal rund um den Ringlokschuppen ist nicht an das öffentliche Straßennetz angebunden. Der Bau einer Erschließungsstraße befindet sich noch in Planung. Die an das Grundstück angrenzenden Flächen stehen im Eigentum der Immobiliengesellschaft. Im Kaufvertrag mit der Discothekenbetreiberin war vereinbart, dass diese westlich des Ringlokschuppens einen zwei Meter breiten, unbefestigten Weg für die fußläufige Erschließung des Areals nutzen darf. Eine weitere Zugangsmöglichkeit gibt es derzeit nicht, da die Immobiliengesellschaft das Gelände komplett eingezäunt hat.

Mit der Klage vor dem Landgericht Osnabrück nahm die Stadt Osnabrück die Immobiliengesellschaft auf Gewährung einer Zufahrt an der südlichen Grundstücksgrenze, im Bereich der künftigen Erschließungsstraße, in Anspruch. Sie behauptete, die Immobiliengesellschaft und die Discothekenbetreiberin seien sich bei Vertragsschluss darüber einig gewesen, dass Fahrzeuge diesen Weg nehmen dürften, bis die Erschließungsstraße fertiggestellt sei. Der Weg westlich des Ringlokschuppens könne bei schlechter Witterung nicht mit Lkw befahren werden. Die Immobiliengesellschaft bestritt beides. Das Landgericht vernahm mehrere Zeugen, schenkte der Stadt Glauben und gab der Klage sodann statt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe, so das Landgericht, fest, dass die Immobiliengesellschaft und die Discothekenbetreiberin sich bei Vertragsschluss über ein Zufahrtsrecht an der südlichen Grundstücksgrenze geeinigt hätten. Die Stadt sei durch Ausübung ihres Vorkaufsrechtes in den Vertrag eingetreten, so dass die Immobiliengesellschaft auch ihr bis zur Erstellung der Erschließungsstraße eine Zufahrtsmöglichkeit zu gewähren habe.

Dagegen legte die Immobiliengesellschaft Berufung beim Oberlandesgericht Oldenburg ein und machte geltend, dass das Landgericht die erhobenen Beweise falsch gewürdigt habe. Der 1. Zivilsenat verhandelte die Sache am 19. Februar 2016 und gab zu erkennen, dass die Beweismwürdigung des Landgerichts nicht zu beanstanden sei und das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg habe. Dies veranlasste die Immobiliengesellschaft, die Berufung heute zurückzunehmen.

(Oberlandesgericht Oldenburg, 1 U 102/15; Vorinstanz: Landgericht Osnabrück, Urteil vom 27. Juli 2015 zu 2 O 2640/14).

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.03.2016

## 7. Tag der Sozialen Dienste in Oldenburg

Heute findet in Oldenburg der 7. Tag der Sozialen Dienste statt, den der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) erneut in Kooperation mit der Carl-von-Ossietzky Universität Oldenburg durchführt.

Nach einer Begrüßung durch den Dekan der Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften Prof. Dr. Karsten Speck ist die Veranstaltung gegen 11:00 Uhr von dem Leiter des AJSD, dem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Horst Freels, auf dem Campus der Universität eröffnet worden. Anschließend hat die Niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz ein Grußwort gesprochen: „Straffällig gewordene Menschen benötigen auf ihrem Weg in ein straffreies Leben verlässliche Ansprechpartner. Nur mit deren Unterstützung können sie die häufig vielfältigen beruflichen, privaten oder sozialen Probleme lösen. Diese Probleme sind meist mitursächlich für die begangene Straftat. Die Bewährungshelfer/innen und Mitarbeiter/innen der Führungsaufsicht stellen sich tagtäglich dieser Herausforderung, arbeiten mit ehemaligen Sicherungsverwahrten ebenso wie mit stark rückfallgefährdeten Klientinnen und Klienten. Sie sind Garanten für eine erfolgreiche Resozialisierung und für den Opferschutz. Dafür gebührt Ihnen mein Dank, aber auch der Dank der gesamten Gesellschaft.“

Es nehmen rund 240 Justizsozialarbeiter/innen und Opferhelfer/innen an der Veranstaltung teil. In verschiedenen Workshops beschäftigen sie sich bis zum Nachmittag mit folgenden Themen:

1. Die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit - Stiefkind im AJSD?
2. Berichte schreiben als Bestandteil professioneller Kompetenz der Sozialarbeit
3. Sequenzielle Tathergangsbetrachtung als Erkenntnisquelle für die Bewährungshilfe
4. Digitale Welten - was Jugendliche und Heranwachsende fasziniert ... und Justizsozialarbeiter/innen manchmal irritiert
5. Energie- und Selbstmanagement für Verwaltungsmitarbeiter/innen
6. Krisen als Chance!
7. Täterstrategien bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und die Bedeutung für unsere Arbeit
8. Salafismus - Gefährdungslage und Möglichkeiten der Prävention
9. Gesundheitsförderung und Burn-out-Prävention im AJSD
10. Wirksamkeit gerichtlicher Weisungen in Führungsaufsichten
11. Die Problematik der Schweigepflicht in der Zusammenarbeit mit Minderjährigen und deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten
12. Opferperspektive vs. Täterperspektive - Sensibilisierung des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen und der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Der Tag der Sozialen Dienste gibt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht nur die Möglichkeit zum fachlichen, sondern auch zum persönlichen Austausch.

Neben der Strafgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und dem Justizvollzug ist der AJSD die vierte Säule der Strafrechtspflege in Niedersachsen. Im AJSD arbeiten rund 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs wahrzunehmen. Daneben ist das Personal des AJSD in den 11 Büros der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen eingesetzt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.02.2016**

### **Verstärkung für die Gerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg**

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde hat am 26. Februar 2016 vier Frauen und drei Männer zu Justizsekretärinnen und Justizsekretären ernannt. Nach Abschluss einer zweieinhalbjährigen Ausbildung („Justizfachwirtin/Justizfachwirt“) starten sie am 01. März 2016 in das Berufsleben. Eingesetzt werden sie am Landgericht Aurich, an den Amtsgerichten Bersenbrück, Jever, Meppen, Lingen und Wilhelmshaven.

Justizfachwirte sind bei Gericht die ersten Ansprechpartner für ratsuchende Bürger. „Sie prägen das Bild der Justiz und werden künftig für Gerechtigkeit sorgen“, so Dr. Kodde bei der Ernennung. Zu den Aufgaben der Justizfachwirte gehört es insbesondere, die Gerichtsakten zu führen, Anträge aufzunehmen und in Gerichtsverhandlungen Protokoll zu führen.

Die Jahrgangsbeste, Frau Jana Siefkes, wird im Oktober 2016 ein Studium zur Diplom-Rechtspflegerin aufnehmen. Frau Maike Richter, die ebenfalls für ihre guten Leistungen ausgezeichnet wurde, tritt ihren Dienst am Landgericht Aurich an: „Ich freue mich auf die neuen Herausforderungen, die die berufliche Praxis mit sich bringt. Die vielfältigen, verantwortungsvollen Aufgaben und der Kontakt mit dem Bürger haben mich zu dieser Ausbildung bewogen.“

Weitere Informationen zu Ausbildungsberufen in der Justiz finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts Oldenburg ([www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de)).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.02.2016**

### **Gemeinsame Pressemitteilung der Oberlandesgerichte und des Kammergerichts: Reform des Strafprozesses - Praktiker melden sich zu Wort**

Der Strafprozess muss effektiver gestaltet werden, so lautet das klare Fazit des bundesweiten Strafkammertages, der gestern am Landgericht Hannover stattfand.

Die Strafrichterinnen und -richter fordern mehr Flexibilität bei der Verteilung der Strafverfahren innerhalb eines Gerichts, um die Bearbeitung zu beschleunigen und die Verfahrensdauer zu verkürzen. Zur Beschleunigung der Verfahren soll die Konzentration von Wirtschaftsstrafverfahren ebenso beitragen wie die stärkere Unterstützung der Vorsitzenden in der Sitzungsvorbereitung durch einen Fachkräftepool. Über die Rüge der falschen Besetzung des Gerichts soll verbindlich zu Beginn eines Prozesses entschieden werden und nicht - wie bisher - erst nach dessen Abschluss. Das bisherige Verfahren führt dazu, dass der gesamte Prozess bei erfolgreicher Rüge wiederholt werden muss.

Erstmals sind in Hannover rund 70 erfahrene Praktikerinnen und Praktiker aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengekommen, um ihre Erfahrungen und Anregungen aus der täglichen Arbeit in die aktuelle Diskussion über die Reform des Strafprozesses einzubringen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben in fünf Arbeitsgruppen diskutiert, wie der Strafprozess reformiert und praxistauglicher gestaltet werden kann. Ihr Fokus lag dabei auf einer effizienteren Gestaltung der Hauptverhandlung. Sie wollen ihre Erfahrungen einbringen, um die Hauptverhandlung im Strafprozess zu vereinfachen und die Gerichte zu entlasten. Dadurch soll verhindert werden, dass in umfangreichen Strafverfahren wegen der langen Verfahrensdauer ein Strafrabatt zu gewähren ist. Denn der Rechtsstaat wird seine Akzeptanz nur bewahren können, wenn die Strafjustiz schnell und konsequent handeln kann.

Den Strafkammertag haben die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte Bamberg, Braunschweig, Celle, Frankfurt, Köln, Schleswig und Stuttgart organisiert und gestaltet. Grußworte haben die Niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz und die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg gesprochen. Den Einleitungsvortrag hat die Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig gehalten.

Einige Thesen und Forderungen der Praktikerinnen und Praktiker:

bindende Vorabentscheidung über Besetzungsrügen wegen falscher Gerichtsbesetzung

Beschleunigung des Verfahrens durch Geltendmachung von Einwendungen schon im sog. Zwischenverfahren zwischen Anklageerhebung und Eröffnung der Hauptverhandlung

Strafabschläge wegen überlanger Verfahrensdauer durch flexiblere Möglichkeiten der Geschäftsverteilung innerhalb der Gerichte vermeiden

Fristsetzung für Beweisanträge, die nach Abschluss der von Amts wegen durchgeführten Beweisaufnahme gestellt werden

mehr Möglichkeiten zum Verlesen von Zeugenantworten in Fragebögen in gleichgelagerten Masseverfahren (bspw. Internetkriminalität)

Behandlung von Befangenheitsanträgen außerhalb der Hauptverhandlung: Fortsetzung der Verhandlung, Entscheidung über das Befangenheitsgesuch spätestens binnen 3 Wochen

Konzentration der Wirtschaftsstrafkammerstandorte in den Ländern und länderübergreifend

Unterstützung von Richterinnen und Richtern in Wirtschaftsstrafverfahren - Fachkräftepool bilden (Sachbearbeiter, Wirtschaftsreferent, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.02.2016**

### **Reform des Strafprozessrechtes - Gemeinsame Pressemitteilung aller Oberlandesgerichte und des Kammergerichts zum ersten bundesweiten „Strafkammertag“ am 16. Februar 2016 im Landgericht Hannover**

Rund 70 Richterinnen und Richter aus Strafsenaten und Strafkammern aus allen Oberlandesgerichtsbezirken Deutschlands treffen sich am 16. Februar 2016 zum ersten bundesweiten „Strafkammertag“ im Landgericht Hannover.

Anlass ist die aktuelle rechtspolitische Diskussion um die Frage, wie der Strafprozess effektiver und praxistauglicher gestaltet werden kann. Hierzu hat im Oktober 2015 eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingerichtete Expertenkommission ihren Bericht vorgelegt. In der gerichtlichen Praxis ist der Bericht auf geteiltes Echo gestoßen. Während einzelne Vorschläge übereinstimmend begrüßt werden, sind auch Zweifel geäußert worden, ob das Ziel eines effektiveren und praxistauglichen Strafverfahrens mit dem Maßnahmenkatalog erreicht werden kann (vgl. Pressemitteilung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 13. Oktober 2015).

Der „Strafkammertag“ am 16. Februar 2016 dient dem Zweck, die Praxis einzubeziehen und den Richterinnen und Richtern Gehör zu verschaffen, die sich in ihrem beruflichen Alltag mit den Vorschriften des Strafprozessrechts zu befassen haben.

Ab 09:30 Uhr stehen die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte Bamberg, Braunschweig, Celle, Frankfurt/Main, Köln, Schleswig und Stuttgart, die den „Strafkammertag“ organisieren, in Raum 1149 des Landgerichts Hannover für Fragen zur Verfügung.

Das Programm des Strafkammertages sieht wie folgt aus:

Begrüßung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,  
Ansprachen von Frau Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz  
(Niedersachsen),

Frau Dr. Stefanie Hubig, Staatssekretärin im BMJV, und Frau Bettina Limperg, Präsidentin des Bundesgerichtshofs

Fünf Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen

Vorstellung und Abstimmung der Ergebnisse im Plenum

Vertreterinnen und Vertreter der Presse sind herzlich willkommen. Bitte melden Sie sich an unter [olgce-pressestelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:olgce-pressestelle@justiz.niedersachsen.de)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.02.2016

## Haftstrafe für ehemaligen Rechtsanwalt

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine Entscheidung des Landgerichts Oldenburg bestätigt, mit der ein ehemaliger Rechtsanwalt aus Oldenburg zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt sowie ein dreijähriges Berufsverbot gegen ihn verhängt wurde.

Der Rechtsanwalt suchte im Jahr 2007 die Ehefrau eines Mandanten auf, der sich in Untersuchungshaft befand, und erklärte ihr bewusst wahrheitswidrig, dass eine Durchsuchung anstehe. Wenn sie noch Bargeld oder Wertsachen im Haus habe, könne er diese gern mitnehmen und für sie verwahren. Die Ehefrau händigte dem Rechtsanwalt daraufhin 42.000,-€ aus, welche dieser, wie von vornherein geplant, für eigene Zwecke verwendete.

Ein Jahr später erhielt der Rechtsanwalt von demselben Mandanten den Auftrag, zwei Lebensversicherer auf Zahlung von knapp 20.000,-€ in Anspruch zu nehmen. Die Lebensversicherer überwiesen den Betrag auf ein Konto des Rechtsanwalts. Dieser verbuchte das Geld als Einnahme und behielt es für sich.

Im Jahr 2010 erstritt der Rechtsanwalt in einem Zivilverfahren für einen anderen Mandanten einen Betrag in Höhe von rd. 26.000,-€. Die unterlegene Partei händigte ihm einen Scheck aus, den er bei seiner Bank einlöste. Entgegen dem Auftrag des Mandanten leitete er das Geld nicht an dessen Gläubiger weiter, sondern verwendete es für eigene Zwecke.

Ebenfalls im Jahr 2010 vertrat der Rechtsanwalt ein Ehepaar, das auf Rückzahlung unberechtigter Sozialleistungen in Höhe von mehr als 30.000,-€ in Anspruch genommen worden war. Als er erfuhr, dass die Ehefrau 25.000,-€ auf einem Sparkonto hatte, erklärte er ihr, dass es für den Rechtsstreit besser sei, kein Geld auf dem Konto zu haben. Die Ehefrau hob daraufhin das Geld ab und übergab es dem Rechtsanwalt, der es für sich verbrauchte.

Die Staatsanwaltschaft Oldenburg erhob Anklage vor dem Amtsgericht Oldenburg. Das Amtsgericht verurteilte den Rechtsanwalt nach umfangreicher Beweisaufnahme - er bestritt die Taten - wegen Betruges und Untreue in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten. Gleichzeitig verhängte es ein dreijähriges Berufsverbot gegen ihn. Dagegen legte der Rechtsanwalt Berufung beim Landgericht Oldenburg ein. Das Landgericht bestätigte den Schuldspruch des Amtsgerichts, reduzierte die Gesamtfreiheitsstrafe jedoch auf zwei Jahre und neun Monate. Dagegen legte der Rechtsanwalt Revision beim Oberlandesgericht Oldenburg ein. Das Oberlandesgericht hielt die Ausführungen des Landgerichts zur Strafzumessung für unzureichend und verwies die Sache daher insoweit an das Landgericht zurück. Das Landgericht verhandelte die Sache erneut und verurteilte den Rechtsanwalt wieder zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten. Das Berufsverbot hielt es ebenfalls aufrecht. Dagegen legte der Rechtsanwalt erneut Revision beim Oberlandesgericht Oldenburg ein. Damit hatte er dieses Mal jedoch keinen Erfolg. Der 1. Strafsenat bestätigte die Entscheidung des Landgerichts.

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 21. Januar 2016 zu 1 Ss 236/15, Landgericht Oldenburg, Urteil vom 21. Juli 2015 zu 18 Ns 79/15).

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.02.2016

## Vortrag „Justiz und (Medien)Öffentlichkeit: ein schwieriges Verhältnis“ am 10. Februar 2016 im Oberlandesgericht Oldenburg

## Referent: Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde lädt am Mittwoch, den 10. Februar 2016, um 19:00 Uhr zu einem Vortrag „Justiz und (Medien)Öffentlichkeit: ein schwieriges Verhältnis“ ein.

Justiz im demokratischen Rechtsstaat ist öffentliche Justiz. Urteile werden im Namen des Volkes gesprochen und das Volk kann jederzeit sehen, wie diese Urteile zustande kommen. Öffentlichkeit, die in der Regel durch Medien hergestellt wird, ist also unverzichtbar. Sie ist aber nicht ungefährlich. In der Mediengesellschaft ist die Macht der Öffentlichkeit deutlich gewachsen. Medien durchdringen zunehmend jeden Bereich der Gesellschaft. Und sie nehmen immer stärker Einfluss. Was bedeutet das für die Justiz und ihre Unabhängigkeit?

Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler ist Jurist und Politikwissenschaftler. Er war Rechtsanwalt in Berlin und Wiesbaden und hatte eine Professur an der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin. Seit 2014 ist er Professor für Öffentliches Recht, Europarecht, Rechtstheorie und Informations- und Telekommunikationsrecht an der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg.

Freuen Sie sich auf einen hochinteressanten Vortrag!

Die Veranstaltung beginnt um 19:00 Uhr und findet in Saal I des Oberlandesgerichts Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, statt.

Der Eintritt ist frei. Anmeldungen sind nicht erforderlich.  
Der Vortragssaal bietet Platz für ca. 70 Besucherinnen und Besucher.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.01.2016

### „Terror“ im Gerichtssaal – öffentliche Probe des Oldenburgischen Staatstheaters im Oberlandesgericht Oldenburg

Dem Oberlandesgericht Oldenburg ist es gelungen, das Oldenburgische Staatstheater für eine öffentliche Probe der Schauspielproduktion „Terror“ am Freitag, den 12. Februar 2016, um 19:30 Uhr in Saal I des Oberlandesgerichts zu gewinnen. Das erste Bühnenstück von Jurist und Bestsellerautor Ferdinand von Schirach verlässt damit den fiktiven Bühnenraum und taucht ein in die reale juristische Welt. Premiere am Oldenburgischen Staatstheater ist am 20. Februar 2016.

Worum geht es? Ein Terrorist kapert eine Passagiermaschine und zwingt die Piloten, Kurs auf die mit 70.000 Personen voll besetzte Allianz-Arena zu nehmen. Gegen den Befehl seiner Vorgesetzten schießt Lars Koch, ein Major der Luftwaffe, das Flugzeug in letzter Minute ab. Alle 164 Passagiere sterben. Lars Koch muss sich vor Gericht für sein Handeln verantworten. Seine Richter sind die Theaterbesucher. Sie urteilen über Schuld oder Unschuld. Darf man Leben gegen Leben aufwiegen? Dürfen unschuldige Menschen zur Rettung anderer getötet werden? Entscheidet die Zahl der möglichen Opfer oder ist der Wert des einzelnen Lebens so groß, dass ein Abwägen nicht möglich ist?

Der Eintritt zu der öffentlichen Probe ist frei. Es steht jedoch nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen zur Verfügung, so dass im Vorfeld Einlasskarten vergeben werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger erhalten diese am Dienstag, den 02. Februar 2016, ab 12:00 Uhr im Oberlandesgericht, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg (pro Person max. 2 Einlasskarten).

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.01.2016**

## **Rechtsanwalt Clemens Sandhaus aus Lingen zum Geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts Oldenburg ernannt**

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde hat heute den Rechtsanwalt Clemens Sandhaus aus Lingen für weitere fünf Jahre zum Geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts Oldenburg ernannt.

Clemens Sandhaus ist seit 1982 Rechtsanwalt in Lingen und in der Kanzlei Kortüm, Sandhaus und Grodnio tätig. Seit 1994 ist er Mitglied des Anwaltsgerichts Oldenburg. Im Jahr 2013 wurde er erstmals zum Geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts Oldenburg ernannt.

In Niedersachsen gibt es drei Anwaltsgerichte (Braunschweig, Celle und Oldenburg). Diese befassen sich mit den berufsrechtlichen Pflichtverletzungen der Anwälte.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.01.2016**

## **Oberlandesgericht Oldenburg eröffnet Ausstellung „Justizgeschichte in Niedersachsen“**

Am Mittwoch, den 03. Februar 2016, um 15:30 Uhr eröffnet der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde die Ausstellung „Justizgeschichte in Niedersachsen“.

Dazu sind Sie herzlich eingeladen!

Das nach dem Zweiten Weltkrieg aus den Territorien Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe gebildete Land Niedersachsen hat eine außergewöhnlich bunte Justizlandschaft, welche zum Teil auf eine jahrhundertelange Tradition zurückblicken kann. Die im Jahr 2014 anlässlich des 70. Deutschen Juristentages in Hannover konzipierte Wanderausstellung gibt auf rund 30 Schautafeln einen bebilderten Überblick über die wechselvolle Geschichte und aktuelle Vielfalt der niedersächsischen Justiz.

Die Einführung übernimmt der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht a.D. Dr. Walter Müller.

Die Ausstellung wird bis zum 01. April 2016 zu sehen sein (Öffnungszeiten des Oberlandesgerichts: Montag-Donnerstag: 08:00 bis 15:30 Uhr, Freitag: 08:00 bis 12:30 Uhr).

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.01.2016

## Oberlandesgericht Oldenburg stellt Jahresbericht 2015 vor

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde hat heute im Rahmen eines Pressegesprächs den anliegenden Jahresbericht 2015 vorgestellt.

Er informierte die erschienenen Pressevertreter über die Arbeit des Oberlandesgerichts im vergangenen Jahr.

Im Bereich der Rechtsprechung lag einer der Schwerpunkte in der Bearbeitung von Verfahren, in denen es um die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ging. Dr. Kodde erläuterte einige der dazu ergangenen Entscheidungen. Neben der Rechtsprechung nahm er u.a. die personelle Situation beim Oberlandesgericht, insbesondere das Verfahren zur Neubesetzung der Präsidentenstelle, die bauliche Situation (Stichwort Justizzentrum), den elektronischen Rechtsverkehr und das Aktenmanagement in den Blick.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.01.2016

## Gebäudeversicherer haftet für Frostschaden im Ferienhaus

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat entschieden, dass ein Gebäudeversicherer für einen Frostschaden in einem Ferienhaus haftet.

Geklagt hatte ein Mann aus Nordrhein-Westfalen, der Eigentümer eines Ferienhauses in der Gemeinde Moormerland ist. Anfang Februar 2012 herrschten dort Minustemperaturen im zweistelligen Bereich. Das Ferienhaus des Klägers war zu dieser Zeit nicht bewohnt. Die Heizungsanlage (Baujahr 2009) fiel aus, mehrere Leitungen und Heizkörper platzten. Dadurch kam es zu einem erheblichen Wasserschaden.

Der Kläger nahm seinen Gebäudeversicherer vor dem Landgericht Aurich auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von rd. 11.000,-€ in Anspruch. Er behauptete, dass ein von ihm beauftragtes Ehepaar das Ferienhaus regelmäßig kontrolliert und dabei auch die Funktionsfähigkeit der Heizung überprüft habe. Die Ventile der Heizkörper hätten auf Stufe eins bzw. zwischen der sog. Sternstellung und Stufe eins gestanden. Damit sei eine ausreichende Frostsicherung gewährleistet gewesen. Der beklagte Gebäudeversicherer bestritt das Vorbringen des Klägers und vertrat den Standpunkt, dass es bei hohen Minustemperaturen nicht genüge, die Ventile der Heizkörper in die sog. Sternstellung zu bringen.

Das Landgericht Aurich vernahm mehrere Zeugen und gab der Klage sodann teilweise statt. Es zeigte sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass das Ferienhaus nicht ausreichend beheizt gewesen sei - die Heizungsanlage habe mit der Einstellung eines „Ferienprogramms“ eine zu geringe Temperatur gehabt - und die Kontrollen durch das von dem Kläger beauftragte Ehepaar (zwei Mal die Woche) nicht genügt hätten. Der Kläger habe seine Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag fahrlässig verletzt, weswegen ihm nur 50 % der Versicherungsleistung zustehe.

Dagegen legte der Kläger Berufung beim Oberlandesgericht Oldenburg ein. Der 5. Zivilsenat änderte das Urteil des Landgerichts und gab der Klage bis auf einen kleinen Teilbetrag statt. Zur Begründung führten die Richter aus, dass der Kläger keine vertraglichen Obliegenheiten verletzt habe. Das Ferienhaus sei ausreichend beheizt und gegen Frost gesichert gewesen. Die Ventile der Heizkörper hätten zumindest auf der sog. Sternstufe gestanden und das „Ferienprogramm“ habe

eine Frostsicherung enthalten. Die Heizungsanlage sei auch ausreichend kontrolliert worden. Das von dem Kläger beauftragte Ehepaar habe zwei Mal die Woche in dem Ferienhaus nach dem rechten gesehen und alles überprüft. Eine Heizungsanlage sei nur so häufig zu kontrollieren, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ein reibungsloses Funktionieren gewährleistet werden könne. Nach allgemeiner Verkehrsanschauung sei bei einer Heizungsanlage aus dem Jahr 2009 eine zwei Mal wöchentlich erfolgende Kontrolle ausreichend. Es obliege einem Versicherungsnehmer hingegen nicht, eine Heizung so häufig zu kontrollieren, dass es auch bei einem plötzlichen Ausfall der Anlage nicht zu einem Frostschaden kommen könne.

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 23. Dezember 2015 zu 5 U 190/14, Vorinstanz: Landgericht Aurich, Urteil vom 06. Mai 2014 zu 3 O 473/12).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.01.2016**

### **Anschließen eines Handys zum Laden während der Fahrt begründet Bußgeld**

Der Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einen Lkw-Fahrer, der während der Fahrt ein Handy zum Laden angeschlossen hat, zur Zahlung eines Bußgeldes in Höhe von 60,-€ verurteilt.

Der Mann befuhr die A 28 in Oldenburg. Er hielt ein Handy in der Hand, um es zum Laden anzuschließen. Dabei wurde er von der Polizei beobachtet.

Das Amtsgericht Oldenburg verurteilte den Mann wegen verbotswidriger Benutzung eines Mobiltelefons zu einer Geldbuße von 60,-€. Dagegen stellte dieser beim Oberlandesgericht Oldenburg einen Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde. Der Senat für Bußgeldsachen ließ die Rechtsbeschwerde zu und bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts. Zur Begründung führten die Richter aus, dass die Nutzung eines Mobil- oder Autotelefon für denjenigen, der ein Fahrzeug führe, verboten sei, wenn er das Gerät hierfür aufnehmen oder halten müsse, § 23 Abs. 1a StVO. Das Anschließen eines Handys zum Laden stelle eine Nutzung in diesem Sinne dar. Durch § 23 Abs. 1a StVO solle gewährleistet werden, dass der Fahrzeugführer beide Hände für die Bewältigung der Fahraufgabe frei habe. Die Nutzung schließe daher sämtliche Bedienfunktionen (z.B. Versendung von Kurznachrichten) und auch Tätigkeiten zur Vorbereitung der Nutzung wie das Anschließen zum Laden ein.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 7. Dezember 2015 zu 2 Ss (OWi) 290/15).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.01.2016**

### **Dr. Elisabeth Fabarius zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht ernannt**

Dr. Elisabeth Fabarius ist heute zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht ernannt worden. Sie

übernimmt den Vorsitz des 12. Zivilsenats, der unter anderem für Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Erbstreitigkeiten und Regressansprüche gegen Rechtsanwälte zuständig ist.

Dr. Elisabeth Fabarius wurde 1962 in Berlin geboren. Von 1982 bis 1987 studierte sie Rechtswissenschaften in Osnabrück. Bis 1989 arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Osnabrück. Anschließend war sie Referendarin in Bremen.

Im Mai 1993 trat Dr. Elisabeth Fabarius in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Stationen am Landgericht Oldenburg sowie den Amtsgerichten Delmenhorst und Brake war sie von November 1995 bis April 1997 in der Justizverwaltung des Oberlandesgerichts Oldenburg tätig. Im Mai 1997 kehrte sie an das Landgericht Oldenburg zurück, wo sie im September desselben Jahres zur Richterin am Landgericht ernannt wurde.

Ab Januar 1999 war Dr. Elisabeth Fabarius an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet und dort sowohl in der in der Justizverwaltung als auch in der Rechtsprechung eingesetzt. Im Oktober 2000 wurde sie zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt.

Dr. Elisabeth Fabarius ist verheiratet und hat einen Sohn.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.12.2015**

### **Neues Verkehrsschild „Baumunfall“ macht angeordnetes Tempolimit nicht unwirksam**

Der Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Oldenburg hat entschieden, dass das in Niedersachsen neu eingeführte Verkehrsschild „Baumunfall“ ein angeordnetes Tempolimit nicht unwirksam macht.

Ein Mann aus Fürstenua befuhr im März 2015 mit seinem Pkw eine Landstraße in Menslage (Landkreis Osnabrück). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug dort 70 km/h. An den Tempo-Limit-Schildern war jeweils ein Zusatzschild angebracht, auf dem ein Auto zu sehen ist, das gegen einen Baum prallt. Der Mann fuhr mit einer Geschwindigkeit von 97 km/h. Er wurde geblitzt und erhielt einen Bußgeldbescheid über 80,-€. Dagegen legte er Einspruch ein und vertrat die Auffassung, dass die Bedeutung des Zusatzschildes unklar und das angeordnete Tempolimit deswegen unwirksam sei. Ein Verkehrsteilnehmer könne auf die Idee kommen, dass die Geschwindigkeit nur dann 70 km/h betrage, wenn ein Fahrzeug vor einen Baum gefahren sei.

Das Amtsgericht Bersenbrück wies den Einspruch des Mannes zurück. Auch seine Rechtsbeschwerde vor dem Oberlandesgericht hatte keinen Erfolg. Der Senat für Bußgeldsachen entschied, dass das angeordnete Tempolimit nicht unwirksam sei. Das Zusatzschild weise auf die Gefahr von Baumunfällen als Grund für die Geschwindigkeitsbegrenzung hin. Eine andere Auslegung komme nicht ernsthaft in Betracht. Ein durchschnittlicher Verkehrsteilnehmer gehe nicht davon aus, dass das Tempolimit nur dann gelte, wenn ein Fahrzeug vor einen Baum gefahren sei. Er komme auch nicht ernsthaft auf die Idee, dass er die Geschwindigkeitsbegrenzung nur dann zu beachten habe, wenn mitten auf der Fahrbahn ein Baum stehe, oder er nicht mit einer höheren Geschwindigkeit als 70 km/h gegen einen Baum fahren dürfe. Dass das Zusatzzeichen „Baumunfall“ nicht in der Straßenverkehrsordnung aufgeführt sei, sei mangels abschließender Regelung der Gefahrenzeichen unerheblich.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 14. Dezember 2015 zu  
2 Ss (OWi) 297/15).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.12.2015**

### **Gemeinsame Presseerklärung der Generalstaatsanwaltschaft und des Oberlandesgerichts Oldenburg: Strafrichter des Bundesgerichtshofs besuchen Oldenburg**

Am 30. November und 01. Dezember 2015 trafen in Oldenburg auf Einladung des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft die Mitglieder des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs mit Strafrichtern und Staatsanwälten aus dem Bezirk Weser-Ems zu einem Erfahrungsaustausch zusammen.

Der in Karlsruhe ansässige Senat ist u.a. zuständig für Revisionen, die in Fällen schwerer und schwerster Kriminalität gegen Urteile aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg eingelegt werden. Die Teilnehmer erörterten Probleme, die sich aus Gesetzesänderungen ergeben, wie auch neuere Tendenzen in der Rechtsprechung des obersten Strafgerichts. So wiesen die Karlsruher Richter darauf hin, dass Absprachen vor Gericht („deal“) inzwischen an hohe formale Voraussetzungen geknüpft seien. Verstöße etwa gegen die Pflicht, derartige Absprachen deutlich offen zu legen, führten häufig zur Urteilsaufhebung.

Zufrieden mit Ablauf und Inhalt der Tagung zeigten sich an deren Ende der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Michael Kodde, Generalstaatsanwalt Andreas Heuer sowie der Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof Jörg Peter Becker. „Der offene Meinungsaustausch und die wechselseitigen Einblicke in die beruflichen Probleme hätten zu einer für alle Beteiligten nutzbringenden Veranstaltung geführt.“

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.12.2015**

### **Professor/-innen des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück zu Besuch beim Oberlandesgericht Oldenburg**

Am 02. Dezember 2015 fand im Oberlandesgericht Oldenburg ein Treffen zwischen Professor/-innen des

Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück und Richter/-innen des Oberlandesgerichts statt.

Nach Begrüßung durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Michael Kodde hielt Herr Prof. Dr. Ulrich Foerste einen Vortrag zum Thema „Rechts"wissenschaft" - hat sie eine Zukunft?“. Anschließend referierte Herr Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke über das Thema „Verbraucherrecht ohne Verbraucher - oder gar ohne Recht?“. Die Vorträge waren Grundlage lebhafter Diskussionen.

Das Treffen zwischen den Osnabrücker Professor/-innen und den Oldenburger Richter/-innen findet seit vielen Jahren statt. Es dient dem fachlichen Austausch sowie der Kontakt-pflege zwischen Wissenschaft und Justiz.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.12.2015**

### **Oberlandesgericht Oldenburg bestätigt Landgericht: Kein Prozess gegen früheren Oberstaatsanwalt**

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2015 (Az. 1 Ws 513/15) die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Osnabrück gegen die Entscheidung des Landgerichts Oldenburg zurückgewiesen, das Hauptverfahren gegen einen Vorsitzenden Richter des Landgerichts Oldenburg wegen des Verdachts, sich in zwei Fällen der Strafvereitelung im Amt in Tateinheit mit Rechtsbeugung strafbar gemacht zu haben, nicht zu eröffnen.

Die Staatsanwaltschaft Osnabrück hatte dem Richter mit der Anklage vom 15. April 2015 zur Last gelegt, in der Zeit vom 1. August 2011 bis zum 17. November 2013 in seinem früheren Amt als Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg für die Führung der wegen Mordverdachts anhängigen Verfahren gegen einen früheren Krankenpfleger verantwortlich gewesen zu sein und hierbei ihm obliegende Amtspflichten verletzt zu haben.

So soll der Angeschuldigte keine weitere Ermittlungen aufgenommen und insbesondere keine weiteren Exhumierungen von während der Dienstzeit des früheren Krankenpflegers verstorbener Patienten veranlasst haben, obwohl sich dieses angesichts anderer Erkenntnisse aufgedrängt hätte. Dadurch sei die Verfahrensdauer mit der Folge einer zu erwartenden späteren Verurteilung des Krankenpflegers unnötig verlängert worden, wenn nicht sogar die toxikologischen Untersuchungen infolge des Zeitablaufs und der zunehmenden Verwesung der Leichen ohnehin erfolglos bleiben sollten. Ferner soll der Angeschuldigte bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt eines Oberstaatsanwalts am 17. November 2013 trotz bestehenden hinreichenden Tatverdachts keine Anklage gegen den früheren Krankenpfleger wegen zum Nachteil fünf verstorbener Patienten begangener Tötungsdelikte erhoben haben.

Die nachfolgend mit den Ermittlungen befasste Dezernentin hatte am 6. Januar 2014 Anklage wegen Mordes in drei Fällen und versuchten Mordes in zwei Fällen erhoben. Der frühere Krankenpfleger ist Ende Februar 2015 von der Schwurgerichtskammer wegen dieser Taten zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Das Landgericht Oldenburg hatte mit Beschluss vom 27. August 2015 die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Richter aus tatsächlichen Gründen abgelehnt. Gegen diese Entscheidung hatte die Staatsanwaltschaft Osnabrück Rechtsmittel eingelegt.

Der 1. Strafsenat hat den Beschluss des Landgerichts nunmehr bestätigt. Es bestehe nach den der Anklage zugrundeliegenden Ermittlungen kein hinreichender Tatverdacht.

Ein als Rechtsbeugung und damit auch als Strafvereitelung im Amt strafbares Verhalten liege nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht schon dann vor, wenn ein Amtsträger das Recht unrichtig anwende oder ermessensfehlerhaft handele. Vielmehr erfasse die Vorschrift nur den Rechtsbruch als elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege, bei dem sich der Amtsträger bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entferne.

Vorliegend sei bezüglich der nach Juli 2013 unterbliebenen Anklageerhebung zu berücksichtigen, dass sich der in anderer

Sache verurteilte Krankenpfleger in Haft befunden und kein Beweismittelverlust oder die Verjährung der Taten gedroht habe. Zudem sei in den Blick zu nehmen, dass der Angeschuldigte seinen Vorgesetzten über die erhebliche Dezernatsbelastung informiert habe und dieser ihm - dem Angeschuldigten - freigestellt habe, welche Verfahren er in der bis zum Ausscheiden aus dem Amt im November 2013 verbleibenden Zeit vorrangig bearbeiten wolle. Vor diesem Hintergrund könne von einem elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege nicht ausgegangen werden.

Ebenso bestehe kein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich des Vorwurfs, der Angeschuldigte habe keine weiteren Exhumierungen veranlasst. Hierzu habe der Angeschuldigte bis zum Vorliegen belastender Aussagen von Mithäftlingen des zu diesem Zeitpunkt bereits wegen der ersten Verurteilung in Haft befindlichen früheren Krankenpflegers keinen Anlass gehabt, weil die daraus zu gewinnenden toxikologischen Erkenntnisse für eine Anklageerhebung nicht ausgereicht hätten.

Auch nachdem sich Mithäftlinge gemeldet und angegeben hätten, der frühere Krankenpfleger habe ihnen gegenüber die Tötung zahlreicher namentlich nicht benannter Patienten eingeräumt, sei es nicht verfahrensfehlerhaft gewesen, die richterliche Vernehmung der Mithäftlinge abzuwarten. Hinsichtlich des danach ab Juli 2013 noch verbleibenden kurzen Zeitraums bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dezernat sei zu berücksichtigen, dass der Angeschuldigte im Einvernehmen mit seinem Dienstvorgesetzten wegen vorrangiger anderer Verfahren von einer Ausweitung weiterer Ermittlungen zunächst absehen durfte.

Die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Landgericht Oldenburg ist mit dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts rechtskräftig geworden. Rechtsmittel gegen den Beschluss des 1. Strafsenats sind nicht gegeben.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 03. Dezember 2015 zu 1 Ws 513/15, Landgericht Oldenburg, Beschluss vom 27. August 2015 zu 1 Kls 24/15).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.11.2015**

### **Kein Schadensersatz für Verletzung bei Ballspiel auf Konfirmationsfeier**

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat ein Urteil des Landgerichts Aurich bestätigt, mit dem die Schadensersatzklage eines Mannes wegen einer Verletzung beim Ballspiel auf einer Konfirmationsfeier abgewiesen wurde.

Der Mann war im April 2011 Gast auf einer Konfirmationsfeier im Landkreis Aurich. Beim Spiel mit mehreren Kindern wurde er im Gesicht von einem Tennisball getroffen. Den Ball hatte der 13-jährige Konfirmand geworfen. Das Brillenglas des Mannes zersplitterte und Glassplitter drangen in sein Auge ein. Das Auge wurde dadurch erheblich verletzt. Der Mann musste deswegen mehrfach operiert werden und war längere Zeit arbeitsunfähig.

Mit der Klage vor dem Landgericht Aurich nahm er den 13-Jährigen auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 10.000,-€ und weiteren Schadensersatz in Anspruch. Er behauptete, völlig überraschend - beim Fußballspiel mit kleineren Kindern - von dem Tennisball getroffen worden zu sein. Der 13-Jährige hingegen behauptete, der Kläger habe an einem Spiel mit dem Tennisball teilgenommen und vor dem Wurf noch Blickkontakt mit ihm gehabt. Das Landgericht Aurich vernahm zahlreiche Gäste der Konfirmationsfeier als Zeugen und wies die Klage sodann ab. Es zeigte sich von der Schilderung des 13-Jährigen überzeugt.

Dagegen legte der Kläger Berufung beim Oberlandesgericht Oldenburg ein. Der 6. Zivilsenat wies das Rechtsmittel zurück und führte zur Begründung aus, dass das Landgericht die Zeugenaussagen richtig gewürdigt habe. Der Kläger habe keine Schadensersatzansprüche gegen den 13-Jährigen. Bei einem Ballspiel mit Kindern - auch mit größeren Kindern - sei immer mit fehlgehenden Bällen zu rechnen. Darauf müsse man sich als Mitspieler einstellen. Anhaltspunkte dafür, dass der 13-Jährige den Ball gezielt Richtung Kopf des Klägers geworfen habe, lägen nicht vor.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(OLG Oldenburg, Beschluss vom 02. November 2015 zu 6 U 170/15, Vorinstanz: Landgericht Aurich, Urteil vom 23. Juli 2015 zu 2 O 1212/14).

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.11.2015

## Hundehalterin zum Schadensersatz verurteilt

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat ein Urteil des Landgerichts Osnabrück bestätigt, mit dem die Halterin einer Bordeaux-Dogge wegen eines von dem Tier ausgehenden Angriffs auf eine Radfahrerin und deren Hund zum Schadensersatz verurteilt worden ist.

Die Klägerin war am Nachmittag des 09. Dezember 2013 mit dem Fahrrad in Melle unterwegs. Sie führte ihren Hund, einen Labradormischling, rechts von sich an der Leine. Auf dem Weg begegnete sie der Beklagten, die mit ihrer Bordeaux-Dogge einen Spaziergang unternahm. Als die Beklagte die Klägerin und deren Hund entdeckte, wich sie in ein angrenzendes Feld aus, nahm die Bordeaux-Dogge zwischen die Beine und hielt sie mit beiden Händen am Halsband fest. Das Tier riss sich jedoch los und lief auf die Klägerin und deren Hund zu. Die Klägerin stürzte vom Fahrrad und zog sich dadurch Knieverletzungen zu.

Mit der Klage vor dem Landgericht Osnabrück nahm sie die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch. Sie behauptete, dass die Bordeaux-Dogge sie zu Fall gebracht habe. Ihr Hund, der Labradormischling, sei an dem Geschehen völlig unbeteiligt gewesen. Das Landgericht führte eine Beweisaufnahme durch und sah das Vorbringen der Klägerin danach als bewiesen an. Es entschied, dass die Beklagte für alle Schäden hafte, die der Klägerin durch den Angriff der Bordeaux-Dogge entstanden seien und zukünftig noch entstünden. Es seien sowohl die Voraussetzungen für eine Tierhaltergefährdungshaftung als auch die einer Verschuldenshaftung gegeben. Dass die Bordeaux-Dogge möglicherweise durch die bloße Anwesenheit des Labradors zum Angriff verleitet worden sei, begründe keine Mithaftung der Klägerin, eine etwaige Verantwortlichkeit trete im Falle einer Abwägung in jedem Fall hinter jene der Beklagten zurück.

Dagegen legte die Beklagte beim Oberlandesgericht Oldenburg Berufung ein. Der 5. Zivilsenat sah keine Erfolgsaussichten und erteilte ihr einen entsprechenden Hinweis. Auf den Hinweis nahm die Beklagte die Berufung zurück. Das Urteil des Landgerichts ist damit rechtskräftig.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 09. Oktober 2015 zu 5 U 94/15, Landgericht Osnabrück, Urteil vom 11. Juni 2015 zu 4 O 2838/14).

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.11.2015

## Hundehalterin zum Schadensersatz verurteilt

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat ein Urteil des Landgerichts Osnabrück bestätigt, mit dem die Halterin einer Bordeaux-Dogge wegen eines von dem Tier ausgehenden Angriffs auf eine Radfahrerin und deren Hund zum Schadensersatz verurteilt worden ist.

Die Klägerin war am Nachmittag des 09. Dezember 2013 mit dem Fahrrad in Melle unterwegs. Sie führte ihren Hund, einen Labradormischling, rechts von sich an der Leine. Auf dem Weg begegnete sie der Beklagten, die mit ihrer Bordeaux-Dogge einen Spaziergang unternahm. Als die Beklagte die Klägerin und deren Hund entdeckte, wich sie in ein angrenzendes Feld aus, nahm die Bordeaux-Dogge zwischen die Beine und hielt sie mit beiden Händen am Halsband fest. Das Tier riss sich jedoch los und lief auf die Klägerin und deren Hund zu. Die Klägerin stürzte vom Fahrrad und zog sich dadurch Knieverletzungen zu.

Mit der Klage vor dem Landgericht Osnabrück nahm sie die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch. Sie behauptete, dass die Bordeaux-Dogge sie zu Fall gebracht habe. Ihr Hund, der Labradormischling, sei an dem Geschehen völlig unbeteiligt gewesen. Das Landgericht führte eine Beweisaufnahme durch und sah das Vorbringen der Klägerin danach als bewiesen an. Es entschied, dass die Beklagte für alle Schäden hafte, die der Klägerin durch den Angriff der Bordeaux-Dogge entstanden seien und zukünftig noch entstünden. Es seien so-wohl die Voraussetzungen für eine Tierhaltergefährdungshaftung als auch die einer Verschuldenshaftung gegeben. Dass die Bordeaux-Dogge möglicherweise durch die bloße Anwesenheit des Labradors zum Angriff verleitet worden sei, begründe keine Mithaftung der Klägerin; eine etwaige Verantwortlichkeit trete im Falle einer Abwägung in jedem Fall hinter jene der Beklagten zurück.

Dagegen legte die Beklagte beim Oberlandesgericht Oldenburg Berufung ein. Der 5. Zivilsenat sah keine Erfolgsaussichten und erteilte ihr einen entsprechenden Hinweis. Auf den Hinweis nahm die Beklagte die Berufung zurück. Das Urteil des Landgerichts ist damit rechtskräftig.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 09. Oktober 2015 zu 5 U 94/15; Landgericht Osnabrück, Urteil vom 11. Juni 2015 zu 4 O 2838/14).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.11.2015**

### **Besuch einer Delegation des armenischen Justizministeriums beim Oberlandesgericht Oldenburg**

Heute besuchte eine Delegation des armenischen Justizministeriums das Oberlandesgericht Oldenburg. Sie wurde am Vormittag von dem Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Michael Kodde begrüßt.

Die Delegation ist Teil einer Arbeitsgruppe, die sich mit der Reform des Strafvollzugsgesetzes in Armenien befasst. Bei diesen Arbeiten wird die armenische Seite von dem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Stefan von der Beck im Rahmen einer bilateralen deutsch-armenischen Kooperation beraten. Der Besuch in Oldenburg dient der Information über die Rechtslage und die Strafvollzugsbedingungen in Deutschland. Die Delegierten werden in den nächsten Tagen Gespräche mit Richtern und Vertretern des niedersächsischen Justizministeriums führen sowie die Justizvollzugsanstalten Oldenburg und Vechta und den Ambulanten Justizsozialdienst besuchen.

Getragen wird die deutsch-armenische Kooperation durch die Deutsche Stiftung für Internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. in Bonn.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.11.2015**

### **Hirnhautentzündung zu spät erkannt - Krankenhaus haftet Kind für die Folgen**

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat ein ostfriesisches Krankenhaus verurteilt, einem Kind wegen einer zu spät erkannten Hirnhautentzündung Schadensersatz zu leisten, und damit ein Urteil des Landgerichts Aurich bestätigt.

Der seinerzeit fünf Jahre alte Junge wurde am Nachmittag des 12. Mai 2011 mit Schüttelfrost und hohem Fieber in ein ostfriesisches Krankenhaus eingeliefert und dort stationär aufgenommen. Die Ärzte leiteten eine Infusionstherapie ein. Der

Zustand des Kindes besserte sich jedoch nicht. Im Laufe des Abends und der Nacht erbrach es mehrfach. Gegen 4.00 Uhr nachts löste sich dabei die Infusionsnadel. Der von der Mutter des Kindes herbeigerufene Pfleger sah jedoch keinen Handlungsbedarf. Gegen 7.00 Uhr informierte eine Krankenschwester den diensthabenden Arzt darüber, dass sich am Körper des Kindes ungewöhnliche Hautverfärbungen zeigten. Die Ärzte vermuteten das Vorliegen einer Hirnhautentzündung und begannen sofort mit einer Notfallversorgung. Eine Laboruntersuchung bestätigte den Verdacht. Der Junge wurde daraufhin umgehend in ein Oldenburger Klinikum verlegt. An seinem ganzen Körper und im Gesicht zeigten sich blauschwarze Haut- und Muskelnekrosen (Gewebeschäden, die durch das Absterben von Zellen entstehen). Zwei Wochen später wurde der Fünfjährige in ein Hamburger Kinderkrankenhaus verlegt. Dort amputierte man ihm beide Unterschenkel. Außerdem erfolgten zahlreiche Haut- und Muskeltransplantationen. Der Junge muss bis heute einen Ganzkörperkompressionsanzug sowie eine Kopf- und Gesichtsmaske tragen, um eine wulstige Narbenbildung zu vermeiden.

Mit der Klage vor dem Landgericht nahm der Junge, vertreten durch seine Eltern, das ostfriesische Krankenhaus auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 350.000,-€ und Schadensersatz in Anspruch. Er machte geltend, dass die Hirnhautentzündung grob fehlerhaft zu spät erkannt worden sei. Spätestens gegen 4.00 Uhr nachts habe Handlungsbedarf bestanden. Die Hautverfärbungen hätten bereits zu diesem Zeitpunkt vorgelegen und seien von dem diensthabenden Pfleger auch erkannt worden. Es hätte sofort ein Arzt hinzugerufen und eine Notfallbehandlung eingeleitet werden müssen. Zum Beweis für das Vorliegen der Hautverfärbungen in der Nacht legten die Eltern des Jungen zwei Lichtbilder vom Handy der Mutter vor, auf denen diese deutlich zu erkennen sind. Das Krankenhaus wies den Behandlungsfehlervorwurf von sich und bestritt, dass die Lichtbilder den Zustand des Jungen in der Nacht zeigten. Das Landgericht gab der Klage dem Grunde nach statt. Es zeigte sich nach durchgeführter Beweisaufnahme von einem groben Behandlungsfehler des Pflegers überzeugt. Dieser hätte in der Nacht bereits deswegen einen Arzt benachrichtigen müssen, weil sich die Infusionsnadel gelöst hatte und die Therapie dadurch unterbrochen worden war. Der jetzige Gesundheitszustand des Kindes sei auf die verzögerte Notfallversorgung zurückzuführen.

Dagegen legte das Krankenhaus Berufung beim Oberlandesgericht Oldenburg ein, hatte damit jedoch keinen Erfolg. Der 5. Zivilsenat ließ das Handy der Mutter durch einen technischen Sachverständigen auswerten und kam zu dem Ergebnis, dass die von den Eltern vorgelegten Lichtbilder in der Nacht aufgenommen worden seien. Die Hautverfärbungen hätten bereits vorgelegen, als der diensthabende Pfleger gegen 4.00 Uhr im Zimmer des Kindes erschienen sei. Der Pfleger habe den Zustand des Fünfjährigen erkannt und dennoch keinen Arzt hinzugezogen. Dies stelle einen groben Behandlungsfehler dar. Es hätte umgehend mit einer Notfalltherapie begonnen werden müssen. Dadurch wäre in jedem Fall ein besseres Ergebnis erzielt worden.

Über die Höhe des Schmerzensgeldes und der Schadensersatzansprüche hat nunmehr das Landgericht Aurich zu befinden.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 28. Oktober 2015 zu 5 U 156/13, Vorinstanz: Landgericht Aurich, Urteil vom 21. Oktober 2013 zu 2 O 165/12).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.11.2015**

**Vortrag „Keine Kündigung ohne vorherige Abmahnung? Darf man mit Kanonen (Kündigungen) auf Spatzen (Kleinbeträge) schießen?“ am 11. November 2015 im Oberlandesgericht**

**Referent: Direktor des Arbeitsgerichtes Joachim Thöne**

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde lädt am Mittwoch, den 11. November 2015, 19.00 Uhr, im Rahmen der „Vortragsreihe 2015“ zu einem Vortrag „Keine Kündigung ohne vorherige Abmahnung? Darf man mit Kanonen (Kündigungen) auf Spatzen (Kleinbeträge) schießen?“ ein.

Mitte 2010 hat der Fall „Emmely“ nicht nur das Bundesarbeitsgericht beschäftigt, das Interesse der Medien war enorm. Die

seit über 30 Jahren beschäftigte KassiererIn hatte den Arbeitgeber um insgesamt 1,30 Euro geprellt. Die rechtliche Bewertung war auch unter Juristen umstritten. Der Ausspruch einer fristlosen Kündigung erschien vielen als zu hart. So sah es im Ergebnis auch das Bundesarbeitsgericht. Das wiederum führte zu scharfer Kritik, nicht zuletzt auf Seiten der Arbeitgeber, welche die Grundfesten des Rechtssystems erschüttert sahen. Fünf Jahre sind seitdem verstrichen, ein geeigneter Zeitpunkt für eine Bestandsaufnahme. Zahlreiche gerichtliche Entscheidungen haben sich seitdem mit diesen Fragen beschäftigt. So viel sei vorweg schon verraten, Einigkeit ist nicht eingeleitet. Anlass für Diskussionen ist auch weiterhin reichlich vorhanden!

Joachim Thöne ist seit 1992 als Arbeitsrichter zunächst in Hessen und dann in Niedersachsen tätig. Seit Ende 2010 ist er Direktor des Arbeitsgerichts Oldenburg.

Freuen Sie sich auf einen hochinteressanten Vortrag!

Die Veranstaltung beginnt um 19.00 Uhr und findet in Saal I des Oberlandesgerichts Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, statt.

Der Eintritt ist frei. Anmeldungen sind nicht erforderlich.

Der Vortragssaal bietet Platz für ca. 70 Besucherinnen und Besucher.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.10.2015

## Haftstrafe für Raubüberfall auf Supermarkt

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine Entscheidung des Landgerichts Oldenburg bestätigt, mit der ein Mann aus Hude wegen eines Raubüberfalls auf einen Supermarkt in Friesoythe zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten verurteilt wurde.

Der verurteilte Mann begab sich am frühen Morgen des 03. März 2014 in einen Friesoyther Supermarkt. Er trug eine Maske und hatte eine metallene, täuschend echt aussehende Spielzeugpistole bei sich. Der Mann klopfte an die Tür des Kassensbüros. Eine Angestellte öffnete ihm. Der Mann drängte die Frau in den Raum zurück und wies mit der Spielzeugpistole auf den Tresor. Die Frau begann um Hilfe zu rufen. Der Mann hielt ihr den Mund zu, drückte ihr die Spielzeugpistole gegen die Wange und stieß sie zu Boden. Er entnahm ihrer Kitteltasche den Tresorschlüssel, öffnete den Tresor und entnahm daraus Bargeld in Höhe von ca. 40.000,-€. Anschließend verließ er den Supermarkt. Auf dem Weg nach draußen brachte er eine Angestellte zu Fall, die gerade ein Rolltor schließen wollte. Der Mann wurde gut eine halbe Stunde später von der Polizei festgenommen. Er legte noch am selben Tag ein Geständnis ab.

Die Staatsanwaltschaft Oldenburg erhob Anklage vor dem Amtsgericht Cloppenburg. Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen schweren Raubes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe setzte es zur Bewährung aus. Zur Begründung führte das Amtsgericht in seinem Urteil aus, dass ein minder schwerer Fall des Raubes vorliege. Der Angeklagte habe die Tat von vornherein gestanden und sei nicht vorbestraft. Die von ihm angegriffenen Angestellten hätten sich zudem weder körperlich noch psychisch erheblich verletzt und er habe sich bei beiden entschuldigt. Außerdem sei die gesamte Beute der Tat an den Supermarkt zurückgelangt.

Dagegen legte die Staatsanwaltschaft Oldenburg Berufung beim Landgericht Oldenburg ein. Sie vertrat den Standpunkt, dass kein minder schwerer Fall des Raubes vorliege. Das Landgericht gab der Staatsanwaltschaft Recht und verurteilte den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten. Ein minder schwerer Fall des Raubes liege nicht vor. Der Angeklagte habe zwei Personen verletzt, erhebliche Beute gemacht und die Tat nicht spontan, sondern geplant durchgeführt. Die Anwendung des gesetzlichen Regelstrafrahmens von mindestens drei Jahren erscheine daher nicht unangemessen. Angesichts der für den Angeklagten sprechenden Umstände sei aber eine Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens ausreichend. Die Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung stellte sich für das Landgericht nicht, da das Gesetz diese Möglichkeit nur für Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren vorsieht.

Gegen das Urteil des Landgerichts legte der Angeklagte Revision beim Oberlandesgericht Oldenburg ein. Diese hatte keinen

Erfolg. Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts verwarf das Rechtsmittel als unbegründet.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 09. Oktober 2015 zu 1 Ss 172/15, Landgericht Oldenburg, Urteil vom 29. April 2015 zu 13 Ns 80/15, Amtsgericht Cloppenburg, Urteil vom 22. Januar 2015 zu 24 Ls 741 Js 20487/14).

Gesetzeswortlaut § 250 StGB Schwerer Raub

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,

c) eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Waffe bei sich führt oder

3. eine andere Person

a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder

b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.10.2015**

### **15.000,-€ Schmerzensgeld für die Veröffentlichung pornografischer Fotomontagen im Internet**

Der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einen Mann aus Oldenburg verurteilt, seiner Schwägerin für die Veröffentlichung pornografischer Fotomontagen im Internet ein Schmerzensgeld in Höhe von 15.000,-€ zu zahlen.

Die Klägerin wurde im Oktober 2010 darauf aufmerksam gemacht, dass pornografische Darstellungen ihrer Person auf verschiedenen Websites im Internet veröffentlicht seien. Es handelte sich dabei um Fotomontagen, auf denen ihr Gesicht und die teil- oder vollständig entblößten Körper nackter Frauen in pornografischen Posen zu sehen waren. Teilweise enthielten die Darstellungen sogar den Namen und die Heimatregion der Klägerin. Die Klägerin verdächtigte ihren Schwager, den Beklagten, und erstattete gegen ihn Strafanzeige. Im Zuge des polizeilichen Ermittlungsverfahrens wurde das Wohnhaus des Beklagten durchsucht. Man beschlagnahmte mehrere Computer und Festplatten. Auf den Festplatten wurden etliche pornografische Dateien und manipulierte Bilder mit dem Gesicht der Klägerin gefunden. Der Beklagte bestritt, damit etwas zu tun zu haben. Er behauptete, die Festplatten hätten frei zugänglich in seinem Arbeitszimmer gelegen. Bisweilen habe er sie auch an Freunde und Verwandte verliehen.

Die Klägerin erhob Klage vor dem Landgericht Oldenburg, mit der sie ihren Schwager auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Anspruch nahm. Das Landgericht führte eine umfangreiche Beweisaufnahme durch und gelangte zu der Überzeugung, dass der Beklagte die Fotomontagen erstellt und im Internet veröffentlicht hatte. Es verurteilte ihn wegen schwerwiegender Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der Klägerin zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 22.000,-€.

Dagegen legte der Beklagte Berufung beim Oberlandesgericht Oldenburg ein. Er stritt den Tatvorwurf weiterhin ab und hielt die Beweiswürdigung des Landgerichts für falsch. Außer-dem war er der Meinung, dass das zuerkannte Schmerzensgeld von 22.000,-€ viel zu hoch sei. Der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hatte keine Zweifel an der Richtigkeit der Beweiswürdigung des Landgerichts und hielt den Beklagten ebenfalls für den Urheber der Fotomontagen. Es reduzierte das Schmerzensgeld jedoch auf 15.000,-€, weil höhere Beträge in der Rechtsprechung nur dann zuerkannt würden, wenn das

Opfer einer pornografischen oder erotischen Internetveröffentlichung konkrete Beeinträchtigungen (z.B. Telefonanrufe oder Klingeln an der Haustür) erlitten habe. Das sei bei der Klägerin glücklicherweise nicht der Fall gewesen.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 11. August 2015 zu 13 U 25/15, Vorinstanz: Landgericht Oldenburg, Urteil vom 02. März 2015 zu 5 O 3400/13).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 15.10.2015**

### **Vorstandsmitglied einer Bank scheitert mit Klage auf Erteilung einer Auskunft über die Namen anonymer Strafanzeigenverfasser**

Das Vorstandsmitglied einer emsländischen Bank ist vor dem 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg mit einer Klage auf Erteilung einer Auskunft über die Namen anonymer Strafanzeigenverfasser gescheitert.

Der Kläger war Vorstandsmitglied einer Bank im Emsland. Im November 2011 wurden gegen ihn mehrere anonyme Strafanzeigen wegen sexueller Belästigung von namentlich benannten Mitarbeiterinnen - unter ihnen die Beklagte - erstattet. Die Staatsanwaltschaft Osnabrück leitete ein Ermittlungsverfahren ein und vernahm die Mitarbeiterinnen. Dabei blieben die Verfasser der Strafanzeigen unbekannt. Der Tatvorwurf gegen den Kläger bestätigte sich nicht, weswegen das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde. In der Zwischenzeit war dem Kläger seitens der Bank ordentlich gekündigt worden. Gegen die Kündigung ging er vergeblich vor.

Der Kläger erhob Klage vor dem Landgericht Osnabrück, mit der er von der Beklagten verlangte, ihm die Namen der Anzeigeverfasser zu nennen. Die Anzeigen seien der Grund für die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung gewesen. Er beabsichtige, Schadenersatzansprüche gegen die Verfasser geltend zu machen. Die Beklagte wisse, wer die Anzeigen erstattet habe, und sei verpflichtet, ihm die Namen zu nennen. Das Landgericht wies die Klage ab und entschied, dass dem Kläger kein Auskunftsanspruch zustehe. Es lasse sich nicht feststellen, dass die Beklagte die Anzeigerstatter kenne. Unabhängig davon würde ihr Wissen allein auch noch keinen Auskunftsanspruch begründen.

Dagegen legte der Kläger Berufung beim Oberlandesgericht Oldenburg ein. Der 5. Zivilsenat sah keine Erfolgsaussichten und erteilte ihm einen entsprechenden Hinweis. Zur Begründung führte der Senat aus, dass es keine allgemeine Auskunftspflicht gebe. Zur Auskunft verpflichtet sei - abgesehen von gesetzlichen Spezialregelungen - nur derjenige, gegen den ein Leistungsanspruch in Betracht komme oder zu dem sonst eine rechtliche Sonderbeziehung bestehe, und das auch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Ein Leistungsanspruch gegen die Beklagte komme nicht in Betracht, da sich nicht feststellen lasse, dass sie mit den Strafanzeigen irgendetwas zu tun habe. Auch an einer sonstigen rechtlichen Sonderbeziehung zwischen den Parteien fehle es. Die Tätigkeit in der gleichen Bankfiliale reiche nicht aus. Auf diesen Hinweis des Senats hin nahm der Kläger die Berufung zurück. Damit ist die Entscheidung des Landgerichts rechtskräftig.

(Oberlandesgericht Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 21. September 2015 zu 5 U 123/15, Landgericht Oldenburg, Urteil vom 10. Juli 2015 zu 9 O 2532/14).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.10.2015**

# **Reform des Strafprozessrechtes - Gemeinsame Pressemitteilung aller Oberlandesgerichte und des Kammergerichts zum Abschlussbericht der Expertenkommission des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

Die im Juli 2014 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einberufene Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts hat heute ihren Abschlussbericht an Bundesminister Heiko Maas übergeben. Gegenstand des Abschlussberichts sind 50 Empfehlungen, die das Strafverfahren effektiver und praxistauglicher machen sollen. Sie betreffen vorwiegend das Ermittlungsverfahren, d.h. das Verfahren bis zur Erhebung der Anklage bzw. Einstellung des Verfahrens. So wird u.a. empfohlen, den Richtervorbehalt für Blutprobenentnahmen im Bereich der Straßenverkehrsdelikte abzuschaffen.

Die Oberlandesgerichte und das Kammergericht begrüßen, dass das BMJV sich mithilfe einer Expertenkommission dem Thema einer effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafprozesses gewidmet hat. Bereits im Jahr 2010 hatten sie dem Bundesministerium Gesetzgebungsvorschläge unterbreitet, die genau dieses Ziel verfolgten, aber vorwiegend das Hauptverfahren, d.h. das Verfahren vor den Gerichten betrafen. An diesen Vorschlägen halten die Oberlandesgerichte und das Kammergericht fest. Danach werden Reformen des derzeit starren Geschäftsverteilungssystems der Gerichte für erforderlich gehalten, um mithilfe eines effektiven Personaleinsatzes die Verfahren zu beschleunigen. Vorgeschlagen werden ferner Reformen im Bereich des Rechts der Befangenheitsanträge, der Beweisanträge, der Besetzungsrügen und der Auswahl der Pflichtverteidiger. Die Oberlandesgerichte und das Kammergericht würden es begrüßen, wenn bei der weiteren Diskussion auch diese Vorschläge in den Blick genommen würden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.10.2015**

### **Oberlandesgericht Oldenburg stellt 16 Frauen und Männer als Anwärtler in den Rechtspflegerdienst ein**

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Oldenburg Dr. Michael Kodde händigte sechzehn jungen Frauen und Männern ihre Ernennungsurkunden für den Vorbereitungsdienst zum/zur Diplom-Rechtspfleger/in aus mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 aus.

Sie werden nun zunächst ihr Studium an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege beginnen. „Ich erwarte ein anspruchsvolles aber gleichzeitig sehr vielseitiges Studium und freue mich schon auf die Erstsemesterfahrt, um Kontakte zu den anderen Studierenden zu knüpfen.“, sagte Juliana Sommerer nach Erhalt ihrer Urkunde.

Der Vorbereitungsdienst dauert insgesamt drei Jahre. Zwei Jahre davon werden die Studierenden an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim die benötigte Theorie erlernen, die sie sodann in den praktischen Abschnitten von insgesamt einem Jahr bei einem Amtsgericht und einer Staatsanwaltschaft umsetzen können. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten sie den Fachhochschulabschluss „Diplom-Rechtspfleger/in (FH)“. Auf sie warten vielfältige Aufgaben in den Gerichten und Staatsanwaltschaften der Bezirke Aurich, Oldenburg und Osnabrück.

Bewerbungen für den Einstellungstermin 1. Oktober 2016 sind noch bis zum 30. November 2015 möglich. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts Oldenburg unter [www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de) oder unter [www.Gerechtigkeit-Gemeinsam-Gestalten.de](http://www.Gerechtigkeit-Gemeinsam-Gestalten.de)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.10.2015**

### **Bundesgerichtshof bestätigt Oberlandesgericht Oldenburg: Landwirt hat Schadensersatzanspruch gegen Veranstalter einer Treibjagd**

Der Bundesgerichtshof hat ein Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg bestätigt, mit dem die Veranstalter einer Treibjagd verpflichtet wurden, einem Landwirt aus Freren Schadensersatz zu zahlen.

Die Beklagten, zwei aus Lingen stammende Jäger, veranstalteten im Dezember 2009 in unmittelbarer Nähe des landwirtschaftlichen Anwesens des Klägers eine Treibjagd. Dabei lief ein von einem Jagdgast geführter Jagdhund auf die Weide des Landwirts und versetzte drei dort grasende Rinder in Panik. Die Tiere durchbrachen den Zaun und mussten von dem Landwirt wieder eingefangen werden. Dabei stürzte dieser und zog sich einen komplizierten Bruch der rechten Hand zu.

Mit der Klage vor dem Landgericht Osnabrück nahm der Landwirt die Veranstalter der Treibjagd auf Zahlung eines Schmerzensgeldes und Schadensersatz in Anspruch. Das Landgericht wies die Klage ab. Es hielt die Veranstalter der Treibjagd nicht für verantwortlich.

Die Berufung des Landwirts vor dem Oberlandesgericht Oldenburg hatte Erfolg. Der 14. Zivilsenat gab der Klage dem Grunde nach statt. Zur Begründung führte er aus, die Veranstalter einer Treibjagd seien dafür verantwortlich, dass Dritte nicht durch jagdtypische Gefahren zu Schaden kämen. Sie hätten sich vor Beginn der Treibjagd darüber zu vergewissern, ob sich in dem zu durchjagenden Bereich Nutztiere befänden, welche durch Schüsse oder durchstöbernde Hunde gefährdet werden könnten. Zumindest seien sie verpflichtet, die betroffenen Landwirte von der Treibjagd zu unterrichten, damit diese Vorkehrungen zum Schutz der Tiere treffen könnten. Unterließen die Veranstalter solche Sicherheitsmaßnahmen, hafteten sie auch für die Schäden, die durch das Einfangen flüchtender Nutztiere entstünden.

Die von den Veranstaltern der Treibjagd dagegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wies der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs jetzt zurück. Damit ist das Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg rechtskräftig. Über die Höhe des Schmerzensgeldes und des Schadensersatzes hat nunmehr das Landgericht Osnabrück zu befinden.

(Beschluss des BGH vom 18. August 2015 zu VI ZR 4/14, Urteil des OLG Oldenburg vom 05. Dezember 2013 zu 14 U 80/13, Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 23. Mai 2013 zu 7 O 2903/12).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.09.2015**

### **Oberlandesgericht Oldenburg übernimmt 14 Dipl.- Rechtspfleger/innen in das Beamtenverhältnis auf Probe**

Am Montag, den 28. September 2015, ernannte der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde 14 Dipl.-Rechtspflegerinnen und Dipl.-Rechtspfleger unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Justizinspektorinnen und -inspektoren.

Drei Jahre lang hatten die Diplomanten ihren Vorbereitungsdienst im Rahmen des dualen Studiengangs „Diplom-Rechtspfleger/in (FH)“ an der Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim und an den Gerichten sowie Staatsanwaltschaften durchlaufen. Die Diplomierungsfeier fand am 25. September 2015 an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege statt. Frau Timea Katalin Sallai schnitt im oldenburgischen Bezirk als Jahrgangsbeste ab.

Nach der Übergabe der Urkunden verabschiedete der Vizepräsident Dr. Kodde die Diplomanten mit den Worten: „Gehen Sie mit Zuversicht an Ihre zukünftige Arbeit und vertrauen Sie auf das Wissen, welches Sie während des Studiums erworben haben.“

Ab dem 1. Oktober 2015 werden die vierzehn Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den Gerichtsbezirken Aurich, Oldenburg und Osnabrück eingesetzt.

Bewerbungen für den Einstellungstermin 1. Oktober 2016 sind noch bis zum 30. November 2015 möglich. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts Oldenburg unter [www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de) oder unter [www.Gerechtigkeit-Gemeinsam-Gestalten.de](http://www.Gerechtigkeit-Gemeinsam-Gestalten.de).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.09.2015**

### **Katalog „Vom Krumstergeld zur Gaspreiserhöhung“ - Einblicke in 200 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg**

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat einen Katalog zur Ausstellung „Vom Krumstergeld zur Gaspreiserhöhung“ herausgegeben.

Im Jahr 2014 feierte das Oberlandesgericht sein 200-jähriges Bestehen. Das Jubiläum war Anlass und Gelegenheit, im Rahmen einer historischen Ausstellung auf die Entwicklung des 1814 als „Oberappellationsgericht“ gegründeten Oberlandesgerichts zurückzublicken. Die Ausstellung, die in Zusammenarbeit mit dem Historiker Dr. Joachim Tautz erstellt und grafisch von der Dipl.- Designerin Mareike Wylenzek-Knetemann gestaltet wurde, bot höchst interessante, teils auch nachdenklich stimmende Einblicke in die verschiedenen Epochen des Gerichts. Sie beleuchtete außerdem besondere Persönlichkeiten und nahm ausgewählte Fälle „Vom Krumstergeld bis zur Gaspreiserhöhung“ in den Blick.

Zur Dokumentation dieser Ausstellung ließ das Oberlandesgericht nun einen Katalog „Vom Krumstergeld bis zur Gaspreiserhöhung“ erstellen. Dieser enthält sämtliche Texte und Grafiken der Ausstellung und bietet die Möglichkeit, sich der Entwicklung des Oberlandesgerichts dauerhaft zu vergegenwärtigen.

Der Katalog kann im Oberlandesgericht, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, zum Preis von 15,-€ erworben werden. Interessenten wenden sich bitte an Frau Rösch (0441/ 220-1172).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.09.2015**

### **Besuch einer Delegation des kosovarischen Justizministeriums beim Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen in Oldenburg**

Im Rahmen einer Studienreise zum Thema „Strafvollzug und Bewährungshilfe“ besuchte eine Delegation des Justizministeriums der Republik Kosovo heute den Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen in Oldenburg (AJSD). Die Studienreise erfolgt im Rahmen eines EU-Projekts mit dem Ziel der weiteren Etablierung und des Ausbaus eines Systems der Bewährungshilfe in der Republik Kosovo.

Susanne Beinhoff, Sachgebietsleiterin der Verwaltungsabteilung des AJSD, nahm die Delegation in Empfang und hielt einen Vortrag über die Aufgaben des AJSD und die Zusammenarbeit mit dem Strafvollzug.

Der AJSD ist neben der Strafgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und dem Justizvollzug die vierte Säule der Strafrechtspflege in Niedersachsen. Im AJSD arbeiten rund 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs wahrzunehmen. Daneben ist Personal des AJSD in den 11 Büros der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen eingesetzt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.09.2015**

### **Teilnahme an Fußball-Fanmarsch kann Geldbuße begründen**

Der Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Oldenburg hat entschieden, dass für die Teilnahme an einem Fußball-Fanmarsch eine Geldbuße verhängt werden kann.

Am 23. August 2014 nahm ein 18-jähriger Fußballfan des VfL Osnabrück an einem nicht genehmigten Fanmarsch quer durch die Osnabrücker Innenstadt teil. Die Fußgängerzone war belebt, auf einem angrenzenden Platz fand der Wochenmarkt statt. Anlass des Marsches war ein Heimspiel des VfL Osnabrück gegen den Rivalen SC Preußen Münster. Die Osnabrücker Fußballfans skandierten lautstark Parolen wie „Tod und Hass dem SCP“ und „Wollt ihr Verlängerung? Nein! Wollt ihr Elfmeterschießen? Nein! Was wollt ihr denn? Preußenblut! Preußenblut!“. Insbesondere ältere Passanten fühlten sich hierdurch verunsichert und sprachen die Polizei darauf an.

Das Amtsgericht Osnabrück verurteilte den 18-Jährigen wegen eines Verstoßes gegen § 118 OWiG zu einer Geldbuße von 100,-€. Nach § 118 OWiG handelt ordnungswidrig, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

Gegen das Urteil des Amtsgerichts legte der 18-Jährige Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht Oldenburg ein. Er machte u.a. geltend, dass der Tatbestand des § 118 OWiG nicht erfüllt sei und der Fanmarsch unter den Schutz des Versammlungsgesetzes falle.

Der Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Oldenburg teilte diese Auffassung nicht und entschied, dass die Teilnahme an dem Fanmarsch den objektiven Tatbestand des § 118 OWiG erfülle. Durch das Skandieren der Hassparolen hätten die VfL-Fans die anerkannten Regeln von Sitte, Anstand und Ordnung in erheblicher Weise verletzt sowie die Allgemeinheit belästigt. Das lautstarke Skandieren hasserfüllter Inhalte widerspreche den Anforderungen, die an ein gedeihliches Zusammenleben zu stellen seien, und beeinträchtige die öffentliche Ordnung. Der Betroffene könne sich nicht auf den Schutz der Versammlungsfreiheit berufen. Artikel 8 GG schütze nur Versammlungen und Aufzüge, die Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung seien. Erforderlich sei, dass die Zusammenkunft auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sei. Davon könne bei dem Fanmarsch keine Rede sein. Dieser habe nicht den Zweck verfolgt, Stellung zu nehmen und Position zu beziehen.

§ 118 OWiG setze allerdings ein vorsätzliches Handeln voraus. Dazu habe das Amtsgericht im vorliegenden Fall noch keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Der Senat hob das Urteil des Amtsgerichts daher im Schuldspruch bezüglich des subjektiven Tatbestandes und im Rechtsfolgenausspruch auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurück. Eigene Feststellungen durfte er insofern aus prozess-rechtlichen Gründen nicht treffen.

(Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 16. September 2015 zu 2 Ss (OWi) 163/15, Urteil des Amtsgerichts Osnabrück vom 17. April 2015 zu 241 OWi 90/15).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.09.2015**

### **Osnabrücker Kaffeeunternehmen unterliegt im Wettbewerbsstreit**

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat im Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes den Antrag eines Kaffeeunternehmens aus Osnabrück, einem Konkurrenten den Wettbewerb in seinem Geschäftsgebiet zu untersagen und das Abwerben von Mitarbeitern zu unterlassen, abgelehnt. Damit ist ein Urteil des Landgerichts Osnabrück geändert worden.

Zwei Gesellschafter eines Osnabrücker Unternehmens, das sich mit dem Vertrieb von Kaffeeautomaten sowie weiteren damit zusammenhängenden Leistungen für Gewerbebetriebe befasst, veräußerten in den Jahren 2010 und 2014 ihre Geschäftsanteile an eine Investoren-gruppe. Sie verpflichteten sich dabei, dem von der Investorengruppe weiter betriebenen Unternehmen keinen Wettbewerb zu machen und auch keine Mitarbeiter abzuwerben. Die zwei Gesellschafter hatten 1998 ein weiteres Unternehmen in Osnabrück gegründet, das sich ebenfalls mit dem Vertrieb von Getränkezubereitungsgeräten - allerdings vorwiegend für Privathaushalte und kleinere Büros - befasst. Kurze Zeit vor dem Verkauf der Geschäftsanteile an die Investorengruppe im Jahr 2014 übertrugen die Gesellschafter die Anteile an dem 1998 gegründeten Unternehmen unentgeltlich an ihre volljährigen Kinder, die inzwischen beide betriebswirtschaftlich orientierte Studiengänge abgeschlossen haben. Die Investorengruppe informierten sie darüber nicht. Im ersten Halbjahr 2015 wechselten zwei der drei Geschäftsführer sowie etliche Angestellte des von der Investorengruppe betriebenen Unternehmens zu dem Unternehmen der Gesellschafterkinder.

Das von der Investorengruppe betriebene Unternehmen nahm das Unternehmen der Gesellschafterkinder vor dem Landgericht Osnabrück im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes auf Unterlassung des Wettbewerbs in seinem Geschäftsgebiet und des Abwerbens von Mitarbeitern in Anspruch. Das Landgericht gab dem Antrag hinsichtlich des geltend gemachten Wettbewerbsverbots statt, lehnte ihn aber im Übrigen ab.

Dagegen legten beide Unternehmen Berufung ein. Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg änderte die Entscheidung des Landgerichts und lehnte den Antrag des klagenden Unternehmens insgesamt ab. Zur Begründung führte er aus, dass die zwei Gesellschafter und nicht das beklagte Unternehmen sich gegenüber der Investorengruppe vertraglich verpflichtet hätten, dem klagenden Unternehmen keinen Wettbewerb zu machen und keine Mitarbeiter abzuwerben. Das beklagte Unternehmen sei an den Vereinbarungen nicht beteiligt gewesen, habe damit nichts zu tun und sei daher nicht der richtige Klagegegner. Unabhängig davon habe das klagende Unternehmen auch nicht glaubhaft gemacht, dass die zwei Gesellschafter einen maßgeblichen Einfluss auf das beklagte Unternehmen ausübten und es als Mittel für die Umgehung des Wettbewerbsverbots einsetzten. Es spreche zwar manches für die Annahme des klagenden Unternehmens, dass die zwei Gesellschafter Einfluss auf das Unternehmen ihrer Kinder hätten und dies vorantreiben wollten. Ebenso gut sei es aber denkbar, dass das beklagte Unternehmen unter seiner neuen Geschäftsführung autonome Entscheidungen treffe und nur die sich ihm bietenden wirtschaftlichen Möglichkeiten nutze. Diese Ungewissheit gehe zu Lasten des klagenden Unternehmens. Ein Wettbewerbsverstoß lasse sich, so der Senat, auch im Übrigen nicht feststellen. Das Abwerben von Mitarbeitern gehöre grundsätzlich zum freien Wettbewerb und sei nur bei Vorliegen besonderer unlauterer Umstände wettbewerbswidrig. Dem klagenden Unternehmen sei es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass das beklagte Unternehmen gezielt Mitarbeiter abgeworben habe, um das klagende Unternehmen wirtschaftlich „lahmzulegen“.

Das Oberlandesgericht hat damit im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes rechtskräftig entschieden. Es bleibt dem klagenden Unternehmen allerdings die Möglichkeit, seinen Anspruch in einem Hauptsacheverfahren geltend zu machen.

Zwei weitere Verfahren, in denen das klagende Unternehmen die zwei ehemaligen zum Konkurrenzunternehmen abgewanderten Geschäftsführer auf Unterlassung von Wettbewerb in Anspruch genommen hat, sind nach einer im Verhandlungstermin vor dem Oberlandesgericht getroffenen Grundsatzvereinbarung und einem danach von den Prozessbevollmächtigten ausgearbeiteten, nunmehr gerichtlich festgestellten Vergleich erledigt worden. Darin haben sich die beiden ehemaligen Vorstandsmitglieder verpflichtet, für den Zeitraum eines Jahres Wettbewerb zu Lasten des klagenden Unternehmens zu unterlassen, während das klagende Unternehmen sich unter anderem zur Zahlung einer Karenzentschädigung (Fortzahlung von Gehalt) verpflichtet hat.

(Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 18. September 2015 zu 6 U 135/15, Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 03. Juli 2015 zu 13 O 280/15).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 21.09.2015**

### **Vortrag "Ärztliche Suizidhilfe aus (rechts)ethischer Perspektive: zu einer aktuellen Debatte" am 28. September 2015 im Oberlandesgericht Oldenburg**

#### **Referentin: Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert**

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde lädt am Montag, den 28. September 2015, um 19.00 Uhr im Rahmen der „Vortragsreihe 2015“ zu einem Vortrag „Ärztliche Suizidhilfe aus (rechts)ethischer Perspektive: zu einer aktuellen Debatte“ ein.

Noch in diesem Herbst will der Deutsche Bundestag über rechtliche Regelungen zur Assistenz bei freiverantwortlichen Suiziden entscheiden. In der Sache geht es dabei um Hilfe durch Angehörige, Sterbehilfeorganisationen und vor allem um ärztliche Suizidhilfe. Sollen, so die zentrale Frage, Ärzte ihren Patienten unter bestimmten Umständen ein tödliches Medikament verschreiben und sie auf Wunsch bei ihrer Selbsttötung begleiten dürfen? Die Referentin zeichnet die wesentlichen Pro- und Contra-Argumente nach und bezieht auf dieser Grundlage Position.

Prof. Dr. Schöne-Seifert hat als promovierte Humanmedizinerin Philosophie und Medizinethik studiert und sich an der Philosophischen Fakultät in Göttingen habilitiert. Seit 2003 ist sie Professorin für Medizinethik an der Universität Münster.

Freuen Sie sich auf einen hochinteressanten Vortrag!

Die Veranstaltung beginnt um 19.00 Uhr und findet in Saal I des Oberlandesgerichts Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, statt.

Der Eintritt ist frei. Anmeldungen sind nicht erforderlich.

Der Vortragssaal bietet Platz für ca. 70 Besucherinnen und Besucher.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.09.2015**

### **Gerechtigkeit Gemeinsam Gestalten - 22 neue Auszubildende im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Oldenburg**

Am 1. September 2015 haben 22 junge Leute ihre Ausbildung zum Justizfachwirt bzw. zur Justizfachwirtin im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichtes Oldenburg begonnen. Zwölf von ihnen werden im Bezirk des Landgerichts Oldenburg, sieben im Bezirk des Landgerichts Osnabrück und drei im Bezirk des Landgerichts Aurich eingesetzt. Die Ausbildung dauert zweieinhalb Jahre. Justizfachwirte sind bei Gericht die ersten Ansprechpartner für ratsuchende Bürger. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere, die Gerichtsakten zu führen, Anträge aufzunehmen und in Gerichtsverhandlungen Protokoll zu führen.

Bewerbungen für den Einstellungstermin zum 1. September 2016 sind bis zum 30. November 2015 möglich. Weitere Informationen zur Ausbildung finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts Oldenburg unter [www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de) oder [www.gerechtigkeit-gemeinsam-gestalten.de](http://www.gerechtigkeit-gemeinsam-gestalten.de).

Das beigefügte Lichtbild zeigt die Auszubildenden, die beim Landgericht Oldenburg Theorieunterricht haben.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 15.09.2015**

### **Polizist für Verkehrsunfall während einer Einsatzfahrt mitverantwortlich**

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat das Land Niedersachsen für einen Verkehrsunfall während einer Einsatzfahrt mitverantwortlich gehalten.

Im September 2010 kam es während einer Einsatzfahrt der Polizei zu einem Verkehrsunfall in Aurich. Ein Polizeifahrzeug war mit Blaulicht und Martinshorn auf dem Weg zu einem Tankstellenüberfall in Moordorf. Auf der Heerstraße in Aurich fuhr vor ihm ein Kleinbus, der nach links abbiegen wollte. Der Fahrer des Polizeiwagens beabsichtigte, das Fahrzeug rechts zu überholen. Der Kleinbus bremste jedoch abrupt ab und der Polizeiwagen fuhr auf ihn auf. An beiden Fahrzeugen entstand erheblicher Sachschaden.

Das Land Niedersachsen als Eigentümerin des Polizeifahrzeugs verklagte die Fahrerin und den Haftpflichtversicherer des Kleinbusses vor dem Landgericht Aurich auf Schadensersatz in Höhe von rd. 13.000,-€. Es vertrat die Auffassung, dass die Fahrerin des Kleinbusses allein für den Verkehrsunfall verantwortlich sei. Das Landgericht gab dem Land Niedersachsen Recht und führte in seinem Urteil aus, dass die Fahrerin des Kleinbusses verpflichtet gewesen sei, dem Einsatzfahrzeug sofort freie Bahn zu verschaffen. Sie habe das Martinshorn von weitem hören können und entweder an den rechten Rand fahren oder stehen bleiben müssen. Zumindest habe sie den von ihr eingeleiteten Abbiegevorgang nicht abrupt abbrechen dürfen. Den Fahrer des Polizeiwagens treffe keine Mitverantwortung, da das Verhalten der Beklagten für ihn nicht vorhersehbar gewesen sei.

Dagegen legten die Fahrerin und der Haftpflichtversicherer des Kleinbusses Berufung beim Oberlandesgericht Oldenburg ein und machten geltend, dass das Land Niedersachsen jedenfalls eine Mithaftung von 25 % treffe. Der 1. Zivilsenat pflichtete dem bei und vertrat die Auffassung, dass der Fahrer des Polizeiwagens nicht genügend Abstand zu dem Kleinbus gehalten habe. Er habe damit rechnen müssen, dass die Fahrerin des Kleinbusses unsicher auf den Einsatzwagen reagieren würde. Die der Polizei zustehenden Sonderrechte dürften nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Unabhängig davon rechtfertige auch die Betriebsgefahr des mit Sonderrechten fahrenden Polizeifahrzeugs für sich genommen bereits eine Mithaftung von 25 %. Das Land Niedersachsen und der Haftpflichtversicherer des Kleinbusses nahmen diese Einschätzung des Senats zum Anlass, sich über eine Abrechnung auf entsprechender Grundlage zu einigen, und erklärten den Rechtsstreit für erledigt.

(OLG Oldenburg 1 U 46/15, Landgericht Aurich 2 O 790/13, Urteil vom 05. März 2015).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.09.2015**

### **Bundesgerichtshof bestätigt Oberlandesgericht: Kein Schadensersatz für Geflügel-produzenten**

Der Bundesgerichtshof hat ein Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg bestätigt, mit dem die Schadensersatzklage eines Geflügelproduzenten gegen die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) in Höhe von rd. sieben Millionen Euro abgewiesen wurde.

Der Geflügelproduzent schloss im Jahr 2007 Teile seines Produktionsbetriebes in Ahlhorn und entließ in diesem Zusammenhang rund 200 Arbeitnehmer. Einige von ihnen erhoben Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht und wurden dabei von der NGG unterstützt. Sie warfen ihrem Arbeitgeber vor, verdorbenes Fleisch zu verarbeiten. Die NGG veranlasste drei der Arbeitnehmer, dies an Eides Statt zu versichern und legte ihnen hierzu vorformulierte Erklärungen zur Unterschrift vor. Die eidesstattlichen Versicherungen gab sie an die Staatsanwaltschaft weiter, was zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und Durchsuchung von Betriebsstätten des Geflügelproduzenten führte. Darüber wurde in den Medien ausführlich berichtet. Die Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen später mangels hinreichenden Tatverdachts ein.

Der Geflügelproduzent verklagte die NGG und deren Geschäftsführer vor dem Landgericht Oldenburg auf Schadensersatz in Höhe von rd. sieben Millionen Euro. Er warf ihnen vor, die von den Arbeitnehmern behaupteten Missstände aufgebauscht und die eidesstattlichen Versicherungen nicht nur an die Staatsanwaltschaft, sondern auch an den NDR weitergegeben zu haben. Die negative Berichterstattung habe dazu geführt, dass seine Produkte aus den Regalen der Supermärkte genommen worden seien.

Das Landgericht gab der Klage gegen die Gewerkschaft statt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war es davon überzeugt, dass diese die Vorwürfe der Arbeitnehmer aufgebauscht und damit bewusst inhaltlich unrichtige Erklärungen weitergegeben hatte. Die Klage gegen den Geschäftsführer wies das Landgericht ab.

Die Berufung der Gewerkschaft vor dem Oberlandesgericht Oldenburg führte zu einer Änderung der landgerichtlichen Entscheidung. Der 13. Zivilsenat wies die Schadensersatzklage des Geflügelproduzenten nach erneuter Beweisaufnahme insgesamt ab. Zur Begründung führte er aus, dass die Gewerkschaft die Angaben der Arbeitnehmer nicht verfälscht habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei Gegenstand der eidesstattlichen Versicherungen nur das geworden, was die Arbeitnehmer der NGG mitgeteilt hätten. Mit der Weitergabe der eidesstattlichen Versicherungen an die Staatsanwaltschaft und möglicherweise auch an den NDR habe die Gewerkschaft berechnete Interessen wahrgenommen, da es sich bei den von den Arbeitnehmern behaupteten Missständen um eine die Öffentlichkeit berührende Angelegenheit gehandelt habe.

Die von dem Geflügelproduzenten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wies der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs jetzt zurück. Damit ist das Urteil rechtskräftig.

(Beschluss des BGH vom 18. August 2015 zu VI ZR 324/13, Urteil des OLG Oldenburg vom 17. Juni 2013 zu 13 U 4/10, Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 21. Dezember 2009 zu 5 O 3480/08).

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.08.2015**

## **Michael Sievers zum Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde ernannte Herrn Michael Sievers am heutigen Tag zum Richter am Oberlandesgericht.

Herr Sievers wurde 1973 in Stadthagen, Kreis Schaumburg-Lippe, geboren. Nach seinem Abitur im Jahr 1992 leistete Herr Sievers zunächst seinen Grundwehrdienst ab und studierte anschließend zunächst ein Semester Biologie an der Universität Bielefeld. Ab dem Sommersemester nahm Herr Sievers 1994 das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bielefeld auf und verblieb dort bis zum Abschluss seiner ersten juristischen Staatsprüfung im Jahr 1999.

Sein Referendariat schloss Herr Sievers im November 2001 erfolgreich mit dem zweiten juristischen Staatsexamen ab. Nach Tätigkeiten als freiberuflicher Strafrechtsdozent und als Rechtsanwalt wurde er im Februar 2003 sodann zum Richter auf Probe ernannt.

Zunächst übte Herr Sievers seine richterliche Tätigkeit am Landgericht Oldenburg und im Anschluss daran bis Ende Februar 2005 am Amtsgericht Leer aus. Von März 2005 bis Januar 2008 war er als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg eingesetzt. Sodann war Herr Sievers bis Ende April 2008 beim Amtsgericht Nordenham tätig. Im April 2008 wurde Herr Sievers zum Richter am Amtsgericht ernannt.

Seit Mai 2008 ist Herr Sievers als Richter am Amtsgericht Westerstede und war in der Zeit von September 2013 bis einschließlich Februar 2014 an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.08.2015

## TelDaFax: Insolvenzverwalter vor Gericht erfolgreich

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat der Klage des Insolvenzverwalters der TelDaFax ENERGY GmbH gegen einen Netzbetreiber aus dem Landkreis Osnabrück auf Zahlung von rd. 38.000,-€ stattgegeben und damit ein Urteil des Landgerichts Osnabrück geändert.

Die TelDaFax ENERGY GmbH ist Teil der TelDaFax-Gruppe, die bis Mitte 2011 mehrere hunderttausend Kunden im gesamten Bundesgebiet mit Strom und Gas belieferte. Sie lockte mit günstigen Preisen und expandierte stark. Im Herbst 2011 wurde über das Vermögen der TelDaFax-Gruppe das Insolvenzverfahren eröffnet.

Mit der Klage vor dem Landgericht nahm der Insolvenzverwalter der TelDaFax ENERGY GmbH den Netzbetreiber aus dem Landkreis Osnabrück auf Zahlung von rd. 38.000,-€ in Anspruch. Diese Summe hatte der Netzbetreiber in der Zeit von Dezember 2010 bis April 2011 von der TelDaFax ENERGY GmbH dafür erhalten, dass er TelDaFax-Kunden auftragsgemäß mit Strom und Gas beliefert hatte. Der Insolvenzverwalter vertrat die Auffassung, dass der Netzbetreiber diesen Betrag in die Insolvenzmasse zurückzahlen müsse, und stützte sich dabei auf die Insolvenzordnung. Danach können Zahlungen, die ein Unternehmen vornimmt, um seine Gläubiger zu benachteiligen, zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die drohende Zahlungsunfähigkeit und die Gläubigerbenachteiligung erkennt. Das Landgericht wies die Klage ab und entschied, dass der Netzbetreiber die drohende Zahlungsunfähigkeit der TelDaFax ENERGY GmbH nicht erkannt habe.

Die Berufung des Insolvenzverwalters vor dem Oberlandesgericht hatte Erfolg. Der 1. Zivilsenat gab der Klage statt. Zur Begründung führte er aus, dass die TelDaFax ENERGY GmbH spätestens im Herbst 2010 gewusst habe, ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können. Spätestens im Dezember 2010 habe auch der beklagte Netzbetreiber die (drohende) Insolvenz der TelDaFax ENERGY GmbH erkannt und realisiert, dass nicht mehr alle Gläubiger ihr Geld erhalten würden. Die Gesellschaft sei schon in den Monaten zuvor wiederholt in Zahlungsverzug geraten und habe mehrfach gemahnt werden müssen. Beginnend mit dem Monat Oktober 2010 seien dem Netzbetreiber zudem Presseberichte über eine schwere wirtschaftliche Krise der TelDaFax-Gruppe bekannt geworden. Im Dezember 2010 habe der Netzbetreiber deswegen den Druck erhöht und der TelDaFax ENERGY GmbH für den Fall, dass in Zukunft nicht pünktlich gezahlt werde, mit der fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehung gedroht. Der Netzbetreiber sei ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr bereit gewesen, Vorleistungen zu erbringen. Dies unterstreiche, so das Berufungsgericht, dass er sich des (drohenden) Ausfallrisikos voll bewusst gewesen sei.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 23.07.2015, Aktenzeichen OLG Oldenburg: 1 U 94/14, Aktenzeichen Landgericht Osnabrück: 4 O 2697/13).

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.08.2015

## Werbung mit einem im Internet veröffentlichten Testergebnis zulässig

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat es einem Händler aus Oldenburg gestattet, mit einem im Internet veröffentlichten Testergebnis zu werben. Damit ist eine Entscheidung des Landgerichts Oldenburg geändert worden.

Der Händler warb in einem Bestellmagazin für einen Staubsauger und pries diesen mit dem Testergebnis „sehr gut“ an. Als Fundstelle für das Testergebnis nannte er ein Internetportal. Der Kläger, ein Wettbewerbsverband, forderte den Händler auf, die Werbung zu unterlassen. Er vertrat die Auffassung, dass die Bezugnahme auf ein im Internet veröffentlichtes Testergebnis wettbewerbswidrig sei. Der Händler weigerte sich, die Werbung einzustellen, weswegen der

Wettbewerbsverband ihn vor dem Landgericht Oldenburg auf Unterlassung in Anspruch nahm. Das Landgericht gab dem Wettbewerbsverband Recht und führte zur Begründung aus, dass der Hinweis allein auf eine Fundstelle im Internet unzulässig sei. Der Verbraucher müsse die Möglichkeit haben, anhand der Fundstelle das Testergebnis auch ohne Internet nachlesen zu können.

Die dagegen von dem Händler eingelegte Berufung vor dem Oberlandesgericht hatte Erfolg. Der 6. Zivilsenat änderte das Urteil des Landgerichts und entschied, dass der Händler mit dem Testergebnis werben dürfe. Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sei die Werbung mit einem Testergebnis zulässig, wenn der Verbraucher deutlich auf die Fundstelle hingewiesen werde und leicht auf das Testergebnis zugreifen könne. Ein leichter Zugriff sei grundsätzlich auch auf ein im Internet veröffentlichtes Testergebnis möglich. Das Internet sei in weiten Bevölkerungskreisen verbreitet. Ihm komme eine immer größere gesellschaftliche Bedeutung zu. Ein Verbraucher könne sich selbst dann ohne große Mühe Zugang zum Internet verschaffen, wenn er über keinen eigenen Anschluss verfüge. Ihm werde dabei nicht mehr abverlangt, als wenn er sich ein in einer Zeitschrift veröffentlichtes Testergebnis besorgen müsste.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Urteil vom 31. Juli 2015, Aktenzeichen Oberlandesgericht Oldenburg: 6 U 64/15, Aktenzeichen Landgericht Oldenburg: 15 O 1852/14).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.08.2015**

### **Cannabis und Mais**

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine Entscheidung des Landgerichts Osnabrück bestätigt, mit der zwei Männer aus Rhauderfehn wegen unerlaubten Handel Treibens mit Cannabis zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden.

Die beiden verurteilten Männer hatten Erfahrung im Anbau und Verkauf von Cannabis. Im Mai 2012 kamen sie auf die Idee, erneut auf diese Weise Geld zu verdienen. Als Anbaufläche erschien ihnen ein abgelegenes Maisfeld im emsländischen Börger geeignet. In einem nicht einsehbaren Bereich des Feldes entfernten sie einen Teil der Maispflanzen und setzten stattdessen Cannabis-Pflanzen ein. Der Landwirt ahnte davon nichts, bis er im Juni 2012 die Cannabis-Pflanzen bei einer Begehung seines Feldes entdeckte. Er wandte sich an die Polizei. Diese setzte zwei sog. Wildkameras ein, um den Tätern auf die Schliche zu kommen - mit Erfolg. Beide Männer wurden in der Folgezeit mehrfach gefilmt, wie sie an das Maisfeld heranfuhrten, es betreten oder verließen.

Die Staatsanwaltschaft Osnabrück erhob Anklage vor dem Amtsgericht Meppen. Die Männer stritten den Tatvorwurf ab und verteidigten sich mit folgender Geschichte: Der Jüngere von ihnen sei im Juni 2012 zufällig an dem Maisfeld vorbeigekommen und habe seinem Hund dort Auslauf gewährt. Plötzlich sei ein Reh aufgetaucht. Der Hund habe die Verfolgung aufgenommen. Da er nicht von allein zurückgekehrt sei, habe der Jüngere ihn im Maisfeld gesucht. Dabei sei er auf die Cannabis-Pflanzen gestoßen. Von seiner Entdeckung habe er dem Älteren berichtet. Rein interessehalber hätten sie beide in den folgenden Wochen wiederholt das Maisfeld aufgesucht, um sich über die Entwicklung der Cannabispflanzen zu informieren. Das Amtsgericht nahm den Angeklagten diese Geschichte nicht ab und verurteilte sie wegen unerlaubten Handel Treibens mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bzw. einem Jahr und zwei Monaten. Die Strafen wurden nicht zur Bewährung ausgesetzt. Das Amtsgericht vermochte den vorbestraften Angeklagten keine günstige Sozialprognose zu bescheinigen.

Die dagegen eingelegten Berufungen der Angeklagten hatten keinen Erfolg. Das Landgericht bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts. Die gegen das Urteil des Landgerichts eingelegten Revisionen der Angeklagten hatten ebenfalls keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht verwarf die Rechtsmittel als unbegründet.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Beschluss vom 22. Juli 2015, Aktenzeichen des Oberlandesgerichts: 1 Ss 113/15, Aktenzeichen des Landgerichts Osnabrück: 7 Ns 168/14, Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Osnabrück: 612 Js 2197/13).

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.07.2015

## 7.500,-€ Schmerzensgeld nach tödlicher Messerattacke

Der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einen Jugendlichen nach einer tödlichen Messerattacke zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 7.500,- € verurteilt. Damit ist ein Urteil des Landgerichts Osnabrück geändert worden.

Der deutlich alkoholisierte 22-jährige Sohn der Kläger traf in der Nacht zum 18. September 2011 gegen 02.00 Uhr auf der Lburger Straße in Osnabrück auf eine Gruppe von Jugendlichen, darunter der 17 Jahre alte Beklagte. Es kam zu einem sog. Rempeler, worauf der Beklagte den 22-Jährigen beleidigte. Obwohl sich die Situation zunächst entspannt zu haben schien, beschlossen die Jugendlichen grundlos, den 22-Jährigen gemeinsam zu verprügeln und versetzten ihm etliche Tritte und Schläge gegen Kopf und Körper. Nach einigen Minuten fasste der Beklagte den Entschluss, sein Messer einzusetzen, um den Angegriffenen kampfunfähig zu machen. Er stach ihm zunächst in den Rücken und, als dies keinen Erfolg zeigte, 15 cm tief in den Mittelbauch. Dadurch kam es bei dem 22-Jährigen zu schweren inneren Verletzungen. Er sank blutend zu Boden. Als gegen 02.08 Uhr der Rettungswagen eintraf, war er bereits bewusstlos. Um 03.29 Uhr starb er, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben. Der Beklagte wurde im Jahr 2012 zu siebeneinhalb Jahren Jugendstrafe verurteilt.

Mit der Klage haben die Eltern des 22-Jährigen als dessen Erben den Beklagten auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 50.000,- € in Anspruch genommen. Das Landgericht sprach ihnen einen Betrag in Höhe von 40.000,- € zu.

Die Berufung des Beklagten vor dem Oberlandesgericht hatte Erfolg. Der 2. Zivilsenat änderte die Entscheidung des Landgerichts und reduzierte das Schmerzensgeld auf 7.500,- €. Zur Begründung führte er aus, dass für den Tod an sich und den Verlust an Lebenserwartung gesetzlich keine Entschädigung vorgesehen sei. Maßgeblich für die Höhe des Schmerzensgeldes bei einer Körperverletzung, an deren Folgen der Verletzte alsbald verstirbt, seien die Schwere der Verletzungen, das durch sie bedingte Leiden, dessen Dauer, das Ausmaß der Wahrnehmung der Beeinträchtigung durch den Verletzten und der Grad des Verschuldens des Schädigers. Dementsprechend dürften nur die von dem Sohn der Kläger noch wahrgenommenen Verletzungen berücksichtigt werden. Der Sohn der Kläger habe nur kurz gelitten. Zwischen dem Beginn des Angriffs und der bei ihm eingetretenen Bewusstlosigkeit hätten maximal acht Minuten gelegen. Dass er den Tod habe kommen sehen, lasse sich nicht feststellen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 09. Juni 2015, Aktenzeichen OLG Oldenburg: 2 U 105/14, Aktenzeichen Landgericht Osnabrück: 12 O 2593/13).

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.07.2015

## Eis für alle

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde lud am Mittwoch alle Bediensteten des Oberlandesgerichts zu einem Eis ein und bedankte sich damit für die außerordentlich gute Zusammenarbeit. Der Einladung folgte nahezu die gesamte Belegschaft. Trotz des großen Andrangs ließ der Vizepräsident es sich nicht nehmen, das Eis an jeden Einzelnen selbst zu verteilen.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.07.2015

## Sozialhilfeträger geht leer aus

Der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat die Klage eines Sozialhilfeträgers gegen eine heilpädagogische Einrichtung aus dem Landkreis Osnabrück auf Rückzahlung von Schulkosten in Höhe von rd. 35.000,-€ abgewiesen und damit ein Urteil des Landgerichts Osnabrück bestätigt.

Der Kläger ist ein Sozialhilfeträger aus Nordrhein-Westfalen. Im Jahr 2008 stellten die Eltern eines mehrfach behinderten sechsjährigen Kindes bei ihm einen Antrag auf Übernahme der Kosten für den Besuch einer heilpädagogischen Schule im Landkreis Osnabrück. Die Familie lebt im Landkreis Gütersloh. Der Sozialhilfeträger lehnte den Antrag mit der Begründung ab, das Kind könne deutlich kostengünstiger in Gütersloh zur Schule gehen. Die Eltern zogen vor Gericht und bekamen im einstweiligen Anordnungsverfahren vor dem Sozialgericht in erster Instanz zunächst Recht. Daraufhin erklärte sich der Sozialhilfeträger bereit, bis zur weiteren Klärung des Rechtsstreits die Kosten für den Besuch der niedersächsischen Schule zu übernehmen, behielt sich aber eine Rückforderung vor. In zweiter Instanz hob das Landessozialgericht die einstweilige Anordnung des Sozialgerichts auf. Im Hauptsacheverfahren wurde die Klage des Kindes - vertreten durch seine Eltern - schließlich durch das Sozialgericht rechtskräftig abgewiesen. Daraufhin nahm der Sozialhilfeträger die vorläufige Kostenübernahme zurück.

Mit der Klage verlangte der Sozialhilfeträger von der Schule die Rückerstattung des gezahlten Schulgeldes in Höhe von rd. 35.000,-€. Das Landgericht wies die Klage ab und entschied, dass der Sozialhilfeträger - wenn überhaupt - nur vom Kind bzw. dessen Eltern Ersatz verlangen könne.

Die Berufung des Sozialhilfeträgers vor dem Oberlandesgericht hatte keinen Erfolg. Der 14. Zivilsenat bestätigte die Entscheidung des Landgerichts. Zur Begründung führte er aus, dass die Bewilligung und die Rückzahlung des Schulgeldes nur das Verhältnis zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Kind bzw. dessen Eltern betreffe. Die Schule sei nicht zur Rückzahlung verpflichtet. Dieses Ergebnis füge sich auch in das Modell des „sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses“ zwischen Kind, Sozialleistungsträger und Schule ein. Gegenüber dem Sozialhilfeträger könne sich das Kind nämlich im Fall einer Rückforderung der Sozialhilfe möglicherweise darauf berufen, auf die Bewilligung vertraut zu haben. Diese Möglichkeit stünde dem Kind aber nicht zur Seite, wenn der Sozialhilfeträger zunächst die Schule auf Ersatz in Anspruch nehme und anschließend die Schule vom Kind die Bezahlung der tatsächlich erbrachten Dienste verlange. Sozialrechtliche Schutzvorschriften könne das Kind dann nicht für sich in Anspruch nehmen. Die Rückforderung im Verhältnis zwischen Kind und Schule würde sich nämlich ausschließlich nach Vorschriften des Privatrechts richten.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 16.07.2015, Aktenzeichen OLG Oldenburg: 14 U 22/15, Aktenzeichen Landgericht Osnabrück: 10 O 1371/14).

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 21.07.2015

## Großer Andrang bei den Vorträgen zum Prozess um den 20. Juli 1944 am 20. Juli 2015

Großer Andrang herrschte am Abend des 20. Juli 2015 bei den Vorträgen zum Prozess um den 20. Juli 1944 im Oberlandesgericht Oldenburg.

Zahlreiche Besucher waren der Einladung der Generalstaatsanwaltschaft und des Oberlandesgerichts Oldenburg zu einer Gedenkveranstaltung mit zwei Vorträgen zum Thema „Der Prozess um den 20. Juli

1944 - Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer und die Befreiung vom Stigma des Landesverrats“ gefolgt.

Nach Begrüßung der Gäste durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde und den Oldenburger Generalstaatsanwalt Andreas Heuer sprach der Braunschweiger Generalstaatsanwalt Norbert Wolf ein Grußwort.

Anschließend referierte der Leiter des Instituts für Braunschweigische Regionalgeschichte an der TU Braunschweig Prof. Dr. h. c. Gerd Biegel in sehr beeindruckender Weise über den Widerstand gegen das Hitlerregime, insbesondere den 20. Juli 1944, als eine kleine Gruppe deutscher Offiziere und Militärs um Claus Schenk Graf von Stauffenberg Hitler durch einen Staatsstreich zu beseitigen versuchte. Biegel mahnte, dass es wichtig sei, immer wieder an das Geschehene zu erinnern.

Nachdem er seine Ausführungen unter großem Applaus beendet hatte, referierte die Wissenschaftlerin am Historischen Seminar der Leibniz Universität Hannover Dr. Claudia Fröhlich über den im Jahr 1952 geführten Prozess gegen den früheren Wehrmachtsoffizier Otto Ernst Remer, der die Männer um Claus Graf Stauffenberg öffentlich als „Vaterlandsverräter“ verleumdet hatte. Ankläger war der Braunschweiger Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer. Dieser hielt in dem Prozess ein Plädoyer, das Rechtsgeschichte schrieb: Im Gegensatz zur damals herrschenden Mehrheitsmeinung in Deutschland sprach er vom Recht zum Widerstand im NS-Unrechtsstaat und leitete damit ein Umdenken ein. Das Landgericht Braunschweig verurteilte Remer wegen übler Nachrede und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten. Die Zuhörer zeigten sich auch von diesem Vortrag tief beeindruckt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.07.2015**

### **Hirnschaden - Krankenhaus haftet für die schweren Folgen eines Verkehrsunfalls**

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat ein Krankenhaus zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 265.000,-€ an den Haftpflichtversicherer eines Unfallverursachers verurteilt. Damit ist ein Urteil des Landgerichts Oldenburg teilweise geändert worden.

Die Klägerin war Haftpflichtversicherer eines Pkw, der im April 2009 in einen schweren Unfall verwickelt war. Der Fahrer des Pkw erfasste beim Überholen auf der Landstraße ein entgegenkommendes Krad. Das Krad kam von der Straße ab und

prallte gegen einen Baum. Dessen Fahrer, ein 42-jähriger Mann, erlitt durch den Zusammenstoß eine beidseitige Rippenserienfraktur mit Lungenquetschung. Er wurde in das Krankenhaus der Beklagten eingeliefert, sediert und beatmet. Zwei Tage nach Aufnahme in das Krankenhaus kam es zu einem Zwischenfall. Das Beatmungsgerät zeigte eine Störung an. Der hinzugerufene Oberarzt war mit der Situation überfordert und ergriff grob fehlerhaft die falschen Maßnahmen. Dadurch kam es bei dem Kradfahrer zu einem schweren Hirnschaden. Er befindet sich heute im Zustand des Wachkomas. Hoffnung auf Besserung besteht nicht.

Die Klägerin einigte sich mit dem Kradfahrer auf die Zahlung eines Schadensersatzbetrages, insbesondere Schmerzensgeldes in Höhe von 275.000,-€.

Mit der Klage verlangte sie von dem beklagten Krankenhaus einen Betrag in Höhe von 265.000,-€ zurück. 10.000,-€ wollte sie selber übernehmen. Sie vertrat die Auffassung, dass das Krankenhaus für den Hirnschaden des Kradfahrers allein hafte. Ohne den groben Fehler des Oberarztes würde dieser heute nicht mehr an den Folgen des Unfalls leiden.

Das Landgericht gab der Klägerin nur teilweise Recht und entschied, dass das Krankenhaus zu 70 % für den Hirnschaden des Kradfahrers hafte. Im Übrigen habe die Klägerin für die schweren Folgen einzustehen, da der Unfall den Kradfahrer erst in die gefährliche Beatmungssituation gebracht habe.

Die Berufung vor dem Oberlandesgericht führte zu einer Änderung des landgerichtlichen Urteils. Der 5. Zivilsenat entschied, dass das Krankenhaus zu 100 % für den Hirnschaden des Kradfahrers hafte. Dies folge daraus, dass die von dem Versicherungsnehmer der Klägerin, dem Fahrer des Pkw, zu verantwortenden unmittelbaren Verletzungsfolgen (Rippenfraktur und Lungenquetschung) im Vergleich zu den von dem beklagten Krankenhaus zu verantwortenden Verletzungsfolgen (Hirnschaden) als gering anzusehen seien, weiter daraus, dass das von dem beklagten Krankenhaus zu verantwortende Verhalten in deutlich höherem Maße als der Unfall geeignet gewesen sei, den Hirnschaden des Kradfahrers herbeizuführen. Bei wertender Betrachtung trete der von der Klägerin zu verantwortende Verursachungsbeitrag vollständig hinter dem des beklagten Krankenhauses zurück.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 08. Juli 2015, Aktenzeichen OLG Oldenburg: 5 U 28/15, Aktenzeichen LG Oldenburg: 8 O 1675/11).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.07.2015**

### **Vortrag zum Prozess um den 20. Juli 1944 am 20. Juli 2015**

**Referenten: Prof. Dr. h. c. Gerd Biegel, Leiter des Instituts  
für Braunschweigische Regionalgeschichte an der TU  
Braunschweig, und Dr. Claudia Fröhlich, Wissenschaftlerin  
am Historischen Seminar der L**

Die Generalstaatsanwaltschaft und das Oberlandesgericht Oldenburg laden Sie am Montag, den 20. Juli 2015, um 19.00 Uhr zu einer Gedenkveranstaltung mit zwei hochinteressanten Vorträgen zum Thema „Der Prozess um den 20. Juli 1944 - Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer und die Befreiung vom Stigma des Landesverrats“ ein.

Der Leiter des Instituts für Braunschweigische Regionalgeschichte an der TU Braunschweig Prof. Dr. h. c. Gerd Biegel und die Wissenschaftlerin am Historischen Seminar der Leibniz Universität Hannover Dr. Claudia Fröhlich werden über die Ereignisse um den 20. Juli 1944 und den Prozess gegen den früheren Wehrmachtsoffizier Otto Ernst Remer referieren, der die Männer um Claus Graf Stauffenberg öffentlich als Verräter verleumdet hatte. Ankläger war der Braunschweiger Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer. Dieser hielt in dem Prozess ein Plädoyer, das Rechtsgeschichte schrieb: Im Gegensatz zur damals herrschenden Mehrheitsmeinung in Deutschland sprach er vom Recht zum Widerstand im NS-Unrechtsstaat und leitete damit ein Umdenken ein.

Freuen Sie sich auf eine hochinteressante Veranstaltung.

Der Eintritt ist frei. Anmeldungen sind nicht erforderlich.

Veranstaltungsort: Oberlandesgericht Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, Saal I  
Beginn: 19 Uhr

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 08.07.2015**

### **Susanne Kläne neue Pressesprecherin des Oberlandesgerichts Oldenburg**

Susanne Kläne ist heute zur neuen Pressesprecherin des Oberlandesgerichts Oldenburg ernannt worden. Sie löst Dr. Michael Henjes ab, der andere Verwaltungsaufgaben im Oberlandesgericht übernimmt. Zum stellvertretenden Pressesprecher ist Richter am Oberlandesgericht Mario von Häfen ernannt worden.

Frau Kläne ist seit zwei Jahren Richterin am Oberlandesgericht in Oldenburg. Sie ist im 5. Zivilsenat tätig, der sich im Wesentlichen mit Arzthaftungs- und Versicherungsrecht beschäftigt.

Susanne Kläne wurde am 26. Juni 1973 in Sögel geboren. Nach ihrem Abitur begann sie 1992 das Studium der Rechtswissenschaften in Osnabrück und trat nach ihrem Referendariat am Oberlandesgericht Oldenburg im Jahr 2000 als Richterin auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Hier war sie tätig bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg, dem Landgericht Oldenburg sowie den Amtsgerichten Delmenhorst und Brake. Im Januar 2004 erfolgte die Ernennung zur Richterin am Landgericht beim Landgericht in Oldenburg. In der Zeit von Juni 2009 bis April 2011 war sie im Wege der Abordnung beim Oberlandesgericht Oldenburg tätig und wurde dort sowohl in der Justizverwaltung als auch in der Rechtsprechung eingesetzt. Nach Rückkehr an das Landgericht erfolgte Anfang Juli 2013 die Ernennung zur Richterin am Oberlandesgericht.

Susanne Kläne ist verheiratet und hat zwei Töchter.

Mario von Häfen ist 1968 in Lohne geboren. Im Anschluss an das Studium in Hamburg und das in Schleswig-Holstein absolvierte Referendariat begann er im Jahr 2000 in der niedersächsischen Justiz. Nach Stationen beim Landgericht Aurich, der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht Oldenburg sowie den Amtsgerichten Oldenburg, Vechta und Delmenhorst erfolgte im Februar 2004 die Ernennung zum Richter am Landgericht in Oldenburg. In der Zeit von Mai bis Dezember 2009 war er an das Oberlandesgericht Oldenburg und von März 2012 bis Januar 2014 an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Seit Februar 2014 ist er beim Oberlandesgericht Oldenburg Mitglied des 1. Strafsenats.

Mario von Häfen ist verheiratet und Vater von zwei Töchtern.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.07.2015**

### **Das Oberlandesgericht stellt sich auf der Berufsmesse „Ausbildung und Duales Studium im öffentlichen Dienst“ vor**

Gestern fand im Berufsinformationszentrum der Oldenburger Agentur für Arbeit, Stau 70, die Berufsmesse „Ausbildung und Duales Studium im öffentlichen Dienst“ statt. Rund ein Dutzend Arbeitgeber öffentlicher Einrichtungen und Verwaltungen stellten von 16 bis 19 Uhr im

Rahmen dieser Messe über ca. 30 verschiedene Ausbildungen und duale Studiengänge vor. Auch das Oberlandesgericht Oldenburg war mit einem eigenen Messestand vertreten und gewährte umfassende Einblicke in die Ausbildung zur/zum Justizfachwirt/in und den dualen Studiengang zur/zum Diplom-Rechtspfleger/in (FH).

**Die Bewerbungsfrist für den Einstellungstermin 01. September 2016 (Justizfachwirt/in) bzw. 01. Oktober 2016 hat bereits begonnen.**

Weitere Informationen zu den Karrierechancen in der Justiz finden Sie auch auf der Homepage des Oberlandesgerichtes Oldenburg unter [www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de) in der Rubrik „Informationen - Berufe in der Justiz“.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.06.2015**

# Treffen der OLG-Präsidenten in Frankfurt zur Zukunftsfähigkeit der Justiz

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde hat vom 22. bis 24. Juni an der 67. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts Berlin und des Bundesgerichtshofes in Frankfurt am Main teilgenommen. „In einer sehr guten, konstruktiven Atmosphäre ist es uns gelungen, maßgebliche Weichenstellungen für die Zukunft der Justiz in Deutschland vorzunehmen“, so Dr. Kodde. „Wir haben einen Konsens in drei wichtigen Punkten gefunden: für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte, für die Zukunft des Strafprozesses und gegen die Privatisierung der Zivilprozesse.“

Die Präsidenten sehen den elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akte als „die“ zentrale organisatorische Zukunftsaufgabe der Justiz an. Sie streben ein leistungsfähiges, bundesweit kompatibles System an und wollen dazu ihre Zusammenarbeit intensivieren.

Die Dauer und Komplexität erstinstanzlicher Strafverfahren, insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren, bereitet den Präsidenten Sorge. So dauerten bundesweit 30 % der Wirtschaftsstrafverfahren so lange, dass ein „Rabatt“ beim Strafmaß eingeräumt werden musste. Die Präsidenten hatten hierzu bereits 2010 Vorschläge zur Optimierung der Strafverfahren gemacht, die sie jetzt wiederholten. Dabei geht es unter anderem um Reformen im Recht der Befangenheit, die Möglichkeit der Entbindung von Pflichtverteidigern bei Verstößen gegen das Beschleunigungsgebot sowie eine Flexibilisierung des Richtereinsatzes im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung.

Vehement sprachen sich die Präsidenten gegen eine Verlagerung ganzer Verfahrensbereiche in private Streiterledigungsformen, etwa vor Schiedsgerichte oder Schlichtungsstellen, aus. Die Transparenz der Verfahren, aber auch die Fortentwicklung und Einheitlichkeit bei der Auslegung und Anwendung des Rechts werde dadurch gefährdet. Zur Verbesserung von Qualität und Attraktivität können sich die Präsidenten insbesondere den Einsatz von Richtern als wissenschaftliche Mitarbeiter bei den Land- und Oberlandesgerichten vorstellen, aber auch die Einführung eines vereinfachten Verfahrens im Verbraucherrecht.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.06.2015

### Angeklagter wegen Beihilfe zum Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion verurteilt

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einen Angeklagten wegen Beihilfe zum Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion verurteilt und im Übrigen die Entscheidung des Landgerichts Oldenburg bestätigt.

Der zur Tatzeit 25-jährige Angeklagte und sein gesondert verfolgter Kompagnon kamen auf die Idee, einen Geldautomaten zu sprengen und die Beute hälftig zu teilen. Nachdem der Kompagnon in seinem Kellerraum ein Sprenggerät gebaut hatte, trafen sich beide absprachegemäß im September 2013 zur weiteren Tatausführung in dessen Wohnung in Oldenburg. Weil das Sprenggerät sehr schwer war, musste es von beiden erst im Keller auseinandergelagert, in Einzelteilen nach oben getragen und dort wieder zusammengebaut werden. Auf dem Weg zum Tatort brach an der Deichsel des zum Transport genutzten Bollerwagens ein Bolzen. Dadurch löste sich eine Gasflasche. Die beiden Täter erschrocken und liefen zunächst in unterschiedliche Richtungen weg. Anschließend kehrte nur der Kompagnon des Angeklagten zurück, reparierte den Bollerwagen notdürftig und ging allein bis zur Bank.

Als er im Begriff war, die Bank zu betreten, trat der bis dahin sich versteckt haltende Angeklagte hinzu und redete auf seinen Kompagnon ein, er solle das jetzt lassen, da es zu gefährlich sei und man es lieber zu einem anderen Zeitpunkt machen solle. Dieser ließ sich jedoch nicht beirren und leitete die Sprengung ein. Es kam zur Explosion, der der Geldautomat standhielt, die allerdings einen Sachschaden von 100.000 € verursachte.

Zunächst hatte das Amtsgericht den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten ohne Bewährung verurteilt. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft sprach das Landgericht den Angeklagten wegen Verabredung zu einem Verbrechen, nämlich dem Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion schuldig und erhöhte die

Freiheitsstrafe auf zwei Jahre ohne Bewährung. Die hiergegen eingelegte Revision des Angeklagten führte lediglich dazu, dass er wegen eines anderen Delikts, nämlich der Beihilfe zum Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion verurteilt wurde. Im Übrigen wurde die landgerichtliche Entscheidung bestätigt. Der Senat teilte die Auffassung des Angeklagten nicht, er sei vom Versuch zurückgetreten. Ein solcher Rücktritt hätte dazu geführt, dass sich der Angeklagte nicht strafbar gemacht hätte. Dazu hätte er sich aber freiwillig und ernsthaft bemühen müssen, die Tat zu verhindern und seinen Tatbeitrag rückgängig zu machen. Hier haben hingegen, so die Richter, die Vorbereitungshandlungen des Angeklagten (Auseinanderbauen des Sprengeräts, Tragen der Einzelteile, Wiederezusammenbau des Geräts, Transport der Sprengvorrichtung) bis zur vollendeten Tatausführung fortgewirkt. Allein der nicht erfolgreiche Versuch, die Tatausführung im letzten Moment noch zu verhindern, sei nicht ausreichend.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(Beschluss vom 10. Juni 2015, Aktenzeichen 1 Ss 55/15, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, Aktenzeichen 13 Ns 294/14, Staatsanwaltschaft Oldenburg, Aktenzeichen 795 Js 51725/13)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.06.2015**

### **Der Prozess um den 20. Juli 1944**

Die Generalstaatsanwaltschaft und das Oberlandesgericht Oldenburg laden Sie herzlich ein zur Eröffnung der Dokumentation „Der Prozess um den 20. Juli 1944 - Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer und die Befreiung vom Stigma des Landesverrats“ am Dienstag, 23. Juni 2015, 14:00 Uhr, Saal I im Oberlandesgericht.

Die Ausstellung wird in Kooperation mit dem Institut für Braunschweigische Regionalgeschichte an der Technischen Universität Braunschweig durchgeführt.

Professor Dr. h. c. Gerd Biegel, Leiter des Instituts für Braunschweigische Regionalgeschichte, hat die Hintergründe des Prozesses um den 20. Juli 1944 in Form einer Dokumentation aufgearbeitet. Eine zentrale Rolle spielt dabei der Vertreter der Anklage, Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer, der maßgeblich im Jahr 1952 den Prozess gegen den früheren Wehrmachtsoffizier Otto Ernst Remer in Braunschweig anstrebte und selber das Plädoyer in dem Prozess hielt. Dr. Bauer hat sich damit und mit seinem weiteren Wirken gegen das NS-Unrecht, insbesondere auch die Initiierung des Ausschwitzprozesses, einen Namen gemacht.

Die Dokumentation zeigt Bild- und Schriftmaterial über den Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer und ist bis zum 15.8.2015 zu sehen.

Zur Begrüßung spricht die Nds. Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz und der Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg Andreas Heuer. Im Anschluss erfolgt eine Einführung durch Professor Dr. h. c. Gerd Biegel.

Anmeldungen sind nicht erforderlich.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.06.2015**

### **Vortrag zum aktuellen Mietrecht im Oberlandesgericht am 24. Juni 2015**

# Referentin: Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Karin Milger

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde lädt am Mittwoch, den 24. Juni 2015 um 19:00 Uhr im Rahmen der Vortragsreihe im Jahr 2015 zur hochinteressanten Auftaktveranstaltung ein:

Die Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Karin Milger wird über die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Mietrecht referieren. In der jüngsten Vergangenheit hat der BGH viel beachtete Entscheidungen hierzu gefällt, so beispielsweise zur Frage, in welchem Ausmaß Rauchen auf dem Balkon vom Nachbarn hingenommen werden muss oder ob übermäßiger Nikotingenuss in der Wohnung zur Kündigung des Mietvertrages führen kann.

Als Vorsitzende Richterin des für das Mietrecht zuständigen VIII. Zivilsenats hat Frau Dr. Milger maßgeblich an den Entscheidungen mitgewirkt. Sie wird bislang verborgen gebliebene Einblicke in das aktuelle Mietrecht gewähren.

Freuen Sie sich auf einen interessanten Vortrag.

Der Eintritt ist frei. Anmeldungen sind nicht erforderlich.

Veranstaltungsort:  
Oberlandesgericht Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg,  
Saal I, Beginn: 19:00 Uhr

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 08.06.2015

### Kein Schadensersatz für Verletzung beim Kopfsprung in einen Baggersee

Der BGH hat eine Entscheidung des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg bestätigt. Dieser hatte im Oktober vergangenen Jahres die Abweisung der Klage gegen die Stadt Bramsche wegen eines Unfalls an einem Baggersee durch das Landgericht Osnabrück gebilligt.

Die Stadt Bramsche ist Eigentümerin des Hasesees. Sie hatte mit fünf Warnschildern darauf hingewiesen, dass das Baden in dem See verboten ist. Im Sommer 2010 fuhr der damals 22-jährige Kläger früh morgens mit Freunden zum See, rannte zum Ufer und sprang kopf-über ins Wasser. Da der Uferbereich an der Stelle nicht tief genug war, verletzte sich der Mann dabei schwer. Er zog sich insbesondere eine Querschnittslähmung zu und verlangte mit der Klage u.a. die Zahlung eines Schmerzensgeldes von 70.000 €.

Die gegen die Stadt gerichtete Klage wies das Landgericht ab. Mit seiner Berufung hatte der Mann keinen Erfolg. Die Richter des Oberlandesgerichts konnten eine Verkehrssicherungspflichtverletzung ebenfalls nicht feststellen. Die Stadt sei nicht verpflichtet, neben den Warnschildern weitere Sicherungsmaßnahmen zur Umsetzung des Badeverbotes vorzunehmen. Soweit an dem See tatsächlich verbotswidrig ein „wildes“ Baden stattfindet, geschehe das auf eigene Gefahr der Badenden. Der Mann habe sich bewusst über das Badeverbot hinweggesetzt. Er habe dabei nicht davon ausgehen dürfen, dass das Baden an dem See ungefährlich sei.

Schließlich habe sich der Mann auch nicht deshalb verletzt, weil er verbotener Weise in dem See gebadet habe. Der hier eingetretene bedauerliche Unfall beruhe auf einem aus dem Lauf vorgenommenen Kopfsprung des Klägers in ein Gewässer an einem vorher nicht untersuchten Uferbereich. Selbst bei Annahme einer der Stadt obliegenden Verkehrssicherungspflicht würde diese jedenfalls nicht so weit gehen, andere von allen möglichen selbstschädigenden Handlungen abzuhalten. Bei dem Sprung lag die Gefährlichkeit von vornherein auf der Hand. Kein vernünftiger Mensch würde wegen der offensichtlichen Gefahren, die sich selbst bei nur geringem Nachdenken aufdrängten, kopfüber in ein zuvor nicht erkundetes Gewässer springen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Der BGH hat die dagegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 30. April 2015 zurückgewiesen.

(BGH, Aktenzeichen III ZR 331/14, Oberlandesgericht, Beschluss vom 7. Oktober 2014, Aktenzeichen 6 U 140/14, Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 5 O 3206/13)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.06.2015**

### **Schneeballsystem bei Osnabrücker Verlagsgesellschaft bestätigt**

Der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat in einer Serie von Entscheidungen Verurteilungen eines Geschäftsführers und alleinigen Gesellschafters einer Osnabrücker Verlagsgesellschaft auf Zahlung von Schadensersatz durch das Landgericht Osnabrück bestätigt.

Der Geschäftsführer hatte eine Vielzahl von Personen dazu veranlasst, sog. Medienbriefe zu erwerben. Sie zahlten Beträge zwischen 5.000 € und 20.000 €, in Ausnahmefällen auch bis zu 100.000 € und traten dadurch der Verlagsgesellschaft als stille Gesellschafter bei. Der Senat teilte die Auffassung des Landgerichts, dass der Geschäftsführer angesichts der jahrelangen bilanziellen Überschuldung der Verlagsgesellschaft die potenziellen Geldgeber über die wirtschaftliche Lage hätte aufklären müssen. Das Unterlassen dieser Aufklärung sei eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung der Anleger. Die Auffassung des Verlegers, aus einem Privatgutachten ergebe sich für die Verlagsgesellschaft eine positive Fortführungsprognose, teilte der Senat nicht. Vielmehr ergebe sich aus dem Gutachten, dass das Aktivvermögen der Verlagsgesellschaft im Wesentlichen aus Forderungen an den Verleger bestand und das Passivvermögen aus Verbindlichkeiten gegenüber den jetzt klagenden Geldgebern aus der Zeichnung der Medienbriefe. Insgesamt sei die Verlagsgesellschaft jedenfalls seit 2001 sowohl bilanziell als auch tatsächlich überschuldet gewesen. Die Verlagsgesellschaft brach im Laufe des Jahres 2013 zusammen, als viele stille Gesellschafter nach Presseberichten über eine mögliche Insolvenz ihre Einlagen zurückforderten.

Der Geschäftsführer habe die Anleger auch über die Verwendung der Mittel getäuscht, so die Richter weiter. Während er den Anlegern gegenüber angab, die Einlagen für Investitionen zu verwenden und im Prozess vortrug, das Geld für das operative Geschäft einzusetzen, ergab sich tatsächlich ein anderes Bild: Der Geschäftsführer hatte ein sog. Schneeballsystem aufgebaut. Er verwendete zur Aufrechterhaltung des Systems die Einlagen neuer Anleger auch zur Zahlung fälliger Ausschüttungen an andere Medienbriefinhaber oder zur Rückzahlung von Einlagen nach Kündigung der Teilhaberschaft.

Die vom Senat bislang entschiedenen 14 und noch anhängigen 35 Verfahren gegen den Geschäftsführer betreffen sämtlich Schadensersatzansprüche der Kleinanleger. Sie unterscheiden sich damit grundlegend von den beim Landgericht Münster anhängigen Rechtstreitigkeiten. Dort waren dem Insolvenzverwalter Ansprüche gegen die stillen Gesellschafter zugesprochen worden. Sie richteten sich auf Rückzahlung von Vorabvergütungen auf Gewinne, die die Verlagsgesellschaft nie gemacht hatte. Solche Ansprüche können sich aus gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(u.a. Beschluss vom 29. April 2015, Aktenzeichen 8 U 31/15, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 7 O 613/14)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.06.2015**

## **880.000 € vorläufig für die Staatskasse gesichert**

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine Entscheidung des Landgerichts Oldenburg bestätigt. Dort hatte ein Unternehmen aus dem Wendland sich gegen einen Arrestbeschluss des Amtsgerichts Oldenburg ohne Erfolg beschwert.

Dem Arrestbeschluss lag der Verdacht zugrunde, dass die Firma in dem Zeitraum von Mai 2010 bis Dezember 2011 in insgesamt 57 Fällen Schweine-Rückenspeck an eine Firma in der Ukraine unter Umgehung rechtlicher Bestimmungen exportiert hatte. Die ukrainischen Behörden verlangten in dieser Zeit für den Transport von Schweine-Rückenspeck in die Ukraine eine Import-Lizenz. Aufgrund der bestehenden Import-Lizenz durfte ausschließlich Fleisch aus eigener Schlachtung exportiert werden.

Die Herkunft des Fleisches aus dem eigenen Betrieb musste durch die Veterinärbehörden bestätigt werden. Da die Nachfrage der ukrainischen Abnehmerin höher war als die eigene Schlachtung der Firma aus dem Wendland erbrachte, wurde Schweine-Rückenspeck auf dem Markt zugekauft und in 57 Fällen den Veterinärbehörden als aus eigener Schlachtung stammend zur Prüfung vorgelegt. Auf diese Weise wurden inhaltlich unzutreffende, weil einen falschen Schlachtbetrieb ausweisende Veterinärbescheinigungen erstellt und für den Export in die Ukraine verwendet. Der sichergestellte Betrag entspricht dem jeweiligen Anteil des zugekauften Schweinerückenspecks bei den einzelnen Lieferungen.

Der Senat bestätigte trotz der mehr als sechs Monate andauernden Beschlagnahme des Geldes die Entscheidung. Es bestehe gegen den damaligen Mitgeschäftsführer der exportierenden Firma der dringende Tatverdacht, falsche Veterinärbescheinigungen erwirkt zu haben. Ferner bestünden auch dringende Gründe dafür, dass der Beschuldigte für die Exportfirma gehandelt habe und die Firma Einnahmen aus den Geschäften mit dem falsch zertifizierten Fleisch in Höhe von 880.000 € gehabt habe, so die Richter weiter. Schließlich sei davon auszugehen, dass ohne die Arrestanordnung die Realisierung von Ansprüchen des Staates vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

(Beschluss vom 28. April 2015, 1 Ws 49/15, Staatsanwaltschaft Oldenburg, Aktenzeichen 11 Js 100084/14)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.05.2015**

### **Untersagung des Sandabbaus aufgehoben**

Der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Aurich geändert und dadurch einer Firma aus Moormerland wieder ermöglicht, aus einer ihrer Gruben Sand- und Kies zu fördern.

Der Streit entwickelte sich in einem Firmengeflecht aus Moormerland. Die klagende Firma ist mit der Alleingesellschafterin der Beklagten gemeinsam in einem Unternehmen verbunden.

Im Jahr 2004 verspülte dieses Unternehmen rund 800.000 Kubikmeter Füll- und Kiessand in eine Grube des beklagten Sand- und Kiesunternehmens aus Moormerland. Man vereinbarte, dass der Sand dort zwischengelagert werden sollte. Im Jahr 2013 einigte sich das Unternehmen mit der Beklagten darauf, dass der Sand von der Beklagten entnommen werden dürfe und diese ihr dafür ein Entgelt zu zahlen hatte.

Mit ihrer einstweiligen Verfügung versuchte die Klägerin nun, die Rückholung des Sandes zu verhindern. Während sie damit vor dem Landgericht Aurich Erfolg hatte, führte die Berufung zur Aufhebung der Untersagungsverfügung.

Der Senat sah bereits keinen Grund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Die Klägerin verfolge mit dem Verfahren nicht das Ziel, den Sand für sich selbst zu sichern. Sie möchte vielmehr eine angemessene Beteiligung ihres Tochterunternehmens am Erlös erwirken. Dazu müsse die Auskiesung aber nicht untersagt werden. Vielmehr könne, so die Richter, auch noch später über eine angemessene Bezahlung des Sandes verhandelt werden.

Die beklagte Firma kann nunmehr den Sand weiter abbauen.

(Urteil vom 30.4.2015, Aktenzeichen 14 U 106/13, Vorinstanz Landgericht Aurich, Aktenzeichen 6 O 321/13)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.05.2015

## 27 Jahre Unterbringung im Maßregelvollzug

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Oldenburg bestätigt, mit der die Fortdauer der Unterbringung eines Mannes im Maßregelvollzug beschlossen wurde.

Der gebürtig aus Wilhelmshafen stammende Mann befindet sich seit mehr als 27 Jahren im Maßregelvollzug. Zunächst war er von November 1987 bis Juni 2002 aufgrund einer Verurteilung durch das Jugendschöffengericht Wilhelmshafen untergebracht. Der Unterbringung lag eine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs zugrunde. Zuvor war der Unterbrachte bereits wegen sexueller Übergriffe gegenüber Kindern und anderer Delikte mehrfach in die Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgenommen worden. Wegen einer im Oktober 1999 begangenen gefährlichen Körperverletzung wurde er sodann ab Juli 2002 untergebracht. Diese Unterbringung wird fortgesetzt.

Der Senat teilte die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, dass eine Fortdauer der Unterbringung trotz der relativ geringen Anlasstat der gefährlichen Körperverletzung verhältnismäßig ist. Es dürfe für den Aspekt der Gefährlichkeit nicht allein auf die gefährliche Körperverletzung abgestellt werden. Vielmehr müssten sämtliche, zur Anordnung einer Unterbringung führenden Taten in den Blick genommen werden, so der Senat. Hier fielen die Sexualdelikte besonders ins Gewicht. Ohne den festen Rahmen der Unterbringung sei die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten nicht zu verantworten, hatte ein Sachverständiger festgestellt.

Der Umstand, dass der Mann wegen der gefährlichen Körperverletzung „nur“ zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt worden war, stehe dem nicht entgegen. Zwar überschreite die Dauer der Unterbringung die Länge der Freiheitsstrafe um ein Vielfaches. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass gerade der Grund der Unterbringung, nämlich die eingeschränkte Schuldfähigkeit des Mannes, zu einer Reduzierung der Höhe der Strafe geführt hätte. Dieses geringere Strafmaß dürfe dann aber bei der Beurteilung der Fortdauer der Unterbringung keine tragende Rolle spielen. Es müsse vielmehr auf den Strafrahmen der gefährlichen Körperverletzung abgestellt werden. Dieser sehe eine Verurteilung bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor. Im Verhältnis dazu erscheine gegenwärtig der Unterbringungszeitraum von 13 Jahren für die gefährliche Körperverletzung nicht als unangemessen, so die Richter weiter.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(Beschluss vom 28. April 2015, Aktenzeichen 1 Ws 220/16, Staatsanwaltschaft Göttingen, Aktenzeichen 11 Js 33012/99)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.05.2015

## BGH bestätigt: Keine Rückabwicklung des Kaufvertrages bei erfolgreicher Nachbesserung trotz erheblichem Mangel bei Abschluss des Kaufvertrages

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hatte im August vergangenen Jahres die Abweisung der Klage des Käufers eines Wohnmobils auf Rückzahlung des Kaufpreises von mehr als 100.000 € gegen Rückgabe des Fahrzeugs gebilligt. Die Entscheidung wurde jetzt vom BGH bestätigt.

Der Käufer aus Edewecht erwarb im Jahr 2008 bei einer Firma in Oldenburg ein Wohnmobil zum Preis von 100.000 €. Als

Sonderausstattung wurde u. a. eine Luftfederung eingebaut. Über diese Luftfederung wird das Höhenniveau in der Fahrstellung - unabhängig von der Fahrzeugbelastung - automatisch eingestellt.

Im September 2009 verunfallte der Kläger mit dem Wohnmobil, weil einer der Luftbälge platzte. Der Aufbau berührte das Rad und verursachte eine starke Bremsung. Bei der Reparatur wurde festgestellt, dass die Konstruktion um die Luftfederung nicht straßenverkehrstauglich war, weil im Falle des vollständigen Ablassens der Druckluft aus den Luftbälgen das Chassis die Räder berührte. Deshalb wurde eine technische Änderung der Hinterachse vorgenommen: Das Fahrzeug wurde höher gelegt. Seit der Reparaturmaßnahme ist der an einer Hüftarthrose leidenden Ehefrau des Klägers der Einstieg in das Fahrzeug erschwert.

Der Senat teilte die Auffassung des Landgerichts, wonach der Kläger einen Anspruch auf die Erstattung der Kosten für die Reparatur und die Umbaumaßnahme hatte, nach deren erfolgreicher Durchführung aber nicht noch die Rückabwicklung des Kaufvertrages verlangen könne. Zwar sei das Wohnmobil in dem verkauften Zustand mit der Luftfederung nicht verkehrstauglich gewesen. Allerdings habe die Firma ein Recht zur Nachbesserung und diese Nachbesserung sei erfolgreich gewesen. Ein gerichtlicher Sachverständiger hatte bestätigt, dass das Wohnmobil nach dem Umbau straßenverkehrstauglich war und die notwendigen Eintragungen in der Zulassung vorgenommen worden waren.

Die gegen das Urteil erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wies der 8. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs jetzt zurück.

(BGH, Aktenzeichen VIII ZR 258/14, OLG, Beschluss vom 19.8.2014, Aktenzeichen 6 U 67/14, Landgericht Oldenburg, Aktenzeichen 1 O 2941/11)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 21.05.2015**

### **Kein Schmerzensgeld wegen eines Unfalls im Chemieunterricht**

Auf den Hinweis des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg hat ein Schüler die Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Osnabrück zurückgenommen. Das Landgericht hatte die Klage des Schülers, vertreten durch seine Eltern auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 10.000 € abgewiesen.

Als Schüler der 6. Klasse einer Oberschule im Landkreis Osnabrück hatte das Kind im September 2012 an einem Standardexperiment zur Unterrichtseinheit „Verbrennung“ teilgenommen. Dazu erhielten die Schüler einen Bunsenbrenner, ein Schälchen und darin etwas Brennspritus. Ihre Aufgabe bestand darin, ein in der Flamme des Bunsenbrenners zum Glühen gebrachtes Holzstäbchen in die Nähe des Schälchens zu führen und dabei zu beobachten, wann die Flüssigkeit in Brand geriet. Der Schüler saß auf der linken Seite des Klassenraumes als die Chemielehrerin auf der gegenüberliegenden Seite der Klasse in eines der Schälchen Brennspritus nachfüllte. Dabei entzündete sich auch die Flüssigkeit in der Flasche, die die Lehrerin in der Hand hielt. Der brennende Spiritus entwich und traf den Schüler, der dadurch Verbrennungen an Gesicht, Hals und Oberkörper erlitt. Er musste stationär behandelt werden. Die Erstversorgung mit Abtragen der Brandblasen erfolgte unter Vollnarkose.

Ebenso wie das Landgericht sahen auch die Richter des Senats die Voraussetzungen für einen Schmerzensgeldanspruch nicht als gegeben an. Während andere Schäden, wie beispielsweise die Behandlungskosten, von der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet werden, hat der Gesetzgeber bei einem Schulunfall die Zahlung eines Schmerzensgeldes bewusst ausgeschlossen, um den Schulfrieden nicht zu stören. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Unfallverursachung und das Herbeiführen der Verletzungsfolgen vorsätzlich geschahen.

Der Senat konnte einen solchen Vorsatz bei der Lehrerin nicht feststellen. Selbst wenn sie die Entzündung des Spiritus bewusst fahrlässig herbeigeführt hätte, so bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass sie mit dem Verletzungserfolg „einverstanden“ war, so die Richter.

Mit der Rücknahme der Berufung ist die Klage gegen das Land Niedersachsen rechtskräftig abgewiesen worden.

(Hinweisbeschluss vom 2.4.2015, Aktenzeichen 6 U 34/15, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 5 O 596/14)

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 21.05.2015**

## **Oberlandesgericht wirbt auf der vocatium Oldenburg junge Talente für die Justiz**

Im Rahmen der vocatium Oldenburg hat das Oberlandesgericht Oldenburg in den vergangenen zwei Tagen interessierten Schülerinnen und Schülern Einblicke in die Berufe der Justiz ermöglicht.

Die Messe vocatium Oldenburg ist eine Fachmesse für Ausbildung und Studium. Bereits vor Beginn der Messe werden für die Schüler und Studenten interessengerechte Einzeltermine organisiert. Das Ziel der vocatium ist es nicht, möglichst viele Besucher durchzuschleusen, sondern für die jungen Menschen eine möglichst hohe Qualität der Beratungsgespräche zu erreichen.

In insgesamt 112 vorab gebuchten persönlichen Gesprächsterminen informierten engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Oberlandesgerichtes über die Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt sowie den dualen Studiengang zur Diplomrechtspflegerin/zum Diplomrechtspfleger.

Weitere Informationen zu den Karrierechancen in der Justiz finden Sie auch auf der Homepage des Oberlandesgerichtes Oldenburg unter [www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de) in der Rubrik „Informationen - Berufe in der Justiz“.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.04.2015**

## **Verkäuferin eines Pferdes haftet nicht für fehlerhafte Ankaufuntersuchung**

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichtes Oldenburg hat die Klage der Käuferin eines Pferdes aus Bad Iburg auf Rückgabe des Tieres an die Verkäuferin abgewiesen.

Die Käuferin erwarb das Pferd im Jahr 2011 für 8.000 € von einer Verkäuferin aus Wülfrath, Kreis Mettmann. Im Kaufvertrag schlossen sie die Mängelhaftung der Verkäuferin aus und vereinbarten, dass vor Abschluss des Kaufvertrages eine Ankaufuntersuchung durchgeführt werden sollte. Die untersuchende Ärztin stellte daraufhin bei dem Pferd lediglich zwei für die Kaufentscheidung unbedeutende Engstellen in der Wirbelsäule fest.

Die Käuferin hatte im Prozess behauptet, bereits innerhalb der ersten 14 Tage nach der Übergabe des Pferdes hätten sich zahlreiche Auffälligkeiten gezeigt. So habe das Pferd beim Longieren regelmäßig abgestoppt und sei mit den Vorderbeinen

in die Luft gestiegen. Auch unter dem Reiter habe es diese Verhaltensweisen gezeigt. Darüber hinaus habe das Pferd von Anfang an Auffälligkeiten beim Satteln und Putzen, insbesondere in der Sattellage gezeigt. Es habe versucht auszuweichen, zu bocken und zu beißen. Im April 2012 erklärte die Käuferin deshalb den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte von der Verkäuferin, das Tier zurückzunehmen.

Das Landgericht gab der Klage statt. Ein gerichtlicher Sachverständiger hatte festgestellt, dass die Ergebnisse der Ankaufuntersuchung fehlerhaft waren. Tatsächlich war das Pferd nicht gesund und hatte über die damals festgestellten Mängel weitere gesundheitliche Einschränkungen.

Die Berufung der Beklagten hatte Erfolg und führte zur Abweisung der Klage. Der Senat ließ offen, ob die Ankaufuntersuchung tatsächlich zu falschen Ergebnissen gekommen war. Eine Haftung der Verkäuferin könne auch dann nicht festgestellt werden, wenn dies der Fall gewesen wäre. Die Käuferin müsse sich an die Tierärztin und nicht an die Verkäuferin halten. Der Kaufvertrag weise unmissverständlich das Risiko der fehlerhaften Ankaufuntersuchung dem Käufer zu. Ausdrücklich werde geregelt, dass die Kaufuntersuchung Gegenstand des Kaufvertrages und einvernehmliche Feststellung der gesundheitlichen Beschaffenheit des Pferdes sei, wenn die Untersuchung vom Tierarzt mangelfrei erstellt worden wäre. Das Ergebnis einer mangelhaften Untersuchung sei danach nicht Gegenstand des Vertrages geworden.

Das Urteil ist nicht anfechtbar.

(Urteil vom 4. März 2015, Aktenzeichen 5 U 159/14, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 10 O 1068/12)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.04.2015**

### **Zukunftstag beim Oberlandesgericht Oldenburg am 23. April 2015**

Traditionsgemäß hat sich das Oberlandesgericht Oldenburg auch in diesem Jahr an der landesweiten Berufsinformationsveranstaltung beteiligt.

Heute haben 26 Kinder die Gelegenheit erhalten, einen Blick hinter die Kulissen der Justiz in Oldenburg zu werfen.

Bei der Besichtigung der Vorführzellen des Landgerichts mit Demonstrationen der Wachtmeister/innen von Fesselungstechniken bis zur Sicherheitsausrüstung ließen sich einige Mutige in den Zellen einschließen oder fixieren. Wie in den letzten Jahren gehörte auch ein Besuch der Asservatenkammer bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg mit von der Polizei sichergestellten Gegenständen von der Klopapierrolle bis hin zu gefährlichen Waffen zum attraktiven Programm. Nach dem Besuch einer echten Gerichtsverhandlung, konnten bei Saft und Süßigkeiten dann noch die im Laufe des Tages aufgetauchten Fragen beantwortet werden.

Stimmen der Kinder:

"Ich fand die Gerichtsverhandlung spannend. Außerdem fand ich es kurios, was es alles an Waffen in der Asservatenkammer gab, die man sonst nur aus Filmen kennt. Auch die Ausrüstung der Wachtmeister war spannend."

"Es war spannend zu sehen, wie eine Gerichtsverhandlung abläuft."

"Ich fand die Gerichtsverhandlung gut sowie die ausführlichen Erklärungen in der Asservatenkammer durch die Wachtmeister."

"Der Tag war super. Die Gerichtsverhandlung war ok, zog sich aber hin. Am besten war die Waffenkammer."

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.04.2015

## Fahrer haftet nicht für Verletzung eines Landwirts auf dessen Hof

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat die Klage eines Landwirts wegen eines Unfalls bei der Anlieferung von Schweinen abgewiesen.

Im Juli 2013 lieferte ein Lkw-Fahrer einer Firma aus dem Landkreis Emsland Schweine auf den Hof des Landwirts in Nordhorn. Der Fahrer setzte den Lkw rückwärts mit heruntergelassener Ladeklappe an den Schweinestall des Landwirts heran. Der Landwirt öffnete gerade die Stalltür von innen, als diese durch die Ladeklappe des rückwärtsfahrenden Lkw wieder zugeedrückt wurde. Der linke Arm des Landwirts wurde in der Tür eingequetscht. Er ist seit dem Unfall arbeitsunfähig krankgeschrieben.

Der Landwirt beehrte zunächst nur die Feststellung, dass der Fahrer, sein Arbeitgeber und die dahinter stehende Haftpflichtversicherung für den Unfall einzustehen hatten. Das Landgericht Osnabrück nahm eine solche Haftung in Höhe von 75 % an. Dagegen wendeten sich die Beklagten. Ihre Berufung hatte Erfolg.

Obwohl der Landwirt grundsätzlich einen Anspruch auf Schadensersatz hätte, gingen die Richter des Zivilsenats hier ausnahmsweise von einem Haftungsausschluss aus. Dieser ergebe sich aus den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung. Danach sei eine Haftung für die fahrlässige Verursachung eines Unfalls dann ausgeschlossen, wenn gesetzlich unfallversicherte Mitarbeiter unterschiedlicher Unternehmen vorübergehend auf einer „gemeinsamen Betriebsstätte“ zusammenarbeiteten.

Entscheidend war danach die Frage, ob der Landwirt und der Fahrer auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, also Hand-in-Hand zusammengearbeitet oder unabhängig voneinander Arbeiten bei der Anlieferung der Schweine verrichtet hatten. Der Senat nahm eine gemeinsame Tätigkeit an und führte dazu aus, der Arbeitsvorgang habe nur durch ein erfolgreiches Ineinandergreifen mehrerer Arbeitsschritte von beiden Seiten funktionieren können. Der Fahrer habe mit heruntergelassener Ladeklappe den Lkw rückwärts an den Schweinestall des Klägers heranfahren müssen, während der Landwirt die Stalltür von innen öffnen musste. Eine andere Möglichkeit habe nicht bestanden. Es wäre sinnlos gewesen, wenn der Fahrer den Lkw vor die geschlossene Stalltür gefahren hätte. Genauso sinnlos wäre es gewesen, wenn der Landwirt die Stalltür geöffnet hätte, ohne dass der Fahrer den Lkw herangefahren hätte.

Der Landwirt muss sich danach an seine Berufsgenossenschaft wenden.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 16. April 2015, Aktenzeichen 1 U 81/14, Vorinstanz: Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 4 O 793/14)

Sozialgesetzbuch VII - Gesetzliche Unfallversicherung

§ 105 Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen

(1) Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Satz 1 gilt entsprechend bei der Schädigung von Personen, die für denselben Betrieb tätig und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei sind. § 104 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nicht versicherte Unternehmer geschädigt worden sind. Soweit nach Satz 1 eine Haftung ausgeschlossen ist, werden die Unternehmer wie Versicherte, die einen Versicherungsfall erlitten haben, behandelt, es sei denn, eine Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber dem Unternehmer ist zivilrechtlich ausgeschlossen. Für die Berechnung von Geldleistungen gilt der Mindestjahresarbeitsverdienst als Jahresarbeitsverdienst. Geldleistungen werden jedoch nur bis zur Höhe eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs erbracht.

§ 106 Beschränkung der Haftung anderer Personen

(1) ...

(2) ...

(3) ... verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gelten die §§ 104 und 105 für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander.

(4) ...

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 15.04.2015**

### **BGH bestätigt Urteil des OLG Oldenburg zur Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen Gebrauchtwagen**

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat heute eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg zur Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufes bestätigt.

Der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hatte im Februar 2014 einen Gebrauchtwagenhändler verurteilt, einen nicht verkehrssicheren Pkw zurückzunehmen, obwohl dieser vor dem Verkauf die Hauptuntersuchung durch den TÜV beanstandungsfrei durchlaufen hatte.

Im August 2012 erwarb die Klägerin von dem Beklagten, der einen gewerblichen Autohandel betreibt, einen 13 Jahre alten gebrauchten PKW. Noch am Tag des Fahrzeugkaufes war die Hauptuntersuchung durchgeführt und das Fahrzeug mit einer sog. „TÜV-Plakette“ versehen worden. Auf der Fahrt nach Hause ging der Motor mehrfach aus. Die Klägerin ließ das Fahrzeug untersuchen und musste eine übermäßig starke Korrosion an den Bremsleitungen, Kraftstoffleitungen und am Unterboden feststellen. Tatsächlich war das Fahrzeug nicht verkehrssicher. Der Beklagte verwies zu seiner Verteidigung auf das von ihm eingeholte Ergebnis der Hauptuntersuchung. Danach war der Pkw beanstandungsfrei geblieben. Der gerichtlich beauftragte Sachverständige war sich sicher, dass dieses Fahrzeug keine TÜV-Plakette hätte erhalten dürfen, weshalb zunächst das Landgericht und nachfolgend der Senat den Beklagten zur Rückzahlung des Kaufpreises und Rücknahme des Pkw verurteilte.

Der Senat ging davon aus, dass der Beklagte der Klägerin die Mängel am Fahrzeug arglistig verschwiegen habe. Er könne sich nicht damit entlasten, dass er den PKW noch am Tag des Verkaufs dem TÜV vorgeführt und dieser das Fahrzeug nicht beanstandet habe. Bedient sich ein Verkäufer zur Erfüllung seiner Untersuchungspflicht eines Dritten zur Begutachtung des zu verkaufenden Fahrzeugs, so ist ein Prüfverschulden des Dritten dem Verkäufer zuzurechnen. Dabei mache es keinen Unterschied, ob der Verkäufer einen privaten Gutachter beauftragt oder den TÜV. Zwar nehme der TÜV hoheitliche Aufgaben auf dem Gebiet der KFZ-Überwachung wahr. Gleichwohl beinhalte die Überprüfung der Fahrzeugsicherheit durch den TÜV nicht von vornherein und ohne jeden Zweifel die Fehlerfreiheit der Überprüfung.

Der BGH nahm eine andere rechtliche Würdigung vor: Die Richter ließen eine Rückabwicklung über den von der Klägerin erklärten Rücktritt vom Kaufvertrag zu. Einer sonst erforderlichen Aufforderung zur Mängelbeseitigung an den Gebrauchtwagenhändler habe es nicht bedurft. Angesichts der beschriebenen Umstände habe die Klägerin nachvollziehbar jedes Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Fachkompetenz des beklagten Gebrauchtwagenhändlers verloren. Sie müsse sich deshalb nicht auf eine Nacherfüllung durch ihn einlassen.

(BGH, Urteil vom 15.4.2015, Aktenzeichen VIII ZR 80/14, OLG, Urteil vom 28. Februar 2014, Aktenzeichen 11 U 86/13, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, 3 O 3170/12)

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.04.2015**

## **Neuer Leiter des Zentralen IT-Betriebs Niedersächsische Justiz - Thomas Glahn zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt**

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde hat heute den Ministerialrat Thomas Glahn zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt. „Ich freue mich außerordentlich, einen so erfahrenen Fachmann im Bereich der IT-Verwaltung der Justiz mit der Leitung des Zentralen IT-Betriebs Niedersächsische Justiz (ZIB) betrauen zu können“, so Dr. Kodde bei der Ernennung.

Thomas Glahn war zuvor im Niedersächsischen Justizministerium tätig. Er übernimmt die Leitung des ZIB und tritt damit die Nachfolge des am 30. März 2015 zum Präsidenten des Landgerichts Oldenburg ernannten Dr. Thomas Rieckhoff an.

Herr Glahn ist 45 Jahre alt und wohnt in Hannover. Nach erfolgreichem Abschluss seines Jurastudiums im Jahr 1996 und der zweiten juristischen Staatsprüfung im Mai 1999 wurde er im Dezember 1999 in Berlin zum Richter ernannt. Im Jahr 2002 wechselte er als Richter in den Niedersächsischen Landesdienst, wo er im Jahr 2003 zum Richter am Landgericht in Hannover und im März 2010 zum Richter am Oberlandesgericht in Celle ernannt wurde.

Seit Februar 2008 ist Thomas Glahn beim Niedersächsischen Justizministerium tätig, zunächst abgeordnet, erfolgte seine Versetzung und Ernennung zum Ministerialrat im September 2012. Zuletzt war er dort mit der Leitung des Referats für Informations- und Kommunikationstechnik (IT) und elektronischem Rechtsverkehr befasst. Er war darüber hinaus Leiter der Projektgruppe „Programm eJuNi - elektronische Justiz Niedersachsen“.

Herr Glahn setzt damit seine vorherige Tätigkeit als Leiter des Fachreferats im Niedersächsischen Justizministerium mit der Übernahme der Leitung des ZIB fort.

Der ZIB ist der Dienstleister für alle IT-Belange der 15.000 Bediensteten der niedersächsischen Justiz. Rund 240 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten neben dem Service-Desk als zentraler Anlaufstelle in fünf weitere Organisationseinheiten für eine effiziente und arbeitsplatzgerechte IT-Unterstützung. Modernste Kommunikationstechniken und die Einführung einheitlicher Arbeitsprozesse sind die Basis des serviceorientierten Dienstleistungsportfolios des ZIB.

Mit dem Projekt „eJuNi - elektronische Justiz Niedersachsen“ wird, maßgeblich unterstützt durch den ZIB, der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akte in der niedersächsischen Justiz eingeführt. Zur gemeinsamen, länderübergreifenden Entwicklung und Umsetzung wurde mit Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bremen, dem Saarland und Sachsen-Anhalt der „e<sup>2</sup>-Verbund“ gegründet. Das hierfür verantwortliche niedersächsische Entwicklerteam wird maßgeblich in Wildeshausen und Oldenburg sitzen.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.03.2015

## Tierarzt haftet für Tod eines Pferdes

Der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg bestätigte ein Urteil des Landgerichts Osnabrück und verpflichtete damit einen Tierarzt aus dem Landkreis Osnabrück dem Grunde nach, einer Tierhalterin Schadenersatz wegen einer fehlerhaften Behandlung ihres Pferdes zu zahlen.

Im Juli 2010 stellte die Halterin aus Bramsche dem Tierarzt ihr Pferd zur Behandlung vor, nachdem sie an der Innenseite des rechten hinteren Beines in der Höhe des Unterschenkelknochens eine Verletzung festgestellt hatte. Zum Zeitpunkt des Eintreffens des Beklagten auf dem Hof der Halterin war das Pferd bereits von der Weide geholt und an einem Balken angebunden worden. Der Tierarzt verschloss die Wunde und gab die Anweisung, das Pferd müsse zwei Tage geschont werden. Es könne dann aber wieder geritten werden, soweit keine Schwellung im Wundbereich eintrete. Drei Tage später wurde das Pferd zum Beritt abgeholt. Die Reiterin stellte beim ersten Beritt leichte Taktunreinheiten im Bereich des verletzten Beines fest und stellte daraufhin das Reiten ein. Weitere drei Tage später diagnostizierte der Tierarzt eine Fraktur des verletzten Beines. Die Operation der Fraktur gelang nicht, das Pferd wurde noch am selben Tag getötet.

Wie sich nach Einholung eines Sachverständigengutachtens im Prozess herausstellte, hatte sich das Pferd durch den Tritt eines Artgenossen nicht nur eine äußerliche Wunde zugezogen, sondern auch eine Fissur des Knochens. Diese Fissur hatte sich zu einer vollständigen Fraktur entwickelt.

Mit dem Landgericht ging der Senat von einem schweren Behandlungsfehler durch den beklagten Tierarzt aus. Dieser hätte erkennen müssen, dass die Möglichkeit eine Fissur bestand. Er hätte dazu weitere Untersuchungen vornehmen müssen, die die Fissur bestätigt hätten. Sodann hätte er die Empfehlung aussprechen müssen, das Tier möglichst so zu halten, dass es sich wenig bewegen und sich insbesondere nicht hinlegen kann. Tatsächlich war die Fraktur des Beines beim Aufstehen des Pferdes entstanden, während es alleine im Paddock gehalten wurde.

Der juristische Kern des Falles lag insbesondere in der Frage, ob der schwere Behandlungsfehler ursächlich für die Fraktur geworden war. Dies konnte der Sachverständige nicht eindeutig bejahen oder verneinen, weshalb es darauf ankam, ob die Tierhalterin oder der Tierarzt die Beweislast trägt. Die Beweislast liegt grundsätzlich beim Tierhalter. Das Landgericht hatte allerdings in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zum ärztlichen Behandlungsvertrag in der Humanmedizin eine Beweislastumkehr bei einem schweren Behandlungsfehler angenommen.

Dem folgte der Senat nicht. Generell könnten die zur Humanmedizin getroffenen Vorschriften nicht analog angewendet werden. Der Gesetzgeber habe in Kenntnis der ähnlich gelagerten Problematik bei Behandlungsverträgen mit Tierärzten davon abgesehen, entsprechende Vorschriften in das Gesetz aufzunehmen.

Im Ergebnis nahm der Senat dennoch die Umkehr der Beweislast an und teilte damit die Auffassung des Landgerichts zur Eintrittspflicht des Tierarztes: Die Frage der Beweislastumkehr sei nicht generalisierend, sondern in jedem Einzelfall zu prüfen. Sie komme hier in Betracht, weil der Tierarzt durch seinen Rat, das Pferd könne bereits nach zwei Tagen wieder geritten werden, das Risiko einer Fraktur mit dem für das Tier tödlichen Ausgang noch wesentlich erhöht habe.

Nach dieser Entscheidung hat das Landgericht über die Höhe des Schadensersatzanspruches zu entscheiden, den die Tierhalterin mit mehr als 100.000 € beziffert.

Die Revision ist im Hinblick auf die Frage der Beweislastumkehr zugelassen worden.

(Urteil vom 26. März 2015, Aktenzeichen 14 U 100/14, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 3 O 1494/11)

Vorschrift zur Humanmedizin:

§ 630h BGB Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

(1) bis (4) ...

(5) Liegt ein grober Behandlungsfehler vor und ist dieser grundsätzlich geeignet, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, wird vermutet, dass der Behandlungsfehler für diese Verletzung ursächlich war. Dies gilt auch dann, wenn es der Behandelnde unterlassen hat, einen medizinisch gebotenen Befund rechtzeitig zu erheben oder zu sichern, soweit der Befund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein

Ergebnis erbracht hätte, das Anlass zu weiteren Maßnahmen gegeben hätte, und wenn das Unterlassen solcher Maßnahmen grob fehlerhaft gewesen wäre.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.03.2015

## Strafverfahren nicht zögerlich bearbeitet - keine Entschädigung für ehemaligen Beschuldigten

Der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat die Klage eines ehemals Beschuldigten wegen überlanger Dauer eines Strafverfahrens abgewiesen.

Im Dezember 2011 ist das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Kraft getreten. Danach steht den Rechtsuchenden bei einer Verletzung des Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer ein Anspruch auf Ersatz der daraus entstehenden Nachteile zu. Zuständig für die Verfahren sind die Oberlandesgerichte, für den Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg der 15. Zivilsenat. Hier wird das Oberlandesgericht ausnahmsweise nicht als Berufungs- oder Beschwerdegericht gegen Entscheidungen der Amts- oder Landgerichte, sondern selbst erstinstanzlich tätig.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass im Bezirk Ansprüche auf Nachteilsausgleich nur in sehr wenigen Fällen geltend gemacht worden sind. Während im Jahr 2015 noch kein Verfahren anhängig ist, liefen in den Jahren 2012 und 2013 lediglich jeweils zwei Verfahren. Auf einen Nachteilsausgleich hat der Senat in keinem der Fälle erkannt. Drei Verfahren haben sich durch Rücknahme der Klage erledigt. Im vierten Verfahren wurde die Klage abgewiesen.

Die einzige, im Jahr 2014 anhängige Klage hat der Senat jetzt abgewiesen. Der aus Lohne stammende Kläger begehrte vom Land Niedersachsen die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 2.500 €, weil ein gegen ihn gerichtetes Strafverfahren aus seiner Sicht zu lange gedauert hatte. Diese Auffassung teilte der Senat nicht. Die Richter konnten eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung nicht erkennen. Die Rüge des Klägers bezog sich nach Ansicht der Richter allenfalls auf die Dauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

Die Staatsanwaltschaft Oldenburg hatte Anfang Juli 2011 auf Grund einer Strafanzeige des Präsidenten des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bedrohung und anderer Straftaten eingeleitet. Das Verfahren wurde in der Folgezeit auf den Verdacht einer weiteren, durch ein Schreiben des Klägers vom 29. Dezember 2011 begangenen Beleidigung ausgeweitet. Mit Verfügung vom 6. Juni 2012 schloss die Staatsanwaltschaft Oldenburg die Ermittlungen ab und beantragte beim Amtsgericht Vechta wegen Beleidigung in drei Fällen, in einem Falle in Tateinheit mit Bedrohung, den Erlass eines Strafbefehls.

Die maßgebliche Dauer des Ermittlungsverfahrens betrage, so die Richter, lediglich zehn Monate. Es komme nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auf den Zeitpunkt der Kenntnis des Klägers vom Ermittlungsverfahren an. Diese Kenntnis hatte er durch die Ladung zur polizeilichen Vernehmung im August 2011.

In der Folgezeit sei das Verfahren ordnungsgemäß und zeitgerecht gefördert worden. Es sei insbesondere ein Sachverständigen Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit des damaligen Beschuldigten, heutigen Klägers eingeholt worden. Allein die Erstellung dieses Gutachtens habe mehr als zwei Monate in Anspruch genommen. Darüber hinaus waren auswärtige Zeugen zu vernehmen und zeitintensive Reaktionen auf wiederholte Eingaben des Klägers im Ermittlungsverfahren notwendig.

Das Urteil ist nicht anfechtbar.

(Urteil vom 5. März 2015, Aktenzeichen 15 EK 1/14)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.03.2015

## Dioxin im Futtermittel - Schadenersatzanspruch eines Landwirts

Der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine Futtermittelherstellerin aus dem Oldenburger Münsterland zur Zahlung von Schadenersatz für die Lieferung dioxinbelasteten Futters verurteilt. Er bestätigte die Entscheidung des Landgerichts Oldenburg und zuvor des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg mit der die Futtermittelherstellerin nicht einverstanden war.

Die Klägerin, die Mischfutter herstellt, belieferte den Beklagten, der eine Legehennenanlage im Landkreis Cloppenburg betreibt, im November 2010 mit Futtermitteln. Bei einer zwischenzeitlich von der Futtermittelherstellerin durchgeführten Eigenuntersuchung in ihrem Betrieb wurde festgestellt, dass die Dioxinkonzentration des Futtermittels den gesetzlichen Grenzwert überschritt. Ursächlich hierfür waren verunreinigte Fette, die die Klägerin von einer anderen Firma bezogen hatte. Das Untersuchungsergebnis lag der Klägerin am 22. Dezember 2010 vor. Das für die Legehennenanlage des Beklagten gelieferte Futter war zu diesem Zeitpunkt bereits verfüttert.

Über den Jahreswechsel 2010/2011 sperrte der Landrat des Kreises Cloppenburg zwei Ställe des Beklagten. Die Klägerin erstattete dem Beklagten den Schaden, der durch die Entsorgung von Eiern entstand, nicht jedoch Umsatzeinbußen in Höhe von rund 43.000 €. Zu diesen Einbußen kam es, weil auch nach Aufhebung der Handelssperre produzierte Eier nicht oder nur zu einem geringeren Preis vermarktet werden konnten.

Mit ihrer Klage verlangte die Futtermittelherstellerin die Bezahlung von rund 20.000 € für andere, nicht streitige Futtermittellieferungen. Der Landwirt rechnete dagegen mit seiner Schadenersatzforderung auf und verlangte daraus die Zahlung von 23.000 €. Das Landgericht und der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts gaben dem Landwirt Recht. Auf die Revision der Futtermittelherstellerin hob der Bundesgerichtshof das Urteil des Oberlandesgerichts auf.

Anders als den Richtern des 12. Zivilsenats genügte den Bundesrichtern der Verdacht, das Futtermittel könne mit Dioxinen belastet sein, nicht als Grundlage für einen verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch des Landwirts. Nur wenn dem Futtermittelhersteller nachgewiesen werden könne, dass er vorsätzlich oder zumindest fahrlässig gehandelt habe, hafte er auch für einen bloßen Verdacht auf verunreinigte Futtermittel.

Die Richter des 2. Zivilsenats, die sich nunmehr mit dem Rechtsstreit zu befassen hatten, zeigten sich aber davon überzeugt, dass das verfütterte Futtermittel dioxinbelastet war. Sie gingen damit weiter als die vorbefassten Richter und nahmen nicht nur den Verdacht der Verunreinigung an. Die Futtermittelherstellerin habe den Landwirt in zeitlich engem Zusammenhang, nämlich nur einen Tag vor der Untersuchung in ihrem Betrieb sowie zwei Tage danach, mit Mischfuttermitteln beliefert. Aus welchem Grund sich die festgestellte Grenzwertüberschreitung auf die untersuchten Chargen beschränkt haben sollte, sei nicht ersichtlich. Anhaltspunkte dafür, dass die Futtermittelherstellerin die dioxinbelasteten Fette, die sie zuvor erworben hatte, bei der Herstellung des vom Beklagten erworbenen Mischfuttermittels nicht verwendet haben sollte, lägen nicht vor, so der Senat weiter. Vielmehr seien auch noch am 27. Dezember 2010 erhöhte Dioxinbelastungen in den, im Betrieb des Landwirts entnommenen Eierproben festgestellt worden. Dies deute auf eine überhöhte Dioxinbelastung des Futtermittels hin.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 3. März 2015, Aktenzeichen: 2 U 111/14, vormals 12 U 26/13, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, Aktenzeichen 4 O 2100/12).

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.03.2015

# Horst Link-Ausstellung im Oberlandesgericht

Am Mittwoch, den 25. März 2015 um 16:00 Uhr eröffnet der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde die Kunstaussstellung des Malers Horst Link im Oberlandesgericht.

Mit den Bildern von Horst Link aus Bremen zeigen das Oberlandesgericht und die AG Kunst der Oldenburgischen Landschaft ein nahezu unbekanntes Oeuvre außerordentlicher Qualität. Horst Link hat seit den 50er Jahren auf Reisen nach Spanien und Portugal Landschaft und Licht aufgenommen und in Malerei und Zeichnungen voller Rhythmik und farbllichem Wohlklang verwandelt.

Die Einführung übernimmt Jürgen Weichardt von der AG Kunst der Oldenburgischen Landschaft.

Die Ausstellung wird bis zum 29. Mai 2015 im Oberlandesgericht zu sehen sein.  
Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag: 9:00 bis 15:30 Uhr und  
Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr

Bild: Horst Link, Ibiza 1964

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.03.2015

### Mähen der Wallhecke ist keine Pflegemaßnahme

Der Bußgeldsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat auf die Rechtsbeschwerde eines Grundstückseigentümers ein Urteil des Amtsgerichts Aurich aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen.

Der Grundstückseigentümer war vom Amtsgericht zur Zahlung einer Geldbuße von 100 € verurteilt worden, weil er eine, auf seinem Grundstück befindlichen, Wallhecke regelmäßig gemäht hatte. Sein Antrag hatte jetzt vorläufig Erfolg, da das Amtsgericht nicht festgestellt hatte, dass die Wallhecke im dafür vorgesehenen naturschutzrechtlichen Verzeichnis eingetragen war. Im Übrigen ließ der Senat aber erkennen, dass die Verurteilung dann möglich wäre, wenn eine Wallhecke von dem Grundstückseigentümer regelmäßig gemäht worden war.

Wallhecken sind nach der gesetzlichen Definition des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind gesetzlich verboten.

Kern des Streits war das regelmäßige Mähen des Walls. Während es der Grundstückseigentümer und seine Ehefrau nach ihrem eigenen Bekunden gerne „ordentlich ums Haus haben“ und deshalb regelmäßig den auf ihrem Grundstück befindlichen Wall mähten, sah die Naturschutzbehörde in Aurich in dem Mähen von Wallhecken einen Verstoß gegen das Naturschutzgesetz. Dem folgte der Senat und stellte fest, dass das regelmäßige Mähen einer Wallhecke eine Beschädigung im Sinne des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz ist. Die Auffassung des Grundstückseigentümers, das Mähen stelle eine Pflegemaßnahme dar, teilten die Richter nicht. Das regelmäßige Mähen verhindere das Nachwachsen und den Aufwuchs von Sträuchern und Bäumen und erhalte oder fördere deshalb die Wallhecke nicht, sondern behindere oder zerstöre ihre Entwicklung. Eine Ordnungswidrigkeit liegt darin aber nur, wenn die Wallhecke in das dazu vorgesehene naturschutzrechtliche Verzeichnis (Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz) eingetragen war. Dies hatte das Amtsgericht nicht geklärt.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(Beschluss vom 18. Februar 2015, Aktenzeichen 2 Ss (Owi) 24/15, Staatsanwaltschaft Aurich, Aktenzeichen 220 Js 4889/15)

§ 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG) - Auszug

(1) ...

(2) ...

(3) Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (Wallhecken) sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht

1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,

2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,

3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,

4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie

5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.

Das Anlegen und Verbreitern nach Satz 4 Nr. 5 ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach den Sätzen 2 und 3 zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet. Die Eintragung einer Wallhecke in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Wallhecke befindet, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 bekannt gegeben. Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekannt gegeben werden. Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Wallhecke befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 oder 3 verboten ist.

(4) ...

Nach § 43 Abs. 3 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 22 Abs. 3 Sätze 2 - 4 eine Wallhecke beseitigt oder eine Handlung vornimmt, die das Wachstum der Bäume oder Sträucher beseitigt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 22 Abs. 3 Satz 9 vorliegt.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.03.2015

### Rückabwicklung eines Pkw-Kaufvertrages wegen eines fehlenden Aschenbechers

Der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine Toyota-Vertragshändlerin zur Rücknahme eines Pkw Lexus und zur Rückzahlung des Kaufpreises von mehr als 117.000 € verpflichtet.

Der Geschäftsführer der Kundin hatte den Pkw im Januar 2013 für 135.000 € bei der Händlerin bestellt. Als der Wagen ausgeliefert wurde, stellte er fest, dass er nicht über einen fest installierten und beleuchteten Aschenbecher verfügte. Das zuvor ebenfalls bei der Händlerin gekaufte Vorgängermodell verfügte über einen solchen Aschenbecher. Aus Sicht der Kundin hatte man beim Kauf vereinbart, dass auch der neue Wagen dementsprechend ausgestattet sei.

Das Landgericht Osnabrück wies die Klage ab. Die Berufung der Kundin hatte hingegen vor dem Oberlandesgericht Erfolg. Nach der Vernehmung von Zeugen stand für die Richter fest, dass im Kaufvertrag die Lieferung eines Fahrzeugs mit einem fest installierten und beleuchteten Aschenbecher vereinbart worden war. Das Fehlen des Aschenbechers sei auch eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung, so die Richter. Der Geschäftsführer der Kundin hatte dem Mitarbeiter der Händlerin ausdrücklich gesagt, dass für ihn ein sog. Raucherpaket sehr wichtig sei. Es sei deshalb extra vereinbart worden, dass das neue Modell so ausgestattet sei, wie das bisher von der Kundin genutzte Vorgängermodell.

Der Senat sah das Fehlen des Aschenbechers auch nicht als bloße Bagatelle an. Anders als die Händlerin, die lediglich von einer nur geringfügigen Einschränkung des „Rauchkomforts“ ausging, wenn eine Aschenbecherdose in einem Getränkehalter in der Mittelkonsole platziert würde, folgten die Richter der Auffassung der klagenden Kundin. So könne bei Dunkelheit wegen der fehlenden Beleuchtung nicht „abgeascht“ werden, ohne das Fahrzeug zu verschmutzen und die Zigarette könne während der Fahrt nicht abgelegt werden. Ferner könnten die Getränkehalter in der Mittelkonsole nicht bestimmungsgemäß genutzt werden, wenn dort ein Aschenbecher angebracht würde.

Nachdem auch keine Nachrüstung des Fahrzeugs mit einem passenden Aschenbecher möglich war, konnte die Kundin den Vertrag rückgängig machen. Da sie mit dem Fahrzeug gut 44.000 Kilometer zurückgelegt hatte, musste sie sich auf den ursprünglich gezahlten Kaufpreis die Nutzungsvorteile anrechnen lassen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 10. März 2015, Aktenzeichen 13 U 73/14, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 3 O 363/14)

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.03.2015**

## **Jochen Schettler zum Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde ernannte heute Jochen Schettler zum Richter am Oberlandesgericht.

Herr Schettler wurde 1976 in Aurich geboren und wuchs in Pewsum, einem Ortsteil der Gemeinde Krummhörn im westlichen Ostfriesland, auf. Nach dem Abitur im Jahr 1995 studierte er bis zum Ablegen seiner ersten juristischen Staatsprüfung im Jahr 2000 an der Georg-August-Universität in Göttingen.

In den darauffolgenden Jahren konzentrierte sich Herr Schettler auf den Leistungssport. Er spielte Fußball in der 3. Liga. Sein Referendariat schloss er im Mai 2005 erfolgreich mit dem zweiten juristischen Staatsexamen ab. Anschließend wurde er im Juli 2005 zum Richter ernannt.

Zunächst wurde Herr Schettler bis Ende September 2006 als Staatsanwalt bei den Staatsanwaltschaften in Osnabrück und Oldenburg eingesetzt. Nach Tätigkeiten als Richter an dem Landgericht Oldenburg sowie den Amtsgerichten Aurich, Emden, Oldenburg und Delmenhorst wurde er im August 2008 zum Richter am Landgericht ernannt.

Seit Oktober 2008 arbeitete Herr Schettler beim Landgericht Oldenburg. In der Zeit von August 2013 bis einschließlich April 2014 war er an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet.

Herr Schettler ist verheiratet.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.03.2015

## Wegen Raubmordes Untergebrachter bleibt im Maßregelvollzug

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Osnabrück bestätigt und damit die Fortdauer der Maßregel eines wegen Raubmordes untergebrachten Täters angeordnet.

Anlass der Unterbringung ist ein Raubmord, bei dem der heute 35-jährige Untergebrachte im Juli 1998 eine am Ufer des Laher Sees in Hannover sitzende 16-jährige Schülerin durch zwei Messerstiche tötete, von denen einer das Herz traf. Im Vorfeld dieser Tat hatte er, offenbar aus sexuellen Motiven, die schwarze Nylonjacke der Schülerin mit den Worten verlangt: „Die duftet so schön.“ Als sich die Schülerin diesem Begehren widersetzte, entstand eine Rangelei, in deren Verlauf die Messerstiche erfolgten.

Nach einer Unterbringungszeit von mehr als 16 Jahren wollte der in einer Osnabrücker Klinik Untergebrachte eine Freilassung erreichen. Ebenso wie die Richter der Strafvollstreckungskammer kam für den Senat aber trotz der langen Unterbringungsdauer eine Freilassung nicht in Betracht. Nach Einschätzung des gerichtlichen Sachverständigen ist bei dem Untergebrachten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er erneut erhebliche Gewaltdelikte begehen wird. Während der Unterbringung sei es nicht gelungen, eine Entwicklung von Empathie oder Moral bei dem Untergebrachten zu bewirken oder ihn zu einer Aufarbeitung der Straftat zu bewegen. Die Fortdauer der Unterbringung diene den Sicherheitsbelangen der Allgemeinheit, so die Richter des Strafsenats weiter. Obwohl feststehe, dass der Untergebrachte nicht therapierbar sei, müsse er weiter in der geschlossenen Einrichtung verbleiben.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(Beschluss vom 3. Februar 2015, Aktenzeichen 1 Ws 75/15, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 15 StVK 290/14 A, Staatsanwaltschaft Hannover, Aktenzeichen 3171 Js 52648/98)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.03.2015

## Telekom unterliegt im Streit mit EWE TEL vor dem Oberlandesgericht

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat der Telekom Deutschland GmbH untersagt, im Namen der EWE TEL GmbH Kunden aufzusuchen und dort unwahre Behauptungen aufzustellen.

Der Entscheidung liegt ein zwischen den Parteien streitiger Vorfall aus dem Februar 2014 zugrunde: Ein erkennbar für die Telekom arbeitender Mitarbeiter soll in Apen eine Kundin der EWE TEL aufgesucht und behauptet haben, er komme im Auftrag der EWE TEL. In der Nachbarschaft habe es Beschwerden über zu langsame Internetverbindungen gegeben, soll der Werber der Kundin verraten haben. Er führte einen sog. Speedtest durch und stellte fest, dass der Internetanschluss mit einer Geschwindigkeit von 7.900 kbit/s arbeitete. Der Werber soll darüber hinaus der Kundin erklärt haben, die Telekom beabsichtige, vor Ort schnellere Internetverbindungen einzurichten. Er empfahl der Kundin den Abschluss eines „Call & Surf Comfort“-Vertrages mit der Telekom, der eine Internetverbindung mit 16.000 kbit/s ermögliche. Die Kundin willigte ein, widerrief aber später den Vertrag.

Gegen das Vorgehen des Werbers wendete sich die EWE TEL mit einer einstweiligen Verfügung. Das Landgericht Oldenburg folgte dem Vorbringen der EWE TEL und gab dem Unterlassungsbegehren weitgehend statt.

Die Berufung der Telekom hatte vor dem Senat nur geringen Erfolg. Die Richter folgten der Beweiswürdigung des Landgerichts und untersagten der Telekom, ohne entsprechenden Auftrag im Namen der EWE TEL aufzutreten und wahrheitswidrig zu behaupten, Kunden der EWE TEL hätten sich über zu langsames Internet beschwert und die Telekom würde die Leitungen beim Kunden digitalisieren.

Der Senat stellte fest, dass die Telekom im Streit mit der EWE TEL für das Verhalten ihres Mitarbeiters einstehen müsse. Dieser habe sich wettbewerbswidrig verhalten und in mehrfacher Hinsicht die Kundin belogen: So habe er wahrheitswidrig behauptet, dass er als Mitarbeiter der Telekom im Auftrag der EWE TEL komme und sich Nachbarn über zu langsame Internetverbindungen beschwert hätten. Ferner sei auch die Ankündigung falsch gewesen, die Telekom plane in dem Wohnviertel der Kundin die Digitalisierung der Internetleitungen und damit eine Beschleunigung der Verbindung.

Im Fall eines Verstoßes gegen das Urteil droht der Telekom ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 €.

Das Urteil ist nicht anfechtbar.

(Urteil vom 20. Februar 2015, Aktenzeichen 6 U 209/14, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, Aktenzeichen 15 O 711/14)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.03.2015**

### **Reiki-Meister akzeptiert Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz**

Ein Reiki-Meister aus dem Landkreis Friesland hat nach ein Hinweis des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg seine Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Oldenburg zurückgenommen. Er akzeptierte dadurch die Verurteilung zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 20.000 € und weiterer 3.600 € als Schadensersatz. Darüber hinaus ist er verpflichtet, auch künftig eintretende Schäden dem Kläger zu ersetzen.

Der Kläger litt im Mai 2008 unter anderem an einem Kribbeln in der rechten Körperhälfte und unter Kopfschmerzen. Er suchte mit diesen Symptomen zunächst ein Krankenhaus auf und wurde von dort an einen Neurologen verwiesen. Als danach noch starke Rückenschmerzen hinzutraten, ging er zum beklagten Reiki-Meister, der auch als Chiropraktiker tätig war.

Das Landgericht stellte nach Durchführung einer Beweisaufnahme fest, dass der Beklagte bei der Behandlung den Kopf des Klägers ruckartig einmal nach links und einmal nach rechts bewegte und dabei insgesamt fünf Schlaganfälle seines Patienten auslöste. Dieser musste lange stationär behandelt werden, war für vier Jahre arbeitsunfähig erkrankt und wird dauerhaft unter den Folgen der Schlaganfälle leiden. Heute liegt ein Grad der Behinderung von 50 % vor.

Der Senat zeigte sich vom eingeholten Sachverständigengutachten überzeugt. Dieser hatte festgestellt, dass die Infarkte durch das Einrenken ausgelöst worden waren. Bei dem Manöver seien kleine Blutgerinnsel, sog. Thromben gelöst worden, die die Blutgefäße im Gehirn verstopften und so zu einer Sauerstoffunterversorgung führten.

Der Beklagte müsse seinem ehemaligen Patienten Schadensersatz und Schmerzensgeld zahlen, weil er eine Tätigkeit als Heilpraktiker ausgeübt habe, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Genehmigung zu sein, stellen die Richter fest. Eine chiropraktische Tätigkeit falle unter den Anwendungsbereich des Heilpraktikergesetzes. Auch wenn die Tätigkeit nur nebenbei ausgeübt werde, müsse dafür eine Genehmigung nach diesem Gesetz eingeholt werden. Zweck des Erlaubnisvorbehalts sei unter anderem, ein Minimum an Fachkunde sicherzustellen, um die Patienten davor zu schützen, dass der Heilende sie, z.B. weil er die Bedeutung seines Handelns verkennet, schädigt. Gerade diese Gefahr, vor der das Heilpraktikergesetz schützen soll, hatte sich aus Sicht des Senats hier verwirklicht.

Auszug aus der Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 1.3.2007 des nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie zum Prüfungsinhalt im Genehmigungsverfahren:

4.2 Die Überprüfung dient der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung. Dabei ist festzustellen, ob der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine heilkundliche Tätigkeit durch sie oder ihn

zu Schäden an der menschlichen Gesundheit führen könnte. Insoweit sind neben der Kenntnis der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften auch solche fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin zu überprüfen, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeit mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können. Auf Grund der Überprüfung muss insbesondere festgestellt werden können, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Grenzen ihrer oder seiner Fähigkeiten und der Behandlungskompetenzen der Heilpraktikerin oder des Heilpraktikers klar erkennt, sich der Gefahr bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit ist, ihr oder sein Handeln entsprechend einzurichten.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.03.2015**

### **Verstärkung für die Amtsgerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg**

Am 27. Februar ernannte der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg, Dr. Michael Kodde fünf Frauen zu Justizfachwirtinnen. Nach Abschluss der zweieinhalbjährigen Ausbildung starten sie am heutigen Tag in das Berufsleben. Sie werden in drei Amtsgerichten eingesetzt werden.

Justizfachwirte sind bei Gericht die ersten Ansprechpartner für ratsuchende Bürger. „Sie sind das Gesicht der Justiz und haben die äußerst wichtige Aufgabe, die Justiz gegenüber dem Bürger zu repräsentieren“, so Dr. Kodde. Zu den Aufgaben der Justizfachwirte gehört es insbesondere die Gerichtsakten zu führen, Anträge aufzunehmen und in Gerichtsverhandlungen Protokoll zu führen. Für die Jahrgangsbeste, Frau Kristina Auffahrt ist klar, warum sie sich für diesen Beruf entschieden hat: „Ich werde meinen Dienst bei dem Amtsgericht Osnabrück in der Betreuungsabteilung antreten. Die vielfältigen Aufgabengebiete und der rege Kontakt mit den Menschen haben mich zu dieser Ausbildung bewogen. Ich freue mich auf meinen Dienstbeginn.“

Weitere Informationen zur Ausbildung finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts Oldenburg ([www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/Informationen/Berufe in der Justiz](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/Informationen/Berufe%20in%20der%20Justiz)).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.02.2015**

### **European Medical School zu Besuch im Oberlandesgericht**

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde begrüßte gestern Lehrbeauftragte und Studenten der Fakultät für Medizin der Universität Oldenburg (EMS - European Medical School).

Grund des Besuchs war eine Informationsveranstaltung des für Arzthaftungssachen zuständigen 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg. Die Studenten belegen derzeit das Seminar „professionelle Entwicklung“ mit dem Thema „Arzt und Recht“. Ihre beiden Lehrbeauftragten Dr. Maria Bösenberg und Dr. Conrad Müllensiefen nutzten gemeinsam mit den Studenten die Möglichkeit, sich beim Oberlandesgericht über die Entwicklung des Arzthaftungsrechts informieren zu können.

Der Vorsitzende Richter des Arzthaftungssenats Dr. Hans Oehlers und zwei weitere Richter des Senats, Susanne Kläne und Dr. Marco Bartsch referierten anhand praktischer Fälle über die Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.02.2015**

### **Feuerversicherer muss zahlen - Blitzschlag für Tod von 452 Schweinen ursächlich**

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einen Feuerversicherer zur Zahlung eines Schadenersatzes von mehr als 70.000 € wegen des Ausfalls einer Lüftungsanlage eines Schweinemaststalls verurteilt.

Im September 2012 fiel beim Kläger, einem Landwirt aus der Samtgemeinde Neuenkirchen, Landkreis Osnabrück die Lüftung in einem seiner Schweinemastställe aus. Die elektrische Überwachungseinrichtung, die in derartigen Fällen einen Alarm auslösen soll, blieb wegen eines Defekts der Steuerplatine stumm. Aus diesem Grund bemerkte der Kläger den Lüftungsausfall nicht sofort, mit der Folge, dass 452 seiner Mastschweine verendeten. Zu diesem Zeitpunkt besaßen die Tiere einen Wert von jeweils 155 €, insgesamt rund 70.000 €. Hinzu traten weitere Kosten für die Entsorgung der toten Tiere.

Das Landgericht wies die Klage ab und schloss sich der Argumentation des Versicherers an. Der Ausfall der Lüftungsanlage beruhe nicht auf einem von der Feuerversicherung gedeckten Schadensfall. Zwar sei die Alarmanlage wegen eines Blitzschlages ausgefallen, der Tod der Schweine gehe aber auf den Ausfall der Lüftungsanlage und nicht auf den Defekt der Alarmanlage zurück.

Dieser Argumentation folgte der Senat nicht. Die Richter sahen den Ausfall der Alarmanlage durchaus als Ursache des Todes der Schweine an. Erst durch den Ausfall der Alarmanlage habe der Ausfall der Lüftungsanlage unbemerkt bleiben können. Da aber der Defekt an der Alarmanlage durch einen Blitzschlag eingetreten sei - dies bestätigte der gerichtliche Sachverständige - und Blitzschlag zum versicherten Risiko der Feuerversicherung zähle, müsse der Versicherer auch den Schaden ersetzen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 17. Dezember 2014, Aktenzeichen 5 U 161/13, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 9 O 853/13)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.02.2015

## Keine Beeinträchtigung der Jagd durch Moto-Cross-Anlage

Der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg bestätigte ein Urteil des Landgerichts Osnabrück und wies damit eine Klage gegen eine Moto-Cross-Anlage in der Grafschaft Bentheim ab.

Die Moto-Cross-Anlage darf aufgrund einer Genehmigung des Landkreises regelmäßig mittwochs und samstags zum Training und bis zu fünfmal im Jahr am Wochenende für Rennen genutzt werden. Die Kläger wohnen in der Nähe der Anlage. Ihre Grundstücke, auf denen sie eine sog. Eigenjagd betreiben, grenzen unmittelbar an das Gelände der Anlage.

Das Landgericht Osnabrück hatte die Klage abgewiesen. Hier hatten sich die Kläger auch darüber beklagt, dass der Lärm der Anlage auf ihrem Hof zu vernehmen sei. Diesen Eindruck konnte das Landgericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und einem Termin vor Ort nicht teilen. Eine Beeinträchtigung der Jagdausübung konnte das Gericht darüber hinaus ebenfalls nicht feststellen.

Diese Auffassung teilte der Senat. Die Richter stimmten den Klägern zu, dass das Gelände ihrer Eigenjagd durch die unmittelbar angrenzende Moto-Cross-Anlage an den Trainings- und Renntagen stark verlärmert wird. Dennoch werde die Jagd nicht wesentlich beeinträchtigt. Der gerichtliche Sachverständige hatte festgestellt, dass das Wild durch den Lärm nicht dauerhaft vergrämt werde. Es meide während des Betriebs lediglich einen Bereich von etwa 300 m um die Anlage herum. Auch sei es nicht zu erwarten, dass sich die Wildtierpopulation im Gebiet der klägerischen Jagd dauerhaft nennenswert verringern würde. Das von den Klägern eingeholte Privatgutachten überzeugte den Senat nicht.

Der starke Lärm an den Betriebstagen müsse von den Klägern hingenommen werden. Sie hätten keinen Anspruch auf vollständige Ruhe und könnten die Jagd an fünf von sieben Tagen ungestört ausüben, so der Senat weiter. Im Übrigen hatte der Betreiber der Anlage den Klägern angeboten, kein Training an den Tagen durchzuführen, an denen die Kläger Gesellschaftsjagden abhalten wollten. Die ursprünglich behauptete Lärmbelastung am Wohnhaus der Kläger verfolgten diese zweitinstanzlich nicht weiter.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 4.12.2014, Aktenzeichen: 14 U 70/14, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen: 9 O 1610/08)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.02.2015

## Alufolie gegen Feuchtigkeit

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat auf die Berufung eines Käufers ein Urteil des Landgerichts Aurich geändert und den Verkäufer zur Zahlung von Schadensersatz und zur Rückabwicklung des Kaufvertrages verurteilt.

Die Parteien schlossen im Juli 2012 einen Kaufvertrag über ein Hausgrundstück in Emden. Nachdem der Käufer in das Haus einzog, bemerkte er insbesondere im Wohnzimmer feuchte Stellen. Diese waren bei der Besichtigung des Gebäudes nicht zu erkennen gewesen. Ein gerichtlicher Sachverständiger stellte im Prozess fest, dass das Gebäude im Boden- und Sockelaufbau so feucht war, dass man es nicht bzw. nur eingeschränkt bewohnen könne.

Der Käufer verlangte die Rückabwicklung des Kaufvertrages, d.h. die Rückzahlung des Kaufpreises von 125.000 € gegen Rückgabe des Grundstücks und die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von rund 16.000 €. Der Verkäufer verwies auf den im notariellen Vertrag vereinbarten Haftungsausschluss und lehnte beides ab.

Anders als zuvor das Landgericht gab der Senat dem Käufer Recht. Der Verkäufer könne sich nicht auf den

Haftungsausschluss berufen, weil er arglistig gehandelt habe. Er habe von der Feuchtigkeit im Bereich des Wohnzimmers und eines weiteren Zimmers gewusst und hätte den Käufer darüber aufklären müssen. Der Sachverständige hatte festgestellt, dass nicht zuletzt an den Wänden dieser Zimmer hinter der Tapete Alufolie aufgebracht worden war. Durch diese Maßnahme sollte, so der Sachverständige, das Feuchtigkeitsbild beseitigt werden. Während die Mauer dahinter feucht blieb, zeigte die Tapete davor erst dann Feuchtigkeitserscheinungen, wenn die Folie nicht mehr dicht hielt.

Der Verkäufer hatte eingeräumt, lediglich im Bereich des Schornsteins und der Wirtschaftsküche Alufolie aufgebracht zu haben. Der Senat glaubte ihm hingegen nicht, dass er von der im Übrigen verwendeten Folie keine Kenntnis hatte. Der Verkäufer bewohnte das Haus bereits seit 1958. Er hatte ein Bild zur Akte gereicht, das eine Wand bei Renovierungsarbeiten zeigte. Die Wand war mit einer Zeitung beklebt. Dieses Zeitungsblatt ließ erkennen, dass es nach dem Jahr 2000 gedruckt worden war, voraussichtlich im Jahr 2004 oder 2009. Wenn der Verkäufer aber in dieser Zeit die Wände neu tapeziert hatte, so musste ihm nach Ansicht der Richter die Verwendung der Alufolie und die Feuchtigkeit an den Wänden aufgefallen sein. Zumal der Sachverständige zuvor erklärt hatte, dass Alufolien erst in den 1970er Jahren zur Bekämpfung des Feuchtigkeitsbildes verwendet worden waren und der Kläger nicht erklärt hatte, dass danach noch Umbauarbeiten ohne ihn stattgefunden hätten.

Neben der Rückabwicklung des Kaufvertrages und damit der Rückzahlung des Kaufpreises muss der Verkäufer jetzt auch die Maklerkosten, die Grunderwerbsteuer und die Kosten für einen Privatsachverständigen dem Käufer erstatten.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 5. Februar 2015, Aktenzeichen: 1 U 129/13, Vorinstanz Landgericht Aurich, Aktenzeichen 5 O 1147/12)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.02.2015**

### **Beschädigung der Eisenbahnbrücke – Stadt kann Schadenersatz verlangen**

Der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat ein Urteil des Landgerichts Aurich weitgehend bestätigt und der Stadt Emden einen Schadensersatzanspruch wegen der Beschädigung der Eisenbahnbrücke am Emdener Binnenhafen zugesprochen.

Über den Emdener Binnenhafen führt eine Eisenbahnbrücke, die bei Bedarf für die Schifffahrt hochgeklappt werden kann. Im Jahr 2005 ließ die Stadt parallel zur Eisenbahnbrücke eine ebenfalls klappbare Fußgängerbrücke bauen. Bei der Gründung der Fußgängerbrücke kam es durch Rüttlungs- und Rammarbeiten zu einer Nachverdichtung des Untergrundes und einer Verschiebung der Pfähle der Eisenbahnbrücke. Wegen dieser Schäden ist die Stadt von der Bahn auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden. Diese Zahlungsverpflichtungen kann sie nun weitgehend an die von ihr beauftragten Planer der Fußgängerbrücke weiterreichen. Im Raum steht ein sechsstelliger Betrag.

Die Richter schlossen sich den Ausführungen eines gerichtlichen Sachverständigen an. Danach hätte bei der Planung berücksichtigt werden müssen, dass durch das Rütteln und Rammen der Pfähle Schwingungen im Boden auftreten können. Man habe nicht davon ausgehen können, dass die Eisenbahnbrücke diese Schwingungen aushalte. Vielmehr hätte man den Boden konkret untersuchen müssen und wäre dann, so die Richter, zu dem Ergebnis gekommen, dass die Pfähle in den Boden hätten gebohrt werden müssen. Schließlich habe die vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführte Drucksondierung für die Planer ergeben, dass der Baugrund nicht ausreichend stabil war. Vielmehr war dort mit „locker gelagerten Sanden“ zu rechnen gewesen.

(Urteil vom 27. Januar 2015, Aktenzeichen: 13 U 105/13, Vorinstanz Landgericht Aurich, Aktenzeichen: 5 O 1414/09)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.02.2015

## Wegen Vergewaltigung verurteilter Straftäter bleibt in Haft

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Osnabrück mit Sitz in Lingen bestätigt und damit einen Antrag auf vorzeitige Entlassung eines u.a. wegen Vergewaltigung verurteilten Straftäters abgelehnt.

Der Mann wurde im Juli 2008 vom Landgericht Aurich zu einer Haftstrafe von neun Jahren verurteilt. Er hatte zwischen April und August 2007 viermal nachts Frauen auf der Straße überfallen, teilweise mit einem Messer bedroht und sie sexuell angegangen. Verurteilt wurde er insbesondere wegen Vergewaltigung und besonders schwerer sexueller Nötigung, wobei es in einem Fall beim Versuch blieb, da die Frau sich heftig wehrte und so entkommen konnte.

Die Strafe wird im August 2016 verbüßt sein. Eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung kam für die Richter der Strafvollstreckungskammer und des Senats nicht in Betracht. Der eingeschaltete Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass bereits innerhalb von fünf Jahren nach der Entlassung ein Rückfallrisiko von 15 % bestehe. Die vom Verurteilten begonnene Therapie sei noch nicht abgeschlossen. Er habe eine mangelnde Selbstkontrolle und sei unfähig, dauerhafte Beziehungen zu Frauen einzugehen.

Aus Sicht des Senats sei eine vorzeitige Entlassung nicht zu verantworten. Die Wahrscheinlichkeit für eine Wiederholung der Tat sei gerade im Hinblick auf die zu befürchtenden Straftaten zu hoch. Um für den Fall der späteren Entlassung das Gefahrenpotenzial zu verringern, sollten nach Auffassung der Richter weitere Anstrengungen unternommen werden. Insbesondere die Aufnahme einzeltherapeutischer Verfahren sei angezeigt, so der Appell der Richter an den Verurteilten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(Beschluss vom 20. Januar 2015, Aktenzeichen 1 Ws 601/14, Staatsanwaltschaft Aurich, Aktenzeichen 111 Js 19008/07)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.01.2015

## Urteil aufgehoben – keine Abstandsermittlung mit Hilfe der Fahrbahnmarkierung

Der 2. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Oldenburg hob auf die Rechtsbeschwerde eines Lkw-Fahrers ein Urteil des Amtsgerichts Wildeshausen auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung dorthin zurück.

Das Amtsgericht hatte festgestellt, dass der Lkw-Fahrer auf der Autobahn 1 den erforderlichen Mindestabstand von 50 m nicht eingehalten hatte. Es verurteilte den Fahrer zu einem Bußgeld von 80 €. Sein Rechtsmittel hatte zunächst Erfolg. Allerdings sah der Senat es als möglich an, dass das Amtsgericht im weiteren Verfahren erneut zu einer Verurteilung kommen kann.

Neben den Feststellungen zur Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit, konnte der Senat die Auffassung des Amtsgerichts nicht teilen, der Fahrer hätte erkennen können und müssen, dass er weniger als 50 m Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug eingehalten hatte. Das Amtsgericht war davon ausgegangen, dass jeder Fahrer wissen muss, wie lang die Fahrbahnmarkierungen und die dazwischen liegenden Räume bei einem unterbrochenen Mittelstrich einer Autobahnfahrbahn sind.

Tatsächlich ergibt sich aus einer Richtlinie für Straßenmarkierungen die Länge der Markierungen von je 6 m und die der

Zwischenräume von je 12 m. Aus Sicht des Senats kann aber nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein Fahrzeugführer mit Hilfe der Fahrbahnmarkierungen seinen Abstand ermitteln können muss. Die Länge der einzelnen Fahrbahnmarkierungen sowie der Abstand zwischen ihnen, seien dem durchschnittlichen Kraftfahrer vielmehr nicht bekannt, urteilten die Richter.

(Beschluss vom 5. Januar 2015, 2 Ss(Owi) 322/14)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.01.2015**

### **Einladung zur Eröffnung der Ausstellung Olaf Marxfeld**

am Mittwoch, 14. Januar 2014, 15:30 Uhr  
im Oberlandesgericht Oldenburg  
Begrüßung: Dr. Gerhard Kircher, Präsident des OLG  
Einführung: Jürgen Weichardt, AG Kunst

Das Oberlandesgericht Oldenburg, die AG Kunst in der Oldenburgischen Landschaft und die Stiftung „Oldenburgischer Kulturbesitz“ zeigen Werke aus dem Nachlass von Olaf Marxfeld, Wilhelmshaven (1959-1992). Der Künstler hat sich in intensiver Auseinandersetzung mit der Gesellschaft auf das Motiv des Kopfes konzentriert und mit ihm einen permanenten Dialog unter Wahrung der stilistischen Eigenheiten seiner Zeit geführt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 15.01.2015**

### **50 € nicht geringwertig – Verhängung einer Freiheitsstrafe bestätigt**

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg bestätigte eine Entscheidung des Amtsgerichts Cloppenburg und sah den Diebstahl einer Sache im Wert von 47,98 € nicht als geringwertig an.

Der Angeklagte hatte im Januar 2014 in einem Lebensmittelmarkt in Cloppenburg zwei Flaschen Whisky im Wert von insgesamt rund 48 € gestohlen. Das Amtsgericht Cloppenburg verurteilte den Angeklagten wegen gewerbsmäßigem Diebstahl in einem besonders schweren Fall zur einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten ohne Bewährung.

Gegen diese Entscheidung legte der Angeklagte Revision ein, die allerdings erfolglos blieb. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob Sachen von geringem Wert gestohlen wurden. Ein Diebstahl geringwertiger Sachen hätte in diesem Fall nicht als

besonders schwerer Fall des Diebstahls bestraft werden können. Der Unterschied zwischen der Verurteilung eines „einfachen“ Diebstahls und eines besonders schweren Fall des Diebstahls liegt darin, dass letzterer mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten zu ahnden ist. Diese hat das Amtsgericht hier verhängt.

Der Senat teilte die Auffassung des Strafrichters, dass eine gestohlene Sache nicht mehr als geringwertig anzusehen ist, wenn sie wie in diesem Fall einen Wert von rund 48 € hat. Vor Einführung des Euro im Jahr 2002 galt als Obergrenze für den Diebstahl geringwertiger Sachen ein Wert von 50 DM. Seitdem der Euro eingeführt worden ist, wird diese Obergrenze überwiegend mit 25 oder 30 € bemessen. Die Auffassung des Angeklagten, wegen der alten 50-DM-Obergrenze liege die neue Obergrenze heute bei 50 €, sei hingegen nicht nachvollziehbar. Selbst unter Berücksichtigung der Geldentwertung und der Entwicklung der verfügbaren Einkommen seien aus den damaligen 50 DM rechnerisch lediglich rund 60 DM oder umgerechnet rund 30 € geworden, urteilten die Richter.

(Urteil vom 2. Dezember 2014, Aktenzeichen: 1 Ss 261/14, Vorinstanz: Amtsgericht Cloppenburg, Aktenzeichen 18 Ds 70/14, Staatsanwaltschaft Oldenburg, Aktenzeichen: 731 Js 12998/14)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 15.01.2015

## Räumung der Düne bestätigt

Der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg bestätigte eine Entscheidung des Landgerichts Aurich zur Räumung eines Cafés auf der Düne einer ostfriesischen Nordseeinsel.

Im Jahr 1920 pachtete der Großvater der Beklagten von der Kureinrichtung der Insel ein auf einer Düne gelegenes Grundstück, um dort einen Konditoreibetrieb zu betreiben. Er errichtete ein Wohnhaus, ersetzte den auf dem Grundstück befindlichen Holzpavillon durch einen massiven Bau und betrieb darin in der Folgezeit ein Café mit Produkten aus seinem eigenen Betrieb. Der Pachtvertrag wurde nach seinem Tod von der Großmutter, der Mutter und der Beklagten selbst fortgesetzt.

Im Jahr 2005 scheiterte die Rechtsvorgängerin der Klägerin mit ihrem Räumungsbegehren. Der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg entschied damals, dass die im Jahr 2003 ausgesprochene Kündigung das Vertragsverhältnis nicht zum 31. Dezember 2005 enden ließ und dieses jedenfalls bis zum 31. Dezember 2009 weiter bestehe (Aktenzeichen: 14 U 40/05). Der Senat begründete damals seine Entscheidung damit, dass der 1960 abgeschlossene Pachtvertrag erstmals am 31. Dezember 1979 endete und sich Kündigung jeweils um 10 Jahre, seinerzeit also bis zum 31. Dezember 2009 verlängerte.

In ihrem heute verkündeten Urteil sahen die Richter die im Dezember 2008 von der Klägerin ausgesprochene Kündigung als wirksam an. Das Vertragsverhältnis endete danach am 31. Dezember 2009. Die Auffassung der Beklagten, ursprünglich sei vereinbart worden, dass das Objekt ausschließlich an Mitglieder der Familie ihres Großvaters verpachtet werden dürfte, folgten die Richter nicht. Es gebe keine die Klägerin bindende Zusage mit diesem Inhalt. Vielmehr spräche der Inhalt des Pachtvertrages, der zunächst eine Pachtzeit von knapp 20 Jahren und sodann jeweils eine 10-jährige stillschweigende Verlängerung vorsah, gegen die Vereinbarung einer unbefristeten und unkündbaren Pacht.

Darüber hinaus habe die Beklagte auch nicht von ihrem vertraglich vereinbarten Recht auf Vorpacht Gebrauch gemacht, urteilten die Richter. Aus dem Pachtvertrag des Jahres 1960 hatte die Beklagte die Möglichkeit, in einen zwischen der Klägerin und einem Dritten geschlossenen Pachtvertrag einzutreten. Die Folge wäre gewesen, dass dieser Vertrag sodann zwischen der Klägerin und der Beklagten zustande gekommen wäre. Hier hat die Klägerin mit der neuen Pächterin einen Vertrag mit einem anderen Betriebskonzept und einem deutlich höheren Pachtzins abgeschlossen. In diesen Vertrag wollte die Beklagte aber gerade nicht eintreten. Sie begehrte eine Fortsetzung des bisherigen Vertrages entsprechend der bisherigen Betriebsführung und nur moderat angepassten Konditionen.

Gegenansprüche der Beklagten sah der Senat nicht. Insbesondere sei die Klägerin nicht verpflichtet, der Beklagten den Wert ihres Unternehmens, das jetzt durch die Beendigung des Pachtvertrages nicht fortgesetzt werden kann, zu erstatten. Der Pachtvertrag aus dem Jahr 1960 sah für den Fall der vorzeitigen Beendigung die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Veränderung abzüglich vorzunehmender Abschreibungen vor. Diese Baumaßnahmen seien aber vor mehr als 30 Jahren vorgenommen worden. Die Beklagte habe aber bereits nicht vorgetragen, welche einzelnen Kosten sie überhaupt aufgewendet habe.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 15. Januar 2015, Aktenzeichen: 14 U 63/14, Vorinstanz: Landgericht Aurich, Aktenzeichen: 2 O 995/09)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.01.2015

## Schwangerschaft fehlerhaft nicht erkannt - Kein Schadensersatzanspruch gegen Frauenärztin

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat wie zuvor das Landgericht Osnabrück das Begehren einer Klägerin abgelehnt, eine Gynäkologin wegen des Nichterkennens einer Schwangerschaft zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld zu verurteilen.

Die Klägerin begab sich im November 2012 in die gynäkologische Behandlung der Beklagten und bat darum, das Vorliegen einer Schwangerschaft abzuklären. Sie wollte zu diesem Zeitpunkt kein weiteres Kind. Die Beklagte führte eine Ultraschalluntersuchung durch und schloss eine Schwangerschaft aus. Tatsächlich befand sich die Klägerin zu diesem Zeitpunkt in der sechsten Schwangerschaftswoche. Hätte sie zu diesem Zeitpunkt von der Schwangerschaft erfahren, hätte sie sich für einen Abbruch entschieden. Von der Schwangerschaft erfuhr sie erst in der 15. Schwangerschaftswoche.

Die Klägerin warf der Beklagten vor, im November 2012 keine Urin- und Blutuntersuchung veranlasst zu haben. Dabei wäre die Schwangerschaft erkannt worden und die Klägerin hätte noch die Möglichkeit einer legalen Abtreibung nach § 218a Abs. 1 StGB gehabt.

Mit der Klage verlangte sie von der Beklagten ein Schmerzensgeldes in Höhe von 25.000,-€ und die Zahlung von Kindesunterhalt.

Der Senat bestätigte die Entscheidung des Landgerichts und verneinte einen Anspruch der Klägerin. Bei der Frage, ob ein Schadensersatzanspruch gegen die Frauenärztin besteht, komme es darauf an, ob der Schwangerschaftsabbruch rechtmäßig gewesen wäre, urteilten die Richter. Rechtmäßig sei ein Schwangerschaftsabbruch dann, wenn medizinische oder kriminologische Gründe dafür vorliegen. Sodann hätte für die Klägerin ein Anspruch bestehen können. Anders liegt der Fall aber, wenn wie hier der Schwangerschaftsabbruch allein über die Beratungs- und Fristenlösung des § 218a Abs. 1 StGB erfolgen sollte. Ein solcher Schwangerschaftsabbruch ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht rechtmäßig. Die Regelung hat lediglich zur Folge, dass die Frau, die ihre Schwangerschaft nach einer Beratung abbricht, straflos eine von der Rechtsordnung nicht erlaubte Handlung vornimmt.

(Beschluss vom 18. November 2014, Aktenzeichen 5 U 108/14, Vorinstanz: Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 3 O 2705/13)

### § 218 StGB Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ...

### § 218a StGB Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) ...

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.01.2015

## Marktwert eines Arbeitnehmers nicht beachtet - Klausel über Vermittlungsprovision unzulässig

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat die Klage einer Leiharbeitsfirma auf Zahlung einer Vermittlungsprovision ebenso wie zuvor das Landgericht Oldenburg abgewiesen.

Die klagende Leiharbeitsfirma hatte der Beklagten zwei Arbeitnehmer überlassen. Als sie sich im Betrieb der Beklagten, einer Pflegeeinrichtung, bewährt hatten, wurden sie dort übernommen. Daraufhin verlangte die Leiharbeitsfirma unter Hinweis auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dort vorgesehene Vermittlungsprovision in Höhe des 200-fachen, von der Beklagten zu zahlenden Stundensatzes.

Ebenso wie das Landgericht sah der Senat in der Klausel über die Vermittlungsprovision eine unberechtigte Benachteiligung der Beklagten. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz lasse Vereinbarungen zwischen dem Verleiher und dem Entleiher über die Vergütung für den Fall der Übernahme des Arbeitnehmers durch den Entleiher nur zu, wenn die Vergütung „angemessen“ sei. Die von der Arbeitnehmerüberlassung verwendete Klausel erfülle die Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung nicht.

Der Marktwert der Arbeitskraft des Arbeitnehmers werde nicht hinreichend beachtet. Der Marktwert spiegele sich nicht in der Höhe des Entleihungsentgelts, sondern des neuen Bruttoeinkommens des Arbeitnehmers wider, urteilten die Richter. Zur Bemessung der Vermittlungsprovision habe der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Provision in Höhe des doppelten monatlichen Bruttoeinkommens noch angemessen sein kann. Dem folgte der Senat und befand, dass die von der Klägerin beanspruchte Provision das 2,3 bzw. 2,4-fache des Bruttoeinkommens der Arbeitnehmer ausmache und nicht mehr angemessen sei. Die von der Klägerin verwendete Allgemeine Geschäftsbedingung sei danach unwirksam. Die Provision könne nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch nicht auf den zweifachen Wert des Bruttoeinkommens reduziert werden, weshalb die Klägerin im Ergebnis überhaupt keine Provision beanspruchen könne.

Die Revision ist nicht zugelassen worden.

(Urteil vom 30. Oktober 2014, Aktenzeichen 1 U 42/14, Vorinstanz Landgericht Oldenburg 5 O 128/14)

Der Text der vom Senat als unwirksam erachteten Klausel lautet wie folgt:

„Übernimmt der [Entleiher] oder ein mit ihm rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verbundenes Unternehmen den [Mitarbeiter der Klägerin] oder Bewerber von [der Klägerin] vor oder während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses bzw. bis zu 12 Wochen nach Ablauf des AÜ-Vertrages, so gilt dies als Vermittlung. Für diese Vermittlung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von

a) 200 Stunden bei Überlassung von bis zu 3 Monaten

b) 175 Stunden bei Überlassung von bis zu 6 Monaten

c) 150 Stunden bei Überlassung von bis zu 9 Monaten

des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes dieses Überlassungsvertrages in Rechnung gestellt.

Nach einer ununterbrochenen Überlassungsdauer von mehr als 9 Monaten wird keine Bearbeitungsgebühr berechnet. Der Anspruch auf die Vermittlungsgebühr entsteht unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Übernahme des Mitarbeiters noch ein Arbeitsverhältnis mit [der Klägerin] besteht. (...“

§ 9 Arbeitgeberüberlassungsgesetz (Unwirksamkeit)

Unwirksam sind:

1., 2. ...

3. Vereinbarungen, die dem Entleiher untersagen, den Leiharbeiter zu einem Zeitpunkt einzustellen, in dem dessen Arbeitsverhältnis zum Verleiher nicht mehr besteht, dies schließt die Vereinbarung einer angemessenen Vergütung zwischen Verleiher und Entleiher für die nach vorangegangenem Verleih oder mittels vorangegangenem Verleih erfolgte Vermittlung nicht aus,

4., 5. ...

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 08.01.2015

## Betreiber einer Kart-Bahn zum Schadensersatz verpflichtet

Der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat festgestellt, dass die Betreiberin einer Kart-Bahn wegen eines Strangulationsunfalls zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verpflichtet ist.

Die Klägerin fuhr im Juni 2013 auf der Bahn der Beklagten im Emsland mit einem sog. Kart. Das Kart ist ein einsitziges, offenes und mit einem Motor ausgerüstetes Fahrzeug. Während der Fahrt löste sich der von der Klägerin getragene Baumwollschal und wickelte sich um die Hinterachse des Fahrzeugs. Die Klägerin erlitt hierdurch ein Strangulationstrauma mit einem zunächst nicht erkannten Teilabriss der Luftröhre. Die anfangs lebensbedrohlichen Verletzungen erforderten mehrere stationäre Behandlungen, zuletzt noch im Jahr 2014. Aufgrund der Verletzungen ist die Klägerin zur Hälfte in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Das Gericht hatte eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Betreiberin verneint.

Dieser Auffassung folgte der Senat nicht: Die Betreiberin habe die erforderlichen Verkehrssicherungspflichten nicht beachtet. Ihre Mitarbeiter haben die Klägerin nicht hinreichend über die besonderen mit dem Tragen eines Schals oder anderer lockerer Kleidungsstücke während der Fahrt mit einem Kart verbundenen Gefahren, insbesondere das Strangulationsrisiko mit unmittelbarer Lebensgefahr aufgeklärt. Die von der Betreiberin zur Verfügung gestellten Rennoveralls seien zwar grundsätzlich geeignet, derartige Gefahren zu vermeiden. Allerdings stelle die Betreiberin die Overalls nur zur freiwilligen Benutzung bereit. Deshalb sei sie verpflichtet, mit deutlichen Hinweisen auf die besonderen Gefahren aufmerksam zu machen, die sich aus losen Kleidungsstücken ergeben könnten.

Die von der Betreiberin verwendeten, etwa DIN A-3-großen Hinweisschilder seien nicht ausreichend. Der dort an dritter Stelle aufgeführte Hinweis „Enganliegende Kleidung ist Vorschrift“ weise nicht mit der ausreichenden Deutlichkeit auf die bestehenden Gefahren hin, urteilten die Richter. Die von der Betreiberin vorgenommene Einweisung der jeweils fahrenden Gruppe genüge ebenfalls nicht. Selbst wenn in dieser Einweisung auf die Gefährlichkeit von Schals hingewiesen wird, so konnte die Betreiberin nicht sicherstellen, dass die Einweisung auch jeden Nutzer der Kart-Bahn erreicht. Die Richter zeigten sich nach der Vernehmung von Zeugen davon überzeugt, dass die Klägerin das Kart fahren konnte, ohne zuvor an der Einweisung teilgenommen zu haben.

Ein Mitverschulden der Klägerin nahm der Senat nicht an. Die Klägerin habe, auch wenn sie bereits einmal mit einem Kart gefahren sei, von den Gefahren des Tragens eines Schals während der Fahrt keine Kenntnis haben müssen. Das von dem Betreiber verwendete Schild mit der Aufschrift „Haftungsansprüche der Fahrer gegen den Eigentümer ... sind ausgeschlossen“ schließe die Haftung nicht aus, so der Senat weiter. Es sei als Allgemeine Geschäftsbedingung kein wirksamer Bestandteil des Vertrages geworden.

Die Revision ist nicht zugelassen worden. Die Beklagten haben dagegen Beschwerde beim Bundesgerichtshof erhoben (Aktenzeichen: V ZR 496/14).

Die Klägerin hat ihre Ansprüche ausschließlich im Wege der Feststellungsklage verfolgt. Sie wird sie nachfolgend beziffern müssen.

(Urteil vom 30. Oktober 2014, Aktenzeichen 14 U 37/14, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 9 O 1771/13)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.01.2015

## **Dr. Elisabeth Fabarius zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht ernannt**

Dr. Elisabeth Fabarius ist heute zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht ernannt worden. Sie übernimmt den Vorsitz des 12. Zivilsenats, der unter anderem für Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Erbstreitigkeiten und Regressansprüche gegen Rechtsanwälte zuständig ist.

Dr. Elisabeth Fabarius wurde 1962 in Berlin geboren. Von 1982 bis 1987 studierte sie Rechtswissenschaften in Osnabrück. Bis 1989 arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Osnabrück. Anschließend war sie Referendarin in Bremen.

Im Mai 1993 trat Dr. Elisabeth Fabarius in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Stationen am Landgericht Oldenburg sowie den Amtsgerichten Delmenhorst und Brake war sie von November 1995 bis April 1997 in der Justizverwaltung des Oberlandesgerichts Oldenburg tätig. Im Mai 1997 kehrte sie an das Landgericht Oldenburg zurück, wo sie im September desselben Jahres zur Richterin am Landgericht ernannt wurde.

Ab Januar 1999 war Dr. Elisabeth Fabarius an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet und dort sowohl in der in der Justizverwaltung als auch in der Rechtsprechung eingesetzt. Im Oktober 2000 wurde sie zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt.

Dr. Elisabeth Fabarius ist verheiratet und hat einen Sohn.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.11.2014**

### **Fachtagung zum Thema ‚Wachtmeister und Sicherheit‘**

Am 19. und 20. November 2014 treffen sich im Rahmen einer Fachtagung zum Thema ‚Wachtmeister und Sicherheit‘ 36 Vertreter von 14 deutschen Oberlandesgerichten im Oberlandesgericht in Oldenburg.

Ziel der Tagung ist der fachliche Austausch zwischen Referenten, Geschäftsleitern und Wachtmeistern der teilnehmenden Gerichte über Erfahrungen und Erkenntnisse zur aktuellen Sicherheitslage in Justizgebäuden. Hierbei wird auch die Praxis der Durchführung von Einlasskontrollen thematisiert. Neben einem polizeilichen Erfahrungsbericht über eine Geiselnahme-/Bedrohungslageübung im Landgericht Oldenburg stellt die Ausbildung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister einen Themenschwerpunkt dar. Diese leisten einen Großteil der zur Gewährleistung der Sicherheit in Justizgebäuden erforderlichen Aufgaben. Im Rahmen der Tagung werden daher u.a. praktische Trainingseinheiten durchgeführt. Auf dem Programm steht weiter die Besichtigung der Justizvollzugsanstalt, so dass die Tagungsteilnehmer einen Einblick in den hiesigen Justizvollzugsstandort erhalten.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.10.2014

## Arbeitgeber zum Aufwendungsersatz verpflichtet

Der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einen Arbeitgeber dem Grunde nach verurteilt, einer Berufsgenossenschaft die von ihr zu leistenden unfallbedingten Aufwendungen zu erstatten. Über die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen muss das Landgericht Oldenburg entscheiden.

Ein Mitarbeiter der beklagten Firma arbeitete im Dezember 2007 auf dem Flachdach eines Werkstattneubaus in Diepholz. Das Flachdach war mit Rauhsplundplatten belegt, auf denen weitere Arbeiten ausgeführt wurden. In die Rauhsplundplatten sägten Arbeiter der beklagten Firma ca. 5 qm große Löcher. Im Anschluss wurde die gesamte Fläche mit einer Dampfsperffolie abgedeckt. Die Löcher waren dadurch verdeckt. Hier sollten später Lichtkuppeln eingesetzt werden. Der Mitarbeiter der Beklagten betrat das Dach, stürzte in eines der Löcher und fiel mehr als drei Meter in die Tiefe. Er erlitt schwerste Verletzungen, insbesondere ein offenes Schädel-Hirn-Trauma. Aufgrund dieser Verletzungen ist er vollständig erwerbsgemindert und lebt in einem Pflegeheim. Die Berufsgenossenschaft hat als gesetzlicher Unfallversicherer des Beklagten für den Verunfallten bereits Leistungen von rund 1.000.000 € erbracht, die sie nunmehr dem Grunde nach erstattet verlangen kann. Daneben hat der Senat festgestellt, dass der Beklagte auch verpflichtet ist, der Berufsgenossenschaft die künftig entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen.

Der Beklagte haftete der Berufsgenossenschaft für die von ihr zu erstattenden Aufwendungen, weil der Beklagte die Bauarbeiten ohne Sicherheitsvorkehrungen von seinen Arbeitnehmern hatte durchführen lassen und damit gegen Unfallverhütungsvorschriften verstieß. Nach den Unfallverhütungsvorschriften müssen bei einer möglichen Absturzhöhe von mehr als drei Metern Absturzsicherungen angebracht werden und Öffnungen auf Dachflächen, die kleiner als 9 qm sind, ebenfalls mit Sicherungen gegen ein Hineinfallen oder Hineintreten versehen werden. Dem im Prozess vorgebrachten Einwand, eine Sicherung sei nicht möglich gewesen, folgten die Richter nicht. Es sei nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise kein Gerüst unterhalb der Löcher im Dach aufgebaut worden sei. Das bewusste Absehen von den Sicherungsmaßnahmen stellt aus Sicht des Senats ein grobes Verschulden dar. Die Richter führten dazu aus: „ ... Es musste sich für den Beklagten jedoch aufdrängen, dass solche Sicherungsmaßnahmen nach dem Arbeitsablauf für die weiteren Dacharbeiten unverzichtbar waren ...“. Dieses Gefahrenpotential habe sich noch zusätzlich durch die aufgebrachte Dampfsperre erhöht, die die vorhandenen Öffnungen wieder überdeckte. Auch wenn die Öffnungen im Dach weiterhin erkennbar blieben, sei die Wahrnehmbarkeit durch das Bild einer einheitlichen Fläche herabgesetzt gewesen.

Das Landgericht hat sich jetzt mit der Höhe der Aufwendungen zu befassen und darüber zu entscheiden, ob die Berufsgenossenschaft tatsächlich den gesamten Betrag vom Beklagten verlangen kann.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 23. Oktober 2014, Aktenzeichen 14 U 34/14, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, Aktenzeichen 2 O 3001/12)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.10.2014

## Insolvenzverwalter bittet Bank zur Kasse

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat der Berufung eines Insolvenzverwalters stattgegeben und eine Bank zur Rückzahlung von mehr als 8.000 € verpflichtet.

Der Insolvenzverwalter wurde vom Amtsgericht eingesetzt, nachdem das Privatinsolvenzverfahren über das Vermögen eines Schuldners eröffnet worden war. Bei dem Schuldner drohte bereits seit Jahren die Zahlungsunfähigkeit. Auf Druck einiger Gläubiger leistete der Schuldner ihnen gegenüber Teilzahlungen. Zu diesen Gläubigern gehörte auch die Bank, die in den Jahren 2006 bis 2010 unter Vermittlung des Gerichtsvollziehers vom Schuldner 8.640 € erhielt.

Diesen Betrag muss die Bank jetzt an den Insolvenzverwalter zurückzahlen. Dieser habe, so der Senat, in Anwendung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erfolgreich die Rückzahlungen des Schuldners an die Bank angefochten. Danach bestehe eine Rückzahlungsverpflichtung für alle in den letzten 10 Jahren vor Insolvenzeröffnung geleisteten Zahlungen. In diesen Zeitraum fielen die seit Juni 2006 geflossenen Raten. Durch die Rückzahlung erhöhte sich die Insolvenzmasse und es profitieren alle Gläubiger des Schuldners entsprechend ihrer Quoten im Insolvenzverfahren.

Der Senat zeigte sich nach Durchführung einer Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Schuldner mit den Zahlungen an die Bank seine übrigen Gläubiger habe benachteiligen wollen. Der Schuldner habe gewusst, dass er seine Schulden nicht vollständig begleichen könne und, nur an die Gläubiger gezahlt, die den größten Druck auf ihn ausgeübt hätten. Andere erhielten hingegen kein Geld.

Die Bank wiederum habe Kenntnis davon gehabt, dass der Schuldner mit der Rückzahlung an sie die übrigen Gläubiger benachteiligen wollte, urteilten die Richter. Ein einzelner Gläubiger, der von seinem Schuldner Leistungen erhält, wird zunächst nicht wissen können, wie es um das Vermögen des Schuldners im Übrigen bestellt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs soll jedoch eine Kenntnis von drohender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und einer Gläubigerbenachteiligung dann regelmäßig anzunehmen sein, wenn die Verbindlichkeiten des Schuldners über einen längeren Zeitraum hinweg ständig in beträchtlichem Umfang nicht ausgeglichen werden. Die Bank kündigte den Kontokorrentkredit des Schuldners bereits im Jahr 2005. Sie verweigerte sich danach den Bemühungen des Schuldners zur Bewilligung weiterer Kreditmittel zur Umschuldung und Zusammenfassung seiner Verbindlichkeiten. Ferner habe ein Vollstreckungsversuch wegen einer Forderung von 12.000 € im Jahr 2006 lediglich zu einer Zahlung von knapp 350 € geführt. Danach musste es sich der Bank aufdrängen, dass beim Schuldner eine Zahlungsunfähigkeit drohte und weitere Gläubiger vorhanden waren.

Die Ansicht der Bank, die Verbindlichkeiten seien durch den Gerichtsvollzieher vollstreckt worden und müssten deshalb nicht zurückgezahlt werden, teilte der Senat nicht. Nur im Falle der Zwangsvollstreckung sei eine Anfechtung nicht möglich. Hier habe der Schuldner die Zahlungen aber freiwillig geleistet. Der Gerichtsvollzieher habe die Ratenzahlung lediglich vermittelt und nicht vollstreckt.

Das Urteil ist nicht anfechtbar.

(Urteil vom 16. Oktober 2014, Aktenzeichen 1 U 9/14, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, Aktenzeichen 8 O 776/13)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 07.10.2014**

### **Kaufverträge über Eigentumswohnungen wegen Wuchers nichtig**

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat im einstweiligen Verfügungsverfahren ein Urteil des Landgerichts Oldenburg bestätigt und zwei Kaufverträge über zwei Eigentumswohnungen wegen Wuchers für nichtig erklärt.

Die Kläger waren Eigentümer zweier Eigentumswohnungen. Als sie in finanzielle Schwierigkeiten gerieten und die auf den Immobilien lastenden Kreditverbindlichkeiten nicht mehr bedienen konnten, drohte die Zwangsversteigerung. In dieser Situation bot ihnen die Beklagte, eine Wohnungsmaklergesellschaft mit Sitz in Oldenburg zunächst an, sie bei der Veräußerung ihrer Wohnungen zu unterstützen. Als die Maklerin bis zum Ablauf der Frist für einen freihändigen Verkauf der Wohnungen keine Käufer vermitteln konnte, bot sie selbst den Erwerb der Wohnungen an und erklärte gleichzeitig, diese an die Kläger wieder vermieten zu wollen. Die Kläger willigten ein und veräußerten die Wohnungen zu einem Preis von insgesamt 90.000 €. Der Erlös war gerade ausreichend, um die offenen Verbindlichkeiten tilgen zu können. Den freien Restbetrag von 27 Cent zahlte die Maklerin den Klägern in bar aus. Tatsächlich hatten die Wohnungen zum Zeitpunkt des Verkaufs nach den Feststellungen eines Sachverständigen einen Verkehrswert von 187.000 €.

Der Senat nahm den seltenen Fall des Wuchers an. Leistung und Gegenleistung stünden in einem besonders groben Missverhältnis, da der tatsächliche Wert der Eigentumswohnungen mehr als doppelt so hoch sei, wie der vereinbarte Kaufpreis.

Darüber hinaus habe die Maklerin eine auf einer Zwangslage beruhende besondere Schwächesituation der Kläger ausgenutzt. Sie habe gewusst, dass die Zwangsversteigerung der Immobilien unmittelbar bevorstehe und die Kläger damit rechneten, ihre Wohnungen zu verlieren und ausziehen zu müssen. Diese Zwangslage habe sich die Maklerin bewusst zunutze gemacht und den Erwerb der Eigentumswohnungen zu einem Kaufpreis von lediglich 90.000 € initiiert. „Dass ihr dabei das auffällige Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bekannt war, liegt bereits deshalb nahe, weil es sich bei der Verfügungsbeklagten um ein in der Region tätiges Immobilienunternehmen handelt, das im Bereich An- und Verkauf von Grundstücken und Eigentumswohnungen tätig ist“, urteilten die Richter. Hinzu komme, dass die Maklerin die Wohnungen innerhalb von nur etwa fünf Monaten zu einem Gesamtkaufpreis von 160.000 € weiterveräußert habe. Zudem habe die Beklagte den Klägern den Rückkauf der Wohnungen zu einem Kaufpreis von insgesamt 150.000 € angeboten, als die Kläger den Geschäftsführer der Maklerin auf die Umstände des beabsichtigten Weiterverkaufs ansprachen.

Die Vereinbarung zum Abschluss des Mietvertrages mit den Klägern beseitige den wucherischen Charakter des Verkaufs nicht, so der Senat. Trotz Abschlusses der Mietverträge stand nicht fest, dass die Kläger auf Dauer bzw. zumindest für längere Zeit in den Wohnungen bleiben können. Vielmehr hatten die neuen Erwerber der Eigentumswohnungen bereits angekündigt, die Mietverträge wegen Eigenbedarfs zu kündigen.

Mit dem nicht mehr anfechtbaren Urteil wurde erreicht, dass in das Grundbuch ein Vermerk über den fehlerhaften Eigentumsübergang auf die Maklerin aufgenommen wurde. Die etwaige weitere Rückabwicklung des Kaufvertrages zwischen den Klägern und der Maklerin bedarf einer gesonderten Klärung.

(Urteil vom 2. Oktober 2014, Aktenzeichen 1 U 61/14, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, Aktenzeichen 9 O 1195/14)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.10.2014**

### **Rolf Schneider zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Rolf Schneider ist am 30. September zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt worden. Er übernimmt den Vorsitz des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg, der insbesondere als 1. Familiensenat für Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Oldenburg, Westerstede, Cloppenburg und Vechta zuständig ist.

„Ich bin hoch erfreut, Herrn Schneider nach mehr als sieben Jahren zu einem so erfreulichen Anlass wieder beim Oberlandesgericht Oldenburg begrüßen zu können“, sagte der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Gerhard Kircher.

Rolf Schneider ist 58 Jahre alt und in Bramsche geboren. Er studierte Rechtswissenschaften in Gießen und Bielefeld und absolvierte sein zweites Staatsexamen in Düsseldorf. Im April 1986 wurde Herr Schneider zum Richter ernannt. Seine feste Anstellung erhielt er im Februar 1990 beim Amtsgericht Bersenbrück. Dort war er insbesondere als Familienrichter tätig bis er im Juli 2000 zum Richter am Oberlandesgericht ernannt wurde. Herr Schneider setzte als Mitglied des 11. Zivilsenats und 3. Familiensenats des Oberlandesgerichts seine Tätigkeit in Familiensachen fort. Im Juli 2007 wechselte Rolf Schneider als Vorsitzender Richter zum Landgericht Osnabrück, wo er zuletzt die 2. Kammer mit dem Aufgabenschwerpunkt „Arzthaftungsrecht“ geleitet hatte.

Seit 2001 ist Herr Schneider nebenamtlich Mitglied des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes. Darüber hinaus übt er seit 2004 eine Nebentätigkeit als Posaunenchorleiter in Bramsche aus.

Rolf Schneider ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er wohnt in Bramsche.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.10.2014**

## **Thomas Vulhop zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Thomas Vulhop ist zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt worden. Er hat den Vorsitz des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts übernommen, der insbesondere als 3. Familiensenat für Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Osnabrück, Bersenbrück und Bad Iburg zuständig ist.

„Ich freue mich außerordentlich mit Herrn Vulhop einen langjährigen Richter aus dem Oberlandesgericht heute zum Vorsitzenden Richter ernennen zu dürfen“, sagte der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Gerhard Kircher.

Thomas Vulhop ist in Krefeld geboren, 55 Jahre alt und verheiratet. Er studierte Rechtswissenschaften in Münster und absolvierte seine Referendarzeit in Bremen. Im September 1988 trat Herr Vulhop in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein und wurde vier Jahre später zum Richter am Landgericht in Oldenburg ernannt. Anfang des Jahres 1999 war Herr Vulhop für mehrere Monate an das Niedersächsische Justizministerium in Hannover abgeordnet. Seit Juni 2002 ist der Richter beim Oberlandesgericht tätig. Er war zuletzt Mitglied des 2. Zivilsenats, der insbesondere für Bausachen aus dem Landgerichtsbezirk Oldenburg zuständig ist.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.09.2014**

## **200 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg - Der 1. Oktober, ein besonderer Tag für das Oberlandesgericht Oldenburg**

Mit einem Festakt beschließt das Oberlandesgericht Oldenburg am 1. Oktober sein 200-jähriges Jubiläum.

Zum 1. Oktober 1814 wurde das Oberappellationsgericht als höchstes Gericht im Großherzogtum Oldenburg eingesetzt. Auf den Tag genau 65 Jahre später, am 1. Oktober 1879 wurde das Gericht in Umsetzung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Kaiserreich zum Oberlandesgericht. Am 1. Oktober 1944 wurde die ehemals allein auf den Bezirk Oldenburg gerichtete Zuständigkeit des Gerichts ausgeweitet. Seit diesem Tag ist das Oberlandesgericht Oldenburg auch für die Landgerichtsbezirke Aurich und Osnabrück zuständig. Am 1. Oktober 2014 wird nun mit dem Festakt das 200-jährige

Jubiläum gewürdigt.

„Wir erwarten etwa 450 Gäste zu unserem Festakt, der im Staatstheater einen wahrlich würdigen Rahmen erhalten wird“, erklärt der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Gerhard Kircher. „Der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Stephan Weil wird ebenso da sein, wie die Niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz und weitere Mitglieder der Landesregierung und der Parlamente. Ganz besonders freue ich mich auf die Delegation des Bezirksgerichts Danzig. Mit dem polnischen Gericht verbindet uns eine langjährige Partnerschaft“, erläutert Dr. Kircher.

Die Festrede wird von Prof. Dr. Melanie Luck-von Claparède gehalten. Frau Luck-von Claparède hat Kunstgeschichte, Klassischen Archäologie und Kirchengeschichte in Freiburg i.Br., Wien, Paris und Basel studiert. Seit 1994 ist sie als Honorarprofessorin für Kunstgeschichte, Architekturgeschichte und Gartenarchitektur tätig und weit über Oldenburg hinaus für ihre „Kunstpredigten“ bekannt.

Die Moderation des Festaktes übernimmt der Generalintendant des Oldenburgischen Staatstheaters Christian Firmbach. „Mein großer Dank gilt dem Oldenburgischen Staatstheater: Nicht allein, dass wir dort unseren Festakt feiern dürfen. Vielmehr übernimmt der Generalintendant Christian Firmbach auch die Moderation des Festaktes und aus seinem Haus erfolgt die künstlerische Begleitung der Veranstaltung. Ich bin deshalb sicher, dass die Veranstaltung der Höhepunkt des Jubiläumsjahres wird“, so Dr. Kircher abschließend.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.09.2014**

### **Oberlandesgericht Oldenburg ernennt 19 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger**

Der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Gerhard Kircher hat heute 16 Frauen und drei Männer zu Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspflegern ernannt.

Als erfolgreiche Absolventen haben die Frauen und Männer bereits am 26. September ihre Diplomierungsfeier an der Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim gehabt. Jetzt erfolgte die Übernahme in das Beamtenverhältnis zum 1. Oktober 2014.

„Ich ernenne heute sehr gut ausgebildete Kolleginnen und Kollegen, die sowohl die theoretischen Grundlage, als auch die praktischen Befähigungen für die Bewältigung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit erworben haben. Sie haben drei Jahre lang gezeigt, dass sie als Nachwuchskräfte die vielseitigen Aufgaben ausfüllen können“, sagte der Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Gerhard Kircher bei der Ernennung der Beamtinnen und Beamten.

Drei Jahre lang haben die Absolventen ihren Vorbereitungsdienst im Rahmen des dualen Studiengangs „Diplom-Rechtspfleger/in (FH)“ überwiegend an der Hochschule für Rechts-pflege in Hildesheim aber auch während der Praxiszeiten an den Gerichten und der Staatsanwaltschaft durchlaufen. Jahrgangsbeste aus dem oldenburgischen Bezirk ist Frau Sandra Schlatter geworden.

Sie alle sind heute in das Beamtenverhältnis übernommen worden und werden ab dem 1. Oktober 2014 in den Gerichtsbezirken Aurich, Oldenburg und Osnabrück eingesetzt werden. Dort werden sie bereits erwartet.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.09.2014

## Schadenersatz für eine Unbescholtene

Das Oberlandesgericht Oldenburg feiert in diesem Jahr sein 200-jähriges Jubiläum. 1814 wurde in Oldenburg das Oberappellationsgericht gegründet, das seit 1879 als Oberlandesgericht fortbesteht. Das Jubiläum gibt Anlass zurückzublicken auf 200 Jahre Rechtsprechung im Nordwesten:

Die Klägerin verlangte im Jahr 1919 vom Beklagten, ihrem ehemaligen Verlobten, Schadenersatz und eine billige Entschädigung wegen Rücktritts vom Verlöbnis. Der Anspruch richtete sich nach § 1300 Abs. 1 BGB. Dieser lautete wie folgt:

(1) Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Begründet wurde der Schadenersatzanspruch damit, dass die Ledige wegen des Verlusts ihrer Jungfräulichkeit geringere Chancen auf eine standesgemäße Heirat mit einem anderen Mann habe. War die Ledige hingegen schon vor der Beiwohnung nicht mehr „unbescholten“, so stand ihr auch das sog. „Kranzgeld“ nach § 1300 BGB nicht zu, wobei sich der Begriff „bescholten“ nicht nur auf die Unkeuschheit bezog.

Im Mittelpunkt des Falles stand aber die Keuschheit der Klägerin, denn der Beklagte hatte, nachdem er von dem Verlöbnis zurückgetreten war, nicht gerade gut über seine ehemalige Verlobte gesprochen. So hatte er auch im Prozess behauptet, die Klägerin hätte sich schon vor ihm anderen Männern hingegeben. Etliche beim Bruder des Beklagten beschäftigten Gesellen sollten danach der Klägerin bereits beigewohnt und ihretwegen die Stellung beim Bruder aufgegeben haben. Die Richter vernahmten die vermeintlichen intimen Bekanntschaften der Klägerin, um herauszufinden, ob sie zum Zeitpunkt des Verlöbnisses in Bezug auf ihre Geschlechtsehre unversehrt war. Alle Zeugen bestritten aber, mit der Klägerin intim verkehrt zu haben.

Nachdem sich diese Vorwürfe des Beklagten als haltlos herausgestellt hatten, war es sowohl für das Landgericht als auch für die Richter des Oberlandesgerichts belanglos, ob die Klägerin sich bereits vor dem Verlöbnis dem Beklagten hingegeben hatte. Aus Sicht des Senats konnte nämlich nicht festgestellt werden, dass sie den ersten Geschlechtsverkehr mit dem Beklagten veranlasst hatte. Dazu wird weiter ausgeführt:

„... Es ist im Gegenteil nicht anzunehmen, daß die bisher unbescholtene Klägerin, ohne vorher vom Beklagten verführt zu sein, sich diesem angeboten hätte. Wenn sie aber späterhin dem Beklagten entgegengekommen sein mag, so hat sie dies offenbar mit Rücksicht auf die von ihr erwartete Ehe getan. Für den Bestand und Umfang der hier zur Entscheidung stehenden Forderung würde solches Verhalten auf jeden Fall belanglos sein.“

Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten mit seinem Urteil vom 17. Januar 1920 zurück und bestätigte damit die Entscheidung des Landgerichts. Die Höhe der zugesprochenen Entschädigung ist leider nicht überliefert.

§ 1300 BGB wurde, nachdem er in der Praxis nahezu bedeutungslos geworden war, im Jahr 1998 aufgehoben.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.09.2014

## 500.000 € Schmerzensgeld nach Auseinandersetzung auf Betriebsfeier

Der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine Entscheidung des Landgerichts Osnabrück bestätigt und einem Kläger 500.000 € Schmerzensgeld zugesprochen. Gegen das Urteil hatte sowohl der Kläger als auch die Beklagtenseite Berufung eingelegt.

Im August 2010 kam es zwischen dem Kläger und dem Beklagten auf einer Betriebsfeier in Haselünne zu einem Streit, in dessen Verlauf der Beklagte dem Kläger einen Schlag ins Gesicht versetzte. Nach Auflösung der Betriebsfeier verließ gegen 2:00 Uhr morgens zunächst der Beklagte und kurze Zeit später der Kläger das Betriebsgelände.

Der Beklagte stand bei einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,85 ‰ unter erheblichem Alkoholeinfluss als er in einen Pkw stieg und mit diesem zunächst das Betriebsgelände verließ. Auf dem Gelände einer Tankstelle wendete er, beschleunigte und fuhr mit hohem Tempo zum Betriebsgelände zurück. Der Kläger stand dort auf der Straße, wurde vom Fahrzeug des Beklagten erfasst und lebensgefährlich verletzt.

Der Kläger erlitt u.a. ein Polytrauma mit schwerstem Schädel-Hirn-Trauma. Er liegt seit dem Vorfall im Wachkoma und wird künstlich ernährt.

Der Beklagte und die mitverklagte Haftpflichtversicherung zahlten nach der Entscheidung des Landgerichts auf das Schmerzensgeld 100.000 €. Darüber hinaus leistete die Verkehrsofferhilfe eine Zahlung von 80.000 €.

Die Höhe des Schmerzensgeldes war allein von der Beklagtenseite angefochten worden. Der Senat teilte aber die Auffassung des Landgerichts, dass das Schmerzensgeld in Höhe von 500.000,- € angemessen sei. Das Schmerzensgeld solle insbesondere einen Ausgleich für erlittene Schmerzen und Leiden darstellen und dem Verletzten Genugtuung für das ihm zugefügte Leid geben. Eine schwerere Gesundheitsschädigung als die vom Kläger erlittene sei kaum vorstellbar, urteilten die Richter. Der Kläger, ein damals 35-jähriger, verheirateter Familienvater von drei Kindern im Alter von 3, 8 und 9 Jahren liege seit vier Jahren im Wachkoma. Er sei nicht ansprechbar und könne sich nicht mitteilen. Ihm sei damit die Basis für eine eigene Persönlichkeit genommen und er sei nicht mehr in der Lage ein normales Leben zu führen. Ein Sachverständiger hatte im Prozess die dauerhafte Unterbringung in einem Pflegeheim für erforderlich erachtet.

Für diesen Zustand sei der Beklagte verantwortlich, so der Senat weiter. Er habe wenn auch nicht vorsätzlich, so doch unter Außerachtlassung jeglicher Sorgfaltspflichten sich nach der Betriebsfeier schwer alkoholisiert in sein Auto gesetzt, auf dem Tankstellengelände gewendet und sei dann mit überhöhter Geschwindigkeit die Straße vor dem Betriebsgelände entlang gefahren. Er habe die Arbeitskollegen wegen der vorherigen Streitigkeit provozieren wollen. Aufgrund dieser groben Fahrlässigkeit sei der Kläger von dem Pkw mit mindestens 60 km/h erfasst worden.

Ein Mitverschulden des Klägers hat der Senat verneint.

Das Landgericht hatte zunächst in einem Teilurteil über das Schmerzensgeld und die Haftung dem Grunde nach entschieden. Nach dem Urteil des Senats wird das Landgericht nun insbesondere noch über die Höhe des weiteren Schadenersatzes zu entscheiden haben.

Strafrechtlich wurde der Beklagte vom Landgericht Osnabrück wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung verurteilt.

Das Urteil des 12. Zivilsenats ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 2.9.2014, Aktenzeichen 12 U 50/14, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 1 O 1442/11)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.09.2014**

### **Oberlandesgericht stellt 27 Frauen und Männer als Anwärter im Rechtspflegerdienst ein**

Zum 1. Oktober 2014 beginnen 19 Frauen und 8 Männer ihren Vorbereitungsdienst zur Rechtspflegerin/zum

Rechtspfleger im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg. Die Ernennungsurkunden wurden ihnen am heutigen Tag durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Michael Kodde ausgehändigt. „Ich freue mich sehr, Sie als Nachwuchskräfte für den Rechtspflegerdienst gewinnen zu können. Ich wünsche Ihnen eine interessante und erfolgreiche Studienzeit an der Hochschule und in den Gerichten und Staatsanwaltschaften“, gab Dr. Kodde den Studierenden mit auf den Weg.

Der Vorbereitungsdienst dauert insgesamt drei Jahre. 24 Monate werden die Studierenden an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim die benötigte Theorie erlernen, die sie sodann in den praktischen Abschnitten von insgesamt einem Jahr bei einem Amtsgericht und einer Staatsanwaltschaft umsetzen können. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten sie den Fachhochschulabschluss „Diplom-Rechtspfleger/in (FH)“. Auf sie warten vielfältige Aufgaben in den Gerichten und Staatsanwaltschaften der Bezirke Aurich, Oldenburg und Osnabrück.

Bewerbungen für den Einstellungstermin 1. Oktober 2015 sind noch bis zum 31. Dezember 2014 möglich. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts Oldenburg unter [www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de) oder unter [www.Gerechtigkeit-Gemeinsam-Gestalten.de](http://www.Gerechtigkeit-Gemeinsam-Gestalten.de).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.09.2014**

### **Gerechtigkeit Gemeinsam Gestalten.**

Am 01.09.2014 haben 17 junge Leute ihre Ausbildung zur Justizfachwirtin/ zum Justizfachwirt im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Oldenburg begonnen. 10 Anwärter/ -innen werden im Bezirk des Landgerichts Oldenburg und des Landgerichts Aurich und sieben im Bezirk des Landgerichts Osnabrück und beim Amtsgericht Osnabrück ausgebildet. In der nun beginnenden zweieinhalbjährigen Ausbildung werden den Justizsekretäranwärter/ -innen in Theorie und Praxis alle Kenntnisse vermittelt, die für diesen abwechslungsreichen und anspruchsvollen Beruf in der Justiz erforderlich sind.

Bewerbungen für den Einstellungstermin 01.09.2015 sind bis zum 31.12.2014 möglich. Weitere Informationen gibt es auf der Homepage des Oberlandesgerichts Oldenburg unter [www.Oberlandesgericht-Oldenburg.de](http://www.Oberlandesgericht-Oldenburg.de) oder [www.Gerechtigkeit-Gemeinsam-Gestalten.de](http://www.Gerechtigkeit-Gemeinsam-Gestalten.de).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.09.2014**

## **Vortrag zum 200-jährigen Jubiläum des Oberlandesgerichts Oldenburg am 17. September 2014:**

### **Der hirntodbasierte Tod als Rechtsfiktion? Zu einer aktuellen medizinethischen Debatte**

**Referentin: Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert**

Sein 200-jähriges Jubiläum würdigt das Oberlandesgericht Oldenburg im Jahr 2014 mit einer Vortragsreihe. Diese wird mit dem Vortrag von Prof. Dr. Schöne-Seifert am 17. September im Oberlandesgericht abgeschlossen (Saal I, 19:00 Uhr). Der Eintritt ist frei.

In Zeiten modernster Medizintechnik und den daraus resultierenden Möglichkeiten, auch hirntote Patienten über längere Zeiträume „am Leben“ zu erhalten ist die Frage, ob der Tod eines Menschen allein durch seinen Hirntod gekennzeichnet wird, schwieriger geworden. Zugleich wird international zunehmend eine Organspende nach Kreislaufstillstand ohne Hirntoddiagnostik befürwortet und praktiziert die in Deutschland gesetzlich verboten ist. Die zum Umfeld dieser Phänomene gehörenden Themen wie Todesverständnis, Organspende, Behandlungsabbrüche, die Tote-Spender-Regel oder Bewusstseinstod werden von Frau Prof. Dr. Schöne-Seifert insbesondere unter medizinethischen Gesichtspunkten skizziert. Bereits auf den ersten Blick wird die Komplexität dieser Debatte überdeutlich.

Prof. Dr. Schöne-Seifert hat als promovierte Humanmedizinerin Philosophie und Medizinethik studiert und sich an der Philosophischen Fakultät in Göttingen habilitiert. Seit 2003 ist sie Professorin für Medizinethik an der Universität Münster.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.09.2014**

### **200 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg – Vom Krumstergeld zur Gaspreiserhöhung**

### **Eröffnung der historischen Ausstellung im Oberlandesgericht**

Zwischen den Fragen, ob die Erhebung des Milch- und Krumstergeldes für die Prediger im Jeverland und die Erhöhung der Gaspreise durch ein regionales Energieversorgungsunternehmen zulässig waren, liegen fast 200 Jahre. 200 Jahre bewegte Geschichte des höchsten Gerichts im Nordwesten Deutschlands.

Aus Anlass des 200-jährigen Bestehens des Oberlandesgerichts Oldenburg eröffnet der Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Gerhard Kircher am Montag, den 15. September 2014, 15 Uhr in der 2. Etage des Oberlandesgerichts die historische Ausstellung „200 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg – Vom Krumstergeld zur Gaspreiserhöhung“.

Zum 1. Oktober 1814 wurde das Gericht im damaligen Großherzogtum Oldenburg eingesetzt. Es konnte die Anfangsjahre nur über eine Ausnahmeregelung in der Schlussakte des Wiener Kongresses überstehen, etablierte sich aber in den folgenden Jahrzehnten und entwickelte sich zu dem was es heute ist - eines von drei Oberlandesgerichten in Niedersachsen, zuständig für einen Bezirk in dem nicht weniger als 2 Millionen Menschen leben.

Angefangen in der Zeit des Rückzugs Napoleons aus Oldenburg spannt die Ausstellung einen Bogen bis in die heutige Zeit. In fünf Epochen – Großherzogtum Oldenburg, Kaiserreich, Weimarer Republik, NS-Zeit und die Zeit der Bundesrepublik - wird die

Entwicklung des Gerichts mit der Darstellung einzelner Fälle im Kontext der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung des Nordwestens dargestellt.

Die Ausstellung kann ab dem 16. September bis zum 19. Dezember 2014 montags bis donnerstags von 9 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr in der 2. Etage des Oberlandesgerichts besucht werden. Der Eintritt ist frei.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.09.2014**

### **Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Franz-Josef Boklage im Ruhestand**

Mit Ablauf des 31. August 2014 trat der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Franz-Josef Boklage in den Ruhestand.

Franz-Josef Boklage wurde 1949 in Essen (Oldenburg) geboren. Nach Abitur und Wehrdienst studierte er Rechtswissenschaften an der Freien Universität in Berlin. Sein Referendariat absolvierte er im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg in der Zeit von August 1975 bis Januar 1978.

Seine richterliche Laufbahn begann im Jahr 1978 als er in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen eintrat. Nach weiteren Stationen bei der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht Oldenburg, sowie den Amtsgerichten Brake, Nordenham und Leer erfolgte im Oktober 1981 die Ernennung zum Richter am Landgericht in Oldenburg. Im Wege der Ab-ordnung war Franz-Josef Boklage von Juli 1986 bis März 1987 und von September 1988 bis Januar 1989 beim Oberlandesgericht Oldenburg tätig.

Am 4. Januar 1989 wurde Herr Boklage zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt. Dort war er im 4. Zivilsenat unter anderem auch für Familiensachen zuständig. Im Juli 1991 erfolgte die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht in Oldenburg. Es folgte am 30. Januar 2009 die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht in Oldenburg. Dort war Herr Boklage Vorsitzender des 3. Zivilsenats, der u.a. für Familiensachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Aurich, Emden, Leer, Norden und Wittmund zuständig ist.

Herr Boklage war nebenamtlich langjähriges Mitglied des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes und übte daneben seit 1999 regelmäßig Vortragstätigkeiten aus. Auch im Ruhestand bleibt er als Vorsitzender der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten und des Schiedsgerichts der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer tätig.

Herr Boklage ist verheiratet und hat drei Kinder.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.08.2014**

## **Christina Windmüller zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt**

Am heutigen Tag ist Christina Windmüller zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt worden.

Frau Windmüller wurde am 23. Februar 1968 in Düsseldorf geboren. Nach ihrem Abitur 1987 in Duisburg absolvierte sie zunächst eine Ausbildung zur Bankkauffrau und studierte im Anschluss Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück. Nach dem Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg trat sie im Mai 2001 als Richterin auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein.

Hier war sie bei der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht Osnabrück, sowie den Amtsgerichten Vechta und Bad Iburg tätig. Im Juli 2007 erfolgte die Ernennung zur Richterin am Landgericht in Osnabrück. In der Zeit vom Februar 2012 bis Juli 2012 war sie an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet und kehrte anschließend an das Landgericht Osnabrück zurück.

Christina Windmüller wird dem 8. Zivilsenat angehören, der insbesondere für Geldanlage- und Banksachen sowie Bausachen zuständig ist.

Frau Windmüller ist verheiratet und Mutter einer Tochter.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.08.2014**

### **Dr. Ivo Joswig zum Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Dr. Ivo Joswig ist am 25. August 2014 zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Ivo Joswig wurde 1968 in Oldenburg geboren. Nach seinem Abitur in Oldenburg im Jahr 1988 studierte er Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg, Kiel und Göttingen. Zum Referendariat kehrte er in den Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg zurück und trat im Dezember 1997 als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein.

Hier war er zunächst bis Juni 1998 abgeordnet an das Niedersächsische Justizministerium in Hannover und anschließend tätig bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg, den Landgerichten Oldenburg und Aurich sowie den Amtsgerichten Norden, Aurich und Emden. Im April 2001 erfolgte die Ernennung zum Richter am Amtsgericht in Leer und im Juli 2006 die Versetzung an das Amtsgericht Oldenburg. In der Zeit von November 2009 bis April 2010 sowie von November 2011 bis Januar 2012 und erneut von Mai 2013 bis Oktober 2013 war er abgeordnet an das Oberlandesgericht in Oldenburg und kehrte anschließend an das Amtsgericht zurück.

Dr. Joswig ist seit vielen Jahren als Familienrichter tätig. Er wird Mitglied des 4. Zivilsenats, der als 1. Senat für Familiensachen insbesondere für Beschwerden in Familiensachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Oldenburg, Westerstede, Cloppenburg und Vechta zuständig ist.

Dr. Joswig ist verheiratet und Vater zweier Kinder.

Er ist Referent der Hanse Law School an der Universität Oldenburg und des Niedersächsischen

Studieninstituts für kommunale Verwaltung e.V. Von 1998 bis 2002 war er Mitglied des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 15.08.2014**

### **Kein Eintritt der Versicherung bei arglistigem Verhalten**

Der 5. Zivilsenat hat eine Entscheidung des Landgerichts Osnabrück bestätigt und die Klage eines Versicherungsnehmers auf Erstattung eines Brandschadens abgewiesen.

Der Kläger schloss bei der Beklagten eine Wohngebäudeversicherung ab. Im Mai 2013 erwärmte der Kläger in der Küche seiner im Obergeschoss liegenden Wohnung Essen auf dem Cerankochfeld seines Elektroherdes. Nach dem Essen begab er sich auf die Terrasse der Erdgeschosswohnung. Aus Unachtsamkeit ließ er einen mit Fett gefüllten Topf auf dem angeschalteten Cerankochfeld stehen. Das Fett entzündete sich und es entstand eine starke Rauchentwicklung. Diese bemerkten der Kläger und seine Ehefrau erst knapp drei Stunden später. Der Kläger begab sich daraufhin in die Obergeschosswohnung, nahm den Topf vom Herd, lüftete die Wohnung und verständigte vorsichtshalber die Feuerwehr. Die starke Wärme- und Rauchentwicklung verursachte in mehreren Räumen des Wohnhauses Schäden.

Die Klage auf Ersatz der Schäden von insgesamt knapp 20.000 € hatte vor dem Landgericht keinen Erfolg. Die Berufung wies der Senat zurück. Zur Begründung führten die Richter aus, der Kläger habe arglistig seine vertragliche Pflicht verletzt, dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls erforderlich sei. Konkret habe der Kläger den Hergang des Schadens zweimal falsch dargestellt. Sowohl in der Schadenanzeige als auch in der Verhandlungsniederschrift gegenüber dem Schadenregulierer habe er angegeben, der Schaden sei durch einen technischen Defekt des Elektroherdes entstanden, obwohl er tatsächlich vergessen hatte, den Herd auszuschalten.

Der Senat stellte dazu zusammenfassend fest:

Der Kläger ist sich bereits unmittelbar nach dem Vorfall darüber im Klaren gewesen, dass er einen mit Fett gefüllten Topf auf dem angeschalteten Cerankochfeld unbeaufsichtigt hat stehen lassen und dass das Fett sich im weiteren Verlauf entzündet hat. Dieses Geschehen hat der Kläger dem Versicherungsvertreter und dem Schadenregulierer gegenüber verschwiegen. Tatsächlich hat er ihnen vorgespiegelt, das Feuer könne nur auf einen technischen Defekt zurückzuführen sein. Auf diesem Weg hat er versucht, auf Seiten des Versicherers einen entsprechenden Irrtum zu erregen, um - von ihm befürchtete - Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen auszuräumen. Dabei hat er es zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen, dass sein Vorgehen das Regulierungsverhalten der Beklagten zu deren Nachteil und zu seinem Vorteil beeinflussen werde. Anders lässt sich sein auf Täuschung ausgerichtetes Verhalten gegenüber dem Versicherungsvertreter und dem Schadenregulierer nicht erklären.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 23. Juli 2014, Aktenzeichen 5 U 79/14, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 9 O 2906/13)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.08.2014**

### **Bolzen im Mähwerk - Schadenersatz für Lohnunternehmer**

Der 13. Zivilsenat hat einem Lohnunternehmer Schadenersatz in Höhe von 20.000 € für die Beschädigung eines Feldhäckslers bei Arbeiten auf dem Grundstück der Beklagten zugesprochen.

Der Kläger betreibt ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen. Die Beklagte ist eine sog. BGB-Gesellschaft, die eine Landwirtschaft betreibt. Im Mai 2010 führte der Lohnunternehmer mit einem Feldhäcksler auf einem Feld der Beklagten Grashäckselarbeiten aus. Dabei wurde das Mähwerk des Häckslers durch den Einzug eines metallischen Gegenstands beschädigt, obwohl der Feldhäcksler mit einem Metalldetektor im Einzugsgehäuse ausgestattet war. Mitarbeiter der Beklagten hatten zuvor das Gras mit einem Schlepper gemäht und gewendet. Kurz nach der Beschädigung des Feldhäckslers stellten sie das Fehlen eines Bolzens am Schlepper fest. Im Januar 2011 wurde ein Bolzen in einem Futterstock der Beklagten aufgefunden.

Der Lohnunternehmer führte die Beschädigung des Häckslers darauf zurück, dass die Beklagte den Bolzen auf dem Feld verloren hatte und dieser in das Mähwerk geraten war. Dem stimmte der Senat nach Vernehmung von Zeugen und Einholung eines Sachverständigengutachtens zu. Ein Mitverschulden des Lohnunternehmers nahmen die Richter nicht an. Nach den Feststellungen des Sachverständigen sei der Metalldetektor am Fahrzeug eingeschaltet gewesen. Ohne funktionierenden Detektor könne die Maschine nicht in Betrieb genommen werden, falle der Detektor während des Betriebes aus, stoppe auch das Mähwerk. Zu dem Schaden könne es nach Erkennen eines metallischen Gegenstandes im Erntegut und Stillstand der Maschine dennoch kommen. Beim Starten werde im sog. Revisierbetrieb die obere Vorpresswalze rückwärts gedreht. Dabei bestehe die Möglichkeit, dass der Bolzen in das Einzugsaggregat falle. Dem Lohnunternehmer könne in diesem Fall aber kein Vorwurf gemacht werden, so der Senat.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 4. August 2014, Aktenzeichen 13 U 118/12, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, Aktenzeichen 13 O 1555/12)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.08.2014**

### **Fahrradfahrerin haftet für Verkehrsunfall mit einem Pkw**

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine Fahrradfahrerin zur Zahlung von Schadensersatz und eines Schmerzensgeldes an einen Autofahrer verurteilt und damit eine Entscheidung des Landgerichts Oldenburg bestätigt.

Der Verkehrsunfall ereignete sich im Februar 2012 gegen 6 Uhr auf der Nadorster Straße in Oldenburg. Die Ampel an der Einmündung der Friesenstraße war zu dieser Zeit noch ausgeschaltet. Der Kläger befuhr mit seinem Pkw die Straße stadteinwärts. Die damals 20-jährige beklagte Fahrradfahrerin befuhr die gegenüberliegende Fahrbahnseite stadtauswärts. Vor dem Pkw des Klägers fuhr ein Bus, der zum Anhalten auf den rechten Busstreifen bog. Der Kläger fuhr sodann auf seiner Fahrspur an dem Bus links vorbei. Bei dem Versuch der Fahrradfahrerin mit ihrem Fahrrad links in die Friesenstraße abzubiegen, kam es zur Kollision mit dem PKW des Klägers. Dabei wurde die Fahrradfahrerin gegen die Windschutzscheibe des Pkw des Klägers geschleudert und erheblich verletzt. Der Autofahrer erlitt einen Schock als er mit ansehen musste, wie die Beklagte von seinem Fahrzeug erfasst und gegen Windschutzscheibe und Dachkante prallte.

Der Haftpflichtversicherer der Fahrradfahrerin übernahm 50 % des Schadens. Der Autofahrer verlangte mit seiner Klage die vollständige Übernahme des Schadens sowie die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 500 €. Demgegenüber verlangte die Fahrradfahrerin ihrerseits mit einer Widerklage die vollständige Erstattung ihres Schadens in Höhe von 5.000 € und ein Schmerzensgeld in Höhe von 30.000 €. Das Landgericht gab der Klage weitgehend statt und wies die Widerklage ab. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus Sicht des Senats war die Fahrradfahrerin für den Unfall allein verantwortlich. Während sie unter Missachtung der Vorfahrt des Pkw links abgebogen war, konnte ein Verkehrsverstoß des Autofahrers nicht festgestellt werden. Weder war dieser zu schnell gefahren, noch hätte er den Abbiegevorgang der Fahrradfahrerin früher erkennen und so die Kollision vermeiden können. Es verblieb danach nur die allgemeine Betriebsgefahr des Pkw beim Kläger. Diese führt regelmäßig zu einem Haftungsanteil von 20 bis 25 %. Beruht der Unfall aber wie hier auf einem eindeutigen Verstoß gegen Vorfahrtsregeln durch einen volljährigen Fahrradfahrer, so entfällt auch dieser Haftungsanteil für den Autofahrer.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 31.7.2014, Aktenzeichen 1 U 19/14, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, Aktenzeichen 1 O 3207/12)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 11.08.2014

## Zulässige Beschränkung der Haftung im Sachverständigengutachten

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine Klage gegen einen Sachverständigen wegen der Erstellung eines aus Sicht des Klägers unrichtigen Gutachtens abgewiesen.

Die Kläger erwarben im Jahr 2010 eine Immobilie in der Samtgemeinde Artland, Landkreis Osnabrück zum Kaufpreis von 138.000 €, die sie zuvor bereits als Mieter bewohnt hatten. Der Beklagte erstellte vor dem Verkauf auf Bitten des Verkäufers ein „Gutachten zur Ermittlung eines Verkehrswertes“. Der Verkehrswert belief sich danach auf 142.000 €. In dem Gutachten war u.a. ausgeführt, dass der Dachstuhl einen leichten Schädlingsbefall aufweise.

Die Kläger ließen nach dem Erwerb den alten Dachstuhl abreißen und neu errichten. Die Kosten hierfür betragen 47.700 €. Sie verlangen davon einen Teilbetrag in Höhe von knapp 24.000 € vom Beklagten als Schadensersatz.

Das Landgericht hatte den Beklagten zur Zahlung von 20.000,00 € verurteilt. Der Beklagte habe seine Pflichten als Sachverständiger verletzt, weil er den Schädlingsbefall als leicht eingeordnet habe und in seinem Gutachten keinen Hinweis auf die Notwendigkeit einer weitergehenden Untersuchung durch einen Holzfachmann erteilt habe. Tatsächlich habe ein schwerer Schädlingsbefall vorgelegen, der durch eine Reparatur des Dachstuhls nicht zu beseitigen gewesen wäre.

Der Senat wies hingegen die Klage ab. Zwar wurde die Auffassung des Landgerichts geteilt, dass der Sachverständige auch der Klägerin gegenüber für begangene Pflichtverstöße hafte und der Schädlingsbefall tatsächlich so schwer war, dass ein Abriss und Neuaufbau des Dachstuhls notwendig wurde. Es bestand aber nach Ansicht der Richter bereits aufgrund des erteilten Auftrages zur Erstellung eines Verkehrswertgutachtens und nicht eines Schadensgutachtens keine Pflicht für den Beklagten zur Feststellung etwaiger Baumängel, insbesondere versteckter, nicht sichtbarer Baumängel. Darüber hinaus habe der Beklagte seine Haftung gegenüber den Klägern aufgrund des von ihm erteilten Hinweises im schriftlichen Gutachten, dass er das Objekt nicht auf versteckte Mängel untersucht habe und ggf. diesbezüglich ein Schadensgutachter hinzugezogen werden müsse, wirksam beschränkt. Eine darüber hinausgehende Pflicht, speziell im Hinblick auf den erkannten leichten Schädlingsbefall im Gutachten darauf hinzuweisen, dass die Notwendigkeit einer weiteren Untersuchung durch einen Holzfachmann bestehe, hat der Senat nicht angenommen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 6. August 2014, Aktenzeichen 4 U 17/14, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 12 O 1467/11)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 08.08.2014

## Keine Kündigung eines Wasserversorgungsvertrages aus dem Jahr 1930

Der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat festgestellt, dass ein Papierhersteller aus Osnabrück aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahr 1930 weiterhin verpflichtet ist, das Nachbargrundstück mit Wasser zu beliefern.

Die Klägerin ist seit 2010 Eigentümerin eines Grundstücks, welches 1930 im Eigentum eines Hofbesitzers aus Osnabrück

stand. Die Beklagte betreibt auf dem Nachbargrundstück ein Unternehmen zur Herstellung von Spezialpapieren.

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten hatte damals begonnen in großem Umfang Grundwasser zu entnehmen, wodurch die Wasserversorgung über den Hausbrunnen des Nachbarhofes erheblich beeinträchtigt wurde. Zur Beilegung des vor dem Landgericht Osnabrück geführten Rechtsstreits schlossen der Hofbesitzer und die Firma am 2. September 1930 eine Vereinbarung. Darin verpflichtete sich die Firma, von ihrem Pumpwerk zu dem Hof eine Wasserleitung anzulegen und das für die Zwecke der Haushaltung und Wirtschaft erforderliche Wasser zu liefern. Entsprechend dieser Vereinbarung wird das Grundstück seitdem laufend mit Wasser versorgt. Im Mai 2013 teilte die Beklagte mit, sie werde die Wasserversorgung in der Zukunft nicht fortzusetzen und kündigte die Vereinbarung zum 31. Dezember 2013.

Nach dem Tod des Hofbesitzes war zunächst dessen Ehefrau, dann sein Sohn und schließlich die Klägerin Eigentümerin des Grundstücks geworden. Sie verlangt mit der Klage die Feststellung, dass die Kündigung des Vertrages unzulässig und die Firma weiter verpflichtet ist, ihr Grundstück mit Wasser zu versorgen.

Die Beklagte hat die Kündigung damit begründet, dass die Vereinbarung aus dem Jahre 1930 allein zugunsten des damaligen Eigentümers gegolten hat. Im Übrigen sei es mittlerweile ohne großen Aufwand möglich, das von der Klägerin erworbene Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen.

Nachdem das Landgericht Osnabrück die Klage abgewiesen hatte, gab der Senat der Klage statt. Beide Gerichte stimmten darin überein, dass die Klägerin das Recht auf die Wasserversorgung aus dem Vertrag von 1930 mit dem Erwerb des Grundstücks erhalten hatte. Die Vereinbarung lasse nicht erkennen, dass das Wasserbezugsrecht nur dem damaligen Vertragspartner persönlich zugutekommen sollte.

Abweichend vom Landgericht sah der Senat aber die Möglichkeit der Anschließung des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung nicht als ausreichenden Grund für eine Kündigung des Vertrages an. Hintergrund der Verpflichtung aus 1930 sei erkennbar der Umstand gewesen, dass dem ursprünglichen Eigentümer des Grundstücks infolge der erheblichen Wasserentnahmen durch die Firma der kostengünstige Zugang zum Grundwasser über eigene Brunnen nicht mehr möglich war. Der Vereinbarung lagen gutachterliche Feststellungen zugrunde, wonach die Wassergewinnungsanlage der Firma das unterirdische Wasser des Nachbargrundstücks entzog. Der Grundwasserspiegel unter dem Grundstück des damaligen Klägers war so tief abgesenkt worden, dass die vorhandene Brunnenanlage kein Wasser mehr zutage bringen konnte. Dass sich an diesen Umständen etwas geändert habe, hätte die Beklagte im aktuellen Prozess aber nicht vorgetragen, so die Richter. Weder sei durch die Beklagte nachgewiesen, dass sich der Grundwasserstand wieder erhöht habe noch, dass die Wasserentnahme mittels des Hausbrunnens der Klägerin mittlerweile wieder möglich wäre. Dass die Klägerin ihr Grundstück heute ohne den Eingriff der Beklagten nicht mehr mit Grundwasser versorgen könnte, sei ebenfalls nicht erkennbar.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 7. August 2014, Aktenzeichen 14 U 30/14, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 4 O 1988/13)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 07.08.2014**

### **Oberlandesgericht hebt Freispruch eines Heilpraktikers auf**

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat den Freispruch eines Heilpraktikers durch das Landgericht Aurich auf die Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben und die Sache an das Gericht zurückverwiesen.

Das Amtsgericht Aurich hatte den Angeklagten im Juli 2012 wegen Anstiftung zur Abgabe von Arzneimitteln an Verbraucher ohne ärztliche Verschreibung zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten auf Bewährung verurteilt. Dagegen legte er mit Erfolg Berufung zum Landgericht ein und wurde im September 2013 freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg und führt nun dazu, dass der Fall erneut vor dem Landgericht Aurich verhandelt werden muss.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, als Heilpraktiker Arzneimittel verschrieben zu haben, die nur ein Arzt hätte verschreiben dürfen und damit einen Apotheker angestiftet zu haben, diese Arzneimittel an Patienten abzugeben. In Absprache mit dem Apotheker soll der Angeklagte ein vom Apotheker selbst herzustellendes Medikament mit dem Namen „Sedativa Forte“ verordnet haben, dass neben homöopathischen Bestandteilen auch einen verschreibungspflichtigen

Zusatz (Tetrazepam) beinhaltet, um die Wirkung der homöopathischen Substanzen zu verstärken. Die Kapseln sollten bei Unruhezuständen, Angsterkrankungen und Schlafstörungen helfen. In sechs Fällen soll „Sedativa Forte“ zwischen 2007 und 2008 an Patienten abgegeben worden sein, ohne dass diese von dem verschreibungspflichtigen Zusatz etwas wussten.

Das Landgericht hatte den Angeklagten freigesprochen, weil es nach der Beweisaufnahme nicht davon überzeugt war, dass der Heilpraktiker den Apotheker dazu angestiftet hatte, das homöopathische Mittel mit einer nennenswerten Dosis des verschreibungspflichtigen Arzneimittels zu vermischen. Der Heilpraktiker hatte behauptet, lediglich eine Beimischung einer 10.000-fach verdünnten Dosis gewünscht zu haben. Diese geringe Dosis wäre nicht mehr verschreibungspflichtig gewesen und damit strafrechtlich nicht zu ahnden. Der Apotheker hatte hingegen als Zeuge etwas anderes ausgesagt. Nach seiner Darstellung sei das Medikament auf Anweisung des Angeklagten, wie von ihm auch ausgeführt, mit etwa 5 mg Tetrazepam versetzt worden, was zu einer Konzentration zwischen 0,7 % und 1,5 % pro Kapsel führte.

Der Senat konnte die Beweiswürdigung des Landgerichts aus dem Urteil nicht nachvollziehen und den Freispruch daher nicht bestätigen. In einer „Aussage gegen Aussage“-Konstellation müssen die für und gegen die Richtigkeit der Angaben des einzigen Belastungszeugen sprechenden Gesichtspunkte umfassend geprüft und gewürdigt und im Urteil wiedergegeben werden. Daran mangle es hier, so die Richter. Da in der Revisionsinstanz allein Rechtsfragen überprüft werden, wird die Beweisaufnahme vom Senat nicht selbst durchgeführt, sondern muss vom Landgericht wiederholt werden.

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Urteil vom 7. Juli 2014, Aktenzeichen 1 Ss 9/14, Vorinstanz Landgericht Aurich, Aktenzeichen 12 Ns 139/12, Staatsanwaltschaft Aurich, Aktenzeichen 220 Js 9320/10)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 06.08.2014**

### **Kein Betrug trotz Bezahlung mit ungedeckten Schecks**

Der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat die Klage eines Landwirts über 149.000 € gegen einen Gesellschafter eines Viehhandels abgewiesen.

Der Landwirt betreibt eine Schweinemast. Bis Ende Mai 2012 bestanden langjährige Geschäftsbeziehungen zu einem Viehhandel in Damme. Hinter der Firma, die den Viehhandel betrieb, stand der Beklagte als persönlich haftender Gesellschafter. Im Juli 2012 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma eröffnet.

Der Kläger lieferte noch im Mai 2012 an die später insolvente Firma Schweine zu einem Preis von insgesamt rund 332.000 €. Nach einer ersten Lieferung zu einem Preis von 149.000 € machte der Landwirt die weitere Lieferung von der Bezahlung der bereits erfolgten Lieferung abhängig. Daraufhin erhielt er vom Beklagten drei auf die später insolvente Firma bezogene Schecks. Im Anschluss erfolgten weitere Lieferungen von Schweinen zum Preis von 183.000 €.

Weil die Einlösung der Schecks scheiterte, verlangte der Landwirt vom Beklagten persönlich die Bezahlung der Rechnung über 149.000 €. Der Landwirt fühlte sich vom Beklagten betrogen. Dieser habe bereits vor Mai 2012 von der Zahlungsunfähigkeit der Firma gewusst und sei deshalb bereits bei Hingabe der Schecks davon ausgegangen, dass diese nicht mehr eingelöst werden könnten.

Das Landgericht Oldenburg hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten führte allerdings zur Abweisung der Klage.

Der Senat kam nach der Vernehmung eines Zeugen und Auswertung der Straf- und Insolvenzakten zu dem Ergebnis, dass der klagende Landwirt die Zahlungsunfähigkeit des Viehhandels im Mai 2012 nicht hat beweisen können. Aus einem Gutachten der Staatsanwaltschaft Oldenburg ergebe sich, dass bis Ende Mai 2012 keine Überschuldung der Firma vorgelegen habe. Darüber hinaus seien die Richter auch nicht davon überzeugt, dass der Beklagte den Landwirt bei Hingabe der Schecks getäuscht hatte. Die Rückbuchung der Schecks sei erstmals Ende Mai 2012 erfolgt. Bis dahin habe der Beklagte davon ausgehen können, dass die Bank die ausgestellten Schecks einlöse. Den Vorwurf des Landwirts, der Beklagte habe Barzahlungen an die insolvente Firma selbst behalten, habe die Beweisaufnahme nicht bestätigt, so der Senat.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 24. Juli 2014, Aktenzeichen 14 U 118/13, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, Aktenzeichen 8 O 782/13)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.08.2014**

### **Oberlandesgericht untersagt Sparkasse die Verwendung einer Klausel in Darlehensverträgen**

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einer Sparkasse untersagt, eine in Darlehensverträgen verwendete Klausel zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung gegenüber Verbrauchern weiter zu verwenden.

Eine Verbraucherzentrale hatte die Sparkasse auf Unterlassung in Anspruch genommen. Dem Kreditinstitut sollte untersagt werden, eine Klausel zur Vorfälligkeitsentschädigung zu verwenden, die vorsah, dass im Falle der vorzeitigen Rückzahlung eines Darlehens Sondertilgungsrechte bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unberücksichtigt blieben. Das Landgericht Aurich hatte die Klage abgewiesen. Der Senat untersagte jetzt die Verwendung der Klausel.

Aus Sicht der Richter führe die Klausel zu einer unangemessenen Benachteiligung der Darlehensnehmer.

Die Klausel verstoße gegen das schadensersatzrechtlich anerkannte sog. Bereicherungsverbot, wonach der Anspruchsberechtigte keinen (finanziellen) Vorteil ziehen darf, d.h. er nicht mehr erlangen darf, als er bei ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung bekommen hätte. Dadurch, dass nach der Klausel kategorisch zukünftige Sondertilgungsrechte bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht berücksichtigt werden, erlange das Kreditinstitut im Wege der Vorfälligkeitsentschädigung mehr, als ihm nach seiner vertraglichen Zinserwartung zustehe.

Unter der Vorfälligkeitsentschädigung sei derjenige „Schaden“ zu verstehen, der dem Kreditinstitut aus der vorzeitigen Kündigung des Darlehensvertrages durch den Darlehensnehmer entstehe. Zu erstatten seien danach Zinsen, die bis zur ordnungsgemäßen Vertragsbeendigung aufgelaufen wären, bei einem Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Darlehensnehmer nach dem Vertrag zur Rückzahlung verpflichtet ist oder nach Ablauf von 10 Jahren nach dem vollständigen Empfang des Darlehens. Für die Zukunft vereinbarte Sondertilgungsrechte verkürzen aus Sicht des Senats diese geschützte Zinserwartung der Bank. Denn durch eine Sondertilgung verringert sich die Zinslast des Darlehensnehmers und somit der an die Bank zu zahlende Gesamtzinsbetrag.

Bei der Anwendung der Klausel würde diese Reduzierung der Zinslast durch die Sondertilgungen unberücksichtigt bleiben. Das Kreditinstitut erlange dadurch einen höheren Zinsbetrag als es bekommen würde, wenn die Sondertilgungen regelmäßig ausgeschöpft würden.

Der Senat hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

(Urteil vom 4.7.2014, Aktenzeichen 6 U 236/13, Vorinstanz Landgericht Aurich, Aktenzeichen 3 O 668/13)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.07.2014**

### **Tierquälerei: Ein Kalb auf dem Motorrad**

Das Oberlandesgericht Oldenburg feiert in diesem Jahr sein 200-jähriges Jubiläum. 1814 wurde in Oldenburg das Oberappellationsgericht gegründet, das seit 1879 als Oberlandesgericht fortbesteht. Das Jubiläum gibt Anlass

zurückzublicken auf 200 Jahre Rechtsprechung im Nordwesten:

1929 verwarf das Oberlandesgericht die Revision eines Landwirts, der vom Amtsgericht Jever wegen Tierquälerei zu einer Geldstrafe verurteilt worden war.

Der Landwirt war in höchste Not geraten. Endlich hatte seine bislang recht undankbare Kuh ein Kalb geboren. Die Kuh war danach aber nicht in der Lage, ihren Nachwuchs zu ernähren. Sie gab einfach nicht genug Milch. Der Landwirt war ein Mann der Tat und so beschloss er kurzerhand, das Kalb zu einem befreundeten Kollegen zu bringen, der eine Kuh hatte die das Kalb ernähren konnte. Leider fehlte ihm ein passendes Fuhrwerk und so bereitete er eine Decke über den Tank seines Motorrades, legte das Tier längs darauf und fuhr los. Während das Kalb neugierig nach vorne sah, baumelten seine Beine seitlich neben der Decke herunter. Mit einer Hand lenkte der Landwirt das Motorrad, die andere Hand ruhte auf dem Kalb, als er von der Polizei gestoppt wurde. Der Landwirt erklärte die Umstände dieses ungewöhnlichen Transports und die Polizisten mussten erkennen, dass das Kalb sich auf dem Tank sichtlich wohl fühlte, denn es weigerte sich zunächst standhaft, seinen Platz zu verlassen.

Doch das alles nützte dem Landwirt nichts. Die Gerichte beriefen sich auf eine Ministerialbekanntmachung aus dem Jahr 1876 über die Verhütung der Tierquälerei. Darin stand, dass alle zur Beförderung von lebenden Tieren benutzten Fuhrwerke so geräumig sein müssen, dass die Tiere nebeneinander stehen oder liegen können, ohne gepresst oder gescheuert zu werden und so hohe Wandungen haben, dass ein Überhängen der Köpfe über die Wandungen nicht vorkommen kann. Diesen Anforderungen wurde das Motorrad nicht gerecht. Dass dieses motorisierte Gefährt zum Zeitpunkt des Erlasses der Vorschrift noch gar nicht erfunden war, war dabei für das Gericht nicht von Bedeutung.

(Quelle: Walter Ordemann, Vom Wind bewegt, Bad Zwischenahn 2006, S. 21.)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.07.2014**

### **Makler zur Rückzahlung einer Provision von knapp 20.000 € verurteilt**

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat ein Urteil des Landgerichts Osnabrück bestätigt und damit einen Makler zur Rückzahlung von knapp 20.000 € verurteilt.

Der Kläger hatte ein Haus in Nordhorn erworben und beim Makler nachgefragt, ob dieses Haus unter Denkmalschutz stehe. Dies verneinte der Makler zutreffend. Er verschwieg dabei aber, dass die Stadt Nordhorn als Denkmalschutzbehörde bereits angekündigt hatte, das Gebäude zur Prüfung der Denkmalschutzsituation zu besichtigen. Nachdem der Kläger das Objekt erworben hatte, wurde es tatsächlich unter Denkmalschutz gestellt.

Aus Sicht des Senats hat der Makler wegen der unvollständigen Auskunft seinen Provisionsanspruch verwirkt. Er hätte den Kläger darüber aufklären müssen, dass die Stadt Nordhorn mit der Frage des Denkmalschutzes des Objektes befasst war. Nach der Rechtsprechung des BGH habe ein Makler seinen Provisionsanspruch dann verwirkt, so der Senat, wenn er durch eine vorsätzliche oder zumindest grob leichtfertige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Interessen seines Auftraggebers in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt und sich damit seines Lohnes als unwürdig erweist. Dazu gehöre auch, so die Richter weiter, wenn der Makler in einem für den Auftraggeber wichtigen Punkt vorsätzlich oder grob leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben mache. Dabei gelte die Aufklärungspflicht unabhängig davon, ob bereits ein formelles Denkmalschutzverfahren eingeleitet gewesen sei. Sie umfasse vielmehr auch die Information, die Stadt Nordhorn wolle im Rahmen eines Besichtigungstermins überprüfen, ob ein formelles Denkmalschutzverfahren eingeleitet wird. Diese Information hätte nicht verschwiegen werden dürfen, zumal dem Makler durch die Nachfrage der Klägers bewusst gewesen sei, dass es diesem auf die Denkmalschutzzeigenschaft des Gebäudes ankam.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

(Beschluss vom 10. Juli 2014, 4 U 24/14, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, 3 O 2547/13)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.07.2014

## Dankeschön!

Es gab Eis! Der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Gerhard Kircher und der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Michael Kodde bedankten sich bei ihren Bediensteten für den großen Einsatz beim Tag der offenen Tür der Oldenburg Justiz am vergangenen Sonnabend. 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Oberlandesgerichts hatten zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen. „Die unglaublich große Bereitschaft sich neben der täglichen Arbeit noch für ein solches Fest zu engagieren, hat mich überwältigt“, sagte Dr. Kircher. Neben der großen Freude war bei den beiden „Eismännern“ auch ein wenig Stolz auf die Einsatzbereitschaft der Kolleginnen und Kollegen zu spüren.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.07.2014

## Aufsichtspflichtverletzung der Mutter bei Umgang des Sohnes mit Softair-Pistole - 5.000 € Schmerzensgeld für eine Augenverletzung

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat eine Entscheidung des Landgerichts Aurich bestätigt, mit der die Mutter eines Kindes zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 5.000 € und Ausgleich weiteren Schadensersatzes verurteilt worden ist.

Vier Kinder im Alter zwischen 10 und 13 Jahren spielten am 11. August 2010 zusammen auf einem Parkplatz in der Gemeinde Friedeburg. Der Sohn der Beklagten und ein weiteres Kind hatten Softair-Pistolen dabei und trugen Schutzbrillen. Die beiden anderen Kinder, u.a. der Kläger hatten einen solchen Schutz nicht. Bei einem vom Sohn der Beklagten abgegebenen Schuss wurde der Kläger am linken Auge verletzt. Er erlitt durch das Geschoss eine schwere Verletzung am linken Auge. Der Haftpflichtversicherer der Mutter hatte den Schaden zu 25 % übernehmen wollen. Die Zivilkammer des Landgerichts und der Senat nahmen hingegen eine 100 %-ige Haftung der Mutter an.

Der Senat hat eine Aufsichtspflichtverletzung der allein sorgeberechtigten Mutter festgestellt und dazu ausgeführt, bei Softair-Pistolen handele es sich um Gegenstände mit deutlich erhöhtem Gefahrenpotenzial. Sie könnten zwar regelmäßig keine lebensgefährlichen Verletzungen herbeiführen, seien aber geeignet, nicht unerhebliche Verletzungen an empfindlichen Körperteilen zu verursachen. Hinzu komme als spezifische Gefahr bei Jugendlichen, dass sich beim Einsatz solcher Softair-Waffen ein Wettkampfgefühl bis hin zu einem übersteigerten "Jagdeifer" entwickeln könne, was zu einem gefährlichen, unüberlegten, ungesteuerten und exzessiven Einsatz solcher "Spielzeugwaffen" führen kann.

Zumindest für Kinder, die noch keine 14 Jahre alt sind, sei es im Hinblick auf die Gefährlichkeit dieser Gegenstände erforderlich, dass die Sorgeberechtigten eine umfassende Kontrolle über den Einsatz solcher Softair-Waffen seitens ihrer Kinder behalten. Es müsse insbesondere gewährleistet sein, dass zeitnah eingegriffen werden könne, wenn etwa durch die Art des Spiels, die Spielteilnehmer oder deren Verhalten sich konkrete, besondere Gefahren ergeben.

Einer solchen umfassenden Aufsichtspflicht mit entsprechender Kontrolldichte ist die Mutter aus Sicht der Richter nicht nachgekommen. Abgesehen von einer angeblich erfolgten allgemeinen Ermahnung, die Softair-Pistole nur nach Anlegung des dafür vorgesehenen Gesichts- bzw. Augenschutzes einzusetzen und auf solche Schutzmaßnahmen auch bei anderen Spielteilnehmern zu bestehen, habe die Mutter ihren Sohn weitgehend unkontrolliert schalten und walten lassen. Dabei habe der Mutter klar sein müssen, dass ihr Sohn diese Anweisungen nur schwer gegenüber anderen Kindern durchsetzen konnte, wenn diese auch gerne an dem aus ihrer Sicht faszinierenden Spiel teilnehmen wollten, gleichwohl aber über keine Schutzausrüstung verfügten.

Ein ins Gewicht fallendes Mitverschulden des verletzten Kindes nahmen die Richter nicht an. Das Kind habe durchaus gewusst, dass das Spiel mit der Softair-Pistole gefährlich war und sich deshalb auch in einer bereits zuvor erlebten Spielsituation mit einer Kiste geschützt. Dennoch sei die Aufsichtspflichtverletzung der Mutter von einem solchen Gewicht, dass das Verhalten des geschädigten Kindes sich nicht erheblich auswirke. Die entscheidende, maßgebende Ursache für die Schädigung des Klägers sei durch den Sohn der Beklagten gesetzt und von einer schwerwiegenden schuldhaften Pflichtverletzung der Mutter verursacht worden, so der Senat.

Neben dem Ausgleich für die bereits erlittenen Schäden muss die Mutter auch künftig damit rechnen, vom verletzten Kind in Anspruch genommen zu werden. Ein Sachverständiger hatte festgestellt, dass durch die Verletzungen das linke Auge lichtempfindlicher geworden ist. Dies kann im Alter zu chronischen Bindehaut-Rötungen führen. Darüber hinaus besteht die Gefahr einer in 10 bis 20 Jahren eintretenden vorzeitigen Linsentrübung, die eine sodann risikoreichere graue Star-Operation zur Folge haben kann. Schließlich kann die Eignung für bestimmte Berufe, beispielsweise im Flugverkehr und in der Seefahrt eingeschränkt sein. Der Senat stellte deshalb fest, dass auch künftig eintretende Schäden von der Mutter zu ersetzen sind.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Urteil vom 17. Juli 2014, Aktenzeichen 1 U 3/14, Vorinstanz Landgericht Aurich, Aktenzeichen 5 O 231/12)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.07.2014**

### **Dr. Franz-Josef Brinkmann zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Heute wurde Dr. Franz-Josef Brinkmann zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Franz-Josef Brinkmann wurde 1952 in Dortmund geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bochum absolvierte er von Mai 1977 bis Januar 1980 das Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm. Nach dem 2. Staatsexamen war er von 1980 bis 1984 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität Münster tätig.

Am 23. Juli 1984 trat Dr. Brinkmann in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Tätigkeiten beim Landgericht und der Staatsanwaltschaft Aurich, den Amtsgerichten Leer und Norden, sowie dem Landgericht Osnabrück wurde er im April 1987 zum Richter am Landgericht ernannt. Dort war er in verschiedenen Zivilkammern und von 1988 bis 1990 auch als Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Ausbildung von Rechtsreferendaren tätig. Von August 1990 bis September 1993 war Herr Dr. Brinkmann an das Bundesministerium der Justiz in Bonn abgeordnet. Nach der dreijährigen Abordnung kehrte er zunächst an das Landgericht Osnabrück zurück und war sodann im Wege der Abordnung ab Januar 1994 bis Dezember 1996 bei dem Niedersächsischen Justizministerium tätig im Justizprüfungsamt als hauptamtlicher Prüfung für das 2. Staatsexamen. Am 12. September 1994 folgte seine Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg, wo er nach Beendigung der Abordnung seine richterliche Tätigkeit wieder aufnahm. Nach einem Einsatz in verschiedenen Familiensenaten ist Dr. Brinkmann seit

Juni 2000 im 1. und 10. Zivilsenat tätig, der zur Zeit zuständig ist für Insolvenzrecht und Landwirtschaftssachen.

Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist Dr. Brinkmann seit 1994 Mitglied des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes im Niedersächsischen Justizministerium in Hannover. Ferner übt er Vortragstätigkeiten überwiegend im Bereich Landwirtschaftsrecht aus und wirkt an Kommentierungen zum FamFG und zur Höfeordnung mit.

Als Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht wird Herr Dr. Brinkmann den Vorsitz des 6. Zivilsenats, der mit seiner Sonderzuständigkeiten für Amts- und Notarhaftung, Handels-, Gesellschafts-, Wettbewerbs- und Urheberrecht zuständig ist, übernehmen.

Dr. Brinkmann ist verheiratet.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 15.07.2014**

### **Keine Vaterschaftsanfechtung bei künstlicher Befruchtung mit Fremdsamenspende**

Der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat den Antrag eines Mannes auf Feststellung, dass er nicht der leibliche Vater des Kindes seiner Ehefrau sei, abgelehnt.

Der Mann hatte behauptet, er sei zeugungsunfähig und das Kind sei im Wege der Fremdbefruchtung gezeugt worden. Seine Ehefrau habe ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung über das Internet einen Samenspender gesucht und gefunden. Er sei daher nicht der Vater und auch nicht zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet.

Das Familiengericht hat dem Antrag entsprochen und auf der Grundlage eines eingeholten Abstammungsgutachtens festgestellt, dass der Mann nicht der Vater des Kindes ist. Auf die Beschwerde der Mutter des Kindes wurde der Beschluss des Familiengerichts jetzt geändert.

Der Antragsteller sei, so der Senat, gemäß § 1592 Nr. 1 BGB Vater des Kindes, weil er bei der Geburt mit der Mutter verheiratet gewesen sei. Allein der Umstand, dass aufgrund des Abstammungsgutachtens feststehe, dass der Mann nicht der biologische Vater des Kindes sei, ändere daran nichts. Das Recht der Anfechtung der Vaterschaft sei vielmehr ausgeschlossen, weil das Kind mit Einwilligung des Antragstellers und der Mutter künstlich mittels einer Samenspende gezeugt worden sei.

Der Gesetzgeber habe in Fällen, in denen sich Eheleute bewusst für die Zeugung eines Kindes durch künstliche Fremdsamenübertragung entscheiden, die Anfechtung ausgeschlossen. Die Eltern übernehmen eine besondere Verantwortung für das auf diese Weise gezeugte Kind und dürften nicht im Nachhinein über die zuvor einvernehmlich getroffene Wahl der Fremdzeugung ihre elterliche Verantwortung wieder aufheben lassen. Etwas anderes gelte nur dann, wenn es sich nicht um eine künstliche Befruchtung handele, sondern der Geschlechtsakt mit dem Samenspender tatsächlich vollzogen worden sei.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme, in der der Senat insbesondere den biologischen Vater des Kindes ermittelt und als Zeugen vernommen hatte, stellte sich heraus, dass der Mann sehr wohl einer Fremdbefruchtung zugestimmt hatte. Nachdem eine künstliche Befruchtung fehlgeschlagen war, hatten der Mann und seine Ehefrau über eine Samenspende gesprochen. Der Mann war dann zunächst mit einer Fremdbefruchtung einverstanden. Ihm wurde erst später, als die Frau schwanger geworden war, bewusst was es für ihn bedeute, dass das Kind biologisch nicht von ihm abstamme. Dieser späte Sinneswandel war rechtlich allerdings bedeutungslos.

Ohne Belang war auch das gewählte Verfahren der Fremdsamenübertragung. Da eine Samenspende aus einer Samenbank für die Eltern nicht bezahlbar war, fand die Mutter über ein Samenspendeportal im Internet den jetzigen biologischen Vater. Der Austausch der Samen fand in einem Hotel statt. Eine Vergütung verlangte der Samenspender dafür nicht.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Beschluss vom 30.6.2014, Aktenzeichen 11 UF 179/13, Vorinstanz Amtsgericht Bad Iburg, Aktenzeichen 5 F 365/13)

§ 1592 BGB Vaterschaft

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,

2. ...

§ 1600 BGB Anfechtungsberechtigte

...

(5) Ist das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, so ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen.

...

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.07.2014

## Die Oldenburger Justiz öffnet ihre Türen

Die Oldenburger Justiz und die Polizei in Oldenburg veranstalten am Samstag, den 19. Juli 2014 von 11 Uhr bis 17 Uhr einen Tag der offenen Tür im Gerichtsviertel. Im Oberlandesgericht am Richard-Wagner-Platz, in den Gebäuden des Land- und Amtsgerichts in der Elisabethstraße sowie auf dem Gelände der ehemaligen JVA in der Gerichtsstraße haben Besucher die Möglichkeit, einen Blick hinter die Kulissen zu werfen.

Eröffnet wird der Tag der offenen Tür durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Gerhard Kircher um 11 Uhr im Innenhof des Amtsgerichts. Im Anschluss folgen im Oberlandes-, Land- und Amtsgericht Schau-Verhandlungen der Gerichte. Die Große Strafkammer des Landgerichts verhandelt den Fall „Der feurige Liebhaber“, das Verwaltungsgericht den Fall „Ausweisung - Drogendealer und liebevoller Vater“ und das Arbeitsgericht den Fall „Konzertbesuch während der Arbeitsunfähigkeit?“. Weitere Verhandlungen des Verwaltungs- und Sozialgerichts, Oberlandes-, Land- und Amtsgerichts tragen ebenso zu dem abwechslungsreichen Programm bei, wie die Durchführung einer Mediation beim Güterichter zum Thema „Der gefällte Baum“.

Die Oldenburger Polizei informiert über die „Sicherheit rund ums Haus“ und nimmt auf Wunsch „Erkennungsdienstliche Behandlungen“ vor. In einem Überschlagsimulator können Besucher nachempfinden, was es heißt, mit einem Auto auf dem Dach zu landen.

Der Bund gegen Alkohol und Drogen am Steuer e.V. stellt einen Fahrsimulator zur Verfügung.

Die JVA Oldenburg zeigt auf dem Gelände der ehemaligen JVA einen Gefangenentransporter und simuliert den Einsatz von Drogenspürhunden. Nebenan wird ein Soccer Court aufgebaut. Hier kann weltmeisterlich Fußball gespielt werden.

Die Staatsanwaltschaft Oldenburg öffnet ihre Asservatenkammer und versteigert beschlagnahmte Gegenstände. Unter den Hammer kommen neben vielen anderen Dingen insbesondere Spielekonsolen (X-BOX und PS 3), Armbanduhren, zwei Laptops und ein PC.

Das Oberlandesgericht feiert in diesem Jahr sein 200-jähriges Bestehen und hat dazu einen Kunstwettbewerb in Schulen in und um Oldenburg ausgeschrieben. Die Prämierung findet um 11:45 Uhr im Oberlandesgericht statt. Die Kunstaussstellung kann dort während des gesamten Tages besucht werden.

In Vortragsveranstaltungen informiert Frau Prof. Dr. Brors von der Universität Oldenburg über die „Rechtlichen

Rahmenbedingungen des Mindestlohns“, Rechtsanwälte und Richter referieren zu unterschiedlichen Themen insbesondere aus dem Erb-, Familien- und Mietrecht.

Unterhaltung und Spaß für die Kleinen versprechen das Kasperletheater der Justiz mit dem Fall „Das gestohlene Geburtstagsgeschenk“ und das Puppentheater der Polizei Oldenburg zum Thema „Zebra’s Streifen“. Wie schnell fährst Du mit einem Kettcar? Die Polizei nimmt auf einem Parcours Geschwindigkeitsmessungen vor. Infostände insbesondere der Universitäten Oldenburg und Osnabrück und des Oldenburger Anwaltsvereins und der Oldenburger Rechtsanwalts- und Notarkammer runden das Programm ab.

Der Eintritt ist selbstverständlich frei.

Weitere Informationen unter: [www.tag-der-justiz.niedersachsen.de](http://www.tag-der-justiz.niedersachsen.de)

Bild: OLG Oldenburg

Bild: Polizei Oldenburg

Bild: Präventionsrat Oldenburg

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.07.2014

## Oberlandesgericht verpflichtet Sender einer Gewinnzusage zur Zahlung von 20.000 €

Der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einer Klägerin 20.000 € aus einer Gewinnzusage zugesprochen und den Beklagten als Sender der Gewinnzusage zur Zahlung verurteilt.

Im Jahr 2007 erhielt die Klägerin ein Schreiben mit der Überschrift „Großes Deutschland Rätsel“. Absender war die Firma „Buchungszentrumwest“ mit einer Postfachanschrift aus Achim. In dem Schreiben heißt es auszugsweise: „Sie sind ein Gewinner Frau (es folgt der Name der Klägerin)...“. Neben dem Namen befindet sich unter der Kategorie „Preise“ der Satz „3. Preis: 20 x 1.000,- € Bargeld“. Tatsächlich existierte die Firma „Buchungszentrumwest“ nicht. Das Postfach wurde durch eine dritte Person betrieben.

Die Klägerin wendete sich zunächst an den Betreiber des Postfachs und seine Tochter, die das Postfach regelmäßig geleert hatte. Nachdem bei diesen Personen aber eine Vollstreckung aussichtslos erschien, richtete sie ihre Forderung gegen den Geschäftspartner des Betreibers. Dieser verweigerte eine Auszahlung des Geldes.

Der Senat verpflichtete den Geschäftspartner des Postfachbetreibers jetzt zur Zahlung von 20.000 €. Bei dem der Klägerin im Jahr 2007 zugesandten Schreiben handele es sich um eine Gewinnzusage im Sinne des § 661a BGB. Die Mitteilung sei geeignet beim Empfänger den Eindruck zu erwecken, er werde einen - bereits gewonnenen - Preis erhalten, so der Senat weiter. Dabei sei nicht auf einen besonders misstrauischen, aufgeklärten Verbraucher abzustellen, sondern darauf, wie ein durchschnittlich informierter Verbraucher die Mitteilung verstehe.

Der beklagte Geschäftspartner des Postfachbetreibers sei auch der vom Gesetz verpflichtete „Sender“ der Gewinnmitteilung. Dabei können, so die Richter, Sender einer Gewinnzusage auch solche Unternehmer sein, die Verbrauchern unter nicht existierenden Firmen Gewinnmitteilungen zukommen lassen. Nach der Vernehmung von Zeugen stehe fest, dass der Beklagte mit dem Betreiber des Postfachs zusammengearbeitet habe. Der Beklagte habe die Adressen geliefert, die Gewinnzusagen und Einladungsschreiben eingetütet und versandt und die Touren organisiert. Dies reiche aus, um ihn als Handelnden neben dem Postfachbetreiber aus der Gewinnzusage zu verpflichten.

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Urteil vom 27. Juni 2014, Aktenzeichen 11 U 23/11, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, Ak-tenzeichen 1 O 1/11)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.07.2014**

### **Haftung der Haftpflichtversicherung für das Fällen von Bäumen auf einem fremden Grundstück**

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat die Haftung eines Haftpflichtversicherers für den Fall festgestellt, dass der Versicherte irrtümlich Bäume auf einem fremden Grundstück fällt.

Der Kläger beehrte von seiner Haftpflichtversicherung die Übernahme eines von ihm verursachten Schadens. Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks im Landkreis Emsland. Das Grundstück, das an die Landesstraße L 54 grenzt hatte er an einen Landwirt verpachtet. Der Pächter wandte sich zu Beginn des Jahres 2013 an den Kläger mit der Bitte, diverse Bäume entlang der L 54 zu beseitigen, weil ihre Äste in die Ackerfläche hineinragten und die Bewirtschaftung behinderten. Der Kläger kam dieser Bitte nach. Er ging dabei davon aus, dass die Bäume auf seinem Grundstück standen.

Tatsächlich stand jedenfalls ein Teil der 15 gefällten Bäume auf öffentlichem Grund. Im März 2013 machte deshalb die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schadensersatzansprüche gegen den Kläger geltend. Der Kläger beehrte von seiner Haftpflichtversicherung die Übernahme des Schadens. Dies lehnte der Versicherer ab.

Der Senat stellte jetzt fest, dass das irrtümliche Fällen der auf fremden Grund stehenden Bäume von der Haftpflichtversicherung gedeckt ist und der Versicherer den Schaden übernehmen muss. Es habe sich bei dem Fällen der Bäume auf einem fremden Grundstück ein Risiko des täglichen Lebens verwirklicht, so der Senat. Die Leistungspflicht sei auch nicht ausgeschlossen. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger vorsätzlich die falschen Bäume gefällt habe. Darüber hinaus gehöre das Risiko des Fällens fremder Bäume weder zu einer Grundbesitzer-, noch zu einer Betriebshaftpflichtversicherung. Die Fällungen seien auf Wunsch des Pächters ausgeführt worden, stünden aber sonst mit der Verpachtung in keinem Zusammenhang. Im Übrigen sei der Schaden nicht durch die Arbeiten auf dem klägerischen Grundstück entstanden, sondern weil der Kläger auf einem fremden Grundstück tätig geworden war.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 14. Mai 2014, Aktenzeichen 5 U 25/14, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, Aktenzeichen 9 O 2291/13)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.07.2014**

### **Oberlandesgericht Oldenburg referiert in Danzig über Personalgewinnung und Personalauswahl in der Justiz**

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde sprach am 26. Juni 2014 auf einer Konferenz in Danzig vor Delegierten der polnischen Justiz über Maßnahmen der Personalgewinnung und Personalauswahl in der Justiz.

In Danzig fand am 26./27. Juni 2014 eine Konferenz über Motivationsanreize im nichtrichterlichen Dienst der polnischen Justiz statt. Neben Vertretern des polnischen Justizministeriums, der Universität Danzig und polnischer Gerichte nahmen auch Vertreter aus Litauen und vom Oberlandesgericht Oldenburg an der Konferenz teil. Zwischen dem Oberlandesgericht und dem Bezirksgericht Danzig besteht eine langjährige Kooperation. Im Rahmen dieser Kooperation hat Dr. Kodde zu den Maßnahmen der Personalgewinnung im nichtrichterlichen Dienst vorgetragen. Neben den Richtern sind in den Gerichten der Niedersächsischen Justiz insbesondere Wachtmeister, Beschäftigte des mittleren Dienstes und Rechtspfleger tätig. Vergleichbare Dienste gibt es auch in Polen. Dr. Kodde stellte das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die einzelnen Dienstzweige vor. Darüber hinaus berichtete er über die positiven Erfahrungen des Oberlandesgerichts mit der in Oldenburg stattfindenden Jobbörse als einer exzellenten Gelegenheit zur Nachwuchsgewinnung.

Bildbeschreibung Bild 2 Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Michael Kodde und der Präsident des Bezirksgerichts Danzig Dr. Przemyslaw Banasik

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.07.2014**

### **Nutzungsausfall nach falscher Auskunft in Kfz-Werkstatt**

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einer Klägerin 6.250 € als Nutzungsausfall zugesprochen, weil sie von der Beklagten, einer Kfz-Werkstatt falsch beraten worden war.

Die Klägerin hatte die Werkstatt der Beklagten mit ihrem VW T4, Baujahr 2001 mit einem Kilometerstand von ca. 250.000 im Mai 2012 aufgesucht. Bei dem Fahrzeug war zuvor von einer anderen Werkstatt ein Austauschmotor eingebaut worden. Die Beklagte sollte die Ursache für den auftretenden Ölverlust erforschen. Nachdem bei einer Probefahrt erneut ein Ölverlust festgestellt wurde, erklärte ein Mitarbeiter der Beklagten dem Sohn der Klägerin, der Ölverlust sei nicht auf Verschleiß, sondern auf einen erheblichen Motorschaden zurückzuführen. Entweder sei der Austauschmotor bereits bei seinem Einbau defekt gewesen, oder aber es seien Fehler bei dessen Einbau gemacht worden. Es sei davon abzuraten, das Fahrzeug bis zur Klärung der genauen Ursache in diesem Zustand für größere Strecken zu nutzen.

Die Klägerin führte daraufhin ein Beweissicherungsverfahren gegen die andere Werkstatt durch und ließ ihr Fahrzeug 197 Tage unbenutzt stehen. In dem Beweissicherungsverfahren stellte sich heraus, dass der von dem Mitarbeiter der Beklagten geäußerte Verdacht eines Motor- oder Getriebeschadens falsch war. Nach den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen handelte es sich bei dem erneuten Austreten von Öl nur um eine unbedeutende Störung, nämlich ein sogenanntes „Motorschwitzen“, welches sich mit sehr geringem Aufwand beseitigen ließ und was keinesfalls ein Zerlegen des Motors oder des Getriebes erforderlich machte.

Die Klägerin verlangte als Nutzungsausfall einen Betrag von über 12.000 €. Der Senat sprach ihr wegen des erteilten, unrichtigen Rats für insgesamt 125 Tage eine Entschädigung in Höhe von 6.250 € zu. Sie hatte den VW T 4 für ihren täglichen Weg zur Arbeit benutzen wollen, aber nicht können. Erst nach der Begutachtung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen im Oktober 2012 wusste die Klägerin, dass sie das Fahrzeug wieder in Betrieb nehmen konnte. Wegen der verspäteten Einleitung des Beweissicherungsverfahrens gegen die andere Werkstatt hat der Senat den Entschädigungszeitraum gekürzt. Die Höhe des täglichen Nutzungsausfallschadens schätzte der Senat auf 50 €. Er bezog sich dabei auf eine Tabelle zur Nutzungsausfallentschädigung von Kraftfahrzeugen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Urteil vom 26. Juni 2014, Aktenzeichen: 1 U 132/13, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 4 O 1478/13)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.06.2014**

### **Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Gerd Weinreich im Ruhestand**

Mit Ablauf des heutigen Tages tritt der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Gerd Weinreich in den Ruhestand.

Gerd Weinreich studierte in der Zeit von 1969 bis 1974 in Göttingen Rechtswissenschaften. Er absolvierte von 1974 bis 1977 sein Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle und trat anschließend in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Stationen in Oldenburg und Delmenhorst wurde er im Juni 1980 zum Richter am Landgericht in Oldenburg ernannt. Von November 1984 bis Juli 1985 war Herr Weinreich an das Oberlandesgericht abgeordnet, wechselte im August 1985 zurück zum Landgericht Oldenburg und wurde anschließend im Dezember 1987 zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt.

In der Zeit von 1986 bis 1993 war Gerd Weinreich als Lehrbeauftragter für Rechtskunde an der Fachhochschule Oldenburg tätig und hat sich von 1987 bis 1995 als nebenamtliches Mitglied des Landesjustizprüfungsamts im Niedersächsischen Justizministerium in Hannover verdient gemacht. Daneben war er für 8 Jahre seit August 1988 Mitglied des Ehrengerichtshofs und später für weitere 8 Jahre Mitglied des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshof in Celle. Im Jahr 1992 war er zur Unterstützung der Justiz in Sachsen-Anhalt an das Landgericht Magdeburg abgeordnet.

Im November 2000 wurde Herr Weinreich zum Vorsitzenden Richter am Landgericht in Oldenburg ernannt und übernahm dort die Leitung einer Straf- und später einer Zivilkammer. Sechs Jahre später kehrte er an das Oberlandesgericht zurück und wurde am 27. September 2007 zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht in Oldenburg ernannt.

Zuletzt war Herr Weinreich Vorsitzender des 11. Zivilsenats, der als 3. Senat für Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Iburg, Bersenbrück und Osnabrück zuständig ist. Er ist seit Jahren Mitautor

und Mitherausgeber diverser Kommentierungen insbesondere im Bereich des Familienrechts und Mitherausgeber der Zeitschrift „Familie & Recht“. Auch ist er in der Anwalts- und Richterfortbildung tätig.

Herr Weinreich ist verheiratet und hat drei erwachsene Kinder. Nach dem Eintritt in den Ruhestand beabsichtigt er, sich auch weiterhin wissenschaftlich mit dem Familienrecht zu befassen und eine familienrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit anzubieten.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.06.2014**

### **Oberlandesgericht weist nach Ortstermin Berufung zurück**

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat ein Urteil des Landgerichts Osnabrück bestätigt, mit dem die Klage eines Autofahrers auf Zahlung von Schmerzensgeld wegen eines Unfalls mit einem Güterzug abgewiesen worden war.

Der Kläger versuchte am Morgen des 9. August 2011 mit einem Transporter im Emsland einen mit einem Andreaskreuz gekennzeichneten unbeschränkten Bahnübergang zu überqueren. Dabei kollidierte das vom ihm gesteuerte Fahrzeug mit einem Güterzug der Beklagten mit 30 Waggons. Das Fahrzeug des Klägers wurde von dem Zug ca. 50 m mitgeschleift. Der Kläger erlitt dabei schwere Verletzungen. Er begehrte im Prozess die Zahlung eines Schmerzensgeldes von 30.000 €. Dabei ging der Kläger nicht davon aus, dass die Beklagte die alleinige Haftung am Unfall treffe. Er verlangte vielmehr nur Ersatz in Höhe von 40 % des erlittenen Schadens.

Der Senat verhandelte die Sache am Ort des Geschehens, um sich ein Bild von der Unfallstelle machen zu können. Er kam in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass der Kläger trotz einer Gefährdungshaftung der Beklagten den Schaden alleine zu tragen hat. Der Kläger habe den Unfall ganz überwiegend selbst verursacht. Der Senat ging davon aus, dass der Kläger den Zug hätte erkennen können. Der Kläger hatte eingeräumt, dass ihm bewusst gewesen sei, dass er vor dem Andreaskreuz hätte halten müssen. Dennoch habe er versucht, unter grober Verletzung des Vorfahrtsrechts des Zuges den Bahnübergang zu passieren.

Ein Verschulden des Zugführers stellte der Senat nicht fest. Dieser habe insbesondere die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit am Bahnübergang von 25 km/h nicht überschritten. Der Zugführer hätte die Geschwindigkeit auch nicht noch weiter reduzieren müssen, weil die Bahnstrecke am Unfallort unübersichtlich ist. Die Bahnstrecke verlaufe hier schnurgerade, der Übergang mit dem Andreaskreuz sei weithin sichtbar und für den Straßenverkehr gelte eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Heranfahrende Fahrzeuge seien deshalb rechtzeitig vor dem Überqueren des Bahnübergangs zu erkennen. Sichtbeeinträchtigungen durch hohe Büsche und Bäume, wie vom Kläger behauptet, konnte der Senat vor Ort nicht feststellen. Anhand der Aussage der vom Landgericht vernommenen Polizeibeamtin sei auch ausgeschlossen, dass zum Zeitpunkt des Unfalls die Sicht so eingeschränkt gewesen war, dass die Unfallstelle insgesamt als unübersichtlich bezeichnet werden müsste, so der Senat weiter.

Der Senat berücksichtigte zugunsten der Beklagten, dass der Zug ein Pfeifsignal vor dem Überqueren der Unfallstelle gegeben hatte und der Kläger den Bahnübergang gut kannte, da er ihn regelmäßig überquerte. Die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe sich dem Risiko bewusst als „Nervenkitzel“ ausgesetzt, bestätigte sich nicht.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 19. Juni 2014, Aktenzeichen 1 U 113/13, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 12 O 931/13)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.06.2014**

# **Vortrag zum 200-jährigen Jubiläum des Oberlandesgerichts Oldenburg am 2. Juli 2014: Privatrecht europäisch denken!**

## **Referent: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Christian von Bar, FBA**

Sein 200-jähriges Jubiläum würdigt das Oberlandesgericht Oldenburg im Jahr 2014 mit einer Vortragsreihe. Diese wird am 2. Juli im Oberlandesgericht fortgesetzt (Saal I, 19:00 Uhr). Der Eintritt ist frei.

„Gebt der Europäischen Union ein Privatrecht, ein Privatrecht!“, ist die Forderung von Prof. Dr. von Bar. Er blickt auf die prekäre Lage des Privatrechts in der Europäischen Union und prophezeit, dass sich daran nichts ändern wird, bis es als Ganzes europäisch gedacht wird.

„Man wird den Bürgern der Europäischen Union nicht auf Dauer erklären können, warum sie unter dem Recht eines Mitgliedstaates einen Anspruch und unter dem eines anderen keinen haben. Man wird ihnen auch nicht auf Dauer erklären können, warum sie überhaupt ausschließlich an nationales oder regionales, jedenfalls staatliches Privatrecht gebunden bleiben sollen. Die Union benötigt eine Alternative, eben ein alternatives Unionsprivatrecht. Die nationalen Privatrechte mögen in ihrem Anwendungsbereich unangetastet bleiben. Aber sie dürfen nicht das letzte Wort sein. Sie bedürfen der Ergänzung durch ein unionsweit einheitliches Privatrecht“, so Prof. Dr. von Bar weiter.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Christian von Bar ist Universitätsprofessor und Inhaber des Lehrstuhls am Institut für Europäische Rechtswissenschaften (European Legal Studies Institute, ELSI) der Universität Osnabrück.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.06.2014**

## **Ehemaliger Pfarrer zur Zahlung von rund 220.000 € verurteilt**

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg bestätigte die Verurteilung eines ehemaligen Pfarrers und vorsitzenden Kuratoriumsmitglieds einer Stiftung der katholischen Kirche zur Rückzahlung von mehr als 220.000 €.

Die Stiftung als Klägerin nahm den ehemaligen Pfarrer auf Schadensersatz wegen angeblich angefallener Kosten von Wirtschaftsprüfern und auf Erstattung von aus ihrem Vermögen erbrachter Zahlungen in Anspruch. Nach aufgetretenen Vorwürfen gegen seine Amtsführung, insbesondere auch in finanziellen Bereichen, erklärte der Beklagte den Amtsverzicht als Pfarrer. Daraufhin fanden bei verschiedenen Einrichtungen der katholischen Kirche, für die der Beklagte in seiner vormaligen Funktion als Pfarrer tätig war, Sonderprüfungen für die Geschäftsjahre 2000 bis 2007 statt.

Der Senat sprach der Stiftung einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die notwendigen Maßnahmen der Aufklärung und Schadensfeststellung zu. Der Beklagte hatte nach Auffassung des Senats durch seine pflichtwidrige Geschäftsführung den Anlass für die Sonderprüfungen gegeben. Er muss die Kosten der Prüfungen von insgesamt rund 43.500 € der Klägerin bezahlen.

Darüber hinaus verpflichtete der Senat den Beklagten zur Rückzahlung von knapp 43.000 €. Er hatte in den Jahren 1996 bis 2000 monatlich 1.400 DM für „seelsorgerische Zwecke“ erhalten. Ein den Erhalt des Geldes rechtfertigender Grund für eine Zahlung an ihn persönlich erkannte der Senat nicht. Es läge keine von der kirchlichen Stiftungsbehörde genehmigte Vereinbarung den Zahlungen zugrunde. Hätte der Beklagte mit dem Geld beabsichtigt, „Gutes zu tun“, so der Senat weiter, hätte er dafür die Erträge aus dem Stiftungsvermögen einsetzen müssen und das Geld ausschließlich für Stiftungszwecke verwenden dürfen. Eine solche Verwendung habe der Beklagte aber nicht nachvollziehbar dargelegt.

Der Beklagte muss darüber hinaus auch das von ihm in den Jahren 1998 bis 2006 als Barzahlung oder per Scheck erlangte Geld in Höhe von insgesamt 100.000 € zurückzahlen. Der Beklagte hatte diese Zahlungen nach Auffassung des Senats erhalten, ohne dass ein Rechtsgrund dafür ersichtlich ist.

Schließlich sei der Beklagte auch deshalb ungerechtfertigt bereichert, weil er sich im Jahr 2002 und 2004 Beträge von 18.000 € und 15.000 € überwiesen habe. Der Senat sah die Behauptung des Beklagten, das betreffende Konto der Stiftung sei ein „Treuhandkonto“ gewesen, das aus eigenen Geldern des Pfarrers gespeist worden sei und dazu gedient habe, zur Vermeidung von Kapitalertragssteuern eigene Gelder vorübergehend „zu parken“ als widerlegt an.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 12.6.2014, Aktenzeichen 1 U 87/13, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, Aktenzeichen 4 O 3422/12)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.06.2014**

### **Rotierende Kirchenstühle**

Das Oberlandesgericht Oldenburg feiert in diesem Jahr sein 200jähriges Jubiläum. 1814 wurde in Oldenburg das Oberappellationsgericht gegründet, das seit 1879 als Oberlandesgericht fortbesteht. Das Jubiläum gibt Anlass zurückzublicken auf 200 Jahre Rechtsprechung im Nordwesten:

1868 hat das Oberappellationsgericht einer katholischen Kirchenbehörde das Recht zugesprochen, Kirchenstühle innerhalb der Kirche umsetzen zu dürfen.

Die Familie des Klägers hatte vor vielen Jahren das Recht an einem Kirchenstuhl erworben. Seit dem hatte das Familienoberhaupt seinen „Stammplatz“ in der Kirche sicher. Stets am selben Ort platziert und gegen ein Wegrücken durch eine Befestigung am Boden gesichert, konnte dem sonn- und feiertäglichen Gottesdienst in gewohnter Weise gefolgt werden. Bis allerdings die Kirchenbehörde auf die Idee gekommen war, diesen Stuhl an eine andere Stelle zu stellen. Der Grund ist nicht überliefert. Vielleicht, und darüber soll auch heute noch gelegentlich Streit in der Kirche entstehen, um das Taufbecken dort zu platzieren.

Der Kläger jedenfalls wollte das nicht hinnehmen. Er wendete sich gegen die Umsetzung seines Kirchenstuhls und beanspruchte, dass der Stuhl wieder an die gewohnte Stelle zurückgesetzt wird. Dem kamen die Richter nicht nach und begründeten dies wie folgt:

Kirchenstühle seien ihrer Natur und Bestimmung nach Anlagen zur Bequemlichkeit der Gemeinde während des Gottesdienstes. Es sei das Bedürfnis nach vermehrten Einkünften, so das Gericht, Kirchenstühle einzelnen Gemeindemitgliedern zum ausschließlichen Gebrauch zu überlassen und diese deshalb am Fußboden zu verankern. Diese Verankerung der Stühle schließe es aber nicht aus, dass die Stühle innerhalb des Kirchenraumes auch versetzt werden könnten. Vielmehr sei, so das Gericht weiter, die Beweglichkeit innerhalb des Kirchenschiffes in der innersten Natur der Stühle begründet.

(Quelle: Walter Ordemann, Im Namen des Großherzogs, Oldenburg 1986, S. 119)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.06.2014**

### **Oberlandesgericht bestätigt Fortdauer der Unterbringung**

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat die Fortdauer der Unterbringung eines im Maßregelvollzug befindlichen verurteilten Straftäters angeordnet und damit eine Entscheidung einer Strafvollstreckungskammer des

Landgerichts Osnabrück bestätigt.

Der Untergebrachte wurde vom Landgericht Osnabrück im Jahr 2007 u.a. wegen sexueller Nötigung in mehreren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Er hatte im Oktober 2006 eine 21-jährige Fahrradfahrerin zu Boden gerissen, gewürgt, massiv geschlagen und ihr an die Brust gefasst. Ähnliche Taten wiederholten sich im November 2006. In einem Fall hatte er eine Fahrradfahrerin mit seinem Pkw verfolgt und gerammt, so dass diese zu Fall kam und sich verletzte.

Gestützt auf die Ausführungen eines Sachverständigen kam das Landgericht zu der Überzeugung, dass der Untergebrachte bei der Begehung der Taten nicht voll schuldfähig war. Aufgrund der hohen Ausprägung der Persönlichkeitsstörung und der zunehmenden Zwanghaftigkeit der einzelnen Handlungen sei eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit anzunehmen, so die Kammer. Das Landgericht ordnete die Unterbringung an. Seit 2007 befindet sich der Untergebrachte in einer geschlossenen Einrichtung eines psychiatrischen Krankenhauses.

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen hat die Strafvollstreckungskammer zuletzt im März 2014 die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. Die dagegen vom Untergebrachten erhobene Beschwerde hat der Senat zurückgewiesen. Gestützt auf ein aktuelles Gutachten hat der Senat festgestellt, dass der Untergebrachte noch immer an einer psychiatrischen Krankheit leide und es wahrscheinlich ist, dass er erneut in vergleichbarer Weise wie zuvor straffällig würde. Es könne danach im Interesse der Allgemeinheit nicht verantwortet werden, den Untergebrachten zu entlassen. Es bestehe ein erhöhtes Risiko, dass er außerhalb des Maßregelvollzuges erneut erhebliche Straftaten begehen wird, so der Senat.

(Beschluss vom 3. Juni 2014, Aktenzeichen 1 Ws 252/14, Vorinstanz: Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 15 StVK 46/14, Staatsanwaltschaft Osnabrück, Aktenzeichen 217 Js 51078/06)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.05.2014**

### **40.000 € Schmerzensgeld für unerkannt gebliebenen Minderwuchs**

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat ein im Landgerichtsbezirk Osnabrück gelegenes Krankenhaus zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 40.000 € verurteilt, weil ein dort angestellter Arzt den bei der Klägerin bestehenden Minderwuchs nicht erkannt hatte.

Im Jahr 2005 suchte die damals 8 1/2-jährige Klägerin nach Überweisung ihres Kinderarztes das Krankenhaus auf. Dort wurde der vier Jahre später bei der Klägerin diagnostizierte Minderwuchs nicht erkannt. Als vertraulicher Zusatz auf dem Arztbrief an den Kinderarzt vermerkte der behandelnde Oberarzt, die Klägerin habe lediglich einen Versicherungsschein nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der weitere Untersuchungen und eine eventuelle Therapie untersage. Die Klägerin und ihre Familie sind syrische Staatsangehörige und lebten 2005 als Asylbewerber in Deutschland. Das Krankenhaus hatte noch in der Berufungsinstantz vor dem Senat die Auffassung vertreten, dass es nicht verpflichtet gewesen sei, den Gesundheitszustand der Klägerin in einem größeren Umfang als geschehen abzuklären, weil diese Behandlung nicht abrechnungsfähig gewesen wäre.

Der Senat hat nach Einholung eines Sachverständigengutachtens festgestellt, dass es der das Mädchen behandelnde Arzt des Krankenhauses versäumt habe, aus den erhobenen Befunden die richtigen Schlüsse zu ziehen. Der behandelnde Arzt hätte, so der gerichtliche Sachverständige, auf der Grundlage der Ergebnisse sichere Feststellungen auf eine zu frühe Pubertätsentwicklung mit erkennbarer Beschleunigung der Skeletalterung und erheblicher Einschränkung der Wachstumsprognose treffen müssen. Dem ist der Senat gefolgt und hat einen Behandlungsfehler festgestellt. Darüber hinaus ergab die Beweisaufnahme, dass der Krankenhausarzt den Vater der Klägerin nicht über die gebotenen Therapiemaßnahmen aufgeklärt hatte.

Dem Vorwurf einer fehlerhaften Behandlung und unzureichenden therapeutischen Aufklärung könne die Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass die Klägerin lediglich einen Krankenschein für eine ärztliche Behandlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgelegt habe und dieser nur die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände notwendigen Kosten abdecke, so der Senat weiter. Nachdem der behandelnde Arzt mit der Behandlung begonnen hatte,

hätte er die Klägerin und ihren Vater zumindest darüber aufklären müssen, dass eine weitere Behandlung aus Kostengründen nicht erfolgen könne. Sodann hätte die Klägerin, das steht für den Senat nach Vernehmung von Zeugen fest, die weiteren Behandlungskosten teilweise von Familienmitgliedern privat finanziert, teilweise durch eine Krankenversicherung des Vaters gezahlt bekommen.

Die Höhe des Schmerzensgeldes hat der Senat nach den Auswirkungen des Behandlungsfehlers für die Klägerin bemessen. Sie ist heute 144 cm groß, hätte aber beim Erkennen des Minderwuchses durch das Krankenhaus eine Körpergröße von 156 cm erreichen können.

Darüber hinaus ist das Krankenhaus verpflichtet künftige Schäden die der Klägerin aus der fehlerhaften Behandlung entstehen, zu ersetzen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 21. Mai 2014, Aktenzeichen 5 U 216/11, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 3 O 874/10)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.05.2014**

### **Vortrag zum 200-jährigen Jubiläum des Oberlandesgerichts Oldenburg am 4. Juni 2014:**

#### **„Gott als letzte Instanz? Grenzen Menschlichen Rechts - Ein Plädoyer für die Menschenrechte.“ Referent: Dr. Berend Meyer**

Sein 200-jähriges Jubiläum würdigt das Oberlandesgericht Oldenburg im Jahr 2014 mit einer Vortragsreihe. Diese wird am 4. Juni fortgesetzt und findet danach jeweils am ersten Mittwoch eines Monats (Ausnahme: kein Vortrag in den Sommerferien) im Oberlandesgericht (Saal I, 19:00 Uhr) statt. Der Eintritt ist frei.

Dr. Berend Meyer beleuchtet die Frage, ob es der Existenz eines Gottes für die Erklärung und Festlegung von Menschenrechten bedarf. Er wird mit Blick auf alle großen Weltreligionen eine Antwort darauf suchen, wer oder was die letzte Instanz im menschlichen Miteinander sein kann.

Dr. Meyer studierte nach seiner Zeit im aktiven Dienst als Richter am Amtsgericht in Westerstede an der Universität Oldenburg. Im Alter von 73 Jahren verlieh ihm die Universität Oldenburg den Grad eines Doktors der Philosophie.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.05.2014**

### **Tagung der Gerichtleiter zu den Themen Nachwuchsgewinnung und Mitarbeiterqualifizierung in der Justiz**

Auf Einladung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Gerhard Kircher hat gestern eine Tagung der Leiter sämtlicher Amts- und Landgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks in Aselage-Herzlake stattgefunden. An Thementischen diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Schwerpunkte des diesjährigen Treffens: die Nachwuchsgewinnung für den richterlichen Dienst und die Qualifizierung der Mitarbeiter.

Die Gewinnung junger, hervorragend qualifizierter Richterinnen und Richter bereitet zunehmend große Schwierigkeiten. „Noch können wir die frei werdenden Stellen mit sehr gut ausgebildeten Juristinnen und Juristen besetzen“, so Dr. Gerhard Kircher, „wir verspüren aber bereits einen erheblichen Konkurrenzdruck mit großen Anwaltskanzleien und Wirtschaftsunternehmen. Um zukünftig weiter die Besten für den Richterdienst gewinnen zu können, müssen wir an der Attraktivität des Dienstes weiter arbeiten. Ich plädiere deshalb bereits seit Jahren für eine bessere Bezahlung der Richterinnen und Richter, wie sie beispielsweise in vielen anderen europäischen Staaten praktiziert wird.“ Die Optimierung der Arbeitsbedingungen und die frühe Bindung der Referendare an die Justiz waren weitere Punkte zur Sicherung der Nachwuchsgewinnung.

Qualifizierungsmöglichkeiten für nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden von den Teilnehmern erörtert. So wurde darüber diskutiert, ob zukünftige Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der Gerichte durch Aus- oder Fortbildung auf die besonderen Verwaltungsaufgaben vorbereitet werden sollen. Daneben sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten weiter geschult und Beschäftigungsstrukturen optimiert werden, um für eine Arbeitsentlastung zu sorgen.

„Die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte haben sich in den vergangenen Jahren erhebliche gewandelt. Beispielsweise hat eine vor 20 Jahren abgeschlossene Ausbildung mit den heute anfallenden Arbeiten nur noch wenig gemein. Dieser Trend wird sich in der Zukunft noch beschleunigen. Qualifizierung und Einarbeitung in die neuen Aufgaben stehen deshalb mehr denn je im Fokus der Personalentwicklung. Wir waren uns einig, dass wir durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen den Grundstein legen müssen, der unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lage versetzt auch künftig die qualitativ hochwertige Arbeit fortzusetzen, die wir heute von ihnen gewohnt sind“, sagt Dr. Kircher.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.05.2014**

### **Elke Bühler zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt**

Am heutigen Tag ist Elke Bühler zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt worden.

Elke Bühler wurde am 3. November 1966 in Birkenfeld (Enzkreis) geboren und war zunächst ab 1985 einige Jahre in der freien Wirtschaft als kaufmännische Angestellte und Stenokontoristin tätig. Über den zweiten Bildungsweg erlangte sie das Abitur und studierte anschließend an der Universität Bremen Rechtswissenschaften, bevor sie im Mai 1998 ihren Juristischen Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Celle aufnahm.

Am 20. Juli 2000 trat sie in den Justizdienst des Landes Niedersachsen ein und war dort bei der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht Verden sowie den Amtsgerichten Achim und Osterholz-Scharmbeck tätig. Die Ernennung zur Richterin am Amtsgericht in Osterholz-Scharmbeck erfolgte am 16. September 2003. Nach Abordnungen an das Oberlandesgericht Celle von Juli bis Dezember 2008 sowie an das Bundesministerium für Justiz in Berlin von Januar 2010 bis März 2013 kehrte Sie an das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck zurück.

Frau Bühler wird dem 4. Zivilsenat angehören, der als 1. Senat für Familiensachen für Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte in Oldenburg, Westerstede, Cloppenburg und Vechta zuständig ist.

Frau Bühler ist verheiratet.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.05.2014**

## **Dr. Matthias Janke zum Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Am heutigen Tag ist Dr. Matthias Janke zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Matthias Janke wurde am 1. März 1974 in Wilhelmshaven geboren. Nach seinem Abitur in Jever im Jahr 1993 absolvierte er das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück. Nach dem Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg trat er im September 2003 als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein.

Hier war er tätig bei dem Landgericht Aurich, dem Amtsgericht Norden und der Staatsanwaltschaft Oldenburg. Im Juli 2007 erfolgte die Ernennung zum Richter am Landgericht in Aurich. In der Zeit von Februar bis Juli 2013 war er abgeordnet an das Oberlandesgericht in Oldenburg und kehrte anschließend an das Landgericht Aurich zurück.

Dr. Janke wird Mitglied des 12. Zivilsenats, der als Sonderzuständigkeit für Anwaltschaftung, Streitigkeiten aus dem Erbrecht und Beschwerden der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig ist.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.05.2014**

## **Knapp 9 Millionen Euro Sanierungsbedarf allein für Amts- Land- und Oberlandesgericht**

Zur Vorbereitung eines Treffens mit Vertretern des Niedersächsischen Justizministeriums hat das Staatliche Baumanagement Ems-Weser die Kosten des Sanierungsbedarfs für die Gebäude des Amts-, Land- und Oberlandesgerichts Oldenburg auf 8,645 Millionen Euro ermittelt.

Am 13. Mai findet unter Leitung des Niedersächsischen Justizministeriums eine Auftaktveranstaltung zum Thema „Unterbringungsoptimierung am Justizstandort Oldenburg“ statt. Vertreter aller Gerichte sowie der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Oldenburg werden mit Vertretern des Justizministeriums über die anstehenden Sanierungsmaßnahmen und ihre mögliche Umsetzung sprechen. Im Mittelpunkt steht dabei die Finanzierung der Maßnahmen.

Zuvor wurde das für Baumaßnahmen des Landes Niedersachsen zuständige Staatliche Baumanagement Ems-Weser mit der Ermittlung des Sanierungsbedarfs beauftragt. Für das Gebäude des Oberlandesgerichts sind danach insbesondere Kosten für den Brandschutz von 1,9 Millionen Euro sowie für die energetische Sanierung von knapp einer Millionen Euro veranschlagt worden. Insgesamt entfallen auf die Sanierung des Oberlandesgerichts Kosten in Höhe von knapp 5 Millionen Euro. Für alle Gerichtsgebäude, inklusive des Verwaltungs- und Sozialgerichts und die Gebäude der Staatsanwaltschaft Oldenburg werden Sanierungskosten von nicht weniger als 12 Millionen Euro veranschlagt.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.05.2014

## Keine Haftentschädigung für elfmonatige Untersuchungshaft

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einem früheren Angeklagten, der knapp elf Monate in Untersuchungshaft verbracht hatte, später aber freigesprochen wurde, eine Haftentschädigung versagt.

Dem früheren Angeklagten war zur Last gelegt worden, in der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember 2009 in Norderney ein von ihm betriebenes Internet-Café in Brand gesetzt und hierdurch den im Obergeschoß schlafenden Vermieter des Hauses und dessen Ehefrau in die Gefahr des Todes gebracht zu haben. Wegen dieses Vorwurfs hatte ihn das Landgericht Aurich zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt und einen Haftbefehl erlassen. Nachdem dieses Urteil auf die Revision des früheren Angeklagten durch den Bundesgerichtshof aufgehoben worden war, sprach ihn das Landgericht Aurich im März 2013 frei und hob den Haftbefehl auf.

Der Senat bestätigte jetzt die Entscheidung des Landgerichts, dem früheren Angeklagten keine Entschädigung zuzusprechen. Er habe die Anordnung und den Vollzug der Untersuchungshaft grob fahrlässig verursacht, weil er im Ermittlungsverfahren als Zeuge gegenüber der Polizei falsche Angaben gemacht hatte und dadurch in den Verdacht geraten war, selbst der Täter zu sein. Er hatte zur Polizei gesagt, nur der Vermieter und er seien im Besitz eines Schlüssels für das Gebäude. Diese Angaben bestätigte er auch gegenüber der Versicherung. Das Landgericht stützte die Verurteilung darauf, dass nur der frühere Angeklagte die Gelegenheit hatte, das Gebäude zu betreten und den Brand zu legen. Tatsächlich hatten, was der frühere Angeklagte auch wusste, noch weitere Personen einen Schlüssel und damit Zugang zum Objekt und Gelegenheit zur Brandlegung. Deshalb wurde er im zweiten Verfahren freigesprochen und aus der Haft entlassen.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

(Beschluss vom 25. April 2014, Aktenzeichen: 1 WS 193/14, Vorinstanz Landgericht Aurich, Aktenzeichen: 11 Kls 13/11, Staatsanwaltschaft Aurich, Aktenzeichen 220 Js 5064/10)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.04.2014

## Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Gundolf Bartels im Ruhestand

Mit Ablauf des heutigen Tages tritt der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Dr. Gundolf Bartels in den Ruhestand.

Dr. Gundolf Bartels wurde 1949 in Westerstede geboren. Nach Abitur und Wehrdienst studierte er an den Universitäten Göttingen und Lausanne Rechtswissenschaften. Von 1974 bis 1976 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Göttingen tätig und absolvierte anschließend bis 1978 sein Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg.

Seine richterliche Laufbahn begann er im Oktober 1978 mit Eintritt in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen. Nach Stationen bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg, dem Landgericht Oldenburg und verschiedenen Amtsgerichten wurde er im Oktober 1983 zum Richter am Landgericht

Oldenburg ernannt. Von 1983 bis 1985 war er als sog. Hilfsreferent der Verwaltung beim Oberlandesgericht Oldenburg eingesetzt. 1987 wurde Dr. Bartels erneut an das Oberlandesgericht abgeordnet und am 4. Januar 1989 zum Richter am Oberlandesgericht befördert. Dort war er vorwiegend im 5. Zivilsenat eingesetzt, der u.a. auf die Bearbeitung von Arzthaftungs- und Erbschaftssachen spezialisiert war.

Neben seiner richterlichen Tätigkeit war Dr. Bartels seit 1988 langjährig in der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts tätig, u.a. bis 1999 als Referent für Rechtsanwalts- und Notarsachen. Darüber hinaus leitete er 18 Jahre lang die Bibliothek des Gerichts. Zudem war Dr. Bartels viele Jahre Mitglied des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes. Seit 2003 gehörte er dem Niedersächsischen Gerichtshof für die Heilberufe in Hannover an, zuletzt als stellvertretender Vorsitzender dieses Gerichts.

Dr. Bartels wurde im Dezember 2001 zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt und übernahm die Leitung eines Familiensenats. Seit April 2008 war Dr. Bartels Vorsitzender des 6. Zivilsenats, der insbesondere für die Bearbeitung von Amts- und Notarhaftungssachen, wettbewerbs- und gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten sowie von Urheberrechtssachen zuständig ist.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.04.2014**

### **Richter am Oberlandesgericht Dietmar Hemprich im Ruhestand**

Mit Ablauf des heutigen Tages tritt der Richter am Oberlandesgericht Dietmar Hemprich in den Ruhestand.

Dietmar Hemprich wurde 1949 in Magdeburg geboren. Nach dem Abitur und dem Grundwehrdienst bei der Bundeswehr studierte er Rechtswissenschaften an den Universitäten Göttingen, Lausanne und Münster. Er absolvierte von November 1974 bis Oktober 1976 das Referendariat im Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts. Am 1. Juli 1977 trat Herr Hemprich in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Stationen bei den Staatsanwaltschaften Osnabrück und Oldenburg, sowie dem Amtsgericht Emden wurde er im Juli 1980 zum Richter am Landgericht in Oldenburg ernannt. Von April 1981 bis Dezember 1983 erfolgte eine Abordnung an das Niedersächsische Justizministerium.

Anschließend kehrte Herr Hemprich zunächst an das Landgericht Oldenburg zurück und war im Wege der Abordnung von November 1984 bis Juli 1985 bei dem Oberlandesgericht Oldenburg tätig. Im April 1986 folgte seine Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg. Dort war er zunächst im 3. Zivilsenat, später auch in anderen Senaten tätig.

Seit April 1987 ist Herr Hemprich als nebenamtliches Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes im Niedersächsischen Justizministerium in Hannover und seit 1998 auch als Mitglied des Prüfungsamtes für den mittleren Justizdienst beim Landgericht Hannover tätig.

Daneben war Herr Hemprich in der Zeit von August 1991 bis Juli 2012 Mitglied des Ehrengerichtshofs (später Anwaltsgerichtshofs) in Celle, in der Zeit von September 1992 bis einschließlich Juni 1993 an das Oberlandesgericht Naumburg abgeordnet und in der Zeit danach für mehrere Jahre mit einem Teil seiner Arbeitskraft in einer Kammer für Rehabilitierungsverfahren bei dem Landgericht Magdeburg tätig. Er ist überdies seit November 2001 Vorsitzender des Regionalvorstands der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen in Oldenburg.

Zuletzt war Herr Hemprich Mitglied des 4. Zivilsenats, der u.a. als 1. Senat für Familiensachen für Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte in Oldenburg, Westerstede, Cloppenburg und Vechta zuständig ist.

Dietmar Hemprich ist seit 2008 ehrenamtlich als Konventionsbeauftragter für den DRK-Landesverband Oldenburg tätig. Außerdem ist er seit mehreren Jahren Mitglied der Diakonischen Konferenz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.04.2014**

### **Heidemähen kein Diebstahl**

Das Oberlandesgericht Oldenburg feiert in diesem Jahr sein 200jähriges Jubiläum. 1814 wurde in Oldenburg das Oberappellationsgericht gegründet, das seit 1879 als Oberlandesgericht fortbesteht. Das Jubiläum gibt Anlass zurückzublicken auf 200 Jahre Rechtsprechung im Nordwesten:

1859 bestätigte das Oberappellationsgericht eine Entscheidung des Oldenburger Obergerichts, dass das Mähen von Heide auf fremden Grund nicht als Diebstahl ansah.

Ein Bauer hatte als Einstreu für seine Kuh Heide gemäht. Hätte er dies auf seinem Grund und Boden getan, wäre daran nichts Verwerfliches gewesen. Er hatte aber selbst keine Heide mehr und mähte sie deshalb auf dem Grundstück des Nachbarn, der ihn anzeigte. Die Anklage lautete auf Diebstahl und so sah sich der Mann nun mit einem Bein im Gefängnis.

Diebstahl wurde als Vergehen grundsätzlich mit Gefängnis bestraft, während bloße Übertretungen mit einer Geldstrafe belegt werden konnten. Nach Art. 327b des Strafgesetzbuches von 1858 beging eine Übertretung, wer von Wegen oder fremden Grundstücken Erde, Lehm oder Sand grub, Rasen, Steine oder ähnliche Materialien wegnahm. Diebstahl war es danach, wenn beispielsweise fremdes Korn abgemäht wurde. Das Gericht vertrat die Auffassung, Heide sei ein ähnliches Material wie Erde, Lehm oder Sand. Zur Begründung stellte es dabei aber auch auf das Rechtsempfinden der Beteiligten ab. Schon die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen ergaben, so das Gericht, dass eine so harte Bestrafung des Heidemähens mit Gefängnis bei den Leuten auf Unverständnis gestoßen wäre.

(Quelle: Walter Ordemann, Im Namen des Großherzogs, Oldenburg, 1986 S. 115)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.04.2014**

### **Vortrag zum 200-jährigen Jubiläum des Oberlandesgerichts Oldenburg am 7. Mai 2014: Referent: Prof. Dr. Reto Weiler**

#### **„Was lässt die Hirnforschung vom Strafrecht übrig?“**

Sein 200-jähriges Jubiläum würdigt das Oberlandesgericht Oldenburg im Jahr 2014 mit einer Vortragsreihe. Diese wird am 7. Mai fortgesetzt und findet danach jeweils am ersten Mittwoch eines Monats (Ausnahme: kein Vortrag in den Sommerferien) im Oberlandesgericht (Saal I, 19:00 Uhr) statt. Der Eintritt ist frei.

Prof. Dr. Reto Weiler, international renommierter Neurobiologe, Rektor des Hanse-Wissenschaftskollegs und einer der

Väter der European Medical School stellt die provokante Frage: „Sind Neurowissenschaftler die besseren Richter?“

„Raus aus dem Richter-Staat, rein in den Neuro-Staat!“, schrieb der Wissenschaftsjournalist Christian Geyer in der FAZ im Januar 2008 und fasste damit eine in dieser Zeit ihren Höhepunkt erreichende Diskussion über die Existenz eines freien Willens und den sich daraus ergebenden Folgen für die Justiz prägnant zusammen. Maßgeblich ausgelöst wurde diese Diskussion ein paar Jahre früher durch die Interpretation der von dem amerikanischen Physiologen Benjamin Libet bereits in den achtziger Jahren durchgeführten Experimente. Diese haben in Deutschland zu einer disziplinübergreifenden Kontroverse über die Existenz eines freien Willens geführt.

Prof. Dr. Weiler wird die Frage beantworten, ob die auf neurowissenschaftlicher Grundlage beruhende Diagnose „Verbrechergehirn“ verlässlich getroffen werden kann oder die Schuldfrage auch weiterhin durch Richter geklärt werden sollte.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 11.04.2014**

### **Oberlandesgericht spricht Kind Schmerzensgeld nach Sturz aus einem Karussell zu**

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat die Betreiberin eines Tier- und Freizeitparks im Landgerichtsbezirk Oldenburg unter Berücksichtigung eines erheblichen Mitverschuldens der Eltern verurteilt, einem 15-jährigen Kläger 5.000 € Schmerzensgeld wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht an einem Fahrgeschäft zu zahlen.

Der geistig behinderte und am Unfalltag 12-jährige Kläger besuchte im August 2011 mit seinen Eltern den Vergnügungspark der Beklagten und benutzte das Fahrgeschäft „Luna Loop“. Das Karussell ist für Kinder ab einem Alter von sechs Jahren vorgesehen und wird in dem Park als Selbstbedienungsfahrgeschäft betrieben. Es besteht aus einer Fahrgastkabine mit zwei Sitzplätzen, die auf Schienen im Kreis fährt und sich dabei überschlägt. Der Vater des Klägers arretierte den Sicherheitsbügel so, dass zwischen diesem und dem Körper des Kindes etwas Platz verblieb, und setzte das Fahrgeschäft sodann mit Hilfe des außerhalb eines Sicherheitszauns befindlichen Startknopfs in Betrieb. Während der Fahrt rutschte das Kind unter dem Sicherheitsbügel heraus, wobei sich sein linkes Knie zwischen dem Bügel und der Wand der Fahrgastkabine verding. Der Junge zog sich schwere Verletzungen des linken Knies zu.

Der Senat hat eine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Betreiberin darin gesehen, dass das Benutzen des Fahrgeschäfts auch dann möglich war, wenn der Sicherheitsbügel nicht ordnungsgemäß arretiert wurde. Der im Prozess beauftragte Sachverständige hatte festgestellt, dass ein Herausrutschen aus der Gondel nicht möglich gewesen wäre, wenn der Sicherheitsbügel fest in der Leistengegend und an den Oberschenkeln des Fahrgasts angelegen hätte. Für die ausreichende Fixierung habe es aber keine automatische Kontrollfunktion im Gerät gegeben. Insbesondere in Anbetracht eines vergleichbaren Unfalls ein halbes Jahr vorher hätte die Betreiberin einen ausdrücklichen Hinweis auf das erforderliche feste Anlegen des Bügels anbringen oder den festen Sitz des Bügels durch Personal kontrollieren lassen müssen. Dies sei die einzige effektive Maßnahme, um bei einem Looping der bestehenden Unfallgefahr zu begegnen. Insbesondere, so der Senat weiter, käme ein Notstopp in der Regel zu spät.

Das Mitverschulden der Eltern des Klägers bewertete der Senat allerdings mit 2/3.  
Das Urteil ist rechtskräftig.

(Urteil vom 10. April 2014 - Aktenzeichen 1 U 110/13, Vorinstanz Landgericht Oldenburg - Aktenzeichen 17 O 167/12)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.04.2014**

## **Dr. Walter Müller referiert vor knapp 100 Besuchern zur Historie des Oberlandesgerichts Oldenburg**

Als Auftakt der Vortragsreihe zum 200. Jubiläum des Oberlandesgerichts Oldenburg hat am 2. April 2014 Dr. Walter Müller zum Thema „Bedrohte Existenz - Das Oberlandesgericht in der Zeit des Nationalsozialismus“ referiert. Der große Sitzungssaal des Oberlandesgerichts, der im Allgemeinen nur Sitzplätze für gut 70 Personen hat, gelangte dank zusätzlicher Bestuhlung für die 100 Anwesenden an seine Kapazitätsgrenze.

Dr. Müller blickte zunächst zurück auf die Entstehung des Oberappellationsgerichts im Jahre 1814, referierte über die frühen Jahre des Oberlandesgerichts nach 1879 und schlug sodann den Bogen in die nationalsozialistische Zeit ab 1933. Den besonderen Fokus legte Dr. Müller auf die Bedrohung des Gerichts und der Unabhängigkeit seiner Richter durch den Nationalsozialismus und nicht auf die in dieser Zeit auch vom Oberlandesgericht Oldenburg getroffenen Unrechtsurteile. Von der 1937/38 geplanten Sitzverlegung nach Bremen bis zu den Lageberichten der Oberlandesgerichtspräsidenten als denunzierendes Mittel der Terrorherrschaft zeichnete Dr. Müller die damalige Zeit nach. Viele Interessante Details des lebhaften Vortrags beeindruckten die Zuhörer.

„Ich bin sehr froh, in der heutigen Zeit und nicht damals Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg zu sein“, sagte Dr. Gerhard Kircher. Der Präsident des Oberlandesgerichts zeigte sich erschüttert ob der von Dr. Müller aufgezeigten Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit.

Am 7. Mai wird die Vortragsreihe fortgesetzt. Prof. Dr. Reto Weiler referiert dann zu den Auswirkungen der Hirnforschung auf einen Grundpfeiler des Strafrechts: die Schuldfähigkeit. Prof. Dr. Weiler stellt dazu die provokante Frage: „Sind Neurowissenschaftler die besseren Richter?“ Der Vortrag wird wiederum um 19:00 Uhr in Saal I des Oberlandesgerichts Oldenburg stattfinden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.04.2014**

### **Arbeitskreis Rechtspolitik der Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen des Niedersächsischen Landtages zu Besuch im Oberlandesgericht Oldenburg**

Die Mitglieder des Arbeitskreises Rechtspolitik der Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen des Niedersächsischen Landtages waren heute zu Besuch im Oberlandesgericht Oldenburg. Die Landtagsabgeordneten aus Oldenburg Jürgen Krogmann und Ulf Prange initiierten ein Treffen der Mitglieder des Arbeitskreises mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Kircher.

Ein Themenschwerpunkt war neben allgemeinen justizpolitischen Themen die räumliche Situation der Justiz in Oldenburg. Dr. Kircher wies auf den bestehenden Renovierungsstau der Gebäude hin. „Ich hoffe“, so Dr. Kircher, „dass ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden, um eine substantielle Verbesserung der Gebäude auch in Bezug auf den Brandschutz und die Barrierefreiheit vornehmen zu können.“ Die Vorsitzende des Arbeitskreises, Frau Landtagsabgeordnete Andrea Schröder-Ehlers betonte, dass mit der Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz Einigkeit darüber bestehe, dem

Justizstandort Oldenburg eine hohe Priorität zur signifikanten Weiterentwicklung der bestehenden Gebäudestrukturen einzuräumen. Dr. Kircher könne davon ausgehen, dass die auf die Justiz entfallenden Haushaltsmittel in erster Linie zur Sanierung der hiesigen Gebäude verwendet werden sollen.

Der Abgeordnete Jürgen Krogmann griff die Bestrebungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts auf, auf den landeseigenen Liegenschaften der bisherigen JVA und an der Koppelstraße durch einen Erweiterungsbau die Raumnot des Amts-, Land- und Oberlandesgericht mittelfristig zu beseitigen. Das vom Oberlandesgericht bereits entwickelte Konzept für einen Erweiterungsbau müsse weiter verfolgt werden, um eine Erweiterung auch städtebaulich umsetzen zu können.

Anschließend informierten sich die Mitglieder des Arbeitskreises beim Leiter des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD) Dr. Horst Freels über die Arbeit des AJSD.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.04.2014**

### **Am 1. April 2014 ist Albrecht Schachtschneider zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.**

Am 1. April 2014 ist Albrecht Schachtschneider zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Albrecht Schachtschneider wurde am 2. März 1970 in Oldenburg geboren. Nach seinem Abitur in Oldenburg im Jahr 1991 studierte er zunächst Wirtschaftswissenschaften und absolvierte dann das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Kiel. Zum Referendariat zog es ihn nach Oldenburg zurück.

Im Jahr 1998 trat er als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Hier war er bei der Staatsanwaltschaft Göttingen, dem Landgericht Oldenburg sowie den Amtsgerichten Brake, Delmenhorst, Papenburg und Wildeshausen tätig. Im Juni 2004 erfolgte die Ernennung zum Richter am Amtsgericht in Wildeshausen. In der Zeit von November 2010 bis April 2011 war er abgeordnet an das Oberlandesgericht Oldenburg und kehrte anschließend an das Amtsgericht Wildeshausen zurück.

Albrecht Schachtschneider wird Mitglied des 4. Zivilsenats, der als 1. Senat für Familiensachen unter anderem für Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Oldenburg, Westerstede, Cloppenburg und Vechta zuständig ist.

Herr Schachtschneider ist Vater einer Tochter.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.03.2014**

### **Richter am Oberlandesgericht Hans-Ullrich Wachtendorf im Ruhestand**

Mit Ablauf des 31. März 2014 trat der Richter am Oberlandesgericht Hans-Ullrich Wachtendorf in den Ruhestand. Er war zuvor mehr als 26 Jahre am Oberlandesgericht Oldenburg tätig.

Hans-Ullrich Wachtendorf wurde 1948 in Oldenburg geboren. Er studierte nach Abitur und Wehrdienst an der Universität in Göttingen und absolvierte sein Referendariat von 1973 bis 1976 im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg.

Im Jahr 1976 trat er nach kurzer Tätigkeit als Rechtsanwalt in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach weiteren Stationen bei der Staatsanwaltschaft sowie dem Landgericht Aurich und den Amtsgerichten Wilhelmshaven, Oldenburg und Cloppenburg erfolgte im August 1979 die Ernennung zum Richter am Landgericht in Oldenburg. Nach einer kurzzeitigen Teilabordnung an das Amtsgericht Brake im Jahre 1981 wurde der Richter von August 1984 bis Mai 1985 an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet.

Nach einer weiteren Zeit beim Landgericht Oldenburg wurde Herr Wachtendorf am 2. September 1987 zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt. Dort war er als Mitglied des 14. Zivilsenates u.a. für Familiensachen zuständig. Von Oktober 1992 bis November 1994 war Herr Wachtendorf mit einem Teil seiner Arbeitskraft als Berufsrichter an die Kammer für Rehabilitierungsverfahren des Landgerichts Magdeburg abgeordnet. Zuletzt war Herr Wachtendorf Mitglied des 4. Zivilsenats, der als 1. Senat für Familiensachen insbesondere für Beschwerden gegen die Entscheidungen des Familiengerichts Oldenburg zuständig ist.

Zudem war Herr Wachtendorf seit 1985 als Referent für den Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr sowie zwischenzeitlich als Leiter der Arbeitsgemeinschaften für Referendare in Oldenburg und seit 2001 als Dozent am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung tätig. Er ist überdies regelmäßiger Beisitzer im Kreissportgericht für den Niedersächsischen Fußballverband.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.03.2014**

### **Oberlandesgericht bestätigt Verurteilung wegen Volksverhetzung**

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat die Revision eines wegen Volksverhetzung verurteilten Musikers aus dem Emsland verworfen.

Der Musiker wurde zunächst vom Amtsgericht Meppen zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, die auf seine Berufung vom Landgericht Osnabrück in eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 10 € umgewandelt wurde. Der Verurteilte hatte auf einer CD mit dem Titel „Adolf Hitler lebt!“ drei Lieder mit den Titeln „Döner-Killer“, „Bis nach Istanbul“ und „Geschwür am After“ veröffentlicht. Während das Amtsgericht davon ausging, dass alle drei Lieder den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllten, sah das Landgericht allein bei dem Titel „Geschwür am After“ den Tatbestand verwirklicht und reduzierte deshalb das Strafmaß.

Der Senat bestätigte jetzt die Verurteilung. Zutreffend habe das Landgericht angenommen, dass der vom Verurteilten als Mitbegründer und Sänger eines Musikprojekts erstellte und über einen Dritten in dem Album „Adolf Hitler lebt!“ unter dem Titel „Geschwür am After“ vertriebene Liedtext eine Leugnung des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Holocaust darstelle. Zur Überzeugung des Senats sei der Liedtext zweifelsfrei eindeutiger Natur und leugne im Kern das gegen die jüdische Bevölkerung gerichtete Massenvernichtungsunrecht. Die Annahme des Verurteilten, ein unvoreingenommener und verständiger Durchschnittsleser oder -hörer könne den Text anders verstehen, sei wirklichkeitsfern.

Der vor der Veröffentlichung des Textes eingeholte Rat einer Rechtsanwältin führe nicht dazu, dass das Handeln straffrei

bleibe. Zwar habe die Rechtsanwältin dem Verurteilten bestätigt, dass der Text nicht den Tatbestand der Volksverhetzung erfülle, der Verurteilte habe aber darauf nicht vertrauen dürfen. Er habe bei nur mäßiger Anspannung von Verstand und Gewissen leicht selbst erkennen können, dass der Text des hier zu beurteilenden Liedes vom durchschnittlichen Publikum als Leugnung des Völkermordes verstanden werde und somit strafrechtliche Relevanz beinhalte, so der Senat.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Beschluss vom 24.3.2014 - Aktenzeichen 1 Ss 170/13)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.03.2014**

### **Vortrag zum 200jährigen Jubiläum des Oberlandesgerichts Oldenburg am 2. April 2014:**

#### **„Bedrohte Existenz - Das Oberlandesgericht in der Zeit des Nationalsozialismus“**

Sein 200jähriges Jubiläum würdigt das Oberlandesgericht Oldenburg im Jahr 2014 mit einer Vortragreihe. Beginnend am 2. April werden jeweils am ersten Mittwoch eines Monats (Ausnahme: kein Vortrag in den Sommerferien) im Oberlandesgericht (Saal I, 19:00 Uhr) Vorträge mit unterschiedlichen Schwerpunkten gehalten.

Dr. Walter Müller, promovierter Jurist und ehemaliger Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Oldenburg beginnt die Reihe und blickt auf die Rolle des Oberlandesgerichts und seiner Präsidenten in der Zeit des Nationalsozialismus.

Durch die „Verreichlichung“ der Justiz in der Zeit nach 1933 hatten sich auch die Funktionen der Oberlandesgerichtspräsidenten verändert. Sie wurden nach der Auflösung der Länderjustizministerien in allen Angelegenheiten direkt dem Reichsjustizminister unterstellt und hatten die Verwaltungsgeschäfte auszuführen, die das Reichsjustizministerium nicht wahrzunehmen beabsichtigte, sie waren damit die Vertreter des Reichsjustizministers in ihrem OLG-Bezirk. Die Oberlandesgerichtspräsidenten verloren dadurch nicht nur ihre eigene Unabhängigkeit. Auch die persönliche und sachliche Unabhängigkeit aller Richter war bedroht. Ein wirksamer Versuch der Machthaber aus Berlin missliebige Richter umzusetzen oder Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen. In dem Vortrag wird das Wirken der Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg auch unter diesem Aspekt beleuchtet.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.03.2014**

### **Zukunftstag 2014 für Mädchen und Jungen**

Traditionsgemäß hat sich das Oberlandesgericht Oldenburg auch in diesem Jahr an der landesweiten Berufsinformationsveranstaltung beteiligt. Heute warfen 24 Kinder einen Blick hinter die Kulissen der Justiz in Oldenburg.

Der Tag begann mit dem Besuch der Asservatenkammer bei der Staatsanwaltschaft. Dort wurden von der Polizei sichergestellte Gegenstände - von Anglerausrüstung über Trolli bis zu verschiedensten Waffen - gezeigt. Es folgte die Besichtigung der Vorführcellen des Landgerichts mit Demonstrationen der Wachtmeister von Fesselungstechniken und Sicherheitsausrüstung. Sowohl die Besichtigungen der Asservatenkammer und der Vorführcellen als auch die

entsprechenden Erklärungen und Demonstrationen der Wachtmeister stießen bei den Kindern auf große Begeisterung und viel Interesse. Weiterer Höhepunkt war der Besuch einer Gerichtsverhandlung beim Amtsgericht, die von vielen Kindern mit Spannung erwartet wurde.

Bei Kakao, Obst und Keksen konnten anschließend die im Laufe des Tages aufgetauchten Fragen beantwortet werden.

Zitate der Kinder zum Zukunftstag 2014 beim Oberlandesgericht Oldenburg:

„Ich fand die Waffenkammer cool.“

„Mir hat besonders die Gerichtsverhandlung gefallen. Schade war, dass einer nicht gekommen ist.“

„Ich fand alles toll. Es war ein schöner Tag.“

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.03.2014**

### **Kein Schmerzensgeld trotz ungewünschter Extraktion zweier Zähne**

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat ebenso wie zuvor das Landgericht Oldenburg einer Klägerin den geltend gemachten Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch wegen einer angeblich fehlerhaften ärztlichen Behandlung nicht zugesprochen.

Die Klägerin verlangte von dem Beklagten, einem in Oldenburg niedergelassenen Kieferchirurgen, Schmerzensgeld in Höhe von 6.000 €, weil er ihr ohne ihre Einwilligung zwei Backenzähne gezogen hatte, obwohl er eine Wurzelspitzenresektion hätte durchführen sollen. Der Klägerin war von ihrer Zahnärztin die Extraktion der beiden Zähne empfohlen worden. Sie wurde deshalb zum Beklagten überwiesen. Da die Klägerin wegen des unerwünschten Zahnverlustes und weil sie keine Schmerzen an den Zähnen hatte, der Extraktion kritisch gegenüberstand, erläuterte der Beklagte auch die Möglichkeit einer Wurzelspitzenresektion. Er empfahl aber als sinnvoll - entsprechend der Empfehlung der behandelnden Zahnärztin - die Durchführung der Extraktion der beiden Zähne. Die Klägerin erteilte daraufhin ihre Einwilligung für die Extraktion und vereinbarte direkt im Anschluss einen OP-Termin.

Als sie drei Monate später zum OP-Termin erschien, hatte sie es sich anders überlegt. Sie wünschte lediglich eine Wurzelspitzenresektion, hatte dies aber weder dem Kieferchirurgen noch dem Praxispersonal gesagt, sondern nur wortlos einen entsprechend geänderten Überweisungsschein bei Betreten der Praxis abgegeben. Den Beklagten persönlich konnte die Klägerin vor der Operation nicht mehr sprechen. Tatsächlich zog der Beklagte der Klägerin dann, wie zuvor besprochen, zwei Backenzähne, weil vom geänderten Überweisungsschein niemand mehr Kenntnis genommen hatte.

Der Senat teilte die Auffassung der Klägerin nicht, dass die ursprünglich erteilte Einwilligung in die durchgeführte Operation am Tag der Operation keinen Bestand mehr hatte. Sie habe, so der Senat, nicht infolge Zeitablaufs ihre Wirksamkeit verloren. Auch sei es nicht generell Aufgabe des Operateurs den Fortbestand der Einwilligung zu prüfen. In Konstellationen der vorliegenden Art hat der Patient, der ambulant nach Terminvergabe operiert wird, die Situation bis zur Operation in der Hand. Wenn er nicht mehr einverstanden ist, braucht er nicht zu erscheinen bzw. kann er den Termin absagen. Wenn der Patient erscheine, bestehe aber keinerlei Veranlassung das Fortbestehen der Einwilligung zu überprüfen.

Die Klägerin habe die Einwilligung auch nicht wirksam widerrufen, so der Senat weiter. Allein die Übergabe des geänderten Überweisungsscheins genüge dafür nicht. Vielmehr hätte sie ihren Sinneswandel gegenüber dem Beklagten oder seinen Angestellten deutlich machen müssen.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

(Beschluss vom 27. Februar 2014, Aktenzeichen 5 U 101/13, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, Aktenzeichen 8 O 1834/12)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.03.2014

## Absolute Fahruntüchtigkeit eines Kutschers ab 1,1 ‰ BAK

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat auf die Revision der Staatsanwaltschaft ein Urteil des Landgerichts Osnabrück aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen. Die Strafkammer hatte einen Angeklagten vom Vorwurf der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr freigesprochen. Der Senat ist dem nicht gefolgt.

Der Angeklagte hatte im August 2012 in Lathen/Hilter mit einer von zwei Pferden gezogenen Kutsche eine öffentliche Straße befahren und war von zwei Polizeibeamten kontrolliert worden. Die daraufhin angeordnete Blutprobe hatte eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,98 ‰ ergeben. Die Beweisaufnahme vor dem Landgericht hatte keine Anzeichen für eine sog. „relative Fahruntüchtigkeit“ ergeben. Die Kutsche war weder in Schlangenlinien gefahren, noch zeigte der Fahrer etwaige Ausfallerscheinungen. Das Landgericht warf sodann die berechnete Frage auf, bei welchem Grenzwert eine absolute Fahruntüchtigkeit vorliege. Es lehnte die Anwendung des Grenzwertes für Kraftfahrer von 1,1 ‰ ab, weil eine Kutsche deutlich langsamer fahre. Der Grenzwert für Fahrradfahrer von 1,6 ‰ sei deshalb nicht vergleichbar, weil es bei der Kutschfahrt nicht auf den für die Fahrtüchtigkeit von Fahrradfahrern entscheidenden Gleichgewichtssinn ankomme.

Der Senat vertritt hingegen die Auffassung, dass der für Kraftfahrzeuge geltende Grenzwert von 1,1 ‰ auch auf Kutscher anzuwenden ist. Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens begründete der Senat seine Entscheidung wie folgt: Ein Kutscher müsse im Straßenverkehr vielfältige Anforderungen erfüllen. Fahrfehler, wie Verlust des Gleichgewichts, zu locker geführte Leinen oder Fehleinschätzungen einer Verkehrssituation, könnten sich gefährlich auswirken. Ein Pferd sei grundsätzlich zu keiner angemessenen Eigenreaktion fähig, sondern verlasse sich auf den Fahrer. Dabei könne jederzeit etwas Unverhofftes passieren, weshalb der Reaktionsfähigkeit des Kutschers besondere Bedeutung zukomme. Der Fahrer sei gehalten, die Pferde - insbesondere ihre Ohren - während der Normalfahrt, bei der eine Geschwindigkeit von circa 8 km/h erreicht werde, und erst recht bei einer im Vergleich dazu schnelleren Trabfahrt ständig zu beobachten und ihr Verhalten zu reflektieren. Sollte ein Tier ausbrechen, könne die Kutsche im vollen Galopp eine Geschwindigkeit von mehr als 40 km/h erreichen. Es sei in einer solchen Situation aufgrund des Fluchtinstinktes schwierig, die Pferde und die Kutsche zum Stehen zu bekommen. Im Regelfall ließen sich die Tiere erst durch Hindernisse aufhalten. Der Gespannführer müsse somit - anders als ein Radfahrer - jederzeit in der Lage sein, schnell zu reagieren und seine für die Führung der Pferde wichtige Stimme sowie die Leinen einsetzen zu können.

Die typischen alkoholbedingten Einbußen in der Leistungsfähigkeit, wie etwa die Verringerung der Aufmerksamkeit oder des Reaktionsvermögens wirkten sich ebenso aus wie bei einem Kraftfahrer. Der Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit liege deshalb ebenfalls bei 1,1 ‰ BAK. Dass ein Kutscher nur eine deutlich geringere Geschwindigkeit als beispielsweise ein Pkw erreichen könne, sei nicht von entscheidender Bedeutung. Auch für andere langsam fahrende Kraftfahrzeuge, wie etwa Mofas, gelte die 1,1-‰-Grenze, so der Senat.

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Urteil vom 25. Februar 2014, Aktenzeichen 1 Ss 204/13, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 7 Ns 83/13)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.03.2014

## Rücknahmepflicht des Gebrauchtwagenhändlers trotz positiver Hauptuntersuchung

Der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat, wie zuvor das Landgericht Oldenburg einen Gebrauchtwagenhändler verurteilt, einen nicht verkehrssicheren Pkw zurückzunehmen, obwohl dieser vor dem Verkauf die

Hauptuntersuchung durch den TÜV beanstandungsfrei durchlaufen hatte.

Im August 2012 erwarb die Klägerin von dem Beklagten, der einen gewerblichen Autohandel betreibt, einen 13 Jahre alten gebrauchten PKW. Noch am Tag des Fahrzeugkaufs war die Hauptuntersuchung durchgeführt und das Fahrzeug mit einer sog. „TÜV-Plakette“ versehen worden. Auf der Fahrt nach Hause ging der Motor mehrfach aus. Die Klägerin ließ das Fahrzeug untersuchen und musste eine übermäßig starke Korrosion an den Bremsleitungen, Kraftstoffleitungen und am Unterboden feststellen. Tatsächlich war das Fahrzeug nicht verkehrssicher. Der Beklagte verwies zu seiner Verteidigung auf das von ihm eingeholte Ergebnis der Hauptuntersuchung. Danach war der Pkw beanstandungsfrei geblieben. Der gerichtlich beauftragte Sachverständige war sich sicher, dass dieses Fahrzeug keine TÜV-Plakette hätte erhalten dürfen, weshalb zunächst das Landgericht und nachfolgend der Senat den Beklagten zur Rückzahlung des Kaufpreises und Rücknahme des Pkw verurteilte.

Der Senat ging davon aus, dass der Beklagte der Klägerin die Mängel am Fahrzeug arglistig verschwiegen habe. Er habe bewusst gegen die ihm obliegende Untersuchungspflicht als Gebrauchtwagenhändler verstoßen. Bei Beachtung seiner Untersuchungspflicht wäre ihm die erhebliche Korrosion aufgefallen und er hätte die Klägerin darüber aufklären müssen. Er habe auch nicht gesagt, dass er den verkauften Pkw nur ganz oberflächlich geprüft und sich allein auf den TÜV verlassen habe.

Der Beklagte könne sich nicht damit entlasten, so der Senat weiter, dass er den PKW noch am Tag des Verkaufs dem TÜV vorgeführt und dieser das Fahrzeug nicht beanstandet habe. Bedient sich ein Verkäufer zur Erfüllung seiner Untersuchungspflicht eines Dritten zur Begutachtung des zu verkaufenden Fahrzeugs, so ist ein Prüfverschulden des Dritten dem Verkäufer zuzurechnen. Dabei mache es keinen Unterschied, ob der Verkäufer einen privaten Gutachter beauftragt oder den TÜV. Zwar nehme der TÜV hoheitliche Aufgaben auf dem Gebiet der KFZ-Überwachung wahr. Gleichwohl beinhalte die Überprüfung der Fahrzeugsicherheit durch den TÜV nicht von vornherein und ohne jeden Zweifel die Fehlerfreiheit der Überprüfung.

Der Senat hat die Revision zum BGH zugelassen.

(Urteil vom 28. Februar 2014, Aktenzeichen 11 U 86/13, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, 3 O 3170/12)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.03.2014

## 6.000 Taler für den Heiratsvermittler

Das Oberlandesgericht Oldenburg feiert in diesem Jahr sein 200jähriges Jubiläum. 1814 wurde in Oldenburg das Oberappellationsgericht gegründet, das seit 1879 als Oberlandesgericht fortbesteht. Das Jubiläum gibt Anlass zurückzublicken auf 200 Jahre Rechtsprechung im Nordwesten. Die Wiedergabe ausgewählter Gerichtsentscheidungen mit teilweise kurio-sen Begründungen folgt den Darlegungen des Autors und früheren Rechtsanwalts Dr. Walter Ordemann:

Ein Brauereibesitzer aus Oldenburg hatte es schwer. Er war zwar in seinen Augen nicht un-ansehnlich und durchaus vermögend, allerdings fiel es ihm schwer bei einer Dame zu landen. Unzählige Male hatte er es versucht und schließlich seine eigenen Bemühungen eingestellt. Er entschied sich dazu, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Heiratsvermittler, mit dem kein konkretes Honorar vereinbart worden war, schaffte binnen kurzer Zeit wozu der Brauereibesitzer nicht in der Lage war und brachte ihn mit seiner zukünftigen Gemahlin zusammen. Für seine Bemühungen verlangte der Vermittler 6.000 Taler.

Der Brauereibesitzer wandte sich 1878 vor dem Oberappellationsgericht gegen die Bezahlung dieser aus seiner Sicht nun anstößigen Vermittlungstätigkeit. Die Richter gaben ihm allerdings nicht Recht. „Wohl mag es dem Gefühl manches geistig feiner Organisierten widerstreben, bei der Wahl des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin sich der Hilfe eines Geschäftsmannes zu bedienen,“ so der Senat, „die Mehrzahl finde darin aber nichts Unsittliches.“ Dies gelte im Besonderen, wenn der Auftraggeber, wie in diesem Fall der Brauereibesitzer sonst nicht in der Lage sei eine Frau zu finden. Die Vielzahl der damals existierenden Heiratsbüros und der Umstand, dass der Staat das Gewerbe duldete, waren weitere Gründe für das Gericht, nicht von einer sittenwidrigen Vermittlungstätigkeit auszugehen.

Darüber hinaus hatte das Gericht noch über die Höhe des Maklerlohns zu entscheiden. Als angemessen hat es den vom Vermittler beanspruchten Betrag von 6.000 Taler angesehen und dabei auf das Vermögen der Eheleute abgestellt. Da der

Brauereibesitzer ein solches von 40.000 bis 60.000 Taler und seine Ehefrau von 40.000 Talern gehabt habe, sei die Höhe des Lohnes unabhängig vom tatsächlichen Aufwand nicht unangemessen, so das Gericht.

(Quelle: Walter Ordemann, Im Namen des Großherzogs, Oldenburg 1986, S. 108)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.02.2014**

### **Kein Schadensersatz wegen Sturz auf Schloss Ippenburg**

Der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat die Berufung einer verunfallten Besucherin einer Gartenausstellung auf Schloss Ippenburg in Bad Essen zurückgewiesen. Ebenso wie zuvor das Landgericht Osnabrück sah der Senat keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Die Klägerin war im Mai 2012 im Eingangsbereich des Ausstellungsgeländes gestürzt und hatte sich erheblich verletzt. Sie war durch ein gusseisernes Tor, dessen Torflügel zum Zeitpunkt der Ausstellung weit geöffnet waren, gegangen und dabei über den in der Mitte befindlichen Befestigungspunkt des Tores gefallen. Der Senat ist nach der Vernehmung von Zeugen davon ausgegangen, dass sich zum Unfallzeitpunkt ein sogenannter Auflaufbock an der Unfallstelle befunden hat. Auf diesem etwa vier cm hohen, geschlossenen Block ruht das Tor wenn die Flügel geschlossen sind. Dieser Block stelle durchaus eine Stolpergefahr dar. Allerdings sei besonders zu berücksichtigen, dass es sich um eine schlossähnliche ältere Anlage handele und im Bereich von Eingängen und Toren keine Barrierefreiheit bestehe, so der Senat in seiner Begründung. Demgemäß könne von Besuchern dieser Anlage eine erhöhte Aufmerksamkeit verlangt werden. Hätte die Klägerin sich dementsprechend verhalten, wäre die Hervorhebung zwischen den Torflügeln für sie erkennbar gewesen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 28. Februar 2014, Aktenzeichen 11 U 75/13, Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 2 O 295/13)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.02.2014**

### **Dr. Wolfgang Lesting zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Heute wurde Dr. Wolfgang Lesting zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Dr. Lesting wurde 1954 in Meschede geboren. Nach Abitur und Wehrdienst studierte er seit 1975 in Freiburg. Auf das erste Staatsexamen folgte das Referendariat, welches er beim Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen absolvierte und mit dem zweiten Staatsexamen in Hamburg abschloss. Danach war er zunächst als Rechtsanwalt und von 1984 bis 1989 als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Bremen sowie als Lehrbeauftragter an den Universitäten Hamburg und Bremen tätig.

1989 trat er als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Bremen ein und war dort zwei Jahre lang Staatsanwalt. Nach erneuter Tätigkeit als Rechtsanwalt kehrte er 1993 als Richter in den Staatsdienst beim Oberlandesgericht Celle zurück.

Nach Tätigkeiten beim Landgericht Verden und dem Amtsgericht Walsrode wurde er Im August 1994 zum Richter am Landgericht ernannt. Im Anschluss an eine sechsmonatige Abordnung an das Oberlandesgericht Celle wechselte er den Gerichtsbezirk und wurde am 01. Oktober 2001 zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt.

Dr. Lesting war Mitglied des 5., 6. und 12. Zivilsenats. Im 12. Zivilsenat war er unter anderem für Anwaltschaftung, Erbrecht und Beschwerden in der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Daneben war er 10 Jahre lang Mitglied des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs. Seit seiner Assistentenzeit ist er zudem wissenschaftlich tätig.

Als Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht wird Herr Dr. Lesting den Vorsitz des 2. Zivilsenats, der unter anderem für Bausachen und weitere Beschwerden in Vollstreckungssachen zuständig ist, und den Vorsitz des 2. Strafsenats mit der Zuständigkeit Bußgeldsachen übernehmen.

Dr. Lesting ist verheiratet und hat zwei Kinder.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.02.2014**

### **Dr. Dirk Rahe zum Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Am heutigen Tag ist Dr. Dirk Rahe zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Er wurde in Steinfeld geboren und absolvierte 1991 sein Abitur am Gymnasium in Melle. Dr. Rahe studierte an der Universität Osnabrück Rechtswissenschaften, bevor er 1997 seinen Juristischen Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg aufnahm. 2005 trat er nach sechsjähriger Tätigkeit als Rechtsanwalt in den Justizdienst des Landes Niedersachsen und war dort bei der Staatsanwaltschaft sowie dem Landgericht Oldenburg tätig.

Nach Abordnungen an das Oberlandesgericht Oldenburg von April 2007 bis Mai 2009 sowie von Januar bis Juni 2012 führt ihn der Weg nun erneut an das Oberlandesgericht. Der Richter wird dem 1. und 10. Zivilsenat angehören, die u. a. für Insolvenzsachen und Landwirtschaftssachen zuständig sind. Zudem wird er in der Justizverwaltung insbesondere das Referat für Notarangelegenheiten und die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten übernehmen.

Dr. Rahe ist 41 Jahre alt, verheiratet und Vater von zwei Kindern.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.02.2014**

### **Verletzung der Streupflicht trotz Beauftragung eines 82jährigen**

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat heute eine Wohnungseigentümer-gemeinschaft aus Varel zur Zahlung von mehr als 16.000 € Schadensersatz wegen eines Glätteisunfalls verpflichtet.

Im Januar 2010 rutschte der bei der Klägerin unfallversicherte Geschädigte gegen 10 Uhr auf dem glatten Gehweg vor dem Grundstück der Wohnungseigentümergeinschaft aus und stürzte. Dabei verletzte er sich erheblich. Auf dem Gehweg war an diesem Morgen bis zum Unfallzeitpunkt nicht gestreut worden. Nach der Satzung der Stadt Varel hatte die Streu- und Räumspflicht bereits um 8 Uhr einzusetzen. Den Winterdienst für das Grundstück der Beklagten sollte ein zum Unfallzeitpunkt 82-jähriger Rentner wahrnehmen, der bereits seit mehr als 20 Jahren mit der Beklagten einen Vertrag über die Außenpflege des Grundstücks einschließlich des notwendigen Streuens bei Eis- und Schneeglätte geschlossen hatte. Der Rentner war am Morgen des Unfalltags der Streupflicht nicht nachgekommen, weil er aufgrund eines Rohrbruchs in seinem Haus verhindert war.

Das Landgericht Oldenburg hat die Klage abgewiesen. Der Senat ist dagegen zu einer überwiegenden Haftung der Wohnungseigentümergeinschaft gekommen und hat dazu ausgeführt: Die Wohnungseigentümergeinschaft habe die ihr von der Gemeinde übertragene Streupflicht am Unfalltag verletzt. Grundsätzlich könne diese Pflicht auf Dritte, hier den beauftragten Rentner übertragen werden, so der Senat. Spätestens aber nach Überschreitung des 80. Lebensjahres sei eine kritische Überprüfung geboten gewesen, ob der mit dem Winterdienst Beauftragte trotz seines Alters der Räum- und Streupflicht sicher und zuverlässig nachkommen konnte. Es hatte bereits in der Vergangenheit Hinweise darauf gegeben, dass der Weg vor dem Grundstück nicht immer gestreut bzw. geräumt gewesen war. Deshalb hätte die Wohnungseigentümergeinschaft eine engmaschige Überwachung des Beauftragten organisieren müssen. Tatsächlich unternahm sie aber nichts. Die Haftungsquote des Geschädigten hat der Senat auf 40 % festgelegt. Für den Geschädigten sei es offensichtlich gewesen, dass der Weg nicht gestreut bzw. geräumt war.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 13. Februar 2014, Aktenzeichen: 1 U 77/13, Vorinstanz: Landgericht Oldenburg, Aktenzeichen: 4 O 2716/12)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.02.2014**

### **200.000 € Schmerzensgeld nach Auseinandersetzung vor einer Disco**

Der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einem Geschädigten nach einer körperlichen Auseinandersetzung vor einer Disco ein Schmerzensgeld von 200.000 € zugesprochen.

Der Kläger wurde von dem Beklagten in den frühen Morgenstunden des 29.9.2007 vor der Diskothek „Dinis“ in Aurich unvermittelt mit der Faust gegen den Kopf geschlagen, so dass er rückwärts hinfiel. Anschließend setzte sich der Beklagte auf den Kläger und schlug noch mindestens zweimal mit der Faust auf den Kopf des Klägers ein. Durch den Angriff erlitt der Kläger schwerste Verletzungen. Der Kläger wurde bewusstlos ins Krankenhaus eingeliefert, wo bei ihm u.a. ein Schädel-Hirn-Trauma, ein traumatisches Hirnödem und unterschiedliche Frakturen diagnostiziert wurden. Bis heute leidet der Beklagte an einer deutlichen Sprachstörung, einer aufgehobenen Feinmotorik der rechten Hand, einer deutlichen Spastik des rechten Beines sowie Störungen der Gedächtnisfunktion und der affektiven Kontrolle. Insgesamt wurde bei dem Kläger auf einen Grad der Schädigung von 80 % erkannt, wobei davon auszugehen ist, dass eine wesentliche Verbesserung des körperlichen Zustandes nicht eintreten wird.

Der Senat hat das vom Landgericht Aurich zugesprochene Schmerzensgeld von 170.000 € erhöht. Angesichts der Schwere der dem Kläger vom Beklagten durch eine Vorsatztat zugefügten Verletzungen, der sehr langwierigen und außerordentlich belastenden Behandlung und insbesondere der gravierenden Dauerschäden und der damit verbundenen erheblichen Einschränkungen der Lebensführung erscheine hier, so der Senat, ein Schmerzensgeld von insgesamt 200.000,- € angemessen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 7. Januar 2014, Aktenzeichen: 12 U 130/13, Vorinstanz Landgericht Aurich, Aktenzeichen: 3 O 252/10)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 07.02.2014

## Verpachtung eines Legehennenstalls mit Grünlandflächen nicht von allgemeiner landwirtschaftlicher Betriebshaftpflichtversicherung umfasst

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat die Berufung eines Landwirts gegen ein Urteil des Landgerichts Oldenburg zurückgewiesen. Der Landwirt hatte seine Betriebshaftpflichtversicherung auf Freistellung von gegen ihn erhobener Forderungen von insgesamt mehr als 400.000 € in Anspruch nehmen wollen.

Nachdem der Landwirt im Jahr 2009 eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hatte, verpachtete er einen Teil seiner Betriebsfläche mit einem Legehennenstall an eine Landwirtin. Im April 2012 wurde in den Eiern eine nicht dioxinähnliche PCB-Belastung festgestellt, bei der eine Grenzwertüberschreitung nicht ausgeräumt werden konnte. In der Folge waren mehr als 420.000 Eier zu entsorgen. Grund der Belastung soll eine vom Landwirt unter den Außenzäunen angebrachte Schotterschicht gewesen sein, die Füchse davon hat abhalten sollen, sich unter der Umzäunung durchzugraben.

Der Landwirt hat die Auffassung vertreten, für die Verpachtung des Grünlands mit dem Legehennenbetrieb bestehe Versicherungsschutz durch die Betriebshaftpflichtversicherung, ohne dass es hierfür einer besonderen Vereinbarung bedürft hätte. Dem ist nach dem Landgericht auch der Senat nicht gefolgt. Ohne ausdrückliche Erwähnung einer Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen und Gebäuden zum Betrieb eines Legehennenstalls mit Auslaufflächen im Versicherungsvertrag umfasse der versicherte „land-/bzw. forstwirtschaftliche Betrieb mit Weidehaltung“ eine solche Verpachtung auch dann nicht, wenn sie brachenüblich sei. Ferner sei die Verpachtung keine mitversicherte Nebentätigkeit, denn die Verpachtung selbst stelle ein gänzlich anders gelagertes Risiko dar, als ein landwirtschaftlicher Betrieb.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 22. Januar 2014, Aktenzeichen: 5 U 45/13, Vorinstanz Landgericht Oldenburg, Aktenzeichen: 13 O 2463/12)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.02.2014

## Pflicht zur Kanalbeseitigung trotz öffentlich-rechtlicher Baulast

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einen Grundstückseigentümer aus Delmenhorst (Beklagter) verurteilt, die zu seinem Grundstück führenden Entsorgungsleitungen vom Nachbargrundstück der Klägerin zu entfernen. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Oldenburg blieb damit ohne Erfolg.

Das Nachbargrundstück stand bis November 2012 im Eigentum eines Verwandten. Dieser hatte es mehr als 30 Jahre geduldet, dass die Leitungen auf seinem Grundstück verlegt waren. Im Wege der Zwangsversteigerung erwarb die Klägerin das Eigentum an dem Grundstück, das sie jetzt bebauen möchte. Die Regen- und Schmutzwasserkanäle des Beklagten hindern sie daran.

Die Beklagten hatten es verabsäumt, das Leitungsrecht dinglich zu sichern, also in das Grundbuch eintragen zu lassen. Zu

ihren Gunsten bestand, wie häufig, nur eine öffentlich-rechtliche Baulast. Ohne eine Eintragung des Leitungsrechts im Grundbuch, so der Senat, müsse die Klägerin die Leitungen auf ihrem Grundstück nicht dulden. Die öffentlich-rechtliche Baulast genüge dafür nicht.

Jetzt muss der Beklagte die Kanäle vom Grundstück der Klägerin auf eigene Kosten entfernen und über sein Grundstück den Kanalanschluss legen lassen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Urteil vom 30. Januar 2014, Aktenzeichen 1 U 104/13, Vorinstanz: Landgericht Oldenburg, Urteil vom 15. Oktober 2013, Aktenzeichen 1 O 1264/13)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.02.2014**

### **Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Jürgen Auf dem Brinke im Ruhestand**

Mit Ablauf des 31. Januar 2014 trat der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Jürgen Auf dem Brinke in den Ruhestand.

Jürgen Auf dem Brinke studierte in Münster und absolvierte von 1978 bis 1980 sein Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle. Im Jahr 1980 trat er in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Stationen in Hannover, Stade und Peine wurde er im Januar 1985 zum Richter am Landgericht in Hildesheim ernannt. Von Oktober 1988 bis Juli 1990 war Herr Auf dem Brinke an den Niedersächsischen Landtag – Landtagsverwaltung – abgeordnet.

Im August 1990 wechselte er zum Landgericht Oldenburg und wurde anschließend im Februar 1993 zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt. Er war dort Mitglied des 5. Zivilsenates, der u. a. für Arzthaftungssachen auch heute noch zuständig ist. In den

Jahren 1996 bis 1998 war Herr Auf dem Brinke beim Oberlandesgericht Oldenburg sodann als Referent in der Justizverwaltung tätig.

Zudem war Herr Auf dem Brinke in der Zeit von März bis Dezember 1994 an das Niedersächsische Justizministerium und in den Jahren 1996 bis 2000 wiederholt mit einem Teil seiner Arbeitskraft als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Niedersächsischen Staatsgerichtshof in Bückeburg abgeordnet. Er war überdies Mitglied des Landesjustizprüfungsamts in Hannover und gehörte dem Präsidium des Oberlandesgerichts an. Daneben war er auch für einige Jahre Vorsitzender des Bezirksrichterrates und Mitglied des Hauptrichterrates.

Herr Auf dem Brinke übernahm 2002 den Vorsitz des 2. Zivilsenats, der zunächst neben Bausachen für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen, Insolvenzsachen, später auch für Familiensachen und nunmehr als 2. Strafsenat für sämtliche Bußgeldsachen zuständig war bzw. ist.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.01.2014**

### **Oberlandesgericht untersagt Boykottaufruf**

Der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat dem Deutschen Tierschützerbüro e.V. (Beklagter) untersagt, eine Volksbank öffentlich aufzufordern, das Konto des Klägers, dem Zentralverband Deutscher Pelztierzüchter e.V., zu kündigen.

Der Beklagte forderte eine Volksbank im Landgerichtsbezirk Osnabrück auf, die dort bestehende Geschäftsbeziehung mit dem Zentralverband Deutscher Pelztierzüchter e.V. zu kündigen. Auf seiner Webseite berichtete er über diesen Boykottaufruf unter der Überschrift: „Volksbank - kündigt die Konten der Nerzquäler, jetzt“, wie folgt: „Stoppt die Zusammenarbeit mit den Nerzquälern. Heute haben wir die Volksbank ... aufgefordert, dem Zentralverband Deutscher Pelztierzüchter eV das Konto zu kündigen. Eine Antwort der Volksbank ... steht noch aus. Sollte sich die Bank nicht klar positionieren, erwägen wir, die Bankkunden zu informieren, denn man könnte auch formulieren, dass an dem Geld der Bank Blut klebt“.

Aus Sicht des Senats geht der Boykottaufruf zu weit. Der Beklagte sei zwar nicht gehindert, Protestaktionen zu starten und öffentlich seine Meinung zu verbreiten. Der hier gestartete Boykottaufruf stelle aber einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar.

Die Interessen des Klägers überwiegen gegenüber dem Recht des Beklagten auf freie Meinungsäußerung, so der Senat. Auch wenn die Ziele und Motive des Beklagten nachvollziehbar und grundsätzlich nicht zu beanstanden seien, beschränke sich der Beklagte bei seinem Boykottaufruf nicht nur auf die geistige Einflussnahme und Überzeugungsbildung. So übersteige der Boykottaufruf hier das Maß einer angemessenen und noch zulässigen Beeinträchtigung des Klägers insbesondere deshalb, weil in ein konkretes, bereits bestehendes Vertragsverhältnis eingegriffen werde. Dem Boykottaufruf komme auch eine sogenannte Prangerwirkung zu, wenn hervorgehoben werde, dass an den Geldeinlagen des Klägers - und damit letztendlich auch der Volksbank - Blut klebe. Hinzu komme, dass dem Kläger mit dem Vorwurf der Tierquälerei (vgl. § 17 Nr.2 des Tierschutzgesetzes) zumindest Unterstützung strafbaren, jedenfalls ordnungswidrigen Verhaltens der Pelztierzüchter vorgeworfen werde.

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Urteil vom 28. Januar 2014, Aktenzeichen 13 U 111/13, Vorinstanz: Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 12 O 2636/13)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.01.2014

## Pharmaunternehmen zur Auskunft verurteilt

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat ein Pharmaunternehmen aus Ulm zur Auskunft über Nebenwirkungen und bekannt gewordene Verdachtsfälle von Nebenwirkungen eines Medikaments mit dem Wirkstoff „Allopurinol“ verurteilt.

Das Medikament wird sehr häufig bei Gichtkrankungen insbesondere zur Reduzierung der Harnsäure im Blut verordnet. Das Pharmaunternehmen weist in der verwendeten Packungsbeilage u.a. darauf hin, dass als Überempfindlichkeitsreaktion Abschälungen der Haut auftreten können sowie Hautveränderungen beobachtet wurden, die einer Verbrühung der Haut ähneln (Lyell-Syndrom = toxisch epidermale Nekrolyse (TEN) als Maximalkomplikation des Stevens-Johnson-Syndroms).

Der Kläger hat behauptet, er habe das Medikament von seinem Hausarzt verschrieben bekommen, nachdem bei einer Blutuntersuchung ein erhöhter Harnsäurewert festgestellt worden sei. Am elften Tag der Einnahme habe er sich plötzlich schwach gefühlt und es hätten sich grippeartige Symptome gezeigt. Nachdem er das Mittel abgesetzt habe, habe sich sein Gesundheitszustand nicht verbessert, sondern verschlimmert. Es habe sich ein Ausschlag an seinem gesamten Körper ausgebreitet, die Augen seien entzündet und blutunterlaufen gewesen. Teilweise hätten sich aus dem Ausschlag große Blasen entwickelt. Nach Hautablösungen von mehr als 30 % der Körperoberfläche sei er auf der Intensivstation behandelt worden. Es sei eine toxisch epidermale Nekrolyse mit Augen- und Schleimhautbeteiligung diagnostiziert worden. Aufgrund dieser Erkrankung seien ihm in der Folgezeit alle Finger- und Fußnägel sowie sämtliche Zähne ausgefallen. Zudem sei eine starke Sehschwäche zurückgeblieben, die zur Fahruntüchtigkeit geführt habe.

Er verlangt zur Vorbereitung eines Schadensersatzprozesses gegen das beklagte Pharmaunternehmen gem. § 84a Arzneimittelgesetz (AMG) Auskunft über die dort bekanntgewordenen Fälle und Verdachtsfälle von Neben- und Wechselwirkungen des Medikaments, insbesondere bezogen auf das Stevens-Johnson-Syndrom und die TEN.

Der Senat brauchte nicht konkret festzustellen, dass die vom Kläger geschilderte Erkrankung auf die Einnahme des Medikaments zurückzuführen ist. Es reiche für den Auskunftsanspruch aus, so der Senat, dass es im zeitlichen Zusammenhang mit der Einnahme des von dem Pharmaunternehmen vertriebenen Arzneimittels beim Kläger zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Verletzungen gekommen und von einer TEN auszugehen sei, die eine nicht unerhebliche Verletzung der Gesundheit darstelle. Anders als beim späteren Schadensersatzanspruch genüge es, dass die Verursachung eines Schadens durch die Einnahme des Medikaments plausibel erscheint.

Der Senat hat die Revision zugelassen.

(Urteil vom 23. Januar 2014, Aktenzeichen 1 U 55/13, Vorinstanz: Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 2 O 1963/12)

#### § 84a Auskunftsanspruch

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass ein Arzneimittel den Schaden verursacht hat, so kann der Geschädigte von dem pharmazeutischen Unternehmer Auskunft verlangen, es sei denn, dies ist zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 84 besteht, nicht erforderlich. Der Anspruch richtet sich auf dem pharmazeutischen Unternehmer bekannte Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen sowie ihm bekannt gewordene Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen und sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen von Bedeutung sein können. Die §§ 259 bis 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Ein Auskunftsanspruch besteht insoweit nicht, als die Angaben auf Grund gesetzlicher Vorschriften geheim zu halten sind oder die Geheimhaltung einem überwiegenden Interesse des pharmazeutischen Unternehmers oder eines Dritten entspricht.

(2) ...

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.01.2014**

### **10.000 € Ordnungsgeld für den Onlinedienst einer großen deutschen Tageszeitung**

Der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einen Beschluss des Landgerichts Aurich bestätigt, das gegen den Onlinedienst einer großen deutschen Tageszeitung ein Ordnungsgeld in Höhe von 10.000 € verhängt hat. Dieser hatte gegen eine am 26. August 2013 ergangene einstweilige Verfügung verstoßen.

Durch die einstweilige Verfügung wurde dem Onlinedienst aufgegeben, es zu unterlassen, ohne Einwilligung der Gläubiger, 5 Polizisten aus Bremen, Videoaufzeichnungen des Polizeieinsatzes vom 23. Juni 2013 in der Diskothek Gleis 9 in Bremen öffentlich zugänglich zu machen, ohne dabei die Köpfe der Polizisten zu verpixeln. Die Aufzeichnungen zeigten die polizeiliche Festnahme einer Person. Trotz Androhung des Ordnungsgeldes war der Bericht auch am 19. September noch unverändert auf der Internetseite des Onlinedienstes abrufbar. Der Onlinedienst hatte erklärt, die Videos am 5. August depubliziert zu haben. Es sei unerklärlich, warum das Video weiterhin dort abrufbar gewesen sei.

Mit seiner Beschwerde begehrte der Onlinedienst allein die Herabsetzung der Höhe des Ordnungsgeldes auf 2.000 €. Dem ist der Senat nicht gefolgt. Er hat das vom Landgericht festgesetzte Ordnungsgeld insbesondere deshalb als angemessen angesehen, weil die Persönlichkeitsrechte von 5 Personen verletzt worden seien und das Onlineportal von einer erheblichen Anzahl von Nutzern erreicht wird. Der Aspekt der Aktualität sei insofern zu berücksichtigen. Je aktueller die Vorfälle seien, über die berichtet wird, umso eher ist zu erwarten, dass eine Vielzahl von Nutzern der Webseite die entsprechende Veröffentlichung aufrufen werden und damit eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte in erheblichem Ausmaß eintritt. Spiegelbildlich dazu bestünde gerade in der ersten Zeit ein Interesse des Onlinedienstes, das fragliche Video unverändert zu publizieren. Schließlich sei durch die Bezeichnung der URL („polizeiattacke-in-bremen-das-ist-der-club“) entsprechendes Interesse geweckt worden.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

(Beschluss vom 10. Dezember 2013, Aktenzeichen 13 W 32/13)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.01.2014

## Kein Sicherheitspersonal bei Straßenfest

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat ein Urteil des Landgerichts Aurich bestätigt, wonach der Betreiber eines dörflichen Straßenfestes keinen Sicherheitsdienst beschäftigen muss, solange keine konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdung dort auftretender Musiker bestehen.

Der Kläger war Mitglied einer Rock `n Roll Band die am 2. Juni 2007 auf dem „Störtebecker Straßenfest“ in Marienhefe aufgetreten ist. In einer Darbietungspause kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem alkoholisierten Besucher des Festes. Nach der Darstellung des Klägers habe der Besucher zwei Biergläser auf die Lautsprecherboxen der Band gestellt. Nachdem der Kläger ihn aufgefordert hatte, die Biergläser zu entfernen sei der Streit eskaliert und der Besucher habe ihm ein Bierglas ins Gesicht geschleudert und ihn von dem als Bühne dienenden Lkw-Anhänger gestoßen. Der Musiker verletzte sich schwer.

Der Kläger hat sich mit dem Angreifer auf die Zahlung eines Schmerzensgeldes geeinigt, verlangte aber von der Interessengemeinschaft als Veranstalter des Straßenfestes ebenfalls die Zahlung von Schadensersatz nebst Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 40.000 €. Der Senat hat die Auffassung des Landgerichts bestätigt, wonach der Veranstalter eines kleinen Straßenfestes nicht verpflichtet sei, einen Sicherheitsdienst zu engagieren, der die Musiker vor tätlichen Übergriffen der Besucher schützt. Das „Störtebecker Straßenfest“ sei ein Fest in dörflichem Umfeld, das sich grundsätzlich an die Bewohner der näheren Umgebung richte, keine überregionale Bedeutung habe und schon gar keine Massenveranstaltung sei. Auch sei das Fest in der Vergangenheit stets friedlich verlaufen. Schließlich hätte, so der Senat, auch das Einschalten eines Sicherheitsdienstes die Situation nur dann entschärfen können, wenn dieser vor jeder Bühne einen Mitarbeiter positioniert hätte. Einen solchen Aufwand müsse der Veranstalter aber nicht betreiben. Möglicherweise, so der Senat, könnten heute aber andere Maßstäbe als im Jahr 2007 gelten.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Urteil vom 5. Dezember 2013 - Aktenzeichen: 1 U 14/13).

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.12.2013

## Schadenersatz nach Ausbruch von Rindern aus einer Weide als Jagdschaden

Der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat die Jagdpächter und Veranstalter einer Treibjagd verpflichtet, einem Landwirt dem Grunde nach Schadenersatz zu zahlen, weil seine Rinder infolge des Jagdgeschehens aus der umzäunten Weide ausbrachen und der Landwirt beim Einfangen der Tiere verunfallte.

Die Beklagten veranstalteten im Dezember 2009 in ihrem Jagdrevier eine Treibjagd mit mehreren Jägern und Jagdhunden in unmittelbarer Nähe des landwirtschaftlichen Anwesens des Klägers. Ein von einem Jagdgast geführter Jagdhund lief dabei auf die Rinderweide des Klägers und versetzte drei dort grasende Rinder in Panik. Die Tiere durchbrachen den Zaun und mussten vom Kläger wieder eingefangen werden. Dabei stürzte der Kläger und zog sich einen komplizierten Splitterbruch der rechten Hand zu.

Der Senat nahm die schuldhafte Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch die Jagdpächter an. Der Jagdübungsberechtigte als Veranstalter und Organisator einer gemeinschaftlichen Jagd sei dafür verantwortlich, dass Dritte nicht durch jagdtypische Gefahren zu Schaden kämen. Deshalb seien Jagdpächter verpflichtet, sich vor Beginn der Treibjagd darüber zu vergewissern, ob sich in dem konkret zu durchjagenden Bereichen Nutztiere befänden, welche durch Schüsse oder durchstöbernde Hunde gefährdet werden könnten. Wer dies unterlasse, so der Senat, hafte danach auch für

Schäden, die durch das Einfangen flüchtender Nutztiere entstünden. Zwar enthalte die einschlägige Unfallverhütungsvorschrift Jagd (UVV Jagd) keine allgemeinen Pflichten zur vorherigen Information der Landwirte, welche im Jagdrevier in eingezäunten Weiden Nutztiere halten. Die Regelung der UVV Jagd beinhalte aber nach Auffassung des Senats keine abschließenden Verhaltensanforderungen. Dies gelte auch für die Frage, ob und in welchem Abstand mit nicht angeleiteten Jagdhunden an einer Rinderweide vorbei eine Treibjagd durchgeführt werden dürfe. Die Landwirte seien rechtzeitig zuvor von der beabsichtigten Treibjagd zu unterrichten, um ihnen die Möglichkeit zum vorübergehenden Einstellen der Tiere zu geben. Andernfalls müsse im ausreichenden Abstand mit angeleiteten Jagdhunden der Gefahrenbereich weiträumig umlaufen werden, um ein Durchstöbern der Weide durch die Jagdhunde und damit die Gefahr einer panikartigen Reaktion der Tiere zu verhindern.

Auf ein Mitverschulden des Klägers hat der Senat nicht erkannt, weil dem Kläger die Treibjagd zuvor nicht angekündigt worden war. Zudem sei der Kläger zum Einfangen der Rinder verpflichtet gewesen, um seinerseits als Tierhalter eine Gefährdung des Straßenverkehrs abzuwenden. Weil sich die Rinderweide in der Nähe mehrerer vielbefahrener öffentlicher Straßen befand, sei ein weiteres Zuwarten nicht vertretbar gewesen. Dies folge bereits daraus, dass sich die Abenddämmerung eingestellt habe und ein Einfangen der bereits mehrere Kilometer weit laufenden Tiere durch die Dunkelheit erheblich erschwert worden sei. Wenn der Kläger in dieser Situation neben einem Rind herlaufe und das Tier durch Klopfen am Hals zum Laufen in Richtung einer Koppel habe bewegen wollen, so sei dieses Verhalten zwar gefährlich, rechtfertige aber als letztes Mittel gleichwohl noch kein Mitverschulden.

Über die Höhe des Schadensersatzes hat das Landgericht Osnabrück zu befinden.

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Urteil vom 5.12.2013, Aktenzeichen 14 U 80/13 1. Instanz: Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 7 O 2903/12)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.12.2013**

### **Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz nach 17 Jahren**

Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat festgestellt, dass ein Haftpflichtversicherer auch heute noch verpflichtet ist, einen Schaden aus dem Jahr 1996 zu begleichen.

Die Klägerin war bei einem Verkehrsunfall im Februar 1992 als Beifahrerin ihres späteren Ehemanns schwer verletzt worden. Das Fahrzeug war bei Glatteis aufgrund unangepasster Geschwindigkeit von der Straße abgekommen und gegen einen Baum geprallt. Der Haftpflichtversicherer erkannte vier Jahre nach dem Unfall umfassend die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz an. Dabei erklärte er entsprechend dem Verlangen der Klägerin, die mit einer Klage gedroht hatte, dass das Anerkenntnis die Wirkung eines Feststellungsurteils haben sollte. Ein weiteres halbes Jahr später schlossen der Haftpflichtversicherer und die Klägerin eine Abfindungsvereinbarung. Die zwischen 1992 und 1996 entstandenen Schäden wurden reguliert. Die heute geltend gemachten Schäden für die Zeit nach April 1996 wurden ausdrücklich ausgenommen. Gegenüber diesen Schäden berief sich der Versicherer unter Hinweis auf die Abfindungsvereinbarung auf Verjährung.

Das Landgericht Osnabrück folgte der Auffassung des Haftpflichtversicherers und sah die Forderungen der Klägerin als verjährt an. Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin hatte jetzt Erfolg. Das Anerkenntnis des Haftpflichtversicherers hat ausdrücklich die Wirkung eines Feststellungsurteils haben sollen. Die Verjährung von gerichtlich festgestellten Schadensersatzforderungen tritt aber erst nach 30 Jahren ein. Dass die Klägerin kein Urteil erstritten hatte, sondern allein eine entsprechende Erklärung des Haftpflichtversicherers vorlag, ändere an der Verjährungszeit nichts, so der Senat. Danach kann die Klägerin den Ausgleich der heute mehr als 17 Jahre zurückliegenden Schäden noch verlangen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Urteil vom 19.12.2013, Aktenzeichen: 1 U 67/13)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.11.2013

## Fortdauer der Untersuchungshaft wegen Vorwurfs der Piraterie angeordnet

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat die Fortdauer der Untersuchungshaft für einen somalischen Staatsangehörigen angeordnet. Der Beschuldigte wurde am 7. Mai 2013 festgenommen und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft. In dem Haftbefehl des Amtsgerichts Osnabrück wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, als „Investor“ und Mitglied einer Bande somalischer Piraten an der Kaperung des Chemikalien-Tankers „Marida Marguerite“ einer in Haren (Ems) ansässigen Reederei am 8. Mai 2010 beteiligt gewesen zu sein, wobei die Besatzungsmitglieder als Geiseln genommen wurden, um die Reederei zur Zahlung eines Lösegeldes in Höhe von 15 Millionen US-Dollar zu zwingen. Nach Zahlung von 5 Millionen US-Dollar durch die Reederei am 27. Dezember 2010 wurden das Schiff und die Besatzung, die während der Kaperung zum Teil mit Waffen bedroht und misshandelt worden war, freigegeben.

Der Beschuldigte hat eingeräumt, an der Entführung, allerdings nur in untergeordneter Rolle, beteiligt gewesen zu sein. Dass er tatsächlich als maßgeblich Handelnder und „Investor“, also als derjenige anzusehen ist, der die Entführung des Schiffes finanziell ermöglicht hat, ergebe sich, so der Senat, aus den Angaben zweier wegen Piraterie in den USA verurteilter Somalier, den Angaben der Besatzungsmitglieder und den vorgefundenen Spuren.

Der Senat hat den Haftgrund der Fluchtgefahr angenommen und festgestellt, dass das Ermittlungsverfahren nach der Inhaftierung des Beschuldigten nicht zögerlich betrieben wurde. Vielmehr sei die zeitaufwändige Vernehmung der vor allem aus Indien stammenden Besatzungsmitglieder erforderlich gewesen, die wegen fehlender Rechtshilfemöglichkeiten durch die deutschen Ermittlungsbehörden organisiert und durchgeführt werden mussten und die wegen der beruflichen Tätigkeit der Zeugen als Seeleute nicht ohne weiteres zeitnah erfolgen konnte. Zudem seien weitere Zeugen, nämlich mögliche Mittäter bzw. Piraten, die über die Identität des Beschuldigten Auskunft erteilen konnten, in den USA zu vernehmen gewesen.

Über die Fortdauer der Untersuchungshaft ist zu entscheiden, wenn diese bereits mehr als 6 Monate andauert und die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat.

(Beschluss vom 4.11.2013, Aktenzeichen HEs 11/13)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 08.11.2013

## Ehemaliger Vorstand der Stiftung Johannes a Lasco Bibliothek Große Kirche zur Zahlung von mehr als 450.000 € verurteilt

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat in einem am heutigen Tag verkündeten Urteil den ehemaligen alleinigen Vorstand der Johannes a Lasco Bibliothek in Emden zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt.

Die Stiftung Johannes a Lasco Bibliothek Große Kirche ist eine im Jahre 1993 gegründete rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts, deren Stiftungszweck die wissenschaftliche, theologische und historische Forschung und Lehre sowie die persönliche Fortbildung aller Interessierten im Bereich der Evangelischen Kirche umfasst. Dazu betreibt sie in der Großen Kirche in Emden eine für den reformierten Protestantismus bedeutsame Bibliothek. Als Regionalbibliothek sammelt und erschließt sie Literatur zur Geschichte Ostfrieslands.

Das Stiftungsvermögen betrug im Februar 2001 mehr als 8,84 Mio. €. In den Jahren 2001 bis zur Abberufung des Vorstandes Ende September 2008 reduzierte sich das Vermögen um rund 6,28 Mio. €, so dass etwa 2,55 Mio. € verblieben.

Mit ihrer Klage begehrte die Stiftung von ihrem ehemaligen Vorstand Schadenersatz, weil dieser durch pflichtwidrige Vermögensverwaltung, durch zu hohe laufende Ausgaben im Rahmen des Stiftungsbetriebes sowie durch pflichtwidrige Ankäufe für einen erheblichen Verlust des Stiftungsvermögens verantwortlich gewesen sein soll. Der Vorstand selbst macht dagegen rückständige Vergütungs- und Ruhegehaltsansprüche sowie Zahlungsansprüche wegen des Unterlassens vereinbarter Gehaltsanpassungen geltend.

Das Landgericht Aurich verurteilte den Vorstand zur Zahlung von 802.000 € Schadenersatz wegen zu hoher laufender Ausgaben des Stiftungsbetriebes sowie zur Zahlung eines weiteren Betrages in Höhe von 557.500 € als Schadenersatz wegen der pflichtwidrigen Ankäufe von Büchern und Bildern. Im Gegenzug sollten diese dem Vorstand von der Stiftung übergeben werden. Einen Schadenersatzanspruch wegen pflichtwidriger Vermögensverwaltung lehnte das Landgericht ab.

Hiergegen haben sowohl die Stiftung als auch der Vorstand Berufung eingelegt. Den Schadenersatzanspruch wegen der pflichtwidrigen Anschaffung der Gegenstände erkannte der Vorstand in Höhe von 675.000 € Zug um Zug gegen Übergabe des Archivs Siebeneichen, des Gutsarchivs Schloss Beichlingen und von acht Gemälden von Miltitz an.

Mit dem heute verkündeten Urteil sprach der Senat der Stiftung einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 113.000 € wegen einer unzulässigen Anlage des Stiftungsvermögens in Form von Aktienankäufen und Anlagegeschäften zu. Dabei wurde der Stiftung ein hälftiges Mitverschulden zugerechnet. Die Mitglieder des Kuratoriums als Kontroll- und Aufsichtsorgan hätten versäumt, so der Senat, dem Beklagten eine klare Weisung zu erteilen, nachdem auch ihnen die Kursverluste und die damit verbundene Schmälerung des Stiftungsvermögens bereits im Jahre 2003 bekannt geworden waren. Spätestens zu diesem Zeitpunkt habe für das Kuratorium Anlass bestanden, auf das Handeln des Vorstands unverzüglich einzuwirken und ihm klare Direktiven zu erteilen, um eine weitere Einbuße des Stiftungsvermögens zu verhindern. Stattdessen sei durch den Stiftungsrat die Entscheidung getroffen worden, an den Anlagen festzuhalten.

Darüber hinaus wurde der Schadenersatz für die fehlerhafte Geschäftsführung auf 370.000 € herabgesenkt. Tatsächlich hatte der Vorstand in den Jahren 2004 bis 2007 dem Stiftungsvermögen 1.780.000 € für den Geschäftsbetrieb entnommen, obwohl er in dieser Zeit lediglich 768.000 € hätte entnehmen dürfen. Der auf das Jahr 2004 entfallene Betrag von 452.000 € könne, so der Senat, nicht mehr eingefordert werden, weil dem Vorstand für dieses Jahr Entlastung erteilt worden war. Während die Stiftung für das Jahr 2005 kein Mitverschulden treffe und deshalb der volle Schadenersatz von knapp 180.000 € geltend gemacht werden könne, treffe die Stiftung für die Jahre 2006 und 2007 erneut ein hälftiges Mitverschulden. Der verbleibende Schaden von 560.000 € reduziere sich deshalb auf rund 370.000 €.

Gegenansprüche des Vorstandes auf rückständige Vergütung und Ruhegehalt hat der Senat in Höhe von 30.000 € angenommen. Einen weiteren Anspruch auf Zahlung eines erhöhten Ruhegehaltes im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Senat, ebenso wie zuvor das Landgericht abgelehnt.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig (Aktenzeichen: 6 U 50/13).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.11.2013**

### **Ausstellungseröffnung - Hans-Georg Weiss**

Der Architekt und ehemalige Leiter des Staatshochbauamtes in Oldenburg, Hans-Georg Weiss, 1921 in Breslau geboren, hat seit Studienbeginn 1939 auch gezeichnet und gemalt. Unter dem Titel "WEISSMALEREI" zeigen das Oberlandesgericht und die AG Kunst in der Oldenburgischen Landschaft eine Auswahl seiner Bilder, vorzugsweise Aquarelle. Seine künstlerischen Arbeiten bergen die visuellen Früchte der unmittelbaren Nachkriegszeit und zahlloser Reisen durch Europa.

Eröffnet wird die Ausstellung am  
13. November 2013 um 15.30 Uhr

im Oberlandesgericht Oldenburg.

Begrüßung: Dr. Gerhard Kircher, Präsident des Oberlandesgerichts

Einführung: Jürgen Weichardt, Leiter der AG Kunst der Oldenburgischen Landschaft

Die Ausstellung wird bis zum 14. Februar 2014 im Oberlandesgericht zu sehen sein.

Foto: Hans-Georg Weiss

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.10.2013**

### **Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Günther Jannsen im Ruhestand**

Mit Ablauf des heutigen Tages tritt der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Günther Jannsen in den Ruhestand.

Günther Jannsen studierte in der Zeit von 1969 bis 1974 in Kiel Rechtswissenschaften. Sein Referendariat absolvierte er im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg in der Zeit von 1974 bis 1977. Im Anschluss daran war er bis 1979 zunächst im höheren Dienst der Niedersächsischen Steuerverwaltung bei dem Finanzamt in Oldenburg, der Oberfinanzdirektion in Hannover sowie dem Finanzamt Norden tätig.

Seine richterliche Laufbahn begann Günther Jannsen im Februar 1979 bei der Staatsanwaltschaft in Oldenburg. Anschließend war er ab Februar 1980 beim Landgericht eingesetzt, wo er überwiegend mit Wirtschaftsstrafsachen befasst war. Im Wege der Abordnung war er ab Juni 1985 bis Dezember 1985 bei dem Oberlandesgericht Oldenburg tätig. Im April 1986 folgte seine Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg. Dort war er zunächst jeweils hälftig im 1. Strafsenat und im 13. Zivilsenat tätig. Im Februar 2000 erfolgte die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht in Oldenburg. Nach anfänglicher Leitung eines Familiensenats übernahm er schließlich den 5. Zivilsenat, der für Streitigkeiten aus dem Medizin-, Versicherungs- und Energielieferungsrecht zuständig ist.

In der Zeit von Oktober 1991 bis September 2003 hat sich Günther Jannsen auch als Mitglied des Landesjustizprüfungsamts im Niedersächsischen Justizministerium in Hannover verdient gemacht. Daneben war er in der Zeit von August 1987 bis Juli 1991 Mitglied des Ehrengerichtshofs in Celle. Überdies war er im Rahmen der Verwaltungshilfe in der Zeit von November 1993 bis einschließlich April 1994 beim Landgericht in Magdeburg tätig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.10.2013**

# Foltergefahr in der Türkei führt zur Aufhebung der Auslieferungshaft

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat Entscheidungen zur Auslieferung eines türkischen Staatsbürgers in sein Heimatland aufgehoben. Ursprünglich hatte der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts die Auslieferungshaft zum Zwecke der Strafverfolgung im April 2008 angeordnet und im November 2008 die Auslieferung für zulässig erklärt. Ein Schwurgericht aus Istanbul hatte einen Haftbefehl gegen den Betroffenen erlassen. Er soll im Jahr 2004 die auch in der Türkei verbotene Droge „Ecstasy“ in großen Mengen eingeführt haben. Zur Auslieferung ist es bisher nicht gekommen, weil der Betroffene in Deutschland eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte.

Der Betroffene hat in den Verfahren wiederholt eingewandt, wegen seiner kurdischen Herkunft in der Türkei politisch verfolgt zu werden und im Jahr 1999 unmittelbar nach seiner vorherigen Abschiebung aus Deutschland in der Türkei gefoltert worden zu sein. Bei einer erneuten Abschiebung drohe ihm erneut die Folter durch türkische Behörden.

Der Betroffene hat am 2. Mai 2013 ein mittlerweile rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg erstritten, in dem das Vorliegen eines ausländerrechtlichen Abschiebungshindernisses festgestellt worden ist (Aktenzeichen: 2 A 53/12). Das Gericht ging davon aus, dass er im Jahr 1999 von den türkischen Behörden gefoltert worden war. In einem vorangegangenen Verfahren wurde von einem Sachverständigen festgestellt, dass Narben an den Fußsohlen des Betroffenen mit den geschilderten Folterungen übereinstimmen. Darüber hinaus bezog sich das Gericht auf einen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.8.2012, aus dem sich ergäbe, dass es in der Türkei nach wie vor Foltermaßnahmen gibt. Soweit vermutet werde, dass der Einreisende Mitglied der verbotenen Kurdenpartei PKK sei oder über wichtige Informationen in diesem Zusammenhang verfüge, sei es verbreitet, diesen vor der offiziellen Verhaftung zu vernehmen und zu foltern. Das Verwaltungsgericht konnte danach die vom Betroffenen geschilderte Gefahr der erneuten Folter nicht entkräften.

Aufgrund dieses Urteils hat sich der Senat erneut mit der Auslieferung befasst. Er geht bei der Aufhebung seiner Entscheidung in Übereinstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls von einer nicht zu widerlegenden Foltergefahr für den Betroffenen im Falle seiner Auslieferung aus.

(Beschluss vom 26.9.2013, 1 Ausl 13/08)

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.09.2013

### Dr. Dagmar Scharp zur Richterin am Oberlandesgericht

Am 26. September 2013 ist Dr. Dagmar Scharp zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt worden.

Dr. Dagmar Scharp wurde am 27.2.1971 in Hamm geboren. Im Jahr 1990 begann sie das Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster. Nach ihrem Referendariat am Oberlandesgericht Hamm war sie zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität in Münster tätig und promovierte zum Adoptionsrecht. Im Jahr 2000 trat sie als Richterin auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Hier war sie tätig bei den Amtsgerichten Meppen, Papenburg, Nordhorn und Bersenbrück sowie dem Landgericht Osnabrück und der Staatsanwaltschaft Osnabrück. Im Oktober 2005 erfolgte die Ernennung zur Richterin am Amtsgericht bei dem Amtsgericht in Bersenbrück. In der Zeit von August 2010 bis Januar 2011 war sie abgeordnet an das Oberlandesgericht in Oldenburg und kehrte anschließend an das Amtsgericht Bersenbrück zurück. Darauf folgte im Januar 2012 die Abordnung an das Landgericht Osnabrück sowie im Februar 2012 die Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht bei dem Landgericht in Osnabrück. Seit Anfang September 2013 war sie erneut an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet.

Dr. Dagmar Scharp ist Mitglied des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts, der insbesondere für Amtshaftungssachen und Gesellschaftsrecht zuständig ist.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.09.2013

## Hälftige Haftung für Streifunfall in einer Autobahnbaustelle

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat entschieden, dass die Beteiligten eines sogenannten Streifunfalls beim Überholvorgang in einer Autobahnbaustelle jeweils zur Hälfte für den eingetretenen Schaden haften.

Ein Autofahrer hatte einen LKW mit Anhänger aus den Niederlanden in einer Autobahnbaustelle auf der Bundesautobahn 30 überholen wollen. Vor dem Überholvorgang war der LKW bereits einmal von der rechten Hauptfahrspur über die Fahrbahnmarkierung teilweise auf den linken Fahrstreifen geraten. Während des Überholvorganges auf den verengten Fahrbahnen stießen die beiden Fahrzeuge sodann aneinander. Es entstand am PKW ein Sachschaden in Höhe von mehr als 5.000 €.

Das Landgericht Osnabrück hatte die Klage des Autofahrers auf Schadenersatz abgewiesen. Mit seiner Berufung hatte er jetzt zur Hälfte Erfolg. Aus Sicht des Senats konnte der konkrete Unfallhergang mangels Zeugen nicht aufgeklärt werden. So blieb offen, ob der LKW zu weit links auf die Überholspur gefahren war oder der Autofahrer nicht aufgepasst hatte. Ein Autofahrer dürfe im Baustellenbereich überholen, solange dies nicht verboten sei, so der Senat. Eine im Verhältnis zum LKW-Fahrer gesteigerte Sorgfaltspflicht treffe ihn nicht, da auch der LKW-Fahrer besondere Sorgfalt walten lassen müsse. Selbst wenn der LKW zuvor bereits seinen Hauptfahrstreifen einmal verlassen habe und zu weit links gefahren sei, könne darauf vertraut werden, dass dies beim Überholvorgang nicht noch einmal passieren werde.

(Urteil vom 11. Mai 2013, 6 U 64/12)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.09.2013

## Keine Auslieferungshaft für rumänische Staatsangehörige

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einen Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg auf Anordnung der Auslieferungshaft für eine rumänische Staatsangehörige abgelehnt.

Die in Deutschland lebende Rumänin war in ihrem Heimatland wegen Menschenhandels und Zuhälterei zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und acht Monaten verurteilt worden. Sie soll eine Mitangeklagte überredet haben, eine Frau unter Vorspiegelung falscher Tatsachen nach Deutschland zu locken. Als diese im Januar 2009 nach Deutschland reiste, soll sie von ihrer Landsfrau mehrere Wochen lang zur Prostitution gezwungen worden sein.

Der Anordnung der Auslieferungshaft stand trotz des Vorliegens eines Europäischen Haftbefehls entgegen, dass die in Abwesenheit Verurteilte keine Ladung zum Hauptverhandlungstermin erhalten und keine anderweitige offizielle Kenntnis von der in Rumänien stattfindenden Strafverhandlung gehabt hatte. Außerdem, so der Senat, sehe das rumänische Recht keine Möglichkeit vor, der Rumänin die Durchführung eines neuen Gerichtsverfahrens, an dem sie teilnehmen könnte, zu garantieren.

Die Entscheidung beachtet einen aus dem Jahr 2009 stammenden Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union, wonach eine Auslieferung dann zu verweigern ist, wenn aus dem Europäischen Haftbefehl nicht hervorgeht, ob die in Abwesenheit verurteilte Person offiziell Kenntnis vom vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung hatte und wusste, dass eine Entscheidung auch ohne sie ergehen kann.

(Beschluss vom 3.9.2013, 1 Ausl. 132/12)

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.09.2013**

## **Verdacht einer Dioxinbelastung im Futtermittel ausreichend für Schadenersatzanspruch**

Der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einen Futtermittelhersteller und -verkäufer zur Zahlung von Schadenersatz für verdächtiges Futter verurteilt. Er bestätigte die Entscheidung des Landgerichts Oldenburg mit der der Futtermittelhersteller nicht einverstanden war.

Bei einer im Jahr 2010 im Betrieb des Herstellers durchgeführten Untersuchung wurde festgestellt, dass das dortige Mischfutter mit Dioxin in einer über dem Grenzwert liegenden Konzentration belastet war. Ursächlich hierfür waren Fette, die der Hersteller von einer Firma aus Schleswig-Holstein bezogen hatte. Nach weiteren Untersuchungen wurden im Betrieb des Landwirts aus dem Landkreis Cloppenburg zwei Hühnerställe gesperrt. Den durch die Entsorgung der produzierten Eier entstandenen Schaden hatte der Futtermittelhersteller dem Landwirt ersetzt. Nach Auffassung des Senats ist der Hersteller darüber hinaus auch verpflichtet, die vom Landwirt geltend gemachten Umsatzeinbußen von mehr als 43.000 € zu ersetzen.

Grundsätzlich können Ansprüche wegen eines Mangels nur geltend gemacht werden, wenn der Mangel selbst in der Sache, hier also im Futter festgestellt wird. Das war nicht der Fall, denn das an den Landwirt gelieferte Futter war teilweise bereits verfüttert worden und konnte deshalb nicht mehr untersucht werden.

Der Senat hat für diesen Fall die Rechtsprechung zum Verdachtsmangel bei Lebensmitteln auf Futtermittel in der Lebensmittelkette ausgeweitet. Eine Qualitätsminderung von Lebensmitteln kann allein darin liegen, dass der Verdacht fehlender Eignung den Weiterverkauf hindert. Nichts anderes gelte aus Sicht des Senats bei der Lieferung eines in der Lebensmittelkette verwendeten Futtermittels, wenn auf Grund des Verdachts mittelbar die Vermarktung des produzierten Lebensmittels behindert werde. Zur Eignung eines in der Lebensmittelkette verwendeten Futtermittels zum gewöhnlichen Gebrauch gehöre auch, dass dieses verwendet werden kann, ohne die Weiterveräußerung des produzierten Lebensmittels zu behindern. Es mache keinen Unterschied, ob der Verdacht unmittelbar zur Unverkäuflichkeit des Futters oder - wie hier lediglich mittelbar - zur Unverkäuflichkeit der mit dem Futter produzierten Lebensmittel führt.

Der Futtermittelhersteller haftet darüber hinaus ohne eigenes Verschulden. Nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFBG) übernehme der Verkäufer eine Garantie für die Qualität der Futtermittel, wenn er bei Abgabe derselben keine Angaben zur Beschaffenheit des Futters mache.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig (Urteil vom 18.6.2013 - 12 U 26/13).

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.08.2013**

## **Kapitalanlagen mit Totalverlustrisiko ungeeignet zur Altersvorsorge - Anlageberater haftet für fehlerhafte Beratung**

Der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat einen damals nebenberuflich für einen Finanzdienstleister aus Cloppenburg tätigen Anlageberater zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von mehr als 13.000 € verurteilt. Der Kläger beteiligte sich im Jahr 1995 nach Beratung durch den Beklagten als atypischer stiller Gesellschafter an einer Vermögensanlagen GmbH und verlor durch die Insolvenz der zur „Göttinger Gruppe“ gehörenden Gesellschaft sein

eingezahltes Kapital. Während das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, nahm der Senat eine Haftung des Anlageberaters für den Ersatz der eingezahlten Beträge an.

Typische stille Gesellschafter werden häufig allein am Gewinn beteiligt und können, soweit sie auch für Verluste haften, diese steuerlich nicht als Werbungskosten geltend machen. Bei der Beteiligung als atypischer stiller Gesellschafter sind Anleger hingegen regelmäßig auch am Verlust der Gesellschaft beteiligt und können diesen steuerlich berücksichtigen lassen. In der Folge kann die Beteiligung zu einem Totalverlust führen.

Der Anlageberater sind verpflichtet, ihre Kunden anleger- und objektgerecht zu beraten. Dazu gehören die Feststellung des Wissenstandes und der Anlagewünsche des Kunden, der Abgleich mit Anlageprodukten und deren Prüfung und Bewertung, die Empfehlung eines Anlageprodukts entsprechend den festgestellten Anlagezielen und die Erläuterung der Eigenschaften und Risiken der empfohlenen Anlage. Die Beratung muss vollständig, richtig und verständlich sein. Die Beratung in diesem Fall habe den Anforderungen nicht genügt. Dem Kläger sei bereits keine Kapitalanlage empfohlen worden, die seinem Anlageziel diene.

Für den Senat stand nach der Vernehmung von Zeugen fest, dass der Kläger das Kapital für seine Altersvorsorge anlegen und deshalb das Risiko eines Totalverlustes nicht in Kauf nehmen wollte. Anleger mit diesem Ziel dürfen nach der Entscheidung keine mit einem derartigen Risiko behafteten Kapitalanlagen empfohlen werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.08.2013**

### **Jordanische Delegation zu Besuch beim Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen**

Am 28. August 2013 besucht eine jordanische Delegation den Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) im Gebäude des OLG Oldenburg.

Die Delegation wird von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) betreut. Die IRZ implementiert federführend das von der EU finanzierte Projekt „Support to the Penitentiary System in Jordan“, mit dem der Strafvollzug in Jordanien modernisiert werden soll. Das Projekt startete im Februar 2012. Es hat eine Laufzeit von 24 Monaten und ein Gesamtvolumen von rund 1,5 Millionen Euro.

Der AJSD ist Teil des Oberlandesgerichts Oldenburg und neben der Strafgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und dem Justizvollzug die vierte Säule der Strafrechtspflege in Niedersachsen. Im AJSD arbeiten rund 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um insbesondere Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe und der Aussteigerhilfe wahrzunehmen.

Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter engagieren sich u. a. für die soziale Eingliederung von Straftäterinnen und Straftätern, erstellen Entscheidungshilfen für die Strafjustiz und bedienen sich der Mediation, sie begleiten Opfer von Straftaten und deren Angehörige.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Jordanien erstreckt sich bereits über mehrere Jahre. Aktuell werden die Mitarbeiter des AJSD insbesondere über die Bewährungshilfe, die Betreuung von Sexualstraftätern und das sog. Übergangsmanagement berichten, einem Verfahren zur Vorbereitung und Begleitung inhaftierter Verurteilter bei Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.08.2013**

## **Vortragsreihe bei dem Oberlandesgericht Oldenburg**

Im Rahmen unserer Vortragsreihe findet am Mittwoch, den 28. August 2013, 19.30 Uhr in Saal I des Oberlandesgerichts Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, ein Vortrag zum Thema „Vom richtigen Umgang mit Baumängeln“ von Rechtsanwalt Dr. Christoph Halfmann statt.

Geschichten von Neubauten, bei denen einfach alles „schief gelaufen“ ist, kennt jeder - aus eigener Erfahrung oder von Nachbarn oder Bekannten. Erst beginnt alles gut und man sieht sich schon in seinem Traumhaus auf dem erworbenen Traumgrundstück. Dann beginnen die Vorstellungen des Bauherren und des Bauunternehmens auseinander zu fallen. Der Bauherr sieht Abweichungen vom Vereinbarten, der Bauunternehmer möchte sein Geld und sieht keine Abweichungen. Es geht um Mängel.

Durch den Vortrag soll in groben Zügen vermittelt werden, wann wirklich ein „Mangel“ vorliegt, was der Bauherr unternehmen muss, um sich rechtlich korrekt zu verhalten, welche Druckmittel er hat und wie der Unternehmer reagieren kann. Eine zentrale Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Bauabnahme, deren rechtliche Auswirkungen erläutert werden. Dr. Christoph Halfmann ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht in Oldenburg.

Der Eintritt zu den Vortragsveranstaltungen ist frei.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.08.2013**

### **Vergewaltigungsvorwurf muss neu verhandelt werden**

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts hat ein Urteil des Landgerichts Aurich aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Die Staatsanwaltschaft Aurich wirft dem Angeklagten vor, als stellvertretender Stationsleiter eines Altenheims eine Auszubildende vergewaltigt zu haben. Das Amtsgericht Norden hatte ihn wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Berufung des Angeklagten wurde vom Landgericht Aurich verworfen.

Die gegen das Berufungsurteil vom Angeklagten eingelegte Revision führte zur Aufhebung der Verurteilung. Der Strafsenat schloss sich der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft an und beanstandete die Beweiswürdigung der Strafkammer. Die Berufungsverhandlung muss nun wiederholt werden.

(Beschluss vom 10.7.2013, 1 Ss 95/13)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.08.2013**

### **Oberlandesgericht bestätigt Rückzahlungsverpflichtung eines früheren Pfarrers und Dechanten**

Das Landgericht Oldenburg hatte auf die Klage einer kirchlichen Stiftung einen früheren Pfarrer und Dechanten zur Rückzahlung eines Betrages von mehr als 277.000 € verurteilt. Die gegen das Urteil eingelegte Berufung hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (Aktenzeichen 2 U 46/13).

Der Senat schloss sich der Auffassung des Landgerichts an, die in den Jahren 1996 bis 2007 in bar erhaltenen Zahlungen seien ohne Rechtsgrund geflossen. Der Beklagte war zum Zeitpunkt des Empfangs der Zahlungen ein Mitglied, zeitweise auch der Vorsitzende des Kuratoriums der Stiftung. Ein Vertrag zwischen der Stiftung und den Mitgliedern ihrer Organe bedarf nach den Bestimmungen für kirchliche Stiftungen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Eine solche Genehmigung des Offizialats habe nicht vorgelegen. Ebenso wenig könne man von einer die Genehmigung ersetzenden betrieblichen Übung ausgehen. Die Barzahlungen seien der Stiftungsbehörde nicht bekannt gewesen, insbesondere in den jeweiligen Prüfberichten nicht ausgewiesen worden. Auch habe der Beklagte nicht davon ausgehen können, dass die Zahlungen für seelsorgerische Betreuungsleistungen in die Pflegesätze der Betreuten einberechnet worden seien. Dies sei im maßgeblichen Zeitraum nicht mehr zulässig gewesen.

Dem Einwand des Beklagten, die kirchliche Stiftung habe Kenntnis von den rechtsgrundlosen Zahlungen gehabt, ist nicht gefolgt worden. Er habe als Vorsitzender des Kuratoriums die Zahlungen an sich selbst veranlasst. Seine Kenntnis müsse sich die Stiftung daher nicht zurechnen lassen. Auf eine Kenntnis der ihm unterstellten weiteren Kuratoriumsmitglieder komme es nicht an, sie sei um Übrigen aber auch nicht feststellbar.

Der Senat hat darüber hinaus die Forderung nicht als verjährt angesehen, da es dazu maßgeblich auf die Kenntnis der Stiftung von den rechtsgrundlosen Zahlungen ankomme, in der Stiftung aber allein der Beklagte von der Rechtsgrundlosigkeit der Zahlungen an sich selbst gewusst habe.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.07.2013**

### **Ausstellungseröffnung „rund um Oldenburg...“ - Malerei - von Gerhild Kramer**

Gerhild Kramer hat sich in den letzten Jahren mit den Eigenheiten und Feinheiten der oldenburgischen Landschaften auseinandergesetzt und gemalt, was sie in besonderem Maße beeindruckt hat. Dafür wählte sie eine realistisch- impressionistische Malweise. Für Betrachter ihrer Bilder gibt es viel zu entdecken.

Eröffnet wird die Ausstellung am  
23. Juli 2013 um 15.30 Uhr  
im Oberlandesgericht Oldenburg.

Begrüßung: Dr. Gerhard Kircher, Präsident des Oberlandesgerichts  
Einführung: Jürgen Weichardt, Leiter der AG Kunst der Oldenburgischen Landschaft  
Die Ausstellung wird bis zum 18. Oktober 2013 im Oberlandesgericht zu sehen sein.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.07.2013**

## **Landkreis zieht gegen sich selbst vor Gericht**

### **Aus eins mach zwei: Kann man ein Gerichtsverfahren gegen sich selbst führen?**

Ja, eine solche Konstellation ist tatsächlich vorstellbar: Der Landwirtschaftssenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat jetzt entschieden, dass eine vom Landkreis Vechta als Genehmigungsbehörde dem Landkreis Vechta als untere Naturschutzbehörde verweigerte Genehmigung für den Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen zu erteilen ist (Az. 10 W 7/13).

Landwirtschaftliche Flächen können nicht ohne weiteres an jedermann verkauft werden. Erforderlich ist eine sogenannte Grundstücksverkehrsgenehmigung. Damit soll unter anderem verhindert werden, dass Flächen unwirtschaftlich verkleinert oder als Spekulationsobjekte von Nichtlandwirten gekauft werden.

Im vorliegenden Fall wollte der Landkreis Vechta landwirtschaftliche Flächen zur Verwirklichung von bestimmten Naturschutzprojekten erwerben. Wie jedermann benötigte der Landkreis hierfür eine Grundstücksverkehrsgenehmigung. Als der notarielle Kaufvertrag dem Grundstücksverkehrsausschuss des Landkreises Vechta vorgelegt wurde, stellte dieser sich quer: Der Landkreis als Genehmigungsbehörde weigerte sich, dem Landkreis als Naturschutzbehörde die begehrte Genehmigung zu erteilen. Es gebe nämlich einen Landwirt, der die Flächen für seinen Betrieb benötige. Die Interessen des Landkreises am Erwerb der Grundstücke und deren Nutzung als Naturschutzgebiet müssten dagegen zurückstehen. Das Amtsgericht Vechta bestätigte diese Entscheidung.

Der Verkäufer der Flächen legte Beschwerde ein, die der Landkreis Vechta als untere Naturschutzbehörde unterstützte. Mit Erfolg: Der Landwirtschaftssenat des Oberlandesgerichts stellte klar, dass die Grundstücksverkehrsgenehmigung hätte erteilt werden müssen. Versagungsgründe nach § 9 GrdstVG lägen nicht vor. Der Umwelt- und Naturschutz stelle ein agrarstrukturelles Ziel dar, das unter gewissen Voraussetzungen gegenüber dem Ziel, die Landwirtschaft mit ausreichenden Flächen zu versorgen, als gleichwertig anzusehen sei. Diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt.

Die Gerichtskosten hat der Landkreis Vechta zu tragen. Er hat das Verfahren zwar gewonnen, auf der anderen Seite ist er aber auch Verlierer dieses Prozesses.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.07.2013**

### **Susanne Kläne zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt**

Am 03. Juli 2013 ist Susanne Kläne zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt worden.

Susanne Kläne geb. Westermann wurde am 26.06.1973 in Sögel geboren. Nach ihrem Abitur begann sie 1992 das Studium der Rechtswissenschaften in Osnabrück und trat nach ihrem Referendariat am Oberlandesgericht Oldenburg im Jahr 2000 als Richterin auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Hier war sie tätig bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg, dem Landgericht Oldenburg sowie den Amtsgerichten Delmenhorst und Brake (Utw.). Im Januar 2004 erfolgte die Ernennung zur Richterin am Landgericht beim Landgericht in Oldenburg. In der Zeit von Juni 2009 bis April 2011 war sie im Wege der Abordnung beim Oberlandesgericht Oldenburg tätig und dort sowohl in der Justizverwaltung als auch in der Rechtsprechung eingesetzt. Nach ihrer Rückkehr an das Landgericht war Susanne Kläne Mitglied der 13. Zivilkammer, die unter anderem für Versicherungsrecht zuständig ist.

Als Richterin am Oberlandesgericht wird Frau Kläne Mitglied des 5. Zivilsenats, der sich im Wesentlichen mit Arzthaftungs- und Versicherungsrecht beschäftigt.

Susanne Kläne ist verheiratet und hat zwei Töchter.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.07.2013**

### **Alexander Wiebe zum Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Am 03. Juli 2013 ist Alexander Wiebe zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Alexander Wiebe wurde am 24.09.1965 in Varel geboren. Nach seinem Abitur in Westerstede im Jahr 1985 studierte er zunächst Kirchenmusik (Orgel, Klavier) und nach dem Abschluss an der Musikhochschule Hamburg Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg. Nach seinem Referendariat am Oberlandesgericht Hamburg im Jahr 1999 trat er als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein. Hier war er tätig bei der Staatsanwaltschaft Stralsund, dem Landgericht in Stralsund sowie den Amtsgerichten Greifswald und Wolgast. Im Juni 2003 erfolgte die Ernennung zum Richter am Landgericht in Stralsund. In der Zeit von Februar 2005 bis Oktober 2005 war er abgeordnet an das Oberlandesgericht in Rostock und kehrte anschließend an das Landgericht Stralsund zurück. Im Juli 2009 erfolgte die Versetzung in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen. Hier war er als Richter am Amtsgericht in Nordenham tätig.

Alexander Wiebe ist jetzt Mitglied des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts, der überwiegend für Arzthaftungs- und Versicherungsrecht zuständig ist. Darüber hinaus ist Herr Wiebe in der Verwaltung des Oberlandesgerichts Oldenburg eingesetzt und leitet hier das Organisationsreferat, das sich mit Qualitätsmanagement und der Optimierung der Arbeitsabläufe in den Gerichten beschäftigt.

Herr Wiebe ist verheiratet und Vater eines Sohnes.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.06.2013**

### **Suchmaschine vor Gericht**

Kann eine Suchmaschine verpflichtet werden, einen alten Artikel in einer Studentenzeitung nicht mehr anzuzeigen, der dem damaligen Verfasser mittlerweile unangenehm ist? Mit der Frage nach einem „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet befassen sich Studierende der Hanse Law School am 26. Juni 2013 ab 16.00 Uhr in Saal 1 des Oberlandesgerichts Oldenburg.

Diese gespielte Gerichtsverhandlung ist das Finale des diesjährigen Moot Court der Hanse Law School. Die Hanse Law School, ein rechtswissenschaftliches Studienprogramm der Universitäten Oldenburg, Bremen und Groningen sieht im Unterschied zum herkömmlichen Jurastudium einen Moot Court als verpflichtende Prüfungsleistung für Bachelorstudierende vor. Dem internationalen Anspruch der Ausbildung folgend, simulieren die Studierenden hierbei eine Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg. Sie müssen dabei in einem fiktiven Fall in der auf Englisch

geführten Verhandlung in Zweierteams eine der Prozessparteien vertreten. Hierdurch erhalten sie die Möglichkeit, das theoretisch Gelernte realitätsnah anzuwenden.

Als Anregung für den fiktiven Fall dient ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, über das die NWZ am 27. Februar 2013 („EU-Richter prüfen ‚Vergessen‘ im Internet“) berichtet hat.

Eine Jury von Vertretern aus Wissenschaft und Praxis wird die besten Plädoyers ermitteln. Bewertet werden dabei neben der juristisch korrekten Aufarbeitung des Falles das Verhandlungsgeschick, die Kunst der freien Rede und das kultivierte Streitgespräch. All dies sind Fertigkeiten, die für eine spätere juristische Tätigkeit von großer Bedeutung sind.

Die Veranstaltung findet unter Leitung von Dr. Ivo Joswig, Richter am Amtsgericht Oldenburg, statt. Interessierte sind herzlich eingeladen. Anmeldung unter [hls@uni-oldenburg.de](mailto:hls@uni-oldenburg.de) oder 798-4198.

Kontakt:

Dr. Ivo Joswig,  
Tel.: 0441/220-1003  
Mobil: 0177/3781484  
E-Mail: [ivo.joswig@justiz.niedersachsen.de](mailto:ivo.joswig@justiz.niedersachsen.de)

Mehr Informationen zur Hanse Law School unter [www.hanse-law-school.de](http://www.hanse-law-school.de).

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.05.2013

## Ballonfahrt mit tragischem Ausgang

Nach einem heutigen Urteil des Oberlandesgericht Oldenburg hat ein Ballonführer aus der Grafschaft Bentheim für die schweren Schäden einzustehen, die einer seiner Fahrgäste bei einem Sturz aus großer Höhe erlitten hat.

Der Geschädigte hatte zusammen mit zwei anderen Männern an einer Ballonfahrt teilgenommen. Nach der Landung auf einem Maisfeld in der Nähe von Meppen bat der Ballonführer seine drei Fahrgäste, den noch schwebenden Ballon an den am Ballonkorb angebrachten Halteschlaufen auf eine nahegelegene Wiese zu ziehen. Dort sollte der Ballon abgetakelt werden.

Als die Helfer überrascht feststellten, dass sich zwischen dem Maisfeld und der Wiese ein Graben befand, ließen zwei von ihnen den Ballon los. Der dritte hielt weiter fest und stieg mit dem Ballon, der durch das Loslassen der beiden anderen Auftrieb bekam, in die Höhe. Er glaubte, der Ballonführer werde den Ballon wieder absenken. Dem Ballonführer war dagegen zunächst nicht bewusst, dass noch einer der Helfer am Ballon hing. Er befeuerte den Ballon, um durch weiteren Aufstieg eine drohende Kollision mit einem Baum zu vermeiden.

Der Geschädigte wurde schließlich an Baumwipfeln, die der Ballonfahrer überqueren wollte, abgestreift. Er stürzte aus großer Höhe zu Boden und erlitt schwerste Verletzungen. Er ist seitdem querschnittsgelähmt und dienstunfähig.

Da der Verletzte Beamter des Landes Niedersachsen war, verlangte das Land von dem Ballonführer den Ersatz von Beihilfekosten sowie Dienst- und Versorgungsbezügen.

Das Landgericht Osnabrück gab dem klagenden Land Recht. Der Ballonführer habe gegen Aufsichts- und Aufklärungspflichten verstoßen und müsse daher für den Schaden einstehen.

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgericht Oldenburg hat jetzt im Rahmen des Berufungsverfahrens das Urteil des Landgerichts bestätigt. Der Ballonführer habe gegen seine Verkehrssicherungspflichten verstoßen. Er hätte die unerfahrenen Helfer nicht ohne weitere, genauere Instruktionen für das Versetzen des Ballons einsetzen dürfen. Auch hätte er für eine Koordinierung der Helfer Sorge tragen müssen. Dem Geschädigten könne auch kein Mitverschulden angelastet werden. Von ihm sei in der konkreten Situation ein rechtzeitiges Loslassen des Ballons nicht zu erwarten gewesen.

Az. 6 U 233/12 Oberlandesgericht Oldenburg, 9 O 2907/11 Landgericht Osnabrück

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.04.2013**

## **Zu viel Strom aus Biogas? - Oberlandesgericht entscheidet über Rückzahlungspflicht eines Landwirts in Höhe von 403.000,- Euro**

Der Bußgeldsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat jetzt über die Rechtsbeschwerde eines Landwirts entschieden, dem vorgeworfen worden war, mit seiner Biogasanlage mehr als die genehmigte Menge Strom produziert und in das Stromnetz eingespeist zu haben. Nach dem Urteil der ersten Instanz (Amtsgericht Meppen) sollte der Landwirt 403.000,- Euro Stromvergütung zurückzahlen. Das Oberlandesgericht hat das Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Amtsgericht Meppen zurückverwiesen.

Der Landwirt betrieb seit 2005 eine Biogasanlage. Mit dem Ertrag durfte er über ein angeschlossenes Heizkraftwerk bis zu 4,08 Mio kW/h Strom erzeugen und in das Stromnetz einspeisen. Tatsächlich speiste er im Jahr 2009 3,9 Mio kW/h Strom ein. Darüber hinaus hatte eine mit dem Landwirt verbundene Gesellschaft in einiger Entfernung ein weiteres Heizkraftwerk errichtet. Dieses belieferte der Landwirt mit Gas aus der Biogasanlage. Das zweite Heizkraftwerk produzierte daraus weitere 1,86 Mio kW/h Strom und speiste sie in das Stromnetz ein.

Der Landkreis vertrat die Auffassung, der von beiden Kraftwerken produzierte Strom dürfe die genehmigte Menge von 4,08 Mio kW/h nicht überschreiten. Tatsächlich habe der Landwirt mit beiden Anlagen rund 5,76 Mio kW/h und damit rund 1,69 Mio kW/h zu viel erzeugt. Statt eines Bußgeldes ordnete der Landkreis den Verfall zugunsten der öffentlichen Hand an: Die zu viel erlangte Einspeisungsvergütung von 403.000,- Euro müsse der Landwirt zurückzahlen.

Der Landwirt legte gegen den entsprechenden Bußgeldbescheid Einspruch ein. Das Amtsgericht Meppen gab dem Landkreis Recht und verurteilte den Landwirt zur Rückzahlung von 403.000,- Euro: Die Stromproduktion beider Kraftwerke sei zusammenzurechnen. Schließlich habe die Beschränkung der einspeisbaren Strommenge das Ziel, den Außenbereich auch vor zu großen Biogasanlagen und deren Immissionen zu schützen, was durch die Nutzung eines zweiten Kraftwerkes umgangen werde.

Auf die Rechtsbeschwerde des Landwirts hin hob das Oberlandesgericht das Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an das Amtsgericht Meppen zurück: Zwar sei es richtig, dass die Erträge der beiden Kraftwerke zusammen den genehmigten Stromertrag nicht überschreiten dürften. Das Amtsgericht müsse jedoch noch prüfen, ob der Landkreis Emsland, wie es der Landwirt behauptet, mitgeteilt hatte, eine Genehmigung des zweiten Kraftwerkes sei nicht erforderlich. In einem solchen Fall könne dem Landwirt möglicherweise kein Vorwurf gemacht werden. Jedenfalls dürfte eine solche Auskunft bei der Frage eine Rolle spielen, wie hoch der vom Landwirt zurückzuzahlende Betrag zu bemessen sei.

Darüber sei die Einspeisungsvergütung für den Strom aus dem zweiten Kraftwerk nicht dem Landwirt, sondern der Gesellschaft, die dieses Kraftwerk betreibe, zugeflossen. Die Rückzahlungsverpflichtung könne daher nicht höher sein als der Betrag, den der Landwirt für das gelieferte Biogas von dieser Gesellschaft erhalten habe.

Das Verfahren wird jetzt vor dem Amtsgericht Meppen erneut verhandelt. Ein Termin steht noch nicht fest.

Az. OLG Oldenburg 2 SsBs 59/13, AG Meppen 7 OWi 1100 Js 43108/12 (338/12)

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 08.04.2013**

## **Ausstellungseröffnung zum 100. Geburtstag von Gertrud Röver-Dick**

Gertrud Röver-Dick, vor 100 Jahren in Oldenburg geboren, studierte Kunst, Kunstgeschichte und Pädagogik. Ihre Aquarelle - entstanden seit 1977 - reflektieren Reisen in das Gebirge und an das Mittelmeer und sind meisterliche Arbeiten im Umgang mit den Wasserfarben.

Die Künstlerin wird bei der Ausstellungseröffnung anwesend sein.

Eröffnet wird die Ausstellung am  
11. April 2013 um 15.30 Uhr  
im Oberlandesgericht Oldenburg.

Begrüßung: Dr. Gerhard Kircher, Präsident des Oberlandesgerichts

Einführung: Jürgen Weichardt, Leiter der AG Kunst der Oldenburgischen Landschaft

Die Ausstellung wird bis zum 12. Juli 2013 im Oberlandesgericht zu sehen sein.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.03.2013**

### **Dr. Thomas Rieckhoff zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Am 28. März 2013 ist Dr. Thomas Rieckhoff zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Thomas Rieckhoff studierte Rechtswissenschaften in Göttingen und trat nach seinem Referendariat am Oberlandesgericht Oldenburg im Jahr 1995 als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt ein. 1998 erfolgte die Ernennung zum Richter am Landgericht in Magdeburg und im Jahr 2000 die Versetzung vom Landgericht Magdeburg an das Landgericht Oldenburg. Am 23. März 2006 wurde Thomas Rieckhoff zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt. Er war dort sowohl in der Justizverwaltung als Personalreferent als auch in der Rechtsprechung tätig. Thomas Rieckhoff war bis 2007 Mitglied des 6. Zivilsenats und im Anschluss des 9. Zivilsenats, der unter anderem für Berufungen und Beschwerden in Schifffahrts- und EDV-Sachen zuständig ist. Darüber hinaus war er seit Dezember 2009 ständiger Vertreter des Senatsvorsitzenden.

Als Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht wird Herr Dr. Rieckhoff die Leitung des zentralen IT-Betriebes der Niedersächsischen Justiz (ZIB) übernehmen und mit seinen 240 Mitarbeitern für alle IT-Belange der 15.000 Bediensteten der niedersächsischen Justiz zuständig sein.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.02.2013**

# Vortragsreihe bei dem Oberlandesgericht Oldenburg

Unsere Vortragsreihe wird auch in der zweiten Jahreshälfte fortgesetzt.

Der zunächst für den 6. März 2013 geplanten Vortrag der Rechtsanwältin Wiltrud Lemmermöhle „Vom richtigen Umgang mit Baumängeln“ ist aus Anlass der in diesem Frühjahr anstehenden Schöffenwahlen auf den 28. August 2013 verschoben.

Am 6. März 2013, 19.30 Uhr referieren Richterin am Amtsgericht Dr. Petra Warnken und Dipl. Sozarb./Sozpäd. Manuela M. Bicos im Oberlandesgericht Oldenburg, Saal 1, zu dem Thema:

„Im Namen des Volkes...“ Wie werde ich (Jugend-) Schöffe beim Gericht? Was erwartet mich im (Jugend-) Schöffenamt?“.

(Jugend-) Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die in Strafverfahren vor den Amts- und Landgerichten bei der Hauptverhandlung mitwirken. Sie haben dasselbe Stimmrecht wie die Berufsrichter, können sich aktiv an der Hauptverhandlung beteiligen und tragen genauso wie die Berufsrichter Verantwortung für den möglichen Schuldspruch und das Strafmaß. Durch die Beteiligung von Schöffen an der Hauptverhandlung werden insbesondere auch die Einbringung nichtjuristischer Wertungen, Erfahrungen und Überlegungen in die Urteilsfindung gewährleistet.

Schöffen werden für fünf Jahre gewählt. Die neuen Wahlen stehen für Frühjahr 2013 an.

Interessierte Bürger können sich bis zum 05. April 2013 bewerben. Die

Bewerbungsunterlagen sind über die Stadt Oldenburg erhältlich (Internetseite, Rechtsamt, Schlossplatz 26, für Jugendschöffen Amt für Jugend, Familie und Schule, Bergstraße 25).

Die Veranstaltung richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger, die sich für die Übernahme eines (Jugend-) Schöffenamtes interessieren. Neben einer Einführung in die wichtigsten Rechte und Pflichten der Schöffen soll ein Einblick in den typischen Ablauf einer Strafverhandlung gegeben werden. Die Vortragenden stehen im Anschluss für die Fragen der Zuhörer zum Schöffenamt zur Verfügung.

Der Eintritt zu den Vortragsveranstaltungen ist frei.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 21.02.2013

### OLG Oldenburg verkündet Urteil im Rechtsstreit über das „Pekolbus-Museum“

Der erste Senat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat heute das Urteil im Rechtsstreit um den Verbleib der historischen Pekol-Busse in den Hallen auf dem ehemaligen Pekol-Betriebsgrundstück an der Alexanderstraße verkündet. Danach hat der Verein für Verkehrsgeschichte Oldenburg kein Recht, die Pekol-Busse weiter in den Hallen zu lagern.

„Die Berufung des Vereins gegen das Urteil des Landgerichts Oldenburg wurde im Wesentlichen zurückgewiesen. Die mit der Firma aktiv & irma Verbrauchermarkt GmbH zusammenhängende Grundstücksgesellschaft hat den Mietvertrag mit dem Verein für Verkehrsgeschichte zu Recht gekündigt.“ erklärte der stellvertretende Vorsitzende des ersten Zivilsenates, Dr. Franz-Josef Brinkmann.

Zur Erinnerung: Die Firma aktiv & irma hatte das ehemalige Pekol-Betriebsgelände erworben, um dort ein Einzelhandelszentrum zu errichten. Es war zunächst geplant, die historischen Pekol-Busse in einem Teil der auf dem Gelände befindlichen alten Werks- und Fahrzeughalle zu belassen. Der für die Busse verantwortliche Verein für Verkehrsgeschichte Oldenburg sollte die Halle zu besonderen Konditionen anmieten.

Zwischen den Parteien kam es jedoch zum Streit. Dabei ging es in erster Linie um die Frage, wer die Sanierungskosten für die Halle tragen sollte. Der Streit ließ sich nicht gütlich beilegen. Die Firma aktiv & irma und ihre Grundstücksgesellschaft kündigten den Mietvertrag schließlich und verklagten den Verein für Verkehrsgeschichte auf Räumung. Das Landgericht Oldenburg hatte der Klage am 31.08.2012 stattgegeben. Der Verein habe sich nicht an die Vereinbarungen im Mietvertrag gehalten. Die Kündigung sei deshalb zu Recht erfolgt. Die Berufung des Vereins vor dem Oberlandesgericht blieb jetzt im

Wesentlichen erfolglos. Der zuständige Senat entschied, dass die Kündigung aufgrund des vertragswidrigen Verhaltens des Vereins für Verkehrsgeschichte berechtigt gewesen sei.

Der Verein ist jetzt zur Räumung der Halle verpflichtet. Wie es mit der historischen Bussammlung weitergehen soll, ist noch nicht bekannt.

Az. 1 U 75/12 OLG Oldenburg

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.01.2013**

### **Vortragsreihe Gute Nachbarn sind ein echter Schatz! -**

### **Tipps zur Vermeidung von Konflikten mit den Nachbarn**

Im Rahmen unserer Vortragsreihe referieren die Mediatorinnen und Juristinnen Sabine Hegeler-Lüttgau und Brigitte Neidhardt am Mittwoch, den 23.1.2013 um 19:30 Uhr im Oberlandesgericht Oldenburg, Saal 1, zu dem Thema: „Gute Nachbarn sind ein echter Schatz! - Tipps zur Vermeidung von Konflikten mit den Nachbarn“.

Wie schön könnte der ruhige Sonntag auf der Terrasse sein - wenn da nicht der Nachbar den Rasen mähen würde. Ruhe kehrt danach ein, aber ein zweifelhafter Duft von Nachbars Holzkohlegrill und seine flotte Unterhaltungsmusik in Festivallautstärke sind kaum zu ertragen. Frisch gestärkt beschneidet er anschließend die Grenzhecke bis auf Kniehöhe und häckselt den Schnitt klein. Völlig entnervt stellen Sie nach dem Heckenschnitt fest, dass er auf seinem Grundstück eine Videokamera betreibt, die genau Ihre Terrasse filmt.

Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt. Denn ein schlechter Nachbar ist eine so große Plage, wie ein guter ein Segen ist. Damit Sie nicht geplagt werden oder selbst zur Plage werden, beleuchten wir mit humorvollen Beispielen das niedersächsische Nachbarrecht. Es werden Wege und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, wie Streit mit dem Nachbarn vermieden bzw. bearbeitet werden kann. Schlichtung und Mediation als Alternative zum gerichtlichen Verfahren werden vorgestellt. Ganz nebenbei werden Sie feststellen, was für ein echter Schatz Sie sind.

Der Eintritt zu den Vortragsveranstaltungen ist frei.  
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.01.2013**

### **Ausstellungseröffnung - Gerhard Georg Krüger**

Gerhard Georg Krüger (Potsdam 1911 – Oldenburg 1993) war ein Künstler, der die Ganzheit einer Landschaft – Raum, Luft, Licht und Atmosphäre – zu erfassen suchte und dafür den stärksten Widerhall am Mittelmeer fand.

Seine Zeichnungen und Bilder verbinden auf ganz eigenständige Weise zeitgenössisches Stilempfinden und klassische Landschaftsmotivik.

Eröffnet wird die Ausstellung am  
15. Januar 2013 um 15.30 Uhr  
im Oberlandesgericht Oldenburg.

Begrüßung: Dr. Gerhard Kircher, Präsident des Oberlandesgerichts

Einführung: Jürgen Weichardt, Leiter der AG Kunst der Oldenburgischen Landschaft

Die Ausstellung wird bis zum 28. März 2013 im Oberlandesgericht zu sehen sein.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.12.2012**

### **Neue unterhaltsrechtliche Leitlinien des Oberlandesgerichts Oldenburg**

Die Familiensenate des Oberlandesgerichts Oldenburg haben die aktualisierte, ab Januar 2013 geltende Fassung ihrer unterhaltsrechtlichen Leitlinien veröffentlicht.

Diese Leitlinien dienen der Information der Öffentlichkeit und der Gerichte über die Grundsätze der Rechtsprechung in Unterhaltsverfahren. Gleichzeitig tragen sie bei gleichgelagerten Problemen zu einer einheitlichen Rechtsanwendung bei. Sie sind allerdings nur eine Richtlinie und nicht rechtsverbindlich.

Die zum 1. Januar 2013 wirksam werdenden Änderungen betreffen vor allem die Anpassung der Selbstbehaltssätze. Bei dem Selbstbehalt handelt es sich um den Betrag, der einem Unterhaltsverpflichteten auf jeden Fall verbleiben muss, um seinen eigenen Lebensbedarf bestreiten zu können. Die Höhe des Selbstbehalts ist nach den jeweiligen Unterhaltsverhältnissen gestaffelt. Gemäß einer von allen Oberlandesgerichten getragenen Übereinkunft sind der im Mangelfall gegenüber minderjährigen Kindern geltende Satz für nicht Erwerbstätige auf 800 Euro und der für Erwerbstätige geltende Satz auf 1.000 Euro angehoben worden. Dies soll gewährleisten, dass das sozialrechtliche Existenzminimum durch die Zahlung von Unterhalt nicht unterschritten wird. Die übrigen Sätze sind um 50 Euro, beim Elternunterhalt um 100 Euro angehoben worden.

Keine Erhöhung hat es bei den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle gegeben, da der gesetzlich vorgegebene Maßstab - der steuerliche Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum unverändert gilt. Hier ist eine Anhebung zum 01. Januar 2014 zu erwarten.

Die aktualisierten Leitlinien finden Sie auf der Homepage des OLG Oldenburg.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 11.12.2012**

### **„Bauernland in Bauernhand!“ - oder auch in die Hände von Naturschutzverbänden?**

In einer aktuellen Entscheidung bestätigt das Oberlandesgericht Oldenburg, dass beim Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen neben Landwirten auch Naturschutzverbände privilegiert sein können (Az. 10 W 23/12).

Landwirtschaftliche Flächen können nicht ohne weiteres an jedermann verkauft werden. Erforderlich ist eine sogenannte Grundstücksverkehrsgenehmigung. Damit soll unter anderem verhindert werden, dass Flächen unwirtschaftlich verkleinert oder als Spekulationsobjekte von Nichtlandwirten gekauft werden.

In dem vom 10. Senat des Oberlandesgerichts Oldenburg zu entscheidenden Fall wollte ein Naturschutzverband landwirtschaftliche Flächen im Auricher Raum erwerben. Durch die Zusammenlegung mit eigenen Flächen des Naturschutzverbandes sollte ein Gesamtareal entstehen, auf dem der Verband ein Naturschutzprojekt zur Bewahrung eines besonderen Biotops und damit zum Erhalt vieler auf der Roten Liste stehender Pflanzen- und Tierarten betreiben wollte.

Der Landkreis Aurich lehnte die Erteilung einer Grundstücksverkehrsgenehmigung ab. Es gebe einen Landwirt, der die Flächen für seinen Betrieb benötige. Dessen Interessen gingen denen des Naturschutzverbandes vor. Das Landwirtschaftsgericht Aurich bestätigte diese Entscheidung.

Der Landwirtschaftssenat des Oberlandesgerichts sah dies jedoch anders: Eine Versagung nach § 9 GrdstVG sei nur möglich, wenn die Veräußerung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspreche. Aus den Agrarberichten der Bundesregierung ergebe sich, dass neben der Versorgung von Landwirten mit landwirtschaftlichen Flächen auch der Umwelt- und Naturschutz ein ganz wesentliches agrarstrukturelles Ziel sei. Projekte von Naturschutzverbänden könnten daher den Interessen von Landwirten gleichgestellt werden. Voraussetzung sei allerdings, dass es sich um ein konkretes, ernsthaft betriebenes und von der öffentlichen Hand gefördertes Projekt handle und der Verband die fraglichen Flächen für das Projekt dringend benötige.

Dies sei vorliegend der Fall. Das Land Niedersachsen fördere das Projekt „Besondere Biotoptypen“, durch das für den Naturschutz besonders bedeutsame und kulturbetonte Biotoptypen erhalten werden sollten. Zu diesem Projekt gehöre auch das Vorhaben des Naturschutzverbandes auf den Auricher Flächen, auf die der Verband zur Verwirklichung dieses Vorhabens angewiesen sei. Die Stadt Aurich habe dieses konkrete Projekt des Naturschutzverbandes durch die Überlassung von Flächen gefördert. Der Landkreis Aurich habe das Projekt auch finanziell unterstützt. Unter diesen Umständen dürfe die Genehmigung des Landkreises zu dem Kaufvertrag zwischen dem Eigentümer der Flächen und dem Naturschutzverband nicht versagt werden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.11.2012**

### **Es weihnachtet sehr... auch im Oberlandesgericht**

### **Kindergartenkinder schmücken den Weihnachtsbaum im Oberlandesgericht Oldenburg**

Am Donnerstag, dem 29. November 2012, bekommt der Weihnachtsmann eifrige Unterstützung von Kindern des Kindergartens Postkrümel am Festungsgraben.

Ab 10:15 Uhr schmücken die Kinder den großen Weihnachtsbaum im Eingangsbereich des Oberlandesgerichts. Der Präsident des Oberlandesgerichts, Dr. Gerhard Kircher, wird ebenfalls anwesend sein.

Als Dankeschön für die Mithilfe hat der Weihnachtsmann auch schon etwas für die Kinder abgegeben.

Zur Berichterstattung über diese Weihnachtsaktion im Oberlandesgericht sind Sie herzlich eingeladen!

Donnerstag, 29. November 2012, 10:30 Uhr  
im Foyer des Oberlandesgerichts

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.11.2012

## Vom richtigen Umgang mit dem Umgang

### Rechtsanwältin Inge Saathoff

Im Rahmen unserer Vortragsreihe referiert Rechtsanwältin Inge Saathoff am 07.11.2012, 19:30 Uhr im Oberlandesgericht Oldenburg, Saal 1, zu dem Thema: „Vom richtigen Umgang mit dem Umgang“

Nach der gesetzlichen Formulierung hat das Kind „das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“ (§1684 BGB) Nicht selten sind nach Trennung und Scheidung diese Idealvorstellungen im Interesse des Kindeswohls jedoch von der gelebten Realität weit entfernt. In welchem Umfang ist Umgang zu gewähren/einzufordern? Welche Personen haben überhaupt ein Recht auf Umgang? Gibt es Möglichkeiten einer zwangsweisen Durchsetzung von Umgangsvereinbarungen oder -entscheidungen? Welche Aufgaben hat eigentlich ein Verfahrens- oder ein Ergänzungspfleger?

Alle diese und weitere Fragen werden im Rahmen des Vortrages behandelt. Für eine kreative und kindgerechte Lösung benötigt der von Emotionen geleitete Betroffene oft die Hilfe Dritter. Die Referentin wird im Vortrag daher auch anhand von Beispielfällen aus ihrer täglichen Praxis Lösungen vorstellen oder Negativbeispiele skizzieren.

Inge Saathoff ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht in Oldenburg.

Der Eintritt zu den Vortragsveranstaltungen ist frei.  
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.10.2012

## Stichwort Elternunterhalt: Haften Kinder für ihre Eltern?

Wenn die Eltern pflegebedürftig werden und eine Heimunterbringung ansteht, reicht das eigene Einkommen der Eltern häufig nicht aus, um die Kosten zu decken. Nach dem Gesetz können unter bestimmten Voraussetzungen die Kinder zum Unterhalt für ihre Eltern herangezogen werden. Dies gilt aber nicht uneingeschränkt, wie zwei Entscheidungen des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom heutigen Tage zeigen.

Im ersten Fall (Az. 14 UF 80/12) entschied der Senat, dass eine nachdrückliche und dabei herabwürdigende Kontaktverweigerung eine Unterhaltspflicht des Kindes entfallen lassen könne.

In diesem Falle hatte die Stadt Bremen über mehrere Jahre die Pflegekosten für einen Senioren übernommen, der schließlich Anfang des Jahres mit 89 Jahren verstarb. Rund 9.000,- Euro forderte die Stadt jetzt von dem Sohn des Verstorbenen zurück. Die Stadt sei in Vorlage getreten, der eigentliche Unterhaltsschuldner sei aber der Sohn. Der Sohn verweigerte die Zahlung. Der Vater habe nach der Scheidung der Eltern im Jahr 1971 jeden Kontakt nachdrücklich abgelehnt.

Der Senat gab dem Sohn recht: Nach dem Gesetz könne im Falle schwerer Verfehlungen gegenüber dem Unterhaltsschuldner ein Anspruch auf Unterhalt entfallen, § 1611 BGB. Allerdings stelle nicht jeder Kontaktabbruch gleichzeitig eine solche schwere Verfehlung dar. Grundsätzlich bleibe die Unterhaltspflicht auch bestehen, wenn der persönliche Kontakt zwischen den Verwandten eingeschlafen sei oder man sich entfremdet habe. Im vorliegenden Falle sei der Kontaktabbruch aber besonders nachhaltig und kränkend gewesen. Der Vater habe alle Kontaktversuche seines Sohnes abgelehnt. Selbst bei der Beerdigung des Großvaters habe der Vater kein Wort mit seinem Sohn gewechselt. In seinem Testament habe der Vater verfügt, der Sohn solle nur den „strengsten Pflichtteil“ erhalten, er habe mit ihm schließlich seit 27 Jahren keinen Kontakt.

Der Senat stellte fest, dass der Vater damit einen besonders groben Mangel an verwandtschaftlicher Gesinnung gezeigt und den Sohn damit besonders schwer getroffen habe. Der Vater habe offenkundig jegliche Beziehung persönlicher und wirtschaftlicher Art zu seinem Sohn abgelehnt und sich damit erkennbar aus dem Solidarverhältnis gelöst, das normalerweise zwischen Eltern und Kindern besteht.

In einem solchen Falle müsse der Sohn keinen Unterhalt zahlen. Die Stadt Bremen könne daher auch keine auf sie übergegangenen Ansprüche des Vaters gegen den Sohn geltend machen.

Der zweite Fall, den der Senat zu entscheiden hatte (Az. 14 UF 82/12), lag anders: Der Senat bestätigte einen Beschluss des Amtsgerichts Wilhelmshaven, wonach kein Anspruch auf Elternunterhalt besteht, wenn Rente, Pflegegeld und Zahlungen aus einer privaten Altersvorsorge grundsätzlich ausreichen würden, um den Bedarf der Eltern zu decken. Dies gelte auch, wenn diese Beträge den Eltern nicht vollständig zur Verfügung ständen, weil aufgrund von Versäumnissen in der Vergangenheit kein Anspruch auf Pflegegeld mehr bestehe und das private Vorsorgekapital vorzeitig verbraucht worden sei.

Das Sozialamt der Stadt Oldenburg verlangte von einem Gewerbetreibenden aus dem Bereich Wilhelmshaven Zahlungen für die Unterbringung der Mutter in einem Pflegeheim. Die psychisch erkrankte Mutter lebte seit 1995 in verschiedenen Einrichtungen. Anfangs war sie noch in geringem Umfang erwerbstätig und dadurch Mitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Nach Beendigung der Tätigkeit wurde diese Mitgliedschaft nicht fortgesetzt. Ihren Lebensunterhalt bestritt sie aus dem nach der Scheidung gezahlten Ehegattenunterhalt. Teil des Unterhalts war auch ein Vorsorgebetrag für das Alter. Aus diesem hatte die Mutter ursprünglich eine Lebensversicherung auf Rentenbasis angespart und sollte hieraus im Alter eine Zusatzrente von 160,- Euro erhalten.

Nachdem die Mutter hilfebedürftig geworden war, hatte ihr das Sozialamt zunächst darlehensweise Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Bei Fälligkeit der Rentenversicherung hatte das Sozialamt die Auszahlung des kapitalisierten Rentenbetrages veranlasst und mit dem Betrag die Rückzahlung der Darlehensraten an sich selbst bewirkt. Nach der Auszahlung des Kapitalisierungsbetrages stehen der Mutter aber jetzt keine monatlichen Zahlungen aus der Versicherung mehr zu. Der Senat entschied, dass die Tatsache, dass das Sozialamt den Kapitalbetrag vereinnahmt habe, nicht zu Lasten des unterhaltspflichtigen Sohnes gehen dürfe. Daher sei ein fiktiver Betrag von 160,- Euro vom Bedarf abzusetzen.

Das gleiche gelte für eigentlich gerechtfertigte Ansprüche auf ein Pflegegeld nach Pflegestufe 1 in Höhe von 1.023,- Euro. Da die Betreuerin und das bereits damals eingeschaltete Sozialamt es versäumt hatten, für eine Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes in der Krankenkasse sowie der Pflegeversicherung zu sorgen, erhält die Mutter heute kein Pflegegeld. Der Senat entschied, dass die Beendigung der Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung nicht zu einer Schlechterstellung des unterhaltspflichtigen Sohnes führen dürfe. Auch das Pflegegeld von 1.023,- Euro sei als ohne die Versäumnisse erzielbares Einkommen vom Bedarf abzusetzen.

Ergänzend hat der Senat ausgeführt, dass der Sohn aufgrund seines inzwischen gesunkenen Einkommens ohnehin nicht mehr ausreichend leistungsfähig sei.

Die zweite Entscheidung des Senats ist rechtskräftig. Gegen die erste Entscheidung hat der Senat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 21.09.2012**

### **Danziger Strafrichter besuchen die Oldenburger Gerichte**

Im Rahmen der Gerichtspartnerschaft Oldenburg - Danzig werden in der kommenden Woche (25. bis 28. September 2012) sechs Danziger Richterinnen und Richter bei den Oldenburger Gerichten hospitieren.

Die Gerichtspartnerschaft wurde im Frühjahr 2011 vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg, Dr. Gerhard Kircher, und dem Präsidenten des Bezirksgerichts Danzig, Ryszard Milewski, begründet. Ziel der Partnerschaft ist der regelmäßige fachliche Austausch über rechtliche Themen und das wechselseitige Kennenlernen von Recht und Rechtspflege im jeweiligen Partnerland. Ein Blick über die nationalen Grenzen hinweg wird im zusammenwachsenden Europa auch für die Richterschaft immer wichtiger.

Die polnischen Besucher werden sich in diesem Jahr über die Strafrechtspflege in Deutschland informieren. Neben der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen im Amts- und Landgericht Oldenburg erhalten die polnischen Richterinnen und Richter einen Einblick in die Aufgaben des Allgemeinen Justizsozialdienstes (AJSD), die Ermittlungsmethoden der deutschen Polizei und den deutschen Justizvollzug.

Im kommenden Jahr soll die Partnerschaft mit einem Besuch Oldenburger Richterinnen und Richter in Danzig fortgesetzt werden.

Die diesjährige Tagung wird in Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk Oldenburg der Konrad-Adenauer-Stiftung realisiert.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 21.08.2012**

### **Präsident des Amtsgerichts i. R. Gerfried Große Extermöring am 16. August 2012 verstorben**

OSNABRÜCK.

Mit Betroffenheit haben wir Kenntnis vom plötzlichen Tod des ehemaligen Präsidenten des Amtsgerichts Osnabrück Gerfried Große Extermöring erhalten, der erst vor wenigen Monaten in den Ruhestand verabschiedet worden war. Er verstarb im Alter von 64 Jahren in Osnabrück.

Gerfried Große Extermöring wuchs in Gelsenkirchen auf. Nach dem Abitur im Jahre 1968 studierte er Rechtswissenschaften in Münster und war nach beiden juristischen Staatsexamina seit 1977 in verschiedenen Richterämtern in der niedersächsischen Justiz tätig. Seine Laufbahn begann er als Gerichtsassessor. Bereits 1980 wurde er in Osnabrück zum Richter am Landgericht ernannt. 1985 führte ihn sein beruflicher Weg für ein halbes Jahr an das Oberlandesgericht Oldenburg, bevor er 1992 zum stellvertretenden Direktor und 1997 – nach einer Mitarbeit beim Aufbau der Justiz in den neuen Ländern – zum Direktor des Amtsgerichts Osnabrück ernannt wurde. 2004 ernannte ihn das Niedersächsische Justizministerium schließlich zum Präsidenten des Amtsgerichts Osnabrück. Dieses Amt bekleidete er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 2012.

Auch neben seinem Hauptamt war Gerfried Große Extermöring vielseitig engagiert. Von 2003 bis 2007 war er etwa im Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt aktiv und von 1998 bis 2002 Mitglied eines Prüfungsausschusses für den Mittleren Dienst.

Dr. Thomas Veen, Nachfolger im Amt des Amtsgerichtspräsidenten, erklärte heute: „Gerfried Große Extermöring war eine herausragende Führungspersönlichkeit. Er hat die Geschicke des Amtsgerichts in den letzten 15 Jahren maßgeblich geprägt und dabei ein außergewöhnliches Engagement gezeigt. Hervorzuheben sind seine Organisationsfähigkeit und seine Schaffenskraft im Zuge der Sanierung des Amtsgerichtsgebäudes und der Planungen für ein Justizzentrum. Er war aber auch mit Leib und Seele Richter und dabei immer bestrebt, vor allem ein bürgernahes Gericht zu schaffen. Für die Belange der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses hatte er stets ein offenes Ohr.“

Bei seiner Verabschiedung im Mai 2012 überbrachten noch zahlreiche Festredner dem begeisterten Hobbymusiker und Wanderfreund die besten Wünsche. Nach längerer, schwerer Krankheit schien er endlich auf dem Weg der Genesung. Leider blieb ihm nicht vergönnt, seinen wohlverdienten Ruhestand im Kreise seiner Familie zu genießen.

Das Amtsgericht Osnabrück wird das unermüdliche Engagement von Gerfried Große Extermöring für die Fortentwicklung des Gerichts nicht vergessen und ihm ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 07.08.2012**

### **Karmann-Verfahren: Oberlandesgericht Oldenburg entscheidet über Steuermillionen**

Der 12. Senat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat am 07. August 2012 sein Urteil im Prozess um die Erstattung von Steuerrückzahlungen in Millionenhöhe von der Karmann-Besitzgesellschaft an den Insolvenzverwalter der Karmann-Betriebsgesellschaft verkündet (Az. 12 U 129/11).

Danach muss die Karmann-Besitzgesellschaft die Steuermillionen, die sie vom Finanzamt Osnabrück zurückerstattet bekommen hat, an die Karmann-Betriebsgesellschaft – die diese Beträge ursprünglich verauslagt hatte - auskehren. Diese Verpflichtung steht aber unter einem Vorbehalt: Falls jetzt die Karmann-Besitzgesellschaft oder ihre Gesellschafter vom Finanzamt mit Erfolg als tatsächliche Steuerschuldner in Anspruch genommen werden, kann die Besitzgesellschaft dies dem ausgeurteilten Anspruch der Betriebsgesellschaft entgegenhalten. Die Besitzgesellschaft müsste dann letztlich doch nicht zahlen.

Der zugrundeliegende Sachverhalt ist nicht ganz unkompliziert:

Seit 1949 war der Betrieb „Karmann“ in eine Betriebsgesellschaft und eine Besitzgesellschaft auf-geteilt. Die Besitzgesellschaft stellte der Betriebsgesellschaft Betriebsanlagen und –grundstücke zur Verfügung. Das operative Geschäft lief über die Betriebsgesellschaft.

Umsatzsteuerrechtlich hatte das Finanzamt Osnabrück die beiden Gesellschaften stets als Einheit angesehen. Steuerschuldnerin war danach allein die Besitzgesellschaft. Aufgrund einer internen Vereinbarung zwischen den Gesellschaften übernahm indes die Betriebsgesellschaft für die Besitzgesellschaft die Zahlung der Steuern.

Nach einer Änderung der Rechtsprechung wurde die einheitliche steuerliche Behandlung auch für die Vergangenheit als fehlerhaft bewertet. Tatsächlich war jede Gesellschaft für die eigenen Umsätze selbst steuerpflichtig. Die bislang vom Finanzamt als alleinige Steuerschuldnerin angesehene Besitzgesellschaft forderte daher vom Finanzamt erfolgreich die auf die Betriebsgesellschaft entfallenden Beträge zurück. Es geht dabei für die Steuerjahre 2006 bis 2009 um rund 160 Millionen Euro. Das Finanzamt erstattete die Summe an die irrtümlich als Steuerschuldnerin angesehene Besitzgesellschaft. Dass aufgrund der internen Vereinbarung die Steuern ursprünglich von der Betriebsgesellschaft gezahlt worden waren, spielte für das Finanzamt konsequenter Weise keine Rolle.

Für die Betriebsgesellschaft war dies dagegen sehr wohl von Belang:

Der Insolvenzverwalter der 2009 in die Insolvenz gegangenen Betriebsgesellschaft verlangte die erstatteten 160 Millionen Euro von der Besitzgesellschaft heraus. Schließlich habe die Betriebsgesellschaft die Beträge aufgrund der internen Vereinbarung für die Besitzgesellschaft gezahlt.

Die Besitzgesellschaft sah dies anders:

Zum einen habe sie der Betriebsgesellschaft im Gegenzug die Betriebsanlagen und –grundstücke überlassen. Zum anderen habe man sich in einem umfang-reichen Vergleich im Jahr 2010 unter anderem auch darauf geeinigt, dass die Steuererstattungen der Besitzgesellschaft zuständen. Außerdem verlange das Finanzamt die Millionen im Rahmen einer sogenannten Ausfallhaftung jetzt von den Gesellschaftern der Besitzgesellschaft, weil es seine Forderungen gegen die

insolvente Betriebsgesellschaft nicht durchsetzen könne. Und zweimal wolle man nicht zahlen.

Das Landgericht Osnabrück hatte dem Insolvenzverwalter Recht gegeben. Die Betriebsgesellschaft habe die Steuern für die Besitzgesellschaft gezahlt. Ihr ständen daher auch die Steuererstattungen zu.

Das Oberlandesgericht hatte über die Berufung zu entscheiden. Dabei hat das Gericht das Urteil des Landgerichts Osnabrück im Wesentlichen bestätigt. Die Besitzgesellschaft müsse die Steuer-millionen an die Betriebsgesellschaft auskehren, denn diese habe auch die Zahlungen an das Fi-nanzamt erbracht. Nach der umfangreichen Beweisaufnahme vor dem Landgericht stehe nicht fest, dass sich der Vergleich aus dem Jahr 2010 auch auf die 160 Millionen Euro bezogen habe. Es sei bei diesem Vergleich um andere Streitpunkte gegangen.

Die Besitzgesellschaft und deren Gesellschafter müssten den Betrag aber auch nicht zweimal zahlen. Anders als das Landgericht billigte das Oberlandesgericht der Besitzgesellschaft grundsätzlich einen Aufrechnungsanspruch zu: Wenn das Finanzamt Osnabrück die Steuermillionen jetzt mit Erfolg bei der Besitzgesellschaft und ihren Gesellschaftern geltend machen könnte, könne die Besitzgesellschaft mit dieser Steuerschuld gegenüber der Betriebsgesellschaft aufrechnen. Die Verurteilung erfolge daher unter einem Vorbehalt.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es besteht die Möglichkeit der Revision vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.07.2012**

### **Altersdiskriminierung - auch ein Problem für Studierende!**

Müssen Lokomotivführer für Hochgeschwindigkeitszüge schon mit 55 Jahren in den Ruhestand treten? Mit dieser Frage beschäftigen sich Studierende der Hanse Law School am 6. Juli 2012 ab 12.00 Uhr in Saal 1 des Oberlandesgerichts Oldenburg.

Diese gespielte Gerichtsverhandlung ist das Finale des diesjährigen Moot Court der Hanse Law School. Die Hanse Law School, ein rechtswissenschaftliches Studienprogramm der Universitäten Oldenburg, Bremen und Groningen sieht im Unterschied zum Staatsexamen einen Moot Court als verpflichtende Prüfungsleistung für Bachelorstudierende vor. Dem internationalen Anspruch der Ausbildung folgend, simulieren die Studierenden hierbei eine Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg. Sie müssen dabei in einem realen oder fiktiven Fall in der auf Englisch geführten Verhandlung in Dreier-Teams eine der Prozessparteien vertreten. Hierdurch erhalten sie die Möglichkeit, das theoretisch Gelernte realitätsnah anzuwenden.

Als Anregung für den fiktiven Fall dient ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, über das u. a. die NWZ am 14. September 2011 („Piloten dürfen bis 65 fliegen“) berichtete.

Eine Jury aus Vertretern von Wissenschaft und Praxis wird die besten Plädoyers ermitteln. Bewertet werden dabei neben der juristisch korrekten Aufarbeitung des Falles das Verhandlungsgeschick, die Kunst der freien Rede und das kultivierte Streitgespräch. All dies sind Fertigkeiten, die für eine spätere juristische Tätigkeit von großer Bedeutung sind.

Die Veranstaltung findet unter Leitung von Dr. Ivo Joswig, Richter am Amtsgericht Oldenburg, statt. Interessierte sind herzlich eingeladen. Anmeldung unter [hls@uni-oldenburg.de](mailto:hls@uni-oldenburg.de) oder Tel. 0441-798-4198.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 11.06.2012**

# **Vortragsreihe: Ich will aus meiner Mietwohnung ausziehen - worauf ist zu achten?**

Im Rahmen unserer Vortragsreihe referiert Rechtsanwalt Karsten Dierig morgen, Dienstag, den 12. Juni 2012 19:30 Uhr im Oberlandesgericht Oldenburg, Saal 1, zu dem Thema: „Ich will aus meiner Mietwohnung ausziehen - worauf ist zu achten?“

Durch die fast unüberschaubar gewordene Rechtsprechung zu Schönheits-reparaturklauseln ist es für den Mieter/ Vermieter immer schwieriger festzustellen, ob die Klausel nun wirksam ist oder nicht und in der Konsequenz, ob vor dem Auszug zu renovieren ist oder nicht und wenn, in welchem Umfang. Aber Achtung, auch bei unwirksamen Schönheitsreparaturklauseln kann der Mieter verpflichtet sein, dennoch die Wohnung zu renovieren. Der Vortrag wird sich anhand von Beispielen unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung sich des Themas annehmen.

Karsten Dierig ist Rechtsanwalt in Oldenburg.

Der Eintritt zu den Vortragsveranstaltungen ist frei.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.05.2012**

### **Karmann-Verfahren: Streit um Steuermillionen geht in die zweite Runde**

Der 12. Senat des Oberlandesgerichts Oldenburg verhandelt am 01. Juni 2012, 10:00 Uhr, über die Berufung der Karmann-Besitzgesellschaft gegen ein Urteil des Landgerichts Osnabrück vom Oktober 2011. Das Landgericht hatte die Karmann-Besitzgesellschaft zur Zahlung in Millionenhöhe an den Insolvenzverwalter der Karmann-Betriebsgesellschaft verurteilt.

Seit 1949 war der Betrieb „Karmann“ in eine Betriebsgesellschaft und eine Besitzgesellschaft auf-geteilt. Die Besitzgesellschaft stellte der Betriebsgesellschaft Betriebsanlagen und –grundstücke zur Verfügung. Das operative Geschäft lief über die Betriebsgesellschaft.

Umsatzsteuerrechtlich hatte das Finanzamt Osnabrück die beiden Gesellschaften stets als Einheit angesehen. Steuerschuldnerin war danach allein die Besitzgesellschaft. Aufgrund einer internen Vereinbarung zwischen den Gesellschaften übernahm indes die Betriebsgesellschaft für die Besitzgesellschaft die Zahlung der Steuern.

Nach einer Änderung der Rechtsprechung wurde die einheitliche steuerliche Behandlung auch für die Vergangenheit als fehlerhaft bewertet. Tatsächlich war jede Gesellschaft für die eigenen Umsätze selbst steuerpflichtig. Die bislang vom Finanzamt als alleinige Steuerschuldnerin angesehene Besitzgesellschaft forderte daher vom Finanzamt erfolgreich die auf die Betriebsgesellschaft entfallenden Beträge zurück. Es geht dabei für die Steuerjahre 2006 bis 2009 um rund 160 Millionen Euro.

Das Finanzamt erstattete die Summe an die irrtümlich als Steuerschuldnerin angesehene Besitzgesellschaft. Dass aufgrund der internen Vereinbarung die Steuern ursprünglich von der Betriebsgesellschaft gezahlt worden waren, spielte für das Finanzamt konsequenter Weise keine Rolle.

Der Insolvenzverwalter der 2009 in die Insolvenz gegangenen Betriebsgesellschaft verlangte die erstatteten 160 Millionen von der Besitzgesellschaft heraus. Schließlich habe die Betriebsgesellschaft die Beträge aufgrund der internen Vereinbarung für die Besitzgesellschaft gezahlt.

Die Besitzgesellschaft sieht dies anders: Zum einen habe sie der Betriebsgesellschaft im Gegenzug die Betriebsanlagen und

–grundstücke überlassen. Zum anderen habe man sich in einem umfangreichen Vergleich im Jahr 2010 unter anderem auch darauf geeinigt, dass die Steuererstattungen der Besitzgesellschaft zuständen. Außerdem verlange das Finanzamt die Millionen im Rahmen einer sogenannten Ausfallhaftung jetzt von den Gesellschaftern der Besitzgesellschaft, weil es seine Forderungen gegen die insolvente Betriebsgesellschaft nicht durchsetzen könne. Und zweimal wolle man nicht zahlen.

Das Landgericht Osnabrück hatte dem Insolvenzverwalter Recht gegeben. Die Betriebsgesellschaft habe die Steuern für die Besitzgesellschaft gezahlt. Ihr ständen daher auch die Steuererstattungen zu.

Die Besitzgesellschaft hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Über die Berufung verhandelt jetzt das Oberlandesgericht Oldenburg. Wie viele Verhandlungstage nötig sein werden, steht noch nicht fest. Der Senat wird auch zu entscheiden haben, ob das Verfahren ausgesetzt werden muss, weil möglicherweise finanzrechtliche Fragen zur Ausfallhaftung der Besitzgesellschaft vorab geklärt werden müssen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.05.2012**

### **Eisiges Klima zwischen Konkurrenten - Urteil im Streit zweier Tiefkühlkost-Vertreiber**

Den jahrelangen Streit von zwei Unternehmen der Tiefkühlkost-Branche hat jetzt das Oberlandesgericht Oldenburg entschieden:

Die Klage auf Schadensersatz in Millionenhöhe und auf ein Verbot, Handelsvertreter abzuwerben, hat das Gericht im Wesentlichen abgewiesen.

Der Handel mit tiefgekühlten Lebensmitteln ist ein großer und umkämpfter Markt. Um die Ware an den Kunden zu bringen, setzen die Unternehmen häufig Handelsvertreter als Verkaufsfahrer ein. Diese Handelsvertreter tragen damit ganz wesentlich zum Erfolg der Unternehmen bei.

Ein großes Tiefkühlkost-Unternehmen hatte gegen einen kleineren Mitbewerber Klage vor dem Landgericht Osnabrück erhoben:

Der Mitbewerber habe zahlreiche Handelsvertreter des großen Unternehmens systematisch abgeworben. Ziel sei dabei gewesen, das Konkurrenzunternehmen quasi auszuhöhlen. Die klagende Firma wollte dem Mitbewerber jegliche Abwerbung von Handelsvertretern gerichtlich untersagen lassen. Außerdem solle der Mitbewerber für einen angeblich durch die Abwerbungen entstandenen Schaden in Höhe von rund 20 Millionen Euro aufkommen.

Das Landgericht Osnabrück hatte die Klage abgewiesen:

Ein systematisches, wettbewerbswidriges Abwerben sei nicht zu erkennen. Der 1. Senat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat dieses Urteil jetzt im Wesentlichen bestätigt. Dem Konkurrenzunternehmen könne das Abwerben von Handelsvertretern nicht generell untersagt werden. Einzelne Vorfälle seien außerdem verjährt. Auch für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch sah das Gericht keine Grundlage.

Ob mit dem Urteil der Rechtsstreit endgültig beendet ist oder ob das Urteil vor dem Bundesgerichtshof angefochten werden soll, ist noch nicht bekannt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.05.2012**

# Vortragsreihe: „Mein Führerschein ist weg – was tun?“

Im Rahmen unserer Vortragsreihe referiert Rechtsanwalt Frank-Roland Hillmann am 15. Mai 2012 19:30 Uhr im Oberlandesgericht Oldenburg, Saal 1, zu dem Thema: "Mein Führerschein ist weg - was tun?"

Sie sind zu schnell oder bei „rot“ über eine Ampel gefahren – es droht ein Fahrverbot? Wie sieht es bei Alkohol und Drogen im Straßenverkehr oder bei Unfallflucht aus? Wann wird nur ein Fahrverbot ausgesprochen, wann ist der Führerschein weg? Was ist der Unterschied? Und vor allem: Wie bekomme ich den Führerschein wieder? Was ist alles zu beachten? Was kann oder muss ich unmittelbar nach der Tat tun, um den Führerschein auch so schnell wie möglich wiederzubekommen? Alle diese Fragen werden in dem Vortrag umfassend beantwortet. Es werden eine Menge Tipps und Tricks verraten, die den Umgang mit den Gerichten und den Behörden erleichtern können und ein Weg aufgezeigt, wie die mit dem Führerschein verbundenen Probleme schnell und unkompliziert bewältigt werden können.

Frank-Roland Hillmann ist Fachanwalt für Verkehrsrecht in Oldenburg, Dozent für Fahrerlaubnisrecht bei der Deutschen Anwalt Akademie und Syndikus des ADAC Weser-Ems.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Der Eintritt zu der Vortragsveranstaltung ist frei.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 07.05.2012

### Richter wischt Probleme weg

Auf ungewöhnliche Art und Weise hat ein Delmenhorster Amtsrichter einen Streit um Schadensersatz wegen der Beschädigung eines Pkw gelöst: Mit etwas Politur und einem Reinigungstuch wischte er die angeblichen Schäden einfach fort.

Der Eigentümer des Pkw hatte eine Schadensersatzklage erhoben: Die Beklagte habe sein Fahrzeug beschädigt, als sie mit ihrer eigenen Fahrzeughür beim Öffnen gegen die Tür des klägerischen Fahrzeugs gestoßen sei. Eine Reparatur werde um die 500,- Euro kosten. Die Beklagte meldete den Vorfall ihrer Versicherung. Diese lehnte jede Zahlung ab.

Statt sich auf juristische Diskussionen einzulassen, entschied sich der Richter dafür, das Fahrzeug des Klägers erst einmal genauer anzuschauen. Mit den Parteien und den Rechtsanwälten traf er sich auf dem Parkplatz vor dem Delmenhorster Amtsgericht. In weiser Voraussicht hatte der Richter Politur und Polierruch gleich mitgebracht. Und siehe da: Die angeblichen Schäden ließen sich ohne Weiteres fortpolieren. Der Rechtsanwalt des Klägers nahm die Klage noch am selben Tag zurück.

Es handelt sich nicht um das erste Mal, dass der Delmenhorster Amtsrichter Fälle auf solch eine unkonventionelle und praktische Art löst: Im vergangenen Jahr hatte er jahrelange Nachbarschaftsstreitigkeiten um Büsche und Äste über einer Gartengrenze ebenfalls außerhalb des Gerichtssaals beendet: Damals ließ er sich beim Ortstermin von den streitenden Parteien eine Astschere und eine Säge geben. Mit dem tatkräftigen Richter vor Ort einigte man sich schnell darauf, welche Äste bleiben durften und welche gekappt werden konnten. Auch in diesem Fall konnten nach dem Ortstermin die Gerichtsakten geschlossen werden.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.04.2012**

## **Oberlandesgericht Oldenburg richtet Tagung zum Thema Sicherheit in Justizgebäuden aus**

Aufgrund einer Reihe von Vorfällen ist die Frage der Sicherheit von Publikum und Bediensteten in deutschen Gerichten vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Letzter trauriger Höhepunkt in der Kette dieser Ereignisse waren die tödlichen Schüsse auf einen Staatsanwalt im Amtsgericht Dachau im Januar dieses Jahres. Die Politik und die Justiz selbst haben deshalb ihre Bemühungen zur Vermeidung von Gefährdungen in den letzten Jahren nochmals verstärkt. Die Bundesländer beschreiten dabei jedoch unterschiedliche Wege. Für Niedersachsen hat der Niedersächsische Justizminister Bernd Busemann erst kürzlich das Ziel ausgegeben, bei jedem Gericht anlassunabhängig Einlasskontrollen durchzuführen. Die Häufigkeit dieser Kontrollen wird abhängig sein von einer Gefährdungsprognose für jedes Gericht. Diese Prognosen sind durch das Justizministerium in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und dem Landeskriminalamt erstellt worden. Die Besucher der Gerichte müssen sich daher zukünftig auch ohne besonderen Anlass auf eine Kontrolle beim Betreten des Gerichts einstellen. Früher war damit allenfalls bei spektakulären Strafprozessen zu rechnen. Zugleich hat der Minister Forderungen nach durchgängigen Einlasskontrollen, wie sie in einigen anderen Bundesländern üblich sind, eine Absage erteilt.

Am 18. und 19. April treffen sich nunmehr 35 Vertreter von 13 deutschen Oberlandesgerichten im Oberlandesgericht Oldenburg, um ihre unterschiedlichen Erfahrungen und Vorschläge zu Sicherheitsfragen auszutauschen und zu diskutieren. Neben den Einlasskontrollen wird vor allem die Arbeit der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister einen Themenschwerpunkt bilden. Diese leisten den Großteil der zur Erhöhung der Sicherheit erforderlichen Aufgaben. Im Rahmen der Tagung werden daher u.a. praktische Trainingseinheiten durchgeführt. Zudem sollen die unterschiedlichen Sicherheitskonzepte vorgestellt werden. Ziel der Veranstaltung ist es, von den Erfahrungen und Erkenntnissen der weiteren Teilnehmer zu profitieren und gemeinsame Konzepte und Strategien zur Verbesserung der Sicherheit in den Gerichten zu entwickeln.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.03.2012**

## **Bettina v. Teichman und Logischen neue Pressesprecherin des Oberlandesgerichts**

Ab dem 1. April 2012 übernimmt Bettina v. Teichman und Logischen das Amt der Pressesprecherin am Oberlandesgericht Oldenburg.

Bettina v. Teichman und Logischen wurde am 03.01.1970 in Wilhelmshaven geboren. Nach dem Abitur in Oldenburg folgten zunächst Auslandsaufenthalte in Frankreich und Spanien und dann das Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen, Bremen und Bologna. 1995 legte sie das erste Staatsexamen ab.

Nach dem Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg trat sie 1999 als Richterin in den Dienst des Landes Niedersachsen, wo ihre Wege sie an die Staatsanwaltschaft und das Landgericht in Oldenburg sowie die Amtsgerichte Delmenhorst und Wilhelmshaven führten. Im Jahre 2002 wurde Bettina von Teichman und Logischen zur Richterin am Amtsgericht in Wilhelmshaven ernannt.

Ab dem Jahre 2006 war sie für anderthalb Jahre beim Niedersächsischen Justizministerium als Europareferentin tätig, bevor sie im August 2007 an das Bundesministerium der Justiz und von dort ans Auswärtige Amt abgeordnet wurde. Bis April 2011 war sie bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union in Brüssel eingesetzt. Hier beschäftigte sie sich vor allem mit rechtspolitischen Fragestellungen. Seit Mai 2011 ist sie als Richterin am Oberlandesgericht in Oldenburg des 6. Zivilsenates, der sich im Schwerpunkt mit Handels- und Gesellschaftsrecht beschäftigt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 06.03.2012**

### **Schwierige Konzessionsvergabe beim JadeWeserPort**

Große Containerschiffe müssen beim Einlaufen in den Hafen geschleppt werden. Müssen die Schleppunternehmen dem Hafенbetreiber dafür etwas bezahlen, dass sie ihre Dienste anbieten dürfen?  
Die JadeWeserPort-Betreiberin, die den Ländern Niedersachsen und Bremen gehört, möchte für die Schleppleistungen entgeltliche Konzessionen vergeben. Der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat heute in einem vorläufigen Eilverfahren entschieden, dass eine solche entgeltliche Konzessionsvergabe möglicherweise rechtswidrig sein könnte (Az. 2 W 4/12).

Die Containerschiffe können oft nicht allein in einen Hafen einlaufen. Sie brauchen Hilfe von Schleppern. Auch beim JadeWeserPort werden solche Schleppleistungen benötigt. Die Schleppunternehmen sollen aber für die Möglichkeit, ihre Dienste anzubieten, eine entgeltliche Konzession beantragen. Dazu läuft bereits europaweit ein Ausschreibungsverfahren. Nur geeigneten Bewerbern soll die Erlaubnis erteilt werden, Schiffe in den Hafen zu schleppen. Für jedes anlaufende Schiff, welches größer ist als 90.000 BRZ (Bruttoreaumzahl), soll das Konzessionsentgelt 250,- Euro betragen. Die Reedereien sollen außerdem vertraglich verpflichtet werden, für die Schleppdienste nur konzessionierte Unternehmen zu beauftragen.

Die Antragstellerin, die Schleppdienste anbietet, hält dieses Vorgehen für rechtswidrig. Sie hat den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt, mit dem Ziel das Vergabeverfahren und den Abschluss von Konzessionsverträgen zu verhindern. Das Landgericht Oldenburg hat den Antrag abgewiesen.

Mit ihrer Beschwerde vor dem Oberlandesgericht hat das Schleppunternehmen nun teilweise Erfolg. Der 2. Zivilsenat entschied, dass von einem rechtswidrigen Eingriff in den Gewerbebetrieb der Antragstellerin und in die freie Berufsausübung nach Art. 12 Grundgesetz auszugehen sei. Eine Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Entgeltes sei nicht ersichtlich. Da im Rahmen einer einstweiligen Verfügung aber nur eine vorläufige Prüfung stattfindet, können auch nur vorläufige Regelungen getroffen werden, die die beiderseitigen Interessen berücksichtigen. Das Vergabeverfahren hat der Senat daher nicht gestoppt. Die Wirksamkeit der beabsichtigten Konzessionsverträge kann jedoch in einem Hauptsacheverfahren geprüft werden. Für das Schleppunternehmen stellte sich das Problem, dass es aufgrund von Fristen einen Konzessionsvertrag abschließen müsste, um seine Leistungen zu erbringen zu können, obwohl es diesen für rechtswidrig hält. Nach der Entscheidung des Senats kann das Schleppunternehmen nun den Vertrag unterzeichnen ohne sich widersprüchlich zu verhalten. Der Hafенbetreiber muss aber damit rechnen, dass die Zahlungsverpflichtung später doch noch für unwirksam erklärt wird.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 15.02.2012**

**"Verkehrsunfall - und was nun?"**

# Rechtsanwalt Andreas Genze

Oberlandesgericht Oldenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nächste Woche Dienstag, den 21.02.2012, 19:30 Uhr

findet im Großen Sitzungssaal 1 des Oberlandesgerichts Oldenburg ein weiterer Vortrag unserer Vortragsreihe statt.

Sie sind mit einem Verkehrsunfall in Berührung gekommen? Und Sie haben keinerlei Erfahrung damit, was jetzt zu tun das Beste ist? Vielleicht hat Ihr Unfallgegner sogar Unfallflucht begangen? Der Vortrag gibt einen Überblick und nützliche Informationen rund um die Abwicklung der Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall und vermittelt zugleich praktische Tipps, die auf den Unfallbeteiligten zukommenden Probleme möglichst schnell und zufriedenstellend zu lösen. Andreas Genze ist Rechtsanwalt in Oldenburg und Fachanwalt für Verkehrsrecht. Zugleich ist er ADAC-Vertragsanwalt

Der Eintritt ist frei.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen!

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.02.2012

### Kein Bußgeld für zwei Raucherräume in Diskothek statt nur einem

### Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg zum Niedersächsischem Nichtraucherschutzgesetz

Darf der Betreiber einer Gaststätte nur einen Raucherraum für seine Gäste zur Verfügung stellen oder sind auch weitere Räume erlaubt? Weil die Betreiberin einer Diskothek zwei Räume für Raucher gekennzeichnet hatte, wurde gegen sie ein Bußgeld verhängt. Der Bußgeldsenat des Oberlandesgerichts entschied jetzt, dass das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz insoweit nicht ausreichend klar ist und ein Bußgeld nicht hätte verhängt werden dürfen (2 SsRs 284/11).

Gegen die Betreiberin einer Diskothek in Ostfriesland war eine Bußgeld wegen vorsätzliches Verstoßes gegen das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz von 100,- € verhängt worden. In der Diskothek sind nämlich gleich zwei Räume als Raucherräume ausgewiesen. Das zuständige Amtsgericht sah darin einen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz, weil das Gesetz den Betrieb zweier Raucherräume nicht erlaube.

Die Rechtsbeschwerde der Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts vor dem Oberlandesgericht hatte Erfolg. Die Betroffene wurde freigesprochen. Der Bußgeldsenat entschied, dass die Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nds. Nichtraucherschutzgesetz, wonach das Rauchverbot nicht „in dem vollständig umschlossenen Nebenraum einer Gaststätte gilt“ nicht hinreichend klar sei. Unklar sei, ob nur ein oder auch mehrere Nebenräume gestattet seien. Der Gesetzgeber hätte dies durch einen einfachen Zusatz klarstellen können. Da er dies nicht getan hat, könne der Betreiber einer Gaststätte aus dem Gesetz nicht ersehen, ob die Einrichtung eines zweiten Nebenraumes unzulässig ist. Er muss deshalb auch kein Bußgeld fürchten.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz lautet:

„Das Rauchverbot nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 gilt nicht in dem vollständig umschlossenen Nebenraum einer Gaststätte, der an seinem Eingang deutlich sichtbar als Raucherraum gekennzeichnet ist.“

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.01.2012**

**Am 27.01.2012 verstarb im Alter von 72 Jahren**

**Dr. h. c. Hartwin Kramer Präsident des Oberlandesgerichts a.  
D.**

Mit tiefer Betroffenheit haben wir Kenntnis vom Tod des ehemaligen Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg erhalten. Herr Dr. Kramer war seit 1970 in verschiedenen Richterämtern der Justiz tätig. Seine Laufbahn begann als Gerichtsassessor. Bereits 1972 war er für zwei Jahre in der Verwaltung des Oberlandesgerichts. Während dieser Zeit wurde er in Oldenburg zum Richter am Landgericht ernannt. 1975 führte ihn sein beruflicher Weg für ein Jahr an das Niedersächsische Ministerium der Justiz, bevor er 1977 zum Richter am Oberlandesgericht ernannt wurde. 1986 wurde er Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht. Am 30.10.1992 ernannte ihn das Niedersächsische Justizministerium schließlich zum Präsidenten des Oberlandesgerichts. Dieses Amt bekleidete er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 2004.

Dr. Kramer war auch neben seinem Hauptamt vielfältig engagiert. Seit 1974 war er im Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt aktiv und ab 1986 als Vorsitzender eines Prüfungsausschusses. Außerdem übernahm er verschiedene Lehraufträge. Hervorzuheben ist seine frühere Tätigkeit als Mitglied eines Senates für Rehabilitierungssachen beim damaligen Bezirksgericht Magdeburg sowie als Vorsitzender des Niedersächsischen Richterbundes. 1993 wählte ihn der Niedersächsische Landtag zum Mitglied des Staatsgerichtshofes.

Auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand blieb Dr. Kramer rastlos. Er war tätig im Praxisbeirat der Hanse Law School. Die niedersächsische Landesregierung setzte ihn 2006 als Ombudsmann (unparteiischer Schiedsman) ein, um den Hinterbliebenen des Transrapid-Unglücks im Emsland durch Verwaltung des Spendenfonds zu helfen. Im Jahre 2008 verlieh ihm der Niedersächsische Ministerpräsident das Verdienstkreuz 1. Klasse des Niedersächsischen Verdienstordens.

Dr. Kramer war eine herausragende Führungspersönlichkeit. Er hat die Geschichte des Oberlandesgerichts maßgeblich geprägt und dabei ein außergewöhnliches Engagement gezeigt. Er hatte stets ein offenes Ohr für die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hohe soziale Verantwortung zeichnete ihn aus. Dr. Kramer wird unvergessen bleiben.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.01.2012**

**Naturschutz genießt beim Verkauf landwirtschaftlicher  
Flächen nicht immer Vorrang**

Beim Verkauf landwirtschaftlicher Flächen hat Naturschutz nur bei der Umsetzung konkreter Projekte Vorrang. Wer in Niedersachsen seine landwirtschaftlichen Flächen verkaufen will, kommt am Vorkaufsrecht für Landwirte nicht vorbei. Das gilt selbst dann, wenn der Käufer ausschließlich Belange des Naturschutzes verfolgt.

Der Landwirtschaftssenat des OLG hat mit einer weiteren Entscheidung zugunsten des Vorkaufsrechts der Niedersächsischen Landgesellschaft entschieden (10 W 10/11).

Der Antragsteller, ein Naturschutzverband, wollte von einem Landwirt landwirtschaftliche Flächen im Naturschutzgebiet „Bornhorster Wiesen“ in Oldenburg kaufen. Er schloss einen notariellen Kaufvertrag mit dem Landwirt. Die Stadt Oldenburg verweigerte jedoch die erforderliche Genehmigung, weil der Käufer kein Landwirt sei. Die Niedersächsische Landgesellschaft hatte das ihr gesetzlich zustehende Vorkaufsrecht ausgeübt, um die Flächen an einen Landwirt zu übertragen.

Gegen die Nichterteilung der Genehmigung wehrte sich der Antragsteller. Da die Flächen in einem Naturschutzgebiet liegen, habe der Naturschutz Vorrang vor sonstigen wirtschaftlichen Erwägungen, so die Argumentation des Antragstellers. Damit hatte er jedoch keinen Erfolg.

Der Landwirtschaftssenat des OLG bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts Oldenburg.

Zum Verständnis: Der Verkauf landwirtschaftlicher Flächen erfordert eine Grundstücksverkehrsgenehmigung, um eine "ungesunde Verteilung von Grund und Boden zu verhindern" (§ 9 GrdstVG). Ein Verkauf solcher Flächen darf Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nicht widersprechen. Der Senat entschied, dass die Interessen des Naturschutzes zwar grundsätzlich agrarstrukturell auch förderungswürdig seien, im konkreten Fall jedoch nicht gleichwertig neben dem Aufstockungsbedarf eines erwerbsinteressierten Landwirtes stünden. Dies sei nur dann der Fall, wenn dem Kauf ein eigenes, konkretes förderungsfähiges Umwelt- oder Naturschutzprojekt zugrunde liege. Daran fehle es hier aber.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.01.2012**

### **Dr. Dietrich Janßen zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Heute wurde Dr. Dietrich Janßen zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Dr. Janßen wurde am 17.10.1952 in Esens geboren. Nach seinem Abitur begann er 1971 das Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen.

Dem Abschluss des ersten Staatsexamens folgten drei Jahre als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Göttingen. Sein Referendariat absolvierte er im Oberlandesgerichtsbezirk Celle, wo er 1982 auch als Richter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen trat.

Seine Tätigkeit führte ihn an die Staatsanwaltschaft Göttingen, das Landgericht Göttingen und das Amtsgericht Hannover, bevor er in den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg wechselte und hier beim Landgericht Oldenburg tätig wurde.

Nach weiteren Stationen bei den Amtsgerichten Aurich und Leer kehrte er 1986 als Richter am Landgericht an das Landgericht Oldenburg zurück. Nach einer einjährigen Abordnung an das Oberlandesgericht Oldenburg wurde Dr. Janßen im November 1991 zum Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Im Wege der Verwaltungshilfe war der Richter 1993 mit einem Fünftel seiner Arbeitskraft für ein halbes Jahr für das Landgericht Magdeburg tätig, in den Jahren 1995/1996 war er für ein Jahr an das Oberlandesgericht Naumburg (Sachsen-Anhalt) abgeordnet.

Im Jahr 2000 war Dr. Janßen für ein halbes Jahr beim Amtsgericht Westerstede tätig und wurde im Anschluss zum Vorsitzenden

Richter am Landgericht beim Landgericht Oldenburg ernannt.  
Dort war er bis heute Vorsitzender der 1. Großen Jugendkammer (Strafkammer).

Dietrich Janßen übernimmt den Vorsitz des 1. Strafsenats.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.01.2012**

### **Kathrin Pastewski zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt**

Kathrin Pastewski ist heute zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt worden.

Sie wurde am 24.03.1976 in Göttingen geboren. Nach ihrem Abitur begann sie 1995 in Berlin das Studium der Rechtswissenschaften.

1998 verbrachte sie ein Semester  
an den Universitäten Lausanne und Genf.

An das erfolgreich absolvierte Studium schloss sich 2001 das  
Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig an.

2003 trat Kathrin Pastewski - zunächst im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig - als Richterin ihren Dienst in der Justiz des Landes Niedersachsen an. Dabei war sie tätig bei der Staatsanwaltschaft Göttingen, beim Landgericht Göttingen und den Amtsgerichten Hannoversch Münden und Einbeck. Im Februar 2007 wurde sie zur Richterin am Landgericht beim Landgericht Göttingen ernannt, bevor ihr Weg sie für dreieinhalb Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Bundesgerichtshof führte.

2010 wechselte sie an das Landgericht Oldenburg. Bereits seit Anfang 2011 ist sie jedoch im Wege der Abordnung beim Oberlandesgericht Oldenburg tätig. Beim Oberlandesgericht ist die Richterin Mitglied des 8. Zivilsenates, der für Bausachen sowie Bankhaftungssachen und schiedsgerichtliche Entscheidungen zuständig ist.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.12.2011**

### **Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Robert Suermann im Ruhestand**

Mit Ablauf des 31.12.2011 tritt der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Robert Suermann in den Ruhestand.

Er wurde am 20.12.1946 in Bonn geboren. Nach dem Abitur war er zunächst zwei Jahre Soldat bei der Bundeswehr, bevor er 1968 in Bonn sein Jura-Studium begann. Danach absolvierte er sein Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Köln. 1975 trat er beim Landgericht Köln als Richter in die Justiz ein. 1981 zog er nach Osnabrück und war dort als Richter am Landgericht in Wirtschaftsstrafsachen tätig.

1986 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht in Oldenburg ernannt. Neben seinen richterlichen Aufgaben war er leitend mit der Einführung der Datenverarbeitung in die Justiz befasst, in der das Oberlandesgericht Oldenburg wegweisend war. Von 1996 bis 1999 war er Direktor des Amtsgerichts Oldenburg. Anschließend kehrte er dann als Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht zum Oberlandesgericht Oldenburg zurück und übernahm zunächst den Vorsitz eines Familiensenates. Seit 2001 war er Vorsitzender des 15. Zivilsenates und des 1. Strafsenates.

Er ist verheiratet, Vater von vier Kindern und - seit wenigen Tagen - Großvater.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.12.2011**

### **Gerichte verhindern Verkauf landwirtschaftlicher Flächen an Nichtlandwirte**

Wer landwirtschaftliche Flächen verkaufen will, kann sich seinen Käufer nicht immer selber aussuchen. Jedenfalls dann nicht, wenn der Wunschkäufer selber kein Landwirt ist. In solchen Fällen besteht in Niedersachsen ein Vorkaufsrecht für Landwirte. Diese Erfahrung musste jetzt die Verkäuferin einer landwirtschaftlichen Fläche aus dem Amtsgerichtsbezirk Delmenhorst machen. Die Niedersächsische Landgesellschaft hat ihr Vorkaufsrecht wirksam ausgeübt.

Der Landwirtschaftssenat des OLG Oldenburg hat dies nun bestätigt (10 W 3/11).

Die Antragstellerin wollte landwirtschaftliche Flächen an jemanden verkaufen, der selber nicht Landwirt ist. Der Käufer hatte die Fläche für seine Enkeltochter vorgesehen, die eine Ausbildung zur Landwirtin macht. Die Beteiligten schlossen einen notariellen Kaufvertrag.

Dabei gaben sie einen niedrigeren Kaufpreis als vereinbart an. Der Landkreis verweigerte die erforderliche Grundstücksverkehrsgenehmigung, weil der Käufer kein Landwirt sei und stellte fest, dass die Nds. Landgesellschaft das ihr gesetzlich zustehende Vorkaufsrecht ausgeübt habe, um die Flächen an einen Landwirt zu übertragen.

Dagegen wehrten sich sowohl Verkäuferin als auch Käufer, im Ergebnis ohne Erfolg. Der Landwirtschaftssenat des OLG hat das Amtsgericht Delmenhorst in seiner Entscheidung bestätigt. Beim Verkauf einer landwirtschaftlichen Fläche braucht der Verkäufer eine

Grundstücksverkehrsgenehmigung. Es soll verhindert werden, dass es zu einer „ungesunden Verteilung von Grund und Boden“ kommt (§ 9 Abs. 1 GrdstVG), indem die knappen Flächen an Nichtlandwirte verkauft werden. Gleichzeitig hat in diesen Fällen das zuständige gemeinnützige Siedlungsunternehmen (in Niedersachsen die Niedersächsische Landgesellschaft mbH) ein Vorkaufsrecht, um die Flächen an einen Landwirt weiterzugeben. Dies führt dazu, dass sich der Verkäufer landwirtschaftlicher Flächen seinen Käufer nicht immer selber aussuchen kann. Der Landwirtschaftssenat führte aus, das Vorkaufsrecht sei in diesem Fall wirksam ausgeübt worden. Für die Genehmigungspflicht sei allein entscheidend, ob der Erwerber selber Landwirt sei und nicht welche Absichten er mit dem Grundstück habe. Die Verkäuferin könne nach Ausübung des Vorkaufsrechts durch die neue Käuferin auch nicht mehr wirksam vom Kaufvertrag zurücktreten. Mit dieser Entscheidung ist ein Kaufvertrag zwischen der Verkäuferin und der Nds. Landgesellschaft mit dem beurkundeten niedrigeren Kaufpreis zustande gekommen. Den tatsächlich vereinbarten höheren Kaufpreis bekommt die Verkäuferin nicht.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 08.11.2011

## Europa zu Gast in Oldenburg - Oldenburg feiert den Europäischen Tag der Ziviljustiz

Der Europäische Tag der Ziviljustiz wird in diesem Jahr in Oldenburg ausgerichtet. Mit vielfältigen Veranstaltungen werden am 16. November 2011 der Einfluss des Zivilrechts auf das Leben der Bürger und aktuelle Entwicklungen des europäischen Zivilrechts aufgezeigt. Fachvorträge, eine vom Niedersächsischen Justizminister Bernd Busemann moderierte Podiumsdiskussion und ein abendlicher Festakt finden im Schlosssaal des Oldenburger Schlosses statt.

Seit 2003 wird einmal jährlich auf Initiative des Europarats, der Europäischen Kommission und der EU-Mitgliedsstaaten der Europäische Tag der Ziviljustiz begangen. In allen Mitgliedsstaaten finden Veranstaltungen statt, die die Ziviljustiz den Bürgerinnen und Bürger näher bringen und den alltäglichen Einfluss des Europarechts auf das Privatrecht und die Ziviljustiz aufzeigen sollen – denn die Bedeutung des europäischen Zivilrechts nimmt immer mehr zu: Schon jetzt gilt "Recht made in Brüssel", wenn wir im Internet einkaufen, familienrechtliche Fragen mit internationalem Bezug klären wollen oder auf der Straße ein Zeitschriftenabonnement abschließen.

In diesem Jahr ist der Europäische Tag der Ziviljustiz in Oldenburg zu Gast. Das Bundesamt für Justiz, das Niedersächsische Justizministerium, das Oberlandesgericht Oldenburg, das Landgericht Oldenburg und das Amtsgericht Oldenburg haben als Ausrichter ein umfangreiches Veranstaltungsprogramm zusammengestellt. Um den europäischen Einfluss erlebbar zu machen, ist es gelungen, das polnische Partnergericht des Oberlandesgerichts Oldenburg, das Bezirksgericht Danzig, als Mitausrichter zu gewinnen und so den Blick auf unser Nachbarland und dessen Rechtssystem zu erweitern.

Der Tag beginnt um 9:30 Uhr mit einer Begrüßung im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Oldenburg. Um 10:00 Uhr und um 11:00 Uhr wird den Bürgerinnen und Bürger dann jeweils der Ablauf eines Zivilprozesses im Rahmen einer Simulation der mündlichen Verhandlung eines (fiktiven) Zivilrechtstreites näher gebracht. Dank der Mitwirkung der Richter des Bezirksgerichts Danzig werden auch Unterschiede und Gemeinsamkeiten zum polnischen Recht aufgezeigt werden. Ebenfalls um 10:00 Uhr und um 11:00 Uhr wird Frau Richter am Oberlandesgericht Bettina von Teichman und Logischen einen Vortrag mit dem Titel „Berlin - Brüssel und zurück - Die Deutsche Interessenvertretung in der Europäischen Union“ halten und die Arbeit der Ständigen Vertretung Deutschlands in Brüssel aus praktischer Sicht erläutern.

Im Saal des Oldenburger Schlosses eröffnen ab 14:00 Uhr der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg, Dr. Gerhard Kircher, und der Präsident des Bezirksgerichts Gdansk, Ryszard Milewski, die Fachtagung, die allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie dem Fachpublikum offen steht. Experten des europäischen Zivil- und Zivilverfahrensrechts beleuchten in Kurzvorträgen Themen mit europäischem Bezug: So werden unter anderem „Die Aufgaben des EJM - European Judicial Network“ dargestellt und das Vorabentscheidungsersuchen zum Gerichtshof der Europäischen Union durch Frau Dr. Jutta Kemper vom Bundesministerium der Justiz erläutert. Aus ganz praktischer Sicht stellt Herr Pawel Banczyk, Richter am Amtsgericht Danzig, die Erfahrungen mit der „Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der EU-Staaten in Zivil- und Handelssachen“ dar. Frau Prof. Dr. Christine Godt von der Hanse Law School, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, widmet sich sodann der „Europäisierung der Zivilgerichtsbarkeit“.

Höhepunkt der Fachtagung wird ab 16:30 Uhr eine Podiumsdiskussion zum Thema „Europäisches Vertragsrecht - will Brüssel unser BGB abschaffen?“ sein – angesichts des am 11.10.2011 von der Europäischen Kommission vorgestellten Entwurfs einer Verordnung zu einem eigenständigen optionalen europäischen Kaufrecht eine höchst aktuelle Frage. Unter Moderation des Niedersächsischen Justizministers Bernd Busemann werden auf dem Podium Prof. Dr. Dr. Christian von Bar, Universität Osnabrück, als Sonderberater der EU-Kommission einer der „Väter“ des Verordnungsentwurfes, Dr. Christian Groß vom DIHK Berlin, Frau Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband, Herr Karl-Heinz Oehler, Bundesministerium der Justiz, sowie Herr Rafal Terlecki, Vizepräsident des Landgerichts Danzig, miteinander diskutieren.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.10.2011

## Künftiger Emdener Oberbürgermeister von Oberlandesgericht Oldenburg verabschiedet

Am 11. September 2011 ist Justizamtsrat Bernd Bornemann zum neuen Oberbürgermeister der Stadt Emden gewählt worden. Bornemann scheidet deshalb mit Ablauf des Monats aus dem Justizdienst des Landes Niedersachsen aus. Bernd Bornemann war zuletzt Vorsitzender des Bezirkspersonalrates, der u. a. für die Personalangelegenheiten von rund 2.600 Justizbediensteten des OLG-Bezirks Oldenburg zuständig war.

In einer kleinen Feierstunde am heutigen Vormittag dankte der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg, Dr. Michael Kodde, Bernd Bornemann für die geleistete Arbeit in der Justiz, insbesondere für sein unermüdliches Engagement in den Personalvertretungen. Kodde wünschte Bornemann für sein künftiges Amt Freude an der Arbeit und Erfolg sowie für seinen weiteren persönlichen Lebensweg alles Gute.

Michael Kodde: "Seine in der Sache konsequente, im Ton verbindliche und jederzeit konstruktive Haltung hat nicht nur dem Wohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern dem Wohl der gesamten Justiz im Nordwesten gedient."

Bernd Bornemann ist 1955 in Göttingen geboren worden. 1973 trat er in den Justizdienst des Landes Niedersachsen ein und begann sein Studium zum Rechtspfleger an der heutigen Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege. Das Studium schloss er 1976 erfolgreich ab. Sein erster Einsatzort war das Amtsgericht Norden. Dieses verließ er 1977 zur Ableistung des Grundwehrdienstes. 1978 kehrte er nach Emden zurück, wo er bis zum heutigen Tage am Amtsgericht tätig ist.

Zwischenzeitlich war Bornemann von 1992 bis 1994 im Rahmen der Aufbauhilfe Ost auf eigenen Wunsch an verschiedenen Amtsgerichten des Landes Sachsen-Anhalt tätig und unterstützte die niedersächsische Justiz mit großem Engagement durch Mitwirkung an zahlreichen Projekten und Arbeitsgruppen des Niedersächsischen Justizministeriums.

Seit vielen Jahren setzt sich Bornemann in den Personalvertretungen für die Belange seiner Kolleginnen und Kollegen ein. So ist er seit 1982 Mitglied und Vorsitzender des Personalrats des Amtsgerichts Emden. Im Jahre 2000 kam die Mitgliedschaft im Bezirkspersonalrat des Oberlandesgerichts Oldenburg hinzu. Dieses Gremium leitete er von 2001 bis 2004 sowie seit 2008 als Vorsitzender. Seit dem 01.08.2001 ist Bornemann zudem Mitglied des Hauptpersonalrates beim Niedersächsischen Justizministerium und seit Ende 2005 dessen stellvertretender Vorsitzender.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.09.2011

# **Streitschlichtung mit Astschere und Säge statt mit Paragrafen**

## **Richter beschneidet Bäume**

Gerichte entscheiden täglich über zahlreiche Rechtsstreitigkeiten mit durchdachten Urteilen und Beschlüssen. Das muss aber nicht immer so sein. Manchmal ist eine praktische und schnelle Lösung mit scharfem Werkzeug die einfachste und beste.

Das hat sich auch ein Amtsrichter aus Delmenhorst gesagt, als er den langjährigen Streit zwischen zwei Grundstücksnachbarn über den Bewuchs entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu entscheiden hatte. Während der eine Nachbar darauf bestand, dass keine Zweige und Äste auf sein Grundstück hinüber wachsen, war es dem anderen Nachbar wichtig, dass sich die Bäume und Sträucher in seinem Garten möglichst natürlich entfalten können. Ein früherer Vergleich vor dem Schiedsmann ließ sich trotz anwaltlicher Hilfe nicht in eindeutige Handlungsanweisungen umsetzen. So stritten die Nachbarn vor Gericht weiter. Der zuständige Amtsrichter ordnete kurzerhand einen Ortstermin gemeinsam mit den streitenden Parteien und ihren Anwälten an. Dort war schnell klar, es muss eine unwiderrufliche und praktische Entscheidung her. Der Richter bat die eine Partei um eine scharfe Astschere und die andere Partei um eine ebensolche Bügelsäge. Statt endloser juristischer Diskussionen ging er jeden Baum und jeden Strauch Ast für Ast mit den Parteien durch und legte mit Zustimmung der Parteien selber Hand an. Der Streit erledigte sich im Handumdrehen.

Die Parteien akzeptierten diese praktische Lösung und der Rechtsstreit konnte beendet werden. Allerdings muss der Amtsrichter jetzt noch über die Kosten des Rechtsstreits entscheiden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.08.2011**

### **Zum Ersatz von Benzinmehrkosten nach Einbau einer nicht funktionierenden Autogasanlage**

#### **Entscheidung des 13. Zivilsenats des OLG**

Wer eine Autogasanlage nachträglich in seinen PKW einbauen lässt, will damit regelmäßig Benzinkosten sparen. Zum Ärgernis wird es dann, wenn die Umstellung auf den Gasbetrieb nicht einwandfrei funktioniert und die Gasanlage wieder ausgebaut werden muss. Ein Anspruch auf Ersatz der Benzinmehrkosten, die man eigentlich sparen wollte, besteht dann nicht, wenn die Einbaukosten höher sind als die ersparten Benzinkosten. Das entschied jetzt der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg (13 U 59/11).

Die Klägerin hatte sich im April 2008 eine LPG-Autogasanlage für rund 1.900 € in ihren PKW einbauen lassen. In der Folgezeit hatte sie jedoch nur Probleme mit der Nutzung der Gasanlage. Als alle Versuche, die Mängel zu beseitigen scheiterten, verlangte sie schließlich im März 2010 von dem Unternehmen, welches die Anlage eingebaut hatte, die Rückzahlung der Einbaukosten, die Kosten für den Ausbau der Anlage und Schadensersatz für die durch die Nutzung des PKW im Benzinbetrieb aufgewendeten Mehrkosten von rund 1.600 € in den vergangenen zwei Jahren.

Nach der Entscheidung des 13. Zivilsenats des OLG war die Werkleistung des beklagten Unternehmens mangelhaft, so dass die Klägerin einen Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrages hat. Die Beklagte muss sowohl die Einbaukosten erstatten als auch die Ausbaukosten übernehmen. Schadensersatz wegen entstandener Mehrkosten für die Nutzung des Fahrzeugs im Benzinbetrieb kann die Klägerin jedoch nicht verlangen. Zwar müsse diese so gestellt werden, als wenn ein ordnungsgemäßer Gasbetrieb möglich gewesen wäre. Auf den Mehraufwand von rund 1.600,- € müsse sie sich jedoch die zurückverlangten und damit ersparten Einbaukosten von 1.900 € anrechnen lassen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.07.2011**

### **Vorsicht bei Internetformularen zum Gebrauchtwagenverkauf**

Im Internet finden sich für eine Vielzahl von Verträgen hilfreiche Formulare für den juristischen Laien. Einer juristischen Überprüfung halten sie aber nicht immer stand. Diese Erfahrung musste jetzt ein privater Autoverkäufer machen. Der Käufer des Autos wollte vom Kaufvertrag zurücktreten, nachdem er einen massiven Unfallschaden am Fahrzeug festgestellt hatte. Nach dem schriftlichen Kaufvertrag war die Gewährleistung zwar ausgeschlossen. Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts entschied jedoch, dass der konkret vereinbarte Gewährleistungsausschluss unwirksam ist (6 U 14/11).

Der Kläger hatte von einem privaten Verkäufer einen gebrauchten PKW Golf zum Preis von 6.900,- € erworben. Als Kaufvertrag hatte der Verkäufer ein Formular aus dem Internet verwendet. Darin hieß es: „Der Verkäufer übernimmt für die Beschaffenheit des verkauften KFZ keine Gewährleistung“. Einige Monate nach dem Kauf stellte der Kläger einen schweren Unfallschaden am PKW mit gravierenden Restschäden fest. Er verlangte vom Verkäufer, der von dem Vorschaden keine Kenntnis hatte, die Rückabwicklung des Kaufgeschäfts. Der Verkäufer berief sich auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss.

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts gab dem Kläger Recht. Der Gewährleistungsausschluss sei unwirksam. Bei den Kaufvertragsklauseln aus dem Internet handele es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), weil diese für eine mehrfache Verwendung vorformuliert seien. Dafür gelten aber die strengen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 309 Nr. 7 a und b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Danach muss ein wirksamer Gewährleistungsausschluss eine Einschränkung für grob

fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen sowie hinsichtlich Körperschäden enthalten. Da diese Einschränkungen im konkreten Fall fehlten, sei der vereinbarte Gewährleistungsausschluss insgesamt unwirksam.

Das Urteil ist rechtskräftig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.07.2011**

### **Späte Klage auf Schmerzensgeld wegen sexuellem Missbrauch erfolgreich**

#### **Entscheidung des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts**

Die Verjährung eines Anspruchs auf Schmerzensgeld beginnt mit Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen. Hat ein Tatopfer das Tatgeschehen aufgrund einer psychischen Traumatisierung verdrängt, beginnt die Verjährungsfrist erst mit Eintritt der Erinnerung an das Geschehene. Die späte Klage eines heute 34-jährigen Opfers von sexuellem Missbrauch im Kindesalter hat damit Erfolg. Der 13. Zivilsenat hat heute die Berufung eines Täters gegen seine Verurteilung zur Zahlung von Schmerzensgeld zurückgewiesen (13 U 17/11).

Ein heute 34-jähriger Polizeibeamter ist als 11-jähriger Junge von einem Nachbarn seiner Großeltern sexuell missbraucht worden. Das Tatgeschehen hatte er nach seinen Angaben bis 2005 vollständig verdrängt. Erst als seine Schwester anlässlich einer Familienfeier im Jahr 2005 ihren eigenen Missbrauch durch denselben Nachbarn offenbarte, sei die Erinnerung zurückgekehrt. Er erstattete Anzeige und begehrte Schmerzensgeld.

Das Landgericht Osnabrück verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 7.500,- € Schmerzensgeld.

Der Beklagte hatte gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, weil er meinte, der Schmerzensgeldanspruch sei spätestens drei Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit des Klägers verjährt. Die Berufswahl des Klägers sei eine bewusste Bewältigungsstrategie gewesen.

Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg. Zwar habe bei dem Kläger kein Gedächtnisverlust im Sinne einer Amnesie vorgelegen. Diesem stehe jedoch die konsequente Verdrängung aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung gleich. Zwar habe der Geschädigte zu beweisen, dass tatsächlich eine solche Verdrängung

des Tatgeschehens stattgefunden habe. Durch das vom Landgericht bereits eingeholte Sachverständigengutachten stehe jedoch fest, dass der Kläger das im Kindesalter Erlebte konsequent verdrängt und daher bis 2005 keine Kenntnisse mehr von den Taten, der Tatumstände und dem Täter gehabt habe. Auch die vom Landgericht festgesetzte Höhe des Schmerzensgeldes sei angemessen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision wurde zugelassen.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.06.2011

## Teilerfolg der EWE im Gaspreisstreit

### Entscheidungen des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat heute in 5 Verfahren gegen die EWE über die Rückforderungsansprüche verschiedener Kläger entschieden.

Dabei hat er zwar die Auffassung der Amts- und Landgerichte bestätigt, dass die Preiserhöhungen vom 1.4.2008 und 1.8.2008 für Gaslieferungen an Privat- und Geschäftskunden unwirksam waren. Zugleich hat er aber klargestellt, dass die Rückforderungsansprüche nicht auf der Basis der ab dem 01.04.2007 geltenden Arbeitspreise von 4,11 ct/kWh im Tarif EWE ErdgasClassic (Privatkunden) bzw. 3,81 ct/kWh im Tarif EWE ErdgasBusiness (Geschäftskunden) zu berechnen sind, sondern auf der Basis der bis zum 31.03.2007 geltenden höheren Preise (5 U 103/11, 5 U 101/11, 5 U 98/11, 5 U 97/11, 5 U 83/11).

Die Kläger, fünf Landwirte, verlangten die Rückzahlung von Entgelten für Gaslieferungen im Zeitraum vom 1.4.2008 bis 30.06.2009, soweit diese auf Gaspreiserhöhungen in diesem Zeitraum beruhten. Die EWE AG hatte sich bezüglich der Gaspreiserhöhungen auf die am 26.10.2006 in Kraft getretene Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung (GasGVV) und deren Umsetzung in ihren eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) berufen. Die geänderten AGB galten für Neukunden ab 1.1.2007 und für langjährige Vertragskunden ab 1.4.2007. Die bis zum 31.03.2007 geltenden Tarife für Privat- und Geschäftskunden hatte die EWE zum 1.4.2007 zunächst gesenkt und erst zum 1.8.2008 wieder erhöht.

Das Landgericht Oldenburg hatte den Klagen auf der Grundlage des zum 1.4.2007 gesenkten "Arbeitspreises" stattgegeben.

Die Berufungen der EWE vor dem Oberlandesgericht waren nur hinsichtlich der Höhe erfolgreich.

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts entschied:

Für die Preiserhöhungen am 1.4.2008 und 1.8.2008 fehle es an einer vertraglichen Grundlage. Die von der EWE ab dem 1.4.2007 verwendeten AGB seien wegen unklarer Formulierung der Preisanpassungsklausel unwirksam. Dies habe der Bundesgerichtshof (BGH) in seiner Entscheidung vom 14.7.2010 (VII ZR 246/08) festgestellt. Die Entscheidung des BGH habe zwar nur Privatkunden betroffen. Die darin enthaltenen Grundsätze seien aber auch auf Landwirte, Freiberufler und vergleichbare mittelständische Unternehmen zu übertragen.

Eine Rechtsgrundlage ergebe sich auch nicht aufgrund ergänzender Vertragsauslegung. Zwar lägen deren Voraussetzungen grundsätzlich vor. Die EWE könne sich aber nicht darauf berufen, dass die Kläger den Preiserhöhungen über längere Zeit nicht widersprochen hätten, sondern müsse sich insoweit an ein im Februar 2006 abgegebenes "Gleichbehandlungsversprechen" festhalten lassen. Im Februar 2006 hatte sie nämlich ihre Kunden angeschrieben und u.a. mitgeteilt: "Sollte das Bundeskartellamt oder

die höchstrichterliche Rechtsprechung EWE wegen überhöhter Preise zur Zurücknahme der Preiserhöhungen zwingen, so werden wir natürlich alle Kunden gleich behandeln - egal, ob sie Beschwerde eingereicht haben oder nicht." Zwar erscheine es dem Senat eindeutig, dass sich dieses Versprechen nur auf den Fall beziehe, dass wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung oder Unbilligkeit der Preisfestsetzung "überhöhte" Preise festgestellt werden sollten, was nicht der Fall war. Von einem Kunden, der weder über juristische Spezialkenntnisse verfüge noch in die Entscheidungsprozesse der Gremien der EWE eingebunden gewesen sei, habe seinerzeit aber nicht erwartet werden können, dass er feinsinnig zwischen der Unwirksamkeit einer Preiserhöhung wegen überhöhter Preise einerseits und wegen Unklarheit der Preisanpassungsklausel andererseits unterscheidet.

Zur Höhe hat der Senat abweichend von der bisherigen Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte festgestellt, dass Basis für das Rückzahlungsverlangen der Kläger die letzten vor Inkrafttreten der unwirksamen Preisanpassungsklausel wirksam zustande gekommenen Arbeitspreise sind. Dies waren die ab 01.11.2006 gelten Arbeitspreise von 4,51 ct/kWh im Tarif Sondervereinbarung S I und 4,21 ct/kWh im Tarif Sondervereinbarung S II. Vertragliche Grundlage für die Preisänderungen ab 01.04.2007 seien hingegen die zu diesem Zeitpunkt bereits geltenden neuen AGB gewesen, die wegen ihrer Unwirksamkeit einer Berechnung nicht zugrunde gelegt werden können.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Kunden zwar rd. 50 % mehr als nach dem "Scherf-Vorschlag" zusteht, aber weniger als die Gerichte im Bezirk bisher zugesprochen haben.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.06.2011**

### **Oberlandesgericht Oldenburg**

### **Presseinformation zu einem weiteren Termin in Zivilverfahren mit Beteiligung der EWE AG**

Der 5. Zivilsenat wird am Mittwoch, den 22. Juni 2011 um 11.00 Uhr im Sitzungssaal 1 in 6 weiteren Verfahren verhandeln.

Dabei wird es um die Preiserhöhungen ab April 2008 gehen und um die Frage, welcher Preis die Berechnungsgrundlage für die Rückforderungsansprüche bildet.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.05.2011**

# **Bettina von Teichmann und Logischen zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt**

Heute wurde Richterin am Amtsgericht Bettina von Teichman und Logischen zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt.

Bettina von Teichman und Logischen wurde am 03.01.1970 in Wilhelmshaven geboren. Nach dem Abitur in Oldenburg folgten zunächst Auslandsaufenthalte in Frankreich und Spanien und dann das Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Göttingen und Bologna.

1995 legte sie das erste Staatsexamen ab. Nach dem Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg trat sie 1999 als Richterin in den Dienst des Landes Niedersachsen, wo ihre Wege sie an die Staatsanwaltschaft und das Landgericht in Oldenburg sowie die Amtsgerichte Delmenhorst und Wilhelmshaven führten. Im Jahre 2002 wurde Bettina von Teichman und Logischen zur Richterin am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Wilhelmshaven ernannt.

Ab dem Jahre 2006 war sie im Wege der Abordnung für das Niedersächsische Justizministerium unter anderem als Europareferentin tätig, bevor sie im August 2007 an das Bundesministerium der Justiz und von dort ans Auswärtige Amt abgeordnet wurde. Bis Ende April 2011 war sie bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union in Brüssel eingesetzt. Hier beschäftigte sie sich vor allem mit rechtspolitischen Fragestellungen. Nun kehrt sie zurück und ist beim Oberlandesgericht Oldenburg Mitglied des 6. Zivilsenats. Der 6. Zivilsenat ist insbesondere für Gesellschaftsrecht sowie allgemeine Zivilsachen zuständig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.05.2011**

### **Haftung eines Vorarbeiters für Personenschäden beim Baumfällen**

#### **Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts**

Das Fällen von Bäumen ist eine gefährliche Tätigkeit. Durch das unkontrollierte Umstürzen eines Schornsteins, an dem ein Seilzug zum Zwecke von Baumfällarbeiten befestigt war, wurden im Juni 2006 zwei Arbeiter schwer verletzt. Weil der verantwortliche Bauleiter mit dem Einsatz der insoweit ungelerten Arbeiter grob fahrlässig handelte, haftet er für den bisher entstandenen Schaden in Höhe von knapp 900.000,- €. Das entschied der 1. Zivilsenat des

Oberlandesgerichts in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung (1 U 33/10).

Der beklagte Vorarbeiter war von seiner Firma mit der Räumung eines Grundstücks beauftragt worden. Auf dem Grundstück standen nur noch der Schornstein mit Fundamentplatte eines abgerissenen Hauses sowie einige Bäume von ca. 10 Meter Höhe und 30 cm Durchmesser. Der Baustellenleiter teilte zwei unerfahrene Mitarbeiter zur Mithilfe bei den Baumfällarbeiten ein. Er beauftragte sie, ein Seil zwischen Baum und Schornstein mithilfe eines Kettenzuges zu spannen. Nach Auftragserteilung verließ er die Baustelle. Der Schornstein stürzte beim Spannen des Seils auf die beiden Arbeiter. Einer der beiden ist seither querschnittsgelähmt, der andere zu 20 % erwerbsgemindert.

Das Landgericht Oldenburg verurteilte den Baustellenleiter zur Zahlung von Schadensersatz wegen grob fahrlässigen Verhaltens. Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg. Der 1. Zivilsenat entschied, der Beklagte hafte, weil er keine fachkundigen Personen hinzugezogen habe und Mitarbeiter ausgewählt habe, die noch nie einen Baum gefällt hatten und daher aufgrund ihrer Unerfahrenheit offensichtlich ungeeignet zum selbständigen Ausführen der Fällarbeiten gewesen seien. Die Geschädigten seien weder fachkundig in die Arbeiten eingewiesen noch überwacht worden. Die Gefahr sei offensichtlich gewesen und hätte sich dem Beklagten aufdrängen müssen, zumal die beiden Arbeiter per Telefon selbst noch mitgeteilt hätten, dass sie sich im Umgang mit dem Kettenzug nicht auskennen würden.

Urteil vom 24.2.2011, Az. 1 U 33/10. Das Urteil ist rechtskräftig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.05.2011**

### **40jähriges Dienstjubiläum: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Gerhard Kircher erhält Urkunde von Justizminister Bernd Busemann**

Der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg, Dr. Gerhard Kircher, ist heute anlässlich seines 40jährigen Dienstjubiläums im niedersächsischen Justizministerium in Hannover von Justizminister Bernd Busemann geehrt worden.

Herr Dr. Kircher wurde am 1. Dezember 1948 in Wetzlar/Lahn geboren. Nach Studium der Rechtswissenschaften in Gießen, Freiburg/Breisgau und Marburg/Lahn absolvierte er das Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main. Nach erfolgreichem zweiten Staatsexamen war Herr Dr. Kircher zunächst zwei Jahre als Rechtsanwalt in Weilburg/Lahn tätig und wechselte dann 1978 in die niedersächsische Justiz, wo er 1980 zum Richter am Landgericht Osnabrück ernannt wurde. Nach zwischenzeitlicher Abordnung als Richter im Hochschuldienst an die Universität Münster mit anschließender Promotion führte ihn der Weg im Jahre 1991 im Wege der Aufbauhilfe nach Sachsen-Anhalt, zunächst an das Bezirksgericht in Magdeburg, anschließend an das Oberlandesgericht in Naumburg, wo er 1996 zum Vorsitzenden Richter am

Oberlandesgericht ernannt wurde. Nach seiner Rückkehr nach Niedersachsen im Jahre 1998 war Herr Dr. Kircher als Direktor des Amtsgerichts in Bad Iburg tätig, kurze Zeit später ließ er sich an das Niedersächsische Justizministerium als Leiter des Haushaltsreferats abordnen. Nach seiner Versetzung an das Justizministerium wurde Herr Dr. Kircher 1999 zum Ministerialrat, zwei Jahre später zum Ministerialdirigenten und Leiter der Abteilung I ernannt. Über Hannover führte ihn der Weg schließlich im Herbst 2004 als Präsident des Oberlandesgerichts nach Oldenburg.

Herr Dr. Kircher ist verheiratet und Vater von zwei erwachsenen Söhnen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 15.04.2011**

### **Presseinformation zum einem weiteren Termin im Zivilverfahren mit Beteiligung der EWE AG**

Der 5. Zivilsenat wird am 08. Juni 2011 um 11.00 Uhr in der Sache 5 U 47/11 im Sitzungssaal 1 verhandeln.

Dabei wird es um die Preiserhöhungen ab April 2008 gehen, und um die Frage, welcher Preis die Berechnungsgrundlage für die Rückforderungsansprüche bildet, 4,51 Cent oder 4,11 Cent/Kilowattstunde.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 07.04.2011**

### **Presseinformation zum Termin im Zivilverfahren mit Beteiligung der EWE AG**

Der 5. Zivilsenat wird am 13. April 2011 um 11.00 Uhr in der Sache 5 U 7/10 im Sitzungssaal 1 über die Rückforderungsklage eines Kunden gegen die EWE für den Zeitraum vom Januar 2005 bis zum Januar 2009 die Verhandlung fortsetzen. Dabei wird es erneut um die Frage gehen, ob Sonderkunden, die erst in den Jahren 2008/2009 den Preiserhöhungen widersprochen haben, Rückzahlungen für die Jahre vor 2007 verlangen können. Außerdem wird es darum gehen, inwieweit die EWE, die Entwicklung der von ihr zur Begründung der Preiserhöhungen behaupteten Steigerungen der Einkaufspreise nachvollziehbar dargelegt hat.

Ein Teil der Plätze im Sitzungssaal ist für Pressevertreter reserviert.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.03.2011**

## **Richter am Oberlandesgericht Oldenburg Lothar Finck im Ruhestand**

Mit Ablauf des heutigen Tages tritt der Richter am Oberlandesgericht Lothar Finck in den Ruhestand. Er ist Mitglied des 1. Strafsenates und des 15. Zivilsenates gewesen.

Lothar Finck wurde am 8. März 1946 in Güstrow geboren. Nach seiner Reifeprüfung im Herbst 1966 war er bis 1968 Soldat der Bundeswehr, bevor er in Marburg das Studium der Rechtswissenschaften aufnahm. 1973 folgte ein Wohnortwechsel und er begann seinen Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg.

1975 trat er seinen Dienst als Richter beim Landgericht Oldenburg an. Nach Stationen bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg und dem Amtsgericht Vechta folgte im Juli 1977 die Abordnung an das Oberlandesgericht Oldenburg, wo der Richter für ein Jahr in der Verwaltung tätig war. Für kurze Zeit kehrte er an das Amtsgericht Vechta zurück, bevor er im Mai 1979 zum Richter am Landgericht bei dem Landgericht Oldenburg ernannt wurde. 1983 führte ihn sein Weg wieder an das Oberlandesgericht, diesmal zur Bearbeitung von Rechtssachen. 1984 wurde er schließlich zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. Er war in verschiedenen Zivilsenaten u.a. dem Baulandsenat tätig und ist seit 1997 Mitglied des 1. Strafsenats (Revisionsenat). Im Jahre 1994 widmete Lothar Finck für einen Zeitraum von sechs Monaten ein Fünftel seiner Arbeitskraft Rehabilitationssachen bei dem Landgericht Magdeburg im Rahmen der Verwaltungshilfe. Ab 1996 war er für vier Jahre Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes. Nebenamtlich unterrichtet er seit vielen Jahren am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Fach Staatsrecht.

Lothar Finck ist verheiratet und Vater von zwei Kindern.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.03.2011**

## **Bundesverfassungsgericht soll über das Selbsttitulierungsrecht einiger Banken entscheiden**

# Vorlagebeschluss des Oberlandesgerichts an das Bundesverfassungsgericht

Aufgrund eines vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes stammenden Gesetzes besteht für einige Banken und Sparkassen ein sogenanntes Selbsttitulierungsrecht. Sie brauchen keinen gerichtlichen Titel, um in das Vermögen eines Schuldners zu vollstrecken. Der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hält dieses Selbsttitulierungsrecht für verfassungswidrig und legt die Frage nun zur Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht vor (8 U 139/10).

Der Kläger hatte gegen die Zwangsvollstreckung durch die Bremer Landesbank in sein Grundstück geklagt. Nachdem der Kläger mit der Zahlung von Kreditraten in Rückstand geraten war, hatte die Bank die Darlehen gekündigt. Sie bescheinigte sich selbst die Vollstreckbarkeit des Anspruchs und beantragte beim Amtsgericht die Zwangsversteigerung des Grundbesitzes des Klägers. Der Kläger wehrte sich gegen diese von der Bank beantragte Zwangsvollstreckung ohne gerichtlichen Vollstreckungstitel.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat der 8. Zivilsenat jetzt das Verfahren ausgesetzt und legt das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. Das Selbsttitulierungsrecht der Bank beruht auf einem noch aus 1933 stammenden Gesetz, nämlich § 21 Satz 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg. Dieses Gesetz wurde durch § 78 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz nach Inkrafttreten des Grundgesetzes bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht soll nun entscheiden, ob das auf diesem Gesetz beruhende Selbsttitulierungsrecht der Bank noch mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Senat hält die fragliche gesetzliche Regelung für verfassungswidrig. Die Vorschrift sei nicht mit dem Justizgewährungsanspruch aus Art. 20 Grundgesetz (GG) noch mit dem Rechtsprechungsmonopol aus Art. 92 GG zu vereinbaren. Das Schaffen von Vollstreckungstiteln gehöre zum Kernbereich der dem Richter übertragenen Rechtsprechung. Außerdem sieht der Senat einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG, denn das Gesetz gelte nicht für alle Kreditinstitute, so dass die Bremer Landesbank durch dieses Gesetz gegenüber Mitbewerbern bevorzugt werde.

§ 78 Abs. 3 Niedersächsisches Vollstreckungsgesetz  
"In § 21 Satz 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) vom 22. September 1933 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 755), zuletzt geändert durch § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nieders. GVBl. S. 111), werden die Worte "im Verwaltungswege" gestrichen."

§ 21 Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) vom 22. September 1933  
"Die Kreditanstalt hat das Recht, die Erfüllung ihrer Ansprüche aus Darlehen oder sonstigen Forderungen durch Zwangsvollstreckung zu erzwingen. Ihr Antrag ersetzt bei Zwangsvollstreckungen in das bewegliche und in das unbewegliche Vermögen den vollstreckbaren Titel"...

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 15.03.2011

## Allgemeine Geschäftsbedingungen in EWE-"Trioerträgen" sind wirksam

### Verfahren vor dem 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der von der EWE angebotenen "Trioerträge" sind wirksam. Die Unterlassungsklage eines Verbraucherschutzverbandes blieb auch in der Berufung vor dem Oberlandesgericht ohne Erfolg (1 U 141/10).

Ein Verbraucherschutzverband hatte gegen die EWE wegen der Verwendung bestimmter Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geklagt. Mit dem sogenannten "Trioertrag" bietet der Energieversorger seinen Kunden die Lieferung von Strom, Erdgas und Telefonanschluss zu einem vergünstigten Tarif an. Die AGB dieses Trio-Vertrages sehen vor, dass bei Kündigung des Trioertrages die drei Einzelverträge für Strom, Gas und Telefon bestehen bleiben. Der klagende Verband hielt diese vertragliche Klausel für unwirksam und klagte deshalb auf Unterlassung.

Ein Verbraucherschutzverband hatte gegen die EWE wegen der Verwendung bestimmter Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geklagt. Mit dem sogenannten "Trioertrag" bietet der Energieversorger seinen Kunden die Lieferung von Strom, Erdgas und Telefonanschluss zu einem vergünstigten Tarif an. Die AGB dieses Trio-Vertrages sehen vor, dass bei Kündigung des Trioertrages die drei Einzelverträge für Strom, Gas und Telefon bestehen bleiben. Der klagende Verband hielt diese vertragliche Klausel für unwirksam und klagte deshalb auf Unterlassung.

Das Landgericht Oldenburg hatte die Klage abgewiesen. Die Berufung vor dem Oberlandesgericht endete nun mit einer Rücknahme der Berufung durch den Verband nach einem rechtlichen Hinweis durch den zuständigen Senat.

Nach § 1 Unterlassungsklagegesetz (UkLaG) beschränkte sich die Prüfung der AGB auf Verstöße gegen die §§ 307-309 BGB. Ein Verstoß gegen diese gesetzlichen Bestimmungen liegt jedoch nicht vor. Der Kunde werde in seinem Kündigungsrecht bezüglich der Einzelverträge nicht eingeschränkt. Die vertraglichen Klauseln seien für den Verbraucher auch klar und verständlich.

Zugleich wies der Senat jedoch ausdrücklich darauf hin, dass er nicht zu prüfen hatte, ob die Klauseln in die jeweiligen Einzelverträge zwischen der EWE und einem Verbraucher auch wirksam einbezogen sind, weil die Klauseln für den einzelnen Kunden überraschend sein könnten.

Der Hinweis des Senats ist nachzulesen in der Entscheidungsdatenbank unter [www.oberlandesgerichtoldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgerichtoldenburg.niedersachsen.de)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.03.2011

## Urteil zur Bankenhaftung bei arglistiger Täuschung des Immobilienkäufers durch einen Vermittler im Strukturvertrieb

### 7 Entscheidungen des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts

Immobilien werden häufig als Kapitalanlage an geschäftsunerfahrene Käufer vermittelt. Werden im Vermittlungsgespräch oder im Anlageprospekt falsche Angaben über die zu zahlende Vermittlungsprovision gemacht, liegt eine arglistige Täuschung vor. Die finanzierende Bank hat dann keinen Anspruch auf Rückzahlung des zur Finanzierung gewährten Darlehens, wenn sie von der arglistigen Täuschung wusste oder diese hätte erkennen können. Das entschied heute der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in mehreren Verfahren (u.a. 8 U 53/10)

Der Senat hatte in diesen Verfahren unter Beteiligung einer großen deutschen Bank zu entscheiden. Die Kläger wehrten sich gegen die von der Bank nach Einstellung der Ratenzahlung betriebenen Zwangsvollstreckungen aus notariellen Urkunden. Finanzierungsgegenstand der Darlehensverträge waren Immobilienkäufe in einem größeren Wohnkomplex in der Umgebung von Oldenburg. Hintergrund der Verträge war folgender: Im Jahr 1992 hatten verschiedene Käufer - die heutigen Kläger - aufgrund eines Angebots einer Treuhänder Gesellschaft umfassende Vollmachten zum Erwerb von Wohnungseigentum und zum Abschluss von Finanzierungsverträgen erteilt. Das Kapitalanlagepaket sah die ausschließliche Finanzierung durch die beklagte Bank vor. Der dem Verkauf dienende Anlageprospekt enthielt eine nur unvollständige Aufstellung der vom Käufer zu tragenden Kosten. Insbesondere fehlte die Angabe der Innenprovision von über 18 %.

Der für die Bankenhaftung zuständige 8. Senat des Oberlandesgerichts gab den Klägern Recht. Grundsätzlich müsse eine Bank zwar nicht von sich aus auf eine im Kaufpreis enthaltene versteckte Innenprovision für den Vertrieb hinweisen. Etwas anderes gelte jedoch, wenn die finanzierende Bank eine arglistige Täuschung des Kunden über die Höhe der tatsächlich zu zahlenden Provision erkennt oder hätte erkennen können. Dann besteht auch eine Verpflichtung der Bank den Kunden über die arglistige Täuschung aufzuklären. Nach den Feststellungen des Gerichts wurden die Käufer gezielt über die im Kaufpreis enthaltene hohe Innenprovision getäuscht. Es sei auch davon auszugehen, dass die Käufer bei Kenntnis der Provision die Immobilien nicht erworben hätten. Die Kenntnis der beklagten Bank von der arglistigen Täuschung sei nach den Grundsätzen des "institutionalisierten Zusammenwirkens" zu vermuten.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 15.02.2011**

## **Wie weit geht die Schadensersatzpflicht gegenüber den Hinterbliebenen eines Unfallopfers?**

### **Entscheidung des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts**

Wer für den Unfalltod eines anderen Menschen verantwortlich ist, haftet auch für einen zukünftigen Unterhaltsanspruch der Hinterbliebenen. Feststellungen zu einer möglichen Unterhaltsberechnung aufgrund eines fiktiv anzunehmenden beruflichen Werdegangs des Opfers können aber erst getroffen werden, wenn die Unterhaltsbedürftigkeit der Hinterbliebenen tatsächlich eingetreten ist. Das entschied jetzt der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts (5 U 48/10).

Die 17-jährige Tochter der Kläger war 2008 bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Sie war auf dem Motorrad ihres Freundes mitgefahren. Als dieser einem Reh ausweichen wollte, kam das Motorrad zu Fall. Trotz des Tragens eines Motorradhelmes erlitt die Mitfahrerin tödliche Kopfverletzungen. Die Eltern der Verstorbenen verlangten vor Gericht die Feststellung, dass der Fahrer und seine Versicherung auch für zukünftige Schäden ersatzpflichtig seien, nämlich für den Fall, dass sie selber einmal unterhaltsbedürftig würden. Die Tochter habe das Gymnasium besucht und Chemieingenieurin werden wollen. Die Berechnung der Höhe eines zukünftigen Unterhaltsanspruches sollte daher auf der Basis eines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes einer Chemieingenieurin erfolgen. Die Beklagten hatten einen Schadensersatzanspruch für die Zukunft grundsätzlich anerkannt, sich jedoch gegen die begehrte Berechnung auf der Basis des durchschnittlichen Einkommens einer Chemieingenieurin gewandt.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Dieses Urteil wurde nun vom 5. Zivilsenat bestätigt. Der Klage fehle das Feststellungsinteresse, da die Beklagten eine grundsätzliche Haftung bereits außergerichtlich anerkannt hätten. Für die Höhe eines bisher nur fiktiven Unterhaltsanspruches der klagenden Eltern sei zwar die fiktive Leistungsfähigkeit der Verstorbenen entscheidend. Dabei sei das Arbeitseinkommen aber nur ein Element von vielen. Die von den Klägern begehrte Feststellung betreffe eine von mehreren möglichen zukünftigen Berechnungsgrundlagen, nicht aber das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis. Die Berechnungsgrundlage könne nicht für die Zukunft fiktiv festgelegt werden.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.01.2011**

# **Verurteilung im Fall eines ehemaligen Pfarrers aus Cloppenburg ist rechtskräftig**

## **Entscheidung des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts**

Die Verurteilung des ehemaligen Pfarrers und Vorsitzenden des Kirchengemeindefinanzierungsausschusses einer Kirchengemeinde in Cloppenburg zur Zahlung von Schadensersatz ist rechtskräftig. Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hat die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Oldenburg nun zurückgewiesen (6 U 136/10).

Das Landgericht Oldenburg hatte den ehemaligen Pfarrer zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von mehr als 300.000,- € verurteilt. Nach den Feststellungen des Landgerichts hatte der Beklagte Gelder der Kirchengemeinde veruntreut. Gegen seine Verurteilung hatte der Beklagte Berufung beim Oberlandesgericht eingelegt.

Die Berufung hatte keinen Erfolg. Der 6. Senat bestätigte das Landgericht. Der Beklagte habe seine Befugnis, über das Vermögen der Kirchengemeinde zu verfügen, bedingt vorsätzlich missbraucht und der Gemeinde erheblichen Schaden zugefügt. Der Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, über die Mittel der Gemeinde eigenmächtig, das heißt ohne die ausdrückliche Zustimmung der entsprechenden Gremien, zu verfügen. Der Beklagte hatte zwar behauptet, er habe einen Teil des Geldes gespendet und einen anderen Teil für Zwecke der Kirchengemeinde verwendet. Der Senat stellte jedoch klar, dass es darauf wegen des eigenmächtigen Vorgehens des Beklagten nicht ankomme. Durch sein Handeln sei der Gemeinde ein erheblicher Schaden entstanden, weil die Geldbeträge ohne adäquate Gegenleistung der Gemeinde nicht mehr zur Verfügung stünden.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.01.2011**

## **Das Angebot "Geld für Sex" erfüllt den Straftatbestand der Beleidigung**

### **Entscheidung des 1. Strafsenates des Oberlandesgerichts**

Wer einem anderen für die Vornahme sexueller Dienste Geld anbietet, macht sich wegen Beleidigung strafbar. Das entschied der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts (OLG) in einem jetzt ergangenen Beschluss (1 Ss 204/10).

Der Angeklagte hatte einer 18-jährigen Frau, die ihm nur flüchtig bekannt war, Geld für die Vornahme sexueller Dienste angeboten. Das Landgericht Oldenburg hatte den Angeklagten wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Angeklagte habe mit seinem Angebot zum Ausdruck gebracht, dass die junge Frau

käuflich sei wie eine Prostituierte. Dies sei ihm bewusst gewesen und er habe die damit geäußerte ehrverletzende Herabsetzung billigend in Kauf genommen.

Die Revision des Angeklagten zum OLG hatte keinen Erfolg. Der Senat entschied, dass das Landgericht die Handlung des Angeklagten zu Recht als nach § 185 StGB strafbare Beleidigung gewertet habe.

Dieser Sachverhalt sei anders gelagert, als der im März 2010 vom 1. Strafsenat entschiedene Fall, in dem ein Angeklagter eine Jugendliche gegen ihren Willen im Halsbereich geküsst hatte. Nach ständiger Rechtsprechung auch des Bundesgerichtshofs sei in einer solchen sexuell gefärbten Zudringlichkeit allein keine Kundgabe einer Herabsetzung oder Geringschätzung der Person - und damit keine Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuches - zu sehen. Im jetzt zu beurteilenden Fall dagegen habe der Angeklagte durch das Ansprechen der jungen Frau als Prostituierte diese fraglos in ihrer Ehre verletzt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.01.2011**

### **Neue Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Oberlandesgerichts Oldenburg**

Die Familiensenate des Oberlandesgerichts Oldenburg haben zum Jahresbeginn die aktualisierte Fassung ihrer Unterhaltsrechtlichen Leitlinien veröffentlicht.

Diese Leitlinien dienen der Information der Öffentlichkeit und der Gerichte über die Grundsätze der Rechtsprechung in Unterhaltsverfahren. Gleichzeitig tragen sie bei gleichgelagerten Problemen zu einer einheitlichen Rechtsanwendung bei. Sie sind allerdings nur eine Richtlinie und nicht rechtsverbindlich.

Die zum 1. Januar 2011 wirksam gewordenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Anpassung der Selbstbehaltssätze. Bei dem Selbstbehalt handelt es sich um den Betrag, der einem Unterhaltsverpflichteten auf jeden Fall verbleiben müssen, um seinen eigenen Lebensbedarf bestreiten zu können. Seine Höhe ist nach den jeweiligen Unterhaltsverhältnissen gestaffelt. Gemäß einer Übereinkunft aller Oberlandesgerichte sind die seit 2007 geltenden Sätze überwiegend um 50 Euro, beim Elternunterhalt um 100,- € angehoben worden. Beim Kindesunterhalt hingegen bleibt der Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige, die kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, mit 770,- Euro unverändert. Eine weitere Änderung betrifft den Bedarf für studierende Kinder, der nunmehr 670,- Euro (zuvor 640,- Euro) beträgt.

Keine Erhöhung hat es bei den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle gegeben, nachdem der Kindesunterhalt aufgrund der erheblich gestiegenen Kinderfreibeträge bereits zum 1. Januar 2010 angehoben worden war.

Die aktualisierten Leitlinien finden Sie auf der Homepage des OLG Oldenburg.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 06.01.2011**

## **Keine Sonderzuständigkeit nach § 102 Energiewirtschaftsgesetz für die EWE**

Der für die Bestimmung der Zuständigkeiten im Oberlandesgerichtsbezirk zuständige 5. Zivilsenat hat am 3. Januar 2011 entschieden, dass für Streitigkeiten zwischen der EWE und Sondervertragskunden über die Höhe der Gaspreise keine Sonderzuständigkeit nach § 102 Energiewirtschaftsgesetz, und damit der Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten, begründet ist. Vielmehr gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze, wonach Klagen bis zu einem Streitwert von 5000,00 € beim Amtsgericht einzureichen sind (5 AR 35/10).

Derselbe Zivilsenat wird am 19. Januar 2011 um 10.00 Uhr in der Sache 5 U 7/10 über die Rückforderungsklage eines Kunden gegen die EWE für den Zeitraum vom Januar 2005 bis zum Januar 2009 verhandeln. Dabei wird es zum einen um die Frage gehen, ob die EWE juristisch zur Rückzahlung der aufgrund einseitiger Preiserhöhungen zwischen dem 1. April 2008 und dem 31. März 2009 erlangten Beträge verpflichtet ist und zum anderen darum, ob Sonderkunden, die erst in den Jahren 2008/2009 den Preiserhöhungen widersprochen haben, Rückzahlungen für die Jahre vor 2007 verlangen können. Schließlich wird erörtert werden, inwieweit die EWE verpflichtet und bereit ist, die Entwicklung der von ihr zur Begründung der Preiserhöhungen behaupteten Steigerungen der Einkaufspreise nachvollziehbar darzulegen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.12.2010**

### **Holger Jaspert zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Heute ist der Vorsitzende Richter am Landgericht Holger Jaspert zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt worden. Er übernimmt den Vorsitz des 13. Zivilsenates.

Holger Jaspert wurde am 22.10.1960 in Bochum geboren. Nach dem Abitur widmete er sich dem Studium der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität in Bochum. 1982 wechselte er an die Philipps-Universität in Marburg an der Lahn, wo er das Studium 1986 mit dem ersten Staatsexamen abschloss. Für das Referendariat kehrte er nach Nordrhein-Westfalen zurück und trat dort 1989 als Richter in den Justizdienst ein. Nach Stationen beim Landgericht in Bielefeld und den Amtsgerichten Bielefeld, Bünde und Minden/Westfalen wechselte der Richter 1991 in den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg. Hier war er zunächst bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg sowie den Amtsgerichten Oldenburg und Leer tätig, bevor er an das Landgericht Oldenburg kam. Dort wurde er 1993 zum Richter am Landgericht ernannt.

Beginnend ab April 1997 war er im Rahmen einer Abordnung für drei Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesgerichtshof tätig, bevor er 2000 zum Richter am Oberlandesgericht in Oldenburg ernannt wurde. 2007 kehrte Holger Jaspert als Vorsitzender Richter am Landgericht an das Landgericht Oldenburg zurück. Nun übernimmt er beim Oberlandesgericht den Vorsitz des 13. Zivilsenates, der sich insbesondere mit Familiensachen, Persönlichkeitsrechtsverletzungen und Handelsvertretersachen beschäftigt.

Holger Jaspert ist verheiratet und Vater von vier Kindern.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.12.2010

## Oberlandesgericht Oldenburg entscheidet im Rechtsstreit gegen die EWE-AG

In dem vom Bundesgerichtshof (BGH) an das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) zurückverwiesenen Rechtsstreit von 66 Klägern gegen die EWE-AG hat das OLG erneut entschieden.

Der 12. Zivilsenat hat mit Beschluss vom heutigen Tag das Verfahren ausgesetzt. Er legt die Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vor. Der EuGH wird ersucht darüber zu entscheiden, ob es mit europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, wenn in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Energieversorgers ein einseitiges Preisänderungsrecht gegenüber Sonderkunden dadurch vereinbart wird, dass pauschal auf die allgemeine Verordnung für Tarifkunden verwiesen wird (AVBGasV).

Die beklagte EWE-AG hatte seit dem 1. September 2004 in mehreren Schritten die Gaspreise einseitig erhöht. Dagegen wehrten sich die 66 Kläger mit ihrer Klage. Mit Urteil vom 5. September 2008 hatte das OLG der Mehrzahl der Kläger Recht gegeben. Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof (VIII ZR 246/08) das Urteil des Oberlandesgerichts zum Teil bestätigt und die einseitigen Gaspreiserhöhungen für die Zeit ab April 2007 aufgrund unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen für unwirksam gehalten. Für die Gaspreiserhöhungen in der Zeit von September 2004 bis April 2007 hat der Bundesgerichtshof das Urteil aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Das Oberlandesgericht habe für diesen Zeitraum die wirksame Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in die einzelnen Verträge und die Angemessenheit der Preiserhöhungen zu prüfen.

Der 12. Zivilsenat hat nun die Vorlage an den EuGH beschlossen. Er bittet den EuGH um Klärung, ob die Richtlinie 93/13 EWG des Rates vom 5. April 1993 es gestattet, mit einer pauschalen Verweisung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die allgemeine Verordnung (AVB GasV) ein einseitiges Preisänderungsrecht gegenüber Sonderkunden zu begründen. Nach Ansicht des OLG ist eine pauschale Verweisung auf die Verordnung für den Verbraucher nicht ausreichend klar und verständlich, zumal die dort enthaltene Bestimmung über das Preisänderungsrecht nicht transparent sei. Eine solche Verweisung verstoße daher gegen Gemeinschaftsrecht. Dies ergebe sich auch aus der Richtlinie 2003/55 EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt vom 26. Juni 2003.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.12.2010**

**Wer unbekannte Dateien auf seinen PC überspielt, sollte  
den Inhalt genau prüfen**

**Urteil des OLG Oldenburg zur Strafbarkeit durch den Besitz  
kinderpornographischer Bilddateien auf dem PC**

Wer es für möglich hält, dass er Bilddateien mit  
kinderpornographischem Inhalt auf seinen PC überspielt hat, macht  
sich strafbar, wenn er diese Möglichkeit erkennt und billigt und die  
Dateien trotzdem einfach auf seinem PC lässt. Das entschied jetzt  
der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg  
(1 Ss 166/10).

Angeklagt war ein 36-jähriger Mann aus dem Emsland. Auf seinem  
PC wurden 37 Bild- und 5 Videodateien mit kinderpornographischem  
Inhalt sichergestellt. Der Angeklagte hatte vor Gericht angegeben,  
rund 50 CD-Datenträger auf dem Flohmarkt gekauft zu haben. Einige  
davon habe er auf seinen PC überspielt, dabei jedoch nicht alle  
Dateien auf ihren Inhalt geprüft. Bei einigen Dateien habe er zwar  
kinderpornographischen Inhalt gefunden, diese Dateien jedoch sofort  
wieder gelöscht und die CDs vernichtet, alle übrigen überspielten  
Dateien (darunter befanden sich auch die später vorgefundenen  
kinderpornographischen) habe er weiterhin auf der Festplatte seines  
PC gespeichert.

Zwar konnte die Einlassung des Angeklagten vor Gericht nicht  
widerlegt werden. Das Amtsgericht Cloppenburg hatte den  
Angeklagten gleichwohl wegen Besitzes von kinderpornographischen  
Schriften, wozu im Sprachgebrauch des Gesetzes auch Abbildungen  
zählen, zu einer Geldstrafe verurteilt und den Computer eingezogen.  
Der Angeklagte habe mit der Möglichkeit gerechnet, dass er  
Kinderpornographie gespeichert gehalten habe, und dies gebilligt.

Die Sprungrevision des Angeklagten hatte vor dem  
Oberlandesgericht keinen Erfolg. Der 1. Strafsenat entschied: Auch  
wer unwissentlich kinderpornographische Bilddateien auf seinen PC  
überspielt, erfüllt den Straftatbestand des bedingt vorsätzlichen  
Besitzes kinderpornographischer Schriften (§184 b Abs. 4 Satz 2  
StGB) sobald er den Besitz solcher Dateien für möglich hält, diese  
Möglichkeit billigend in Kauf nimmt und die Dateien auf seinem PC  
belässt.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.10.2010**

# **Verurteilung eines Mitglieds der Partei "Die Linke" wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz aufgehoben**

## **Beschluss des OLG Oldenburg zu einem Urteil des Amtsgerichts Wittmund**

Ein Vorstandsmitglieds der Ortsgruppe der Partei "Die Linke" war vom Amtsgericht Wittmund zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Das Amtsgericht hatte festgestellt, dass der Angeklagte eine nicht angemeldete Demonstration gegen die hohen Kosten der Verabschiedung des ehemaligen Landrates des Landkreises Wittmund auf der Insel Langeoog veranstaltet habe. Auf die Sprungrevision des Angeklagten hob der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts (OLG) nun die Verurteilung auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung an das Amtsgericht zurück (1 Ss 151/10).

Am 2. November 2009 fand auf der Insel Langeoog die feierliche Verabschiedung des früheren Landrates des Landkreises Wittmund mit rund 300 geladenen Gästen statt. Der Kreisverband der Partei "Die Linke" hatte am Sonntag davor beschlossen, am Tag der Verabschiedung sowohl am Fährableger in Benersiel als auch auf der Insel Demonstrationen abzuhalten. Auf der nicht angemeldeten, friedlich ablaufenden Demonstration, an der nur sehr wenige Personen teilnahmen, wurden Handzettel verteilt, auf denen der Angeklagte als Verantwortlicher bezeichnet war. Das Amtsgericht hatte den Angeklagten als Veranstalter einer nicht angemeldeten Demonstration zu einer Geldstrafe verurteilt. Dass die Demonstration vom Angeklagten veranstaltet worden war, hatte das Amtsgericht vor allem aus seiner Namensnennung auf den Handzetteln gefolgert.

Der 1. Strafsenat des OLG hob dieses Urteil nun auf. Das Amtsgericht habe nicht bedacht, dass die Namensangabe auf den Handzetteln auch auf einer Verpflichtung nach dem Niedersächsischen Pressegesetz beruhen konnte, wonach auf jedem Druckwerk ein hierfür Verantwortlicher genannt werden muss. Der Angeklagte könnte daher dort auch nur benannt worden sein, um nicht gegen das Pressegesetz zu verstoßen, so dass darin allein ein ausreichender Beweis für eine Veranstaltung der Demonstration durch ihn nicht gesehen werden könne. Seine Stellung als einziges Kreistagsmitglied seiner Partei lasse ebenfalls keinen zwingenden Schluss auf seine Verantwortlichkeit für die Demonstration zu.

Um weitere Feststellungen zur Verantwortlichkeit des Angeklagten treffen zu können, hat der Strafsenat die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Wittmund zurückverwiesen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.10.2010**

# Unzulässige Werbung mit der Bezeichnung "Jahreswagen"

## Entscheidung des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts

Wann darf ein Autohändler für einen Gebrauchtwagen mit der Bezeichnung "Jahreswagen" werben?

Die Verkaufswerbung mit der Bezeichnung "Jahreswagen" setzt voraus, dass ein Fahrzeug nicht länger als ein Jahr zugelassen ist und in der Regel aus erster Hand stammt. Das ist seit längerem höchstrichterlich entschieden. Muss ein Händler jedoch auch darauf hinweisen, dass der zum Verkauf angebotene "Jahreswagen (1 Vorbesitzer)" als gewerbliches Mietfahrzeug genutzt wurde? Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg (OLG) entschied jetzt, dass die Werbung mit der Bezeichnung "Jahreswagen (1 Vorbesitzer)" unzulässig ist, wenn ein Hinweis auf die vorherige gewerbliche Nutzung als Mietfahrzeug fehlt. (1 U 75/10)

Ein Händler für reimportierte (Neu)Fahrzeuge hatte gegen einen Gebrauchtwagenhändler auf Unterlassung wettbewerbswidriger Werbung geklagt. Der Gebrauchtwagenhändler hatte auf einer Internetplattform unter der Kategorie Jahreswagen einen PKW angeboten mit der Bezeichnung "Jahreswagen (1 Vorbesitzer)". Tatsächlich hatte das Auto eine Laufleistung von 20.800 km und war in einer gewerblichen Mietwagenflotte eingesetzt gewesen.

Das Landgericht Oldenburg hatte dem Kläger Recht gegeben und dem beklagten Autohändler untersagt, im Internet das Fahrzeug als Jahreswagen anzubieten, ohne darauf hinzuweisen, dass es bereits als Mietfahrzeug genutzt worden war.

Auf die Berufung des Beklagten bestätigte der 1. Senat des OLG nun diese Entscheidung. Mit dem Begriff Jahreswagen verbinde ein Kaufinteressent gewisse Qualitätsvorstellungen. Diese seien mit einem als Mietfahrzeug genutzten Wagen nicht vereinbar. Denn ein Mietfahrzeug werde durch eine Vielzahl von Mietern mit unterschiedlichem Fahrverhalten in besonderer Weise abgenutzt. Darauf müsse der Händler bei einem Jahreswagen ausdrücklich hinweisen. Dies soll zumindest gelten, wenn in der Werbung noch hervorgehoben wird, dass das Fahrzeug nur einen "Vorbesitzer" gehabt hat.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.08.2010

### Betrügerische Täuschung durch Lockrufe

## Entscheidung des 1. Strafsenats des OLG Oldenburg

Manch ein Telefonbesitzer hatte schon einmal einen Anruf, bei dem es nur einmal geklingelt hat (sogenannter "Ping-Anruf"). Wenn sich dann bei einem dadurch veranlassten Rückruf bei der angezeigten Nummer herausstellt, dass dieser nur zu einer kostenpflichtigen Tonbandansage führt, liegt in dem Ping-Anruf eine betrügerische Täuschung. Das entschied jetzt der 1. Strafsenat des

Oberlandesgerichts Oldenburg (1 Ws 371/10)

Die Angeschuldigten hatten sich im Dezember 2006 von einem Netzbetreiber 0137er- Nummern besorgt. Über Spezialcomputer erfolgten dann in der Weihnachtszeit 2006 mehrere hunderttausende "Ping-Anrufe". Bei den Angerufenen erschien im Telefondisplay die gebührenpflichtige 0137er-Nummer, die allerdings nur bei genauem Hinschauen zu erkennen war, weil die Deutschlandkennung 49 vorangestellt und die erste Null weggelassen worden war. Rund 786.850 Telefonteilnehmer riefen die angezeigte Nummer zurück. Der Rückruf führte jedoch nur zu einer nutzlosen, aber kostenpflichtigen Tonbandansage: "Ihr Anruf wurde gezahlt". Jeder einzelne Rückruf löste Kosten in Höhe von 98 Cent aus.

Das Landgericht Osnabrück hatte die auf Betrug gestützte Anklage nicht zugelassen, weil ein solcher Ping-Anruf keine Vorspiegelung einer falschen Tatsache sei. Er unterscheide sich äußerlich nicht von dem Anruf eines Teilnehmers, der sich verwählt habe.

Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ließ der 1. Strafsenat des OLG Oldenburg nun die Anklage zur Hauptverhandlung zu. Die Angerufenen seien betrügerisch getäuscht worden. Die Lockanrufe hätten stillschweigend auch die Erklärung beinhaltet, jemand wolle mit dem Angerufenen ein Gespräch führen. Die angerufenen Teilnehmer, die im Vertrauen auf ein solches Kommunikationsinteresse die angezeigte Rufnummer zurückgerufen hätten, seien deshalb einer Täuschung erlegen. Die Angeschuldigten hätten damit die Absicht verfolgt, sich durch die provozierten unsinnigen Rückrufe einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Im konkreten Fall hatte die Bundesnetzagentur bereits sechs Tage nach den fraglichen Ping-Anrufen die kostenpflichtige Nummer abgeschaltet und den Netzbetreibern untersagt, die Gebühren von den Telefonkunden einzuziehen. Die Zulassung der Anklage beschränkt sich daher auf den Vorwurf des versuchten Betruges.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.08.2010**

### **Ansgar Fischer zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt**

Am Freitag, 27.08.2010 wurde Ansgar Fischer zum Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Ansgar Fischer wurde am 10.04.1962 in Bremen geboren. Nach seinem Abitur begann er das Studium der Rechtswissenschaften in Marburg/ Lahn. Zwei Jahre später wechselte er an die Universität in Göttingen, wo er 1988 seine erste juristische Staatsprüfung ablegte. 1993 beendete er das Studium erfolgreich mit dem zweiten juristischen Staatsexamen. Er war dann zunächst ein Jahr als Rechtsanwalt in Bremen tätig, bevor er 1994 in den Justizdienst des

Landes Niedersachsen trat, zunächst im Oberlandesgerichtsbezirk Celle. Seine Laufbahn als Richter begann Ansgar Fischer mit einer viermonatigen Abordnung an das Niedersächsische Justizministerium. Außerdem war er am Landgericht Lüneburg, den Amtsgerichten Winsen/ Luhe, Soltau, Uelzen und Dannenberg tätig, bevor er 1998 zum Richter am Landgericht in Lüneburg ernannt wurde. 2002 folgte ein Wechsel in den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg an das Amtsgericht Nordenham und im Jahre 2007 an das Amtsgericht Oldenburg.

Nun wurde Ansgar Fischer zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. Er wird Mitglied des 14. Zivilsenates, der schwerpunktmäßig für Familiensachen zuständig ist.

Ansgar Fischer ist verheiratet und Vater von drei Kindern.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.08.2010**

### **Hitlergruß zur reinen Provokation ist strafbar**

Auch wer mit einem Hitlergruß in der Öffentlichkeit nur Aufmerksamkeit erregen und provozieren will und dabei keine politischen Absichten verfolgt, macht sich strafbar. Das entschied jetzt der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg (1 Ss 103/10).

Der Angeklagte hatte zusammen mit einem Freund erhebliche Mengen Alkohol in der Öffentlichkeit getrunken, als eine Gruppe von Leuten an ihm vorbei ging. Um diese zu provozieren, war der Angeklagte aufgesprungen, hatte einen Arm gehoben und laut den Hitlergruß gerufen.

Das Landgericht Aurich hatte den Angeklagten freigesprochen, weil sein Verhalten für jeden Beobachter offensichtlich ohne politische Bedeutung gewesen sei und nur der Provokation gedient habe. Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts entschied nun auf die Revision der Staatsanwaltschaft anders. Das Verhalten des Angeklagten sei eine nach § 86a StGB strafbare Handlung. Der Gesetzgeber habe mit dieser Strafnorm jedes Gebrauchmachen von NS-Kennzeichen unter Strafe gestellt, um solche Kennzeichen aus dem öffentlichen Erscheinungsbild ein für allemal zu verbannen. Auf die mit einem öffentlichen "Hitlergruß" verbundenen Absichten komme es deshalb grundsätzlich nicht an.

Im Ergebnis konnte der Angeklagte noch nicht endgültig verurteilt werden, weil das Landgericht keine Feststellungen zum Vorsatz des Angeklagten getroffen hatte und die Strafzumessung nicht vom Revisionsgericht vorgenommen werden kann. Das Verfahren wurde daher vom Strafsenat zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.08.2010**

## **Ulrike Kayser zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt**

Am Freitag 6. August 2010 wurde Ulrike Kayser zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt.

Ulrike Kayser wurde am 22.10.1971 in Oldenburg geboren. Nach dem Abitur entschied sie sich für das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück. Während dieser Zeit war sie für zwei Jahre als wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Verfahrensrecht und Verfahrensvergleichung tätig. Nach dem ersten Staatsexamen 1996 arbeitete sie zunächst ein Jahr als freie Mitarbeiterin bei dem juristischen Repetitorium "Jura Intensiv", bevor sie 1997 ihr Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg begann. 1999 trat Ulrike Kayser als Richterin in den Justizdienst des Landes Niedersachsen. Es folgten Stationen bei dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft Osnabrück sowie dem Amtsgericht Norden. In den Jahren 2002 bis 2004 war sie abgeordnet zum Bundesministerium der Justiz. Die Ernennung zur Richterin am Landgericht in Oldenburg folgte 2005.

Ab Herbst 2009 war die Richterin im Rahmen einer Abordnung für ein dreiviertel Jahr an das Oberlandesgericht Oldenburg tätig. Jetzt folgte die Ernennung zur Richterin am Oberlandesgericht.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.07.2010**

## **Kein Bußgeld für Sommerreifen im Winter**

## **Oberlandesgericht Oldenburg erklärt Bußgeldsanktion für Winterbereifungspflicht in der Straßenverkehrsordnung für**

Wann ist eine Autobereifung eine geeignete Winterbereifung?  
Können auch Sommerreifen im Winter geeignet sein?  
Mit dieser Frage hatte sich das Oberlandesgerichts Oldenburg aufgrund der Rechtsbeschwerde eines Autofahrers zu befassen. Der Autofahrer war u.a. wegen des Fahrens mit Sommerreifen bei winterlichen Wetterverhältnissen vom Amtsgericht zu einem Bußgeld verurteilt worden. Der für Bußgeldsachen zuständige 2. Senat des Oberlandesgericht entschied jetzt: Der entsprechende Bußgeldtatbestand in der Straßenverkehrsordnung ist verfassungswidrig (2 SsRs 220/09).

Der Entscheidung des Senats liegt folgender Sachverhalt zugrunde:  
Ein Autofahrer befuhr mit seinem PKW im November 2008 mittags

eine innerörtliche Straße in Bohmte. Sein Fahrzeug war mit Sommerreifen ausgestattet. Er überfuhr eine Eisfläche und kam ins Rutschen. Er schlitterte in ein an der Straße befindliches Schaufenster eines Geschäftes.

Das Amtsgericht Osnabrück verurteilte ihn zu einer Geldbuße von 85,- € wegen einer Ordnungswidrigkeit. Er sei mit nicht angepasster Geschwindigkeit und einer nicht den Wetterverhältnisse angepassten Bereifung gefahren. Da sich Eis auf der Straße befunden habe, hätte er mit Winterreifen fahren müssen. Der betroffene Autofahrer vertrat die Auffassung, der Unfall hätte sich auch mit Winterreifen ereignen können und legte Beschwerde vor dem Oberlandesgericht ein.

Der für Bußgeldsachen zuständige Senat des Oberlandesgerichts entschied, dass der entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestand in der Straßenverkehrsordnung über die Pflicht zu einer den Wetterverhältnissen angepassten Bereifung in seiner konkreten Ausgestaltung verfassungswidrig ist.

§ 2 Absatz 3a Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt:

"Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Winterbereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage.

§ 49 Absatz 1 Ziffer 2 StVO bestimmt, dass wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift über "die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge nach § 2" handelt, eine Ordnungswidrigkeit begeht, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Der Senat entschied, dass die Vorschrift des § 2 Abs. 3a S. 1 und 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Ziff. 2 StVO gegen das verfassungsmäßig gebotene Bestimmtheitsgebot verstoße. Nach Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz sei der Gesetzgeber verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit bzw. einer Ordnungswidrigkeit so konkret zu umschreiben, dass der Anwendungsbereich für den Einzelnen erkennbar sei oder sich durch Auslegung ermitteln lasse. Dies sei bei der betroffenen Vorschrift jedoch nicht der Fall. Weder gesetzlichen noch technischen Vorschriften sei zu entnehmen, welche Eigenschaften Reifen für bestimmte Wetterverhältnisse haben müssen. Das gelte auch für Winterreifen. Der Gesetzgeber habe gerade keine generelle Winterreifenpflicht für die Wintermonate geregelt. Ungeklärt sei insbesondere, ob auch Sommerreifen für winterliche Witterungsverhältnisse im Sinne der Vorschrift geeignet sein können. Sogenannte Sommerreifen würden von vornherein kaum auf Schnee- und Glättetauglichkeit geprüft. Bei einem Winterreifentest im Jahr 2005 seien nur zwei Sommerreifen getestet worden, die sich beim Fahren auf Eis sogar als geeignet erwiesen hätten.

Für den Bürger sei daher nicht eindeutig erkennbar, welche Reifen als "ungeeignete Bereifung bei winterlichen Wetterverhältnissen" anzusehen seien. Diese Unklarheit hätte der Gesetzgeber durch eine klare Anordnung vermeiden können. Denkbar sei beispielsweise eine klare Anordnung von Winterreifen bei "Wetterverhältnissen, bei denen Eis und/oder Schnee möglich sind".

Das Oberlandesgericht konnte ohne Vorlage an das Bundesverfassungsgericht selber über die Verfassungsmäßigkeit der Norm entscheiden, da es sich bei § 2 Abs. 3 a StVO um kein formelles Gesetz handelt, sondern um eine sogenannte Rechtsverordnung. Formelle Gesetze werden vom Parlament beraten und verabschiedet, während Rechtsverordnungen von den durch ein formelles Gesetz ermächtigten Exekutivorganen (z.B. Bundesministerien oder Landesregierungen) erlassen werden.

Der Betroffene Autofahrer ging im Übrigen nicht "straffrei" aus.

Wegen Fahrens mit nicht angepasster Geschwindigkeit wurde das Bußgeld auf einen Betrag von 50,- € reduziert.

Durch diese Entscheidung wird nicht in Frage gestellt, dass bei winterlichen Temperaturen, insbesondere aber bei Schnee und Eis, M+S Reifen oder Reifen mit Schneeflockensymbol benutzt werden sollten, um Unfälle möglichst zu vermeiden. Wer sich anders verhält, riskiert nicht nur haftungs- und versicherungsrechtliche Nachteile, ihm droht darüber hinaus - vor allem wenn andere bei einem Verkehrsunfall verletzt werden - weiter die Verfolgung wegen einer Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit. Das Fahren mit Sommerreifen im Winter, das zu keiner konkreten Verkehrsgefährdung führt, bleibt aber sanktionslos.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.07.2010**

### **Dr. Sven Harms zum Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Heute ist Dr. Sven Harms zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Dr. Sven Harms wurde 1971 in Oldenburg geboren. Nach dem Abitur absolvierte er das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität in Osnabrück, bevor er 1996 sein Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg antrat. Seine Laufbahn als Richter im Justizdienst des Landes Niedersachsen begann Dr. Sven Harms 1998 im Oberlandesgerichtsbezirk Celle bei der Staatsanwaltschaft Verden. Dort war er außerdem bei den Amtsgerichten in Diepholz und Otterndorf tätig, bevor er im September 2000 in den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg wechselte. Es folgten weitere Stationen bei den Amtsgerichten Vechta und Cloppenburg sowie am Landgericht Oldenburg, wo er im November 2002 zum Richter am Landgericht ernannt wurde. 2008 führte ihn sein Weg im Rahmen einer Abordnung für zwei Jahre an das Bundesministerium der Justiz in Berlin. Seit April 2010 ist Dr. Harms wieder in Oldenburg und beim Oberlandesgericht tätig, zunächst im Rahmen einer Abordnung. Heute folgte die Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht. Er gehört dem 8. Zivilsenat an, der insbesondere für Bau- und Bankenrecht sowie Kapitalanlagerecht zuständig ist.

Dr. Sven Harms ist verheiratet und Vater von zwei Kindern.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.06.2010**

# **Oberlandesgericht Oldenburg verbietet Werbung mit 110 Jahre Möbeltradition**

## **Entscheidung des 1. Zivilsenates des Oberlandesgerichts**

Werbung mit einer "110-jährigen Möbeltradition" enthält eine Qualitätsaussage, die geeignet ist, die Kaufentscheidung der Verbraucher zu beeinflussen. Wenn ein Unternehmen daher mit einer solche Aussage wirbt, muss es auch auf einen entsprechend langen Bestand zurückblicken können. Ist das nicht der Fall, ist jede Werbung damit unzulässig. Das entschied in zwei jetzt veröffentlichten Entscheidungen der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg (1 W 12/10 und 1 W 16/10).

Ein in der Region ansässiges Möbelunternehmen hatte mit "110 Jahre Familientradition" und "110 Jahre Möbeltradition" geworben und aus Anlass des "Jahrhundert"-Jubiläums entsprechende Sonderangebote gemacht. Ein Wettbewerbsverein hat darauf vom Möbelunternehmen die Unterlassung der Werbung verlangt.

Der Antrag war erfolgreich. Der 1. Zivilsenat entschied, dass die Werbung mit zutreffenden Hinweisen auf einen langzeitigen Bestand und Erfolg eines Unternehmens als sogenannte "Alters- oder Traditionswerbung" grundsätzlich zulässig sei, weil damit eine besondere unternehmerische Leistung hervorgehoben werde. Dies müsse jedoch auch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Die Werbung sei im zu entscheidenden Fall irreführend, weil das werbende Unternehmen erst 1992 gegründet worden sei und damit gerade nicht auf eine 110jährige Geschichte zurückblicken könne. Es sei nicht ausreichend, dass es möglicherweise eine 110jährige Tradition in der Familie der Gesellschafter gebe oder es bei einem anderen, von Familienmitgliedern geführten Geschäft eine 110-jährige Möbeltradition gebe.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.06.2010**

### **Oberlandesgericht Oldenburg entscheidet über den Entzug der elterlichen Sorge einer Familie mit 6 Kindern**

Der 4. Senat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat heute über den Entzug der elterlichen Sorge bei einer Familie mit 6 Kindern entschieden. Die örtliche Presse hat über diesen Fall bereits mehrfach berichtet.

Der Senat hat beschlossen, dass die beiden älteren Kinder, 9 und 11 Jahre, in den elterlichen Haushalt zurückkehren können, während die drei jüngeren Kinder in der Obhut des Jugendamtes bleiben. Das Amtsgericht hatte den Eltern wegen einer akuten Kindeswohlgefährdung wesentliche Teile der elterlichen Sorge für 5 Kinder im Februar 2009 entzogen. Dagegen wehrten sich die Eltern

mit ihrer Beschwerde vor dem Oberlandesgericht.

Der Senat hat festgestellt, dass sich die Umstände, die zum Entzug der elterlichen Sorge geführt haben, geändert haben aufgrund einer veränderten Kooperationsbereitschaft der Kindeseltern und der Bereitschaft zur Annahme von Familienhilfe. Bei einer Rückkehr der beiden älteren Kinder werde eine anhaltende Überforderungssituation der Eltern, die ursprünglich zum Entzug der elterlichen Sorge geführt hat, derzeit nicht mehr gesehen. Die Rückkehr der älteren Kinder in den elterlichen Haushalt hat der Senat mit der Weisung an die Eltern verbunden, Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vorbehaltlos in Anspruch zu nehmen. Über die elterliche Sorge für die drei jüngeren Kinder hat der Senat ausdrücklich noch nicht entschieden, da hierfür noch eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes und der familiären Situation notwendig sei.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.06.2010**

### **Rainer Kolloge zum Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Heute ist der Richter am Landgericht Rainer Kolloge zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Rainer Kolloge wurde am 11.12.1964 in Wildeshausen geboren. Nach dem Abitur nahm er 1985 das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität in Osnabrück auf. Nach dem Abschluss seines Studiums durchlief er das Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg. In der Zeit von Juli 1994 bis Juni 1999 war er zunächst als Rechtsanwalt in Oldenburg tätig. Im Juli 1999 begann er seinen Dienst in der Niedersächsischen Justiz als Richter, zunächst am Landgericht Aurich. Es folgten weitere Stationen bei den Amtsgerichten in Oldenburg, Westerstede und Wildeshausen sowie beim Landgericht und der Staatsanwaltschaft in Oldenburg. Am 28.11.2002 wurde Rainer Kolloge zum Richter am Landgericht ernannt. Auf eine sechsmonatige Abordnung an das Oberlandesgericht Oldenburg im Jahre 2009 folgt nun die Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht. Rainer Kolloge wird als drittes Mitglied im 12. Zivilsenat tätig sein, welcher unter anderem für Beschwerden in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Erbrecht zuständig ist.

Rainer Kolloge ist verheiratet und Vater von zwei Kindern.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.05.2010**

# **Sturz auf glattem Radweg hat Konsequenzen für verantwortliche Gemeinde**

## **Urteil des OLG Oldenburg zur Verletzung von Streupflichten**

Der strenge Winter mit häufigem Glatteis hat zu zahlreichen Unfällen auf ungestreuten Wegen geführt. Das hat Konsequenzen auch für verantwortliche Städte und Gemeinden. Das Oberlandesgericht gab einer Klägerin Recht, die mit ihrem Fahrrad auf einem ungestreuten Radweg im Zentrum einer kleineren Gemeinde nördlich von Oldenburg gestürzt war und sich dabei den Ellbogen gebrochen hatte. Die Gemeinde habe ihre Sorgfaltspflicht verletzt, allerdings treffe die Klägerin ein hälftiges Mitverschulden, da sie das Glatteis erkannt habe und vorsichtiger hätte fahren müssen (6 U 30/10).

Die Klägerin war im Dezember 2008 um 7:20 Uhr an einem zentralen Verkehrsknotenpunkt ihres Wohnortes mit dem Fahrrad gestürzt, als sie ihren Sohn zur Schule begleitet hatte. Das Glatteis hatte sich in der zweiten Nachthälfte gebildet, als die Temperaturen plötzlich auf -1 C gesunken waren. Die Klägerin verklagte die Gemeinde auf Schmerzensgeld und Schadensersatz. Die beklagte Gemeinde hatte sich auf ihre Satzung berufen und die Auffassung vertreten, sie sei erst ab 7:30 Uhr zum Streuen verpflichtet gewesen. Außerdem bestehe eine Streupflicht für Radwege nur an "gefährlichen" Stellen.

Der 6. Senat des Oberlandesgerichts entschied, dass auf Radwegen zwar keine generelle Streupflicht für eine Gemeinde bestehe. Etwas anderes gelte aber für wichtige und gefährliche Fahrbahnstellen. Dazu zähle der zentrale Verkehrsknotenpunkt der betroffenen Gemeinde, an dem die Klägerin mit dem Fahrrad gestürzt war. Die Streupflicht bestehe auch bereits vor 7:30 Uhr. Die Gemeindegatsung entbinde die Gemeinde nicht von ihrer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Da Schulbeginn in der betreffenden Gemeinde schon um 7:30 Uhr sei und ortsansässige Discounter schon um 7:00 Uhr geöffnet hätten, müsse der Bürger nicht damit rechnen, dass zentrale Verkehrswege erst um 7:30 Uhr gestreut seien. Der Senat stellte aber auch fest, dass die Klägerin ihrerseits die Pflicht zur gesteigerten Aufmerksamkeit hatte. Da die Straßenglätte für die Klägerin erkennbar gewesen sei, treffe sie ein 50 %iges Mitverschulden. Dies führte zu einer hälftigen Reduzierung ihrer Ansprüche.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.05.2010**

### **Nicht jeder EU-Führerschein berechtigt zum Fahren auf deutschen Straßen**

### **Entscheidung des 1. Strafsenats des OLG Oldenburg**

Wer ohne gültige Fahrerlaubnis in Deutschland Auto fährt, macht sich strafbar wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Das kann aber auch gelten, obwohl man im Besitz eines EU-Führerscheins ist. Nämlich dann, wenn dem Fahrer zuvor in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen worden ist und sich sein Wohnsitz weiterhin in Deutschland befindet. Wer mit einem solchen EU-Führerschein im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug lenkt, kann sich auch nicht ohne weiteres darauf berufen, er habe das nicht gewusst.

Das entschied jetzt der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts (1 Ss 25/10).

Das Amtsgericht Wildeshausen hatte einen Angeklagten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe verurteilt, weil dieser ohne gültigen Fahrausweis mit einem PKW unterwegs war. Die Fahrerlaubnis war ihm 2006 entzogen worden. Nach Ablauf der gerichtlichen Sperrfrist hatte der Angeklagte sich in Tschechien einen neuen Führerschein ausstellen lassen, ohne aber seinen Wohnsitz nach Tschechien zu verlegen. Der 1. Strafsenat bestätigte insoweit das Amtsgericht. Da der Angeklagte seinen Wohnsitz weiterhin in Deutschland habe und dies im tschechischen Führerschein auch so eingetragen worden sei, sei die Bundesrepublik nach geltendem europäischem Recht nicht verpflichtet, den tschechischen Führerschein anzuerkennen. Wenn der Fahrer bei Anwendung der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt dies erkennen konnte, mache er sich strafbar. Der 1. Strafsenat hat im konkreten Fall die Sache gleichwohl zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen, weil dieses keine ausreichenden Tatsachenfeststellungen zu dem vom Angeklagten behaupteten Verbotssirrtum getroffen hatte.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.05.2010**

### **Richter aus Kirgisistan zu Besuch beim Oberlandesgericht**

Von Montag, den 3. Mai bis heute hatte das Oberlandesgericht Oldenburg Besuch von zwei kirgisischen Richterinnen und einem Richter. Zwischen den Justizministerien der Länder Niedersachsen und Kirgisistan sowie dem Obersten Gericht der Kirgisischen Republik besteht seit 2004 ein Kooperationsvertrag, aufgrund dessen regelmäßig unter Unterstützung der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) ein fachlicher Austausch der Juristen beider Länder stattfindet. Ziel dieses Treffens war die gemeinsame Vorbereitung einer Richterfortbildung zum Thema „Urteilstechnik“, welche noch in diesem Jahr in Kirgisistan durchgeführt werden soll. Nach dieser Fortbildung soll es jungen kirgisischen Richtern leichter fallen, für die Parteien verständliche Entscheidungen zu verfassen. Die Anforderung, gut begründete Urteile zu schreiben, leistet ebenfalls einen Beitrag zur Bekämpfung der Korruption, ein verbreitetes Übel in der kirgisischen Justiz.

Die Richter am Oberlandesgericht Dr. Horst Freels und Michael Henjes tauschten sich mit den kirgisischen Richtern über die unterschiedlichen zivilprozessrechtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten aus und gaben ihnen wichtige Hinweise zur Bearbeitung von juristischen Fällen und der

Formulierung von Urteilen.

Darüber hinaus besuchten die kirgisischen Richter mehrere Zivilprozesse am Landgericht und Oberlandesgericht Oldenburg.

"Besonders haben uns die entspannte und freundliche Verhandlungsatmosphäre und die Vergleichsverhandlungen gefallen" sagt Frau Esenalieva, Richterin am Bischkeker Stadtgericht.

Auf dem Bild sind zu sehen von links nach rechts:

Dolmetscher Ivan Yeremenko,

Jana Schuhmann (GTZ)

Ri'OLG Michael Henjes

Esenalieva Guljan, Richterin am Bischkeker Stadtgericht

Präsident des OLG Dr. Gerhard Kircher

Bazaralieva Anarkhan, Richterin am Sverdlovsker Kreisgericht

Emil Aksamaev, Richter am Pjervomajsker Kreisgericht

Ri'OLG Dr. Horst Freels

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.04.2010**

### **Ernennung von Altje Hasche zur Leitenden Regierungsdirektorin**

Mit Wirkung vom 27. April 2010 ist Frau Altje Hasche zur Leitenden Regierungsdirektorin beim Oberlandesgericht Oldenburg ernannt worden.

Altje Hasche trat 1973 als Rechtspflegeranwärterin in den Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung für den gehobenen Justizdienst führte ihr Weg als Justizinspektorin sie zunächst an das Amtsgericht Norden, bevor sie 1978 an das Oberlandesgericht Oldenburg versetzt wurde. Dort wurde sie bereits 1979 zur Justizoberinspektorin ernannt. 1982 folgte die Ernennung zur Justizamtmännin (heute Justizamtfrau).

Mit Aufnahme ihrer Tätigkeit als Geschäftsleiterin des Oberlandesgerichts Oldenburg wurde Altje Hasche 1998 zur Justizamtsrätin befördert, ein Jahr später schließlich zur Oberamtsrätin. Im Jahre 2002 wurde die Beamtin zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes in der Justizverwaltung zugelassen. In der für den Aufstieg erforderlichen Einführungszeit absolvierte sie ein dreimonatiges Betriebspraktikum bei einem örtlichen Unternehmen, war zeitweise abgeordnet an das Niedersächsische Justizministerium und war zwei Monate bei der Bezirksregierung Weser-Ems tätig.

Im Oktober des Jahres 2004 wurde Altje Hasche zur

Oberregierungsrätin ernannt. Sie übernahm die Aufgaben einer Dezernentin für Justizverwaltungssachen beim Oberlandesgericht und wurde Beauftragte für den Haushalt. Auf die Beförderung zur Regierungsdirektorin ein Jahr später folgte nun die Ernennung zur Leitenden Regierungsdirektorin.

Altje Hasche ist beim Oberlandesgericht Oldenburg nicht nur Beauftragte des Haushalts, sie ist außerdem als Referentin zuständig für Gebäude- und Liegenschaftsangelegenheiten, für Personalangelegenheiten des mittleren Dienstes und des Justizwachtmeisterdienstes sowie allgemeine tarifrechtliche Angelegenheiten.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.04.2010**

### **Vorsicht bei Werbeaussagen zu Garantiefristen bei Zahnersatz**

#### **Entscheidung des 5. Zivilsenates des OLG Oldenburg**

Wirbt eine Zahnklinik in ihrer Werbebroschüre mit einer regelmäßigen Erinnerung an halbjährliche Kontrolltermine, um die 7-jährige Gewährleistung auf Zahnersatz zu erhalten, folgt daraus für den Patienten noch kein selbständiger Anspruch auf Garantieleistungen. Das entschied der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung.

Der Kläger hatte sich im Jahr 2004 in einer Zahnklinik mit vier Implantaten versorgen lassen. Die halbjährlichen Kontrolltermine hatte er regelmäßig wahrgenommen. Dennoch mussten ihm drei Implantate im Jahr 2007 wieder entfernt werden. Er verklagte die Zahnklinik und verlangte eine kostenfreie Versorgung mit neuen Implantaten. Er berief sich dabei auf die Werbebroschüre der Zahnklinik. Diese hatte mit dem Satz geworben: "Das hauseigene Recall-System erinnert Sie an Ihre Kontroll-Termine, deren Einhaltung wichtig ist für unsere 7-jährige Gewährleistung auf Zahnersatz."

Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts ist jedoch allein durch diese Aussage in der Werbebroschüre kein selbständiger Garantievertrag mit dem Kläger geschlossen worden. Der Hinweis in der Broschüre sei eine schlichte Werbeaussage. Um vertragliche Gewährleistungsansprüche zu haben, müsse ausdrücklich ein selbständiger Garantievertrag geschlossen oder zumindest eine "Garantieurkunde" übergeben worden sein. Die besondere gesetzliche Bestimmung des § 443 BGB, die dem Schutz des Verbrauchers bei Garantiezusagen in der Werbung dient, gelte nur für Kaufverträge und nicht für einen wie vom Kläger mit der Zahnklinik geschlossenen Dienstvertrag. Die Entscheidung ist rechtskräftig. (5 U 141/09)

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.04.2010**

**Vortrag am kommenden Mittwoch, 28.4.2010, 19:30 Uhr im  
Oberlandesgericht Oldenburg**

## **"Das Unterhaltsrecht seit 1.1.01.2008 in der Praxis"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am kommenden Mittwoch, den 28.4.2010, 19:30 Uhr  
findet im Großen Sitzungssaal 1 des Oberlandesgerichts Oldenburg  
ein Vortrag vom Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht  
Heinrich Schürmann statt zum Thema:

"Das Unterhaltsrecht seit 1.1.01.2008 in der Praxis"

Herr Schürmann informiert über die aktuelle Rechtslage im Unterhaltsrecht und die neueren Entwicklungen in der Rechtsprechung seit dem 1.1.2008.

Geändert hat sich zum 01.01.2010 die Düsseldorfer Tabelle. Die dadurch eingeleitete Entwicklung lässt weitere Veränderungen im Laufe des Jahres erwarten.

Der Eintritt ist frei.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen!

Mit freundlichen Grüßen

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.03.2010**

**Das Abholzen von Bäumen auf einem gemieteten  
Grundstück kann teuer werden**

## **Entscheidung des 14. Zivilsenates des OLG Oldenburg**

Der Mieter einer Mietsache darf das Eigentum des Vermieters nicht schädigen. Wenn der Mieter eines Grundstücks ohne vorherige Zustimmung des Grundstückseigentümers zahlreiche Bäume auf dem Grundstück fällt, macht er sich schadensersatzpflichtig. Das entschied heute der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks in Lathen. Die Beklagte hat einen Teil des Grundstücks gemietet. Um die Sicherheit der von ihr betriebenen Anlage zu erhöhen, hatte die Beklagte die Bundesforstbehörde mit dem Abholzen von Bäumen beauftragt. Insgesamt wurden 55 Bäume vom Grundstück der Klägerin entfernt.

Diese hatte von den Rohdungsarbeiten aber erst im Nachhinein erfahren. Die Grundstückseigentümerin verklagte die Beklagte auf rund 40.000 € Schadensersatz, weil sie das Grundstück mit Baumstand für einen höheren Kaufpreis hätte verkaufen können. Die Bäume boten einen Sichtschutz auf diese Anlage. Ein fest zum Kauf entschlossener Käufer hatte nach den Baumfällarbeiten kein Interesse mehr an dem Grundstück.

Das Oberlandesgericht hat in der heute verkündeten Entscheidung das Landgericht Osnabrück bestätigt. Die Beklagte ist zum Schadensersatz verurteilt worden. Die Beklagte habe schuldhaft ihre Pflichten aus dem Mietvertrag verletzt, da ein Einverständnis der Grundstückseigentümerin mit den Baumfällarbeiten nicht vorgelegen habe. Die Höhe des Schadensersatzes ergebe sich aus dem entgangenen Gewinn der Klägerin.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen  
(Urteil vom 25.03.2010, 14 U 77/09).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.03.2010**

### **Keine Haftverschonung bei unberechenbarem Handeln**

#### **Zum Haftgrund bei schweren Straftaten "aus Jux"**

Wer mehrfach nur "aus Jux" Leitpfosten von einer Autobahnbrücke auf die Fahrbahn wirft zeigt, dass er nicht vernunftgesteuert handelt. Da eine Tatwiederholung deshalb nicht sicher ausgeschlossen werden kann, kommt eine Verschonung von der Untersuchungshaft gegen Auflagen nicht in Betracht. Das entschied jetzt der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg.

Zwei 20Jährige sind angeklagt, im Dezember vergangenen Jahres von einer Autobahnbrücke über der A 1 im Bereich der Gemeinde Harpstedt Leitpfosten auf die Fahrbahn geworfen zu haben. Geworfen wurde gleich zweimal. Anfang Dezember 2009 konnten die unter der Brücke fahrenden Autofahrer den heruntergeworfenen Leitpfosten noch ausweichen. Mitte Dezember, als die Tatverdächtigen erneut zwei Leitpfosten von der Brücke auf die Fahrbahn warfen, wurde einer der Leitpfosten von einem Sattelzug überfahren, während der andere Leitpfosten ein Fahrzeug am linken vorderen Kotflügel traf. Personen wurden dabei glücklicherweise nicht verletzt. Die Angeschuldigten, die nicht vorbestraft sind und in geordneten Verhältnissen leben, haben die Taten teilweise gestanden. Sie wurden in Untersuchungshaft genommen.

Das Landgericht Oldenburg, bei dem die Anklage wegen Mordversuchs erhoben worden ist, setzte die Haftbefehle unter Auflagen außer Vollzug und ließ die Angeschuldigten frei. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg die Haftverschonung aufgehoben. Die Angeschuldigten konnten jetzt wieder in Untersuchungshaft genommen werden.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.03.2010**

## **"Aktionstag für Zivilcourage und gegen Gewalt" am 15. März 2010**

### **Broschüren sind im Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht Oldenburg**

Mit den Worten "Jeder kann etwas tun, wenn anderen etwas getan wird", ruft der Niedersächsische Justizminister Bernd Busemann zum landesweiten "Aktionstag für Zivilcourage und gegen Gewalt" am 15. März 2010 auf. Mit der vom niedersächsischen Innenministerium und den Hannoverschen Verkehrsbetrieben "üstra" initiierten Kampagne der Landesregierung "Zivilcourage hat viele Gesichter. Zeig deins." sollen Menschen in Niedersachsen dafür gewonnen werden, noch häufiger mutig für andere einzutreten.

Gegenseitige Unterstützung in der Not, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein prägen eine intakte Gemeinschaft. Gemeinsam gegen Gewalt einzutreten und Zivilcourage zu zeigen, muss der Anspruch aller Bürgerinnen und Bürger sein. Das bedeutet nicht, sich ohne Rücksicht auf die eigene Gesundheit in eine Gefahrensituation zu begeben. Aber alle können im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv werden. Jede und jeder in dem Maße wie er oder sie es sich zutraut.

Dies gilt auch über den akuten Notfall hinaus: Bürgerinnen und Bürger, die eine Straftat beobachten, können mit Ihrer Aussage helfen, Straftaten endgültig aufzuklären, damit Täter nicht nur gefasst, sondern auch bestraft werden. Deshalb beteiligen sich die Oldenburger Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Amts-, Land und Oberlandesgericht) am 15. März 2010 am Aktionstag für Zivilcourage und gegen Gewalt. Eine neue Broschüre "Zeugen gesucht" klärt Bürgerinnen und Bürger über Zeugenrechte, aber auch -pflichten auf und gibt eine Orientierung, was als Zeugin oder Zeuge auf sie zu kommt. Diese Broschüre liegt ab dem 15. März kostenlos in den Eingangsbereichen der Behörden bereit.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.03.2010**

## **Streiten Eltern über die Religionszugehörigkeit ihres Kindes, darf ein Gericht in der Sachfrage keine Entscheidung treffen**

# Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg

Gehören getrennt lebende Eltern verschiedenen Glaubensrichtungen an und können sie sich nicht darüber verständigen, ob ihr gemeinsames Kind der einen oder anderen Glaubensgemeinschaft angehören soll, darf das Gericht keinem Elternteil in der Sachfrage Recht geben. Es muss anhand sorgerechtlischer Kriterien entscheiden, welcher Elternteil über die religiöse Erziehung entscheiden darf. Das entschied jetzt der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg (13 UF 8/10).

Ein Vater hatte beim Gericht beantragt, ihm die alleinige Entscheidungsbefugnis für den Kirchenaustritt seines Kindes zu übertragen.

Seit der Trennung der Eltern lebt der gemeinsame Sohn bei der Mutter. Der Vater ist Moslem, während die Mutter katholisch ist. Die Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge. Die Mutter ließ den Sohn nach der Trennung katholisch taufen. Der Vater verlangte von ihr die Zustimmung zur Erklärung über den Kirchenaustritt des Kindes gegenüber dem Standesamt. Er meinte, dass Kinde müsse sich in religiöser Hinsicht frei entwickeln können. Es solle später frei entscheiden können, welcher Religionsgemeinschaft es angehören möchte.

Das Amtsgericht hatte den Antrag des Vaters zurückgewiesen mit der Begründung, die katholische Mutter sei die Hauptbezugsperson des Kindes und durch den Aufenthalt bei ihr vermittele diese dem Kind die Werte ihres katholischen Glaubens. Die Beschwerde des Vaters beim Oberlandesgericht führte im Ergebnis zu keiner anderen Entscheidung. Der weltanschaulich neutrale Staat könne nicht die Entscheidung über die religiöse Kindererziehung treffen, in dem es einem Elternteil die Entscheidungsbefugnis hierüber übertrage. Die Vorstellung des Vaters, das Kind im religionsmündigen Alter selber entscheiden zu lassen, stelle ebenso ein Erziehungskonzept dar, wie die Erziehung des Kindes in die eine oder andere Glaubensrichtung. Welches Erziehungskonzept für das Kind das Richtige sei, könne aber nicht durch ein Gericht entschieden werden. Die Entscheidungsbefugnis müsse bei den - gemeinsam sorgeberechtigten - Eltern verbleiben. Das Gericht muss sich als religiös neutrale staatliche Instanz von der religiösen Fragestellung lösen und nach anderen sorgerechtlischen Kriterien entscheiden, wer über bestimmte Einzelfragen im Zusammenhang mit der religiösen Erziehung entscheiden darf. Maßgeblich sind insoweit Kriterien wie Kontinuität und Einbettung in das soziale Umfeld.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.02.2010

### Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg zu Gaspreiserhöhungen durch regionalen Energieversorger

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat heute über die Klage eines regionalen Energieversorgers auf Zahlung rückständiger Gaspreisforderungen entschieden. Die Forderungen

beruhen auf einer einseitigen Gaspreiserhöhung durch den Energieversorger. Nach dem Urteil ist der Energieversorger nicht zu einer einseitigen Preiserhöhung berechtigt (6 U 164/09).

Der Energieversorger hatte gegen neun seiner Kunden u.a. auf Zahlung rückständiger Forderungen aus Gaslieferungen geklagt. In den Jahren 2004 bis 2006 hatte der Versorger seine Gaspreise insgesamt viermal erhöht. Die Beklagten hatten teilweise und zu unterschiedlichen Zeitpunkten gegen die öffentlich bekanntgegebenen Gaspreiserhöhungen Widerspruch eingelegt.

Das Landgericht Oldenburg hat die Zahlungsansprüche der Klägerin abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht die angefochtene Entscheidung hinsichtlich derjenigen Kunden bestätigt, die rechtzeitig, d. h. binnen einer angemessenen Frist gegen die Gaspreiserhöhungen Widerspruch eingelegt haben. Der Klägerin stehe kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zu. Die AVBGasV, aus der sich ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht ergeben könnte, sei nicht anwendbar. Die Beklagten seien als (Norm-) Sonderkunden von dem Geltungsbereich der AVBGasV nicht erfasst. Die AVBGasV könne auch nicht im Wege der Analogie oder in anderer Weise auf die Beklagten als Tarifkunden angewendet werden. Schließlich seien die Bestimmungen der AVBGasV auch nicht als allgemeine Geschäftsbedingungen in die Verträge einbezogen worden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.01.2010**

### **Neue Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Oberlandesgerichts Oldenburg**

Die Familiensenate des Oberlandesgerichts Oldenburg haben heute die aktualisierte Fassung ihrer Unterhaltsrechtlichen Leitlinien veröffentlicht.

Diese Leitlinien dienen der Information der Öffentlichkeit und der Gerichte über die Grundsätze der Rechtsprechung in Unterhaltsverfahren. Gleichzeitig tragen sie bei gleichgelagerten Problemen zu einer einheitlichen Rechtsanwendung bei.

Nachdem die Reform des Unterhaltsrechts seit zwei Jahren in Kraft ist, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung zahlreiche Zweifelsfragen entschieden, die sich aus der Gesetzesänderung ergeben haben. Dies machte es erforderlich, die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien zum 1. Januar 2010 an die Entwicklung der Rechtsprechung anzupassen.

Zeitgleich ist die aktualisierte Düsseldorfer Tabelle wirksam geworden. Die Sätze für den Unterhalt minderjähriger Kinder sind erheblich angehoben worden. Zudem wird das Bundesverfassungsgericht demnächst über die Höhe des Existenzminimums minderjähriger Kinder entscheiden. Aus diesem Grund haben sich alle Oberlandesgerichte darauf verständigt, noch keine Anpassung bei den übrigen Unterhaltssätzen vorzunehmen.

Sie werden aber noch in der ersten Hälfte dieses Jahres auch über insoweit notwendige Änderungen beraten.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.01.2010**

### **Berufung der Klinik Norderney erfolgreich**

### **Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg zur Klage des ehemaligen Geschäftsführers der Klinik**

Die Berufung der Allergie- und Hautklinik Norderney gegen ein Urteil des Landgerichts Aurich über die fristlose Kündigung ihres ehemaligen Geschäftsführers ist erfolgreich. Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat die Klage des ehemaligen Geschäftsführers auf Feststellung der Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung als unzulässig abgewiesen (1 U 18/09).

Dem ehemaligen Geschäftsführer des Krankenhauses auf Norderney war Mitte 2007 fristlos gekündigt worden. Das Krankenhaus hatte ihm verschiedene Pflichtverletzungen vorgeworfen, u.a. sollte er zusätzliche Gehaltszahlungen von rund 14.500 € ohne die erforderliche Zustimmung des Beirats an sich selbst veranlasst haben. Gegen diese fristlose Kündigung hatte der ehemalige Geschäftsführer geklagt. Das Landgericht Aurich gab ihm Recht und stellte fest, dass das Anstellungsverhältnis fortbestehe und die Klinik keinen Anspruch auf Gehaltsrückzahlungen habe.

Die Berufung der Klinik gegen dieses Urteil führte nun zur Klagabweisung, allerdings aus formellen Gründen. Der Kläger hatte gegen die Krankenhaus-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, geklagt. Im vorliegenden Prozess war aber allein der Beirat der GmbH zur Vertretung befugt. Da die beklagte GmbH demnach nicht ordnungsgemäß im Prozess vertreten war und der Beirat eine Genehmigung der bisherigen Prozessführung durch den jetzigen Geschäftsführer verweigert hat, war die Klage als unzulässig abzuweisen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.12.2009**

**Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oldenburg Dr.  
Walter Müller im Ruhestand**

Der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Oldenburg Dr. Walter Müller ist zum Jahresende in den Ruhestand getreten. Er ist Vorsitzender des 7. und 8. Zivilsenates gewesen, zuständig für Bau- und Bankenrecht.

Walter Müller wurde am 13.08.1947 in Oldenburg geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin und an der Georg-August-Universität Göttingen absolvierte er das Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg. Während dieser Zeit promovierte er zum Thema "Umweltschutz und kommunale Bauleitplanung".

Im November des Jahres 1975 begann Walter Müller seine Laufbahn als Richter. Einer ersten Tätigkeit beim Landgericht Oldenburg folgte 1977 eine halbjährige Abordnung an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Dort wirkte er maßgeblich an der Erarbeitung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit. Im Anschluss kehrte zum Amtsgericht Oldenburg zurück.

Nach seiner Ernennung zum Richter am Landgericht im Jahre 1979 war der Jurist unter anderem als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Referendare tätig. Am 16.10.1984 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. In der Folgezeit übernahm er auch die Leitung der Gerichtsbibliothek. Mit seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht im Jahr 2006 übernahm er zunächst den Vorsitz des 3. Zivilsenates, bevor er Mitte des Jahres 2009 als Vorsitzender in den 7. und 8. Zivilsenat zurückkehrte.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.12.2009**

### **Kein sexueller Missbrauch, wenn auch ältere Kinder spielerisch an der mütterlichen Brust saugen**

### **Oberlandesgericht Oldenburg spricht Angeklagte frei**

Wenn Kinder - auch im fortgeschrittenen Alter - spielerisch oder um Geborgenheit zu suchen, an der mütterlichen Brust nuckeln, liegt keine strafbare Handlung der Mutter wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Schutzbefohlenen vor. Dies entschied gestern der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg (1 Ss 210/09).

Eine vietnamesische Mutter war vom Amtsgericht Leer wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 6 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten auf Bewährung verurteilt worden. Sie hatte es zugelassen, dass ihr 6-jähriger Sohn mehrmals nach Hochschieben der Bekleidung ihre Brust ergriff und an dieser saugte,

ohne dabei Muttermilch zu trinken. Die Mutter hatte das Verhalten ihres Sohnes unterstützt, indem sie zärtlich ihre Hand um den Kopf oder den Rücken des Jungen gelegt und ihn nicht zurückgewiesen hatte. Die ebenfalls anwesende 9-jährige Nichte der Angeklagten hatte dann das gleiche getan.

Die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil vor dem Landgericht Aurich blieb ohne Erfolg. Auch das Landgericht sah angesichts des Alters der Kinder in dem in Deutschland unüblichen Verhalten der Mutter einen strafbaren sexuellen Missbrauch.

Die Revision der Angeklagten beim Oberlandesgericht Oldenburg führte nun zu einer Aufhebung der Verurteilung und zum Freispruch. Das Geschehen sei nach seinem objektiven Erscheinungsbild in keinsten Weise sexualbezogen gewesen. Schon mangels einer sexuellen Handlung komme eine Strafbarkeit der Mutter daher aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.12.2009**

### **Messergebnisse aus Dauervideoüberwachung an Autobahnen können vor Gericht nicht als Beweis verwertet werden**

### **Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 27.11.2009**

Die fortlaufende Überwachung der Fahrbahnen mit Videoaufnahmen zur Feststellung von Verkehrsverstößen wegen Abstandunterschreitungen oder Geschwindigkeitsverstößen ist unzulässig. Eine solche Dauervideoüberwachung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 und 2 Grundgesetz dar. Daraus gewonnene Messdaten können nicht als Beweismittel dienen. Das entschied jetzt der Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Oldenburg mit Beschluss vom 27.11.2009 (Ss Bs 186/09).

Der Landkreis Osnabrück hatte gegen einen Autofahrer einen Bußgeldbescheid erlassen. Dem Autofahrer war vorgeworfen worden, auf der Autobahn A1 den erforderlichen Abstand zu dem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten zu haben. Das Messergebnis beruhte auf einer Dauervideoüberwachung. Gegen den Bußgeldbescheid hatte der Betroffene Einspruch eingelegt. Das Amtsgericht Osnabrück sprach den Betroffenen auf den Einspruch hin frei. Es berief sich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine gesetzliche Grundlage für diese Art der Messung fehle. Das Messergebnis sei daher rechtswidrig erlangt worden und deshalb auch nicht als Beweismittel verwertbar.

Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Osnabrück Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht Oldenburg ein. Die

Rechtsbeschwerde blieb jedoch ohne Erfolg.  
Der für Bußgeldsachen zuständige Senat des Oberlandesgerichts  
entschied nun, da die Messdaten ohne gesetzliche Grundlage.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.11.2009**

### **Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Blutentnahmen ohne richterlichen Beschluss**

Eine Blutentnahme zur Feststellung der Alkoholmenge im Blut eines Kraftfahrers gegen dessen Willen erfordert eine richterliche Anordnung. Nur wenn ein zuständiger Richter nicht zu erreichen ist, kann bei Gefahr im Verzug die Blutentnahme ausnahmsweise auch durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei angeordnet werden. Dies hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg in einem Beschluss erneut klargestellt (1 Ss 183/09).

Ein vom Amtsgericht wegen Trunkenheit im Verkehr verurteilter Kraftfahrer hatte gegen das Urteil Revision beim Oberlandesgericht Oldenburg eingelegt. Er berief sich darauf, dass die bei ihm entnommene Blutprobe nicht als Beweismittel im Prozess gegen ihn hätte verwertet werden dürfen. Es habe keine Genehmigung eines Richters vorgelegen. Die Revision des Angeklagten hatte zwar keinen Erfolg, weil in der Revisionsbegründung nichts dazu vorgetragen worden war, ob der Angeklagte mit der Blutentnahme einverstanden war. Gleichzeitig stellte der 1. Strafsenat jedoch klar, dass die Polizei den Richtervorbehalt zu beachten hat und vor der Entnahme einer Blutprobe gegen den Willen eines Verdächtigen versuchen muss, den zuständigen Richter zu erreichen. Die Polizei darf von der Einholung eines richterlichen Beschlusses nicht absehen, weil dies in einer innerdienstlichen Weisung allgemein so vorgesehen ist. In einem solchen Fall kann dann das Blutalkoholgutachten nicht als Beweismittel verwertet werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.11.2009**

### **Kein Schadensersatz bei einem in Suizidabsicht herbeigeführten Unfall**

Die Haftpflichtversicherung eines Kraftfahrers tritt nicht ein für vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Das gilt auch dann, wenn jemand in Suizidabsicht mit einem entgegenkommenden Fahrzeug einen Unfall herbeiführt. Wird später festgestellt, dass der Todesfahrer die Schädigung des entgegenkommenden Fahrers zumindest billigend in Kauf genommen hat, entfällt der

Versicherungsschutz und damit ein Anspruch auf Schadensersatz.  
Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg bestätigt  
insoweit ein Urteil des Landgerichts Aurich (6 U 143/09).

Hintergrund war folgender Sachverhalt: Einem LKW-Fahrer kam im Frühjahr 2008 morgens bei nebeliger Sicht auf einer Landstraße ein Sattelschlepper auf der Gegenfahrbahn entgegen. Plötzlich scherte ein PKW hinter dem Sattelschlepper auf die Fahrbahn des LKW aus und prallte frontal gegen den LKW. Der PKW-Fahrer war sofort tot, während am LKW erheblichen Sachschaden entstanden war. Die späteren Ermittlungen hatten ergeben, dass der Todesfahrer zuvor seine Freundin getötet und sein Haus angezündet hatte. Aufgrund einer sofortigen Fahndung der Polizei verfolgte eine Funkstreife den mit seinem PKW flüchtenden Täter. Die spätere Beweisaufnahme vor dem Landgericht Aurich kam zu dem Ergebnis, dass der Unfall nicht Folge der Flucht vor der Polizei war. Der Täter habe den Unfall in Suizidabsicht herbeigeführt und dabei die Folgen des Unfalls für den ihm entgegenkommenden LKW-Fahrer billigend in Kauf genommen habe. Dadurch entfällt nach geltendem Versicherungsrecht jedoch ein Anspruch des Geschädigten gegen die Haftpflichtversicherung des Täters. Gegen das Urteil des Landgerichts hatte der Geschädigte Berufung vor dem Oberlandesgericht Oldenburg eingelegt. Auf einen entsprechenden Hinweisbeschluss des 6. Zivilsenats, nahm der Geschädigte die Berufung mangels Erfolgsaussichten zurück. Ihm bleibt nun die Möglichkeit wenigstens einen Teil seines Schadens aus dem Entschädigungsfonds nach § 12 PflVG ersetzt zu erhalten.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.11.2009**

### **Dr. Hans Oehlers zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt**

Heute ist Dr. Hans Oehlers zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt worden.

Dr. Hans Oehlers wurde 1965 in Rotenburg/ Wümme geboren. Nach dem erfolgreich absolvierten Jurastudium in Osnabrück und Hamburg war er zunächst zwei Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter am zivilrechtlichen Lehrstuhl der Universität in Osnabrück tätig. Er promovierte im Bereich des Kartellrechtes. Ab 1994 folgte das Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg.

Nach Beendigung des Referendariats mit einem sehr guten zweiten Staatsexamen war Dr. Hans Oehlers zunächst zwei Jahre in Osnabrück als Anwalt tätig. Zum 02.01.1998 wurde er zum Richter ernannt. Seine Stationen waren beim Landgericht Oldenburg, Amtsgericht Brake, bei der Staatsanwaltschaft sowie dem Oberlandesgericht in Oldenburg. Schon nach vier Jahren richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit wurde Dr. Hans Oehlers am 17.02.2002 zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. Er war dort sowohl in der Justizverwaltung als Pressesprecher und

Personalreferent als auch in der Rechtsprechung tätig. Er war Mitglied des 9. Zivilsenates, der unter anderem für Schifffahrts- und Schiedssachen zuständig ist.

Dr. Hans Oehlers ist verheiratet und Vater von drei Kindern.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.09.2009**

### **Michael Henjes zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt**

Gestern wurde Michael Henjes zum Richter am Oberlandesgericht in Oldenburg ernannt. Er wird Mitglied des 8. Zivilsenates.

Michael Henjes wurde 1972 in Hameln geboren. Auf den Schulabschluss folgte eine Ausbildung für den mittleren Justizdienst. Anschließend absolvierte er ein Fachhochschulstudium an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Hildesheim. 1995 folgte das Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Osnabrück und Hannover, welches er im Mai 1998 erfolgreich abschloss.

Sein Referendariat absolvierte Michael Henjes im Oberlandesgerichtsbezirk Celle in der Zeit von 1999 bis 2001. Am 01. August 2001 wurde er als Richter im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg in den höheren Justizdienst eingestellt. Dort war er bis zuletzt am Landgericht in Aurich tätig.

In der Zeit von Januar 2008 bis August 2008 war Michael Henjes an das Niedersächsische Justizministerium abgeordnet.

Darauf folgte von November 2008 bis Mai 2009 eine Abordnung an das Oberlandesgericht Oldenburg, an welches er durch die Ernennung nunmehr zurückkehrt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.09.2009**

### **Hans-Georg Kaemena zum Richter am Oberlandesgericht in Oldenburg ernannt**

Heute ist Hans-Georg Kaemena zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden. Er ist Mitglied des 14. Zivilsenates.

Hans-Georg Kaemena wurde am 17.11.1955 in Bremen geboren. Nach Beendigung der Schule absolvierte er zunächst eine Lehre zum Bankkaufmann. Es folgte sodann ein Studium der Betriebswirtschaftslehre in Bremen, welches er 1979 erfolgreich abschloss. Anschließend studierte er Rechtswissenschaften in Kiel. Das Referendariat absolvierte er im Oberlandsgerichtsbezirk Celle. Hans-Georg Kaemena war im Anschluss daran zunächst bei einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft tätig, bis er Ende 1988 seinen Dienst als Assessor bei der Staatsanwaltschaft in Bremen antrat. Von dort wurde er zunächst für 9 Monate an das Amtsgericht in Bremerhaven abgeordnet. Im Anschluss daran war er als Staatsanwalt in Bremen tätig, wo er 1991 zum Staatsanwalt ernannt worden ist.

1994 kehrte Hans-Georg Kaemena als Richter am Amtsgericht in den Oberlandesgerichtsbezirk Celle zurück. Dort wurde er zunächst an das Landgericht Verden abgeordnet und später zum Richter am Landgericht ernannt. Es folgte 2001 im Rahmen einer halbjährlichen Abordnung eine Tätigkeit bei dem Oberlandesgericht Celle. 2005 wurde er schließlich Vorsitzender Richter am Landgericht in Stade.

Seit dem 1. August diesen Jahres ist er an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet. Heute erfolgte seine Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.09.2009**

### **Dr. Stefan Perschke zum Richter am Oberlandesgericht in Oldenburg ernannt**

Heute wurde Dr. Stefan Perschke zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. Er wird Mitglied des 3. Zivilsenates.

Dr. Stefan Perschke wurde 1964 in Osnabrück geboren. Sein Studium der Rechtswissenschaften wurde seit 1985 durch ein Stipendium des Cusanuswerkes gefördert. Im Anschluss absolvierte er sein Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg. Schon während seines Studiums war Dr. Stefan Perschke als studentische, später dann als wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität aktiv. Außerdem war er Unterrichtsassistent, Lehrbeauftragter der Universität Osnabrück für Arbeitsgemeinschaften im Strafrecht sowie

freier Mitarbeiter einer Rechtsanwalts- und Notarsozietät.

Im Anschluss an das zweite Staatsexamen begann er 1991 mit seiner Dissertation im Bereich des Strafverfahrens- und Verfassungsrechts, wiederum unterstützt durch ein Stipendium des Cusanuswerkes. 1995 widmete er ein Jahr dem Studium an der School of Law der University of California at Berkeley und erwarb den akademischen Grad eines Master of Law.

1997 begann seine Laufbahn als Richter im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, wobei sein Tätigkeitsfeld weiterhin in Osnabrück lag. Dort war er sowohl am Amts-, als auch am Landgericht sowie der Staatsanwaltschaft beschäftigt, bevor er 2001 zum Richter am Landgericht ernannt wurde. Im Jahre 2007 folgte eine halbjährige Abordnung an das Oberlandesgericht Oldenburg. Mit seiner heutigen Ernennung wechselt er nun ganz nach Oldenburg.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.09.2009**

### **Herr Jörg Mürmann zum Richter am Oberlandesgericht in Oldenburg ernannt**

Heute wurde Jörg Mürmann zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. Er wird Mitglied des 13. Zivilsenates.

Jörg Mürmann wurde am 29.10.1959 in Sandhorst bei Aurich geboren. Mit der 1978 erlangten Hochschulreife begann er zunächst eine Ausbildung zum Rechtsanwalts- und Notargehilfen, welche er erfolgreich abschließen konnte. Das darauf folgende Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er in Osnabrück und Kiel. Während seines Studiums war er für einige Semester als wissenschaftliche Hilfskraft tätig.

Dem Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg folgte zunächst eine einjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt und 1990 die Ernennung zum Richter auf Probe. Während dieser Zeit war Jörg Mürmann bei den Landgerichten in Osnabrück, Aurich und Oldenburg ebenso tätig wie bei den Amtsgerichten in Emden, Norden, Oldenburg, Leer und der Staatsanwaltschaft Oldenburg. 1993 wurde er zum Richter am Amtsgericht ernannt und fand beim Amtsgericht Leer sein Tätigkeitsfeld für die folgenden Jahre. 2006 kam er im Rahmen der Abordnung zunächst für ein halbes Jahr an das Oberlandesgericht Oldenburg, zu dem er mit der heutigen Ernennung nun zurückkehrt.

Jörg Mürmann ist verheiratet und Vater zweier Kinder.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.08.2009**

## **Auch Energieversorger können in besonderen Fällen landwirtschaftlich genutzte Flächen erwerben**

### **Entscheidung des Landwirtschaftssenats des Oberlandesgerichts Oldenburg**

Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen verkauft, muss dies regelmäßig von der zuständigen Behörde nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) genehmigt werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Veräußerung eine 'ungesunde Verteilung des Grund und Bodens' bedeuten würde (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 GrdstVG). Eine solche 'ungesunde' Verteilung kann vorliegen, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen an einen Nichtlandwirt veräußert werden sollen, jedoch ein erwerbwilliger Landwirt die Flächen zur Aufstockung seines Betriebes benötigt. Werden mit dem Verkauf aber andere volkswirtschaftliche Belange wie die Sicherstellung der Energieversorgung befriedigt, darf die Behörde die Genehmigung des Verkaufs - hier an einen Energieversorger - nicht verweigern. Das entschied jetzt der Senat für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts Oldenburg (10 W 2/09).

Hintergrund der Entscheidung ist folgender:

Ein großer regionaler Gasversorger hatte die Auflage bekommen, für einen geplanten Erdgasspeicher Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen. Dazu hatte er 13 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen erworben. Die erforderliche Genehmigung hatte die zuständige Behörde versagt, weil dies zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden führe; zwei Landwirte benötigten diese Flächen dringend zur Aufstockung ihrer Betriebe.

Bei der Entscheidung über die Genehmigung muss nach § 9 Abs. 6 GrdstVG auch allgemeinen volkswirtschaftlichen Belangen Rechnung getragen werden. Hierzu zählen nach Auffassung des Landwirtschaftssenats des OLG Oldenburg auch die gesicherte Versorgung mit Gas. Wenn dem Gasversorger von der zuständigen Genehmigungsbehörde die Auflage erteilt werde, für einen geplanten Erdgasspeicher Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen, so werde dadurch mittelbar volkswirtschaftlichen Belangen Rechnung getragen. Unter den gleichrangigen Interessen dürfe keine Auswahl getroffen und die Genehmigung nicht verweigert werden.

Dementsprechend hat der Senat in seinem Beschluss, der weitreichende Bedeutung hat, die Grundstücksverkehrsgenehmigung erteilt.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.07.2009**

# Ein Notar macht sich schadensersatzpflichtig bei fehlender Aufklärung über Schenkungssteuer

## Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg

Bei der Beurkundung eines Grundstücksübertragungsvertrages hat der Notar die Vertragspartner auf die Verpflichtung zur Zahlung von Schenkungssteuer hinzuweisen. Unterlässt er einen solchen Hinweis, macht er sich schadensersatzpflichtig. Der Schaden bemisst sich nach der Höhe der angefallenen Schenkungssteuer. Das entschied jetzt der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg (OLG) (6 U 58/09).

Hintergrund der Entscheidung ist folgender Sachverhalt:

Ein Vater wollte sein Grundstück zu je 1/2 seinem Sohn und seiner Schwiegertochter schenken. Sie wandten sich an einen Notar, der den Übertragungsvertrag auch beurkundete. Die Schwiegertochter hatte dann aufgrund des fehlenden Verwandtschaftsverhältnisses zum Schwiegervater Schenkungssteuer in Höhe von rund 2250,- € zu zahlen. Weil der Notar nicht über den Anfall der Schenkungssteuer aufgeklärt hatte, verklagte die Schwiegertochter diesen auf Schadensersatz. Sie argumentierte: Hätte sie von dem Anfall der Schenkungssteuer gewusst, hätte der Schwiegervater das gesamte Grundstück zunächst seinem Sohn geschenkt. Dieser hätte dann erst in einem zweiten Schritt die Hälfte des Grundstücks auf sie übertragen, wobei dann unter Eheleuten keine Schenkungssteuer angefallen wäre.

Das Landgericht hatte die Klage zunächst abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin gab der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts der Klägerin Recht. Grundsätzlich bestehe zwar keine Verpflichtung eines Notars über steuerliche Folgen eines Grundstücksgeschäftes aufzuklären. Eine Ausnahme gelte jedoch nach dem Erbschaftsteuerrecht. Bei der Beurkundung von Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden habe der Notar auf mögliche Steuerpflichten hinzuweisen. Bei der Bemessung des Schadens müsste sich die Klägerin jedoch die ersparten Notarkosten für eine zweite Beurkundung anrechnen lassen.

Das Urteil ist rechtskräftig. Die Entscheidung kann unter [www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de) abgerufen werden.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.07.2009

### Studienabbruch der Ehefrau wegen Geburt eines Kindes führt zu Anspruch auf längeren Ehegattenunterhalt nach Scheidung

Das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) hatte über die Dauer einer nachehelichen Unterhaltsverpflichtung eines Ehemannes gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau zu entscheiden. Die Ehefrau hatte ihr Studium wegen der Geburt eines gemeinsamen Kindes abgebrochen und stattdessen sechs Jahre später eine Ausbildung im Groß- und Einzelhandel absolviert. Der 13. Zivilsenat entschied, dass die Unterhaltsverpflichtung des seit 2002 geschiedenen Ehemannes bis 2013 fortbesteht (13 UF 28/09).

Nach dem seit dem 1.1.2008 geltenden Unterhaltsrecht ist der nacheheliche Unterhalt eines geschiedenen Ehegatten auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen und zu befristen, oder auch nur zu befristen. Hat der bedürftige Ehegatte keine gemeinsamen Kinder mehr zu betreuen, besteht ein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten nur dann, wenn sogenannte ehebedingte Nachteile gegeben sind. Entscheidend ist, welchen Lebensstandard der bedürftige Ehegatte auch ohne die Ehe erreicht hätte.

In dem vom OLG entschiedenen Fall hatte die Ehefrau vor der Geburt des gemeinsamen Kindes und vor der Heirat ein Lehramtsstudium begonnen. Nach 3-jährigem Studium hatte sie dieses Studium mit der Geburt eines Kindes abgebrochen und den Vater kurze Zeit später geheiratet. Neun Jahre später hat sie dann eine Ausbildung im Groß- und Einzelhandel abgeschlossen. Damit konnte sie aber auf Dauer nicht das gleiche Einkommen erzielen, wie sie es als Lehrerin hätte erzielen können. Der 13. Zivilsenat des OLG hat entschieden, dass der unterhaltspflichtige Ehemann diesen ehebedingten Nachteil auszugleichen habe, auch wenn es der Ehefrau möglich gewesen wäre, ihr Studium später fortzusetzen. Die wirtschaftlichen Folgen einer im Vertrauen auf eine bestehende Partnerschaft getroffenen Entscheidung müssten von beiden Partnern getragen werden.

Da der Ehemann bereits seit Ehescheidung im Jahr 2002 Unterhalt an seine geschiedene Frau zahlt, hatte die Ehefrau im Prozess selber eine Befristung des Unterhaltsanpruchs bis Ende des Jahres 2013 beantragt. Diesem Antrag hat der Senat stattgegeben.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Sie kann unter [www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de) abgerufen werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.06.2009**

### **Oberlandesgericht ordnet Anklage eines Osnabrücker Polizeibeamten an**

### **Tatverdacht wegen Körperverletzung im Amt**

Einem Polizeibeamten aus Osnabrück wird vorgeworfen, bei einem Polizeieinsatz einem flüchtigen Straftatverdächtigen erhebliche Kopfverletzungen zugefügt zu haben. Der Tatverdächtige erlitt mehrere Kiefer- und Zahnbrüche und als Komplikation der danach

erforderlichen Operation eine Gesichtslähmung. Aufgrund von Zeugenaussagen hatte die Staatsanwaltschaft Osnabrück das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten eingestellt. Die Beschwerde des Verletzten gegen den Einstellungsbescheid hatte die Generalstaatsanwaltschaft zurückgewiesen. Auf den Antrag des Betroffenen hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg (OLG) nun die Erhebung der öffentlichen Klage angeordnet.

Zum Hintergrund: Im Februar 2008 wollte der beschuldigte Polizeibeamte einen wegen Sachbeschädigung durch Graffiti sprühen Verdächtigen überprüfen. Als dieser davon lief, verfolgte ihn der Beschuldigte gemeinsam mit Kollegen. Der Verdächtige flüchtete über ein mit Schottersteinen ausgelegtes Bahngelände, stolperte und fiel zu Boden. Er wurde von dem beschuldigten Polizeibeamten überwältigt und festgenommen. Der Tatverdächtige erlitt dabei u.a. Zahn- und Knochenbrüche an beiden Seiten des Kopfes. Er hat später gegen die Polizeibeamten Anzeige erstattet und angegeben, ein Beamter habe, als er schon bäuchlings auf der Erde gelegen habe, seinen Kopf ergriffen und mit Wucht auf den Schotter geschlagen. Anschließend sei er von diesem Beamten oder seinen Kollegen gegen den Kopf geschlagen bzw. getreten worden.

Der Beschuldigte hat die ihm vorgeworfenen Körperverletzungen bestritten. Der Flüchtende habe sich die Verletzungen allein durch den Sturz selbst zugezogen. Die bei dem Vorfall ebenfalls anwesenden Polizeikollegen hatten die Angaben des Beschuldigten insoweit bestätigt. Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft Osnabrück das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten eingestellt.

Der 1. Strafsenat des OLG hat jetzt entschieden, dass der beschuldigte Polizist anzuklagen ist. Die beiderseitigen Knochenbrüche sprächen nach Angabe zweier Mediziner gegen eine Verursachung der Verletzungen allein durch den Sturz des Betroffenen. Da zudem die Angaben der ebenfalls anwesend gewesenen Polizeibeamten zu Einzelheiten der Festnahme teilweise widersprüchlich seien, liege der für eine Anklage erforderliche ausreichende Tatverdacht vor. Ob sich der Beschuldigte tatsächlich einer Körperverletzung im Amt schuldig gemacht habe, müsse in einer öffentlichen Hauptverhandlung geklärt werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.06.2009**

### **Werbung mit Praxis für Psychotherapie für Heilpraktiker**

Eine Werbung mit "Praxis für Psychotherapie und Traumatherapie" ohne wissenschaftliche Ausbildung mit Hochschulabschluss ist unzulässig. Dies hatte das Landgericht Oldenburg auf eine Wettbewerbsklage eines Interessenverbandes gegen eine als Heilpraktikerin tätige Beklagte entschieden. Die Beklagte ging gegen das Urteil in die Berufung. Auf Hinweis des 1. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Oldenburg (OLG) nahm die Beklagte ihre Berufung zurück (Az: LG 15 O 1295/08)

Die beklagte Heilpraktikerin hatte sowohl in ihren Briefbögen als auch auf ihrer Internetseite mit der Überschrift "Praxis für Psychotherapie und Traumatherapie" geworben. Es folgte ihr Name und eine

Auflistung ihrer Tätigkeitsschwerpunkte mit dem Hinweis "Heilpraktikerin für Psychotherapie/ALH". Die Klägerin hielt dennoch die Werbung mit derartigen Überschrift für unzulässig und klagte auf Unterlassung, da nicht hinreichend deutlich würde, dass die Beklagte keine approbierte Psychotherapeutin im Sinne des Psychotherapeutengesetzes sei.

Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben. Durch die Verwendung des Begriffs "Praxis für Psychotherapie und Traumatherapie" ohne Hinweis auf die Tätigkeit als Heilpraktikern in der fettgedruckten Überschrift werde bei dem angesprochenen Personenkreis der Eindruck erweckt, es handele sich um eine Therapeutin mit abgeschlossenem Hochschulstudium.

Gegen das Urteil des Landgerichts wendete sich die Heilpraktikerin mit ihrer Berufung. Der 1. Zivilsenat des OLG wies die Beklagte darauf hin, dass er diese Werbung ebenfalls für irreführend bzw. unzulässig halte. Der Laie gehe bei entsprechender Werbung davon aus, in der Praxis sei eine Psychotherapeutin mit Hochschulabschluss tätig. Der Hinweis im "Kleingedruckten" auf die Heilpraktikertätigkeit genüge nicht, weil damit auch eine Zusatzqualifikation gemeint sein könnte. Die Traumatherapie unterliege zwar nicht dem Richtlinienverfahren des Psychotherapeutengesetzes. Da die Traumatherapie aber im Zusammenhang mit der Psychotherapiepraxis aufgeführt sei, entstehe der irreführende Eindruck, diese werde von einer ausgebildeten Psychotherapeutin mit Universitätsabschluss ausgeführt. Für den Verbraucher müsse insoweit aber die Ausbildungsgrundlage erkennbar sein.

Auf den Hinweis des Senats nahm die Beklagte die Berufung sodann zurück. (1 U 120/08)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.05.2009**

### **Zur Verjährung von Ansprüchen gegen andere Miterben**

### **Ausgleichsansprüche von Miterben untereinander verjähren erst nach 30**

Wird ein Erbe nach Verteilung des Nachlasses von einem Pflichtteilsberechtigten auf Auszahlung seines Pflichtteils in Anspruch genommen, so kann der in Anspruch genommene Erbe von den anderen Miterben auch noch 10 Jahre nach dem Erbfall anteiligen Ausgleich verlangen. So die Entscheidung des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg (12 U 3/09).

Hintergrund der Entscheidung ist folgender Fall: Die Erblasserin verstarb im Jahr 1999 und wurde von ihrer Tochter und ihren beiden Enkeln beerbt. Der Nachlass betrug über 300.000 €. Erst nach Aufteilung des Nachlasses meldete sich ein weiterer Sohn der Erblasserin und verlangte von dem Kläger seinen Pflichtteil von rund 66.000,- €. Der Kläger wurde im Rahmen eines anderweitigen

Rechtsstreits zur Auszahlung des Pflichtteils verurteilt. Vier Jahr später verlangte der Kläger von seiner Schwester, die 1999 Miterbin geworden war, den anteiligen Ausgleich des an den Sohn der Erblasserin gezahlten Pflichtteils. Diese meinte aber, der Anspruch sei lange verjährt.

Das Landgericht Oldenburg hatte die Klage abgewiesen, weil es die Ausgleichsansprüche des Klägers als verjährt angesehen hat. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht entschieden, dass es sich bei dem Ausgleichsanspruch um einen erbrechtlich begründeten Anspruch handelt, der einer 30-jährigen Verjährungsfrist unterliegt. Maßgebliche erbrechtliche Verhältnisse könnten oftmals erst geraume Zeit nach dem Erbfall geklärt werden.

Die Entscheidung ist nachzulesen unter [www.oberlandesgerichtoldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgerichtoldenburg.niedersachsen.de).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.05.2009**

### **Ernennung von Norbert Holtmeyer zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg**

Heute ist Norbert Holtmeyer zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden. Er wird Mitglied des 4. Zivilsenates.

Norbert Holtmeyer wurde am 01.11.1969 in Ostercappeln geboren. Nach dem Abitur absolvierte der Richter zunächst eine Lehre zum Bankkaufmann. Anschließend nahm er in Osnabrück das Studium der Rechtswissenschaften auf, welches er im Jahre 1997 erfolgreich abschloss. Sein Referendariat absolvierte Norbert Holtmeyer im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, wo er am 1. Dezember 1999 auch seinen Dienst als Richter antrat. Auf Stationen bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück und dem Amtsgericht Lingen folgte eine zweijährige Abordnung an das Oberlandesgericht Oldenburg. Dort war er in der Justizverwaltung tätig. Während dieser Zeit wurde Norbert Holtmeyer zum Richter am Landgericht Osnabrück ernannt. Seit dem Jahresende 2004 war er dann als Richter am Landgericht in Osnabrück tätig. Im Jahre 2008 folgte eine erneute Abordnung an das Oberlandesgericht Oldenburg. Beim Landgericht in Osnabrück war Norbert Holtmeyer mehrer Jahre als Pressesprecher tätig. Mit der Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht kehrt er nun ein weiteres Mal nach Oldenburg zurück.

Norbert Holtmeyer ist verheiratet und Vater eines Kindes.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.03.2009**

## **Keine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten des Betreibers bei unerlaubtem Benutzen eines Fitnessgerätes**

### **Zur Haftung bei Unfällen an Fitnessgeräten**

Der Inhaber und Betreiber von Fitnesstrainingsgeräten haftet nicht wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, wenn ein Laufband ohne Einweisung eigenmächtig in Betrieb genommen wird und es deshalb zu einem Unfall kommt. Das entschied die 6. Zivilkammer des Oberlandesgerichts Oldenburg (6 U 212/08).

Die Ehefrau des Klägers befand sich in krankengymnastischer Behandlung und nahm an einem Funktionstraining teil. In dem Praxisraum befand sich neben anderen Fitnessgeräten auch ein Laufband. Die Patientin durfte die Praxisräume mit dem Trainingsgeräten jederzeit besuchen, das Laufband gehörte jedoch nicht zu ihrem Trainingsplan. Eine Einweisung in die Funktionsweise des Laufbandes war daher nicht erfolgt. Als sie das Laufband gleichwohl in Betrieb nahm, verlor sie das Gleichgewicht, stürzte und quetschte sich die linke Hand.

Das Landgericht Oldenburg hatte die Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld abgewiesen.

Es sah keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber des Fitnessgerätes.

Diese Entscheidung hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg nunmehr bestätigt. Die Verletzte sei zuvor ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass sie nur die Geräte benutzen dürfe, für die sie eine Einweisung erhalten habe. Besondere Vorkehrungen gegen die unbefugte Benutzung habe der Beklagte nicht treffen müssen. Auch könne nicht verlangt werden, dass ständig eine Aufsichtsperson die ungefugte Benutzung verhindere. Die Klägerin habe sich vielmehr schuldhaft selber gefährdet.

Die Entscheidung kann unter [www.oberlandesgerichtoldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgerichtoldenburg.niedersachsen.de) abgerufen werden.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.02.2009**

## **Franz-Josef Boklage zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt**

OLDENBURG. Heute ist Franz-Josef Boklage zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt worden. Der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Gerhard Kircher überreichte ihm in einer kleinen Feierstunde die von Ministerpräsident Wulff und Justizminister Busemann unterzeichnete Urkunde. Er übernimmt den Vorsitz des 3. Zivil- und 2. Familiensenats.

Franz-Josef Boklage wurde im Mai 1949 in Essen (Oldb) geboren. Nach dem erfolgreich absolvierten Studium der Rechtswissenschaften in Berlin durchlief er sein Referendariat in Oldenburg. Seinen Dienst als Richter trat er 1978 am Landgericht Oldenburg an. Nach Stationen bei den Amtsgerichten in Brake und Nordenham kehrte er nach Oldenburg zurück, zunächst zur Staatsanwaltschaft Oldenburg, bevor er nach einem kurzen Einsatz beim Amtsgericht Leer dann 1981 zum Richter am Landgericht Oldenburg ernannt wurde. In der Folgezeit war Franz-Josef Boklage im Rahmen von Abordnungen auch am Oberlandesgericht Oldenburg tätig. 1989 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. 1991 kehrte er als Vorsitzender Richter am Landgericht an das Landgericht Oldenburg zurück. Dort war er u. a. für Streitigkeiten aus Baubetreuungs-, Dienst-, Werks- und Geschäftsbesorgungsverträgen zuständig.

Seit 1998 ist Franz-Josef Boklage als (zunächst stellvertretender) Vorsitzender von Schlichtungsstellen tätig, außerdem engagiert er sich seit langem im Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V..

Franz-Josef Boklage ist verheiratet und hat drei erwachsene Kinder.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 21.01.2009**

### **Bundesgerichtshof bestätigt Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg zum „Inwiekenrecht“**

#### **OLDENBURG.**

Nach einem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg (Az.: 15 U 55/07) vom 11. Februar 2008 hat das sogenannte „Inwiekenrecht“ in Rhaderfehn in Ostfriesland als altes Gewohnheitsrecht weiterhin Gültigkeit. Mit Urteil vom 21. November 2008 hat der Bundesgerichtshof in Karlsruhe nun dieses Urteil bestätigt (V ZR 35/08).

Bei dem Inwiekenrecht handelt es sich um das Recht auf Benutzung eines Randstreifens der Anliegergrundstücke einer Inwieke (Nebenkanal) auf dem Landweg von der Hauptwieke (Hauptkanal) aus. Der Entscheidung lag die Klage von zwei Grundstückseigentümern zugrunde, die die benachbarten Grundstückseigentümer auf Benutzung einer an einer Inwieke angrenzenden Grundstücksfläche als Weg verklagt hatten. Die Ostgrenze des Grundstücks der Beklagten verläuft in der Mitte einer heute teilweise zugeschütteten Inwieke. Entlang der Inwieke befindet sich ein Weg. Die Beklagten hatten auf ihrem Grundstück einen Metallzaun errichtet und damit die Wegenutzung entlang der Inwieke durch die Kläger verhindert. Sie beriefen sich u.a. darauf, das Inwiekenrecht habe seine Geltung wegen des Strukturwandels in den Fehnsiedlungen verloren.

Das Landgericht Aurich hatte der Klage stattgegeben und die Beklagten auf Duldung der Benutzung des Weges auf einer Breite von 3 Metern verurteilt. Dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht Oldenburg bestätigt. Spätestens seit Mitte des 19. Jahrhunderts habe sich im ostfriesischen Fehngebiet die allgemein befolgte Regel gebildet, dass jeder Anlieger einer Inwieke berechtigt ist, von der Hauptwieke aus entlang der Inwieke den über die Grundstücke anderer Anlieger führenden Weg zu benutzen, um zum eigenen Grundstück zu gelangen. Diese Regel sei weiterhin bindendes Gewohnheitsrecht, und zwar auch für den Fall, dass inzwischen noch andere Zugänge zu den hinterliegenden Parzellen bestünden. Da das Inwiekenrecht von den betroffenen Kreisen der Bevölkerung nahezu ausnahmslos nach wie vor als allgemein verbindliches Recht angesehen und beachtet werde, sei es ein auch heute noch geltendes Gewohnheitsrecht (vgl. auch Pressemitteilung vom 20.02.2008, 06/08).

Die Revision der Beklagten vor dem Bundesgerichtshof (BGH) blieb ohne Erfolg. Der 5. Zivilsenat des BGH hat ausgeführt, das Oberlandesgericht habe den Begriff des Gewohnheitsrechts sowie die Voraussetzungen für sein Entstehen und seine

Weitergeltung nicht verkannt. Das Inwiekenrecht sei als gebietsspezifische Wegerechtsregelung eigener Art insbesondere auch nicht durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1.1.1900 erloschen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.01.2009**

### **Hinweis zum Verfahren gegen den angeklagten Richter aus Aurich**

Der beim Landgericht Oldenburg angeklagte Richter Hans-Uwe P. aus Aurich ist heute auf seinen eigenen Antrag hin aus dem Dienst entlassen worden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.01.2009**

### **Dr. Stefan von der Beck zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt**

OLDENBURG.

Heute ist Dr. Stefan von der Beck zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt worden. Er wird zugleich Leiter der Abteilung Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen bei dem Oberlandesgericht Oldenburg (AJSD).

Dr. von der Beck studierte Rechtswissenschaften in Würzburg und München und absolvierte sein Referendariat in Berlin. Im Jahre 1994 trat er als Richter auf Probe in den Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Stationen bei der Staatsanwaltschaft Aurich, den Landgerichten Aurich und Oldenburg und den Amtsgerichten Oldenburg und Nordenham wurde er am 20.08.1998 zum Richter am Landgericht in Oldenburg ernannt.

In der Zeit von April 1997 bis Mai 1999 war Dr. Stefan von der Beck zunächst an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet, bevor er an das Landgericht Oldenburg wechselte. Am 14.11.2002 erfolgte seine Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht in Oldenburg, wo er Mitglied des 5. und des 14. Zivilsenates war. Im Januar 2006 wurde er dann an das Niedersächsische Justizministerium abgeordnet. Dort war er als Referatsleiter für Personalsachen zuständig. Im April 2007 erfolgte seine Ernennung zum Ministerialrat, im Dezember 2007 zum Leitenden Ministerialrat und stellvertretenden Leiter der Abteilung I (Personal, Haushalt, Organisation) des Niedersächsischen Justizministeriums. Seit dem 01. Januar 2009 ist Dr. Stefan von der Beck Leiter der Abteilung Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen bei dem Oberlandesgericht Oldenburg (AJSD) und damit für etwa 400 Beschäftigte des Ambulanten Sozialdienstes mit 11 Dienststellen und etwa 70 Büros verantwortlich. Bei dieser Abteilung handelt es sich um eine neu eingerichtete zentrale Dienststelle, welche für alle sozialen Dienste der Justiz in Niedersachsen (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe u.a.) zuständig ist. Darüber hinaus leitet Dr. von der Beck als Geschäftsführer auch die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.12.2008**

## **Oberlandesgericht bestätigt Freispruch**

OLDENBURG. Ab 14. Januar 2009 wird vor dem Landgericht Oldenburg das Strafverfahren gegen ein Auricher Juristenehepaar verhandelt. Der angeklagte Richter soll gemeinschaftlich handelnd mit einem Unternehmensberater eine versuchte Erpressung begangen haben. Ihm wird vorgeworfen, von einem Unternehmer Geld dafür verlangt zu haben, um für eine Einstellung eines Ermittlungsverfahrens zu sorgen, das von der Staatsanwaltschaft Aurich gegen den Unternehmer u.a. wegen des Verdachts einer Urkundenfälschung geführt wurde. Zuständige Staatsanwältin war die mitangeklagte Ehefrau des Richters. Die Staatsanwaltschaft Aurich erließ schließlich einen Strafbefehl gegen diesen Unternehmer.

Gegen diesen Strafbefehl hatte der Unternehmer Einspruch eingelegt. Das Amtsgericht sprach ihn daraufhin vom Vorwurf der Urkundenfälschung frei. Die dagegen eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft Aurich wurde nunmehr vom 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg als unbegründet verworfen (Az.: Ss 389/08).

Dem Beschuldigten war vorgeworfen worden, er habe eine Bescheinigung über eine – in Wahrheit nicht vorhandene – berufliche Qualifikation erstellt und an einen Auftraggeber gefaxt. Die Staatsanwaltschaft Aurich hatte darin eine Urkundenfälschung gesehen. Das Amtsgericht hatte den Angeklagten jedoch aus Rechtsgründen freigesprochen, weil der gesetzliche Straftatbestand der Urkundenfälschung nicht erfüllt sei.

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat nun mit Beschluss vom 8.12.2008 die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen. Der Freispruch des Unternehmers ist damit rechtskräftig.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 15.12.2008**

## **Revision eines Stadtratmitglieds der Stadt Leer gegen seine Verurteilung wegen Beleidigung bleibt ohne Erfolg**

OLDENBURG. Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hatte über die Revision eines Mitglieds des Stadtrates der Stadt Leer zu entscheiden. Dieser war vom Amtsgericht Leer im März diesen Jahres wegen Beleidigung eines CDU Parteimitgliedes zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen verurteilt worden. Seine Berufung vor dem Landgericht Aurich blieb ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht Oldenburg hat nunmehr auch die Revision gegen das Strafurteil als unbegründet verworfen.

Hintergrund war ein nicht veröffentlichter Leserbrief des beleidigten CDU-Mitglieds, in welchem dieser sich gegen die Wahl des nunmehr rechtskräftig Verurteilten, ein Mitglied einer Wählergemeinschaft, aussprach. Dieses Schreiben war dem betroffenen Stadtratmitglied zur Kenntnis gelangt. Daraufhin übersandte dieser seinen eigenen Fraktionskollegen per e-mail eine Nachricht, in dem er den Leserbrief-Verfasser als einen „Fall für die Bank beim Psychiater“, „politischer Pleitenmensch“ und „Schreiberling“ bezeichnete. Das Landgericht Aurich sah in diesen Äußerungen eine strafbare Beleidigung, da sie einen Angriff auf die Ehre des Betroffenen darstellten. Die Äußerungen seien auch nicht wegen der Teilnahme des Angeklagten am politischen Meinungskampf gerechtfertigt, es handele sich vielmehr um eine reine Schmähkritik. Das Urteil des Amtsgerichts ist nun rechtskräftig.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.11.2008**

## **Vortrag im Oberlandesgericht Oldenburg für interessierte Bürgerinnen und Bürger: "Das neue Unterhaltsrecht"**

### **Das Oberlandesgericht informiert: „Das neue Unterhaltsrecht“**

OLDENBURG, 12. November 2008

Zum 1.1.2008 hat sich das Unterhaltsrecht bekanntlich geändert. Das neue Unterhaltsrecht betrifft Familien in besonderem Maß. Unterhaltsansprüche von Kindern sind vorrangig, während Unterhaltsansprüche der Erwachsenen nachrangig befriedigt werden. Dies ist nur ein Beispiel der verschiedenen Neuerungen. Die Unterhaltsberechnung ist in vielen Fällen vereinfacht. Gleichwohl bleibt eine Einzelfallbetrachtung unerlässlich. In der Zwischenzeit liegen einige Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der Instanzgerichte zur konkreten Anwendbarkeit des neuen Gesetzes vor.

Der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Oldenburg Heinrich Schürmann informiert interessierte Bürgerinnen und Bürger über die aktuelle Rechtslage und Entwicklungen in der Rechtsprechung am

Mittwoch, 19.11.2008, 19:30 Uhr,  
Saal 1 im Oberlandesgericht Oldenburg

Der Eintritt ist kostenlos. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.10.2008**

## **Haftung einer Bank für fehlerhafte Anlageberatung**

Mit einem Urteil zur Verletzung von Beratungspflichten durch die beratende Bank hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts die Rechte von Anlegern eines Medienfonds gestärkt. Der Kläger beabsichtigte, zwecks Vermögensaufbau zur Altersvorsorge Geld anzulegen. Die beratende Bank empfahl ihm anhand eines Prospektes die Beteiligung an einem Medienfonds. Da die Risiken im Prospekt aber unrichtig dargestellt waren, verurteilte das Oberlandesgericht die beklagte Bank zum Schadensersatz gegen Rückabtretung der Rechte aus der Geldanlage (3 U 54/07).

Der Kläger hatte sich im Jahr 2001 an seine Bank gewandt, um sich über eine Geldanlage mit dem Ziel der Altersvorsorge und des Vermögensaufbaus beraten zu lassen. Ein Mitarbeiter der Bank beriet ihn anhand eines umfangreichen Prospektes. In diesem war unter der Rubrik „Risiken und Chancen“ darauf hingewiesen worden, dass im Extremfall, wenn alle hergestellten Filme „floppen“ sollten, sich die „Ausschüttungen auf etwa 50% ihrer Nominaleinlage reduzieren könnten. Nur im Fall weiterer unvorhergesehener ungünstiger Ereignisse könne dies bis zum Totalverlust führen. Im Jahr 2006 teilte die Beteiligungsfirma dem Kläger mit, dass sich der Wert seiner Anlage auf rund 20 % verringert habe.

Das Landgericht hatte die Klage auf Schadensersatz abgewiesen, da der Kläger als risikobereiter Anleger anlagegerecht beraten worden sei und er das Risiko des Totalverlustes aus dem Prospekt entnehmen könne.

Mit seiner Berufung vor dem Oberlandesgericht Oldenburg hatte der Kläger insoweit Erfolg. Der 3. Zivilsenat hat entschieden, dass die Risikobeschreibung im fraglichen Prospekt rechnerisch unschlüssig und sachlich unzutreffend

gewesen sei. Auf die Möglichkeit eines Totalverlustes sei jeweils nur im Zusammenhang mit anderen, als deutlich ferner liegend dargestellten, Risiken hingewiesen worden. Die sachlich unzutreffende Darstellung der Risiken müsse sich die Bank, die anhand des Prospektes berate, zurechnen lassen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Revision zugelassen. Revision ist bereits eingelegt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.09.2008**

### **OLG Oldenburg verbietet Lotto-Werbung im Internet**

Das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) hatte über den Eilantrag einer niederländischen Gesellschaft gegen die niedersächsische Lotto-Gesellschaft auf Unterlassung von Inter-netwerbung für Lottospiele zu entscheiden. Die Antragstellerin sah in der konkreten Inter-net-Werbung eine Aufforderung zum Glücksspiel und damit einen Verstoß gegen den seit dem 1.1.2008 geltenden Staatsvertrag. Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg gab der Antragstellerin Recht. Eine entsprechende Werbung hat die Lottogesellschaft zukünftig zu unterlassen (Az.:1 W 66/08).

Die niedersächsische Lotto-Gesellschaft hatte auf ihrer Homepage mit der Abbildung eines Swimmingpools mit Palmen und Liegestühlen unter Hinweis auf den Sommer und den Ferienbeginn in Niedersachsen mit folgendem Satz geworben:

„Denken Sie bei Ihren Reisevorbereitungen daran, vor dem Urlaub LOTTO zu spielen. Der Mehrwochenschein sorgt bis zu acht Wochen dafür, dass Sie während des Urlaubs Ihre Chance auf das große Glück wahren“. Danach folgte ein Link „Zum Lottoschein“.

Diese Werbung hatte eine niederländische Gesellschaft, die sich mit der Vermittlung von Beteiligungen an „Winfonds“ für Glücksspieler beschäftigt, für unlauter gehalten und eine Verletzung des zum 1.1.2008 in Kraft getretenen „Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland“ behauptet. Dem hat sich der 1. Zivilsenat in seinem Urteil vom 18.9.2008 angeschlossen. Werbung für öffentliches Glücksspiel habe sich nach § 5 Abs. 1 des Vertrages zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken. Die genannte Formulierung, insbesondere in Verbindung mit dem wiedergegebenen Bild und dem Hinweis auf die Sommerferien, stelle jedoch weder eine Information noch eine Aufklärung dar, sondern sei, wie die Formulierung eindeutig zeige, eine verbotene Aufforderung zum Glücksspiel. Die Werbung sei aber noch aus anderen Gründen unlauter und deshalb verboten. Nach § 5 Abs. 3 des Staatsvertrages sei die Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen, im Internet sowie über Telefon generell verboten. Diese Regelung sei klar und eindeutig. Ausnahmen lasse sie nicht zu. Deshalb dürfe die niedersächsische Lottogesellschaft im Internet überhaupt nicht für öffentliches Glücksspiel werben. Diese im Rahmen eines Eilverfahrens ergangene Entscheidung ist unanfechtbar.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.09.2008**

### **Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Willi Hack im Ruhestand**

Mit Ablauf des heutigen Tages tritt der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht (OLG) Dr. Willi Hack in den Ruhestand.

Willi Hack studierte in der Zeit von 1963 bis 1968 in Göttingen und Bonn Rechtswissenschaften. Im Anschluss an sein Studium war er zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Göttingen tätig und studierte dann für ein Jahr Philosophie. Sein Referendariat absolvierte er im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg in der Zeit von 1969 bis 1972. Nach einem weiteren Jahr Studium der Sozialwissenschaften, Publizistik und Politik konnte Dr. Hack zugleich seine Promotion auf dem Gebiet des Erbrechts bei der Universität Göttingen zum Abschluss bringen.

Seine richterliche Laufbahn begann Dr. Willi Hack im September 1973 beim Landgericht in Oldenburg. Seine weitere Tätigkeit als Familienrichter am Amtsgericht Oldenburg führte ihn in der Zeit von 1978 bis 1980 an das Bundesjustizministerium nach Bonn, wo er im Referat für Kindschaftssachen tätig war. Anschließend erfolgte seine Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht in Oldenburg. Dort war er viele Jahre nicht nur in der Rechtsprechung tätig. Er wirkte auch in der Justizverwaltung mit. Im September 1997 folgte seine Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Oldenburg. Dort hatte er zunächst den Vorsitz im 14. Zivilsenat, der auch für Familiensachen zuständig ist. 1999 wechselte er dann in den 7. und 8. Zivilsenat mit Spezialzuständigkeit für Baulandsachen und Bausachen.

In der Zeit von Januar 1996 bis März 1999 hat sich Dr. Hack auch als Leiter der niedersächsischen Richterfortbildung im Rahmen der Richterakademie verdient gemacht. Er war während seines gesamten Berufslebens außerordentlich aktiv und durchlief im Jahr 2005 noch eine Ausbildung zum Mediator.

Nach seiner aktiven richterlichen Tätigkeit möchte sich Dr. Willi Hack verstärkt der Mediation, seinen Hobbys sowie seiner Familie widmen. Er ist verheiratet und hat drei erwachsene Kinder.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.09.2008**

### **Kein Schadensersatz für Unfall mit Rennrad auf verschwenktem Radweg**

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg (OLG) hatte über die Klage eines Rennradfahrers wegen eines Fahrradunfalls zu entscheiden. Der Kläger war trotz eingeschaltetem Fahrradlicht in der Dunkelheit mit seinem Rennrad in einem Graben gelandet, weil der Radweg im Bereich einer Zuwegung einen plötzlichen Schlenker nach rechts macht. Dabei hatte er sich Verletzungen zugezogen und Schäden an Kleidung und Fahrrad erlitten. Seine Klage gegen den beklagten Landkreis blieb ohne Erfolg (Az. 6 U 189/07).

Der Fall ereignete sich im September 2006 auf einem Radweg entlang einer Landstraße außerhalb der Stadt Melle. Dort verläuft rechts neben einem Radweg ein Graben. Im Bereich einer Feldzufahrt schwenkt der Radweg nach rechts, während der Graben weiter geradeaus verläuft. Nach Angaben des Klägers befuhr dieser im September 2006 gegen frühen Morgen in der Dunkelheit diesen Radweg mit seinem Rennrad mit einer Geschwindigkeit von ca. 20 km/h. Da er die Verschwenkung wegen fehlender Warnhinweise nicht rechtzeitig erkannt hatte, war er in den Graben gestürzt und hatte sich erhebliche Verletzungen zugezogen.

Das Landgericht Osnabrück hatte seine Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld abgewiesen, weil der beklagte Landkreis keine Verkehrssicherungspflicht verletzt habe. Die Berufung des Klägers vorm Oberlandesgericht Oldenburg blieb ohne Erfolg. Eine wechselseitige Verschwenkung von Radweg und Graben sei für einen bei Dunkelheit mit eingeschalteter Fahrradbeleuchtung mit normaler Geschwindigkeit fahrenden Radfahrer nicht so gefahrenträchtig, dass das Unterlassen eines Warnhinweises die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darstelle. Die Verschwenkung von Radwegen außerhalb eines Siedlungszusammenhangs entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung. Auch für Radfahrer gelte das Sichtfahrgebot aus § 3 Abs. 1 Satz 4 StVO. Radfahrer, die sich vorschriftsmäßig am rechten Rand des Radweges orientierten, können die fragliche Verschwenkung auch im Dunkeln nicht übersehen.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.09.2008

## Geschwister von Hoferben müssen nicht immer leer ausgehen

Der Landwirtschaftssenat des Oberlandesgerichts Oldenburg (OLG) hat entschieden, dass Pacht- und Nutzungsentgelte, die ein Hoferbe für Windenergieanlagen auf seinem Grundstück erzielt, nachabfindungspflichtig sind (Az.10 W 2/08).

Das OLG hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem eine Antragstellerin von ihrer Schwester, die Hoferbin nach dem Tod des gemeinsamen Vaters geworden war, eine Nachabfindung von rund 98.000,- € verlangte. Die Hoferbin hatte im Jahr 2001 eine Teilfläche des geerbten Hofes für die Errichtung von Windenergieanlagen gegen ein erhebliches jährliches Entgelt einer Windenergie-Gesellschaft für eine Laufzeit bis Ende 2026 zur Verfügung gestellt. Die Antragstellerin hielt die Einnahmen der Schwester hieraus für nachabfindungspflichtig. Der Landwirtschaftssenat des OLG gab ihr dem Grunde nach Recht.

Rechtlicher Hintergrund des Falles ist folgender: Nach der vor allem in Norddeutschland geltenden Höfeordnung (HöfeO) wird ein Hof „geschlossen“, d.h. ungeteilt an einen Hoferben vererbt. Die weichenden Erben, meist die Geschwister des Erblassers, bekommen nur eine vergleichsweise geringe, am Einheitswert orientierte Abfindung und stehen wesentlich schlechter da als bei einer Vererbung nach allgemeinem Recht.

Mit dieser Regelung der HöfeO sollen leistungsfähige, ungeteilte landwirtschaftliche Betriebe erhalten und der Hoferbe vor hohen Abfindungen, die den Bestand des Betriebes beeinträchtigen könnten, geschützt werden. Zum Ausgleich bestimmt § 13 HöfeO, dass der Hoferbe bei einer Veräußerung des Hofes innerhalb von zwanzig Jahren die weichenden Erben am erzielten Erlös beteiligen und nach allgemeinem Erbrecht abfinden muss. In diesen Fällen kann der höferechtliche Zweck, einen leistungsfähigen Betrieb zu erhalten, nicht erreicht werden. Es kommt dann zu erheblichen Nachzahlungen an die weichenden Erben und auch an Pflichtteilsberechtigte. Der Veräußerung des Hofes steht es gleich, wenn der Hof oder Teile davon „auf andere Weise als landwirtschaftlich“ genutzt werden.

Diese letzte Voraussetzung ist nach der noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Landwirtschaftssenates auch dann erfüllt, wenn der Hoferbe seine Flächen zum Bau von Windenergieanlagen zur Verfügung stellt und daraus Einnahmen erzielt. Als Folge muss er die weichenden Erben an diesen laufenden Einnahmen entsprechend ihrer Erbquote beteiligen.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.08.2008

## Presseinformation zum Termin im Zivilverfahren mit Beteiligung der EWE AG

Seit Ende 2007 ist beim Oberlandesgericht Oldenburg – 12. Zivilsenat – die Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Oldenburg anhängig, in denen sich Kunden der EWE AG gegen vorgenommene Gaspreiserhöhungen/-festsetzungen wenden.

Für Freitag, den 05.09.2007, 10:00 Uhr Saal 1 ist in diesem Verfahren ein weiterer Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt.

56 Kläger aus dem Raum Ostfriesland und Oldenburg hatten am 09.02.2006 eine gemeinschaftliche Klage gegen die EWE AG erhoben, mit der sie die gerichtliche Feststellung der Unangemessenheit von Gaspreiserhöhungen begehren sowie die Feststellung, dass sie nicht zur Zahlung der entsprechenden Erhöhpreise verpflichtet seien, solange kein angemessener Gastarif festgesetzt sei. Die EWE AG hatte hingegen darauf verwiesen, dass ihre eigenen Bezugskosten deutlich gestiegen

seien und sie diese Kostensteigerungen auf die Kunden habe maßvoll umlegen müssen. Das Landgericht Oldenburg hat Ende 2007 über diese gemeinschaftliche Klage entschieden, indem es die Klage als unbegründet abgewiesen hat.

In der Berufung der Kläger beim Oberlandesgericht Oldenburg hat bereits am 13.06.2008 ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden. Aufgrund einer erst im Laufe des Verfahrens erfolgten Klagerweiterung wegen weiterer neuerer Gaspreiserhöhungen der Beklagten, wurde der Beklagten aus prozessualen Gründen die Gelegenheit eingeräumt, dazu ergänzend schriftsätzlich vorzutragen. Hierzu findet nun eine weitere mündliche Verhandlung am 5.9.2008 statt.

Da sowohl seitens der beteiligten Kläger als auch durch die Presse mit einem erheblichen Andrang zu rechnen ist, wird um eine kurze Anmeldung bis Donnerstag, 04.09.2008 16:00 Uhr per e-mail gebeten.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.08.2008**

### **Der Fund von Schweinezähnen in der Leberwurst ist manchmal schwer zu beweisen**

Das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) hatte über eine Klage auf Schmerzensgeld und Schadensersatz mit kuriosem Hintergrund zu entscheiden. Der Kläger hatte behauptet, beim Verzehr von Leberwurst auf Schweinezähne gebissen zu haben. Dabei seien ihm zwei seiner eigenen Zähne abgebrochen. Er verklagte den Hersteller der Leberwurst. Seine Klage vorm Landgericht Oldenburg wurde abgewiesen. Durch Beschluss des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts wurde nunmehr auch seine Berufung zurückgewiesen (Az: 8 U 88/08).

Der Kläger hatte im März 2007 eine Leberwurst mit dem Etikett „Gutsleberwurst grob –Spitzenqualität im Naturdarm“ des beklagten Herstellers erworben. Die Leberwurst hatte er dann in zentimeterdicken Scheiben auf ein Brötchen gestrichen. Als er von dem Brötchen abbiss – so seine Behauptung im Prozess – habe er ein laut knirschendes Geräusch gehört und einen Schmerz verspürt. Beim Ausspucken des Essens habe er zu seiner Überraschung einen großen Schweinezahn gefunden. Er habe die Leberwurst sodann auf weitere Fremdkörper untersucht und aufgrund großen Hungers erneut von dem Brötchen abgebissen. Dabei habe er nochmal auf einen harten Gegenstand gebissen. Ihm sei ein Stück von seinen eigenen Zähnen abgebrochen und er habe ein weiteres Teilstück eines Schweinezahns gefunden. Mit seiner Klage vorm Landgericht Oldenburg begehrte er Schmerzensgeld von mindestens 5.000,- € sowie Schadensersatz. Die beklagte Herstellerfirma bestritt die Verwendung von Schweinekopffleisch in ihrer Leberwurst.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Die Aussage der vernommenen Ehefrau als Zeugin war nicht hinreichend glaubhaft, da sie zum Teil den Angaben des Klägers widersprach. Zudem hatten Mitarbeiter der Beklagten glaubhaft angegeben, dass bei der Produktion der Leberwurst die Fleischmasse durch eine Wolfscheibe gepresst würde, deren Löcher nur 5 mm groß seien, so dass größere, feste Fremdkörper nicht hindurch gelangen könnten.

Der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.07.2008**

### **Heinrich Schürmann zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Heute ist Heinrich Schürmann zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt worden. Er übernimmt den Vorsitz des 14. Zivil- und 5. Familiensenats, der für Stromlieferungsverträge und Berufungen und Beschwerden in Familiensachen der Amtsgerichte Brake, Jever, Nordenham, Wilhelmshaven und Wittmund zuständig ist.

Herr Schürmann wurde 1951 in Köln geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen absolvierte er in der Zeit von 1978 bis 1980 das Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Celle.

1981 trat Herr Schürmann als Richter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen. Es folgten Stationen bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg, dem Landgericht Oldenburg sowie den Amtsgerichten Aurich, Oldenburg, Wilhelmshaven und Delmenhorst und am 30. Oktober 1987 die Ernennung zum Richter am Landgericht.

Nach Abordnungen an das Oberlandesgericht Oldenburg in der Zeit vom 12. März 1990 bis 31. März 1991 sowie vom 15. August 1991 bis 31. Dezember 1991 wurde Herr Schürmann am 10. Dezember 1991 zum Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Mit einem Teil seiner Arbeitskraft wirkte Herr Schürmann in den Jahren 1993 bis 1997 als Berufsrichter in der Kammer für Rehabilitierungssachen am Landgericht Magdeburg am Aufbau der Justiz im Land Sachsen-Anhalt mit.

Zuletzt gehörte Herr Schürmann als ständiger Vertreter der Senatsvorsitzenden dem 13. Zivil- und 4. Familiensenat an, der u. a. für Abschiebehafensachen und Rechtsstreitigkeiten des Persönlichkeitsrechts zuständig ist. Er koordiniert seit Jahren die jährliche Herausgabe der unterhaltsrechtlichen Leitlinien des OLG Oldenburg.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.07.2008**

### **Ernennung von Dr. Marco Bartsch zum Richter am Oberlandesgericht**

Heute ist Dr. Marco Bartsch zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Herr Dr. Bartsch wurde 1968 in Bad Segeberg geboren und studierte Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück. Nach dem Studium war er an der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht der Universität Osnabrück als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig. 1998 wurde Herr Dr. Bartsch mit einer Doktorarbeit zum Thema „Die kartellrechtlichen Empfehlungsverbote als Bußgeldtatbestände“ mit dem Gesamturteil „summa cum laude“ promoviert. Die Dissertation wurde am 22. Januar 1999 mit dem Förderpreis des Wirtschaftsverbandes Osnabrück e. V. ausgezeichnet. Sein Referendariat absolvierte Herr Dr. Bartsch im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg in der Zeit von 1997 bis 1999.

Am 1. Juli 1999 wurde Herr Dr. Bartsch als Richter auf Probe in den Justizdienst des Landes Niedersachsen eingestellt. Nach Stationen bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück, dem Amtsgericht

Vechta und dem Oberlandesgericht Oldenburg wurde er am 1. Juli 2002 zum Richter am Landgericht ernannt.

In der Zeit vom 1. November 2000 bis zum 30. September 2005 war Herr Dr. Bartsch bereits an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet und nahm Aufgaben in der Justizverwaltung wahr. Nach einer weiteren Abordnung an das Oberlandesgericht zur Erprobung in Rechtssachen in der Zeit vom 1. November 2007 bis 30. April 2008 führt ihn der Weg nun endgültig an das Oberlandesgericht Oldenburg. Er wird mit Rechtsprechungsaufgaben betraut werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.07.2008**

### **Ernennung von Dr. Ingo Abt zum Richter am Oberlandesgericht**

Heute ist Dr. Ingo Abt zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Herr Dr. Abt wurde 1971 in Bocholt geboren. Mit Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an den Universitäten Würzburg und Göttingen absolvierte er in der Zeit von 1998 bis 2000 das Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg und promovierte im Juni 2000.

Nach dem Studium war Herr Dr. Abt zunächst als Rechtsanwalt in einer Oldenburger Rechtsanwaltskanzlei tätig, bevor er am 24. September 2001 als Richter auf Probe in den Justizdienst des Landes Niedersachsen eingestellt wurde. Es folgten Stationen bei dem Landgericht Oldenburg, den Amtsgerichten Cloppenburg, Wilhelmshaven, Oldenburg und Delmenhorst sowie der Staatsanwaltschaft Oldenburg. Am 26. Mai 2005 wurde Herr Dr. Abt zum Richter am Landgericht ernannt.

Nach Abordnungen an das Oberlandesgericht Oldenburg in der Zeit vom 26. Mai 2005 bis 31. März 2007 sowie vom 1. November 2007 bis 30. April 2008 führt ihn der Weg nun endgültig an das Oberlandesgericht Oldenburg. Er wird dem 6. Zivilsenat angehören, der u. a. für Amts- und Rechtsanwaltschaftung zuständig ist. Zudem wird Herr Dr. Abt in der Justizverwaltung das Referat Notaraufsicht übernehmen.

Herr Dr. Abt ist verheiratet und hat zwei 2002 und 2004 geborene Kinder.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 21.07.2008**

### **Anklage gegen OLG-Richter wegen versuchter Erpressung zur Hauptverhandlung zugelassen und Hauptverfahren eröffnet**

# **1. Strafsenat des OLG Oldenburg hebt auf Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft Nichteröffnungsbeschluss des Landgerichts Oldenburg auf. Beschluss vom 17. Juli 2008, Aktenzeichen 1 Ws 371/08**

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Osnabrück (Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Korruption) wirft dem Auricher Juristen vor, über einen Mittäter von dem Beschuldigten eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens Geld verlangt zu haben und diesem Beschuldigten im Gegenzug die Einstellung des Ermittlungsverfahrens angeboten zu haben. Das Ermittlungsverfahren wurde seinerzeit von der Ehefrau des Richters als Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Aurich geführt.

Das Landgericht Oldenburg hatte die Eröffnung des Hauptverfahrens im Hinblick auf den Erpressungsvorwurf im Wesentlichen mit dem Argument abgelehnt, dass es an einer Drohung mit einem empfindlichen Übel fehle, was der Tatbestand der Erpressung indessen erfordert. Die Ankündigung, den Ermittlungen ihren Lauf zu lassen, falls der Beschuldigte nicht zahle, stelle keine solche Drohung dar.

Dieser Argumentation ist der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts nun entgegengetreten. Die Gefahr, dass das Ermittlungsverfahren fortgeführt werden würde, stelle ein Übel im Sinne des Erpressungstatbestandes dar. Bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens habe seinerzeit zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für das Unternehmen des Beschuldigten geführt. Diese hätten sich nach Presseveröffentlichungen noch verschlimmert, weil vor Klärung der Vorwürfe die Kunden des Beschuldigten bedeutende Aufträge zurückgehalten hätten und das Unternehmen des Beschuldigten zunehmend in Existenznot geraten sei. In diesem Zusammenhang stelle die Drohung, das Ermittlungsverfahren fortzuführen, die Androhung eines empfindlichen Übels dar. Die Verquickung dieser Androhung mit einer eigennützigen Geldforderung sei verwerflich.

Der Senat hat den Nichteröffnungsbeschluss des Landgerichts aufgehoben und das Hauptverfahren vor einer anderen großen Strafkammer des Landgerichts eröffnet. Die Entscheidung des OLG ist nicht anfechtbar und damit rechtskräftig. Das Landgericht wird über den Anklagevorwurf also in öffentlicher Verhandlung zu entscheiden haben. Ein Termin steht noch nicht fest.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.07.2008**

### **Fehlerhafte Ausschreibung der Sammlung von Rest- und Bioabfällen durch den Landkreis Grafschaft Bentheim**

### **OLG ändert klageabweisendes Urteil des Landgerichts Osnabrück und spricht Abfallunternehmen dem Grunde nach Schadensersatz zu**

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hatte im Jahre 2003 den Vertrag über die Abfuhr von Rest- und Biomüll europaweit ausgeschrieben. Das klagende Abfallunternehmen hat seinerzeit im Bieterverfahren den Zuschlag erhalten.

Allerdings musste die Firma feststellen, dass deutlich mehr Müll jährlich abzufahren war, als von der beklagten Kommune im Ausschreibungsverfahren prognostiziert. Wegen der Kosten, die tatsächlich deutlich über der Angebotskalkulation lagen, verlangte die Klägerin vom beklagten Landkreis eine Vertragsanpassung. Dem widersetzte sich der Landkreis. Das Unternehmen klagte dann auf Zahlung der bereits auf-gelaufenen Mehrkosten und auf Anpassung des Vertrages. Das Landgericht Osnabrück wies mit Urteil vom 11.05.2007 die Klage ab.

Auf die Berufung der Klägerin hat der 4. Zivilsenat des OLG Oldenburg das Urteil des Landgerichts nunmehr geändert, die Klage dem Grunde nach zuerkannt und das Verfahren zur weiteren Verhandlung über die Höhe der klägerischen Forderung an das Landgericht Osnabrück zurückverwiesen. Zur Begründung führt der Senat aus, dass die Leistungsbeschreibung des Landkreises in den Bieterinformationen hinsichtlich der Abfallmengen zu ungenau gewesen sei; die Klägerin habe sich aber darauf verlassen dürfen, dass der Landkreis seiner Verpflichtung nachgekommen sei, alle die Preisermittlung beeinflussenden Umstände zutreffend festzustellen. Daher könne das Unternehmen nun Schadensersatz und Vertragsanpassung für die Zukunft beanspruchen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Die Entscheidung ist daher noch nicht rechtskräftig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.07.2008**

### **Bei Bagatelldelikten: Höchstens ein Monat Freiheitsstrafe**

### **Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg zum Strafmaß bei wiederholtem Dieb-stahl von geringwertigen Sachen**

Eine 74 Jahre alte Frau war seit 1977 insgesamt 13mal wegen Diebstahls überwiegend geringwertiger Sachen aufgefallen und bestraft worden. Für den Diebstahl von Lebensmitteln in einem Einkaufsmarkt im Gesamtwert von 5,08 € im November 2007 wurde sie deshalb in erster Instanz zu 4 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Die Berufung vor dem Landgericht in Aurich blieb ohne Erfolg. Auf die Revision der Angeklagten beim Oberlandesgericht Oldenburg setzte der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts die Freiheitsstrafe auf einen Monat herab.

Nach dem Beschluss des Strafsenats ist die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe hier nicht zu beanstanden. Rechtsfehlerhaft sei jedoch die Festsetzung auf 4 Monate, weil diese Strafe außer Verhältnis zu der Tat stehe. Zwar fielen die Gesinnung, das Vorleben und die Unbelehrbarkeit der Angeklagten deutlich straferschwerend ins Gewicht. Allerdings dürften bei der Strafzumessung die objektiven Tatumstände nicht außer Acht gelassen werden. Angesichts des geringen Wertes der gestohlenen Lebensmittel, die zudem an das Kaufhaus zurückgelangten, sei eine zu verbüßende Freiheitsstrafe von 4 Monaten trotz der Vorstrafen der Angeklagten schlechthin unangemessen. Dies gelte zumal heutzutage nicht selten Wirtschaftskriminelle, die zum Teil Millionenschäden verursachten, nur mit Bewährungsstrafen bestraft würden (Ss 187/08).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.07.2008**

### **Ernennung von Dr. Wolfgang Raschen zum Richter am Oberlandesgericht**

Am 2. Juni 2008 ist Dr. Wolfgang Raschen im Justizministerium Hannover zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden. Er ist derzeit an das Niedersächsische Justizministerium abgeordnet und leitet dort seit dem 1. Januar 2006 das Referat Juristen- und Justizausbildung, Fortbildung.

Herr Dr. Raschen wurde 1963 in Delmenhorst geboren. Mit Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an den

Universitäten Tübingen und Göttingen absolvierte er in der Zeit von 1990 bis 1993 das Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg.

Nach seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt ab 1994 wurde Herr Dr. Raschen am 29. Januar 1999 als Richter auf Probe im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg eingestellt. Es folgten Stationen beim Landgericht Oldenburg sowie den Amtsgerichten Aurich und Meppen und am 31. Juli 2001 die Ernennung zum Richter am Landgericht.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.06.2008**

### **Keine Erstattung von Detektivkosten beim Einsatz von unzulässigen Ermittlungsmethoden**

Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg (OLG) kann ein Kläger die Kosten für die Einschaltung eines Detektivbüros zur Vorbereitung einer Klage nicht ersetzt bekommen, wenn dieses sich unzulässiger Ermittlungsmethoden bedient hat. Zu solchen unzulässigen Ermittlungsmethoden zählt der Einsatz eines GPS-Senders.

Hintergrund der Entscheidung ist folgender Sachverhalt:

Der Kläger war durch ein Urteil des Amtsgerichts Oldenburg zur Zahlung von Ehegattenunterhalt verurteilt worden. Zur Vorbereitung einer Klage auf Wegfall dieser Unterhaltsverpflichtung, beauftragte er dann ein Detektivbüro. Dieses sollte feststellen, ob die geschiedene Ehefrau in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebe. Eine solche kann nämlich, nach einer gewissen Verfestigung, zum Wegfall der Unterhaltsverpflichtung führen. Der Detektiv überwachte die geschiedene Ehefrau mit einem heimlich angebrachten GPS-Sender. Im anschließenden Prozess gegen die geschiedene Ehefrau auf Wegfall der Unterhaltsverpflichtung erkannte diese den Anspruch an. Der Kläger machte sodann die Kosten für die Einschaltung des Detektivs als allgemeine Kosten der Rechtsverfolgung geltend.

Das Amtsgericht bestätigte die Erforderlichkeit der Detektivkosten, nicht jedoch die Kosten für den Geräteeinsatz des GPS-Senders, weil es sich um ein unzulässiges Beweismittel handele.

Über die Beschwerde beider Parteien entschied der 4. Senat für Familiensachen des OLG, dass die gesamten Detektivkosten nicht zu Lasten der geschiedenen Ehefrau festgesetzt werden können. Beim Einsatz eines GPS-Senders finde eine lückenlose Überwachung aller Fahrten statt. Eine so weitgehende Beobachtung stelle einen erheblichen Eingriff in das durch das Grundgesetz geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht und in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die Erkenntnisse aus einer GPS-Überwachung seien daher prozessual nicht verwertbar. Da sich die Kosten gegenüber dem Aufwand für eine zulässige Ermittlungsarbeit nicht trennen ließen, könnten die Detektivkosten insgesamt nicht zu Lasten der Beklagten festgesetzt werden (13 WF 93/08). Gegen die Entscheidung ist inzwischen Rechtsbeschwerde eingelegt worden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.06.2008**

### **Presseinformation zum Termin im Zivilverfahren mit Beteiligung der EWE AG**

Seit Ende 2007 ist beim Oberlandesgericht Oldenburg – 12. Zivilsenat – die Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Oldenburg anhängig, in denen sich Kunden der EWE AG gegen vorgenommene Gaspreiserhöhungen/-festsetzungen wenden.

Für Freitag, den 20.06.2008, 10:00 Uhr Saal 1 ist in diesem Verfahren Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt.

48 Kläger aus dem Raum Ostfriesland und Oldenburg hatten am 09.02.2006 gemeinschaftlich Klage gegen die EWE AG erhoben, mit der sie die gerichtliche Feststellung der Unangemessenheit von am 1.09.2004, 01.08.2005, 01.02.2006 und am 01.11.2006 vorgenommenen Gaspreiserhöhungen beehrten. Außerdem wollten die Kläger festgestellt wissen, dass sie nicht zur Zahlung des entsprechenden Erhöhungspreises verpflichtet sind, solange kein angemessener Gastarif festgesetzt wird. Die EWE AG hatte hingegen darauf verwiesen, dass ihre eigenen Bezugskosten deutlich gestiegen seien und sie diese Kostensteigerungen auf die Kunden habe maßvoll umlegen müssen.

Das Landgericht Oldenburg hat Ende 2007 über diese Sammelklage entschieden, indem es die Klage als unbegründet abgewiesen hat. Der Beklagten stünde ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht aufgrund einer existierenden allgemeinen Verordnung zu. Die Gaspreiserhöhungen hielten auch einer Billigkeitsprüfung, die nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorzunehmen sei, stand. Nach den von der Beklagten vorgelegten Unterlagen, sei die Beklagte im bundesweiten Vergleich einer der günstigsten Anbieter.

Die Kläger haben gegen dieses Urteil Berufung beim Oberlandesgericht Oldenburg eingelegt. Sie halten an ihrer Rechtsauffassung fest, dass die einseitige Gaspreiserhöhung nicht rechtmäßig sei, weil sie Sondervertragskunden seien. Die allgemeine Verordnung dürfe in ihrem Fall keine Anwendung finden. Außerdem entspreche die Anwendung nicht der Billigkeit.

Da sowohl seitens der beteiligten Kläger als auch durch die Presse mit einem erheblichen Andrang zu rechnen ist, wird um eine kurze Anmeldung bis Donnerstag, 17:00 Uhr per e-mail gebeten.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.06.2008**

### **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum neuen niedersächsi-schen Justizvollzugsgesetz**

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg (OLG) hatte am 12. Februar 2008 ein Verfahren über die Überwachung des Schriftwechsels eines in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Meppen untergebrachten Untersuchungsgefangenen ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr am 28. Mai 2008 beschlossen, dass die Vorlage unzulässig ist (BverfG -2 BvL 8/08).

Hintergrund der Entscheidung ist ein Zuständigkeitsstreit zwischen dem Landgericht Aurich und dem Amtsgericht Meppen. Seit Oktober 2007 befindet sich ein Angeklagter in Untersuchungshaft in der JVA Meppen, Abteilung Aurich. Inzwischen ist er wegen Drogenhandels zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig, weil der Angeklagte Revision eingelegt hat. In der Untersuchungshaft hat der Angeklagte mehrere Briefe geschrieben. Diese sind nicht an die Adressaten weitergeleitet worden, weil es an einer Briefkontrolle fehlt. Wer diese vorzunehmen hat, ist Gegenstand des Zuständigkeitsstreits zwischen den Gerichten.

Nach der Strafprozessordnung wäre für die Briefkontrolle ab Anklagerhebung das Landgericht Aurich zuständig. Nach dem seit 1. Januar 2008 geltenden Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) ist das Amtsgericht Meppen, als das Gericht, in dessen Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, zuständig. Im NJVollzG ist nämlich geregelt, dass das Gericht am Sitz der Vollzugsbehörde die Briefkontrolle von Untersuchungsgefangenen durchzuführen hat. Bislang lag diese Aufgabe bei den jeweils mit der Sache befassten Richtern und Staatsanwälten.

Nach dem das Landgericht Aurich eine Zuständigkeit für die Briefkontrolle aufgrund des NJVollzG abgelehnt hatte, erklärte sich auch das Amtsgericht Meppen für unzuständig, weil es die Gesetzgebungskompetenz des Landes für „fraglich“ hielt. Es legte die Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Zuständigkeit vor. Der 1. Strafsenat des OLG legte die Sache seinerseits dem Bundesverfassungsgericht vor, weil nach seiner Auffassung die richterliche Überwachung des Schriftwechsels von Untersuchungshäftlingen, die vor allem im Hinblick auf die in der Strafprozessordnung geregelten Haftgründe vorzunehmen sei, zu dem Bereich des Untersuchungshaftrechts gehöre, für das nach wie vor der Bund die Gesetzgebungskompetenz besitze. Deshalb sei das Land Niedersachsen nicht befugt gewesen, die Zuständigkeit durch ein

Landesgesetz abweichend zu regeln.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr mit Beschluss vom 28. Mai 2008 – mit einer Mehrheit von 5 zu 2 Richterstimmen - entschieden, dass diese Vorlage unzulässig war, weil die Verfassungsmäßigkeit der Norm für eine Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht entscheidungserheblich gewesen sei. Denn das Oberlandesgericht hätte die Sache an das Amtsgericht zurückverweisen müssen. Indem das Amtsgericht Meppen sich für unzuständig erklärt und damit die landesrechtliche Neuregelung nicht angewandt habe, habe es die Frage, ob diese Neuregelung verfassungswidrig sei, im Ergebnis bejaht. Dazu sei es aber nicht befugt gewesen. Es hätte in diesem Fall vielmehr selber nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen müssen.

Über die Verfassungsmäßigkeit der Zuständigkeitsregelung des NJVollzG, die im Übrigen von vielen Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten für unpraktikabel gehalten wird, hat das Bundesverfassungsgericht in der Sache nicht entschieden.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts wird das Oberlandesgericht die Sache an das Amtsgericht Meppen zurückverweisen müssen. Dieses muss dann in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob es die Sache dem Bundesverfassungsgericht erneut zur Entscheidung vorlegt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 06.06.2008**

### **Unzulässige Werbung mit Preisvorteilen**

Eine pauschalierte Werbung mit „Preisvorteil bis zu 4.450,- €“ beim Verkauf eines PKW ist unzulässig. Dies hatte das Landgericht Osnabrück auf eine Wettbewerbsklage einer Vereinigung von Gewerbetreibenden gegen ein Autohaus entschieden. Das beklagte Autohaus ging gegen das Urteil in die Berufung. Auf Hinweis des 1. Zivilsenats nahm das Autohaus die Berufung zurück (Az. LG: 14 O 536/07).

Das Autohaus hatte in der örtlichen Presse mit dem Verkauf von Opel-Sondermodellen mit „Preisvorteil bis zu 4.450,- €“ geworben. Die Klägerin hielt diese Werbung für unzulässig, da der Preisvorteil nicht nachvollziehbar sei und die Angabe der Bezugsgröße fehle, wie z.B. der Listenpreis oder die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Das Landgericht Osnabrück hatte der Klage stattgegeben, da ohne die Angabe einer Bezugsgröße die Gefahr der Irreführung des Verbrauchers bestehe. Der Vorteil könne sich auch auf die Preise der Konkurrenz oder eigene sonstige Hauspreise beziehen. Gegen das Urteil des Landgerichts wehrte sich das beklagte Autohaus mit der Berufung vor dem Oberlandesgericht Oldenburg. In der mündlichen Verhandlung beim 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts stellte sich heraus, dass sich der beworbene Preisvorteil nicht allein auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers bezog, sondern weitere Zusatzleistungen umfasste, wie Versicherungsleistungen, Garantie und Mobilitätsservice. Vor diesem Hintergrund gab der Zivilsenat in der mündlichen Verhandlung den Hinweis, dass er die Werbung für unzulässig bzw. irreführend halte. Es sei nicht zulässig mit Preisvorteilen zu werben, die sich für den potentiellen Käufer aus einer unüberschaubaren Mischung von verschiedenen Preisvorteilsbestandteilen zusammensetze. Auf diesen Hinweis nahm die Beklagte die Berufung sodann zurück (Az: OLG: 1 U 10/08).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.06.2008**

### **Behördenleiterinnen- und Behördenleitertagung der Land- und Amtsgerichte in Osnabrück am 3.6.2008**

Gestern fand auf Einladung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg, Dr. Gerhard Kircher, die jährliche Dienstbesprechung der Behördenleiterinnen und Behördenleiter der Land- und Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg in Osnabrück statt. Zu Gast waren auch der Staatssekretär im Niedersächsischen Justizministerium Dr. Jürgen Oehlerking und der Generalstaatsanwalt Horst-Rudolf Finger. Die Behördenleiter wurden über den aktuellen Stand des niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes informiert. Eine Änderung ist derzeit noch nicht absehbar. Insoweit wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die weitere Praxistauglichkeit des Gesetzes abgewartet. Außerdem diskutierten die Behördenleiter über die Personalsituation an den Gerichten, die weiterhin sehr angespannt ist. Weitere Themen waren der Stand des internen Qualitätsmanagementverfahrens sowie die Umsetzung eines internen Strategieworkshops. Außerdem wurde das Sicherheitskonzept des Niedersächsischen Justizministeriums für die Gebäude der Justiz vorgestellt.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg umfasst den Nordwesten des Landes Niedersachsen mit ca. 2,47 Mio. Einwohnern. Zum Bezirk gehören die drei Landgerichte Aurich, Oldenburg und Osnabrück sowie 23 Amtsgerichte. Insgesamt sind rund 2.500 Bedienstete im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg tätig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.05.2008**

### **Zahnarzthaftung auf Rückerstattung des Behandlungshonorars bei fehlerhaftem Zahnersatz**

Nach einem Urteil des 5. Zivilsenats des OLG Oldenburg steht einem privatversicherten Patienten alternativ zum Anspruch auf Erstattung von Nachbehandlungskosten ein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Honorars zu, soweit der Zahnersatz aufgrund eines Behandlungsfehlers des Zahnarztes unbrauchbar ist. Das ist nach dem Urteil dann der Fall, wenn eine Nachbearbeitung nicht möglich und eine Neuanfertigung zu erfolgen hat. Nach Beendigung des Behandlungsverhältnisses habe der Zahnarzt bei privatversicherten Patienten keinen Anspruch auf eigene Mängelbeseitigung. Etwas anderes gelte nur, wenn dem Patienten im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht ausnahmsweise eine Nachbesserung zuzumuten sei (5 U 22/07).

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Die privatversicherte Klägerin erhielt im Herbst 2002 zwei Brücken eingesetzt zu einem Gesamtrechnungspreis von 7.240,56 €. Das Behandlungsverhältnis war nach Eingliederung der Brücken und Abrechnung der Behandlung im März 2003 beendet. Im Oktober 2004 war der Klägerin eine der Brücken herausgefallen. Der nachbehandelnde Zahnarzt stellte diverse Mängel fest. Daraufhin verlangte die Klägerin u.a. die Rückerstattung des Behandlungshonorars und ein Schmerzensgeld von mindestens 1.000,- € von dem behandelnden Zahnarzt. Dieser lehnte den Anspruch ab, weil kein Behandlungsfehler vorgelegen und die Klägerin ihm keine Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben habe.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen.

Der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg gab der Klägerin Recht. Es sah die von der Klägerin behaupteten Mängel am Zahnersatz nach Einholung eines Sachverständigengutachtens als erwiesen an. Ebenso hielt es mit dem Sachverständigengutachten eine Nachbesserung des Zahnersatzes aufgrund der konkreten Mängel für unzumutbar und eine Neuanfertigung für erforderlich. Wegen der Beendigung des Behandlungsverhältnisses habe für die Klägerin keine Verpflichtung bestanden, die Mängelbeseitigungsangebote des Zahnarztes anzunehmen. Weil der Beklagte zunächst jegliche „Falsch – oder Schlechtbehandlung“ in Abrede gestellt habe, sei die Klägerin auch innerhalb ihrer Schadensminderungspflicht nicht zur Annahme dieser Angebote verpflichtet gewesen.

Einen Anspruch auf Schmerzensgeld sah der Senat nicht als gegeben an.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.03.2008**

## **Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dagmar Weber im Ruhestand**

Mit Ablauf des heutigen Tages tritt die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht (OLG) Dagmar Weber in den Ruhestand.

Dagmar Weber wurde 1944 in Göttingen geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen, Hamburg und Göttingen absolvierte sie das Referendariat im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg.

Im Februar 1972 begann Dagmar Weber ihre Tätigkeit als Richterin im Landgerichtsbezirk Aurich. Sie wurde 1975 zur Richterin am Landgericht ernannt. In Ostfriesland war sie von 1976 bis 1980 Vorsitzende des Richterbundes der Bezirksgruppe Aurich.

In der Zeit vom 01. März 1979 bis 28. September 1979 wurde sie an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet. Im April 1980 folgte ihre Ernennung zur Richterin am Oberlandesgericht. Sie war damit die erste Planrichterin am Oberlandesgericht Oldenburg.

Im September 1996 wurde Dagmar Weber dann zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt. Hier übernahm sie zunächst den Vorsitz im 13. Zivil- und 2. Strafsenat. Seit dem Jahr 2000 war sie Vorsitzende des 6. Zivilsenats, der u.a. für Amts-, Notar- und Rechtsanwaltschaftungssachen zuständig ist.

Mehrere Jahre war Frau Weber Mitglied des Landespersonalausschusses. Neben ihrer richterlichen Tätigkeit widmete sich Dagmar Weber insbesondere auch der Aus- und Fortbildung. Lange Jahre war sie Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes Niedersachsen.

Dagmar Weber ist verheiratet und hat sechs Enkelkinder.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.03.2008**

## **Iris Hartlage-Stewes zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht ernannt**

Heute ist Iris Hartlage-Stewes zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht (OLG) ernannt worden. Sie übernimmt den Vorsitz des 13. Zivil-, 4. Familien- und 2. Strafsenats.

Iris Hartlage-Stewes wurde 1951 in Lünen/Westfalen geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bochum und Münster absolvierte sie das Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

1978 wurde Frau Hartlage-Stewes als Richterin auf Probe in den Justizdienst des Landes Niedersachsen eingestellt. Nach Stationen bei dem Landgericht Oldenburg, den Amtsgerichten Vechta, Oldenburg und Wittmund sowie der Staatsanwaltschaft Oldenburg wurde sie 1982 zur Richterin am Landgericht in Oldenburg ernannt. Dort war sie bis 1989 im Schwurgericht tätig.

1990 ging sie an das Oberlandesgericht Oldenburg und wurde 1991 zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt. Am Oberlandesgericht bearbeitete sie Wettbewerbssachen, Familiensachen und war 10 Jahre lang Mitglied des Landwirtschaftssenats.

Frau Hartlage-Stewes war lange Zeit Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes Hannover und ist Mitglied des Niedersächsischen Dienstgerichtshofes.

Iris Hartlage-Stewes hat zwei erwachsene Töchter.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.03.2008**

### **Ernennung von Dr. Bettina Brückner zur Richterin am Oberlandesgericht**

Dr. Bettina Brückner ist zur Richterin am Oberlandesgericht (OLG) ernannt worden.

Dr. Bettina Brückner wurde 1965 in Solingen geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Göttingen, Genf und Freiburg war sie von 1991 bis 1993 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. 1993 schloss sie ihre Promotion auf dem Rechtsgebiet des internationalen Privat- und Verfahrensrecht an der Universität Hamburg zum Thema „Unterhaltsregreß im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht“ erfolgreich ab. Das anschließende Referendariat erfolgte beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.

Am 01.04.1997 wurde Dr. Bettina Brückner als Richterin auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Hamburg eingestellt. Während ihrer Assessorenzeit wechselte sie vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg in den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg und wurde am 02. März 2004 zur Richterin am Landgericht Osnabrück ernannt.

Dr. Bettina Brückner war bereits in der Zeit vom 01. Mai 2007 bis zum 31. Oktober 2007 an das Oberlandesgericht abgeordnet. Sie wird beim Oberlandesgericht Oldenburg mit Rechtsprechungsaufgaben betraut werden.

Frau Dr. Brückner ist verheiratet und hat zwei 1995 und 1998 geborene minderjährige Söhne.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.03.2008**

## **Ernennung von Gerhard Többen zum Richter am Oberlandesgericht**

Gerhard Többen ist zum Richter am Oberlandesgericht (OLG) ernannt worden.

Gerhard Többen wurde 1958 in Hemsen (Meppen) geboren. Auf den Schulabschluss folgte eine Ausbildung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst bei der Stadt Meppen. Anschließend absolvierte er ein Fachhochschulstudium an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Hannover zum Diplom-Verwaltungswirt. 1983 folgte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück, welches er im September 1989 erfolgreich abschloss.

Sein Referendariat absolvierte Gerhard Többen im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg in der Zeit von 1990 bis 1993. Am 01. Juni 1993 wurde er als Richter im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg in den höheren Justizdienst eingestellt.

Am 17. Februar 1999 erfolgte seine Ernennung zum Richter am Amtsgericht in Leer. Von dort führte ihn sein Weg im Dezember 1999 zum Amtsgericht Papenburg.

Gerhard Többen war bereits in der Zeit vom 01. November 2006 bis zum 30. April 2007 an das Oberlandesgericht abgeordnet.

Er wird beim Oberlandesgericht Oldenburg mit Rechtsprechungsaufgaben betraut werden.

Herr Többen ist verheiratet und hat drei Töchter.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.02.2008**

### **Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Rolf Otterbein im Ruhestand**

Mit Ablauf des heutigen Tages tritt der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht (OLG) Rolf Otterbein in den Ruhestand.

Rolf Otterbein wurde 1943 in Celle geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Münster und Heidelberg absolvierte er das Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle.

Im Januar 1971 begann Rolf Otterbein seine Tätigkeit als Richter. So wurde er 1974 zunächst zum Richter beim Landgericht Hannover ernannt. In der Zeit von Februar 1976 bis Oktober 1978 übernahm Rolf Otterbein im Bundesjustizministerium im Referat für Strafverfahren Aufgaben im Bereich der Ermittlungsverfahren wahr. Von 1978 bis 1981 war er dann für drei Jahre beim Bundesdisziplinargericht in Frankfurt, zwei Jahre davon übte er dort das Amt eines Vorsitzenden Richters aus. Schließlich führte ihn sein Weg in den Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg. Er wurde im November 1981 zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Oldenburg ernannt und führte viele Jahre den Vorsitz in der Schwurgerichtskammer. Dabei hat er ein hohes Ansehen bei der gesamten Richterschaft und bei den Anwälten erlangt. Im Juni 1999 folgte schließlich seine Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Oldenburg. Dort hatte er den Vorsitz des 13. Zivil-

und des 2. Strafsenats, der u.a. für Auslieferungssachen zuständig ist.

In der Zeit von April 1992 bis zum Oktober 1993 war Rolf Otterbein zur personellen Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt mit einem Teil seiner Arbeitskraft an das Bezirksgericht Magdeburg abgeordnet und konnte dort in der Aufbauphase sein besonderes Geschick und Können unter Beweis stellen.

Mehrere Jahre war Rolf Otterbein Mitglied des Niedersächsischen Dienstgerichtshofs für Richter in Hannover, Mitglied im Präsidialrat und in der Einigungsstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Neben seiner richterlichen Tätigkeit widmete sich Herr Otterbein insbesondere auch der Aus- und Fortbildung, indem er an Schulen Rechtskundeunterricht erteilte, eine Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare leitete und lange Jahre Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes Niedersachsen war.

Nach seiner aktiven richterlichen Tätigkeit möchte er sich Rolf Otterbein verstärkt seinen Hobbys sowie seiner Familie widmen. Rolf Otterbein ist verheiratet und hat drei erwachsene Kinder.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.02.2008**

### **„Inwiekenrecht“ im Fehngebiet ist geltendes Gewohnheitsrecht**

Nach einer jüngsten Entscheidung des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg (Az.: 15 U 55/07) hat das sogenannte „Inwiekenrecht“ in Rhaderfehn in Ostfriesland als altes Gewohnheitsrecht weiterhin Gültigkeit. Bei dem Inwiekenrecht handelt es sich um das Recht auf Benutzung eines Randstreifens der Anliegergrundstücke einer Inwieke (Nebenkanal) auf dem Landweg von der Hauptwieke (Hauptkanal) aus.

Der Entscheidung lag die Klage von zwei Grundstückseigentümern zugrunde, die die benachbarten Grundstückseigentümer auf Benutzung einer an einer Inwieke angrenzenden Grundstücksfläche als Weg verklagt hatten. Die Beklagten waren Ende der 90er Jahre erst zugezogen. Die Ostgrenze des Grundstücks der Beklagten verläuft in der Mitte einer heute teilweise zugeschütteten Inwieke. Entlang der Inwieke befindet sich ein Weg. Die Beklagten hatten auf ihrem Grundstück einen Metallzaun errichtet und damit die Wegenutzung entlang der Inwieke durch die Kläger verhindert. Sie beriefen sich u.a. darauf, das Inwiekenrecht habe seine Geltung wegen des Strukturwandels in den Fehnsiedlungen verloren. Im Übrigen könnten die Kläger auch auf andere Weise zu ihren hinterliegenden Grundstücken gelangen.

Das Landgericht Aurich hatte der Klage stattgegeben und die Beklagten auf Duldung der Benutzung des Weges auf einer Breite von 3 Metern verurteilt. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts nunmehr bestätigt. Spätestens seit Mitte des 19. Jahrhunderts habe sich im ostfriesischen Fehngebiet die allgemein befolgte Regel gebildet, dass jeder Anlieger einer Inwieke berechtigt ist, von der Hauptwieke aus entlang der Inwieke den über die Grundstücke anderer Anlieger führenden Weg zu benutzen, um zum eigenen Grundstück zu gelangen. Diese Regel sei weiterhin bindendes Gewohnheitsrecht, und zwar auch für den Fall, dass inzwischen noch andere Zugänge zu den hinterliegenden Parzellen bestünden. Da das Inwiekenrecht von den betroffenen Kreisen der Bevölkerung nahezu ausnahmslos nach wie vor als allgemein verbindliches Recht angesehen und beachtet werde, sei es ein auch heute noch geltendes Gewohnheitsrecht. Das Recht habe seine Geltung insbesondere nicht durch das am 1.1.1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) verloren. Unerheblich sei auch, dass die berechtigten Anlieger von ihrem Inwiekenrecht einige Jahre keinen Gebrauch gemacht hätten.

Die Entscheidung kann unter dem oben genannten Aktenzeichen unter [www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de) abgerufen werden.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.02.2008**

## **OLG Oldenburg hebt Teil-Urteil des Landgerichts Oldenburg in Sachen Reha-Klinik Rastede gegen Siekertal-Klinik Bad Oeyenhausen und Klinikum Bremen-Ost aus formalen Gründen auf**

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat heute am 14. Februar 2008 eine Entscheidung in dem Rechtsstreit der Firma R & S Allgemeine Geschäftsführungs-GmbH & Co. Reha-Klinik Rastede KG (einem geschlossenen Immobilienfonds) gegen die Firma Siekertal-Klinik Betriebs-GmbH Bad Oeynhausen (Beklagte zu 1) und die Firma Klinikum Bremen-Ost gGmbH (Beklagte zu 2) verkündet (8 U 165/07). Es hat das Teil-Urteil des Landgerichts Oldenburg aus formalen Gründen aufgehoben. Das Landgericht wurde angewiesen, den Sachverhalt weiter aufzuklären und dann erneut zu entscheiden.

Die Klägerin hatte die Reha-Klinik in Rastede für die Zeit vom 01.01.06 bis zum 31.12.2015 zu einem monatlichen Betrag von 36.500,00 Euro an die inzwischen insolvente Beklagte zu 1) verpachtet. Dabei hatte der ehemalige kaufmännische Geschäftsführer des Klinikums Bremen-Ost zugleich eine Pachteintrittserklärung unterzeichnet, ohne Klinik-Gremien und Gesundheitsbehörden zu beteiligen. Bei Wirksamkeit der Verträge wäre das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb der Reha-Klinik in Rastede praktisch auf das Klinikum Bremen-Ost und damit auf das Land Bremen übergegangen.

Das Landgericht Oldenburg hatte die Firma Klinikum Bremen-Ost gGmbH in einem Teil-Urteil zur Zahlung von ca. 750.000,- € Pachtzins verurteilt. Der erkennende Senat des Oberlandesgerichts hat das Teil-Urteil des Landgerichts Oldenburg wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben und den Rechtsstreit an dieses Gericht zurückverwiesen.

In der Sache hat der Senat entschieden, dass Beweis darüber zu erheben ist, ob die hier zugrunde liegenden Verträge wirksam zustandegekommen sind, und ob der handelnde Geschäftsführer seine Vertretungsmacht gegebenenfalls missbraucht hat. Auf der anderen Seite ist die Frage zu klären, ob die Klägerin Kenntnis von dem Fehlverhalten des Geschäftsführers hatte oder gar mit diesem zusammengewirkt hat. Schließlich könnte für eventuelle Ausgleichsansprüche von Bedeutung sein, ob die Gesundheitsbehörden des Landes die Tätigkeit des beteiligten Geschäftsführers hinreichend kontrolliert haben.

Jedenfalls ist der Geschäftsführer (Andreas L.) – nach Pressemitteilungen – wegen verschiedener Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit zu einer Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren rechtskräftig verurteilt worden, wobei bisher nicht feststeht, ob sich die Verurteilung auch auf die hier zu entscheidenden Sachverhalte bezieht.

Ein Nachfolgenutzer für das Klinikgebäude in Rastede konnte trotz entsprechender Bemühungen bisher nicht gefunden werden.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.02.2008**

## **Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg zum neuen niedersächsischen Justizvollzugsgesetz**

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hält die §§ 146 Abs. 3, 134 Abs. 1 Nr. 1 des neuen niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) teilweise für verfassungswidrig. Er hat deshalb in einer gestern ergangenen Entscheidung das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt (Az: 1 Ws 87/08)

Hintergrund der Entscheidung ist ein Zuständigkeitsstreit zwischen dem Landgericht Aurich und dem Amtsgericht Meppen. Seit dem 5. Oktober 2007 befindet sich ein Angeschuldigter wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in Untersuchungshaft in der JVA Meppen, Abteilung Aurich. Die Staatsanwaltschaft Aurich hat Anklage vor dem Landgericht Aurich erhoben. Aus der Untersuchungshaft hat der Angeschuldigte mehrere Briefe geschrieben, die nicht an den Adressaten weitergeleitet worden sind, weil es bis heute an einer Briefkontrolle fehlt. Wer diese vorzunehmen hat, ist Gegenstand des Zuständigkeitsstreits zwischen den Gerichten. Nach der Strafprozessordnung wäre für die Briefkontrolle ab Anklagerhebung das Landgericht Aurich zuständig. Nach dem seit 1. Januar 2008 geltenden NJVollzG ist das Amtsgericht Meppen, als das Gericht, in dessen Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, zuständig. In dem seit 1. Januar geltenden NJVollzG ist nämlich geregelt, dass das Gericht am Sitz der Vollzugsbehörde die Briefkontrolle von Untersuchungsgefangenen durchzuführen hat. Bislang lag diese Aufgabe bei den jeweiligen Ermittlungsrichtern und Staatsanwaltschaften.

Niedersachsen hat als erstes Bundesland von der mit der Föderalismusreform geschaffenen neuen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder auf dem Gebiet des Justizvollzugs Gebrauch gemacht. Allerdings gilt diese Gesetzgebungszuständigkeit der Länder nur für den Untersuchungshaftvollzug, nicht aber für das Strafrecht, soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Nach Auffassung des vorliegenden Senats des Oberlandesgerichts gehört die richterliche Überwachung des Schriftwechsels von Untersuchungshäftlingen, die vor allem im Hinblick auf die in der StPO geregelten Haftgründe vorzunehmen sei, zu dem Bereich des dem Bundesgesetzgeber vorbehaltenen Untersuchungshaftrechts. Deshalb sei das Land Niedersachsen nicht befugt gewesen, die Zuständigkeit durch ein Landesgesetz abweichend zu regeln.

Das Bundesverfassungsgericht wird nunmehr zu entscheiden haben

Die vollständige Entscheidung kann unter [www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de) (Az: 1 Ws 87/08) abgerufen werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.02.2008**

### **Richter am Oberlandesgericht Dr. Hans-Werner Schubert im Ruhestand**

Mit Ablauf des 31. Januar 2008 ist der Richter am Oberlandesgericht (OLG) Dr. Hans-Werner Schubert in den Ruhestand getreten.

Dr. Hans-Werner Schubert wurde 1943 in Reichenstein (Schlesien) geboren. Mit Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Saarbrücken absolvierte er sein Referendariat von 1970-1973 im Saarland. Seine Promotion im Bankrecht schloss er 1978 ab.

Dr. Hans-Werner Schubert war von 1975 bis 1981 als Rechtsanwalt im Bereich des See-rechts tätig. Am 01.07.1981 trat er dann in den höheren Justizdienst ein. Nach seiner Tätigkeit beim Landgericht in Verden/Aller war er in der Zeit von 1989 bis 1992 als Richter zum Bundesministerium der Justiz in Bonn abgeordnet. Während dieser Zeit erfolgte schließlich seine Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht. In Oldenburg begann er seine Tätigkeit am 01.03.1992.

Neben seiner beruflichen Tätigkeit galt sein Engagement der Kommentierung zum Zwangsvollstreckungsrecht, insbesondere dem Lohnpfändungsrecht.

Diese wissenschaftliche Tätigkeit möchte Herr Dr. Schubert auch weiterhin fortführen. Daneben möchte er sich verstärkt seinen Hobbys sowie seiner Familie widmen.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.01.2008**

## **Ernennung von Margarete Wollstadt zur Richterin am Oberlandesgericht**

Gestern ist Frau Margarete Wollstadt zur Richterin am Oberlandesgericht (OLG) ernannt worden.

Margarete Wollstadt wurde 1953 in Mainz/Rhein geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Mainz und Freiburg absolvierte sie ihr Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle.

Nach einer Tätigkeit als Rechtsanwältin in Hamburg in den Jahren 1980 bis 1993 wurde Frau Wollstadt am 01. Juni 1993 als Richterin auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen eingestellt. Von 1993 – 1997 war sie bei der Staatsanwaltschaft und beim Landgericht in Verden, bis sie dann ihre Tätigkeit als Richterin am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck aufgenommen hat. Dort war sie überwiegend auf dem Gebiet des Familienrechts tätig. Im Jahr 2004 war sie zum Oberlandesgericht Celle abgeordnet. Außerdem war sie mehrere Jahre Mitglied im Landesjustizprüfungsamt in Hannover. Beim Oberlandesgericht Oldenburg wird Margarete Wollstadt Mitglied des 11. Zivilsenats werden, der sowohl für Familiensachen als auch allgemeine Zivilsachen zuständig ist.

Frau Wollstadt ist verheiratet und hat eine Tochter.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.01.2008**

## **Neue Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Oberlandsgerichts Oldenburg**

### **Neue Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Oberlandsgerichts Oldenburg**

Am 1. Januar ist das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts in Kraft getreten. Zugleich hat sich die Düsseldorfer Tabelle zum Kindesunterhalt geändert. Das Oberlandesgericht hat aus diesem Anlass seine unterhaltsrechtlichen Leitlinien überarbeitet. Diese enthalten wichtige Grundsätze für die Anwendung des ab Januar 2008 geltenden Rechts.

Das neue Unterhaltsrecht bedeutet eine erhebliche Veränderung gegenüber dem bis 2007 bestehenden Rechtszustand. In

erster Linie profitieren die Kinder vom neuen Recht. Sie stehen beim Unterhalt künftig an erster Stelle. Das Gesetz definiert außerdem einen in ganz Deutschland einheitlich geltenden Mindestunterhalt für minderjährige Kinder. Zugleich bevorzugt das Gesetz alle wegen der Kinderbetreuung unterhaltsberechtigten Elternteile – und zwar unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder waren. Diese erhalten künftig zusammen mit Ehegatten bei langer Ehedauer den zweiten Rang, während Unterhaltsansprüche der Erwachsenen nachrangig befriedigt werden. Zugleich betont die Reform die nacheheliche Eigenverantwortung. Eine unbegrenzte Lebensstandardgarantie soll es nicht mehr geben. Wo keine ehebedingten Nachteile fortwirken, ist der Unterhaltsanspruch daher in der Höhe und zeitlich zu begrenzen. Die Unterhaltsberechnung wird in vielen Fällen vereinfacht und soll in besonderem Maße dem Einzelfall gerecht werden.

Diesen gesetzlichen Vorgaben haben die Familiensenate des Oberlandesgerichts Oldenburg nunmehr ihre Leitlinien zum Unterhaltsrecht angepasst. Insbesondere betrifft dies die Unterhaltsberechnung in den Mangelfällen sowie Aussagen zur Erwerbsverpflichtung des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 11.12.2007**

### **Der Verkauf von Weihnachtsengeln in einer Apotheke ist zulässig**

Nach einer jüngsten Entscheidung des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg ist der Verkauf von geringwertigen Weihnachtsartikeln in einer Apotheke zulässig. Ein Wettbewerbsverstoß sei durch die Werbung und den Verkauf nicht gegeben.

Ein bundesweit tätiger Wettbewerbsverband hatte gegen die Betreiberin einer Apotheke auf Unterlassung geklagt. Die Beklagte verkaufte in ihrer Apotheke zur Vorweihnachtszeit 2006 Weihnachtsartikel wie Filzengel, Engel aus Metall, diverse Holzfiguren, Weihnachtssterne u. ä. Dekoartikel. Dafür warb sie auch in einem Prospekt. Der Wettbewerbsverband sah darin einen Verstoß gegen die Apothekenbetriebsordnung sowie einen Wettbewerbsverstoß. Die Beklagte wiederum berief sich auf ein zulässiges Nebengeschäft.

Das Landgericht Oldenburg hatte die Beklagte zur Unterlassung sowohl der Werbung als auch des Verkaufs der Weihnachtsartikel verurteilt. Das Oberlandesgericht hat nunmehr auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und der beklagten Apothekerin Recht gegeben. Weder durch die Werbung noch durch den Verkauf der Weihnachtsartikel sei ein Wettbewerbsverstoß festzustellen. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die angebotenen Artikel aus dem untersten Preissegment stammten und das Angebot auf einen kurzen Zeitraum begrenzt war. Der Verkauf diene nicht der Umsatzsteigerung, sondern der Verbreitung vorweihnachtlicher Stimmung. Der ordnungsgemäße Betrieb der Apotheke sei durch das Angebot der Dekoartikel nicht beeinträchtigt gewesen (1 U 49/07).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.11.2007**

### **Beschwerde der Staatsanwaltschaft im Mordfall Kern zurückgewiesen**

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat gestern über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft im Mordfall Kern entschieden. Es hat den Beschluss der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Oldenburg, womit die Untersuchungshaft der Angeklagten außer Vollzug gesetzt wurde, bestätigt.

Die Kindesmutter ist angeklagt im Jahr 1981 ihren Sohn ermordet zu haben. Aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Oldenburg vom 6.7.2007 befand sich die Angeklagte für vier Monate in Untersuchungshaft. Der Haftbefehl war auf den Haftgrund des § 112 Abs. 3 StPO (Schwere der Tat) gestützt worden. Diesen Haftbefehl hatte das Landgericht mit Wirkung vom 9.11.2007 unter Erteilung von Auflagen/Weisungen außer Vollzug gesetzt.

Dagegen hatte die Staatsanwaltschaft Beschwerde eingelegt.

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts hat die Beschwerde gestern zurückgewiesen. Der Senat bestätigte die Auffassung des Landgerichts. Eines Vollzugs des Haftbefehls bedürfe es nicht, da der Zweck der Untersuchungshaft durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden könne. Bei einer verfassungskonformen Auslegung sei der Vollzug eines Haftbefehls hier nur zulässig, „wenn Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte.“ Nach Einschätzung und Gesamtabwägung des Senats sei eine Flucht der Angeklagten zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, liege aber eher fern. Die vom Landgericht angeordneten Maßnahmen (u.a. Reiseverbot und Auflage sich regelmäßig bei der Polizei zu melden) seien hinreichend geeignet, einer Flucht der Angeklagten entgegenzuwirken. Die Tat liege bereits 26 Jahre zurück und die Angeklagte habe bisher in völlig gefestigten Verhältnissen gelebt. Außerdem habe sie eine feste Arbeitsstelle, sei sozial integriert und es bestünden keine Beziehungen zum Ausland. Schließlich zeige auch ihr Verhalten nach der Haftentlassung, dass sie bereit sei, sich dem Verfahren zu stellen.

Ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist nicht gegeben.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.11.2007**

### **Urteil über den Zahlungsanspruch eines geschiedenen Ehemannes gegen seinen ehemaligen Schwiegervater wegen Renovierungs- und Umbauarbeiten an dessen Haus**

Der 15. Zivilsenat des OLG Oldenburg hatte in einem Berufungsverfahren über die Klage eines Ehemannes gegen den Vater seiner geschiedenen Ehefrau auf Zahlung von 20.000,- € für erbrachte Eigenbauleistungen am Haus des ehemaligen Schwiegervaters zu entscheiden. Der Klage des geschiedenen Ehemannes lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Aufgrund einer Vereinbarung mit seinen – jetzt ehemaligen – Schwiegereltern baute der Kläger, von Beruf Bauingenieur mit handwerklicher Ausbildung, im Jahr 2001 das Obergeschoss des Hauses seiner Schwiegereltern aus und zog dann mit seiner Familie im Oktober 2001 dort ein. Der Kläger hatte Eigenarbeitsleistungen im Wert von mindestens 20.000,- € in den Ausbau investiert. Die weiteren Kosten wurden durch einen vom Schwiegervater aufgenommenen Kredit in Höhe von 100.000,- gedeckt. Als die Familie einzog, übernahm der Kläger die monatlichen Raten für den Kredit. Die Eheleute trennten sich jedoch bereits im Januar 2002, zogen aus und der Kläger stellte die Ratenzahlungen ein. Das Zweifamilienhaus wurde in der Folgezeit vom ehemaligen Schwiegervater mit erheblicher Wertsteigerung verkauft. Der Kläger verlangte mit seiner Klage vom Beklagten Geldersatz für die von ihm erbrachten Eigenleistungen

Das Landgericht Oldenburg hat die Klage abgewiesen, weil Zahlungsansprüche nicht gegeben seien. Das OLG Oldenburg hat der Klage im Berufungsverfahren stattgegeben.

Es hat nunmehr entschieden, der ehemalige Schwiegervater hafte wegen nicht gerechtfertigter Bereicherung auf Zahlung der verlangten 20.000,- € für die vom Kläger erbrachten Arbeitsleistungen. Der Rechtsgrund für die erhaltenen Arbeitsleistungen, nämlich die Vereinbarung der Parteien über die Eigenleistungen des Klägers für eigene Wohnzwecke, sei durch den Auszug der Familie aufgrund der Trennung der Eheleute nur kurze Zeit später weggefallen (15 U 19/07).

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.11.2007**

## **Frühe NS-Prozesse im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg**

Vortrag über Wiederaufbau der Justiz und frühe NS- Prozesse im Oberlandesgericht Oldenburg

Unter dem Titel „Es wirt an der zeit die Sünagogenschänder zu fassen“ hat am 21. November 2007 im großen Sitzungssaal des Oberlandesgerichts Oldenburg ein Vortrag des Oldenburger Historikers Peter Bahlmann stattgefunden.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Gerhard Kircher begrüßte neben Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten auch Historiker und historisch Interessierte, die sich über den Wiederaufbau der Justiz und frühe NS-Prozesse im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg im ersten Nachkriegsjahrzehnt informieren wollten. Herr Bahlmann hatte unter anderem in den Archiven des Oberlandesgerichts geforscht. In seinem Vortrag schilderte er ausführlich, welche personellen, sachlichen und rechtlichen Probleme die Justiz nach Kriegsende zu bewältigen hatte. Dabei sei die Beurteilung, die Justiz hätte Untaten aus der NS-Zeit nicht angemessen verfolgt, zwar menschlich verständlich, für eine gerechte historische Beurteilung jedoch ungeeignet. Der Rechtsstaat sei an seine Grenzen gestoßen. Die Anwesenden nutzten die anschließende Möglichkeit zu kritischen Fragen an den Vortragenden und zur Diskussion. Der Vortrag und weitere Informationen können nachgelesen werden auf der Homepage des OLG [www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Aufgrund der guten Resonanz plant das Oberlandesgericht Oldenburg für das nächste Jahr weitere Vortragsveranstaltungen mit juristischen Themen, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.10.2007**

## **Pauschalierte Werbung für „Erdgas statt Heizöl“ unzulässig**

Urteil des Oberlandesgericht Oldenburg zur irreführenden Werbung eines Erdgaslieferanten

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat in einer Entscheidung einem Erdgaslieferanten untersagt, in einer Prospektwerbung zu behaupten, dass man generell bei einer Umstellung von einer Ölheizung auf eine Erdgasheizung spare bzw. dadurch „klar preiswerter“ oder „günstiger“ heize.

Der Entscheidung lag ein Antrag einer Vereinigung der deutschen Mineralölwirtschaft gegen einen deutschen Energieversorger als Lieferant von Erdgas zugrunde. Der Energieversorger ließ im Frühjahr 2006 einen Prospekt verteilen, in dem er mit dem Titel „wer auf Erdgas umstellt, spart“, für den Einsatz von Erdgas statt Heizöl zum Heizen warb. Nach der Entscheidung des Senats liegt in einer solchen Werbeaussage eine Irreführung des Verbrauchers. Denn die Werbung sei geeignet, eine Fehlvorstellung des Verbrauchers über die generelle Wirtschaftlichkeit bei der Umstellung von Heizöl auf Erdgas hervorzurufen. Es gebe nämlich Fallgestaltungen, in denen diese Aussage nicht zutreffend sei. Ob nämlich eine Umstellung von Heizöl auf Erdgas günstiger sei, hänge jeweils von den individuellen Verhältnissen des Verbrauchers ab und könne nicht so pauschal behauptet werden. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Umstellung von Heizöl auf Erdgas sei nämlich die Nutzungsdauer und die Leistungsfähigkeit der bereits vorhandenen Heizungseinrichtung von entscheidender Bedeutung. Eine generelle Werbeaussage dieser Art sei daher wettbewerbswidrig.

Die Entscheidung kann unter [www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de) (Az.: 1 U 106/06) abgerufen werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.10.2007**

### **Ulrich Kalscher zum Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Heute ist Ulrich Kalscher zum Richter am Oberlandesgericht (OLG) ernannt worden.

Ulrich Kalscher wurde 1957 in Osnabrück geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Münster absolvierte er das Referendariat im Bezirk des OLG Oldenburg insbesondere im Landgerichtsbezirk Osnabrück. Am 13. März 1989 wurde Herr Kalscher als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen eingestellt. Nach Stationen beim Landgericht Osnabrück sowie bei den Amtsgerichten Bersenbrück und Emden sowie der Staatsanwaltschaft Osnabrück wurde er am 13. November 1992 zum Richter am Landgericht in Osnabrück ernannt.

In der Zeit vom 01. Mai 2001 bis 31. Oktober 2001 war Ulrich Kalscher bereits an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet.

Herr Kalscher wird beim Oberlandesgericht Oldenburg Rechtssprechungsaufgaben im 5. Zivilsenat, der u.a. für Arzthaftungssachen sowie Rechtstreitigkeiten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig ist, übernehmen.

Herr Kalscher engagiert sich daneben im Bereich der Aus- und Fortbildung, indem er zivilrechtliche Klausurenkurse für Referendare leitet und in der Zeit von 2002 bis 2006 Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes im Niedersächsischen Justizministerium in Hannover war.

Herr Kalscher ist verheiratet.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.10.2007**

### **Dr. Dirk Dunkhase zum Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Heute ist Dr. Dirk Dunkhase zum Richter am Oberlandesgericht (OLG) ernannt worden.

Dirk Dunkhase wurde 1969 in Oldenburg geboren und studierte Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen, der University of Edinburgh (Schottland) und der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Seine Dissertation zum Thema „Das Pressegeheimnis – Wandel und Perspektiven gesetzlicher Sicherungen der Pressefreiheit gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen“ verfasste Herr Dunkhase in der Zeit vom 1995 bis 1997 und schloss seine Promotion mit „magna cum laude“ ab.

Sein Referendariat absolvierte er im Bezirk des OLG Braunschweig insbesondere im Landgerichtsbezirk Göttingen.

Am 01. Dezember 1998 wurde Herr Dr. Dunkhase als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen eingestellt. Nach Stationen beim Landgericht Oldenburg sowie bei den Amtsgerichten Wittmund, Westerstede und Emden und der Staatsanwaltschaft Osnabrück wurde er am 13. September 2002 zum Richter am Landgericht in Oldenburg ernannt.

In der Zeit vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006 war Dr. Dirk Dunkhase als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim

Bundesverfassungsgericht insbesondere zu Fragen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts tätig.

Ferner ist Herr Dunkhase Beisitzer des Rechtshofs der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Dr. Dunkhase wird beim Oberlandesgericht Oldenburg Rechtssprechungsaufgaben im 6. Zivilsenat, der u.a. für Amts- und Anwaltshaftung zuständig ist, übernehmen.

Herr Dunkhase ist verheiratet und hat einen Sohn.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.10.2007**

### **Windows „Vista“ hält Einzug in erste Gerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg**

Seit Mitte des Jahres stellt die niedersächsische Justiz als eine der ersten Verwaltungseinheiten weltweit alle etwa 15.000 Bildschirmarbeitsplätze in den Gerichten und Behörden auf das neue Microsoft Betriebssystem „Vista“ um. Mit der technischen Umstellung auf „Vista“ werden auch erhebliche organisatorische Veränderungen vorgenommen. Der zentrale IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) wird sich um alle Bildschirmarbeitsplätze kümmern und die Anwender mit einem zentralen Service-Desk, der seinen Sitz in Wildeshausen hat, um alle IT-Probleme der niedersächsischen Justizbediensteten kümmern. Die Leitung des ZIB ist in Oldenburg angesiedelt. Leiter ist Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Alferts.

Als erstes werden die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Aurich umgestellt. Die aufwändigen Migrationsarbeiten werden durch speziell ausgebildete Teams vor Ort umgesetzt. So ist gewährleistet, dass die Arbeit der Mitarbeiter der Gerichte in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird. Die Datenverbindungen zu den Arbeitsplätzen werden nur für wenige Stunden unterbrochen. Die Amtsgerichte Emden und Wittmund sind bereits vor wenigen Tagen erfolgreich umgestellt worden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeiten nunmehr mit all ihren Justizanwendungen in der Microsoft „Vista“-Welt und werden nicht mehr wie bisher durch einen örtlichen Systembetreuer, sondern durch den Service-Desk in Wildeshausen betreut.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.10.2007**

### **Polizeibeamter verurteilt wegen Nötigung bei vorgeschobener Verkehrskontrolle**

Das Oberlandesgericht Oldenburg bestätigt Urteil des Landgericht Aurich im Schuldspruch

Das private Interesse eines Polizeigrenzbeamten an vorbeifahrenden hübschen blonden Autofahrerinnen wurde dem Beamten zum Verhängnis und führte zu einer Verurteilung wegen Nötigung. Der Beamte hatte Dienst mit einem Kollegen an einem Autobahn-Grenzübergang zu den Niederlanden, als zwei blonde Frauen von „optisch angenehmer Erscheinung“ vorbeifuhren. Der Beamte entschloss sich, die jungen Frauen für eine Kontrolle anzuhalten, obwohl er nur Interesse an der Herstellung eines privaten Kontaktes hatte. Nach nur flüchtiger Kontrolle der Papiere fragte er die beiden Niederländerinnen, ob sie feste Freunde hätten. Als diese die Frage bejahten, erklärte er, sie sollten diese doch sausen lassen und mit ihnen kommen, weil sie – die Polizisten - doch auch ansehnliche Personen seien. Der Beamte forderte die Dame seines Interesses dann zu einem Handy-Foto von sich und ihr auf. Diese wiederum, angesichts der Kontrollsituation

völlig verunsichert, willigte eine. Dabei umarmte der Beamte zunächst die Auserkorene, anschließend versuchte er sie auf den Mund zu küssen und kniff ihr in das Gesäß. Als er nun auch noch nach der persönlichen Telefonnummer verlangte, verweigerte ihm dies die junge Frau. Daraufhin forderte er sie auf, ihm dann aber ihre e-mail Adresse zu überlassen. Die nunmehr weiter verunsicherte Frau ließ sich schließlich darauf ein. Während sie dann bereitwillig die Adresse aufschrieb stellte der Beamte sich hinter sie, umfasst ihre Hüften und machte eine kopulierende Bewegung. Als die junge Frau dies bemerkte, drehte sie sich sofort weg, wobei der Polizist erneut versuchte sie zu küssen. Erst danach erklärte er die Kontrolle für beendet und ließ die jungen Frauen weiterfahren.

Das Landgericht Aurich sah den Straftatbestand der Nötigung als erfüllt an, weil der Angeklagte die Niederländerinnen vorsätzlich dazu genötigt hatte, ihre Fahrt zu unterbrechen, sich der angeblichen Kontrolle zu unterziehen, sowie zahlreiche Handlungen des Polizisten zu dulden. Das Landgericht hatte den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung verurteilt. Die Revision vom Oberlandesgericht Oldenburg führte zur Bestätigung des Schuldspruchs. Wegen Mängeln in der Abwägung maßgeblicher Umstände für die Bestimmung des Strafmaßes wurde die Sache jedoch zur neuen Festsetzung der Strafe an das Landgericht zurückverwiesen (1 Ss 218/07).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.09.2007**

### **Jens Michael Alferts zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Am 27. September 2007 ist Jens Michael Alferts im Justizministerium Hannover zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt worden. Er ist derzeit an das Niedersächsische Justizministerium abgeordnet.

Jens-Michael Alferts studierte in Münster und trat im Jahre 1986 als Richter auf Probe in den Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Stationen bei den Landgerichten Osnabrück und Oldenburg und den Amtsgerichten Oldenburg, Cloppenburg, Wildeshausen, Wilhelmshaven und Nordenham wurde er am 17. Juli 1992 zum Richter am Landgericht in Oldenburg ernannt. Ab August 1993 war er beim das Amtsgericht Wildeshausen und ab August 1997 beim Amtsgericht Oldenburg tätig.

Am 22. November 2001 erfolgte schließlich seine Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg. Dort leitete er knapp 6 Jahre das Referat für EDV und Informations- und Kommunikationstechnologie und das Justizsoftwareentwicklungszentrum EUREKA, das unter Federführung Niedersachsens Justizfachanwendungen für 5 Bundesländer erstellt. Daneben hat er auf Landes- und Bundesebene die Niedersächsische Justiz in diversen IT-Gremien vertreten und zuletzt für die EU als IT-Experte in Belgrad Projekte mit der serbischen Justiz beraten.

Seit Juli 2007 ist Jens Michael Alferts Leiter des zentralen IT-Betriebs der niedersächsischen Justiz (ZIB) und mit seinen ca. 200 Mitarbeitern für den Betrieb aller 15.000 Computerarbeitsplätze der Niedersächsischen Justiz verantwortlich.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.09.2007**

### **Gerd Weinreich zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Heute ist Gerd Weinreich zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (OLG) ernannt worden. Der Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Gerhard Kircher überreichte ihm in einer kleinen Feierstunde die von Ministerpräsident Wulff und Justizministerin Heister-Neumann unterzeichnete Urkunde. Gerd Weinreich übernimmt den Vorsitz des 11. Zivil- und 3. Familiensenats.

Gerd Weinreich wurde 1949 in Oldenburg geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen absolvierte er das Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle. 1977 trat Gerd Weinreich als Richter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen. Nach Stationen in Oldenburg und Delmenhorst wurde er am 23. Juni 1980 zum Richter am Landgericht in Oldenburg ernannt. Vom Landgericht Oldenburg führte ihn sein Weg im Dezember 1987 an das Oberlandesgericht Oldenburg. Im Jahre 2000 übernahm er die Aufgaben eines Vorsitzenden Richters beim Landgericht Oldenburg.

Seit Frühjahr dieses Jahres ist Gerd Weinreich zurück am Oberlandesgericht Oldenburg, Neben seiner richterlichen Tätigkeit widmet er sich insbesondere auch wissenschaftlichen Aufgaben. Durch die Abfassung zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für das Familienrecht und als Mitherausgeber der Fachzeitschrift „Familie und Recht“ sowie durch die Mitarbeit in verschiedenen Kommentierungen zum Bürgerlichen Recht (u.a. im „BGB Kommentar Prütting/Wegen/Weinreich“ und im „Kompaktkommentar Familienrecht Weinreich/Klein“) ist Gerd Weinreich weit über die Grenzen des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg im gesamten Bundesgebiet bekannt.

Er engagiert sich ferner in der Aus- und Fortbildung der Justiz sowie in der Anwaltsfortbildung. Daneben war er lange Zeit Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes Hannover, Mitglied des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofes in Celle und Lehrbeauftragter der Fachhochschule Oldenburg für das Fach Rechtskunde.

Gerd Weinreich ist verheiratet und hat drei erwachsene Kinder.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 21.09.2007**

### **OLG Oldenburg trifft zwei Entscheidungen zur Haftung von Zahnärzten**

Zahnarzt haftung bei Allergie eines Patienten auf Zahnersatz

Zwei Urteile des Oberlandesgerichts Oldenburg zur Haftung von Zahn-ärzten

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat zwei Entscheidungen zur Haftung von Zahnärzten bei allergischen Reaktionen auf die Einbringung von Zahnersatz getroffen. In beiden Fällen hatten Patienten ihre behandelnden Zahnärzte auf Schmerzensgeld verklagt, u. a. weil es nach ihren Angaben zu allergischen Reaktionen gegen den eingebrachten Zahnersatz gekommen war. Die Haftung des Zahnarztes setzt jedoch einen Behandlungsfehler voraus, der nur in einem der beiden Fälle vorlag. Im ersten Fall hatte die Klägerin sich vier Implantate einbringen lassen. Der beklagte Zahnarzt, der die Nachversorgung übernommen hatte, setzte eine Zahnersatzkonstruktion auf diese Implantate. Mit dem eingebrachten Zahnersatz war die Klägerin aber sehr unzufrieden. Neben anderen Mängeln habe der Zahnarzt für den Zahnersatz Materialien verwendet, die sich mit den Metallen der eingebrachten Implantate nicht vertragen hätten. Aufgrund einer Unverträglichkeit der von dem Zahnarzt verwendeten Materialien sei es zu Magen- und Darmbeschwerden und anderen allergischen Reaktionen gekommen. Sie warf dem Zahnarzt vor, dass er vor der Eingliederung des Zahnersatzes Materialtests hätte durchführen müssen.

Das Landgericht Oldenburg hatte die Klage abgewiesen. Die Klägerin scheiterte auch mit ihrer Berufung vor dem Oberlandesgericht Oldenburg. Der 5. Zivilsenat entschied dabei, dass dem Zahnarzt kein Behandlungsfehler vorzuwerfen ist, wenn es bei einer implantat-getragenen Zahnersatzkonstruktion zu galvanischen Strömungen geringster Stärke im Mund

kommt. Darüber hinaus besteht für den Zahnarzt keine Verpflichtung zur Durchführung von Allergietests vor der Einbringung von Zahnersatz, soweit keine konkreten Anhaltspunkte für eine Unverträglichkeit bei dem Patienten vorliegen (5 U 147/05).

Im zweiten Fall stellte der 5. Zivilsenat hingegen einen groben Behandlungsfehler des Zahnarztes fest. Hier hatte die Klägerin den behandelnden Zahnarzt vor der Zahnsanierung durch Übergabe des Allergiepasses über eine Allergie gegen Palladiumchlorid informiert. Die Verwendung von Zahnersatz mit einem Palladiumanteil von 36,4 % in der Edelmetalllegierung stelle unter diesen Umständen einen groben Behandlungsfehler dar. Gleichwohl konnte das Gericht der auf 45.000,- € Schmerzensgeld klagenden Patientin nur 1000,- € Schmerzensgeld zusprechen. Zwar führt ein grober Behandlungsfehler regelmäßig zur Umkehr der Beweislast, so dass in diesem Fall der Zahnarzt zu beweisen hatte, dass der Behandlungsfehler für Reaktionen im Körper der Patientin nicht ursächlich war. Ein Sachverständiger war jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Ursächlichkeit des Behandlungsfehlers für fast alle von der Klägerin angeführten Beeinträchtigungen wie z.B. eine Vorwölbung der Bandscheibe, Gallenblasensteine, Virusgrippe oder eine Handgelenksversteifung gänzlich unwahrscheinlich oder gar auszuschließen ist. Die Verurteilung zur Zahlung von Schmerzensgeld erfolgte daher nur im Hinblick auf vorübergehende allergische Reaktionen im Mundraum und im Gesicht (5 U 31/05).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.08.2007**

### **Frau Dr. Antje Jaspert übernimmt die Aufgaben als Pressesprecherin am Oberlandesgericht Oldenburg**

Der bisherige Pressesprecher des Oberlandesgerichts Oldenburg Richter am Oberlandesgericht Hubert Daum beginnt zum 01. September 2007 eine dreijährige Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Er ist 39 Jahre alt, verheiratet und hat zwei Kinder.

Herr  
Daum

Die Aufgaben des Pressesprechers wird dann die Richterin am Oberlandesgericht Frau Dr. Antje Jaspert übernehmen. Sie ist am 29. Juni 2007 zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt worden.

Frau Dr.  
Jaspert

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.08.2007**

### **Regierungsdirektor Erhard Weigert heute offiziell in den Ruhestand verabschiedet**

Mit Ablauf des 31. Juli 2007 ist der Regierungsdirektor Erhard Weigert in den Ruhestand getreten. Bei einer kleinen Abschiedsfeier wurde er heute mit großem Dank und Anerkennung in den Ruhestand verabschiedet.

Erhard Weigert wurde 1942 in Regensburg geboren. Nach achtjähriger Dienstzeit (1960 bis 1968) bei der Bundeswehr als Zeitsoldat entschloss sich Herr Weigert die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes einzuschlagen. Zum 01. August 1968 wurde Erhard Weigert zum Rechtspflegeranwärter in das

Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt. Nach Abschluss der Laufbahnprüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt in Hannover wurde Herr Weigert im November 1971 in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Justizinspektor z.A. ernannt. Über das Landgericht Oldenburg und das Amtsgericht Oldenburg führte ihn sein Weg im Februar 1973 an das Oberlandesgericht Oldenburg, bei dem er durchgehend bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand beschäftigt war.

Beim Oberlandesgericht Oldenburg nahm Herr Weigert diverse Aufgaben in der Justizverwaltung wahr und entwickelte schnell Führungsqualitäten, so dass er Aufgaben der Sachgebietsleitung und Geschäftsleitung übernahm.

Im November 1997 folgte eine längerfristige Abordnung zum Niedersächsischen Justizministerium. Auf die erfolgreiche Abordnung hin wurde Erhard Weigert dann am 06. Januar 1999 zum Regierungsrat ernannt, so dass ihm damit der Aufstieg in die Laufbahn des höheren Justizverwaltungsdienstes gelang.

Als Regierungsrat war er dann Dezernent beim Oberlandesgericht Oldenburg für Justizverwaltungssachen, insbesondere im Personalbereich sowie als Beauftragter für den Haushalt des Oberlandesgerichtsbezirks. Am 01. Januar 2001 folgte schließlich die Ernennung zum Regierungsdirektor.

Mit Ablauf des 31. Juli 2007 ist Herr Weigert nun nach weit über 40jähriger Dienstzeit im öffentlichen Sektor offiziell in den Ruhestand getreten, nachdem er infolge des Altersteilzeitblockmodells bereits mit Ablauf des 31. August 2004 seinen aktiven Dienst beim Oberlandesgericht Oldenburg beendet hatte.

Aufgrund seiner besonders herausgehobenen Tätigkeit in der Verwaltungsabteilung beim Oberlandesgericht Oldenburg ist Herr Weigert auch weit über die Grenzen des Oberlandesgerichtsbezirkes Oldenburg bekannt.

Herr Erhard Weigert ist verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.08.2007**

### **Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Eckhard Rehme im Ruhestand**

Mit Ablauf des 31. Juli 2007 ist der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht (OLG) Eckhard Rehme in den Ruhestand getreten.

Eckhard Rehme wurde 1942 in Lötzen (Ostpreußen) geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen und Göttingen absolvierte er das Referendariat im Bezirk des OLG Oldenburg.

Im Januar 1977 wurde Eckhard Rehme zum Richter am Landgericht Oldenburg ernannt. Von 1979 bis 1981 war er für zwei Jahre Mitarbeiter in verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Referaten des Bundesministeriums der Justiz bis ihn schließlich sein Weg an das OLG Oldenburg führte, bei dem er am 10. Juli 1981 zum Richter am OLG ernannt wurde. Seit 1983 ist Herr Rehme ununterbrochen bis zu seinem Ruhestand Mitglied des 3. Familiensenats und Mitglied des 11. Zivilsenats, der u. a. für handelsrechtliche Rechtstreitigkeiten zuständig ist, gewesen. 1993 wurde er schließlich zum Vorsitzenden Richter am OLG ernannt.

In den Jahren 1991 bis 1996 war Eckhard Rehme Mitglied des Niedersächsischen Dienstgerichtshofs für Richter.

Neben seiner richterlichen Tätigkeit widmete sich Herr Rehme insbesondere auch wissenschaftlichen Aufgaben. Durch die Abfassung zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für das Familienrecht und die Mitarbeit in verschiedenen Kommentierungen zum Bürgerlichen Recht - insbesondere zu Fragen des Versorgungsausgleiches – (u.a. im Staudinger-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch) ist Eckhard Rehme weit über die Grenzen des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg bekannt.

Diese wissenschaftlichen Tätigkeiten möchte Herr Rehme auch weiterhin fortführen. Daneben möchte er sich verstärkt seinen Hobbys Musik, Literatur und Sport sowie seiner Familie widmen. Eckhard Rehme ist verheiratet und hat einen erwachsenen Sohn.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.08.2007**

### **Vergewaltigungsprozess: OLG verwirft Revision des Angeklagten**

Verurteilung eines Oldenburger Berufsfeuerwehrmannes rechtskräftig:

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat die Revision eines wegen Vergewaltigung einer Kollegin angeklagten Berufsfeuerwehrmannes verworfen. Der 40-jährige war vom Landgericht Oldenburg in zweiter Instanz zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Dieses Urteil ist damit rechtskräftig.

Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Feuerwehrmann im Juni 2005 eine junge Frau vergewaltigt, die damals ein einjähriges Praktikum bei der Berufsfeuerwehr in Oldenburg absolvierte. Der Angeklagte hatte schon vorher einige vergebliche Annäherungsversuche unternommen. Am Tag der Vergewaltigung besuchte er die Frau mittags in ihrer Wohnung. Beim Kaffeetrinken näherte sich der Mann dann erneut seinem Opfer, das ihn abermals zurückwies. Daraufhin erzwang er mit Gewalt den Geschlechtsverkehr.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.07.2007**

### **Dr. Antje Jaspert zur Richterin am OLG Oldenburg ernannt**

Am 29. Juni 2007 ist Richterin am Amtsgericht Dr. Antje Jaspert zur Richterin am Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg ernannt worden.

Antje Jaspert studierte in Marburg und Köln und trat am 1. Januar 1998 als Richterin auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. 2001 erfolgte die Ernennung zur Richterin am Amtsgericht beim Amtsgericht Wildeshausen. Sie war bisher überwiegend auf dem Gebiet des Familienrechts tätig. Über das Amtsgericht Oldenburg und zwei zwischenzeitliche Abordnungen an das OLG Oldenburg führt ihr Weg nun wieder an das Oberlandesgericht, bei dem sie neben Rechtsprechungstätigkeit auch Aufgaben in der Justizverwaltung übernehmen wird.

Von 1998 bis 2002 war Antje Jaspert Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes in Hannover.

Neben ihrem Richteramt leitet Frau Dr. Jaspert als Lehrbeauftragte der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Tutorien im Bürgerlichen Recht und im Handelsrecht an der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Zugleich ist sie ausgebildete Mediatorin und engagiert sich aktiv im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung.

Antje Jaspert ist 44 Jahre alt und hat drei Kinder.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.07.2007**

### **Unterhaltsrecht**

#### **OLG Oldenburg passt Leitlinien an**

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat zum 1. Juli 2007 die unterhaltsrechtlichen Leitlinien angepasst. Die Familiensenate übernehmen damit die Sätze der Düsseldorfer Tabelle zur Bemessung des Kindesunterhalts sowie die neuen Sätze für den einem Unterhaltsschuldner zu belassenden Selbstbehalt. Die Leitlinien sind auch in einigen anderen Punkten geändert worden. Diese Änderungen greifen die Entwicklung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf und enthalten im Übrigen redaktionelle Klarstellungen.

Der Selbstbehalt für den erwerbstätigen Unterhaltsschuldner gegenüber minderjährigen Kindern ist von 890 Euro auf 900 Euro angehoben worden. Ferner ist durch die Neufassung der Düsseldorfer Tabelle nunmehr gewährleistet, dass der Bedarf volljähriger Kinder nicht geringer bemessen wird, als bei Kindern in der dritten Altersstufe (12 bis 17 Jahre). Beim Ehegattenunterhalt ist als Selbstbehalt jetzt nur noch ein Betrag von 1.000 Euro (vorher 1.100 Euro) zu wahren.

Mit dem Inkrafttreten der geplanten Unterhaltsreform werden die Leitlinien in wesentlichen Punkten an das neue Recht anzupassen sein. Die neue Düsseldorfer Tabelle wird deshalb voraussichtlich nur kurze Zeit gelten. Wann das neue Recht in Kraft treten wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht verlässlich vorhersagen.

Die Leitlinien können unter [www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de) (Service/ Downloads) aus dem Internet herunter geladen werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.06.2007**

### **Gedankenaustausch von Wissenschaft und Praxis**

#### **Professoren treffen sich mit Vertretern aus Justiz und Anwaltschaft im OLG Oldenburg**

Unter dem Titel „Recht in Wissenschaft und Praxis. Justiz – Universität – Anwaltschaft“ hat heute im großen Sitzungssaal des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung für Juristen stattgefunden.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Gerhard Kircher begrüßte zu dem Treffen mehr als 60 Juristen aus den unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen. Neben Jura-Professoren, Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten waren auch Juristen aus Wirtschaft und Verwaltung vertreten. Zentrales Thema der Auftaktveranstaltung war die „Lehre und Forschung am Institut für Rechtswissenschaften der Universität Oldenburg“.

Der Direktor des Instituts, Professor Dr. Jürgen Taeger, betonte die engen Beziehungen zwischen Praktikern und der Universität durch Lehraufträge von Juristen aus der Praxis. Er schilderte die akademische Arbeit unter modernen Bedingungen und erläuterte dabei Begriffe wie „Bologna-Prozess“ (Bachelor-, Master-Studiengänge), „Exzellenzförderung“ und „Intelligentes Finanzmanagement“. Professor Taeger stellte die Lehrenden am Institut für Rechtswissenschaften und deren Forschungsschwerpunkte vor. Deutlich wurde die wirtschaftsorientierte Arbeitsweise des Instituts für Rechtswissenschaften, bei der die Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt“ (Bachelor) sowie „Wirtschaft und Recht“ (Master) im Vordergrund stehen.

Die Initiatoren des Treffens haben erklärt, dass in vielen Universitätsstädten ein regelmäßiger Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis selbstverständlich sei. Auch Oldenburg biete als bedeutender Justizstandort mit einem noch jungen Institut für Rechtswissenschaften an der Universität Oldenburg eine gute und breite Basis für einen derartigen Austausch. Ziel der Initiatoren ist es, Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung einerseits und der Praxis andererseits zu einem Dialog zusammen zu bringen. Zu diesem Zweck sollen in Zukunft regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen zu ausgewählten aktuellen Themen in Form von Vorträgen und Diskussionen angeboten werden.

Die nächste Veranstaltung wird am 12. November 2007 in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg stattfinden. Professor em. Dr. Dieter Sterzel wird dann zum Thema „Privatisierung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe“ referieren.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.06.2007**

### **Wertminderung eines Pkw auch bei hohem Kilometerstand ersatzfähig**

#### **Urteil zum Schadenersatz nach Verkehrsunfällen**

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat eine Entscheidung zur Erstattungs-fähigkeit des unfallbedingten Wertverlusts bei Fahrzeugen mit hoher Laufleistung getroffen (Urteil vom 1. März 2007 – 8 U 246/06). Der Unfallverursacher wurde zum Ersatz der Wertminderung verurteilt, obwohl der Pkw der Klägerin zum Unfallzeitpunkt bereits einen Kilometerstand von fast 200.000 Kilometern aufwies.

In erster Instanz war die Klage in diesem Punkt noch abgewiesen worden. Der 8. Zivilsenat des OLG Oldenburg vertrat eine andere Auffassung: Dem Anspruch stehe die hohe Fahrleistung des Fahrzeugs (Audi A 6 Avant TDI) zum Unfallzeitpunkt nicht entgegen. Es entspreche nicht mehr höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass bei Pkw eine Fahrleistung von 100.000 Kilometern als obere Grenze für den Ersatz des sogenannten merkantilen Minderwerts anzusetzen ist. Diese früher vertretene Auffassung beruhte darauf, dass solche Fahrzeuge allgemein nur noch einen derart geringen Handelswert hatten, dass ein messbarer Minderwert nach Behebung der Unfallschäden nicht mehr eintrat. Mit der technischen Entwicklung und der zunehmenden Langlebigkeit der Fahrzeuge habe sich jedoch die Bedeutung der Laufleistung für den Wert auf dem Gebrauchtwagenmarkt geändert. Auf eine starre Kilometergrenze könne nicht mehr abgestellt werden, sondern es müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, ob sich der Unfallschaden wertmindernd auswirkt.

Diese Frage haben die OLG-Richter im entschiedenen Fall bejaht. Der – markt-gängige – Pkw der Klägerin war zurzeit des Unfalls trotz der hohen Laufleistung erst rund dreieinhalb Jahre alt. Der Unfallschaden, der unter anderem Richtarbeiten im Bereich des Bodenblechs erforderte, war bei einem späteren Verkauf offenbarungspflichtig. Unter diesen Umständen hatte die Klägerin Anspruch auf Ersatz des von einem Sachverständigen ermittelten merkantilen Minderwerts von 250,00 Euro. Die Entscheidung kann unter [www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de) abgerufen werden.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.05.2007**

## **Meinungsaustausch zwischen Professoren und Richtern**

### **OLG Oldenburg empfängt Juristische Fakultät aus Osnabrück zu Arbeitstreffen**

Auf Einladung des Präsidenten des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg, Dr. Gerhard Kircher, findet heute das traditionelle Arbeitstreffen der Richterinnen und Richter des OLG Oldenburg mit Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück statt. Die Arbeitstreffen dienen dem Zweck eines Austauschs von Praxis und Wissenschaft im Interesse einer Optimierung der Rechtsfindung und Rechtslehre.

Bei der Veranstaltung im großen Sitzungssaal des OLG Oldenburg werden wissenschaftliche Beiträge zu folgenden Themen gehalten: „Rechtsgeschichte in der gegenwärtigen und künftigen Juristenausbildung“ (Professor Dr. Wulf Eckart Voß), „Verdeckte Rechtsfortbildung in der Zivilgerichtsbarkeit“ (Professor Dr. Ulrich Foerste), „Die nichteheliche Lebensgemeinschaft in der Gesellschaft und im Recht“ (Richter am OLG Gerd Weinreich). Der Vorsitzende Richter am OLG Dr. Walter Müller wird die anschließende Diskussion leiten. Mit einem gemeinsamen Abendessen in Bad Zwischenahn soll die Veranstaltung ausklingen.

Ein entsprechender Meinungs- und Erfahrungsaustausch ist nun auch mit dem Institut für Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg geplant. Eine erste Veranstaltung wird Ende Juni 2007 im Oberlandesgericht unter dem Titel „Recht in Wissenschaft und Praxis: Justiz – Universität – Anwaltschaft“ stattfinden.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.05.2007**

## **Leiter der Gerichte tagen in Rastede**

Heute findet auf Einladung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg, Dr. Gerhard Kircher, die jährliche Dienstbesprechung der Behördenleiterinnen und Behördenleiter der Land- und Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg in Rastede statt. Die anwesenden Gerichtspräsidenten und -direktoren werden auch vom Staatssekretär im Niedersächsischen Justizministerium, Dr. Jürgen Oehlerking, und dem Leitenden Oberstaatsanwalt Rolf-Dieter Snakker (Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg) begrüßt.

Die Behördenleiter diskutieren über die Personalsituation an den Gerichten. Daneben stehen Themen wie Qualitätsmanagement und Gesundheitsmanagement in der Justiz auf der Tagesordnung. Ein weiteres wichtiges Thema ist die elektronische Datenverarbeitung in der Justiz. Ab Sommer 2007 wird die Umstellung von insgesamt rund 15.000 Arbeitsplätzen in ganz Niedersachsen auf ein neues Betriebssystem erfolgen. Gleichzeitig wird auch die Dienstleistungsstruktur vollständig reformiert. Die Leitung des IT-Betriebs für die gesamte niedersächsische Justiz wird ab Sommer 2007 in Oldenburg angesiedelt sein.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg umfasst den Nordwesten des Landes Niedersachsen mit ca. 2,47 Millionen Einwohnern. Zum Bezirk gehören die drei Landgerichte Aurich, Oldenburg und Osnabrück sowie 23 Amtsgerichte. Bei den Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg sind insgesamt rund 2.500 Bedienstete tätig.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.05.2007

## Wer isst schon gerne „Knabberohren“?

### Ein Rechtsstreit über Tierfutter, Steuern und die Lauterkeit des Wettbewerbs

Es kommt immer wieder vor, dass Gerichte sich mit kuriosen Fällen befassen müssen. In diese Kategorie ist gewiss auch der Streit darüber einzuordnen, ob getrocknete Rinderohren den Gaumen eines Menschen erfreuen könnten – oder wenigstens genießbar sind. Eigentlich werden diese Produkte als Knabberspaß für unsere vierbeinigen Freunde angeboten. Die Frage nach dem Verzehr durch Menschen erscheint auf den ersten Blick abwegig (es sei denn, man wäre als Schiffbrüchiger allein mit einer Ladung getrockneter Rinderohren auf einer einsamen Insel gelandet). Dennoch führte die Konkurrenz zwischen zwei Unternehmen im Zusammenspiel mit den Schwierigkeiten des Steuerrechts zu einem handfesten Rechtsstreit über die Frage der Genießbarkeit der „Knabberohren“. Erst in zweiter Instanz stellte das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg fest, dass es darauf im Ergebnis doch nicht ankommt (Urteil vom 30.11.2006 – 1 U 74/06). Die Richter hatten folgenden Fall zu beurteilen:

Beide Parteien handeln mit Tiernahrungsmitteln. Ihr Sortiment umfasst jeweils „Knabberohren“, die aus Rinderohren hergestellt werden. Das klagende Unternehmen vertreibt die Knabberohren als Tierfutter mit dem üblichen Mehrwertsteuersatz von 19 % (bis Ende letzten Jahres 16 %). Die beklagte Firma bietet die Knabberohren als „Kauspielzeug für den Hund“ an und legt beim Verkauf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 % zu Grunde. Die günstigere steuerrechtliche Zuordnung setzt voraus, dass die angebotenen Erzeugnisse für „die menschliche Ernährung geeignet“ sind. Die Steuerbehörden hatten die ihnen vorgelegten Warenproben uneinheitlich beurteilt. Aus Sicht der Klägerin hat die Beklagte sich die ihr günstigen amtlichen Erklärungen durch falsche Angaben zu den Waren erschlichen. Dadurch habe sie sich in unlauterer Weise einen Wettbewerbsvorteil verschafft.

Das Landgericht Oldenburg ging der Frage nach der Genießbarkeit von „Knabberohren“ auf den Grund. Allerdings sahen die Richter davon ab, selbst Geschmacksproben vorzunehmen. Stattdessen holten sie eine amtliche Auskunft der Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalt Berlin ein. Darin kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die untersuchten Rinderohren für die menschliche Ernährung nicht geeignet seien – es gelte der reguläre Mehrwertsteuersatz. Das Landgericht gab daraufhin der Klage statt und verurteilte die Beklagte es zu unterlassen, sogenannte „Knabberohren“ mit einem Mehrwertsteuersatz von 7 % anzubieten.

Die in erster Instanz unterlegene Firma gab sich aber nicht geschlagen. Sie legte Berufung ein und bekam vom 1. Zivilsenat des OLG Oldenburg Recht. In seinem Urteil befasst der Senat sich allerdings nicht mit der vermeintlich entscheidenden Frage, ob die Knabberohren auch für Menschen genießbar sind. Die Unterlassungsklage könne schon aus anderen Gründen keinen Erfolg haben. Der Verkauf der Artikel zu einem Mehrwertsteuersatz von 7 % sei weder eine irreführende Werbung noch eine unlautere Wettbewerbshandlung durch einen Gesetzesverstoß. Auch handle es sich nicht um einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung, denn das darin enthaltene Gebot der Richtigkeit der Angaben beziehe sich nicht auf die steuerrechtliche Richtigkeit der angegebenen Mehrwertsteuer. Die erfolglose Klägerin wiesen die OLG-Richter darauf hin, dass sie durch ihre Entscheidung nicht rechtlos gestellt sei. Denn ein Unternehmen, das sich durch ein angeblich steuerrechtswidriges Verhalten eines Konkurrenten benachteiligt sieht, könne sich an die zuständigen Finanzaufsichtsbehörden wenden.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.04.2007

## Dr. Horst Freels zum Richter am Oberlandesgericht ernannt

Am 23. April 2007 ist Richter am Amtsgericht Dr. Horst Freels zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Horst Freels studierte in Osnabrück und trat nach einer kurzen Tätigkeit als Rechtsanwalt im Jahr 1997 als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen im Oberlandesgerichtsbezirk Celle ein. 2000 erfolgte die Ernennung zum Richter am Landgericht. In der Zeit vom Dezember 2002 bis Januar 2005 war der Jurist im Niedersächsischen Justizministerium tätig. Anschließend wurde Dr. Freels zum stellvertretenden Direktor des Amtsgerichts Delmenhorst ernannt.

Von dort führt ihn sein Weg nun an das Oberlandesgericht Oldenburg, bei dem er neben seiner Rechtsprechungstätigkeit im 5. Zivilsenat (Arzthaftungssachen, Beschwerden in Betreuungs- und Unterbringungssachen) als Organisationsreferent in der Justizverwaltung eingesetzt ist.

Horst Freels ist 42 Jahre alt, verheiratet und hat zwei Kinder.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.04.2007**

### **Fleischhändler bleibt auf freiem Fuß**

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat über die Haftfortdauer in der Strafsache gegen den Fleischhändler Alfons B. entschieden. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen einen Beschluss des Landgerichts Oldenburg wurde verworfen. Das Landgericht hatte den Haftbefehl gegen B. gegen Auflagen Anfang April außer Vollzug gesetzt. Der Beschuldigte befand sich bis dahin seit September 2006 in Untersuchungshaft. Seit Jahresbeginn wird gegen ihn vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Oldenburg wegen Betruges und anderer Delikte verhandelt.

Das Landgericht hatte dem Fleischhändler neben der Zahlung einer Kaution unter anderem aufgegeben, jede Form des Handeltreibens mit Fleisch sowie die Verarbeitung von Fleisch zu unterlassen. Die Staatsanwaltschaft hielt diese Auflagen nicht für ausreichend, eine drohende Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Das OLG ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Die Außervollzugsetzung des Haftbefehls unter Auflagen trage dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Einer Wiederholungsgefahr werde durch die Auflage, jegliche Form des Handeltreibens mit Fleisch sowie die Verarbeitung von Fleisch zu unterlassen, hinreichend begegnet. Jeder Verstoß gegen diese Auflage würde dazu führen, dass der Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt und der Beschuldigte wieder verhaftet wird.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 07.03.2007**

### **Unbenutzt ist nicht immer gleich „neu“**

**Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat eine Entscheidung zu den Käuferrechten beim Neuwagenkauf getroffen (Beschluss vom 8. Januar 2007 – 15 U 71/06). Der Entscheidung lag die Klage einer Frau zugrunde, die bei einem Osnabrücker Autohaus einen Pkw als Neufahrzeug gekauft hatte. Mit ihrer Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises (gegen Rückgabe des Autos) hatte sie in beiden Instanzen Erfolg.**

Der Kaufvertrag (Preis: ca. 24.300 Euro) war im August 2003 geschlossen worden. Als Tag der ersten Zulassung wurde im Fahrzeugschein der 6. August 2003 eingetragen. Bei einer späteren Inspektion erfuhr die Käuferin, dass das Baujahr nicht mit dem Jahr der Erstzulassung übereinstimmte. Weitere Nachforschungen ergaben, dass der Pkw bereits am 26. September 2001 gebaut und die Produktion der Baureihe kurz darauf eingestellt worden war. Deshalb erklärte die Käuferin den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte das beklagte Autohaus zur Rückabwicklung auf. Nachdem diese Forderung der

Käuferin abgelehnt worden war, klagte sie mit Erfolg beim Landgericht Osnabrück. Das Autohaus wurde zur Zahlung von fast 18.000 Euro Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs verurteilt. Ein Betrag von rund 6.300 Euro war vom ursprünglichen Kaufpreis abzuziehen, weil die Klägerin mit dem Auto inzwischen über 38.000 Kilometer zurückgelegt hatte.

Der 15. Zivilsenat des OLG Oldenburg hat sich dem erstinstanzlichen Urteil angeschlossen. Das Landgericht sei zutreffend davon ausgegangen, dass die Neuwageneigenschaft von den Vertragsparteien als Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart wurde. Diese Beschaffenheit habe der ausgelieferte Wagen nicht aufgewiesen. Eine Standzeit von fast 23 Monaten zwischen Herstellung und Kauf führe auch bei einem nicht benutzten Fahrzeug zu einem gewissen Alterungsprozess sowie nach der Verkehrsanschauung zu einer Werteinbuße, sodass ein solcher Pkw kein Neufahrzeug mehr darstelle. Dass der hier verkaufte Fahrzeugtyp seit September 2001 nicht mehr hergestellt wird, wäre nur dann von Bedeutung, wenn dies der Klägerin bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre. Dann läge eine vom Regelfall eines Neuwagenkaufs abweichende Beschaffenheitsvereinbarung vor. Das hat die beklagte Firma allerdings nicht beweisen können.

Die Verurteilung ist rechtskräftig. Die Beklagte hat ihre Berufung zurückgenommen, nachdem sie vom Senat durch Beschluss vom 8. Januar 2007 auf dessen Sichtweise hingewiesen worden war.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.02.2007

### Schadenersatz wegen Hindernis auf Bahngleisen

**Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat über eine Klage der Nordwestbahn entschieden. Das in Osnabrück ansässige Eisenbahnverkehrsunternehmen hatte die DB Netz AG (Frankfurt/Main) als Betreiberin der Schienenstrecke zwischen Wilhelmshaven und Osnabrück verklagt. Das OLG hat jetzt die Verpflichtung der DB Netz AG zur Zahlung von Schadenersatz wegen der Beschädigung eines Triebwagens durch ein auf den Gleisen liegendes Werkzeug festgestellt (Urteil vom 22.12.2006 – 6 U 165/06).**

Am Abend des 28. April 2004 befuhr ein Triebfahrzeug der Nordwestbahn die Strecke von Wilhelmshaven in Richtung Osnabrück. Zwischen Rastede und Hahn kollidierte der Triebwagen mit einem im Gleisbereich liegenden „Robel“ (Gleisschraubmaschine). Wie das rund 40 Kilogramm schwere Werkzeug auf die Gleise gelangt ist, konnte nicht ermittelt werden. Aufgrund der polizeilichen Ermittlungen steht aber fest, dass der vorangehende Zug die spätere Unfallstelle noch problemlos passieren konnte. Dementsprechend müssen unbekannte Täter das Gerät in den Gleisbereich gelegt haben. Es war zuvor mit anderen Maschinen neben den Gleisen gelagert worden, da in dem Bereich Gleisarbeiten im Auftrag der Beklagten durchgeführt wurden. An dem Triebfahrzeug war ein erheblicher Schaden entstanden, den die Nordwestbahn mit insgesamt rund 175.000 Euro beziffert hat.

Das Landgericht Oldenburg hat die Klage abgewiesen. Vom 6. Zivilsenat des OLG Oldenburg wurde der Fall nun anders beurteilt. Entgegen der Auffassung des Landgerichts sei die Haftung hier nicht wegen höherer Gewalt ausgeschlossen. Man könne nicht davon ausgehen, dass das Bahngelände „im Prinzip“ nicht zugänglich war. Denn ein Wohngebiet von Rastede lag nur 100 Meter entfernt. Es war zwar durch einen bewachsenen Wall getrennt. Dieser war aber offensichtlich nicht unüberwindbar. Im vorliegenden Fall habe die Gefahr bestanden, dass Dritte, möglicherweise Jugendliche, auf den Gedanken kommen, die neben den Gleisen gelagerten Geräte auf die Gleise zu legen. Dieser Gedanke sei nicht so fernliegend, dass hier auf Sicherheitsmaßnahmen ohne weiteres verzichtet werden durfte. Zumindest im konkreten Baubereich hätte eine Überwachung stattfinden oder die Geräte an einen sicheren Ort gebracht werden müssen.

Das OLG hat die Haftung der Beklagten dem Grunde nach festgestellt. Wegen der genauen Höhe des Schadens ist die Sache an das Landgericht zurückverwiesen worden.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.01.2007

## Über zwölf Jahre ehrenamtlicher Einsatz für das Recht Oberlandesgericht Oldenburg verabschiedet Landwirtschaftsrichter

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg, Dr. Michael Kodde, hat heute fünf ehrenamtliche Richter verabschiedet, deren Amtszeiten zum 31. Dezember 2006 ausgelaufen sind. Die Landwirte waren auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer als ehrenamtliche Richter für Verfahren in Landwirtschaftssachen bestellt worden. Alle fünf Laienrichter blicken auf eine Amtszeit von mindestens zwölf Jahren zurück.

Jürgen Quatmann (Cappeln) und Benno Hesemann (Haselünne) waren seit dem 1. Januar 1991 als Landwirtschaftsrichter beim OLG tätig. Die Amtszeiten von Arnold Venema (Jemgum) und Olaf Becker (Edeweicht) begannen am 1. Januar 1995. Renke Francksen (Nordenham) wirkte seit 1999 im Landwirtschaftssenat des OLG Oldenburg mit. Zuvor war er von 1982 bis 1998 Landwirtschaftsrichter beim Amtsgericht Nordenham.

Vizepräsident Dr. Kodde, der zugleich Vorsitzender des Landwirtschaftssenat ist, dankte den Landwirten für ihr Engagement. Er betonte, dass die Tätigkeit von Landwirten als ehrenamtliche Richter von großer Bedeutung für die Qualität der Rechtsprechung der Landwirtschaftsgerichte ist: „Sie haben dem Senat mit Ihrem ehrenamtlichen Einsatz den Sachverstand verschafft, ohne den die Beurteilung der speziellen Rechtsfälle aus dem Bereich der Landwirtschaft nicht möglich ist.“

In der zweiten Januarwoche werden fünf neue ehrenamtliche Richter für Landwirtschaftssachen beim OLG Oldenburg in ihr Amt eingeführt werden.

Landwirtschaftsgerichte entscheiden unter anderem über Streitigkeiten im Zusammenhang Landpachtverträgen und über erbrechtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Höfeordnung ergeben (z. B. Altenteilsfragen). Nähere Informationen können unter [www.justiz.niedersachsen.de](http://www.justiz.niedersachsen.de) abgerufen werden (Service Ratgeber für gerichtliche Verfahren).

Das Gruppenfoto zeigt von links nach rechts: Renke Francksen, Arnold Venema, Vizepräsident des OLG Dr. Michael Kodde, Richter am OLG Dr. Franz-Josef Brinkmann, Jürgen Quatmann und Benno Hesemann (nicht im Bild: Olaf Becker).

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.11.2006

## Dr. Walter Müller zum Vorsitzenden Richter am OLG ernannt

Am heutigen Tag ist Dr. Walter Müller zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg ernannt worden. Dr. Müller wurde am 13.08.1947 in Oldenburg geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin und an der Georg-August-Universität Göttingen

absolvierte er das Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg. In dieser Zeit fertigte er seine Dissertation zum Thema „Umweltschutz in der Bauleitplanung“ an.

Walter Müller war während seiner Probezeit ab 1975 beim Landgericht Oldenburg, beim Amtsgericht Oldenburg und bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg tätig. Ferner war er an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgeordnet, wo er 1977 nach Vorarbeiten in seiner Dissertation das Niedersächsische Naturschutzgesetz entworfen hat.

Nach seiner Ernennung zum Richter am Landgericht im Jahr 1979 war der Jurist unter anderem als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Referendare tätig. Am 16.10.1984 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. Zuletzt war er Mitglied des 7. und 8. Zivilsenats und u. a. mit Bau- und Baulandsachen beschäftigt.

Walter Müller wird den Vorsitz des 3. Zivilsenats übernehmen, der für Versicherungsrecht und für Berufungen und Beschwerden in Familiensachen der Amtsgerichte Aurich, Emden, Wittmund und Norden zuständig ist. Der Richter ist auch ehrenamtlich stark engagiert. So ist er seit zehn Jahren Vorsitzender der Disziplinarkammer für die Pfarrerinnen und Pfarrer der evangelisch-lutherischen Landeskirche Oldenburg. Ferner ist er Mitglied im Beirat der Oldenburgischen Landschaft.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.10.2006**

### **Keine Morddrohung, sondern nur Verwünschung**

**Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat die Entscheidung des Landgerichts Oldenburg bestätigt, nach der die Eröffnung des strafrechtlichen Hauptverfahrens gegen einen der Betreiber des Internetforums „muslim-markt“ wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten abgelehnt wurde (Beschluss vom 23. Oktober 2006 – 1 Ws 422/06).**

Dem 47-jährigen Beschuldigten aus Delmenhorst wurde vorgeworfen, eine öffentliche Aufforderung zu einer Straftat nach Paragraph 111 des Strafgesetzbuchs (StGB) durch einen Textbeitrag begangen zu haben, den er am 12. September 2005 in dem von ihm und seinem Bruder betriebenen Internetforum „muslim-markt“ veröffentlichte. In dem Beitrag zu Aussagen des Schriftstellers Dr. R. heißt es unter anderem „wenn Herr R. ein Hassprediger und Lügner ist, dann möge der allmächtige Schöpfer ihn für seine Verbrechen bestrafen“. Mit dieser Äußerung habe der Beschuldigte Herrn R. für alle islamgläubigen Personen als „Verfluchten“ und als „Feind des Islam“ stigmatisieren wollen und dabei billigend in Kauf genommen, dass der so personalisierte Feind zum Objekt von Bestrafungsaktionen werden könne.

Die 1. große Strafkammer des Landgerichts Oldenburg hatte die Eröffnung des Hauptverfahrens mit Beschluss vom 2. August 2006 abgelehnt, weil kein hinreichender Verdacht bestehe. Die Staatsanwaltschaft Oldenburg hat dagegen Beschwerde eingelegt, die nun vom 1. Strafsenat des OLG Oldenburg als unbegründet verworfen wurde.

Der Strafsenat stützt seine Entscheidung wie das Landgericht auf eine amtliche Stellungnahme des Bundeskriminalamtes, die von zwei Islamwissenschaftlern verfasst wurde. Danach beinhaltet die Erklärung keine Morddrohung oder Anstiftung zum Mord, sondern lediglich eine Verwünschungsformel in Form einer sogenannten „Mubahala“, die im arabisch-islamischen Kulturkreis geläufig und verbreitet ist. Eine solche Verwünschungsformel impliziert danach den Wunsch, denjenigen, der im Unrecht ist, mit einer Bestrafung durch Gott zu verfluchen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 11.10.2006**

## **Pkw-Werbung – Angaben zu Verbrauch und Emissionen erforderlich**

### **Urteil: Unlauterer Wettbewerb durch fehlende Angaben eines Fahrzeughändlers**

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat eine Entscheidung zu den Pflichten eines Fahrzeughändlers bei der Werbung für den Kauf von Neuwagen getroffen (Urteil vom 14.09.2006 – 1 U 41/06). Dem Urteil lag die Klage eines Gewerbeverbandes gegen ein Osnabrücker Autohaus zugrunde. Der Verband hatte die Unterlassung der Werbung für den Kauf von Neufahrzeugen verlangt, in der Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen fehlen. Das Autohaus sah sich nicht zu den Angaben verpflichtet, weil es nicht für bestimmte Fahrzeuge, sondern lediglich für eine Fabrikmarke oder einen Typ geworben habe.

Das Landgericht Osnabrück gab dem beklagten Fahrzeughändler Recht. Der für Wettbewerbssachen zuständige 1. Zivilsenat des OLG Oldenburg hat nun anders entschieden. Der Händler darf nach dem Urteil des OLG nicht mehr für den Verkauf von neuen Personenkraftfahrzeugen werben, ohne den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen anzugeben. Zur Begründung heißt es, das Autohaus habe mit der beanstandeten Werbung gegen die Kennzeichnungspflicht nach der „Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen“ aus dem Jahr 2004 verstoßen. Dieses Verhalten sei geeignet, den Wettbewerb zum Nachteil der Verbraucher zu beeinträchtigen, weil deren gesetzlich geschützte Informationsinteressen verletzt werden.

Werde für ein durch Angaben über „Fabrikmarke, Typ sowie gegebenenfalls Variante und Version eines Personenkraftwagens“ konkretisiertes Neuwagen-Modell geworben, bestehe ohne weitere Voraussetzung eine Kennzeichnungspflicht. Lediglich bei einer schlichten Pauschalwerbung für eine Marke oder einen Typ, der mehrere verschiedene Modelle umfasst, entstehe die Kennzeichnungspflicht nur dann, wenn zusätzliche Angaben zur Motorisierung gemacht werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.10.2006**

### **OLG Oldenburg: Rechte kinderbetreuender Ehepartner gestärkt**

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat eine richtungweisende Entscheidung zum Zusammentreffen mehrerer Unterhaltsansprüche nach der Scheidung getroffen. Danach geht auch nach langjähriger Ehe der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten dem Anspruch des neuen Ehegatten, der Kinder zu betreuen hat, nicht zwangsläufig vor. Die entsprechende Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1582 BGB) müsse verfassungskonform ausgelegt werden (Urteil vom 26.09.2006 – 12 UF 74/06).

Die Parteien des Rechtsstreits waren über 23 Jahre miteinander verheiratet. Ihre Ehe war kinderlos geblieben. Der Kläger hatte sich im Scheidungsverfahren durch Vergleich zur Zahlung eines nachehelichen Unterhalts von monatlich 600 Euro verpflichtet. Nachdem der Kläger erneut geheiratet und mit der neuen Ehefrau ein gemeinsames Kind hat, begehrte er den Wegfall seiner Unterhaltspflicht. Das Amtsgericht Lingen hatte die Abänderungsklage abgewiesen. Der 12. Zivilsenat – 4. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Oldenburg hat dem Kläger auf dessen Berufung nun teilweise Recht gegeben: Der Kläger muss jetzt nur noch 200 Euro an seine geschiedene Ehefrau zahlen.

In der Entscheidung heißt es, der in § 1582 BGB ausnahmslos normierte Vorrang aller Ansprüche auf Scheidungsunterhalt nach langer Ehe sei nicht mit dem im Grundgesetz verankerten Schutz von Ehe und Familie zu vereinbaren. Der Stellenwert der nachfolgenden Ansprüche werde dabei nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere der Unterhaltsanspruch des kinderbetreuenden Elternteils werde in erster Linie von dem Bedarf des kleinen Kindes auf Pflege und Erziehung getragen und sei deshalb in jeder Hinsicht privilegiert. Demgegenüber komme dem Anspruch der beklagten Ex-Ehefrau der geringste Stellenwert zu, weil er im konkreten Fall lediglich zur Aufstockung von deren Einkommen diene, um den „vollen“ Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu sichern.

Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht sei dennoch nicht erforderlich, weil die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung bestehe. Der verfassungsrechtlich gebotene Gleichrang der Ansprüche sei bereits dann gegeben, wenn der Begriff einer langen Ehedauer nicht den Sinn einer absoluten Zeitgrenze erhält, sondern zugleich die durch die Ehe entstandenen wirtschaftlichen Abhängigkeiten und Verflechtungen in die Beurteilung einbezogen werden. Danach könne im entschiedenen Fall nicht von einer langen Ehedauer im Sinne des § 1582 BGB ausgegangen werden, da die Ehe kinderlos geblieben war und die geschiedene Ehefrau bereits seit 1992 eine ihrem beruflichen Werdegang entsprechende Vollzeittätigkeit ausübt.

Aufgrund des vom OLG angenommenen Gleichrangs der Ansprüche war der Unterhaltsbedarf der neuen Ehegattin bei der Berechnung des Anspruchs der geschiedenen Ehefrau zu berücksichtigen. Dies führte zwar nicht zu einem vollständigen Wegfall, aber zu einer deutlichen Reduzierung der Zahlungspflichten des Klägers.

In dem Urteil wird auch auf einen grundlegenden Wandel bei der Frage des Stellenwerts der bestehenden Ehe im Vergleich zur geschiedenen Ehe hingewiesen. Die geschiedene und die bestehende Ehe seien danach grundsätzlich gleichwertig. Dieser Wandel zeige sich auch im zurzeit laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Unterhaltsrechts, durch die auch bei langer Ehedauer zumindest ein Gleichrang der Ansprüche des kinderbetreuenden Ehegatten gewährleistet werden soll (geplantes In-Kraft-Treten: 1. April 2007).

Die Entscheidung kann unter [www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de) abgerufen werden. Sie ist noch nicht rechtskräftig. Das OLG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen.

---

§ 1582 BGB: Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsbedürftiger

(1) 1 Bei Ermittlung des Unterhalts des geschiedenen Ehegatten geht im Falle des § 1581 der geschiedene Ehegatte einem neuen Ehegatten vor, wenn dieser nicht bei entsprechender Anwendung der §§ 1569 bis 1574, § 1576 und des § 1577 Abs. 1 unterhaltsberechtigter wäre.

2 Hätte der neue Ehegatte nach diesen Vorschriften einen Unterhaltsanspruch, geht ihm der geschiedene Ehegatte gleichwohl vor, wenn er nach § 1570 oder nach § 1576 unterhaltsberechtigter ist oder die Ehe mit dem geschiedenen Ehegatten von langer Dauer war.

3 Der Ehedauer steht die Zeit gleich, in der ein Ehegatte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 unterhaltsberechtigter war.

(2) (...)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 11.09.2006**

### **Gewalt auf Schulhof mit juristischem Nachspiel**

### **Schüler erhält Schmerzensgeld für wochenlange Misshandlungen**

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat über die Schmerzensgeldklage eines Jungen entschieden, der von vier Mitschülern mehrere Wochen lang auf dem Gelände eines Schulzentrums im Landkreis Cloppenburg misshandelt worden war. Dem Opfer wurde ein Betrag von 4.000 Euro zugesprochen.

Die Beklagten – zwei Jungen und zwei Mädchen – waren zurzeit der Vorfälle zwischen 11 und 13 Jahren alt. Sie drängten ihr 11-jähriges Opfer jeweils in den großen Pausen an den Rand des Schulhofs, um von den aufsichtführenden Lehrern nicht gesehen zu werden. Dort hielten sie den Jungen fest und traten und schlugen auf ihn ein. Dabei vermieden sie Schläge ins Gesicht, um keine Spuren zu hinterlassen. Ein Ende fanden die täglichen Misshandlungen erst nach fast zwei Monaten, als die Eltern des Geschädigten dessen nachlassende Schulleistungen bemerkten und ihn zur Rede stellten. Der Kläger trug Blutergüsse und Schürfwunden an beiden Armen und Beinen davon. Er musste sich wegen einer depressiven Verstimmung und einer Angsterkrankung in psychiatrische Behandlung begeben.

Das Landgericht Oldenburg hatte die Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 4.000 Euro verurteilt (Urteil vom 20.02.2006 – 4 O 3620/04). Außerdem wurde festgestellt, dass die Beklagten zum Ersatz eventueller zukünftiger Schäden verpflichtet sind. Dagegen haben drei Beklagte Berufung eingelegt, die nun vom 6. Zivilsenat des OLG Oldenburg als

unbegründet zurückgewiesen wurde (Beschluss vom 23.08.2006 – 6 U 51/06). Der Senat betont, dass nicht nur die aktiven Schläger für die Verletzungen haften. Verantwortlich sind auch die Schüler, die die Haupttäter psychisch unterstützt haben, indem sie mit ihnen während der Misshandlungen in einer Runde standen. Es bestehe kein Zweifel, dass die Beklagten trotz ihres geringen Alters für die Verletzungen zivilrechtlich verantwortlich waren. Hinsichtlich der Höhe des Schmerzensgeldes habe das Landgericht eine sorgfältige Abwägung aller Umstände vorgenommen und dabei auch das Alter der Beklagten berücksichtigt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.08.2006**

### **OLG Oldenburg: Regeln zum Versorgungsausgleich verfassungswidrig**

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hält einen Teil der Regeln zum Ausgleich von Renten und anderen Versorgungsrechten nach der Scheidung von Ehepartnern für verfassungswidrig (Beschluss vom 28.07.2006 – 11 UF 61/06). Die betreffenden Vorschriften führen danach nicht zu einer gleichen Aufteilung der in der Ehe erworbenen Versorgungswerte im Versorgungsausgleich und sind durch andere Umrechnungskriterien zu ersetzen.

Der Versorgungsausgleich soll eine gleiche Teilhabe der geschiedenen Eheleute an den während der Ehe erworbenen Versorgungswerten bewirken. Hierzu müssen die beiderseitigen Versorgungsansprüche (z.B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung, der berufsständischen und der betrieblichen Altersversorgung) bilanziert und saldiert (verrechnet) werden. Dies setzt voraus, dass die jeweiligen Versorgungsansprüche von vornherein annähernd gleichwertig sind oder dass sie durch Umrechnung vergleichbar gemacht werden. Erst danach kann ermittelt werden, wer die höheren Versorgungswerte erworben hat und demgemäß die Hälfte des Wertunterschiedes auszugleichen hat. Maßstab für den Vergleich der Versorgungsansprüche ist ihre künftige Wertentwicklung („Dynamik“) im Verhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur Beamtenversorgung, d.h. die Frage, ob der bei Ende der Ehezeit erworbene Wert (z.B. monatlich 100 €) in der Zukunft wie bei den genannten Versicherungen angepasst wird (etwa mit einem festen jährlichen Prozentsatz) oder ob der erreichte Wert unverändert bleibt.

In der Vergangenheit sind Versorgungsansprüche mit unterschiedlicher Dynamik vergleichbar gemacht worden durch Umrechnung mit Hilfe von Faktoren, die in der sogenannten Barwertverordnung (BarwertVO) verbindlich festgelegt wurden. Dieses Regelwerk ist vielfach kritisiert worden, weil die Faktoren zu niedrig seien und deshalb zu einer zum Teil krassen Unterbewertung der betreffenden Ansprüche geführt haben. Folge davon war häufig eine Benachteiligung der ganz überwiegend ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehefrau, weil sie deutlich weniger als die Hälfte der insgesamt in der Ehezeit erworbenen Versorgungswerte erhalten hat.

Die Bundesregierung hat durch mehrfache Änderungen der BarwertVO und der darin festgelegten Umrechnungsfaktoren auf die Kritik reagiert, zuletzt durch eine Neufassung vom 3. Mai 2006. Sie soll übergangsweise bis zu einer grundlegenden Lösung des Umrechnungsproblems gelten. Nach Ansicht verschiedener Familienrechtsexperten wird der Halbteilungsgrundsatz aber auch bei Anwendung der neuen Umrechnungsfaktoren in vielen Fällen gravierend verletzt. Die Umrechnung sei deshalb nach anderen Kriterien vorzunehmen. Der 11. Zivilsenat – 3. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Oldenburg hat sich nun dieser Ansicht angeschlossen. Die Umrechnungsfaktoren der BarwertVO in der Fassung von Mai 2006 enthielten eine Fortschreibung der Verfassungswidrigkeit der früheren Fassungen auf reduziertem Niveau, aber mit immer noch unvertretbarer Verfehlung des Halbteilungsgrundsatzes. Die BarwertVO sei deshalb auch übergangsweise nicht anwendbar.

Als Ersatzlösung führt der Senat im Anschluss an Literaturmeinungen im konkreten Fall eine Umrechnung an Hand einer Dynamisierungstabelle durch, die für die Jahre bis 2019 die von der Bundesregierung geplante Entwicklung der aktuellen Rentenwerte berücksichtigt und für die Zeit danach von einem geschätzten Anstieg um jährlich 1 % ausgeht. In anderen Fällen, insbesondere nach Eintritt des Versorgungsfalls, kann die Einholung eines Sachverständigenutachtens geboten sein.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.07.2006**

## **Streichung des Landesblindengeldes führt zu Rechtsstreit**

### **Klage auf Erhöhung einer Abfindungszahlung**

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat über die Klage einer Frau entschieden, die durch einen Verkehrsunfall erblindet war und von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners eine Abfindungszahlung erhalten hatte. Aufgrund der Streichung des Landesblindengeldes im Jahr 2005 hatte sie auf Anpassung des Abfindungsbetrages geklagt. Das Landgericht Osnabrück wies die Klage ab. Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg (Urteil vom 30. Juni 2006 – 6 U 38/06). Bei Abschluss des Abfindungsvergleichs im Jahr 1982 war den Parteien bekannt, dass die Klägerin aufgrund der damals in Niedersachsen geltenden Vorschriften Anspruch auf Landesblindengeld hatte. So wurden Haushaltshilfekosten aus dem Vergleich herausgenommen, weil diese mit dem Blindengeld „kongruent“ seien. Dennoch hat die Klägerin nach dem Urteil des 6. Zivilsenats keinen Anspruch auf Anpassung des Abfindungsbetrages von rund 333.000 DM. Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage könne nicht angenommen werden.

Wer eine Kapitalabfindung wählt, nehme das Risiko in Kauf, dass maßgebliche Berechnungsfaktoren auf Schätzungen und unsicheren Prognosen beruhen. Zu diesen in Kauf genommenen Risiken gehören auch Änderungen in Leistungsstrukturen, in die der Geschädigte im Verhältnis zu Dritten eingebettet ist. Dabei komme es darauf an, ob es sich um Änderungen handelt, die so überraschend sind, dass sie von den Parteien bei Vergleichsschluss weder ihrer Art noch ihrem Umfang nach als möglich hätten erwartet werden können. Um derartige Änderungen handele es sich bei Kürzung und Wegfall des Landesblindengeldes nicht. Es sei nicht überraschend, dass der Landesgesetzgeber letztlich „freiwillige“ Zahlungen überprüft und deren weitere Gewährung von fiskalischen Erfordernissen abhängig macht. Der mögliche Eintritt solcher fiskalischer Zwänge sei bereits bei Abschluss des Vergleichs im Jahr 1982 voraussehbar gewesen.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.06.2006**

## **Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht**

### **Dr. Arnold Jakobs im Ruhestand**

Am heutigen Tag tritt der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Dr. Arnold Jakobs in den Ruhestand.

Dr. Jakobs wurde am 23.06.1944 in Haxtum (heute ein Ortsteil der Stadt Aurich) geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Heidelberg und Münster absolvierte er das Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe.

In der Zeit vom 01.07.1972 bis zum 30.04.1975 war Herr Dr. Jakobs wissenschaftlicher Assistent an der Universität Mannheim.

Herr Dr. Jakobs war während seiner Probezeit und nach seiner Ernennung zum Richter am Landgericht am 12.05.1976 beim Landgericht Aurich tätig. Am 15.09.1980 wurde Herr Dr. Jakobs zum Richter am Oberlandesgericht, am 13.08.1991 zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt. Zuletzt war er Vorsitzender des 5. Zivilsenats, der u. a. für Arzthaftungssachen sowie Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit und aus dem Erbrecht zuständig ist.  
In den Jahren 1987 bis 1995 war Herr Dr. Jakobs Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes, in den Jahren 1992 bis 1995 stellvertretendes Mitglied der Einigungsstelle für die Finanzgerichtsbarkeit.  
Am 11.05.2004 hatte Dr. Jakobs 40-jähriges Dienstjubiläum.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 06.06.2006**

### **Falsches Etikett auf schwäbischem Blech?**

#### **Ungewöhnlicher Rechtsstreit um Kauf eines A-Klasse-Mercedes**

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat über einen Rechtsstreit zwischen einem Rentner und einem Mercedes-Vertragshändler entschieden (Beschluss vom 24. Mai 2006 – 6 W 49/06). Der Mann hatte von dem Händler die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen A-Klasse-Mercedes verlangt. Nachdem der Prozess sich durch den Weiterverkauf des Autos erledigt hat, wurden dem Kläger vom Landgericht Osnabrück die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Der 6. Zivilsenat des OLG entschied nun, dass beide Parteien die Kosten zu gleichen Teilen tragen müssen, da offen sei, wie der Prozess bei weiterer Durchführung ausgegangen wäre.

Ungewöhnlich waren die Umstände des Falls: Bei der Abholung trug das Fahrzeug den Schriftzug „A 160“ am Heck. Der Käufer wandte sich schon bald an einen anderen Händler, um das Auto wieder zu verkaufen. Nach Eingabe der Fahrzeugdaten in den Computer stellte sich jedoch heraus, dass es sich tatsächlich um einen Mercedes A 140 handelte. Die beklagte Firma erklärte dazu, dass der Schriftzug bei der Herrichtung des Fahrzeugs von einem Mitarbeiter angebracht worden sei. Dabei habe sich der Mitarbeiter an der Motorenbestückung orientiert und die Bezeichnung „A 160“ gewählt, weil in dem Fahrzeug ein 1,6-Liter-Motor eingebaut ist.

Das OLG hält dieses Vorgehen für „zumindest fragwürdig“ und führt aus, dass die Fahrzeugtypen zwar die gleiche Hubraumgröße, nicht aber die gleiche Leistung aufweisen (82 PS statt 102 PS). Die Behauptung des Käufers, ihm sei ausdrücklich ein „A 160“ verkauft worden, erscheine aufgrunddessen nicht von vornherein abwegig. Die Annahme des Landgerichts, der Kläger hätte seine – von der beklagten Firma bestrittene – Behauptung nicht beweisen können, sei deshalb nicht vertretbar.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.05.2006**

### **Volle Haftung bei Unfall mit Ersatzwagen**

## **Kunde darf nicht immer auf Bestehen einer Vollkaskoversicherung vertrauen**

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat eine Firma aus dem Landkreis Cloppenburg zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt (Urteil vom 30. März 2006 – 8 U 6/06). Das Unternehmen hatte im Dezember 2004 während der Reparatur seines Geschäfts-Pkw von der Werkstatt unentgeltlich einen Kleinwagen als Ersatzfahrzeug gestellt bekommen. Mit diesem Auto verursachte die Geschäftsführerin der Beklagten bei Eisglätte einen Verkehrsunfall. Der – nicht vollkaskoversicherte – Kleinwagen erlitt dabei einen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert lag bei rund 5.000 Euro. Diesen Schaden hat die Werkstatt nun mit Erfolg eingeklagt.

Der 8. Zivilsenat des OLG Oldenburg hat zur Begründung ausgeführt, dass der Entleiher grundsätzlich uneingeschränkt für eine schuldhaft verursachte Beschädigung der Sache hafte. Es genüge deshalb einfache Fahrlässigkeit, die hier vorgelegen habe. Auf das Bestehen eines Vollkaskoversicherungsschutzes habe die beklagte Firma in diesem Fall nicht vertrauen dürfen.

In der Rechtsprechung werde ein entsprechendes Vertrauen zwar unter Umständen als schutzwürdig anerkannt – mit der Folge, dass die Haftung des Entleihers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Dabei handele es sich aber um Fälle, in denen die eigenen Fahrzeuge der Kunden relativ neu, höherwertig und vollkaskoversichert sind. Dadurch sei das Interesse des Kunden erkennbar, die mit der Teilnahme am Straßenverkehr verbundene Gefahr von beträchtlichen Fahrzeugschäden zu begrenzen. Im jetzt entschiedenen Fall ging es aber nicht um die Stellung eines hochwertigen Ersatzfahrzeugs für die Reparatur eines Neuwagens. Die beklagte Firma selber hatte ihr eigenes Auto nicht vollkaskoversichert. Der als Ersatzfahrzeug gestellte Kleinwagen war bereits rund 2 ½ Jahre alt und wurde ansonsten als Werkstattfahrzeug genutzt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.05.2006**

### **Kritik bei eBay beschäftigt Justiz**

### **OLG Oldenburg verurteilt Firma zur Rücknahme einer negativen Bewertung**

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat ein in der Wesermarsch ansässiges Unternehmen zur Rücknahme eines negativen Kommentars nach einer Transaktion auf dem Online-Marktplatz eBay verurteilt (Urteil vom 3. April 2006; Aktenzeichen 13 U 71/05). Geklagt hatte eine Frau aus dem Rhein-Main-Gebiet, die sich durch die vom Vertragspartner ins Netz gestellte Äußerung „Bietet, nimmt nicht ab, schade, obwohl selber großer Verkäufer“ in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt sah.

Die Klägerin hatte im Oktober 2004 auf der Internet-Versteigerungsplattform ein Laufband für rund 900 Euro erworben. Nach Lieferung des Gerätes und Zahlung des Kaufpreises rügte sie Mängel. Die Firma, die das Laufband angeboten hatte, erkannte die Beanstandungen nicht an, erklärte sich aber dennoch mit einer Rückabwicklung einverstanden. Im Dezember 2004 veröffentlichte die Verkäuferin in dem Bewertungsforum von eBay dann die zitierte Äußerung. Die Klägerin nutzte die Möglichkeit der Stellungnahme und erwiderte: „Band war nicht OK. Innerhalb Widerspruchsfrist zurückgegeben. Deshalb negativ??“.

Vom Landgericht Oldenburg war die Klage auf Rücknahme der negativen Bewertung abgewiesen worden. Anders entschied nun der 13. Zivilsenat des OLG Oldenburg und verurteilte die Beklagte, der Rücknahme der negativen Bewertung zuzustimmen. Die Klägerin könne dies aufgrund einer Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrecht verlangen. Die Äußerung der Verkäuferin sei als unwahre Tatsachenbehauptung zu behandeln, weil die Umstände verschwiegen würden, aufgrund derer die Vertragsdurchführung gescheitert ist. Die Erklärung „nimmt die Ware nicht ab“, werde im Sinnzusammenhang des Kommentars auch von einem juristischen Laien so verstanden, dass die Käuferin sich nicht vertragstreu verhalten hat. Bei einem Hinweis auf die Meinungsverschiedenheiten zur Mangelfreiheit des Laufbandes hätte sich dieser Eindruck nicht ergeben.

Entsprechende Bewertungen seien geeignet, negativen Einfluss auf weitere Geschäfte über eBay zu nehmen. Das

Anzweifeln der Vertragstreue der Klägerin durch die Bewertung sei sowohl für ihre weitere Tätigkeit als Verkäuferin als auch als Käuferin von Bedeutung. Dass die Klägerin die Möglichkeit einer Anmerkung hatte, mit der sie sich gegen den Vorwurf wehren kann, hebe die Widerrechtlichkeit der Äußerung nicht auf.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.04.2006

## Urteil: „Datum des Poststempels“ missverständlich

### Oberlandesgericht Oldenburg zur Widerrufsbelehrung bei Haustürgeschäften

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat eine Entscheidung zu den Anforderungen an die Widerrufsbelehrung bei sogenannten Haustürgeschäften getroffen (Urteil vom 9 März 2006; Aktenzeichen 1 U 134/05). Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Regelung zum Schutz vor übereilten und unüberlegten Vertragsschlüssen. Wurden Verträge im Rahmen von Hausbesuchen oder unter vergleichbaren Umständen (Freizeitveranstaltungen, überraschendes Ansprechen auf der Straße) vermittelt, haben Verbraucher das Recht, ihre Erklärung zum Vertragsschluss innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen. Auf das Widerrufsrecht und die Frist muss vom Vertragspartner in Textform hingewiesen werden.

Dem vom 1. Zivilsenat des OLG Oldenburg entschiedenen Fall lag die Klage eines Ehepaars aus dem Emsland zugrunde. Die Kläger waren 1998 mit einer Einlage in Höhe von rund 30.000 DM als Gesellschafter (Kommanditisten) einer in München ansässigen GmbH & Co. KG beigetreten. Die Beteiligung diente zur Kapitalanlage und war von der Mitarbeiterin eines Finanzdienstleistungsunternehmens im Rahmen von Hausbesuchen vermittelt worden. Ende März 2005 widerriefen die Kläger ihre Beitrittserklärung und stützten sich dabei auf das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften. Die gesetzliche Widerrufsfrist von (damals noch) einer Woche sei nicht wirksam in Gang gesetzt worden, weil die schriftliche Belehrung über die Einhaltung der Widerrufsfrist missverständlich gewesen sei.

Das Landgericht Osnabrück war dieser Argumentation der Kläger nicht gefolgt und hatte die Klage abgewiesen. Anders entschied nun das OLG: Der Widerruf sei wirksam, obwohl seit der Beitrittserklärung fast sieben Jahre vergangen waren. In der schriftlichen Belehrung über die Widerrufsfrist hieß es: "Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels)..." Diese Belehrung sei durch den Hinweis auf das Datum des Poststempels nicht in der gesetzlich gebotenen Weise eindeutig, sondern missverständlich und löse daher nicht den Ablauf der Widerrufsfrist aus. Die Widerrufsfrist ende um 24.00 Uhr des Ablauftages. Sie werde im Fall der Versendung eines Schreibens gewahrt mit der rechtzeitigen Absendung, etwa mittels Einwurfs in einen Briefkasten bis 24.00 Uhr. Das stelle der Klammerzusatz „Datum des Poststempels“ allerdings gerade in Frage. Denn daraus ergebe sich der Anschein, dass für die Wirksamkeit eines Widerrufs das Schreiben auch mit einem Poststempel versehen sein musste, der mindestens das Datum des letzten Tages der Frist trug. Es sei deshalb denkbar, dass der so „belehrte“ Verbraucher aufgrund einer Missdeutung davon absah, eine (noch) vorhandene Widerrufsmöglichkeit zu nutzen, weil er zu Unrecht meinte, er könne sein Widerrufsrecht nicht mehr fristgemäß ausüben, weil ein Poststempel mit dem Datum des Absendetages nicht mehr erlangt werden konnte.

Mit seiner Klage hatte das Ehepaar dennoch nur zum Teil Erfolg. Sie erhielten nicht – wie beantragt – die Einlage in voller Höhe zurück, sondern nur ein Abfindungsguthaben von rund 3.500 Euro. Zwar bestehe, so das OLG, nach dem Widerruf von Haustürgeschäften grundsätzlich ein Anspruch auf Rückzahlung der erbrachten Leistungen. In dem jetzt entschiedenen Fall war jedoch die Besonderheit zu berücksichtigen, dass die Kläger sich an einer Gesellschaft (GmbH & Co. KG) beteiligt hatten, die in den folgenden Jahren auch nach außen in Erscheinung getreten ist. Das Vertrauen der Gesellschaftsgläubiger und der Mitgesellschafter auf den Bestand der Gesellschaft sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung schutzwürdig. Deshalb habe ein Gesellschafter, der sich auf die Unwirksamkeit seines Beitritts beruft, lediglich das Recht, sich für die Zukunft von seiner Beteiligung zu lösen und ein nach den Grundsätzen gesellschaftsrechtlicher Abwicklung zu ermittelndes Abfindungsguthaben zu verlangen.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.03.2006**

## **Schlussstrich unter Peguform-Prozess**

### **Oberlandesgericht weist Klage wegen Geruchsbelästigungen endgültig ab**

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat abschließend über die Schadenersatzklage einer jungen Frau gegen die Firma Peguform entschieden. Die Frau hatte mit der Behauptung geklagt, durch Schadstoffemissionen in den Jahren 1988 bis 1991 gesundheitlich schwer geschädigt worden zu sein. Die Klage war bereits vom Landgericht Oldenburg und vom OLG Oldenburg abgewiesen worden. Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hatte diese Entscheidungen aufgehoben und den Rechtsstreit an das OLG Oldenburg zurückverwiesen. Nach einer umfangreichen Beweisaufnahme ist die Klage nun endgültig abgewiesen worden (Urteil vom 10. November 2005; Aktenzeichen 8 U 86/95). Die Entscheidung ist rechtskräftig. Die 1980 geborene Klägerin hatte bis 1991 in rund zwei Kilometer Entfernung vom Betriebsgelände der inzwischen insolventen Firma Peguform GmbH & Co. KG an der Rheinstraße in Oldenburg gewohnt. Zumindest im Jahr 1990 waren von den dort betriebenen Lackieranlagen erhebliche „katzendreckähnliche“ Geruchsemissionen ausgegangen, die zu zahlreichen Beschwerden von Anwohnern führten. Nach dem Prozeßvortrag der Klägerin sollen mit den Geruchsbelästigungen Schadstoffemissionen einhergegangen sein, die die Grenzwerte der Betriebsgenehmigung überstiegen. Das habe bei ihr erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht und ihre Schulunfähigkeit herbeigeführt. Sie hat deshalb die Zahlung von Schmerzensgeld sowie die Feststellung der Pflicht der Schuldnerin zum Ersatz aller weiteren Schäden verlangt. Beim Insolvenzgericht hat die Klägerin eine Forderung von rund 600.000,00 Euro wegen Sach- und Gesundheitsschäden angemeldet. Der Insolvenzverwalter hat diese Forderung bestritten, sodass der Rechtsstreit zwischen der Klägerin und dem Insolvenzverwalter weiter geführt wurde.

Der 8. Zivilsenat des OLG Oldenburg hat zur Aufklärung des Falls ein umweltmedizinisch/toxikologisches und ein technisches Gutachten eingeholt. Aus den Gutachten hat sich nicht ergeben, dass die schwerwiegende Erkrankung der Klägerin toxische Ursachen hat und auf Emissionen aus den Lackieranlagen der Firma Peguform zurückzuführen ist. Die Gründe für die Beschwerden ließen sich nicht klären. Nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen kommen dafür eine Reihe von Krankheiten in Betracht, die als Ursache nicht ausgeschlossen werden konnten. Fest steht hingegen, dass die seinerzeit für den katzendreckähnlichen Geruch verantwortlichen Stoffe (sogenannte Mercaptane) aus den Lackieranlagen der Beklagten keine toxische Wirkung haben. Gegen die Verursachungshypothese der Klägerin sprach auch, dass allein sie schwerwiegend erkrankt ist, nicht aber weitere Einwohner von Oldenburg, die im gleichen Radius um die Lackieranlagen von Peguform wohnten.

Die Ausführungen des Gerichts zu diesem Punkt machen deutlich, dass die Geruchsbelästigungen Anfang der 90er Jahre für erhebliches Aufsehen gesorgt hatten. In den Jahren 1990 und 1991 erfolgten Untersuchungen des Gesundheitsamtes Oldenburg zu Fehlzeiten in Kindergärten, Auffälligkeiten bei Einschulungsuntersuchungen und Beschwerdehäufigkeiten in Arztpraxen. Im Frühjahr 1991 wurden Immissions- und Innenraummessungen im Kindergarten Osternburg durchgeführt. Die Untersuchungen hatten aber keinen Anhalt für eine erhöhte Erkrankungshäufigkeit oder durch die Lackieranlagen der Schuldnerin verursachte Erkrankungen in den betroffenen Stadtteilen ergeben.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.03.2006**

## **OLG-Präsident: „Justiz arbeitet zügig!“**

### **Durchschnittliche Dauer eines Zivilprozesses bei den Landgerichten unter einem Jahr**

Der Präsident des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg, Dr. Gerhard Kircher, hat sich gegen den Eindruck gewandt, die Justiz arbeite langsam und nicht effektiv. Anlass ist ein Artikel in der Oldenburger Nordwest-Zeitung vom 21. März 2006, in dem über den Zivilprozess einer Elektro-Firma berichtet wird, der seit mehr als drei Jahren andauert.

Das OLG hat nun darauf hingewiesen, dass diese Verfahrensdauer eine Ausnahme darstellt. So wurden fast zwei Drittel (66,2 %) der im Jahr 2005 von den Zivilkammern des Landgerichts Oldenburg erledigten Verfahren in weniger als sechs Monaten abgeschlossen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der insgesamt 3.869 Verfahren betrug sieben Monate. Lediglich 173 Prozesse (4,5 %) dauerten zum Zeitpunkt der Erledigung länger als zwei Jahre an, wobei diese Verzögerungen fast ausschließlich auf die Einholung von Sachverständigengutachten zurückzuführen sind. Bei den Landgerichten Aurich und Osnabrück sind die Verfahrenslaufzeiten ähnlich.

Der OLG-Präsident: „Die Justizbediensteten sind hoch motiviert und streben danach, die Verfahren trotz der ansteigenden Belastung in angemessener Zeit und in hoher Qualität abzuschließen“.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.03.2006**

### **Dr. Thomas Rieckhoff zum Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Am 23. März 2006 ist Richter am Landgericht Dr. Thomas Rieckhoff zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Thomas Rieckhoff studierte in Göttingen und trat im Jahr 1995 als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt ein. 1998 erfolgte die Ernennung zum Richter am Landgericht. Im Jahr 2000 wurde er vom Landgericht Magdeburg an das Landgericht Oldenburg versetzt. Dort war er neben der Tätigkeit in einer Zivilkammer mit Personalangelegenheiten befasst.

Herr Dr. Rieckhoff wird Mitglied des 6. Zivilsenats, der für Anwalts- und Amtshaftungssachen zuständig ist. Daneben ist er mit einem Teil seiner Arbeitskraft in der Justizverwaltung tätig (Aufsicht über die Rechtsanwaltskammer, Angelegenheiten der Notare).

Dr. Rieckhoff ist 39 Jahre alt, verheiratet und hat zwei Kinder.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.02.2006**

### **Mit Wohnmobildach gegen Autounterführung: Kein Versicherungsschutz**

## **3. Zivilsenat des OLG Oldenburg verneint Anspruch gegen Kaskoversicherer**

### **Beschluss vom 27.01.2006, Az. 3 U 107/05**

Wer mit dem Dach seines Wohnmobils eine Autounterführung streift, weil er die Höhe der Durchfahrt falsch einschätzt, kann seinen Kaskoversicherer nicht auf Schadensersatz in Anspruch nehmen; jedenfalls dann nicht, wenn durch Schilder dreimal auf die Durchfahrtshöhe hingewiesen war.

Ein Süddoldenburger war im Mai vergangenen Jahres mit seinem frisch erworbenen Wohnmobil nach Wolfsburg gefahren, um dort einen Verwandten zu besuchen. Er verfuhr sich dann in der fremden Stadt. Bei dichtem Verkehr und Regen kam es dann zum Mißgeschick: Der Mann bedachte nicht die Höhe seines Wohnmobils von 3,08 m und fuhr in eine Autounterführung mit einer Deckenhöhe von 2,50 m. Die Lichtkuppel des Wohnmobils kollidierte mit der Brücke. Es entstand ein Schaden von über 10.000 €, den der Mann nach Abzug seines Eigenanteils von seinem Kaskoversicherer erstattet haben wollte.

Der Versicherer versagte den Schutz mit dem Argument, der Mann habe den Schaden grob fahrlässig selbst verschuldet. Das vom Süddoldenburger angerufene Landgericht Oldenburg folgte der Ansicht des Versicherers. Der 3. Zivilsenat des OLG Oldenburg hat nun mit Beschluss vom 27. Januar 2006 dieses Urteil bestätigt. Grob fahrlässig handele, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletze und unbeachtet lasse, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Fahre der Fahrer eines 3,08 hohen Wohnmobils unter Missachtung dreier Verkehrszeichen, durch die ein Verbot für Fahrzeuge mit einer Höhe von über 2,50 m ausgesprochen werde, in eine Unterführung ein und beschädige er so sein Auto, handele er objektiv und subjektiv grob fahrlässig, soweit nicht schuld-mildernde Umstände von besonderem Gewicht vorlägen. Dies sei hier nicht der Fall. Dass er sich verfahren habe, dichter Verkehr geherrsche und es gerechtfertigt habe, entlaste den Kläger nicht. Der Kläger könne sich auch nicht auf ein sogenanntes „Augenblicksversagen“ berufen. Es könne von einem Augenblicksversagen keine Rede sein, wenn ein Fahrer – wie hier – auf mehreren hundert Metern drei Verkehrsverbotsschilder übersehe.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.01.2006**

### **Beworbene Ware muß bei Erscheinen der Werbung vorrätig sein**

#### **1. Zivilsenat des OLG Oldenburg untersagt Möbelkaufhaus irreführende Werbung**

Ein Möbelkaufhaus aus dem Emsland hatte in einer Zeitung geworben: „Total-Räumungsverkauf wegen Umbau!“, „Hier sparen Sie bares Geld“, „Alles muß raus“. Unter anderem war eine Einbauküche für 1.998 € angeboten. Am Tage des Erscheinens der Werbeanzeige suchte ein Testkäufer eines konkurrierenden Unternehmens das Möbelhaus auf und wollte die Küche erwerben. Diese war jedoch nicht erhältlich.

Das Konkurrenzunternehmen, das den Testkäufer geschickt hatte, beantragte beim Landgericht Osnabrück eine einstweilige Verfügung gegen das Möbelhaus wegen irreführender Werbung. Gegen diesen Vorwurf verteidigte sich das Möbelkaufhaus mit der Behauptung, am Tage vor Erscheinen der Anzeige habe eine Kunde die einzig vorhandene Küche des beworbenen Typs gekauft und sofort mitgenommen. Die Anzeige habe nicht mehr geändert werden können. Das Landgericht sah diesen Umstand nach Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung als erwiesen an und wies den Verfügungsantrag ab.

Auf die Berufung des Antragstellers hat der 1. Zivilsenat des OLG Oldenburg das Urteil geändert und die beantragte Untersagungsverfügung erlassen. Grundsätzlich müsse ein Vorrat, der für 2 Tage reiche, vorgehalten werden. Sofern

Einzelstücke verkauft werden, müsse darauf grundsätzlich hingewiesen werden.

In jedem Fall sei die Werbung aber irreführend, wenn zum Zeitpunkt des Erscheinens der Anzeige das beworbene Produkt überhaupt nicht mehr erhältlich sei. Zum einen widerspreche dies der Mindestersparnis der Verbraucher; zum anderen würde der Manipulation Tür und Tor geöffnet, gestattete man es dem Werbenden, sich damit zu verteidigen, er habe die Ware zufällig vor Erscheinen der Anzeige bereits abverkauft.

Die Entscheidung ist rechtskräftig und unter [www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de) abrufbar.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.11.2005**

### **Feuerwehr haftet nur bei grober Fahrlässigkeit**

#### **Urteil des OLG Oldenburg vom 18.11.2005, Az 6 U 231/04**

Die Klage eines Artländers auf Schadensersatz in Höhe von 42.000 € gegen die Freiwillige Feuerwehr seiner Gemeinde blieb ohne Erfolg.

Im November des Jahres 2003 war es zu einem Brand im Erdgeschoss des von ihm gemieteten Hauses gekommen. Ein mit Holz gefüllter Korb war aus ungeklärter Ursache in Brand geraten. Die herbeigerufene Feuerwehr löschte das Feuer schnell. Anschließend überprüfte man durch Abtasten die Decken und Wände auf verbliebene Glutnester und fuhr dann wieder ab. Ca. eine Stunde später kam es dann im Dachstuhl des Hauses zu einem erneuten Brand, bei dem das Haus völlig zerstört wurde. Ursache war ein durch Funkenflug erzeugter Schmelbrand in der Holzbalkendecke.

Der Mann warf der Feuerwehr vor, sie habe es versäumt, eine Brandwache abzustellen. Dadurch hätte der weitere Schaden vermieden werden können. Die Gemeinde hafte daher für den Schaden an seinem Hausstand.

Das Landgericht Osnabrück und das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Das OLG führt zur Begründung aus, die Feuerwehr hafte grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit, die hier nicht erfüllt sei. Ein solcher Vorwurf sei nur dann begründet, wenn eine besonders schwere Pflichtverletzung vorliege und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße verletzt worden sei, insbesondere dann, wenn ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder beiseite geschoben worden seien und dasjenige unbeachtet geblieben sei, was sich im gegebenen Fall aufdrängte. Zwar gehöre es grundsätzlich zu den Pflichten bei der Brandbekämpfung, den Brandherd zweifelsfrei zu löschen; gleichwohl dürften die Anforderungen an die Amtsausübung der freiwilligen Feuerwehr nicht überspannt werden. Deren Mitglieder seien Gemeindeglieder, die ehrenamtlich neben ihrem Beruf tätig seien, und es erscheine fraglich, ob sie sich hierzu bereit fänden, wenn die Anforderungen an die sich aus dem Dienst ergebenden Amtspflichten überspannt würden. Bei Anlegen dieses Maßstabes stelle der Verzicht auf eine Brandwache keine grobe Fahrlässigkeit dar, zumal die Einsatz- und Ausbildungsanleitungen keine entsprechenden Verhaltensmaßregeln enthielten.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.08.2005**

### **eBay-Angebot des Anbieters ist mit Einstellen der Ware im Internet verbindlich**

# Verkäufer kann sich nicht durch vorzeitige Beendigung der Auktion seiner Verpflichtung entziehen

## Urteil des 8. Zivilsenates vom 28. Juli 2005, 8 U 93/05

Das Einstellen eines Warenangebotes auf der Webseite von eBay ist ein bindendes Angebot. Die Wirksamkeit eines solchen verbindlichen Angebots wird durch die nach eBay-Grundsätzen mögliche vorzeitige Beendigung der Auktion grundsätzlich nicht berührt.

So lauten die Leitsätze eines Urteils des 8. Zivilsenat des OLG Oldenburg.

Ein Mann aus dem Emsland bot Ende Mai vergangenen Jahres sein gebrauchtes Auto bei eBay mit einem Startpreis von 1,0 € an. Der Wert des Fahrzeugs betrug ca. 7.000 €. Die Frist zur Abgabe von Angeboten betrug 2 Wochen.

Nach einer Woche beendete der Verkäufer die Auktion vorzeitig. Zu diesem Zeitpunkt hatte ein Bieter aus Bayern mit 4.550,- € das höchste Angebot abgegeben. Der Ersteigerer verlangte Herausgabe des Autos gegen Zahlung seines Gebotes. Der Anbieter weigerte sich jedoch, das Auto für 4.550 € herauszugeben und verwies darauf, dass die Bedingungen von eBay unter bestimmten Bedingungen die vorzeitige Beendigung einer Auktion zuließen.

Der Bieter zog vor Gericht und verlangte als Schadensersatz den entgangenen Gewinn, nämlich die Differenz zwischen dem Preis und dem Verkehrswert des Autos.

Nachdem das Landgericht Osnabrück die Klage abgewiesen hatte, gab das OLG Oldenburg der Klage statt. Zwischen den Parteien sei ein Kaufvertrag zustande gekommen. Stelle jemand eine Ware bei eBay ein, liege darin die Erklärung, er nehme bereits zu diesem Zeitpunkt das höchste wirksame Gebot an. Jede andere Auslegung würde die Bieter der Willkür des Anbieters aussetzen, wenn dieser es sich nämlich jederzeit anders überlegen könnte. Die Annahmeerklärung des Klägers sei in seinem Online-Gebot zu sehen. Also sei ein Vertrag zustande gekommen. Dieser sei durch die vorzeitige Beendigung der Versteigerung auch nicht rückwirkend beseitigt worden.

Ob und inwieweit eine vertragliche Bindung nachträglich beseitigt werden könne, richte sich auch bei online-Auktionen nach dem allgemeinen Zivilrecht, das z.B. eine Anfechtung wegen Irrtums vorsehe. Da diese Instrumente im konkreten Fall aus bestimmten, vom Senat näher ausgeführten Gründen nicht griffen, sei der Beklagte gebunden gewesen.

Die Entscheidung kann unter [www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de) abgerufen werden.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.07.2005

## Umstellung der Handelsregister

### Digitalisierung, Konzentration, Zuständigkeitsübertragung

Zum **01.08.2005** wird mit der **Digitalisierung** der Handels-, Vereins- und Genossenschaftsregister im OLG-Bezirk Oldenburg begonnen.

Nach europarechtlichen Vorgaben muß die Umstellung zum 31.10. 2006 abgeschlossen sein.

Die Umschreibung der bislang in Papier geführten Register der 23 Amtsgerichte aus den Landgerichtsbezirken Oldenburg, Aurich und Osnabrück wird nach genauem Ablaufplan im eigens gegründeten Registerumstellungszentrum in Oldenburg erfolgen. Begonnen wird am 01.08.05 mit der Umschreibung der Register des AG Oldenburg, beendet wird die Umschreibung voraussichtlich mit der digitalen Erfassung der Vereinsregisterbestände des AG Wildeshausen in der Zeit vom 26.10. 2006 bis zum 27.10.2006.

Im gleichen Zusammenhang wird zum 01.08.2005 die **Zuständigkeit** konzentriert. Fortan wird das Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister für den gesamten Landgerichtsbezirk jeweils beim Amtsgericht am Sitz des Landgerichts geführt, dh. für den OLG-Bezirk Oldenburg, dass diese Register zukünftig nur mehr bei den Amtsgerichten **Oldenburg, Osnabrück und Aurich** geführt werden. Dabei führen bis zur Digitalisierung ihrer Bestände die bisher zuständigen Amtsgerichte die Register unter dem Namen des jeweils übernehmenden Registergerichts weiter.

Mit der Konzentration werden keine Komforteinbußen für die Rechtsuchenden verbunden sein. Die Register werden über Bildschirmterminals bei allen Amtsgerichten einsehbar sein.

Die Zuständigkeit für das Partnerschaftsregister erhält landesweit das Amtsgericht Hannover.

Die Güterrechts-, Schiffs- und Schiffsbauwerksregister werden von og. Änderungen nicht betroffen.

Weitere Informationen sind unter [www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de) erhältlich.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.07.2005**

### **Schlichten statt Richten**

#### **- Mediation am OLG Oldenburg und im OLG-Bezirk -**

Seit dem 01.07.2005 haben Parteien, die einen Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Oldenburg ausfechten, die Möglichkeit, ihren Fall einem Mediator vorzutragen.

Mediation hat sich im Ausland, insbesondere in den USA und Australien, als eine herausragende Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktlösung erwiesen. Ein unparteiischer Dritter unterstützt die Parteien darin, in einem strukturierten Verfahren eine Lösung ihres Konflikts zu finden. Durch Mediation können, so die Erwartung, Konflikte schneller, kostengünstiger und vor allem für die Parteien befriedigender als im streitigen Prozess beendet werden.

Das Land Niedersachsen hat in der Vergangenheit in einem dreijährigen Projekt an 6 Pilotgerichten, darunter das Amtsgericht Oldenburg, die sog. gerichtsnahen Mediation durch Richter erprobt. Die Erfahrungen aus diesem Projekt waren für das Oberlandesgericht Anlass, die Mediation als alternatives Streitschlichtungsverfahren anzubieten. Die Leiterin des Projektes gerichtsnahen Mediation, Richterin am Oberlandesgericht Oldenburg Freya Entringer, hat in den vergangenen Monaten im Zusammenwirken mit einem Kollegen insgesamt 50 Richter aus dem OLG und aus dem OLG-Bezirk zu Mediatoren fortgebildet. Diese werden beim Oberlandesgericht und auch den Landgerichten Oldenburg, Osnabrück und Aurich die Mediation anbieten. Beim Amtsgericht Oldenburg wird die Mediation bereits seit 2002 angeboten.

Es bleibt nun abzuwarten, wie dieses Angebot der Justiz angenommen wird.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 11.05.2005**

### **Ausbildungsentschädigung im bezahlten Fußball**

#### **Urteil des OLG Oldenburg vom 10.Mai 2005, Az: 9 U 94/04**

Die Ausbildungsentschädigung im bezahlten Fußball ist verfassungswidrig. Sie schränkt die Freiheit der Berufswahl junger Fußballspieler unzulässig ein. Das OLG Oldenburg bestätigte mit seinem Urteil vom heutigen Tage eine gleichlautende Entscheidung des Landgerichts Oldenburg.

Gegenstand des Rechtsstreits war die Frage, ob § 7 b der Spielordnung des Nds. Fußballverbandes (wortgleich mit § 23 a der Spielordnung des DFB) gegen das Grundgesetz verstößt und damit nichtig ist.

In § 7 b ist geregelt, dass ein Fußballverein, der einen sog. „Nicht-Amateur ohne Lizenz“ unter Vertrag nimmt, jenen Vereinen, bei denen der Amateur in den letzten 5 Jahren vor dem Wechsel gespielt hat, eine Ausbildungsentschädigung zu zahlen hat.

Ausgangspunkt des Rechtsstreits war der Transfer von 5 Spielern zum SV Wilhelmshaven. Diese Spieler hatten zuvor u.a. beim VfB Oldenburg gespielt. Der VfB berechnete gemäß der Spielordnung des Nds. Fußballverbandes die Ausbildungsentschädigung gemäß § 7 b der Spielordnung. Der SV Wilhelmshaven verweigerte die Zahlung. Das Landgericht Oldenburg hat die dann folgende Klage des VfB Oldenburg gegen den SV Wilhelmshaven abgewiesen, weil § 7 b der Spielordnung gegen Art 12 des Grundgesetzes verstoße und die Freiheit der Berufswahl der betroffenen Spieler ungerechtfertigt einschränke. Das Landgericht hat sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1999 gestützt, mit welcher die Vorgängerregelung für verfassungswidrig erklärt worden war. Gegen diese Entscheidung haben der VfB und der Nds. Fußballverband, der dem Rechtsstreit beigetreten ist, Berufung eingelegt.

Der OLG-Senat ist der Argumentation des Landgerichts gefolgt.

Zwar habe sich der DFB erkennbar bemüht, den Vorgaben des BGH aus dem Jahre 1999 zu genügen. Es bestünden jedoch grundsätzliche Bedenken gegen das System der Ausbildungsentschädigung. Von der Ausbildungsentschädigung profitierten nämlich nur jene Vereine, denen es zufällig gelinge, Spieler bis in den Semi-Profi-Bereich zu bringen. Die Jugendarbeit aller anderen Vereine bleibe ungefordert. Daher handele es sich bei der Ausbildungsentschädigung nicht um ein Instrument zur allgemeinen Förderung der Jugendarbeit, sondern um ein Mittel zur gezielten Nachwuchsförderung im bezahlten Fußball. Dies sei jedoch ein kommerzielles, kein ideelles Interesse, das Eingriffe in das Recht der betroffenen Fußballer, ihren Beruf frei zu wählen, nicht gestatte.

Auch das weitere Argument des Nds. Fußballverbandes, die Regelung bezwecke einen sozialen Ausgleich in der Liga; es gehe darum, den ehrenamtlichen Trainern und Betreuern im Amateurbereich jedenfalls eine kleine Anerkennung für ihre Arbeit zukommen zu lassen, ließ der Senat nicht gelten. Die Regelung bezwecke keinen Sozialausgleich. Sie gelte nämlich gleichermaßen für kleine wie für große Vereine und handele die Ausbildungsleistung wie ein beliebiges Wirtschaftsgut. Sie bewirke nämlich auch, dass Bundesligavereine, die Talente bereits frühzeitig entdecken und bei sich ausbilden, für die „Ausbildung“ dieser jungen Spieler ohne weiteres Zahlungen von 10.000 € und mehr verlangen könnten.

Abschließend hat der Senat klargestellt, dass es dem DFB unbenommen sei, den ehrenamtlichen Betreuern und Trainern eine Förderung durch die Vereine des bezahlten Fußballs zukommen zu lassen. Verboten sei lediglich eine Beschränkung des Rechtes auf freie Berufswahl junger Fußballer im kommerziellen Interesse der Vereine.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Das OLG hat die Revision zum BGH nicht zugelassen, weil die relevanten Rechtsfragen bereits durch die Entscheidung des BGH im Jahre 1999 beantwortet seien.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.03.2005**

### **Richter am Oberlandesgericht Dr. Klaus-Jürgen Michallek tritt in in den Ruhestand**

Am heutigen Tage tritt Herr Richter am Oberlandesgericht Dr. Klaus-Jürgen Michallek in den Ruhestand.

Herr RiOLG Dr. Michallek wurde am 22. März 1940 in Locken, Kreis Osterode (Ostpr.), geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes und der Christian-Albrechts-Universität in Kiel absolvierte er das Referendariat im Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts.

Herr Dr. Michallek war nach seiner Ernennung zum Richter in der Zeit von 1969 bis 1970 bei dem Landgericht Oldenburg, von 1970 bis 1971 bei dem Amtsgericht in Weener tätig. Nach einer Tätigkeit als

Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg in der Zeit von Juni 1971 bis Oktober 1972 war Herr Dr. Michallek bei dem Amtsgerichten in Papenburg, Meppen und Delmenhorst als Richter eingesetzt.

Am 18. März 1974 wurde er zum Richter am Landgericht in Oldenburg ernannt, wo er bis zu seiner Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht am 5. Oktober 1981 tätig war.

Herr Dr. Michallek war als ständiger Vertreter des Senatsvorsitzenden Richters im 6. Zivilsenat zuständig u. a. für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung und Schadenersatzansprüche gegen Rechtsanwälte. Zuletzt gehörte er dem 12. Zivilsenat an, zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus Bausachen und Familiensachen.

Mit einem Teil seiner Arbeitskraft wirkte Herr Dr. Michallek in den Jahren 1993 bis 1994 als Berufsrichter in der Kammer für Rehabilitationssachen am Landgericht Magdeburg am Aufbau der Justiz im Land Sachsen-Anhalt mit, an das er für ein halbes Jahr abgeordnet war.

Er war ausserdem Mitglied des Richterrates bei dem Oberlandesgericht Oldenburg

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.03.2005**

### **Richter am Oberlandesgericht Dr. Joachim Schwarz tritt in in den Ruhestand**

Am heutigen Tage tritt Herr Richter am Oberlandesgericht Dr. Joachim Schwarz in den Ruhestand.

Herr RiOLG Dr. Schwarz wurde am 23. März 1940 in Stettin geboren und ist in Hildesheim aufgewachsen. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Heidelberg und Göttingen absolvierte er das Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle.

Herr Dr. Schwarz war nach seiner Ernennung zum Gerichtsassessor im staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Staatsanwaltschaften Oldenburg und Osnabrück tätig, anschließend folgte in den Jahren 1969 bis 1970 ein Einsatz im richterlichen Dienst bei den Landgerichten Osnabrück und Aurich. In der Zeit vom 1. November 1970 bis zum 31. Mai 1972 war er im Strafrechtsreferat des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz tätig. Am 25. Februar 1972 wurde Herr Dr. Schwarz zum Richter am Landgericht ernannt. In der Zeit vom 1. Juni 1972 bis zu seiner Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht am 31. Juli 1979 war er bei dem Landgericht Aurich im richterlichen Dienst eingesetzt.

Herr Dr. Schwarz gehörte im Oberlandesgericht dem Senat für Bußgeldsachen sowie dem 2. Strafsenat an, der für Revisionen, Auslieferungssachen und Klageerzwingungsverfahren zuständig ist. Er war außerdem Mitglied des 13. Zivilsenats, u. a. zuständig für Streitigkeiten aus Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, Notarhaftungsangelegenheiten sowie für Abschiebehaftsachen.

Mit einem Teil seiner Arbeitskraft wirkte Herr Dr. Schwarz in den Jahren 1992 bis 1993 als Berufsrichter in der Kammer für Rehabilitationssachen am Landgericht Magdeburg am Aufbau der Justiz im Land Sachsen-Anhalt mit.

Seit etwa 10 Jahren ist Herr Dr. Schwarz Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes in Hannover.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.03.2005

## Ausbildungsentschädigung im bezahlten Fußball

### Berufungsverhandlung am 19. April 2005, Az: 9 U 94/04

Am 19.04.2005 um 10.00 wird in Saal I des Oberlandesgerichts Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, über die Berufungen des Niedersächsischen Fußballverbandes und des VfB Oldenburg gegen ein Urteil des Landgerichts Oldenburg mündlich verhandelt. Die Verhandlung ist öffentlich.

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage, ob § 7 b der Spielordnung des Nds. Fußballverbandes (wortgleich mit § 23 a der Spielordnung des DFB) gegen das Grundgesetz verstößt und damit nichtig ist.

In § 7 b ist geregelt, dass ein Fußballverein, der einen sog. „Nicht-Amateur ohne Lizenz“ unter Vertrag nimmt, jenen Vereinen, bei denen der Amateur in den letzten 5 Jahren vor dem Wechsel gespielt hat, eine Ausbildungsentschädigung zu zahlen hat.

Ausgangspunkt des Rechtsstreits war der Transfer von 5 Spielern zum SV Wilhelmshaven. Diese Spieler hatten zuvor u.a. beim VfB Oldenburg gespielt. Der VfB berechnete gemäß der Spielordnung des Nds. Fußballverbandes die Ausbildungsentschädigung gemäß § 7 b der Spielordnung. Der SV Wilhelmshaven verweigerte die Zahlung. Das Landgericht Oldenburg hat die dann folgende Klage des VfB Oldenburg gegen den SV Wilhelmshaven abgewiesen, weil § 7 b der Spielordnung gegen Art 12 des Grundgesetzes verstoße und die Freiheit der Berufswahl der betroffenen Spieler ungerechtfertigt einschränke. Das Landgericht hat sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1999 gestützt, mit welcher die Vorgängerregelung für verfassungswidrig erklärt worden war. Gegen diese Entscheidung haben der VfB und der Nds. Fußballverband, der dem Rechtsstreit beigetreten ist, Berufung eingelegt.

Abschließend weise ich darauf hin, dass in Zivilsachen am Schluß der mündlichen Verhandlung regelmäßig ein gesonderter sog. Verkündungstermin anberaumt wird, in dem die Entscheidung dann bekannt gegeben wird. Es ist am 19.04.2005 also nicht unbedingt bereits mit einer Entscheidung in der Sache zu rechnen.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.03.2005

## Schmerzensgeld nach Pedalbruch

### Fahrradhersteller haftet für Produktfehler

#### Beschluss des OLG Oldenburg vom 23.02.2005, 8 U 301/04

Schmerzensgeld in Höhe von 7.500 € erhält eine Oldenburger Fahrradfahrerin von einem Fahrradhersteller, weil sie infolge eines Pedalbruchs gestürzt war und sich verletzt hatte.

Im Sommer 2001 kaufte sich die Oldenburgerin in einem Oldenburger Discountmarkt ein Citydamenrad für 279 DM. Bei einer Fahrt am nächsten Tag brach die rechte Pedale ab. Die Frau stürzte und zog sich einen offenen Unterschenkelrümmerbruch und eine komplizierte Daumenfraktur zu. Sie mußte mehrere Wochen ins Krankenhaus und wurde zweimal operiert.

Auf die Klage der Frau hin verurteilte das Landgericht den Hersteller u.a. zur Zahlung von Schmerzensgeld. Zwar sah das Produkthaftungsgesetz, das anders als das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eine verschuldensunabhängige

Herstellerhaftung normiert, nach der 2001 geltenden Rechtslage noch kein Schmerzensgeld vor (geändert seit 2002). Die Haftung der Beklagte folge aber –so das Landgericht- aus den allgemeinen Grundsätzen des BGB, denn bei Auftreten eines Fehlers, werde ein Herstellerverschulden vermutet. Es sei Sache des Herstellers, sich zu entlasten. Tue er dies nicht, hafte er. Hier habe sich die Beklagte nicht entlastet.

Das OLG Oldenburg hat die Berufung der Beklagten mit einstimmigem Beschluss vom 23.02.2005 als unbegründet zurückgewiesen. Die Beklagte habe die Pflicht getroffen, die ausgehenden Fahrräder zumindest stichprobenartig einer Kontrolle zu unterziehen. Dass sie dies nicht getan habe, gereiche ihr zum Verschulden. Dass die Beklagte werktätlich bis zu 1000 Fahrräder produziere, sei in diesem Zusammenhang ohne Belang. Gegebenenfalls hätte sich die Beklagte entsprechende Materialprüfungszertifikate, für die aus Tschechien angelieferten Teile beschaffen müssen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.02.2005**

### **Umbenennung des „Dr. Helmut Riedl Stadion“ in „Embdena Stadion“ vorläufig untersagt**

#### **Urteil des OLG Oldenburg vom 25.02.2005, 6 W 13/05**

Das Fußballstadion des BSV Kickers Emden darf vorerst nicht in „Embdena Stadion“ umbenannt werden. Eine entsprechende Untersagungsverfügung hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg auf Antrag der Witwe des Namensgebers am Freitag vergangener Woche erlassen.

Das Fußballstadion, in dem die Oberligamannschaft des BSV Kickers Emden ihre Spiele bestreitet, hatte seit mehr als 10 Jahren den Namen des ehemaligen Präsidenten und Klubmäzens Dr. Helmut Riedl getragen. Nachdem der Verein es im Januar diesen Jahres auf „Embdena Stadion“ hatte umbenennen wollen – nach dem Namen des derzeitigen Hauptsponsors-, beantragte die Witwe des verstorbenen Namensgebers eine einstweilige Verfügung gegen den Verein.

Das Landgericht Aurich lehnte den Antrag mangels Eilbedürftigkeit ab. Das Oberlandesgericht gab ihm auf die Beschwerde der Antragstellerin statt: Dem Verein ist nun bei Meidung eines Ordnungsgeldes die Umbenennung vorläufig untersagt. Das Gericht folgte der Argumentation der Antragstellerin, wonach sich der Verein 1997 in einem Vertrag mit dem damaligen Hauptsponsor dauerhaft verpflichtet habe, dem Stadion den Namen „Dr. Helmut Riedl Stadion“ zu belassen.

Ob sich angesichts der in jüngster Zeit entwickelten wirtschaftlichen Bedeutung des Stadionnamens für einen Sportverein, wie sich beispielsweise beim Hamburger Sportverein zeige, dessen Stadion derzeit „AOL-Arena“ heiße, ein Anspruch des Vereins auf Anpassung des alten Vertrages aus 1997 (z.B. auf Befristung) ergebe, sei –so der Senat – im Hauptsacheverfahren und nicht im Einstweiligen-Verfügungs-Verfahren zu klären.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Eine einstweilige Verfügung bietet nur vorläufigen Rechtsschutz. Der Antragsteller muß anschließend regelmäßig normale Zivilklage vor dem Gericht erheben. In diesem Hauptsacheverfahren wird der Rechtsstreit dann endgültig entschieden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.02.2005**

### **Polizeibeamter vom Verdacht des sexuellen Missbrauchs einer Polizeipraktikantin rechtskräftig freigesprochen**

# 1. Strafsenat weist Revision der Staatsanwaltschaft zurück

## Urteil v. 21.02.05, Ss 29/05 (I 11)

Der Freispruch eines Polizeibeamten vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs einer Polizeipraktikantin ist nunmehr rechtskräftig. Der 1. Strafsenat des OLG Oldenburg wies mit Urteil vom 21. Februar 2005 die Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein entsprechendes Berufungsurteil des Landgerichts Oldenburg zurück.

Der Polizeibeamte war mit Urteil des Amtsgerichts Oldenburg vom 13. August 2003 wegen sexuellen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden. Dem Beamten war zur Last gelegt worden, auf dem Kramermarkt im Oktober 2002 einer Polizeipraktikantin gegenüber zudringlich geworden zu sein und diese unsittlich berührt zu haben (die Presse berichtete).

Auf die Berufung des Angeklagten hob das Landgericht mit Urteil vom 8. Oktober 2004 das amtsgerichtliche Urteil auf und sprach den Angeklagten frei, weil ihm die Tat letztlich nicht mit der notwendigen Sicherheit habe nachgewiesen werden können.

Die dagegen gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft Oldenburg hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg nunmehr mit Urteil vom 21. Februar 2005 zurückgewiesen. Die Beweiswürdigung des Landgerichts sei aus Rechtsgründen (nur dieses ist im Revisionsverfahren zu prüfen) nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.11.2004

## Oberlandesgericht hebt zu mildes Strafurteil gegen prügelnden Ehemann auf

### Urteil vom 15.11.2004, 1 Ss 382/04

Auf Revision der Staatsanwaltschaft hat der erste Strafsenat des OLG Oldenburg ein Berufungsurteil des Landgerichts Aurich gegen einen gewalttätigen Ehemann aufgehoben und die Angelegenheit zur erneuten Verhandlung über das Strafmaß an eine andere Strafkammer des Landgerichts Aurich zurückverwiesen.

Der Angeklagte, der seine zwischenzeitlich geschiedene dritte Ehefrau, zu Ehezeiten massiv misshandelt hatte, war vom Amtsgericht Aurich wegen Bedrohung, gefährlicher Körperverletzung in drei und einfacher Körperverletzung in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten verurteilt worden.

Der Mann hatte seine Frau über ein Jahr wiederholt geschlagen, Zigaretten auf der nackten Haut ausgedrückt, ihr Verletzungen im Intimbereich zugefügt und sie unter Schlägen mit dem Tode bedroht.

Auf die Berufung des Angeklagten milderte das Landgericht das amtsgerichtliche Urteil ab und verurteilte zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung. Zur Begründung der Strafmilderung führte es unter anderem aus, dass der Angeklagte die Taten in der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz gestanden und seine Reue zum Ausdruck gebracht habe.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat das OLG Oldenburg dieses Urteil aufgehoben. Das Landgericht habe die Strafe fehlerhaft zugemessen. Dem Geständnis könne nicht eine so gewichtige strafmildernde Wirkung beigemessen werden. Immerhin habe der Angeklagte vor dem Amtsgericht die Taten noch bestritten und sei auch in der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht dabei geblieben. Erst nach der Zeugenaussage des Tatopfers habe er die Tat eingeräumt; in den Urteilsgründen führt das Gericht aus: „Mag der Angeklagte auch Reue gezeigt haben, wie dies das Landgericht festgestellt hat, und aus Furcht vor Strafe und aus Scham gehandelt haben, so kann einem so späten Geständnis, das eine volle Beweisaufnahme erforderlich machte und namentlich der (...) in einem „Dauermartyrium“ rund ein Jahr lang vom Kläger immer wieder erniedrigten und misshandelten Nebenklägerin eine erneute Zeugenaussage in 2. Instanz nicht ersparte, zwar eine gewisse, aber keine so gewichtige strafmildernde Bedeutung zugemessen werden, wie dies das Landgericht getan hat“. Schließlich habe sich das Landgericht nicht hinreichend mit der Frage auseinandergesetzt, ob nicht die Verteidigung der Rechtsordnung eine Strafaussetzung zur Bewährung verbiete. Entscheidend sei, ob eine informierte Öffentlichkeit eine Strafaussetzung nicht als schlechthin unverständliches Zurückweichen des Rechts empfinde und das Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen verliere.

§ 56 StGB:

(1) Bei der Verurteilung von Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. (...). (2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.(...). (3) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung dies gebietet.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.11.2004**

### **Keine Haftung der Eltern , wenn neunjähriges Kind unbeaufsichtigt mit Fahrrad am Verkehr teilnimmt**

#### **Urteil des OLG Oldenburg vom 04.11.04, Az 1 U 73/04**

Kinder unter 10 Jahre haften bei Unfällen mit Kfz-Beteiligung grundsätzlich nicht für den fahrlässig angerichteten Schaden. Diese Haftungsbegrenzung hat der Gesetzgeber im August 2002 in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Mit der Beschränkung der Haftung zugunsten unfallbeteiligter Kinder geht aber keine erhöhte Aufsichtspflicht der Eltern einher. Dies hat nunmehr der 1. Zivilsenat des OLG Oldenburg mit Urteil vom 04.11.2004 festgestellt.

Ein seinerzeit 9-jähriger Junge war im September 2002 mit dem Fahrrad auf dem Weg zu einem Freund. Ohne auf den Verkehr zu achten, versuchte er eine Straße zu überqueren. Der Kläger, ein Motorradfahrer, musste sein Motorrad herumreißen und auf die Seite legen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Dabei wurden Motorrad und Kleidung beschädigt und der Fahrer verletzt.

Das Landgericht gab der Schadensersatzklage des Motorradfahrers gegen die Kindeseltern in Höhe von ca. 5.200 € statt. Das Landgericht befand, die Eltern hätten ihre Aufsichtspflicht verletzt.

Auf die Berufung der Eltern hat das OLG Oldenburg das Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern sei nicht erkennbar. Die Aufsichtspflicht sei insbesondere nicht dadurch verletzt, dass die Eltern ihren Sohn allein ohne präsente Aufsicht im öffentlichen Straßenverkehr hätten Fahrrad fahren lassen. Üblicherweise würden Kinder jedenfalls zu Beginn der allgemeinen Schulpflicht mit 6 Jahren an die Teilnahme am Straßenverkehr herangeführt und gewöhnt. Es entspreche daher gesicherter Rechtsprechung, dass ein 8-jähriges Kind, das ein Fahrrad hinreichend sicher fahren könne, über Verkehrsregeln eindringlich unterrichtet worden sei und sich gewisse Zeit im Verkehr bewährt habe, auch ohne Überwachung durch die Eltern mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen könne, etwa um zur Schule zu fahren. Die Gesetzesänderung, wonach Kinder bis 10 Jahre nunmehr von einer Eigenhaftung ausgenommen seien, gebe keinen Anlass von diesen Grundsätzen abzuweichen und nunmehr eine verschärfte Aufsichtspflicht der Eltern anzunehmen. Der Gesetzgeber habe durch die Neuregelung allein den typischerweise noch vorhandenen Defiziten im Verkehrsverhalten von Kindern der Altersgruppe unter 10 Jahren Rechnung tragen wollen; es sei ihm nicht darum gegangen, die Haftung der Eltern zu verschärfen und damit letztlich nur die Haftungsrisiken innerhalb der Familie umzuschichten.

Es sei auch weiterhin erforderlich, dass Kinder der genannten Altersgruppe nach den dargestellten Grundsätzen an eine eigenverantwortliche Teilnahme am Straßenverkehr herangeführt würden – entsprechend ihrer Entwicklung auch in Abwesenheit der Eltern. Hierin könne dann keine Aufsichtspflichtverletzung gesehen werden.

Dr. Oehlers  
-Pressesprecher-

§ 828 BGB : (1) Wer das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. (2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug (...) einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeiführt.“

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 08.10.2004**

## **Keine Haftung der Bahn wegen nachträglicher Beschränkung vormals unbeschränkter Bahnübergänge**

### **Urteil des OLG Oldenburg vom 30.09.2004, Az: 8 U 152/04**

Gescheitert mit seiner Schadensersatzklage gegen die Deutsche Bahn ist ein Landwirt aus Bunde. Zu Erschwernissen in seinem Betrieb war es gekommen, nachdem die Bahn im Zuge der Sanierung der Eisenbahnstrecke Leer-Groningen zwei auf seinen gepachteten Ländereien gelegene Bahnübergänge nachträglich mit abschließbaren Hecktoren versah. Dies war notwendig geworden, weil infolge der Streckensanierung die Züge mit wesentlich höherer Geschwindigkeit die Übergänge querten und die einschlägigen Vorschriften in diesem Fall eine Beschränkung vorschreiben.

Während der Landwirt früher die Eisenbahnstrecke einfach queren konnte, mußte er nun die beiden Schrankentore jeweils von Hand auf und zu schließen. Ein von mehreren betroffenen Landwirten hinzugezogener Gutachter errechnete einen zeitlichen Mehraufwand von durchschnittlich 4 Minuten pro Querung, was für den klagenden Landwirt 40 Stunden im Jahr bedeutete. Insgesamt errechnete der Landwirt sich einen Gesamtmehraufwand von ca. 76.000 €.

Das Landgericht Aurich sprach dem Landwirt zwar diesen Betrag nicht zu, urteilte aber, dass die Bahn verpflichtet sei, die Übergänge mit Schrankenanlagen zu versehen, die es dem Landwirt ermöglichten, die Schrankentore elektrisch gleichzeitig zu öffnen und zu schließen. Für jenen Mehraufwand, der dem Landwirt entstehe, weil eine solche Anlage nicht installiert worden sei, müsse die Deutsche Bahn Netz AG ihn entschädigen.

Das Oberlandesgericht hat dieses Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen solchen Anspruch. Die nachträgliche Beschränkung stelle keinen rechtswidrigen Eingriff in den Gewerbebetrieb des Klägers dar. Ein zu entschädigender Eingriff in den Gewerbebetrieb liege nur dann vor, wenn die Maßnahme die Grundlage des Betriebes bedrohe oder die Funktionsfähigkeit des Betriebes auf längere Zeit gemindert oder aufgehoben werde; dies sei hier nicht erkennbar. Im übrigen sei die Beschränkung nicht rechtswidrig, sondern durch die Eisenbahnbetriebsordnung vorgeschrieben.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann unter [www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de) heruntergeladen werden.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.07.2004**

## **Kreditkarteninhaberin haftet für Missbrauch einer Zusatzkarte durch getrennt lebenden Ehemann bis zur Rückgabe der Zusatzkarte an das Kreditkartenunternehmen**

### **Urteil des OLG Oldenburg, 15 U 37/04 vom 19.07.2004**

Eine Frau hatte bei ihrem Kreditkartenunternehmen eine sog. Zusatzkarte für ihren Ehemann beantragt und erhalten. Nach der Trennung der Eheleute benutzte der Mann die Karte noch ca. 2 Monate weiter. Die aufgelaufenen Rechnungen in

Höhe von ca. 2.800 € belastete das Kartenunternehmen der Frau als der sog. Hauptkarteninhaberin. Diese verweigerte die Zahlung. Sie habe, nachdem sie erfahren hatte, ihr Mann nutze die Karte weiter, die Karte telefonisch gesperrt und den Zusatzkartenvertrag gekündigt. Mehr könne man von ihr nicht verlangen. Das Kreditkartenunternehmen berief sich demgegenüber auf die Vertragsbedingungen, wonach der Zusatzkartenvertrag erst mit der Rückgabe der Zusatzkarte an das Unternehmen beendet werde, und klagte auf Zahlung. Das Amtsgericht Leer wies die Klage ab; die Vertragsklausel sei unwirksam, sie benachteilige den Kunden unangemessen; der Kunde müsse auch Gelegenheit haben, sich auf andere Weise als durch Kartenrückgabe vom Zusatzkartenvertrag zu lösen. Das Oberlandesgericht Oldenburg hat auf die Berufung des Kreditkartenunternehmens dieses Urteil geändert und die Frau zur Zahlung verurteilt. Die Klausel sei nicht unwirksam. Die Haftung des Hauptkarteninhabers sei nicht unangemessen. Der Sinn einer Zusatzkarte bestehe darin, im Interesse des Hauptkreditkarteninhabers weiteren Personen den Anschluss an das Kreditkartensystem zu ermöglichen. Das Kartenunternehmen stelle in einem solchen Falle in der Regel allein auf die Bonität des Hauptkarteninhabers ab; es bestehe also ein engeres Vertrauensverhältnis zwischen Haupt- und Zusatzkarteninhaber als zwischen dem Unternehmen und dem Zusatzkarteninhaber. Missbrauche der Zusatzkarteninhaber dieses Vertrauen, dann sei es Sache des Hauptkarteninhabers beim Zusatzkarteninhaber Regress zu nehmen. Um der Haftung gegenüber dem Kartenunternehmen zu entgehen, hätte sich die Beklagte die Karte beschaffen müssen; gegebenenfalls hätte sie dazu eine einstweilige Verfügung gegen ihren getrennt lebenden Ehemann erwirken müssen. Auf die Haftungsbeschränkung bei Diebstahl oder Verlust nach dem Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin könne sich die Beklagte nicht berufen, weil ein solcher Fall nicht vorliege. Der Fall des Kartenverlustes sei mit dem Fall der absprachewidrigen Verwendung der Zusatzkarte nicht vergleichbar.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.06.2004**

### **Kirgisische Delegation besucht am 21. und 22.06. 04 Oldenburger Gerichte**

Der stellvertretende Justizminister Kirgistans, Herrn Erkinbek Mamyrov, und der Präsidenten des obersten Gerichts Kirgistans, Herrn Kurmanbek Osmonov, besuchen an der Spitze einer hochrangigen Justizdelegation der kirgisischen Republik am kommenden Montag und Dienstag Oldenburg.

Das Interesse der siebenköpfigen Delegation gilt dem Zivil- und dem Verwaltungsrecht. Neben Besuchen des Oberlandes-, Land-, Amts- und Verwaltungsgerichtes steht ein Besuch bei der Oldenburger Notarkammer auf dem Programm.

Der Aufenthalt in Oldenburg ist Auftakt eines einwöchigen Besuches auf Einladung des niedersächsischen Justizministeriums. Die Delegation wird ihr Restprogramm in Hannover absolvieren, u.a. steht die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Justizministerium und dem obersten Gericht der kirgisischen Republik auf der Tagesordnung.

Das Land Niedersachsen ist sogenannter Kooperationspartner der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) und hat es als solcher übernommen, der kirgisischen Republik Hilfe bei der Transformation des kirgisischen Rechts hin zu westlichen Standards zu leisten. Der enge Kontakt besonders zu den Oldenburger Justizbehörden rührt daher, dass in der Vergangenheit speziell Oldenburger Richterinnen und Richter wiederholt als Berater im Auftrage der GTZ zum Zwecke der Richterfortbildung im Rahmen dieses Projektes in Kirgistan tätig waren.

**Zum Pressetermin lade ich Sie herzlich in das Oberlandesgericht Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1 am 21.06.2004 11.45 Uhr ein.**

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.05.2004**

## **Mieter haftet für Waschmaschinenwasserschaden**

### **Urteil des OLG Oldenburg 3 U 6/04 vom 05.05.2004**

Schließt ein Mieter seine Waschmaschine ohne sog. Aquastopp-Vorrichtung an; lässt er weiterhin den Wasserhahn der Zuleitung durchgängig geöffnet und kommt es dann nach 6 Jahren infolge Materialermüdung dazu, dass sich der Anschluss löst, so haftet der Mieter wegen grober Fahrlässigkeit für die am fremden Eigentum verursachten Wasserschäden.

Der Mieter einer Obergeschosswohnung im Osnabrücker Land hatte die Wasserleitung seiner Waschmaschine lediglich mit einer Schelle auf die Zuleitung geschraubt. Den Wasserhahn pflegte er nach der jeweiligen Wäsche nicht zu verschließen. 6 Jahre ging dies gut. Im September 2002, als der Mann bei der Arbeit war, rutschte dann der Schlauch infolge Materialermüdung und wegen der permanenten Vibration der Maschine von der Zuleitung. Das Wasser ergoss sich ungehindert in die Wohnung und durchnässte das Mauerwerk und die darunterliegende Wohnung. Es entstand ein Schaden von rund 6.000 €, den der Gebäudeversicherer des Hauseigentümers regulierte.

Der Versicherer nahm sodann Regress beim Schadensverursacher, dem Mieter. Das in erster Instanz angerufene Landgericht Osnabrück wies die Klage ab: Dem Mietvertrag sei eine stillschweigende Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu entnehmen, weil der Mieter vorliegend über die Nebenkosten anteilig die Versicherung mitfinanziert habe; das Handeln des beklagten Mieters sei jedoch nicht grob fahrlässig gewesen; eine Haftung scheide also aus.

Auf die Berufung des Versicherers änderte das OLG die landgerichtliche Entscheidung und verurteilte den Beklagten zur Zahlung. Der Beklagte habe die gebotene Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße verletzt und habe außer Acht gelassen, was jedermann hätte einleuchten müssen; dies begründe den Vorwurf grober Fahrlässigkeit.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.05.2004**

### **OLG entlässt Notar nach Unregelmäßigkeiten**

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat einen Notar aus dem Landgerichtsbezirk Osnabrück auf seinen Antrag aus dem Notaramt entlassen, nachdem Unregelmäßigkeiten bei der Behandlung von Fremdgeldern durch den Notar bekannt geworden waren.

Die Vorwürfe kamen ans Licht, nachdem die Verkäuferin eines Grundstücks Strafanzeige gegen den 60-jährigen Juristen erstattet hatte. Die Frau wartete bereits seit längerer Zeit auf die Auszahlung des Kaufpreises in Höhe von rund 100.000 Euro, der vom Käufer zu treuen Händen an den Notar gezahlt worden war. Sie wurde mehrfach vertröstet – Zahlungen erhielt sie jedoch nicht. Unmittelbar nach Kenntnis dieser Umstände drohte das OLG als zuständige Dienstaufsichtsbehörde dem Notar die Amtsenthebung an. So weit kam es jedoch nicht mehr. Der Notar verzichtete angesichts der Vorwürfe auf sein Amt. Dabei offenbarte er, dass er ca. weitere 320.000 Euro veruntreut hatte. Sein Notariat wird nun von einem Verwalter abgewickelt.

Auch in der Vergangenheit war der Jurist wegen Unregelmäßigkeiten bei der Fremdgeldverwahrung in das Visier der Notaraufsicht geraten. Schon damals hatte die Justizverwaltung in Oldenburg eine Amtsenthebung des Notars angestrebt. Der für Disziplinarverfahren gegen Notare zuständige Notarsenat beim OLG Celle ließ ihn im Jahr 2002 jedoch mit einer Geldbuße von 10.000 Euro davon kommen. Die damals vom OLG Oldenburg eingelegte Berufung hielt der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe für unbegründet.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.04.2004**

## **Zwangsversteigerungstermine im OLG-Bezirk Oldenburg im Internet einsehbar**

Zwangsversteigerungstermine und Informationen über Immobilien, die zur Zwangsversteigerung anstehen, können im OLG-Bezirk Oldenburg (= Bezirk Weser-Ems) im Internet eingesehen werden.

Die Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks veröffentlichen die entsprechenden Daten nunmehr auch online.

Auf der Seite [www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de) können interessierte Bürger unter dem Frame „OLG-Aktuell“ die entsprechende Datenbank „Zwangsversteigerungen“ aufrufen und sich über Objekte informieren.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.04.2004**

### **Radfahrer müssen auf sog. kombinierten Rad- und Fußwegen auf Fußgänger gesteigert Rücksicht nehmen**

#### **Beschluss des OLG Oldenburg vom 09.03.04, Az: 8 U 19/04**

Auf sogenannten kombinierten Fuß- und Radwegen haben Radfahrer in besonderer Weise auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen. Insbesondere bei unklarer Verkehrslage müsse gegebenenfalls per Blickkontakt die Verständigung mit dem Fußgänger gesucht werden; soweit erforderlich, müsse der Radfahrer Schrittgeschwindigkeit fahren, damit ihm sofortiges Anhalten möglich sei. Auf betagte und unaufmerksame Fußgänger müsse der Radfahrer besondere Rücksicht nehmen. Mit Unaufmerksamkeiten oder Schreckreaktionen müsse er rechnen.

Eine Radfahrerin war innerhalb Oldenburgs auf einem sogenannten kombinierten Fuß- und Radweg mit einem Fußgänger zusammengestoßen und hatte sich bei dem Sturz einen schmerzhaften und komplizierten Beinbruch zugezogen. Der Fußgänger, ein 67-jähriger Rentner, war vor der Radfahrerin auf der rechten Seite des Weges gegangen. Als er sich zum linken Rand des Weges bewegte, um die Straße zu überqueren, fuhr die Klägerin in ihn hinein.

Das Landgericht Oldenburg wies die Schadensersatz- und Schmerzensgeldklage der Radfahrerin ab. Die dagegen gerichtete Berufung hatte keinen Erfolg.

Der 8. Senat des OLG Oldenburg weist in dem die Berufung zurückweisenden Beschluss vom 09.03.2004 auf die grundsätzlichen Pflichten des Radfahrers auf kombinierten Wegen hin: Der Radfahrer müsse in gesteigertem Maße auf Fußgänger Rücksicht nehmen. Ein gefahrloses Vorbeifahren an einem Fußgänger setze zumeist eine vorhergehende Verständigung mit dem Fußgänger voraus; im übrigen müsse er gegebenenfalls Schrittgeschwindigkeit fahren und bremsbereit sein.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.03.2004**

### **Haftung für Gewinnmitteilung – auch wenn der Bus streikt**

#### **Beschluss des OLG Oldenburg vom 10.02.2004, Az: 15 W 3/04**

Ein Unternehmer, der mit einem Gewinnversprechen wirbt, haftet auch dann auf Auszahlung des Gewinns, wenn der Kunde an der „Gewinnübergabe-Veranstaltung“ nicht teilnehmen kann, weil der vom Unternehmer gestellte Bus sein Ziel nicht erreicht.

Ein Bürger aus Ostfriesland hatte in seinem Briefkasten die Werbesendung eines in den Niederlanden ansässigen Unternehmens vorgefunden. In dem Schreiben gratulierte die Firma zu einem Gewinn in Höhe von 2.500 €. Der Mann sollte den Gewinn bei einer Show-Veranstaltung an einem nicht näher bezeichneten Ort in Empfang nehmen. Dem Schreiben war eine Anmeldung zu dieser Show-Veranstaltung beigelegt. Der Mann füllte diese Anmeldung aus und sandte sie zurück. Der Empfang des Gewinns scheiterte dann allerdings daran, dass der von dem Unternehmen gestellte Bus, der verschiedene „Gewinner“ zur Veranstaltung bringen sollte, bei Bad Zwischenahn von der Polizei aus dem Verkehr gezogen wurde, weil die TÜV-Plakette abgelaufen war. Der Veranstalter weigerte sich später, den Gewinn auszuzahlen

Der Mann verlangt nun vom Unternehmen den versprochenen Gewinn. Im Prozesskostenhilfverfahren hat der 15. Zivilsenat des OLG Oldenburg nunmehr entschieden, dass die Firma grundsätzlich zur Auszahlung verpflichtet ist. Sie habe durch das Gewinnversprechen den Eindruck erweckt, dass der Mann gewonnen habe und schulde daher den Preis. Dass der Mann nicht an der Übergabeveranstaltung teilnehmen könne, entlaste das Unternehmen nicht. Da das Unternehmen den Veranstaltungsort nicht bekannt gegeben habe und die Gewinner auf die von ihr durchgeführte Busfahrt verwiesen habe, habe sie deren Durchführung geschuldet. Wenn diese scheitere, schulde sie den Gewinn. Andernfalls könnte sich jedes Unternehmen in vergleichbarer Situation sanktionslos dem zuvor abgegebenen Gewinnversprechen entziehen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.02.2004**

### **Bauhandwerker unterliegt wegen ZOB-Rechnung auch vor dem BGH**

### **Bundesgerichtshof bestätigt OLG-Urteil**

Ein Bauhandwerker, der als sogenannter Subunternehmer Glasarbeiten am Oldenburger zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) durchführte (die Presse berichtete), ist mit seiner Klage gegen die Stadt auch in letzter Instanz gescheitert. Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe (BGH) wies mit Beschluss vom 22. Januar 2004 die Nichtzulassungsbeschwerde des Unternehmers zurück.

Ein Generalunternehmer, der von der Stadt Oldenburg mit dem Bau des ZOB betraut war, hatte die Glasarbeiten an den Bauhandwerker aus Holzminden untervergeben. Da der Generalunternehmer später insolvent wurde, drohte der Bauhandwerker mit seiner Forderung in Höhe von ca. 70.000 EUR auszufallen. Er hatte sich jedoch, bevor er auf der Baustelle tätig wurde, auf Anraten der Stadt Oldenburg die Vergütungsansprüche, die der Generalunternehmer seinerseits gegen die Stadt Oldenburg hatte, zur Sicherheit abtreten lassen. Als der Bauhandwerker von der Stadt aus abgetretenem Recht Zahlung beanspruchte, weigerte diese sich jedoch, weil, wie sich nunmehr herausstellte, der Generalunternehmer die Forderung vor Abtretung an den Bauhandwerker bereits einer Bank zur Sicherheit abgetreten hatte. Das Landgericht Oldenburg wies aus diesem Grund die Klage des Bauhandwerkers mit Urteil vom 31. Januar 2003 ab. Die Berufung zum Oberlandesgericht blieb erfolglos. Mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes ist der Rechtsstreit nun rechtskräftig abgeschlossen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 06.01.2004**

# **Pflegeheim nicht zu lückenloser „Überwachung“ der Bewohner verpflichtet**

## **OLG Oldenburg, Urteil vom 07.11.03, Az 6 U 111/03**

Kommt der Bewohner eines Altenpflegeheimes in der Einrichtung zu Fall, haftet das Heim nicht ohne weiteres. Ein 82-jähriger gebrechlicher Bewohner eines Altenpflegeheimes hatte mit Hilfe eines sog. Rollators (Gehhilfe) das Pflegeheim verlassen und war am Gehsteig vor dem Heimeingang gestürzt und hatte sich schwere Verletzungen zugezogen. Die Krankenkasse, die für die Behandlungskosten aufzukommen hatte, nahm aus übergegangenem Recht den Träger des Pflegeheims in Anspruch. Sie argumentierte, das Heim hätte sicherstellen müssen, dass der Pflegling nicht unbeaufsichtigt die Einrichtung hätte verlassen können. Der Mann sei schließlich zuvor bereits zwei mal gestürzt. Das Landgericht Oldenburg wies die Klage ab. Es könne zwar im Einzelfall gesteigerte Aufsichtsanforderungen geben, so insbesondere bei Hinweisen auf Selbstgefährdung. Eine lückenlose Überwachung sei jedoch ein derart gravierender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, dass eine entsprechende Berechtigung und dem korrespondierend eine Verpflichtung des Heims nicht angenommen werden könne. Dem Heim könne auch nicht vorgeworfen werden, es versäumt zu haben, bei Gericht auf freiheitsentziehende Maßnahmen hingewirkt zu haben; denn allein altersbedingte Gebrechlichkeit rechtfertige keine Unterbringung. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat der 6. Zivilsenat des OLG Oldenburg mit Urteil vom 07.11.2003 zurückgewiesen. Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene die Einrichtung verlassen und seine Gesundheit gefährden könnte, habe es vorher nicht gegeben. Vor dem Hintergrund, dass Pflegeheime gehalten seien, auf die Rechte und Wünsche der Heimbewohner größtmögliche Rücksicht zu nehmen und insbesondere freiheitsentziehende oder –einschränkende Maßnahmen nur vorzunehmen, wenn dies unbedingt erforderlich sei, könne eine Verletzung der Fürsorge- und Betreuungspflichten durch die Mitarbeiter der Beklagten nicht angenommen werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.12.2003**

### **Hubert Daum zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt**

Am 30. Dezember 2003 ist Richter am Landgericht Hubert Daum zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Hubert Daum studierte in Göttingen und Saarbrücken und trat im Jahre 1996 als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Er wurde am 20. Januar 2000 zum Richter am Landgericht ernannt.

Er war bei dem Landgericht Oldenburg und bei den Amtsgerichten Cloppenburg, Leer und Oldenburg tätig.

Hubert Daum ist außerdem seit 1998 Mitglied des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamts in Hannover.

Herr Daum ist seit dem 1. März 2003 abgeordnet an das Oberlandesgericht Oldenburg. Zuletzt war er Mitglied des 6. Zivilsenats, der für Anwalts- und Amtshaftungssachen zuständig ist. Zum Jahresbeginn wechselt er in den 3. Zivilsenat, der für Versicherungsrecht und für Berufungen und Beschwerden in Familiensachen der Amtsgerichte Aurich, Emden, Leer, Wittmund und Norden zuständig ist. Daneben ist er mit einem Teil seiner Arbeitskraft außerdem in der Justizverwaltung tätig (Aufsicht über die Rechtsanwaltskammer, Angelegenheiten der Notare).

Herr Daum ist 35 Jahre alt, verheiratet und hat zwei Kinder.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.12.2003

## Anklage gegen Kapitän wg. des tödlichen Marineunfalls an Bord der Fregatte „Mecklenburg-Vorpommern“

### 2. Strafsenat des OLG Oldenburg entspricht dem Klageerzwingungsantrag des Vaters eines der Opfer

#### -OLG Oldenburg 2 Ws 86/02-

Im Klageerzwingungsverfahren wegen des tödlichen Marineunfalls, der sich im vergangenen Jahr am 06.03.2002 an Bord der Fregatte der Bundesmarine „Mecklenburg-Vorpommern“ zugetragen hat und bei dem 2 Marinesoldaten ums Leben kamen (die Presse berichtete), hat der 2. Strafsenat mit 28-seitigem Beschluss vom 29.12.2003 dem Klageerzwingungsantrag des Vaters des verstorbenen Soldaten S. stattgegeben und gegen den damaligen Kommandanten der Fregatte die Erhebung der Anklage wegen fahrlässiger Tötung des S. durch Unterlassen beschlossen. Dem Fregattenkapitän wird vorgeworfen, das an Bord befindliche Motorrettungsboot nicht zur Rettung der Soldaten eingesetzt zu haben; S. hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor dem Ertrinken gerettet werden können, wenn das Motorrettungsboot eingesetzt worden wäre. Dieses Boot sei –anders als das ebenfalls an Bord befindliche Speedboot, das wegen eines defekten Ladekrans nicht bemannt zu Wasser gelassen werden durfte- einsetzbar gewesen; die Wetterbedingungen, insbesondere die Wellenhöhe vor Ort, hätten einem Einsatz des Motorrettungsbootes nicht entgegengestanden.

Zu dem Unfall war es im Zuge des Natomanövers „Strong Resolve“ gekommen. Die Fregatte „Mecklenburg-Vorpommern“ hatte zusammen mit den britischen Fregatten „HMS Cumberland“ und „HMS Edinburgh“ in der Pommerschen Bucht geübt. Drei Besatzungsmitglieder der „Mecklenburg-Vorpommern“ waren zu Besuch auf der „Cumberland“ gewesen. Beim Zurückbringen der Soldaten von der „Cumberland“ zur „Mecklenburg-Vorpommern“ kenterte das britische Speedboot der Cumberland. Die drei Soldaten der Bundesmarine und zwei Soldaten der Royal Navy fielen in das ca. 3 Grad kalte Wasser der Ostsee. Während die zwei britischen Soldaten und auch ein Soldat der Bundesmarine lebend geborgen wurden, wurde der Soldat S. erst eine gute halbe Stunde nach dem Kentern durch einen herbeigerufenen Hubschrauber geborgen; er war zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Oldenburg das gegen den damaligen Kommandanten der „Mecklenburg-Vorpommern“ eingeleitete Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt hatte, hatte der Vater des verstorbenen Soldaten S. gegen diesen Einstellungsbescheid Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg eingelegt und gegen deren zurückweisenden Bescheid im Dezember 2002 Antrag auf Klageerzwingung beim Oberlandesgericht Oldenburg gestellt mit dem Ziel, eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Oldenburg zu erreichen.

Der zuständige zweite Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg nahm dann mit Beschluss vom 24. Februar 2003 weitere Ermittlungen auf. In der Folge holte der Senat mehrere nautische, medizinische und technische Gutachten von verschiedenen Sachverständigen ein und vernahm diverse Besatzungsmitglieder. Nachdem jetzt dem Klagerzwingungsantrag entsprochen worden ist, obliegt die Erhebung der Anklage nunmehr der Staatsanwaltschaft Oldenburg. Nach Einreichung der Anklage wird das angerufene Gericht, voraussichtlich das Amtsgericht Wilhelmshaven, durch Beschluss in eigener Verantwortung darüber zu befinden haben, ob es die Anklage zur Hauptverhandlung zulässt und ggfs. sodann über die Tatvorwürfe in öffentlicher Hauptverhandlung zu befinden haben. Bis dahin streitet für den Beschuldigten weiterhin die Unschuldsvermutung; ich bitte dies bei etwaiger Berichterstattung zu beachten.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.10.2003**

### **Verzicht einer Schwangeren auf Zugewinnausgleich kurz vor der Hochzeit kann unwirksam sein**

#### **Urteil des OLG Oldenburg vom 14.8.2003 (14 UF 70/03)**

Die in einem notariellen Ehevertrag beurkundete Gütertrennung und der darin liegende Verzicht auf den nachehelichen Zugewinnausgleich kann gegen Treu und Glauben verstoßen und damit unwirksam sein. Der Mann hatte die Frau, eine alte Bekannte, in Spanien wiedergegessen und veranlasst mit ihm nach Deutschland zurückzukehren. Die beiden zogen zusammen. Nachdem die Frau schwanger geworden war, beschloss das Paar zu heiraten. Als die Hochzeit schon feststand und die Gäste geladen waren, konfrontierte der Mann, ein vermögenger Unternehmer, sie mit dem Wunsch, einen Ehevertrag zu schließen. In dem notariell beurkundeten Ehevertrag vereinbarte man Gütertrennung, schloß also den sog. Zugewinnausgleich aus. Daneben war der Versorgungsausgleich ausgeschlossen und für den Fall der Scheidung auch der nacheheliche Ehegattenunterhalt für den die Kinder betreuenden Elternteil auf 1.500 DM monatlich beschränkt worden. Nachdem es dann im Jahre 2001 zur Trennung gekommen war, begehrte die Ehefrau Auskunft über das Vermögen des Ehemanns, was dieser ablehnte mit dem Argument, der Ehefrau stünde ohnehin kein Zugewinnausgleich zu. Demgegenüber hat das Familiengericht den Ehemann zur Auskunft verurteilt, weil der entsprechende Ausschluss des Zugewinnausgleichs wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben unwirksam gewesen sei. Dieses Urteil hat der 14. Zivilsenat –5. Senat für Familiensachen- des OLG Oldenburg mit Urteil vom 14.08.2003 bestätigt. Auch wenn die Ehefrau vom beurkundenden Notar hinreichend belehrt worden sei, habe der Ehemann bei Vertragsabschluß seine dominierende Lage zum Nachteil der Frau in nicht zu billigender Weise ausgenutzt. Eine Situation von Unterlegenheit sei regelmäßig anzunehmen, wenn eine nicht verheiratete schwangere Frau sich vor die Alternative gestellt sehe, künftig entweder allein für das Kind Sorge und Verantwortung zu tragen oder durch Eheschließung den Kindesvater in die Verantwortung mit einzubinden, wenn auch um den Preis eines sie stark belastenden Ehevertrages. Hinzu komme hier, dass auch der Versorgungsausgleich ausgeschlossen und der Unterhalt auf das allenfalls zulässige Maß beschränkt worden sei. Durch diesen Verzicht sei die wirtschaftliche Lage der nicht berufstätigen Frau nachhaltig geschwächt worden, wohingegen der Ehemann durch diesen Verzicht keine maßgeblichen Positionen aufgegeben habe, weil er angesichts der Vermögensverhältnisse seiner Frau nicht damit rechnen konnte, im Falle der Scheidung Unterhalt von ihr zu beanspruchen. Auch die Art des Zustandekommens der Vereinbarung –kurz vor der Hochzeit- zeige, dass die Interessen der Frau keine hinreichende Berücksichtigung gefunden hätten.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.10.2003**

### **Reiterhof haftet nicht für schweren Sturz eines Mädchens bei unbeaufsichtigtem freien Reiten**

#### **Beschluss des OLG Oldenburg vom 2.9.2003 (15 U 47/03)**

Der Betreiber eines Reiterhofes, der Reitferien anbietet, ist nicht für jeden Schaden haftbar zu machen, den Kinder im Verlaufe der Ferien erleiden. Die Klägerin, ein 13-jähriges Mädchen aus dem Raum Hannover, machte im vergangenen Sommer Reiterferien auf einem

emsländischen Ferienhof. Ihr wurde ein Pony zugewiesen, das als gutmütig und ruhig galt. Gleichwohl kam es nach einigen Tagen beim freien, unbeaufsichtigten Reiten mit anderen Kindern zusammen auf der Reitbahn zu einem Sturz vom Pony, bei dem das Mädchen schwerste Verletzungen erlitt, unter anderem eine Nierenruptur und einen Harnleiterabriss zu. Die näheren Umstände des Sturzes waren nicht aufzuklären.

Das Mädchen nahm den Betreiber des Reiterhofes unter dem Gesichtspunkt der sog. Tierhalterhaftung auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch.

Das Landgericht Osnabrück wies die Schmerzensgeldklage des Mädchens ab; ein Verschulden des Beklagten sei nicht erkennbar. Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung hat der 15. Zivilsenat des OLG Oldenburg mit Beschluss vom 02.09.2003 zurückgewiesen.

Der Betreiber des Hofes habe sich entlasten können; ihn treffe an dem Unfall kein Verschulden. Die Zuteilung des Ponys sei nicht zu beanstanden. Zwar möge, wie die Klägerin ausgeführt habe, auch ein gutmütiges Pferd in Ausnahmesituationen ein gefährliches Verhalten an den Tag legen. Daraus könne die Klägerin aber nichts für sich herleiten, denn andernfalls könnten überhaupt keine Pferde auf einem Ponyhof gehalten werden. Es sei im übrigen auch nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die damals 12jährige Klägerin, die bereits über Reiterfahrung verfügte und auf dem Ponyhof des Beklagten mehrere Pferde –auch im Galopp– geritten habe, auf einem als brav und gutmütig bekannten Pony im Rahmen einer Kinderreitgruppe in der geschehenen Weise alleine reiten ließ. Gerade dies sei typisch für die von der Klägerin gewünschten Reiterferien. Unter diesen Umständen wäre es auch einer versierten Aufsichtskraft nicht möglich gewesen, jeglichen Sturz eines Kindes vom Pferd zu verhindern, u.a. deshalb weil eine Aufsichtsperson sich nicht in unmittelbarer Nähe eines jeden Pferdes einer Reitergruppe aufhalten könne und ein Sturz vielfältige Gründe haben könne und in Sekundenschnelle geschehe. Es habe sich bedauerlicherweise ein allgemeines Risiko verwirklicht, für das die Klägerin den Beklagten nicht haftbar machen könne.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.10.2003**

### **Prozessvorschau**

### **Revisionsverhandlung im Strafverfahren gegen ehemaligen Direktor des Oldenburger Landesmuseums**

Am Montag, den 20. Oktober 2003, um 10.00 Uhr verhandelt der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg im Fall der aus dem Oldenburger Landesmuseum abhandengekommenen Grafiken (die Presse berichtete).

Aus dem Bestand des Oldenburger Landesmuseums waren drei wertvolle Grafiken von Rohlf, Kirchner und Heckel abhanden gekommen. Die Staatsanwaltschaft Oldenburg wirft dem ehemaligen Direktor des Landesmuseums vor, diese unterschlagen zu haben. Das Amtsgericht Oldenburg hat den Angeklagten mit Urteil vom 9. April 2003 freigesprochen, weil ihm die Tat nicht mit der notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden können. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Oldenburg sog. Sprungrevision zum Oberlandesgericht eingelegt, mit der sie Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt –insbesondere sei die Beweiswürdigung des amtsgerichtlichen Urteils fehlerhaft– und mit der sie eine erneute Verhandlung vor dem Amtsgericht mit dem letztlichen Ziel einer Verurteilung erreichen will.

Über diese Revision wird am kommenden Montag um 10.00 im Saal II des Oberlandesgerichts Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1 verhandelt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.08.2003**

## **Stadt Osnabrück haftet nicht für Autoschaden durch Bodenschweller auf Pagenstecher Straße**

### **Beschluss des OLG Oldenburg vom 04.08.2003, Az: 6 U 86/03**

Mit einstimmigen Beschluss vom 04.08.2003 hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg die Berufung eines Osnabrücker Autoeigentümers als unbegründet zurückgewiesen.

Der Osnabrücker war am 20. April 2001 mit seinem Mini Cooper über einen von der Stadt Osnabrück auf der Pagenstecher Straße verlegten Bodenschweller gefahren. Diesen Schweller hatte die Stadt Osnabrück zur Verhinderung illegaler Autorennen im Zuge einer größeren Polizeiaktion hinter einem polizeilichen Kontrollposten auf die Fahrbahn gelegt. Damit sollte Fahrern sog. tiefergelegter Autos das Einfahren in die Pagenstecher Straße erschwert werden. Eine Woche zuvor war es am Wochenende zu großangelegten illegalen Rennen auf der Pagenstecher Straße gekommen mit Hunderten von Zuschauern.

Beim Überfahren des Schwellers setzte der Mini Cooper auf. Es entstand ein Schaden in Höhe von ca. 1.300 €. Diesen verlangte der Autofahrer klageweise von der Stadt Osnabrück ersetzt. Der Kläger argumentierte, der Schweller sei mit 11,5 cm zu hoch gewesen, denn sein Auto, ein normales Serienfahrzeug, sei nicht tiefergelegt und trotzdem beim langsamen Überfahren auf den Schweller aufgesetzt. Das Landgericht Osnabrück wies die Klage ab, weil der Kläger bereits nicht habe beweisen können, dass die Autoschäden überhaupt beim Überqueren des Schwellers entstanden seien.

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat dieses Urteil im Ergebnis bestätigt und ausgeführt, dass im übrigen den Kläger jedenfalls ein völlig überwiegendes Eigenverschulden treffe. Der Schweller sei ersichtlich nicht mit jedem Auto gefahrlos zu überqueren gewesen. Darauf hätten die anwesenden Polizeibeamten auch hingewiesen. Dass im übrigen die Bodenfreiheit seines Autos infolge Verschleisses auf ca. 8 cm verringert gewesen sei, könne dem Kläger nach den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen nicht verborgen geblieben sein. Entscheide er sich in dieser Situation gleichwohl ohne Not dafür, den Schweller zu überfahren, träte ein etwaiges Verschulden der Stadt Osnabrück voll hinter sein Mitverschulden zurück.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.08.2003**

### **Verkäuferhaftung für feuchten Keller wirksam ausgeschlossen**

#### **Urteil des OLG Oldenburg vom 30.06.2003, 15 U 31/03**

Ist die Gewährleistung beim Hauskauf vertraglich ausgeschlossen, haftet der Verkäufer für einen erkennbar feuchten Keller des verkauften Hauses nicht. Den Verkäufer treffen insoweit keine Offenbarungspflichten für Mängel, die mit bloßem Auge gut erkennbar sind.

Ein Ehepaar hatte im Juni 2001 ein im Landkreis Osnabrück gelegenes Reihenhedhaus (Baujahr 1965) von einem anderen Ehepaar für 255.000 DM erworben. Die Gewährleistung war mit folgender Vertragsklausel ausgeschlossen: Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Grenze, Güte und Beschaffenheit des Kaufgegenstandes. Die Haftung für Fehler und Mängel wird ausgeschlossen. Dem Verkäufer sind keine versteckten Mängel bekannt.

Nachdem die Käufer eingezogen waren, kam es nach starken Regenfällen zu Wassereindringungen im Keller des Hauses. Die Käufer wollten sich daraufhin vom Vertrag lösen. Das Landgericht Osnabrück gab der auf Rückzahlung des Kaufpreises und Schadensersatz gerichteten Klage im wesentlichen statt. Die Verkäufer hätten die Käufer über die Undichtigkeit des Kellers und die Feuchtigkeit getäuscht. Daher greife insoweit auch nicht der Gewährleistungsausschluss.

Auf die Berufung der Verkäufer änderte der 15 Zivilsenat des OLG Oldenburg das Urteil und wies die Klage ab. Die Feuchtigkeitflecken im Keller seien offensichtlich und bei einer Besichtigung mit bloßem Auge zu erkennen. Den Verkäufer treffe keine Offenbarungspflicht für solche Mängel der Kaufsache, die einer Besichtigung zugänglich und damit ohne

weiteres erkennbar seien; der Käufer könne eine Aufklärung nicht erwarten, weil er die Mängel bei einer im eigenen Interesse gebotenen Sorgfalt selbst wahrnehmen könne. Die Kläger könnten nicht einerseits im Kaufvertrag vereinbaren, dass die Verkäufer nicht für Fehler und Mängel haften sollen, und hierbei ausdrücklich erklären, dass ihnen der Zustand des Hauses bekannt sei, und dann andererseits später den Verkäufern arglistiges Verschweigen eines Fehlers vorwerfen, der ohne weiteres zu erkennen war.  
Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Entscheidung kann im Internet unter [www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de) heruntergeladen werden.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.07.2003

### Ermittlungsstand im Klageerzwingungsverfahren wg. des tödlichen Marineunfalls an Bord der Fregatte „Mecklenburg- Vorpommern“

#### -OLG Oldenburg 2 Ws 86/02-

Im Klageerzwingungsverfahren wegen des tödlichen Marineunfalls, der sich im vergangenen Jahr am 06.03.2002 an Bord der Fregatte der Bundesmarine „Mecklenburg-Vorpommern“ zugetragen hat und bei dem 2 Marinesoldaten ums Leben kamen (die Presse berichtete), ist die Vernehmung des beschuldigten Fregattenkapitäns durch den Vorsitzenden des 2. Strafsenates vorläufig abgeschlossen.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Oldenburg das gegen den damaligen Kapitän der „Mecklenburg-Vorpommern“ eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung und der unterlassenen Hilfeleistung mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt hatte, hatte der Vater eines der verstorbenen Soldaten gegen diesen Einstellungsbescheid Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg eingelegt und gegen deren zurückweisenden Bescheid im Dezember 2002 Antrag auf Klageerzwingung beim Oberlandesgericht Oldenburg gestellt mit dem Ziel, eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Oldenburg zu erreichen.

Der zuständige zweite Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg nahm dann mit Beschluss vom 24. Februar 2003 weitere Ermittlungen auf, u.a. wurden nautische, medizinische und technische Gutachten von verschiedenen Sachverständigen angefordert, von denen einige zwischenzeitlich vorliegen.

Unter dem 14.07.2003 fand dann unter Leitung des Senatsvorsitzenden eine siebenstündige Vernehmung des beschuldigten Fregattenkapitäns in nicht öffentlicher Sitzung statt. Der ursprünglich für den kommenden Montag anberaumte Termin zur Fortsetzung der Vernehmung ist zwischenzeitlich aufgehoben, weil der Beschuldigte nunmehr von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Der Senat beabsichtigt im weiteren noch mehrere Besatzungsmitglieder der „Mecklenburg-Vorpommern“ zu vernehmen und ein technisches Gutachten einzuholen zur Tauglichkeit des Motorrettungsbootes der „Mecklenburg-Vorpommern“.

Aus gegebenem Anlass möchte ich darauf hinweisen, dass das Klageerzwingungsverfahren –anders als ein Strafverfahren **nach** Anklageerhebung- von Gesetzes wegen **nicht** in öffentlicher Verhandlung stattfindet.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.06.2003

## **Julia Meunier-Schwab zur Richterin am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt**

Am 24. Juni 2003 ist Direktorin des Amtsgerichts Julia Meunier-Schwab zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt worden.

Frau Meunier-Schwab studierte in Berlin und trat im Jahr 1991 als Richterin auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Berlin ein und wurde am 26. September 1994 zur Richterin am Landgericht ernannt.

Frau Meunier-Schwab wurde zum 1. September 1997 in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen übernommen und zur Richterin am Amtsgericht Wilhelmshaven ernannt.

In der Zeit vom 1. Oktober 1999 bis zum 1. Februar 2002 war Frau Meunier-Schwab zur Verwendung in der Justizverwaltung an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet. Sie wurde am 16. Oktober 2000 zur Direktorin des Amtsgerichts Wittmund ernannt.

Frau Meunier-Schwab ist beim Oberlandesgericht Oldenburg Mitglied des 9. Zivilsenats, der u. a. für Streitigkeiten in Schifffahrtssachen und schiedsrichterlichen Verfahren ist. Sie ist darüber hinaus Referentin für Projekte der Verwaltungsmodernisierung (z. B. Benchmarking).

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.06.2003**

### **Neue unterhaltsrechtliche Leitlinien (zum 01.07. 2003)**

Zum 01.07.2003 haben die Familiensenate des Oberlandesgerichts Oldenburg die unterhaltsrechtlichen Leitlinien (Stand 01.07.2002) neu überarbeitet.

Die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien dienen als Hilfsmittel zur Bestimmung des angemessenen Unterhalts. Sie beruhen auf Erfahrungswerten für typische Sachverhalte und sollen zu einer einheitlichen Rechtsprechung beitragen, ohne jedoch bindende Wirkung zu haben.

Die Überarbeitung war erforderlich geworden, weil zum einen Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes einzuarbeiten waren und weil sich zum anderen alle Oberlandesgerichte darauf geeinigt haben, ihre jeweiligen Leitlinien bundeseinheitlich in einer gemeinsam erarbeiteten Struktur zu formulieren, um einen direkten Vergleich untereinander zu ermöglichen.

Da die Leitlinien inhaltlich lediglich an bereits veränderte Rechtsprechung angepasst wurden, können die neuen Richtlinien in weiten Teilen auch in laufenden Verfahren vor dem 01.07.2003 Anwendung finden.

Die Leitlinien können auf der homepage des OLG Oldenburg ([www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de)) eingesehen und heruntergeladen werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.06.2003**

### **Stadt Oldenburg muß nicht zahlen**

# **Bauhandwerker unterliegt im Prozess um Glasdach des ZOB auch in zweiter Instanz**

## **Urteil des OLG Oldenburg vom 27. Mai 2003, Az: 12 U 12/03**

Ein Bauhandwerker, der als sogenannter Subunternehmer Glasarbeiten am Oldenburger zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) durchführte (die Presse berichtete), ist mit seiner Klage gegen die Stadt auch in zweiter Instanz gescheitert.

Ein Generalunternehmer, der von der Stadt Oldenburg mit dem Bau des ZOB betraut war, hatte die Glasarbeiten an den Bauhandwerker aus Holzminden untervergeben. Da der Generalunternehmer später insolvent wurde, drohte der Bauhandwerker mit seiner Forderung in Höhe von ca. 70.000 € auszufallen.

Er hatte sich jedoch, bevor er auf der Baustelle tätig wurde, auf Anraten der Stadt Oldenburg die Vergütungsansprüche, die der Generalunternehmer seinerseits gegen die Stadt Oldenburg hatte, zur Sicherheit abtreten lassen.

Als der Bauhandwerker von der Stadt aus abgetretenem Recht Zahlung beanspruchte, weigerte diese sich jedoch, weil, wie sich nunmehr herausstellte, der Generalunternehmer die Forderung vor Abtretung an den Bauhandwerker bereits einer Bank zur Sicherheit abgetreten hatte.

Das Landgericht Oldenburg wies aus diesem Grund die Klage des Bauhandwerkers mit Urteil vom 31. Januar 2003 ab.

Der 12. Zivilsenat des OLG Oldenburg hat diese Entscheidung nunmehr mit Urteil vom 27. Mai 2003 bestätigt. Da der Generalunternehmer seine Vergütungsansprüche gegen die Stadt wirksam an die Bank abgetreten hätte, habe er diese später nicht mehr an den Kläger abtreten können, weil er zum Zeitpunkt der zweiten Abtretung nicht mehr Inhaber der Forderung gewesen sei.

Eine eigenständige Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kläger habe die Stadt Oldenburg im übrigen nicht übernommen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.05.2003**

## **Bei Unfallflucht, kein Kaskoschutz**

### **-auch bei anschließender tätiger Reue entfällt der Versicherungsschutz-**

## **Urteil des OLG Oldenburg vom 30.04.2003, Az 3 U 2/03**

Begeht ein Autofahrer Unfallflucht, riskiert er den Schutz einer etwaigen Kaskoversicherung. Dies gilt auch, wenn der Autofahrer in tätiger Reue den Unfall am Folgetag bei der Polizei meldet.

Ein Autofahrer aus Bielefeld war im April 2002 mit seinem Auto im Landkreis Osnabrück unterwegs. Gegen 19.20 Uhr kam er mit seinem Wagen von der Fahrbahn ab, geriet auf einen Gehweg, überfuhr dort das Straßenschild, knickte es in Bodenhöhe um, durchfuhr anschließend noch den Garten des Eckgrundstücks, wo er u.a. mehrere Bäume und Büsche beschädigte, um dann schließlich auf die Straße zurückzufinden, auf der er ohne anzuhalten davon fuhr. Erst am nächsten Tag um 13.10 Uhr meldete er sich bei der Polizei.

Sein Kaskoversicherer weigerte sich für den Schaden am Auto einzustehen. Der Fahrer habe durch die Unfallflucht gegen die für jeden Versicherungsnehmer bestehende Pflicht verstoßen, alles zu unternehmen, was der Aufklärung des Versicherungsfalles diene. Dies führe zum Verlust des Kaskoversicherungsschutzes.

Demgegenüber machte der Fahrer geltend, er habe angenommen, es reiche aus, wenn man den Unfall innerhalb von 24 Stunden der Polizei melde.

Das Landgericht Osnabrück wies die Klage des Autofahrers gegen den Versicherer ab. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat der 3. Zivilsenat des OLG Oldenburg mit Urteil vom 30.04.2003 zurückgewiesen. Zwar sei der Straftatbestand der Unfallflucht tatsächlich 1998 ergänzt worden. Bei einem Unfall ausserhalb des fließenden Verkehrs und bei

unbedeutendem Sachschaden könne das Gericht von Strafe absehen, wenn der Unfallbeteiligte den Unfall innerhalb der nächsten 24 Stunden melde. Diese Gesetzesänderung habe aber im Ergebnis keine Auswirkung auf die versicherungsvertraglichen Obliegenheiten. Die Interessenlage sei eine ganz andere. Der Straftatbestand des Unerlaubten Entfernens vom Unfallort solle Schadensersatzansprüche geschädigter Dritter sichern. Demgegenüber gehe es in der Kaskoversicherung in erster Linie darum zu prüfen, ob der Unfall vom Versicherungsnehmer grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Denn bei grober Fahrlässigkeit sei der Versicherer leistungsfrei. Letzteres sei z.B. der Fall sei, wenn alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit unfallursächlich gewesen sei. Diese notwendige Überprüfungsmöglichkeit nähme man dem Versicherer, wollte man es zur Erfüllung der vertraglichen Aufklärungsobliegenheit genügen lassen, dass sich der Versicherungsnehmer erst bis zu 24 Stunden nach dem Unfall meldete.  
Das Urteil ist rechtskräftig.

§ 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort)  
(...)

Abs.4: Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von 24 Stunden nach einem Unfall ausserhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.04.2003**

### **Werbung für Geflügelfleisch mit dem Hinweis „tiergerechte Aufzucht“ ist unzulässig**

#### **Urteil des OLG Oldenburg vom 03.04.2003, Az: 1 U 103/02**

Die Beklagte, ein großes Unternehmen der deutschen Geflügelwirtschaft, vertreibt unter anderem Hähnchen. Sie bewirbt diese Hähnchen auf der Verpackung mit dem Aufdruck „tiergerechte Aufzucht“.

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen, beanstandete dies als unlautere Werbung. Das einschlägige EU-Recht gestatte nur –wenn die entsprechenden tatsächlichen Vorgaben eingehalten sind- die Werbung mit den Haltungsformen „extensive Bodenhaltung“, „Auslaufhaltung“, „bäuerliche Auslaufhaltung“ oder „bäuerliche Freilandhaltung“.

Die Beklagte vertrat demgegenüber die Ansicht, dass es sich bei der Angabe „tiergerechte Aufzucht“ um keine Angabe der Haltungsform handele, sondern dass in dieser Weise in erster Linie klargestellt werde, dass es sich bei dem Tier um keinen Wildfang handele.

Auf die Klage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen hin verurteilte indessen das Landgericht Oldenburg die Beklagte zur Unterlassung. Auf die Berufung der Beklagten hat der 1. Zivilsenat des OLG Oldenburg dieses Urteil nunmehr bestätigt. Der zur Vermarktung verwendete Begriff „tiergerechte Aufzucht“ beinhalte eine nicht gestattete und damit unzulässige Angabe zur Art der Aufzucht und damit letztlich zur Haltungsform. Der verständige und informierte Verbraucher denke bei der Verwendung der Begriffe „tiergerechte Aufzucht“ auch an die Gestaltung der Aufzucht, also letztlich an die Haltungsform. Sinn der EU-Regelung sei es, mit der Beschränkung auf die zugelassenen Begriffe zur Beschreibung der Haltungsform eine eindeutige, klare und verlässliche Information der Verbraucher zu gewährleisten. Damit wäre es nicht vereinbar, wenn anstelle der zugelassenen Begriffe solche verwendet werden dürften, die Assoziationen mit der Haltungsform weckten.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Die Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig, weil mit der Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH angreifbar.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.03.2003**

# Haftung für Gewinnmitteilung in Werbewurfsendung

## Urteil des 6. Zivilsenates vom 07.03.2003 (6 U 173/02)

Versendet ein Unternehmen z.B. per Post Werbesendungen, in welchen den Empfängern angekündigt wird, sie hätten einen Preis gewonnen, so ist das Unternehmen verpflichtet, den Preis auszus zahlen. Es kann sich auch nicht darauf berufen, an versteckter Stelle in den Werbeunterlagen darauf hingewiesen zu haben, dass die Preisausszahlung in seinem Ermessen stehe.

Eine Frau aus dem Ammerland hatte im Juli 2001 in ihrem Briefkasten die Werbesendung eines in den Niederlanden ansässigen Unternehmens vorgefunden. Bei dem Werbematerial fand sich auch ein namentlich an die Frau gerichtetes Schreiben, in welchem man der Frau mitteilte, sie habe Glück gehabt. Bei einer Losziehung zwei Tage zuvor sei ihr Name gezogen worden. Sie habe 8.000 DM gewonnen. Sie solle ihren „Einlösescheck“ nebst einer Warentest-Anforderung einsenden, damit man die Gewinnausszahlung vornehmen könne.

Als die Frau den Gewinn anforderte, teilte das Unternehmen mit, über die Ausszahlung der Gewinne sei noch nicht entschieden. Diese stehe nach den Spielregeln im Ermessen der Geschäftsleitung.

Die Frau gab sich mit dieser Auskunft nicht zufrieden, sondern verklagte das Unternehmen und bekam in beiden Instanzen Recht. Nachdem das Amtsgericht Westerstede der Frau bereits ihren Gewinn zugesprochen hatte, bestätigte das Oberlandesgericht dieses Urteil seinerseits mit Urteil vom 07.03.2003.

Die Haftung des Unternehmens folge aus dem Gesetz. § 661 a BGB (eingeführt am 27.06.2000) ordne an, dass der Unternehmer, der einen Gewinn zusage oder diesen Eindruck vermittele, den Preis leisten müsse. Der Unternehmer könne sich im konkreten Fall auch nicht darauf berufen, dass nach seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen die Ausszahlung des Gewinns in seinem Ermessen stehe, denn die Frau sei auf die Existenz der Regeln nicht deutlich hingewiesen worden, noch habe sie in zumutbarer Weise die Möglichkeit gehabt, von ihnen Kenntnis zu nehmen. Die Regeln befänden sich nämlich versteckt auf einem gesonderten Werbeprospekt, ohne dass in der Gewinnmitteilung selbst auf die Existenz irgendwelcher weiterer Regeln hingewiesen worden wäre.

§ 661 a BGB

Gewinnzusagen

Ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen an Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, hat dem Verbraucher diesen Preis zu leisten

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.03.2003

### Richter am Oberlandesgericht Thomas Cloppenburg wird neuer Direktor des Amtsgerichts Cloppenburg

Am 16.04.2003 wird Thomas Cloppenburg, zur Zeit noch Richter am Oberlandesgericht Oldenburg, die Nachfolge von Johannes Günther Ortman als Direktor des Amtsgerichts Cloppenburg antreten.

Thomas Cloppenburg, geboren und aufgewachsen in Friesoythe, ist 43 Jahre alt, verheiratet und hat drei Kinder. Er wohnt in Friesoythe und ist passionierter Tennisspieler und Dauerläufer.

Nach dem Jurastudium an den Universitäten Kiel und Münster absolvierte Thomas Cloppenburg sein Referendariat in den Jahren 1984 bis 1987 in dem Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg. Zum 01.04.1987 trat er in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Stationen beim Landgericht Oldenburg, den Amtsgerichten Wilhelmshaven, Papenburg, Oldenburg und Westerstede sowie der Staatsanwaltschaft in Verden erfolgte am 15.11.1991 die Ernennung zum Richter am Amtsgericht in Cloppenburg, an dem er 7 Jahre tätig war bis zu seiner Abordnung an das Oberlandesgericht Oldenburg im November 1998. Am 15.06.2000 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt.

Thomas Cloppenburg ist hier Mitglied und zuletzt stellvertretender Vorsitzender des u.a. für  
Arzthaftungs- und Nachlasssachen zuständigen 5. Zivilsenates.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.03.2003**

### **Hauptverfahren gegen pensionierten Auricher Oberstaatsanwalt wegen des Verdachts der Strafvereitelung vor LG Osnabrück eröffnet**

#### **1. Strafsenat des OLG Oldenburg lässt mit Beschluss vom 11.03.03 die Anklage zur Hauptverhandlung zu (1 Ws 60/03)**

Mit Beschluss vom 11.03.2003 hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Oldenburg hin, das Hauptverfahren gegen einen inzwischen pensionierten Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Aurich vor dem Landgericht Osnabrück eröffnet.

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Oldenburg legt dem Beamten zur Last, sich in seiner aktiven Dienstzeit in 4 Fällen einer versuchten Strafvereitelung im Amt und in einem Fall einer vollendeten Strafvereitelung im Amt schuldig gemacht zu haben. Dem Beamten wird in den genannten Fällen vorgeworfen, Ermittlungsverfahren nicht hinreichend zügig bearbeitet zu haben und dabei eine Verjährung der Straftaten bewußt in Kauf genommen zu haben.

Das Landgericht Aurich, bei dem die Taten ursprünglich angeklagt worden waren, hatte mit Beschluss vom 14.11.2002 abgelehnt, das Hauptverfahren zu eröffnen, weil kein hinreichender Verdacht bestehe. Man könne nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es im Falle einer Hauptverhandlung zu einer Verurteilung käme. Man würde dem Angeschuldigten, die mögliche Einlassung, nicht vorsätzlich gehandelt zu haben, nicht widerlegen können.

Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Oldenburg hat das Oberlandesgericht diesen Beschluss in weiten Teilen aufgehoben und das Hauptverfahren in 4 der 5 Anklagepunkte eröffnet, nämlich wegen versuchter Strafvereitelung im Amt in 3 Fällen und wegen einer vollendeten Strafvereitelung im Amt. Die Indizien, die den Ermittlungsakten zu entnehmen seien, ließen den Schluss auf vorsätzliches Handeln des Angeschuldigten zu. Ein hinreichender Tatverdacht bestehe also.

Der Senat hat von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Verfahren vor einem anderen Landgericht seines Bezirks zu eröffnen und hat die Hauptverhandlung vor einer großen Strafkammer des Landgerichts Osnabrück eröffnet. Ein Termin für das Verfahren ist noch nicht anberaunt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.03.2003**

### **Aktienrechtliches 'Squeeze-out'-Verfahren verfassungsgemäß**

# **Verdrängung der Minderheitsgesellschafter gegen Barabfindung ist nicht zu beanstanden**

## **Beschluss des 1. Zivilsenates vom 30.09.2002, 1 W 45/02**

Mit Beschluss vom 30.09.2002 hat der 1. Zivilsenat einen gleichlautenden Beschluss des Landgerichts Osnabrück bestätigt. Eine in Osnabrück ansässige Aktiengesellschaft hatte auf Verlangen ihrer Hauptaktionärin (Anteilsbesitz 99,49 %) auf der Hauptversammlung beschlossen, die Aktien ihrer Kleinaktionäre gegen Barabfindung auf die Hauptaktionärin, eine italienische Gesellschaft, zu übertragen.

Das deutsche Aktienrecht sieht die Möglichkeit vor, dass der Hauptgesellschafter einer Aktiengesellschaft, wenn er wenigstens 95 % der Anteile hält, verlangen kann, dass die Minderheitsaktionäre ihm gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung ihre Anteile übertragen müssen.

Im vorliegenden Fall wandte sich ein Kleinaktionär, der seine Aktien nicht übertragen wollte, gegen den Übertragungsbeschluss der Aktionärshauptversammlung u.a. mit dem Argument, die entsprechende aktienrechtliche Regelung sei verfassungswidrig.

Landgericht Osnabrück und Oberlandesgericht stellten sich jedoch auf den Standpunkt, dass die Regelung in § 327 a Aktiengesetz nicht verfassungswidrig sei, insbesondere nicht gegen die Eigentumsgarantie verstoße.

### **§ 327 a AktienG**

(1) Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien kann auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von 95 vom Hundert des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. (...)

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.01.2003**

## **Einstweilige Verfügung gegen die Telekom**

### **Landgericht Oldenburg untersagt auf Antrag des Landes Niedersachsen der Telekom Hinweis auf 0190er Nummern unter der Eintragung 'Amts Gerichte' in den Ortsverzeichnissen Oldenburg und Osnabrück**

Mit Beschluss vom heutigen Tage hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg der Telekom und den Herausgebern der Internettelefonbücher [www.dasoertliche.de](http://www.dasoertliche.de) und [www.dastelefonbuch.de](http://www.dastelefonbuch.de) im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt, in den Ortsverzeichnissen für Oldenburg und Osnabrück unter der Eintragung 'Amts gerichte' auf die Nummer eines privaten Betreibers zu verweisen.

Das Landgericht sah in der Eintragung eine rechtswidrige Namensanmaßung, weil das Land Niedersachsen den entsprechenden Eintrag nicht autorisiert hatte. Die Telekom haftete als sogenannter Störer zusammen mit den Herausgebern der Verzeichnisse auf Unterlassung.

Für den Fall der Zuwiderhandlung ist den Unterlassungsschuldnern ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € angedroht worden. Gegen den Beschluss können die Unterlassungsschuldner Widerspruch einlegen.

Eine private Firma aus Bochum hat sich in mehreren Städten, u.a. in Oldenburg und Osnabrück, unter der Bezeichnung 'Amts gerichte' Festnetznummern zuweisen lassen. Die jeweiligen Anrufer werden über eine irreführende Bandansage, die beim Anrufer den Eindruck erweckt, er sei in der Telefonzentrale der jeweiligen Justizbehörde gelandet, auf eine

kostenpflichtige 0190er-Nummer weiterverwiesen. Das niedersächsische Justizministerium hatte bereits vor einigen Tagen vor diesem Trick gewarnt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.01.2003**

**Händler muß bei Verkaufsangebot im Rahmen einer  
Internetaktion nicht auf seine Händlereigenschaft hinweisen**

**OLG bestätigt gleichlautenden Beschluss des LG Osnabrück**

**Beschluss des OLG Oldenburg vom 20.01.2003, Az. 1 W 06/03**

Ein gewerblicher Händler muß bei Angeboten innerhalb einer Internetauktion nicht auf seine Händlereigenschaft hinweisen.

Ein Gebrauchtwagenhändler aus dem Osnabrücker Raum hatte Autos in einer Internetauktion angeboten, ohne auf seine Eigenschaft als gewerblicher Händler hinzuweisen. Daran nahm ein süddeutscher Verbraucherschutzverein Anstoß und beantragte beim Landgericht Osnabrück den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Er berief sich dabei auf die bisherige Wettbewerbsrechtsprechung, wonach ein gewerblicher Händler zur Vermeidung einer Irreführung der Verbraucher z.B. in Zeitungsannoncen auf seine Händlereigenschaft hinweisen muß. Das Landgericht Osnabrück hielt den Sachverhalt für nicht vergleichbar und wies den Antrag durch Beschluss zurück.

Die dagegen eingelegte Beschwerde des Antragsstellers hat der 1. Zivilsenat des OLG Oldenburg mit Beschluss vom 20.01.2003 zurückgewiesen. Die Situation in einer Internetauktion sei nicht mit sonstigen Angeboten z.B. in Zeitschriften vergleichbar. Unterlasse der Händler im Rahmen einer gewöhnlichen Kleinanzeige den Hinweis auf seine Händlereigenschaft, sei dies geeignet, die Verbraucher in die Irre zu führen. Denn, so die Erwägung der ständigen Rechtsprechung, der gewerbliche Händler kalkuliere seine Preise gewinnorientiert und unter Berücksichtigung der anfallenden Umsatzsteuer, während die Preisvorstellung des Privatanbieters eher an den Wunsch anknüpfe, für eine nicht mehr benötigte Sache noch etwas Geld herauszuschlagen. Der Verbraucher verbinde also mit einer Anzeige, die den Eindruck eines Privatinserates erweckt, regelmäßig die Erwartung eines günstig kalkulierten Preises im genannten Sinne. Diese Erwägungen zur Preisbildung passten jedoch nicht auf Internetauktionen, denn hier stelle der Anbieter -egal ob gewerblich oder privat- den Verkaufsgegenstand regelmäßig mit einem niedrigen Anfangspreis ins Internet, um viele Bieter anzulocken und durch Überbieten schließlich einen angemessenen Preis zu erzielen. Eine Irreführung des Verbrauchers über herkömmliche Faktoren der Angebots-Preisbildung, die gerade die Aufklärungspflicht des gewerblichen Händlers auslösen soll, kann deshalb bei Internetauktionen nicht stattfinden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.01.2003**

**Der Aussteller eines 'Schuldscheines' haftet - auch wenn der  
Gläubiger zu den näheren Umständen der  
Schuldscheinübergabe schweigt**

**Urteil des OLG Oldenburg vom 23.12.2002, Az. 15 U 72/02**

Stellt jemand einem anderen einen Schuldschein aus und verklagt ihn letzterer aus diesem Schuldschein, dann muß der Aussteller zahlen, auch wenn der Gläubiger im übrigen im Prozess beharrlich schweigt und sich nicht zu den näheren Umständen der Schuldscheinübergabe äußert. Der Gläubiger ist regelmäßig nicht verpflichtet, dem Gericht die näheren Umstände der Schuldscheinausstellung und -übergabe darzulegen.

Der Kläger hatte den Beklagten auf Zahlung von 23.008,14 € (= 45.000 DM) in Anspruch genommen. Zur Begründung berief er sich ausschließlich auf einen im Jahre 1996 ausgestellten Schuldschein. Dieser lautete darauf, dass der Beklagte ein Darlehen in Höhe von 45.000 DM vom Kläger erhalten habe und dieses zu einem näher bezeichneten Zeitpunkt zurückzahlen müsse. Der Schuldschein war mit dem Namenszug des Beklagten unterschrieben.

Im Prozess bestritt der Beklagte das Geld erhalten zu haben; die Unterschrift sei nicht echt; außerdem solle der Kläger doch die näheren Umstände der Darlehensübergabe einmal darlegen. Dies tat der Kläger jedoch nicht. Das Landgericht Osnabrück holte dann das Gutachten einer Schriftsachverständigen ein. Danach stammte die Unterschrift mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem Beklagten. Gleichwohl wies das Landgericht die Klage ab, weil der Kläger die Echtheit nicht zweifelsfrei beweisen könne; gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers spreche auch, dass er keine Angaben zur Entstehung des Schuldscheines mache.

Auf die Berufung des Klägers änderte das OLG das Urteil. Die Echtheit stehe nach dem Sachverständigen Gutachten zur Überzeugung des Senates fest. Könne man jedoch von der Echtheit der Urkunde ausgehen, müsse der Kläger weiteres nicht beweisen. Die Urkunde reiche insoweit. Zwar wäre es für die Beurteilung des Falles hilfreich, die näheren Umstände hinsichtlich der Überlassung des Geldes und der Entstehung des Schuldscheines zu kennen. Der Kläger sei indessen rechtlich nicht verpflichtet, weitere Umstände zu belegen und zu beweisen. Das Schweigen des Klägers schmälere auch nicht den Beweiswert der Urkunde. In einer solchen Situation obliege es vielmehr dem Schuldner, hier dem Beklagten, darzulegen und zu beweisen, dass die durch den Schuldschein belegte Verpflichtung nicht entstanden sei.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.01.2003**

### **Allgemeine Streupflicht auf Gehwegen besteht grundsätzlich nicht gegenüber Radfahrern**

#### **Urteil des OLG Oldenburg vom 06.12.2002, Az. 6 U 150/02**

Befährt ein Fahrradfahrer einen Gehweg und kommt er wegen Glätte zu Fall, hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gemeinde, auch wenn der Weg nicht hinreichend gestreut war. So urteilte der für Amtshaftungssachen zuständige 6. Senat des OLG Oldenburg.

Eine 39-jährige Steuerfachgehilfin war im Dezember 2001 mit ihrem Fahrrad bei Eisglätte auf einem kombinierten Geh- und Radweg unterwegs. In einer leichten Rechtskurve kam sie zu Fall, weil der Weg nicht hinreichend gestreut war. Die Frau brach sich das Bein und war 6 Wochen arbeitsunfähig. Ihre Arbeitgeberin, die während der Krankheit den Lohn weiterzahlen mußte, verklagte die betroffene Gemeinde wegen Verletzung der Streupflicht. Das Landgericht Oldenburg gab der Klage mit Grundurteil vom 04.09.02 statt. Bei der Unfallstelle handele es sich um eine sog. gefährliche Stelle im Sinne des niedersächsischen Straßenrechts, die streupflichtig sei. Diese Pflicht habe die Gemeinde verletzt.

Auf die Berufung der beklagten Kommune änderte das OLG dieses Urteil und wies die Klage ab. Es habe sich um keine gefährliche Stelle gehandelt und auf die allgemeine Streupflicht für Gehwege könne sich die Klägerin als Radfahrerin nicht berufen.

Zwar habe die Frau den Weg -straßenverkehrsrechtlich betrachtet- grundsätzlich mit dem Fahrrad benutzen dürfen. Die Streupflicht der Kommunen gelte jedoch grundsätzlich nicht gegenüber Fahrradfahrern. Die Sturzgefahr sei für einen Radfahrer wesentlich höher als für einen Fußgänger wegen der höheren Geschwindigkeit, der geringeren Auflagefläche und der andersartigen Gleichgewichtssituation auf dem Rad. Eine Streupflicht, die den Sicherheitsanforderungen von Radfahrern genüge, sei den Gemeinden nicht zuzumuten. Aus gutem Grunde bestehe daher anerkanntermaßen keine allgemeine Streupflicht für Fahrradwege. Nichts anderes könne jedoch gelten, wenn es um eine Fahrbahn gehe, die von Fußgängern und Radfahrern gemeinsam benutzt werde. Auch auf solchen Flächen müsse die Gemeinde nur für Fußgänger benutzbare Flächen schaffen. Ein Radfahrer dürfe sich demgegenüber nicht darauf verlassen, dass die Fahrbahn zum Befahren hinreichend bestreut ist. Andernfalls müsse er absteigen und notfalls schieben. Tue er dies nicht, handele er auf eigene Gefahr.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Revision zum BGH zugelassen.

§ 52 Nds. Straßengesetz: Straßenreinigung

(I) Die Straßen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage (...) zu reinigen. In diesem Rahmen gehört zur Reinigung auch: (...)

b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und den Gehwegen

c) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unerheblichem Verkehr

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.12.2002**

### **Richter am Oberlandesgericht Gert Steinbeck tritt in den Ruhestand**

Herr Richter am Oberlandesgericht Gert Steinbeck ist geboren in Gerdauen/Ostpr.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Tübingen, München und Hamburg absolvierte er das Referendariat im Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts und trat am 13. Januar 1967 als Assessor bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein.

Am 31. Juli 1970 folgte die Ernennung zum Landgerichtsrat am Landgericht Oldenburg. 9 Jahre später, am 13.03.1979, wurde Herr Steinbeck zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. Er gehörte dem 1. und 4. Zivilsenat und zuletzt dem 3. Zivilsenat an, der als Familiensenat im wesentlichen für Berufungen gegen Urteile der Familiengerichte Aurich, Emden, Leer, Wittmund und Norden zuständig ist.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.12.2002**

### **Klinik haftet für tödliche Bakterieninfektion**

### **Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 03.12.2002 (5 U 100/00)**

Am 03.12.2002 verurteilte der für Arzthaftungssachen zuständige 5. Zivilsenat des OLG Oldenburg die städtische Klinik in D. zu Schadensersatz dem Grunde nach, weil die Klinik den Tod einer Patientin verschuldet habe. Der Senat gab damit der Klage der Hinterbliebenen, nämlich des 5-jährigen Sohnes und des 35-jährigen Ehemannes der Verstorbenen, statt und änderte ein anderslautendes Urteil des Landgerichts Oldenburg. Zur Verhandlung über die Höhe des Schadensersatzes verwies das OLG die Sache an das Landgericht zurück.

Die 29-Jährige Frau aus der Wesermarsch hatte sich im März 1997 zur Entbindung in die städtischen Kliniken in D. begeben. Nach einer Kaiserschnittentbindung am 09.03.1997 wurde bei ihr eine sog. Streptokokkeninfektion festgestellt, die schließlich im Juni 1997 zu ihrem Tode führte.

Wie sich nachträglich herausstellte, war sowohl bei der Kaiserschnittentbindung wie auch bei einer zwei Tage später erfolgenden Revisionsoperation ein Operationshelfer eingesetzt, der mit Streptokokken infiziert war. Dieser war allerdings erst Wochen zuvor ergebnislos auf die-se Bakterien untersucht worden.

Es waren nämlich bereits im Dezember des Vorjahres und dann erneut im Februar 1997 in der Klinik mehrere derartiger Infektionsfälle aufgetreten. In diesem Zusammenhang hatte man den Operationshelfer zuvor als Träger der Bakterien erkannt und aus dem OP-Team genommen. Nach einer Penicillin-Therapie und drei negativen Kontrolluntersuchungen in Form von Rachenabstrichen hatte der OP-Helfer dann 3 Wochen vor der fraglichen Operation seinen Dienst wieder angetreten.

Das Landgericht Oldenburg hatte die Klage u.a. mit dem Argument abgewiesen, diese Vorgehensweise der Klinik entspreche dem ärztlichen Standard. Es sei nicht zu beanstanden, den OP-Helfer nach entsprechender Therapie und dreifach negativer Kontrolluntersuchung wieder einzusetzen. Die Kläger hätten im übrigen nicht beweisen können, dass sich die Be-klagte tatsächlich bei jenem OP-Helfer angesteckt habe.

Demgegenüber hat der 5. Senat des OLG einen groben Behandlungsfehler der Klinikleitung darin gesehen, dass diese nicht bereits bei Auftreten der ersten Infektionen im Dezember 1996 bzw. Februar 1997 alle Chefarzte der Klinik über die Infektionen informiert hatte. Wie sich nämlich herausstellte, hatte die Klinikleitung zwar die Untersuchung der in Frage kommenden OP-Helfer veranlasst, den Umstand, dass wiederholt Streptokokkeninfektionen aufgetreten waren, aber nicht weiter bekannt gemacht, auch nicht der Frauenklinik. Dieser Umstand und der weitere Punkt, dass die Klinikleitung auch bei Auftreten eines weiteren positiven Befundes am 07.03.1997 nicht reagierte und weder die Ärzte informierte noch entschiedene krankenhaushygienische Maßnahmen einleitete, rechtfertigte es, dieses Verhalten insgesamt als grob fehlerhaft zu bezeichnen. Die Einstufung als grober Behandlungsfehler führe im übrigen zu einer Umkehr der Beweislast: Nicht die Kläger müßten beweisen, dass sich die Verstorbene beim OP-Helfer angesteckt habe, sondern die Klinik müsse den Entlas-tungsbeweis führen. Dies sei ihr nicht gelungen. Daher schulde sie grundsätzlich Schadensersatz.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.12.2002**

### **20%iger Rabatt auf das gesamte Sortiment ist statthaft**

### **OLG gestattet Werbeaktion**

#### **Urteil des OLG Oldenburg vom 28.11.2002, Az 1 U 107/02**

Ein Händler darf mit einem unbefristeten 20% igen Rabatt auf sein gesamtes Warensortiment werben, ohne damit gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) zu verstoßen. Rabatte seien eine grundsätzlich zulässige und gewollte Folge der Reformgesetzgebung, die in ihren gewöhnlichen Erscheinungsformen zudem breite Akzeptanz sowohl auf Verbraucher- als auch auf Anbieterseite fänden. Der Verbraucher sei mittlerweile an solche Vorteile gewöhnt und sehe einen 20 % igen Rabatt nicht als außergewöhnliche Besonderheit an; so das rechtskräftige Urteil des 1. Zivilsenates des OLG Oldenburg vom 28.11.2002, mit welchem ein anderslauten-des Urteil des Landgerichts Osnabrück aufgehoben wurde. Eine Kette von Sonderpostenmärkten hatte aus Anlass der Eröffnung ihrer 160. Fili-ale u.a. mit dem Slogan geworben " - 20 % !!! auf alle Waren !!!; Barzahlungsrabatt". Dagegen wandte sich ein in Osnabrück ansässiger Wettbewerbsverein und machte unter anderem geltend, es handele sich bei der Aktion um eine verbotene Sonder-veranstaltungen im Sinne des Wettbewerbsrechts (§ 7 UWG). Das Landgericht Osnabrück folgte dieser Argumentation und untersagte die Werbung per einstweiliger Verfügung. Zwar sei das Rabattgesetz inzwischen aufgehoben. Ein Händler dürfe aber nicht sein gesamtes Sortiment in "Bausch und Bogen" mit einem Rabatt verse-hen. In einem solchen Fall handele es sich um eine verbotene Sonderveranstaltung.

Dieser Argumentation ist der 1. Senat entgegengetreten. Das Angebot von Preis-vorteilen durch erlaubte Preisgestaltungsmittel sei grundsätzlich dem normalen Ge-schäftsbetrieb zuzuordnen; der Händler habe im konkreten Fall lediglich die ihm nach Fortfall des Rabattgesetz eröffnete frei Gestaltungsmöglichkeit genutzt. Aus Sicht des angesprochenen Publikums erwecke die Werbung mit einem 20 % igen Rabatt auf das gesamte Sortiment nicht den Eindruck einer Sonderveranstaltung, jedenfalls wenn -wie hier- die Waren zu den üblichen Geschäftszeiten in den üblichen Räumen angeboten werden.

Die Entscheidung kann unter [www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de) abgerufen werden.

§ 7 Abs.1 UWG: Wer Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel, die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfinden, der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen und den Eindruck der Gewährung besonderer Kaufvorteile hervorrufen (Sonderveranstaltungen) ankündigt oder durchführt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.11.2002**

### **Dr. Joachim Herbst zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt**

Am 14. November 2002 ist Richter am Landgericht Dr. Joachim Herbst zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Dr. Herbst studierte in Göttingen und trat im Jahre 1993 als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Er wurde am 29. April 1996 zum Richter am Landgericht ernannt.

Er war bei dem Landgericht Aurich, den Amtsgerichten Delmenhorst, Oldenburg und Westerstede und der Staatsanwaltschaft in Aurich tätig.

Dr. Herbst ist beim Oberlandesgericht Mitglied des 5. Zivilsenats, der u. a. für Schadensersatzansprüche aus Heilbehandlungen von Personen und für Streitigkeiten aus dem Erbrecht zuständig ist.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.11.2002**

### **Dr. Stefan von der Beck zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt**

Am 14. November 2002 ist Richter am Landgericht Dr. Stefan von der Beck zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Dr. Stefan von der Beck studierte in Würzburg und München und trat im Jahre 1994 als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Er wurde am 20. August 1998 zum Richter am Landgericht ernannt.

Er war bei der Staatsanwaltschaft Aurich, den Landgerichten Aurich und Oldenburg, den Amtsgerichten Oldenburg und Nordenham und dem Oberlandesgericht Oldenburg tätig.

Dr. von der Beck war außerdem in den Zeit von 1995 bis 1999 Mitglied des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamts in Hannover.

Dr. von der Beck ist beim Oberlandesgericht Oldenburg Mitglied des 3. Zivilsenats, der u. a. für Berufungen und Beschwerden in Familiensachen der Amtsgerichte Aurich, Emden, Leer, Wittmund und Norden zuständig ist.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.11.2002

## Martin Fiedelak zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt

Am 14. November 2002 ist Richter am Amtsgericht Martin Fiedelak zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Martin Fiedelak studierte in Berlin und trat im Jahr 1986 als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein und wurde am 8. Mai 1991 zum Richter am Amtsgericht ernannt.

Er war als Richter auf Probe und später als Richter am Amtsgericht bei den Amtsgerichten Rotenburg/Wümme, Osterholz-Scharmbeck, Sulingen und Achim, den Staatsanwaltschaften Verden und Bückeburg, den Landgerichten Stade und Verden und bei dem Oberlandesgericht Celle tätig.

Mit seiner Abordnung an das Amtsgericht Bernburg wirkte Martin Fiedelak in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994 am Aufbau der Justiz im Land-Sachsen-Anhalt mit.

In der Zeit vom 1. Dezember 1995 bis zum 31. Dezember 1996 war Herr Fiedelak an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zur Dienstleistung in dem Bereich „Verfolgung der Regierungskriminalität der ehemaligen DDR“ abgeordnet.

Martin Fiedelak ist beim Oberlandesgericht Mitglied des 4. Zivilsenats, der u. a. für Berufungen und Beschwerden in Familiensachen der Amtsgerichte Varel, Westerstede, Wildeshausen, Cloppenburg, Vechta und Bersenbrück zuständig ist.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.11.2002

## Jörg Budke zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt

Am 14. November 2002 ist Richter am Amtsgericht Jörg Budke zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Jörg Budke studierte in Münster und trat Anfang 1991 als Richter auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Am 28. März 1995 wurde er zum Richter am Amtsgericht ernannt.

Er war bei dem Landgericht Osnabrück, den Amtsgerichten Papenburg und Bersenbrück und der Staatsanwaltschaft Osnabrück tätig.

Außerdem war er für elf Monate abgeordnet an das Niedersächsische Justizministerium, wo er als hauptamtlicher Prüfer für Strafrecht im Rahmen der ersten juristischen Staatsprüfung mitwirkte.

Herr Budke ist seit 1994 Mitglied des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamts in Hannover.

Jörg Budke ist beim Oberlandesgericht Mitglied des 2. Zivilsenats, der u. a. für versicherungsvertragliche Streitigkeiten, Bausachen sowie Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen zuständig ist.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.11.2002**

## **OLG kassiert landgerichtliches Urteil wg. sexuellen Kindesmissbrauchs (Az 1 Ss 243/02)**

### **"Gewisse Zuneigung" des Opfers zum Täter darf nicht strafmildernd berücksichtigt werden**

Mit Urteil vom 28.10. 2002 hat der 1. Strafsenat des OLG Oldenburg ein Berufungsurteil des Landgerichts Oldenburg vom 17.06. 2002 aufgehoben, mit welchem ein 41 Jahre alter Oldenburger wegen sechsfachen sexuellen Missbrauchs seiner Stieftochter zu ei-ner Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden war.

Das Landgericht Oldenburg hatte mit seinem Urteil das erstinstanzliche Urteil des Amts-gerichts Oldenburg, das auf Freiheitsstrafe von 4 Jahren lautete, geändert und hatte in den Urteilsgründen u.a. sinngemäß ausgeführt, dass bei der Strafzumessung eine "gewisse Zuneigung" des Kindes zum Täter "nicht ganz unberücksichtigt bleiben" könne (die Presse berichtete).

Gegen dieses Urteil richtete sich die Revision der Staatsanwaltschaft, die letztlich erfolg-reich war. Mit seinem Revisionsurteil hat der 1. Strafsenat nunmehr das landgerichtliche Urteil im Hinblick auf das Strafmaß aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhand-lung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen. In den Urteils-gründen heißt es: " Nicht hinnehmbar ist (...) die Erwägung der Strafkammer, es sei zu-gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen gewesen, dass das missbrauchte Kind bei Vornahme der Taten eine "gewisse Zuneigung" zu dem Angeklagten gehabt habe. Der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs bezweckt den absoluten Schutz von Kindern vor sexuellen Übergriffen. Zugunsten des Täters darauf abzustellen, dass ein 12 bzw. 13 Jahre altes Kind, das sich in der Vorpubertät oder Pubertät befindet, Zuneigung zum Täter entwickelt, relativiert und verkennt damit den Schutzzweck dieser Strafnorm in einer nicht akzeptablen Weise und ist rechtsfehlerhaft."

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.10.2002**

## **Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtages besucht Oberlandesgericht Oldenburg**

Der Rechtsausschuss des Niedersächsischen Landtages hält sich zu einem zweitägigen Besuch der hiesigen Justizbehörden in Oldenburg auf.

Im Zentrum des heutigen Tages standen Besuche beim Amts- Land- und Oberlan-desgericht in Oldenburg.

Der Ausschuss nahm Einblick in die Arbeitsbedingungen in der ordentlichen Justiz. In einer zweistündigen Veranstaltung im Oberlandesgericht informierten sich die Landtagsabgeordneten u.a. über den modernen Richterarbeitsplatz, die in Oldenburg projektierte elektronische Aktenführung und das vom OLG Oldenburg für das Land Niedersachsen pilotierte Projekt elektronischer Rechtsverkehr ("E-Justice").

Auch die angespannte Haushaltslage und etwaige Auswirkungen auf die Justiz waren Gegenstand der Gespräche der Abgeordneten mit den Richtern und übrigen Justizangehörigen.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.09.2002**

## **"Oldenburg vorn" - OLG Vorreiter bei Modernisierung der Justiz**

### **Ministerpräsident Gabriel lobt das Oberlandesgericht Oldenburg**

Als erster niedersächsischer Ministerpräsident bei einem Gericht stattete Ministerpräsident Sigmar Gabriel gestern dem Oberlandesgericht Oldenburg im Beisein des Justizministers Prof.Dr. Christian Pfeiffer einen Besuch ab. Im Zentrum des 2-stündigen Arbeitsbesuchs standen die Modernisierungsbestrebungen in der niedersächsischen Justiz, bei denen nach den Worten des Ministerpräsidenten das OLG Oldenburg eine Vorreiterrolle innehat. So ist z.B. die Standardsoftware "Eureka", die in allen niedersächsischen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und mehreren anderen Bundesländern verwendet wird, eine von vielen Oldenburger Erfindungen. Beeindruckt zeigte sich der Ministerpräsident auch von der digitalisierte Aktenführung, die in der OLG-Verwaltung pilotiert wird, wie von dem neuen elektronischen Saal- und Terminmanagement -einer Eigenentwicklung des OLG-, bei dem die herkömmlichen Terminezettel an den Gerichtssälen durch computergesteuerte Monitore ersetzt worden sind, die aus einer zentralen Datenbank gespeist werden. Auch weitere Oldenburger Projekte standen auf der Tagesordnung, u.a. die Konzeption eines Oldenburger Justizzentrums im Oldenburger Gerichtsviertel auf dem Gelände der alten JVA. Auch hier lobte der Ministerpräsident die Kreativität und Initiative der Projektgruppe; es ergebe Sinn, solche Projekte weiterzuverfolgen, auch wenn sie angesichts leerer Kassen gegenwärtig nicht zu realisieren seien.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.08.2002**

## **Amtsgericht Oldenburg erhält als Modellgericht ein eigenes Budget**

### **Budgetvertrag am 02.09.2002 über ein Budget in Höhe von 6,7 Mio Euro**

Am kommenden Montag, dem 02.09.2002 wird im Amtsgericht Oldenburg um 11.00 Uhr der Budgetvertrag für das Amtsgericht Oldenburg unterzeichnet werden. Das Amtsgericht Oldenburg wird dann als eines von 5 niedersächsischen Modellgerichten mit einem eigenem Budget ausgestattet sein. Das Budget wird im Haushaltsjahr 2002 ca. 6,7 Mio € umfassen.

Mit dieser Summe sollen die ca. 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Oldenburg ein Pensum von ca. 20.000 Zivil- und Mahn- und ca. 11.000 Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie weitere Aufgaben der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit (Betreuungen, Nachlassangelegenheiten etc.) erledigen.

Grundlage des Vertrages sind nicht die im Haushaltsplan ausgewiesenen Ansätze, sondern die im Rahmen eines seit 1997 laufenden Modellprojekts "Kosten- und Leistungsrechnung für die Justiz" ermittelten tatsächlichen Kosten für die Leistungen des Gerichts, z.B. für Familien- oder Strafverfahren.

Die Budgetierung ist ein wesentliches Element des Neuen Steuerungsmodells. Erstmals wird die Bereitsstellung von Justizhaushaltsmitteln mit Prozessen und Ergebnissen verknüpft. Weitere Budgetgerichte sind die Amtsgerichte Rotenburg und Bückeburg sowie die Landgerichte Göttingen und Verden.

Den Vertrag unterzeichnen werden der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg, Hartwin Kramer, der Präsident des Landgerichts Oldenburg, Gernot Schubert und der Direktor des Amtsgerichts Oldenburg, Jürgen Possehl. Pressevertreter sind zu diesem Termin am 02.09.2002, 11.00 Uhr im Amtsgericht Oldenburg, Raum 101 (1.Stock) herzlich eingeladen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.08.2002**

### **Ministerpräsident Sigmar Gabriel besucht am 04.09.2002 das Oberlandesgericht Oldenburg**

Ministerpräsident Sigmar Gabriel wird am 04. September 2002 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr in Begleitung des Niedersächsischen Justizministers Prof. Dr. Christian Pfeiffer das Oberlandesgericht Oldenburg besuchen.

Es handelt sich um den ersten Besuch des Ministerpräsidenten bei einem Gericht.

Der Ministerpräsident wird sich am Beispiel des Oberlandesgerichts Oldenburg ein Bild davon verschaffen können, wie moderne Justiz arbeitet. So stehen im Blickpunkt des Besuchs beispielsweise der IT-gestützte moderne Richterarbeitsplatz, das neue elektronische Termins- und Saalmanagement des Oberlandesgerichts oder auch die im Oberlandesgericht erprobte elektronische Aktenführung (Stichwort: papierlose Akte).

In der Zeit von 12.45 Uhr bis 13.00 Uhr ist im Zimmer des Präsidenten des Oberlandesgerichts eine Pressetermin mit dem Herrn Ministerpräsidenten Sigmar Gabriel, dem Herrn Justizminister Prof. Dr. Christian Pfeiffer und dem Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg Hartwin Kramer vorgesehen, zu dem ich alle Pressevertreter recht herzlich einlade.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.08.2002**

### **OLG schlichtet Grill- und Fernsehstreit zwischen Nachbarn**

#### **Urteil des OLG Oldenburg vom 29.07.2002, Az. 13 U 53/02**

Kurzinformation: Ein Hauseigentümer aus dem Osnabrücker Raum fühlte sich durch permanentes nächtliches Grillen und Fernsehen seiner Nachbarn gestört. In zweiter Instanz untersagte der 13. Zivilsenat des OLG Oldenburg den Beklagten Fernsehen und Grillen zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr morgens, soweit Geräusche und/ oder Gerüche auf den Grund des Klägers dringen.

Langtext: Kein Grillen zwischen 22.00 Uhr abends und 07.00 Uhr morgens und kein nächtliches Fernsehen in oder vor der Garage. Allenfalls 4 mal im Jahr zu besonderen Anlässen habe der Nachbar Grillen bis 24.00 Uhr und die damit verbundene Lärm- und Geruchsbelästigung hinzunehmen; so urteilte der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg und änderte damit ein insoweit abweichendes Urteil des Landgerichts Osnabrück.

Der Kläger fühlte sich durch seine Nachbarn gestört. Diese grillten im Sommer nahezu allabendlich bis in die späte Nacht hinein und sahen überdies in ihrer Garage bei geöffneten Toren bzw. vor der Garage fern. Der Kläger machte geltend, er

könne nachts seine Fenster, die sämtlich zum Grundstück der Beklagten gingen, nicht mehr öffnen. Der Fernseher seiner Nachbarn sei mitunter so laut gewesen, dass er ihn durch das geschlossene Fenster habe hören können. Das Landgericht Osnabrück wies die Unterlassungsklage ab; es lasse sich nicht feststellen, dass Grillen und Fernsehen solchen Lärm verursachten, dass sie gegenüber dem örtlichen allgemeinen Lärmpegel eine wesentliche Rolle spielten. Dieser Einschätzung schloss sich das OLG nicht an. Die Beklagten hätten ausweislich einer vom Kläger detailliert erstellten Liste von Ende April 2001 bis Mitte Oktober 2001 sehr spät abends/nachts praktisch im Freien ferngesehen und gegrillt. Ein solches intensives Grillen und Fernsehen müsse der Kläger angesichts der beengten Verhältnisse zwischen der Garage der Beklagten und seinem Haus nicht hinnehmen. Da er sein Haus nur zum Grundstück der Beklagten hin belüften könne, drängen Geräusche und Gerüche nachts zwangsläufig in sein Haus. Grillen sei allerdings für viele Menschen bei besonderen Anlässen, z.B. Geburtstagen, ein großes, von den Nachbarn auch nach 22.00 Uhr geduldetes Vergnügen. Deshalb ginge es zu weit, jedwedes Grillen nach 22.00 Uhr zu untersagen, auch wenn damit eine Geräusch- und Geruchsbelastigung des Nachbarn verbunden sei. An vier Abenden im Jahr müsse der Kläger daher ein Grillen bis 24.00 Uhr (keine Fernsehen) als üblich hinnehmen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.08.2002**

### **Jürgen Auf dem Brinke zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt**

Am 1. August 2002 ist Richter am Oberlandesgericht Jürgen Auf dem Brinke zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Herr Auf dem Brinke ist 48 Jahre alt. Er studierte in Münster und absolvierte das Referendariat im Bezirk des OLG Celle in den Jahren 1978 bis 1980. 1980 trat er in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen. Nach Stationen in Hannover, Stade und Peine wurde er am 8.1.1985 zum Richter am Landgericht in Hildesheim ernannt. Von Oktober 1988 bis Juli 1990 war Herr Auf dem Brinke an den Niedersächsischen Landtag –Landtagsverwaltung– abgeordnet.

Im August 1990 wechselte er zum Landgericht Oldenburg, wurde am 22.02.1993 zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt und war dort lange Jahre Mitglied des 5. Zivilsenates, der u.a. für Arzthaftungssachen zuständig ist. In den Jahren 1996 bis 1998 war Herr Auf dem Brinke beim OLG als Referent in der Justizverwaltung tätig.

Zudem war Herr Auf dem Brinke in der Zeit von März bis Dezember 1994 an das Niedersächsische Justizministerium und in den Jahren 1996 bis 2000 wiederholt mit einem Teil seiner Arbeitskraft als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Niedersächsischen Staatsgerichtshof in Bückeburg abgeordnet.

Er war außerdem Mitglied des Landesjustizprüfungsamts in Hannover und gehört dem Präsidium des OLG an. Seit dem Jahre 2000 ist er ausserdem Vorsitzender des Bezirksrichterrates.

Herr Auf dem Brinke übernimmt den Vorsitz des 2. Zivilsenats, der für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen, Insolvenz-, Konkurs- und Bausachen zuständig ist und dem er bereits seit einiger Zeit angehört. Er tritt damit die Nachfolge des am 31. Juli 2002 in den Ruhestand getretenen Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Uwe Havekost an.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.07.2002**

# **Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Uwe Havekost tritt in den Ruhestand**

Am heutigen Tage tritt der langjährige Vorsitzende des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg, Herr Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Uwe Havekost, in den Ruhestand.

Herr VRIOLG Havekost wurde 1937 in Wilhelmshaven geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bonn und Kiel absolvierte er das Referendariat im Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts und war zunächst von 1966 bis 1967 als Rechtsanwalt tätig. Am 3. April 1967 trat Herr Havekost als Gerichtsassessor in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein.

Am 12. Mai 1969 folgte die Ernennung zum Richter am Landgericht Oldenburg. Am 24. Februar 1975 wurde Herr Havekost zum Richter am Oberlandesgericht und am 22. Februar 1985 zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt. Er hatte den Vorsitz des für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen, Insolvenzsachen, Konkursachen und Bausachen zuständigen 2. Zivilsenats.

Mit einem Teil seiner Arbeitskraft wirkte Herr Havekost in den Jahren 1993 bis 1994 als Berufsrichter in der Kammer für Rehabilitationssachen am Landgericht Magdeburg am Aufbau der Justiz im Land Sachsen-Anhalt mit, er war außerdem lange Jahre als ständiges Mitglied und Vorsitzender des Niedersächsischen Dienstgerichtshofs für Richter tätig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.07.2002**

### **Keine einstweilige Verfügung gegen die Buslinie 303 in der Dr. Hans-Klüber-Straße**

### **Beschluß des Oberlandesgerichts vom 11.7.2002 (5 W 22/02 )**

Zusammenfassung:

Das Landgericht Oldenburg hatte im Mai abgelehnt, durch einstweilige Verfügung den Betrieb der Buslinie 303 durch die Dr. Hans-Klüber-Straße in Oldenburg zu untersagen. Das Oberlandesgericht Oldenburg hat die dagegen eingelegte Beschwerde zurückgewiesen.

Langinformation: Zwei Eigentümer von Grundstücken in der Dr. Hans-Klüber-Straße in Oldenburg hatten den Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt, mit der der Verkehr und Wasser GmbH (VWG) untersagt werden sollte, die Buslinie 303 durch diese Straße zu führen. Das Landgericht Oldenburg wies den Antrag mit Beschluß vom 29.5.2002 zurück.

Die dagegen im Juni eingelegte sofortige Beschwerde der Grundstückseigentümer hat das Oberlandesgericht Oldenburg mit Beschluß vom 11.7.2002 zurückgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung nicht gegeben seien. Die Grundstückseigentümern hätten nicht hinreichend dargelegt, warum eine Eilregelung notwendig sei. Die bloße Behauptung, die zu erwartenden Abgas- und Lärmemissionen würden das Maß des Zumutbaren weit überschreiten, genügten nicht. Im übrigen seien die Schäden, die der VWG durch ein einstweiliges Verbot entstehen würden, so groß, dass den Grundstückseigentümern zuzumuten sei, die Klärung der Rechtslage im zivilrechtlichen Klageverfahren abzuwarten.

Im übrigen sei zweifelhaft, ob die Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Verlegung der Buslinie hätten; dies könne man aber im jetzigen Verfahrensstadium offen lassen.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.06.2002

## Überteuerte Eigentumswohnung

### Sittenwidriger Kaufvertrag: Kaufpreis 140% über Wert

#### Urteil des OLG Oldenburg vom 17.06.2002, Az: 15 U 15/02

Kurzinformation: Ein Ehepaar aus dem Ruhrgebiet erwarb im April 1997 von einer Osnabrücker Immobiliengesellschaft eine Eigentumswohnung in Georgsmarienhütte für 152.150,00 DM (77.793 Euro). Nach einem Wertgutachten aus dem Jahre 1998 betrug der Verkehrswert zum 01.01.1999 nur ca. 63.300 DM (32.200 Euro).

Die Eheleute fühlten sich getäuscht und verlangten den gezahlten Preis vor Gericht zurück. Das Landgericht Osnabrück stufte den Vertrag als nichtig ein und verurteilte die Gesellschaft zur Kaufpreistrückzahlung. Dieses Urteil bestätigte der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg mit seinem Urteil vom 03.06.2002.

Die Entscheidung ist im Internet auf der Homepage des OLG abzurufen ([www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de)).

Langtext: Ein Vermittler überredete das Ehepaar aus dem Ruhrgebiet zum Erwerb der Eigentumswohnung in Georgsmarienhütte bei Osnabrück. Sie könnten durch den Erwerb der Wohnung als Kapitalanlage Steuervorteile nutzen. Die Eheleute waren im Hinblick auf Immobilien geschäftlich unerfahren; die Frau war als Maschinistin und der Ehemann als Maschinenschlosser in der Nachtschicht tätig. Da sie zudem aus Portugal stammten, erbot sich der Vermittler zur Vermeidung etwaiger Sprachprobleme als ihr Vertreter den Kaufvertrag zu schließen. Weil die Eheleute über kein Eigenkapital verfügten, überredete er sie zur Aufnahme eines Darlehens und vermittelte ihnen einen Kredit einer süddeutschen Immobilienbank über 162.800 DM (83.240 Euro) zur Finanzierung des Erwerbs.

Der Vermittler erweckte bei den Käufern den Eindruck, dass die Lasten in Höhe von ca. 950 DM (485 Euro) monatlich aus den Mieteinnahmen und den Steuerersparnissen finanziert werden könnten. Deshalb nahmen die Eheleute das Darlehen auf und kauften, vertreten durch den Vermittler, die Wohnung.

Nach dem Kauf stellten sie dann fest, dass die erwarteten Mieten nicht zu erzielen waren und der Bau wesentlich maroder war als angenommen. Ein von ihnen eingeholtes Wertgutachten des Gutachterausschusses ergab einen Verkehrswert von ca. 63.000 DM (32.200 Euro).

Sie fühlten sich getäuscht und verlangten von der Immobilienfirma ihr Geld zurück. Diese weigerte sich jedoch. Darauf klagten die Eheleute vor dem Landgericht Osnabrück. Dieses holte ein weiteres Wertgutachten ein. Danach ergab sich ebenfalls ein Verkehrswert der Eigentumswohnung von ca. 63.000 DM (32.200 Euro). Daraufhin verurteilte das Landgericht Osnabrück die Beklagte zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung der Wohnung.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Beklagten hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg mit Urteil vom 17.06.2002 zurückgewiesen. Das Urteil des Landgerichts Osnabrück sei richtig. Der Kaufvertrag sei wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig. Ein Vertrag sei dann sittenwidrig, wenn sich der Vertragspartner in verwerflicher Gesinnung eine Leistung versprechen lasse, deren Wert in grobem Missverhältnis zum Wert der Gegenleistung stehe. Ein solches Missverhältnis liege regelmäßig vor, wenn der Wert der Leistung knapp doppelt so hoch sei, wie der Wert der Gegenleistung. Dies sei hier angesichts eines Kaufpreises von ca. 77.790 Euro im Verhältnis zu einem Wohnungswert von ca. 32.200 Euro der Fall. Bei einem solchen Missverhältnis könne auch ohne weiteres auf eine verwerfliche Gesinnung der Beklagten geschlossen werden. Im übrigen habe die Beklagte durchaus erkannt, dass es sich für sie um ein außergewöhnlich vorteilhaftes Geschäft gehandelt habe. Dies zeige sich nicht zuletzt daran, dass sie vom Kaufpreis an die Vermittler eine Provision in Höhe von ca. 21.500 DM (ca. 11.000 Euro) gezahlt habe. Dies entspreche einem Anteil von 14 % am Verkaufserlös und liege deutlich über der üblichen Provision, die sonst bei eher 3 % zu veranschlagen sei.

Die Entscheidung ist im Internet auf der Homepage des OLG abzurufen ([www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de)).

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.06.2002

## Dr. Hans Oehlers zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt

Am 17.06.2002 ist Richter am Landgericht Dr. Hans Oehlers zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Hans Oehlers studierte in Osnabrück und Hamburg. Nach zweijähriger Tätigkeit als Rechtsanwalt in Osnabrück trat er am 02.01.1998 in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Stationen beim Landgericht Oldenburg, dem Amtsgericht Brake, der Staatsanwaltschaft Oldenburg und dem Oberlandesgericht Oldenburg wurde er am 12.04. 2000 zum Richter am Landgericht in Oldenburg ernannt.

Hans Oehlers ist beim Oberlandesgericht Mitglied des 9. Zivilsenates, der u.a. für Schiffs- und Schiedssachen zuständig ist. Er ist ausserdem Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.06.2002

## Neue Unterhaltsrechtliche Leitlinien

### Die Familiensenate des OLG Oldenburg haben zum 01.07.2002 neue Leitlinien erarbeitet

Zum 01.07.2002 haben die Familiensenate des Oberlandesgerichts Oldenburg die unterhaltsrechtlichen Leitlinien (Stand 01.07.2001) neu überarbeitet.

Die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien dienen als Hilfsmittel zur Bestimmung des angemessenen Unterhalts. Sie beruhen auf Erfahrungswerten für typische Sachverhalte und sollen zu einer einheitlichen Rechtsprechung beitragen, ohne jedoch bindende Wirkung zu haben.

Die Überarbeitung war erforderlich geworden, weil sich seit dem 01.07.2001 die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Unterhalt erheblich gewandelt hat. Dies betrifft vor allem die Einbeziehung von Einkünften des in der Ehe nicht erwerbstätigen Ehegatten sowie den Bedarf beim Kindesunterhalt.

Diese Entwicklung der Rechtsprechung haben die Familiensenate des Oberlandesgerichts Oldenburg mit einer weiteren Änderung ihrer unterhaltsrechtlichen Leitlinien zum 01.07.2002 aufgegriffen.

Die Leitlinien können auf der homepage des OLG Oldenburg eingesehen und heruntergeladen werden ([klicken Sie hier](#))

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.06.2002

## **Thomas Vulhop zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt**

Am 20.06.2002 ist Richter am Landgericht Thomas Vulhop zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Thomas Vulhop studierte in Münster und schloss das Studium 1984 mit dem ersten Staatsexamen ab. Den juristischen Vorbereitungsdienst leistete er in den Jahren 1985 bis 1988 im Lande Bremen ab. Am 13.03.1989 trat er als Assessor in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Stationen beim Landgericht Oldenburg, dem Amtsgericht Delmenhorst und den Staatsanwaltschaften Aurich und Oldenburg wurde er am 12.04. 2000 zum Richter am Landgericht in Oldenburg ernannt.

Thomas Vulhop ist nach seiner Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht vorerst noch bis zum Jahresende zum Landgericht in Oldenburg abgeordnet, um dort ein umfangreiches Strafverfahren abzuschließen, das unter seinem Vorsitz begonnen worden ist.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.06.2002**

### **Freya Entringer zur Richterin am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt**

Am 13.06.2002 ist Richterin am Amtsgericht Freya Entringer zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt worden.

Freya Entringer absolvierte die einphasige Juristenausbildung in Baden-Württemberg, die sie im Jahre 1981 abschloss. Nach einer kurzzeitigen Tätigkeit als Rechtsanwältin trat sie im Jahre 1982 als Richterin auf Probe in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Stationen beim Landgericht Oldenburg, der Staatsanwaltschaft Aurich, den Amtsgerichten Westerstede, Aurich, Cloppenburg und dem Oberlandesgericht Oldenburg wurde sie am 11.07.1986 zur Richterin am Amtsgericht in Westerstede ernannt.

Freya Entringer ist neben ihrem Richteramt seit 1996 Mediatorin und seit 1999 in der Mediatorenausbildung tätig. Sie ist gegenwärtig zum Niedersächsischen Justizministerium abgeordnet und leitet dort das Projekt "Gerichtsnahe Konfliktschlichtung in Niedersachsen", bei dem in Zusammenarbeit mit dem Verein "Konsens e.V." landesweit an sechs Modellgerichten die gerichtsnahe Konfliktschlichtung durch Mediation erprobt werden soll.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.05.2002**

### **Richter am Oberlandesgericht Dietrich Müller tritt in in den Ruhestand**

Am heutigen Tage tritt Herr Richter am Oberlandesgericht Dietrich Müller in die Freistellungsphase der Altersteilzeit und anschließend in den Ruhestand.

Herr RiOLG Müller wurde am 19.05.1939 in Celle geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg, Wien und Berlin absolvierte er das Referendariat im Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts und war

zunächst von 1968 bis 1971 als Rechtsanwalt tätig. Am 6. April 1971 trat Herr Müller als Gerichts-assessor bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein.

Am 28. Juni 1972 folgte die Ernennung zum Richter am Landgericht Oldenburg. 4 ½ Jahre später wurde Herr RiOLG Müller zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. Er gehörte dem 13. Zivilsenat an, der u. a. für Rechtsstreitigkeiten aus Verletzung des allgemeinen Persön-lichkeitsrechts und für Amtshaftungsansprüche gegen Notare zuständig ist.

Mit einem Teil seiner Arbeitskraft wirkte Herr Müller in den Jahren 1993 bis 1994 als Berufsrichter in der Kammer für Rehabilitationssachen am Landgericht Magdeburg am Aufbau der Justiz im Land Sachsen-Anhalt mit.

Herr Müller war über 20 Jahre als nebenamtliches Mitglied für das Landesjustizprüfungsamt tätig und hat mehrere Jahre als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Referendare den juristischen Nachwuchs ausgebildet. Er ist Herausgeber von Entscheidungssammlungen zum Versi-cherungsvertrags- und zum zivilen Baurecht.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.05.2002**

### **Versorgungsleistungen aus nachehelicher Partnerschaft sind auf den Unterhaltsanspruch im Wege des Abzugs voll anzurechnen**

#### **Urteil des OLG Oldenburg vom 16.04.2002**

##### **Aktenzeichen: 12 UF 202/01**

Kurzinformation: Die Eheleute hatten 1997 geheiratet und waren nach knapp 1 1/2 Jahren Ehe wieder geschieden worden. Der Ehemann hatte sich zur monatlichen Zahlung von ca. 500 Euro Unterhalt ver-pflichtet. Nach der Scheidung zog die Frau mit einem neuen Partner zusammen, dem sie den Haushalt führt. Der Mann war der Ansicht, die Frau müsse sich die Vorteile aus der neuen Lebensgemeinschaft in voller Höhe auf ihren Unterhaltsanspruch anrechnen lassen. Das Amtsgericht Bad lburg hatte der entsprechenden Abänderungsklage des Ehemannes stattgegeben. Der 12. Zivilsenat des OLG Oldenburg hat dieses Urteil in einer Grundsatzentscheidung bestätigt und sich damit gegen eine anderslau-tende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gewandt. Er hat die Revision gegen sein Urteil zugelas-sen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Langtext: Der heute 31-jährige Kläger und die 27-jährige Beklagte heirateten 1997. Nach der Geburt einer Tochter trennten sie sich Ende 1999. Der Kläger verpflichtete sich im Zuge der Scheidung entsprechend seinem Einkommen monatlich ca. 500 Euro Ehegattenunterhalt zu zahlen. Die Beklagte nahm nach der Scheidung eine neue Beziehung auf und führt ihrem neuen Lebenspartner den Haushalt. Der Mann verklagte daraufhin seine Exfrau auf Abänderung der damaligen Vereinbarung; sie müs-se sich die Versorgungsleistungen aus der eheähnlichen Gemeinschaft auf ihren Unterhaltsanspruch anrechnen lassen, so dass der Unterhaltsanspruch entfielen. Der 12. Zivilsenat des OLG Oldenburg be-stätigt in seinem Berufungsurteil vom 16.04.2002 diese Ansicht: Versorgungsleistungen aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft seien in der Weise zu berücksichtigen, dass die dafür anzusetzende Pauschale von 425 Euro in voller Höhe vom Unterhaltsanspruch abzuziehen sei (sog. Abzugsmethode). Im konkreten Fall führt dies dazu, dass der Kläger seiner Exfrau keinen Unterhalt mehr zahlen muß. Der Senat setzt sich damit in Gegensatz zur neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH). Nach der abweichenden Berechnungsmethode des BGH (sog. Differenzmethode) hätten sich derartige Versorgungsleistungen in einem geringeren Umfang auf die Berechnung des Unterhaltsanspruchs ausgewirkt. Im konkreten Fall hätte die abweichende Rechenmethode zu einem Unterhaltsanspruch der Exfrau in Höhe von noch ca. 200 Euro geführt. Der 12. Zivilsenat setzt sich in dem Urteil eingehend mit den unterschiedlichen Berechnungsmethoden auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass bei den Auswirkungen von Versorgungsleistungen aus eheähnlichen Gemeinschaften an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten und der sogenannten Abzugsmethode unverändert der Vorzug zu geben sei. Wegen des Gegensatzes zur Rechtsprechung des BGH hat er die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Das Urteil ist also bislang nicht rechtskräftig.

Seit einer Grundsatzentscheidung aus dem letzten Jahr vertritt der BGH die Auffassung, dass Einkommen aus einer nach der Trennung aufgenommenen Erwerbstätigkeit als „Surrogat“ früherer Hausarbeit in praktisch allen Fällen nach der für den Unterhaltsberechtigten günstigeren Differenzmethode zu berücksichtigen sei und nicht nach der Abzugsmethode. Einer nahehelich aufgenommenen Erwerbstätigkeit hat der BGH dabei auch den Fall gleichgestellt, dass der Unterhaltsberechtigte Versorgungsleistungen in einer neuen nichtehelichen Lebensgemeinschaft erbringt. Als Argument hat er angeführt, diese Haushaltsführung sei mit der Erwerbstätigkeit einer Haushälterin vergleichbar und müsse unterhaltsrechtlich auch so behandelt werden. Demgegenüber vertritt der 12. Senat in seinem Urteil die Auffassung, dass bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die persönlichen Beziehungen der Lebenspartner derart im Vordergrund stehen, dass damit verbundene Versorgungsleistungen nicht mit einer Erwerbstätigkeit zu vergleichen seien. Daher könne sie auch unterhaltsrechtlich einer solchen nicht gleichgestellt werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.04.2002**

### **"Von den Besten lernen"**

#### **OLG Oldenburg im dreijährigen Leistungsvergleich**

##### **Landesweites Benchmarking-Projekt der TU Braunschweig nunmehr abgeschlossen**

Bürokratie, umständliche Arbeitsabläufe, langwierige Entscheidungsprozesse sind Assoziationen, die sich oft einstellen, wenn von öffentlicher Verwaltung die Rede ist.

Mehr Effizienz durch "schlanke Verwaltung" war demgegenüber das Ziel eines dreijährigen Leistungsvergleichs unterschiedlicher Verwaltungen unter Trägerschaft der TU Braunschweig, der nunmehr am 18.04.2002 mit einer zentralen Abschlussveranstaltung in Braunschweig beendet worden ist. Das Oberlandesgericht Oldenburg nahm unter Federführung der Niedersächsischen Staatskanzlei als einziges Gericht an dem Projekt "Benchmarking von Leistungsprozessen im Personalwesen" teil und maß sich hier mit fünf weiteren Partnern: dem Landesamt für Bezüge und Versorgung (Aurich), den Städten Braunschweig, Lüneburg und Giffhorn sowie der Salzgitter AG.

Für drei Jahre hatten sich diese 6 Partner 1999 zu einem Vergleichsring zusammengeschlossen, um bei diesem, vom Land Niedersachsen und der NordLB geförderten Projekt unter dem Motto "von den Besten lernen" eigene Arbeitsläufe zu analysieren, zu vergleichen und zu optimieren. Als fachkundige Berater standen dabei die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG sowie die TU Braunschweig zur Verfügung.

Am Anfang stand die Analyse der verschiedenen Arbeitsschritte, wie z.B. bei der Einstellung von Personal. Im Vergleich wurden dann Schwächen aufgedeckt, wie Doppelarbeiten, überflüssige Kontrollen, die Bildung zu vieler Hierarchieebenen, die Einbindung von zu vielen Beteiligten, etc. Am Ende standen schlanke, effektive Arbeitsprozesse und ein erheblicher Erkenntnisgewinn bei den Teilnehmern, den die Verwaltung des OLG zwischenzeitlich im täglichen Geschäft zur ständigen Optimierung der Arbeitsvorgänge nutzbar macht -beginnend mit so scheinbar kleinen Dingen wie der Vereinfachung des Reisekostenrechts durch Umgestaltung der dazu verwendeten Formulare bis hin zu prozessbezogenen Leistungsvergleichen zwischen verschiedenen Gerichten des OLG-Bezirks.

So hat im vergangenen Jahr in einem ersten Schritt ein mehrmonatiger Vergleich zwischen den Amtsgerichten Vechta, Jever und Bad Iburg stattgefunden, der u.a. auch "Kundenbefragung" umfasste und der zu erheblichen Verbesserungen in den Verwaltungsabläufen der Gerichte geführt hat und dem weitere Leistungsvergleiche folgen werden.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.04.2002

## Vergnügungspark haftet für Unfall auf "Riesenrutsche"

### Urteil des OLG Oldenburg vom 27.03.2002

#### Aktenzeichen 2 U 21/02

Kurzinformation: Eine 28-jähriger Bremerin, die einen Tier- und Vergnügungspark besucht und die dort aufgestellte ca. 10 m hohe Rutsche benutzt hatte, war, nachdem sie gerutscht war, im Auslaufbereich der Rutsche von hinten von nachfolgend rutschenden Kindern umgeworfen worden und hatte sich dabei schwere Verletzungen, u.a. Frakturen der Nackenwirbel, zugezogen. Das Landgericht hat die Betreiberin des Tier- und Vergnügungsparks zur Zahlung von Schmerzensgeld verurteilt, weil sie es seinerzeit ver-säumt habe, durch Hinweisschilder die Benutzer der Rutsche dazu anzuhalten, erst dann zu rutschen, wenn der Vorbenutzer die Bahn geräumt hat. Diese grundsätzlichen Ausführungen hat der 2. Zivilsenat des OLG Oldenburg mit Urteil vom 27.03.2002 bestätigt.

Der Urteilstext kann auf der homepage des OLG Oldenburg ([www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de)) unter der Rubrik Entscheidungen heruntergeladen werden.

Langtext: Die Bremerin besuchte zusammen mit ihrem dreijährigen Sohn den Tier- und Vergnügungs-park. Auf dem Gelände befand sich eine ca. 10 m hohe Rutsche, von welcher Besucher unter Zuhilfe-nahme von Bastmatten auf 6 wellenförmig nebeneinander verlaufenden Bahnen mit hoher Geschwindig-keit herunterrutschen konnten. Nachdem die Klägerin zusammen mit ihrem Sohn gerutscht war, wurde sie im Auslaufbereich der Rutsche von hinten von zwei nachfolgend rutschenden Kindern umgefahren. Die Frau schlug mit dem Kopf derart unglücklich auf, dass sie sich schwere Verletzungen zuzog, unter anderem eine zweifache Nackenwirbelfraktur. Die Frau mußte noch am Vorfalstage in einem Oldenbur-ger Krankenhaus operiert werden. Bis heute leidet sie noch an den Unfallfolgen.

Die Frau verklagte die Betreiberin des Parks auf Schadensersatz und Schmerzensgeld und bekam vor dem Landgericht Oldenburg Recht; das Landgericht sah eine Pflichtverletzung der Parkbetreiberin darin, dass sie es seinerzeit unterlassen hatte, durch Hinweisschilder die Benutzer der Rutsche dazu anzuhalten, erst dann herunterzurutschen, wenn der Vorbenutzer die Bahn geräumt hat.

Diese Erwägungen hat das Oberlandesgericht Oldenburg mit Berufungsurteil vom 27.03.2002, in dem es allerdings den zugesprochenen Schmerzensgeldbetrag im Hinblick auf vergleichbare Fälle auf 18.000 Euro reduzierte, bestätigt. Derjenige, der Gefahrenquellen schaffe, müsse die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutze Dritter ergreifen.

Angesichts der Höhe der Rutsche, der hohen Rutschge-schwindigkeit und des wellenförmigen Verlaufs der Bahn, der es schwer mache, den Ablauf des Rutschvorgangs einzuschätzen, berge die Rutsche ein hohes Gefahrenpotential. Dieses mache Sicherheits-vorkehrungen gegen unsachgemäße Benutzung, wie sie gerade Kindern im Eifer des Spiels unterlaufen kann, erforderlich. Die Beklagte hätte seinerzeit daher wenigstens Schilder aufstellen müssen mit der An-weisung, dass Benutzer erst rutschen dürfen, nachdem der Vorbenutzer die Bahn geräumt hat, sowie mit dem Hinweis an Eltern kleinerer Kinder, ihre Kinder nachdrücklich zur Einhaltung dieser Regel zu ermah-nen. Da solche Schilder seinerzeit nicht angebracht waren, habe die Beklagte die ihr obliegende Verkehrs-pflicht verletzt und hafte daher auf Schadensersatz. Ergänzend hat der Senat in seinem Urteil ausgeführt, dass im übrigen auch weitergehende Sicherungsvorkehrungen, wie z.B. die Installation einer Lichtschranke oder einer Ampelanlage dem Betreiber derartiger Anlagen regelmäßig wirtschaftlich zumutbar sein dürf-ten.

Der Urteilstext kann auf der homepage des OLG Oldenburg ([www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de)) unter der Rubrik Entscheidungen heruntergeladen werden.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.03.2002

# **Autohändler hat für Prospektangaben des Autoherstellers einzustehen**

## **Urteil des OLG Oldenburg vom 19.02.2002, Az: 9 U 97/01**

Kurztext: Bewirbt ein Autohersteller seine Fahrzeuge damit, dass ABS zur Grundausstattung gehört, muß sich der Vertragsautohändler diese Werbung zurechnen lassen mit der Folge, dass er ein Auto mit ABS schuldet, wenn er in das Verkaufsformular als Ausstattungsmerkmal "Basis" einträgt.

Langinformation: Eine Frau kaufte bei einem Vertragsautohändler einen fabrikneuen Kleinwagen für ihre Tochter. In das Bestellformular trug der Verkäufer unter der Rubrik "Ausstattung" das Wort "Basis" ein. Wie die Käuferin nach Kaufpreiszahlung und Lieferung feststellte, verfügte das gelieferte Fahrzeug, das sie zuvor auf dem Gelände des Händlers auch ausgesucht hatte, über kein ABS. Sie verlangte von dem Händler Lieferung eines Autos mit ABS. Der Händler lehnte dies mit dem Hinweis ab, das konkret besichtigte Auto sei mit dem sog. "economy-Paket" ausgestattet, was u.a. bedeute, dass es -anders als die sonstigen Ausstattungslinien dieser Baureihe- über kein ABS verfüge.

Die Käuferin klagte daraufhin vor dem Landgericht Oldenburg auf Lieferung eines Modells mit ABS. Das Landgericht wies die Klage nach Vernehmung von Zeugen ab, weil die Klägerin sich das konkrete Auto auf dem Hof ausgesucht habe und ihr klar gewesen sein müsse, dass es nicht über ABS verfügt habe.

Gegen dieses Urteil wandte sich die Klägerin mit dem Argument, dass der Autohersteller in seinen Prospekten selber damit werbe, dass ABS zur Grundausstattung der Autos gehöre, sie daher den Eintrag "Ausstattung: Basis" im Bestellformular so habe verstehen dürfen, dass das Auto über ABS verfüge; da sie den Wagen auch nicht probegefahren habe und der Verkäufer sie auch nicht darauf hingewiesen habe, dass der Wagen nicht über ABS verfügt habe, könne sie Lieferung eines Autos mit ABS verlangen. Das OLG Oldenburg folgte dieser Argumentation und verurteilte unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Autohändler zur Lieferung eines neuen Autos mit ABS Zug-um-Zug gegen Rückgabe des alten Wagens. Es führt aus, der betroffene Autohersteller werbe in seinen Prospekten an verschiedenen Stellen deutlich damit, dass ABS zur Grundausstattung seiner Modelle gehöre, wohingegen auf das Sparmodell, das sog. "economy-Paket", nur an sehr versteckter Stelle, nämlich in der Preisliste, hingewiesen werde. Der Verbraucher könne also grundsätzlich erwarten, wenn ihm ein Auto dieses Herstellers mit dem Ausstattungsmerkmal "Basis" verkauft werde, dass es über ABS verfüge. Wolle der Autohändler ein Sparmodell verkaufen, sei es seine Sache, dies im Vertrag deutlich zu machen. Dies habe der beklagte Autohändler versäumt. Da die Klägerin den Wagen auch nicht probegefahren habe und der Verkäufer nach den Zeugenaussagen die Klägerin nicht konkret darüber aufgeklärt habe, dass der Wagen nicht über ABS verfügt habe, habe die Klägerin annehmen dürfen, einen Wagen mit ABS zu kaufen.

Der Urteilstext ist auf der homepage unter der Rubrik Entscheidungen abzurufen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.03.2002**

### **Kein "Kirchenasyl"**

### **Revision eines Pfarrers, der sog. "offenes Kirchenasyl" gewährt hatte, bleibt erfolglos**

**- Beschluss vom 27.03.2002, Az: SS 52/02 -**

Kurzinformation:

Ein katholischer Pfarrer hatte einer türkischen Familie kurdischer Herkunft über die Dauer von 14 Monaten in den Räumen seiner Kirche Unterkunft gewährt, um ihre Abschiebung zu verhindern. Die Asylanträge der neunköpfigen Familie waren zuvor rechtskräftig abgelehnt worden. Nachdem das Amtsgericht Papenburg den angeklagten Pfarrer wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz zu einer Geldstrafe unter Bewährungsvorbehalt verurteilt hatte, verschärfte das Landgericht Osnabrück auf die Berufung der Staatsanwaltschaft das Urteil zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen. Die gegen dieses

Urteil mit dem Ziel der Freisprechung eingelegte Revision verwarf der erste Strafsenat des OLG Oldenburg mit Beschluss vom 27.03.2002 als offensichtlich unbegründet. Das Urteil des Landgerichts ist damit rechtskräftig.

Langtext:

Die kurdische Familie, ein Ehepaar mit zwischenzeitlich 7 Kindern, war erstmals 1992 in die Bundesrepublik eingereist. Nachdem die Asylanträge rechtskräftig abgelehnt worden waren, setzte sich die Familie 1997 in die Niederlande ab, von wo sie 1998 erneut einreiste und -erfolglos- ein drittes Asylverfahren betrieb. Der für den 10.11.1998 vorgesehenen Abschiebung entzog sich die Familie dann, indem sie sich mit Billigung des Pfarrers in die sakralen Kirchenräume der Gemeinde begab. Die Ausländerbehörde sah, wie von der kurdischen Familie und dem Pfarrer beabsichtigt, in der Folgezeit wegen des Aufenthalts in den sakralen Räumen von einer zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung ab. Mit Urteil vom 17.05.2001 verurteilte das Amtsgericht Papenburg den angeklagten Pfarrer wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz zu einer Geldstrafe unter Vorbehalt. Gegen dieses Urteil legten sowohl der Verurteilte als auch die Staatsanwaltschaft Osnabrück Berufung ein. Der verurteilte Pfarrer berief sich unter anderem auf seine Glaubens- und Gewissensfreiheit und seine Christenpflicht, bedrängten Familien Beistand zu leisten.

Das Landgericht folgte dieser Argumentation nicht, sondern bestätigte in seinem 16-seitigen Urteil vom 12.11.2001 den Schuldspruch und verschärfte auf die Berufung der Staatsanwaltschaft überdies den Strafausspruch zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen ohne Vorbehalt. Es führte im wesentlichen aus, der Angeklagte habe sich nicht auf einen Gewissenskonflikt als Rechtfertigungsgrund berufen können, weil die verbindliche Entscheidung, ob die rechtlichen Voraussetzungen, Asyl zu gewähren, vorlägen oder nicht, den zuständigen Behörden oblägen, nicht ihm; ein "Kirchenasyl" als Rechtfertigungsgrund gebe es nicht; vom Gesetz abweichende Vorstellungen von Asyl und Einwanderung könnten, wie auch in anderen umstrittenen Konfliktbereichen, nicht in der Weise durchgesetzt werden, daß kurzerhand die Funktion von Gesetzgeber, Gericht und Exekutive übernehme, wer meine, die allein richtige Sicht der Dinge zu haben und durchsetzen zu müssen. Die dagegen eingelegte Revision des Pfarrers verwarf der erste Strafsenat des OLG Oldenburg nunmehr mit einstimmigem Beschluss vom 27.03.2002 als offensichtlich unbegründet. Das Urteil des Landgerichts ist damit rechtskräftig.

Gesetz:

§ 92 a I Ziff.2 Ausländergesetz: Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 92 Abs.1 Nr.1 bezeichneten Handlung anstiftet oder ihm Hilfe dazu leistet und (...) zugunsten von mehreren Ausländern handelt.

§ 92 I Nr.1 AuslG: Mit Freiheitsstrafe von 1 Jahr wird bestraft, (...) wer entgegen § 3 Abs.1 Satz 1 sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung nach § 55 Abs.1 besitzt.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.03.2002

### Volljuristen gesucht

Die Justiz im OLG-Bezirk Oldenburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Volljuristinnen und Volljuristen zur vorübergehenden Verwendung im gehobenen Justizdienst in den Landgerichtsbezirken Oldenburg, Aurich und Osnabrück.

Die Beschäftigung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Justizinspektor/Justizinspektorin zur vorübergehenden Verwendung (z.v.V.).

Es werden Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 9 gezahlt. Die Tätigkeit unterliegt der Sozialversicherungspflicht. Für eine ledige, 30-jährige Justizinspektorin ergeben sich z.B. Bezüge von brutto ca. 2.120,- Euro (netto ca. 1.310,- Euro).

Die Einstellung erfolgt befristet (längstens bis zum 30.9.2003). Teilzeitmodelle sind möglich.

Die Tätigkeit wird von dem jeweiligen Gericht festgelegt. In Betracht kommen z.B. folgende Bereiche:

- \* Rechtsantragsstelle
- \* Familien- und Zivilsachen (Kostenfestsetzung)
- \* Vollstreckungssachen
- \* Mahnsachen

Für Anfragen stehen zur Verfügung:

Herr Hibben (Tel.: 0441/220-1075)  
Herr Freymuth (Tel.: 0441/220-1161)

Etwaigen Bewerbungen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- \* Handschriftlicher Lebenslauf
- \* 1 Lichtbild
- \* Zeugnis des 2. Staatsexamens.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.02.2002**

## **Hundehalter haftet für Sturz**

### **Kommt ein Mensch zu Fall, weil mehrere Hunde auf ihn zulaufen, haften alle Halter der beteiligten Hunde für den entstandenen Schaden**

#### **Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 04.02.2002, Az 11 U 79/01**

##### Kurzinformation:

Stürmen mehrere Hunde auf einen Menschen zu und kommt dieser zu Fall, haften ihm die Hundehalter auf Schadensersatz; dabei ist es egal, welcher der Hunde den Menschen konkret angestoßen hat und ob er überhaupt angestoßen wurde oder bei einer Ausweichbewegung gestürzt ist. Mit dieser Begründung änderte der 11. Zivilsenat des OLG Oldenburg am 04.02.2002 ein Urteil des Landgerichts Osnabrück und gab der Klage einer Hundehalterin teilweise statt, die Schmerzensgeld und Schadensersatz von einem anderen Hundehalter verlangt hatte. Die Hunde der beiden Spaziergänger hatten im Wald miteinander gespielt; dabei war die Klägerin aus ungeklärter Ursache gestürzt, nachdem die Hunde auf sie zugelaufen waren.

Der Urteilstext kann auf der homepage unter Angabe des Aktenzeichens unter der Rubrik Entscheidungen aufgerufen werden.

##### Langtext:

Kommt ein Mensch zu Fall, weil mehrere Hunde im Spiel auf ihn zulaufen, haftet jeder Halter der beteiligten Hunde für den entstandenen Schaden, ohne dass es darauf ankäme, welcher Hund konkret den Sturz verursacht hat. Dies entschied am 04.02.2002 der 11. Zivilsenat des OLG Oldenburg. Eine Frau war mit ihrem Hund im Wald bei Osnabrück spazieren gegangen und hatte einen anderen Spaziergänger mit Hund getroffen. Beide ließen ihre Hunde von der Leine. Die Hunde balgten sich und liefen herum. Dabei kam die Frau zu Fall und zog sich u.a. einen schmerzhaften Lendenwirbelbruch zu. Sie verklagte den anderen Spaziergänger auf Schmerzensgeld und Schadensersatz mit dem Argument, sein Hund habe sie aus vollem Lauf umgeschmissen. Der andere Hundehalter verteidigte sich damit, dass die Frau gar nicht von seinem Hund umgeworfen worden sei, sondern bei einer Ausweichbewegung hingefallen sei, als beide Hunde im Spiel auf sie zugelaufen kamen. Das Landgericht Osnabrück wies nach Anhörung von Zeugen die Klage ab; die Klägerin habe nicht beweisen können, dass es gerade der Hund des Beklagten war, der sie umgeschmissen hatte.

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg änderte das Urteil und verurteilte den Beklagte dazu, die Hälfte des Schadens der Beklagten zu übernehmen. Er hafte nämlich als Tierhalter nicht nur, wenn feststünde, dass sein Hund die Klägerin umgeworfen hat, sondern auch dann, wenn die Klägerin bei einer Ausweichbewegung zu Fall gekommen war, nachdem sich ihr beide Tiere im Lauf genähert hatten. Welcher Hund letztlich die Klägerin umgestoßen habe und ob ein Hund die Klägerin überhaupt angestoßen habe oder diese bei einer Ausweichbewegung gestürzt sei, spiele in dieser Situation im Ergebnis keine Rolle. Der Tierhalter müsse nämlich für alle typischen Tiergefahren einstehen, die ihre Ursache in der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens haben. Spielen und balgen zwei Hunde miteinander, bestehe die typische Gefahr, dass sie sich gegenseitig anstacheln und unkontrolliert umherlaufen und dabei möglicherweise einen Menschen umstoßen. Welcher der Hunde konkret den Zusammenstoß unmittelbar verursache, spiele in dieser Situation keine entscheidende

Rolle, weil beide Hunde durch das gegenseitige Anstacheln zu der riskanten Situation beigetragen. Da im übrigen die Lauffrichtung solcherart tobender Hunde nicht sicher vorhergesagt werden könne, hafteten die Halter auch dann, wenn sich ein Fußgänger angesichts der heranstürmenden Hunde verschätzt und bei einer Ausweichbewegung zu Fall kommt, ohne dass ihn einer der Hunde anstößt. Auch dieses Risiko sei durch die Tierhalterhaftung abgedeckt. Da im konkreten Fall aber auch der Hund der Klägerin gleichermaßen zu dieser Situation beigetragen habe, hafte der Beklagte der Klägerin nur zur Hälfte; den restlichen Schaden müsse die Klägerin selbst tragen.

Der Urteilstext kann auf der homepage unter Angabe des Aktenzeichens unter der Rubrik Entscheidungen aufgerufen werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.02.2002**

### **Heilpraktiker haben keinen Anspruch auf Zulassung als "Asthmatrainer"**

### **Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 31.01.2002, Aktenzeichen 8 U 189/01**

#### Kurzinformation:

Es stellt keine unzulässige Diskriminierung eines Heilpraktikers dar, wenn ein Verein, der Zertifikate für sog. "Asthmatrainer" erteilt, aus grundsätzlichen Erwägungen Heilpraktikern das Zertifikat nicht erteilt, sondern dieses Heilberufen mit einem staatlichen Abschluss im Sinne der Schulmedizin vorbehält. Der Urteilstext ist auf der homepage des OLG Oldenburg ([olg-oldenburg.de](http://olg-oldenburg.de)) unter der Rubrik "Entscheidungen" erhältlich.

#### Langtext:

Die Beklagte ist ein in Osnabrück ansässiger Verein, dessen Zweck die bundesweite Asthmaschulung im Kindes- und Jugendalter ist. In diesem Zusammenhang erteilt die Beklagte Ärzten und Angehörigen verwandter Berufsgruppen bei Nachweis bestimmter Spezialkenntnisse ein Zertifikat als sog. "Asthmatrainer".

Der Kläger ist ein in Saarbrücken ansässiger Heilpraktiker. Er hatte die vorgeschriebenen Schulungen absolviert und dann bei der Beklagten das Asthmatrainerzertifikat beantragt. Die Beklagte verweigerte dies jedoch mit dem Hinweis, dass sie nach ihren Richtlinien nur Ärzten und verwandten Berufen, nicht jedoch Heilpraktikern ein solches Zertifikat erteile. Daraufhin zog der Kläger vor Gericht mit dem Argument, die Beklagte habe ein Monopol; die Ungleichbehandlung von Heilpraktikern im Vergleich zu Ärzten sei ungerechtfertigt; er benötige das Zertifikat, um entsprechende Leistungen auch über die Krankenkassen abrechnen zu können.

Das Landgericht Osnabrück hat die Klage mit dem Argument abgewiesen, der Beklagte habe nicht nachweisen können, dass er tatsächlich auf das Zertifikat angewiesen sei, um die Leistungen bei den Krankenkassen abzurechnen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg das Urteil im Ergebnis bestätigt und dazu grundsätzlich ausgeführt, dass die Vergabepaxis der Beklagten keine Diskriminierung darstelle. Die Klägerin habe sachliche Gründe für die Ungleichbehandlung von Heilpraktikern angeführt: Sie betreibe Qualitätssicherung in der Asthmaschulung auf der Grundlage der Schulmedizin; es sei daher ihr Recht als privater Verein, die Erteilung ihrer Zertifikate jenen Personen vorzubehalten, die auf der Grundlage der Schulmedizin tätig werden; die Tätigkeit eines Heilpraktikers beruhe naturgemäß nicht auf diesen Grundlagen. Die Ausbildung der Heilpraktiker sei ausserdem nicht einheitlich geregelt; anders als bei Ärzten und den sonstigen von der Beklagten akzeptierten Berufen verfügten Heilpraktiker über keinen staatlich anerkannten Abschluss. Daher sei die Ungleichbehandlung durch sachliche Gründe gerechtfertigt.

Der Urteilstext ist auf der homepage des OLG ([olg-oldenburg.de](http://olg-oldenburg.de)) unter der Rubrik "Entscheidungen" erhältlich.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 07.02.2002**

## **Hospitation in der Justiz**

Das Oberlandesgericht Oldenburg bietet in Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg interessierten Volontären der örtlichen Zeitungen und sonstigen Medien die Möglichkeit, die Justiz für eine Woche "von innen" kennenzulernen.

Für Pressevolontäre besteht die Möglichkeit, ein 5-tägiges Praktikum bei Gerichten und Staatsanwaltschaften im hiesigen Bezirk abzuleisten, um die verschiedenen Arbeitsfelder in der Justiz (Zivil- oder Strafrichter, Staatsanwalt etc.) aus eigener Anschauung kennenzulernen. Die Volontäre können durch Teilnahme am konkreten Arbeitstag eines Richters, Staatsanwaltes etc. Einblicke in die Abläufe in der Justiz gewinnen und fachliche Grundkenntnisse erwerben. Ansprechpartner ist die Pressestelle des Oberlandesgerichts. Interessenten sind daher eingeladen, sich mit der Pressestelle des Oberlandesgerichts Oldenburg, z. Hd. Herrn Dr. Oehlers, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, in Verbindung zu setzen .

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.01.2002**

## **Grundstückseigentümer, der einen auf der Grenze befindlichen Baum fällt, schuldet dem Nachbarn keinen Schadensersatz**

### **Urteil des OLG Oldenburg vom 28.01.2002, Az: 13 U 107/01**

Kurzinformation: Ein Grundstückseigentümer kann einen auf der Grenze befindlichen Baum, der sich also mit Teilen des Stammes auf seinem Grundstück befindet, absägen, ohne dem Nachbarn dafür Schadensersatz zu schulden. Dies hat der 13. Zivilsenat des OLG Oldenburg am 28.01.2002 entschieden. Mit dem Urteil änderte das OLG ein stattgebendes Urteil des Landgerichts Aurich, mit welchem der beklagte Grundstückseigentümer zu Schadensersatz in Höhe von 14.369,-- DM verurteilt worden war, weil er eine vierstämmige, mehr als 10 m hohe Esche gefällt hatte, die auf der Grundstücksgrenze stand.

Die Entscheidung ist im Volltext im Internet abrufbar ([www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de)).

Langtext: Zwischen zwei Grundstücksnachbarn im Landkreis Leer war Streit um eine aus vier Stämmen bestehende mehr als 10 Meter hohe Esche ausgebrochen, die sich unmittelbar im Grenzbereich zweier Grundstücke befand.

Im Januar 2000 schritt der Nachbar zur Tat, demontierte vorübergehend den Gartenzaun seiner Nachbarin und sägte die Esche ab. Die Nachbarin verklagte ihn vor dem Landgericht Aurich auf Schadensersatz wegen Verletzung ihres Eigentums an der Esche und bekam Recht; der Beklagte wurde zur Zahlung von 14.369,-- DM verurteilt.

Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung zum Oberlandesgericht ein; er machte geltend, die Esche habe mit ihrem Stamm teilweise auf seinem Grund und Boden gestanden; die Nachbarin habe ihren Gartenzaun auf seinem Grund errichtet. Das Oberlandesgericht hörte zu der Frage des Grenzverlaufs einen Sachverständigen, der die Angaben des Beklagten bestätigte, wonach Baumstamm und Gartenzaun in Teilen auf dem Grund des Beklagten standen. Daraufhin gab das OLG der Berufung des Beklagten statt und wies die Klage in beantragtem Umfang ab; es habe sich nämlich nach den Feststellungen des Sachverständigen damit um einen sogenannten Grenzbaum gehandelt, für den gemäß § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches besondere Regeln gelten: Unter anderem kann jeder Nachbar von dem anderen jederzeit die Beseitigung des Grenzbaumes verlangen; deshalb stelle es zwar eine Verletzung des Miteigentums seiner Nachbarin dar,

dass der Beklagte den Baum eigenmächtig abgesägt hatte; aber der Klägerin sei daraus kein einklagbarer Schaden entstanden, weil sie den Grenzbaum auf das Verlangen ihres Nachbarn hin ohnehin selbst hätte beseitigen müssen. Die Entscheidung ist im Volltext im Internet abrufbar ([www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de)).

Dr. Oehlers  
-Pressesprecher-

§ 923 BGB [Grenzbaum]

(1) Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen.

(2) Jeder Nachbar kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten alleine zu tragen, wenn der andere auf sein Recht am Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.01.2002**

### **Rechtspfleger gesucht**

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat in seinem Geschäftsbereich bis zum 01.08.2002 noch ca. 30 freie Stellen im gehobenen Justizdienst zu besetzen. Wer über die Hochschulreife oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und Interesse daran hat, in den gehobenen Justizdienst des Landes Niedersachsen einzutreten und den Beruf des Rechtspflegers zu erlernen, kann sich direkt mit dem Oberlandesgericht Oldenburg (0441- 220-1090/-1075) in Verbindung setzen. Nähere Informationen zu Berufsbild, Ausbildung, Besoldung etc. finden sich im übrigen auf der homepage des Oberlandesgericht ([www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de)) unter der Rubrik Service/Bürger/Berufe in der Justiz.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.12.2001**

### **Am heutigen Tage tritt Herr Richter am Oberlandesgericht Gert Wellmann in den Ruhestand.**

Herr RiOLG Wellmann ist gebürtiger Oldenburger. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bonn, Freiburg und Köln absolvierte er das Referendariat im Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts und trat am 11.04.1968 als Gerichtsassessor beim Landgericht Oldenburg in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein.

Nach Stationen bei den Amtsgerichten Friesoythe, Delmenhorst, Vechta, Wilhelmshaven, Oldenburg und den Staatsanwaltschaften Oldenburg und Osnabrück wurde er am 18.05.1971 zum Richter am Landgericht Oldenburg ernannt. 8 Jahre später, am 01.03.1979, wurde Herr RiOLG Wellmann zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. Er war seitdem

Mitglied des zweiten Zivilsenats am Oberlandesgericht Oldenburg, der zuständig ist für Versicherungs-, Bau- und Insolvenzstreitigkeiten.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.12.2001**

### **Dr. Gundolf Bartels zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt**

Heute, am 03.12.2001, ist Dr. Gundolf Bartels zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Dr. Bartels ist 52 Jahre alt. Er ist 1978 in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen getreten, am 18.10.1983 zum Richter am Landgericht in Oldenburg und am 04.01.1989 zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden. In dieser Zeit am Oberlandesgericht war Dr. Bartels vorwiegend im 5. Zivilsenat tätig, der insbesondere für Arzthaftungs- und Erbschaftssachen zuständig ist.

Neben der Tätigkeit in der Rechtsprechung ist Dr. Bartels als langjähriger richterlicher Referent für die Bibliothek des OLG zuständig; in der Zeit von 1991 bis 1999 war er zudem richterlicher Referent für Rechtsanwalts- und Notarsachen in der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts.

Dr. Bartels war schließlich nebenamtlich langjähriges Mitglied des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes.

Dr. Bartels übernimmt den Vorsitz des 14. Zivilsenats, der im wesentlichen für Berufungen und Beschwerden in Familiensachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Wilhelmshaven, Wildeshausen, Jever und Bad Iburg zuständig ist.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.11.2001**

### **Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Herwig Dahms tritt in den Ruhestand**

Heute tritt der langjährige Vorsitzende des 1. Strafsenats und des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg Herr Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Herwig Dahms in den Ruhestand.

Herwig Dahms studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg und Hamburg. Nach dem Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Oldenburg trat er am 01.03.1966 als Gerichtsassessor beim Landgericht Lüneburg in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen. Am 26.02.1969 wurde er zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg, am 18.01.1978 zum Richter am Oberlandesgericht in Oldenburg und am 02.03.1987 zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt. Seitdem hatte er den Vorsitz des für Familiensachen zuständigen 4. Senats inne und ist seit nunmehr über 10 Jahren der Vorsitzende des 15. Zivilsenats und des 1. Strafsenats, der u.a. für Revisionen gegen amtsgerichtliche Strafurteile zuständig ist.

Daneben war Herwig Dahms lange Jahre Mitglied des Präsidialrates beim Niedersächsischen Justizministerium sowie Mitglied des Richterrates und des OLG-Präsidiums. In der Zeit von 1992 bis 1997 wirkte er zudem durch seine Tätigkeit als Berufsrichter in der Kammer für Rehabilitationssachen am Landgericht Magdeburg am Aufbau der Justiz im Lande Sachsen-Anhalt mit.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.11.2001**

### **Jens-Michael Alferts zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt.**

Am 22.11.2001 ist Richter am Amtsgericht Jens-Michael Alferts zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Jens-Michael Alferts studierte in Münster und trat im Jahre 1986 als Richter auf Probe in den Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. Nach Stationen bei den Landgerichten Osnabrück und Oldenburg und den Amtsgerichten Oldenburg, Cloppenburg, Wildeshausen, Wilhelmshaven und Nordenham wurde er am 17.07.1992 zum Richter am Landgericht in Oldenburg ernannt. Am 10.08.1993 wurde er an das Amtsgericht Wildeshausen und am 04.08.1997 an das Amtsgericht Oldenburg versetzt.

Jens-Michael Alferts nimmt beim Oberlandesgericht Oldenburg Aufgaben der Justizverwaltung wahr. Er ist der Leiter des Referats für EDV, Informations- und Kommunikationstechnologien.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.11.2001**

### **Gemeinde muß Straßen an Sonn- und Feiertagen morgens nicht vor 09.00 Uhr streuen**

### **Urteil des OLG Oldenburg vom 28.09. 2001**

#### **-Aktenzeichen: 6 U 90/01-**

Zusammenfassung: Eine innerörtliche Landstraße muß an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht vor 09.00 Uhr morgens gestreut werden. Dies stellte der für Amtshaftungsfragen zuständige 6. Zivilsenat des OLG Oldenburg mit Urteil vom 28.09.2001 fest. Eine Radfahrerin war am 08.02.1998, einem Sonntag, morgens vor 09.00 Uhr auf einer eisglatten Straße in Hooksiel gestürzt und hatte sich erheblich verletzt. Das Landgericht hatte die Schmerzensgeldklage mit dem Argument abgewiesen, die Stelle, an welcher die Klägerin gestürzt war, sei nicht gefährlich gewesen und habe nicht gestreut werden müssen. Das OLG hat die Berufung der Klägerin mit dem Argument zurückgewiesen, die Gemeinde müsse grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen vor 09.00 Uhr morgens nicht streuen.

Langtext: Die 59-jährige Klägerin war am 08.02.1998 Sonntag morgens vor 09.00 mit ihrem Fahrrad in Hooksiel unterwegs. In einer Rechtskurve der Landstraße 110 stürzte sie wegen Eisglätte vom Fahrrad. Dabei zog sie sich schwere Becken- und Rippenfrakturen zu. Sie mußte zwei Wochen im Krankenhaus behandelt werden. Mit ihrer Klage gegen die Gemeinde verlangte die Frau Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 DM mit dem Argument, die Gemeinde habe es schuldhaft versäumt,

die Straße zu streuen.

Das Landgericht Oldenburg hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, es habe keine konkrete Streupflicht bestanden, weil es sich bei der Kurve, in welcher die Klägerin zu Fall gekommen war, um keine gefährliche Stelle gehandelt habe. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat der 6. Zivilsenat des OLG Oldenburg zurückgewiesen. Es habe vor 09.00 Uhr morgens grundsätzlich keine Verpflichtung der Gemeinde bestanden, die Straße zu streuen. Die innerorts für verkehrswichtige und gefährliche Stellen geltende Streupflicht gehe nicht soweit, dass die Fahrbahnen zu jeder Tages- und Nachtzeit von Glätte freigehalten werden müssten. Danach beginne die Streupflicht an Werktagen im allgemeinen jedenfalls nicht vor 06.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in Ermangelung früheren erheblichen Verkehrsaufkommens zumindest nicht vor 09.00 Uhr. Solches Verkehrsaufkommen gebe es in Hooksiel vor 09.00 Uhr in den Wintermonaten nicht. Relevanter Ausflugsverkehr zu den Inseln finde in den Wintermonaten zu dieser Uhrzeit nicht statt.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.10.2001**

## **Schmerzensgeld für schweren Rasenmäherunfall**

### **OLG 9 U 39/01**

Zusammenfassung: Eine ca. 11cm lange Schraube, die ein sog. Aufsitzkreiselrasenmäher hoch schleuderte, verletzte eine Passantin derart schwer, dass die Schraube aus dem Oberschenkel der Frau herausoperiert werden musste. Nachdem das Landgericht Oldenburg die Schmerzensgeldklage der Frau mit dem Argument abgewiesen hatte, es lasse sich eine Pflichtverletzung des Fahrers nicht feststellen, einigten sich die Parteien in der Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht (OLG) auf ein Schmerzensgeld für die Klägerin in Höhe von 10.000 DM, nachdem der OLG-Senat die Parteien darauf hingewiesen hatte, dass er erhebliche grundsätzliche Bedenken gegen den Einsatz eines solchen Aufsitzkreiseljäähers in Bereichen mit Fußgängerverkehr habe.

Langtext: Durch eine ca. 11 cm lange und ca. 8 mm dicke, mit zwei Muttern besetzte Gewindestange, die ein sog. Aufsitzkreiselrasenmäher hoch schleuderte, wurde eine 58-jährige Frau aus der Wesermarsch erheblich verletzt. Die Frau hielt sich in der Nähe des von ihr bewohnten Mehrfamilienwohnhauses auf, als die Rasenflächen vor dem Haus mit einem sog. Aufsitzmäher gemäht wurden. Der Mähtraktor war vorne mit drei sogenannten Kreiselmähwerken bestückt. Obwohl die Auswurfschutzbleche des Mähers heruntergeklappt waren, wurde die im Gras liegende Gewindestange von den rotierenden Schermessern aufgenommen und geschossartig mit solcher Kraft fortgeschleudert, dass die 18 Meter entfernt stehende Frau am Oberschenkel getroffen wurde. Der Aufprall erfolgte mit solcher Wucht, dass die Gewindestange erst im Krankenhaus auf einer Röntgenaufnahme im Oberschenkel entdeckt wurde und anschließend herausoperiert werden musste. Die Frau war infolge dieser Verletzung einen Monat arbeitsunfähig.

Das Landgericht hatte die Klage der Frau, mit der sie vom Fahrer des Aufsitzjäähers und dessen Arbeitgeber, der Hausverwaltung, im wesentlichen Schmerzensgeld in Höhe von 8.000 DM verlangte, abgewiesen. Es war der Meinung, dass dem Fahrer kein Vorwurf zu machen sei. Er habe die Schutzbleche heruntergeklappt; er sei im übrigen nicht verpflichtet, den Rasen vor dem Mähen gründlich abzuharken, um etwaige Fremdkörper zu entdecken. Im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) äußerte demgegenüber der zuständige OLG-Senat die Ansicht, dass derartige Rasenmäher wegen ihrer Gefährlichkeit grundsätzlich nicht in Bereichen mit Fußgängerverkehr eingesetzt werden dürften. Der Senat stützte sich dabei auf ein bereits vom Landgericht eingeholtes Sachverständigengutachten, in welchem es hieß, dass die Drehmesser des Mähers mit einer solchen Geschwindigkeit liefen, dass Fremdkörper auch bei heruntergeklappten Schutzblechen durch die seitliche Auswurföffnung theoretisch bis zu 300 Meter weit geschleudert werden könnten.

Auf diesen Hinweis des Gerichts haben sich die Parteien sodann auf die Zahlung eines Schmerzensgeldes von 10.000 an die Klägerin nebst Schadensersatz für Behandlungskosten in Höhe von 1.252 DM geeinigt.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.10.2001**

## **Dr. Wolfgang Lesting zum Richter am Oberlandesgericht ernannt**

Am 01.10.2001 ist Richter am Landgericht Dr. Wolfgang Lesting zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden.

Dr. Lesting trat im Jahre 1993 in den niedersächsischen Justizdienst ein, nachdem er zuvor bereits in Bremen mehrere Jahre als Staatsanwalt und auch als Rechtsanwalt tätig war. Nach Stationen beim Amtsgericht Walsrode und dem Landgericht Verden wurde er 1994 zum Richter am Landgericht Verden ernannt.

Dr. Lesting wird beim Oberlandesgericht Mitglied des 12. Zivilsenats, der u.a. für Berufungen und Beschwerden in Familiensachen der Amtsgerichte Meppen, Lingen, Nordhorn und Bersenbrück zuständig ist.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.09.2001**

## **Gemeinde muß Straßen an Sonn- und Feiertagen morgens nicht vor 09.00 Uhr streuen**

### **Urteil des OLG Oldenburg vom 28.09. 2001**

#### **-Aktenzeichen: 6 U 90/01-**

Zusammenfassung: Eine innerörtliche Landstraße muß an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht vor 09.00 Uhr morgens gestreut werden. Dies stellte der für Amtshaftungsfragen zuständige 6. Zivilsenat des OLG Oldenburg mit Urteil vom 28.09.2001 fest. Eine Radfahrerin war am 08.02.1998, einem Sonntag, morgens vor 09.00 Uhr auf einer eisglatten Straße in Hooksiel gestürzt und hatte sich erheblich verletzt. Das Landgericht hatte die Schmerzensgeldklage mit dem Argument abgewiesen, die Stelle, an welcher die Klägerin gestürzt war, sei nicht gefährlich gewesen und habe nicht gestreut werden müssen. Das OLG hat die Berufung der Klägerin mit dem Argument zurückgewiesen, die Gemeinde müsse grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen vor 09.00 Uhr morgens nicht streuen.

Langtext: Die 59-jährige Klägerin war am 08.02.1998 Sonntag morgens vor 09.00 mit ihrem Fahrrad in Hooksiel unterwegs. In einer Rechtskurve der Landstraße 110 stürzte sie wegen Eisglätte vom Fahrrad. Dabei zog sie sich schwere Becken- und Rippenfrakturen zu. Sie mußte zwei Wochen im Krankenhaus behandelt werden. Mit ihrer Klage gegen die Gemeinde verlangte die Frau Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 DM mit dem Argument, die Gemeinde habe es schuldhaft versäumt, die Straße zu streuen.

Das Landgericht Oldenburg hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, es habe keine konkrete Streupflicht bestanden, weil es sich bei der Kurve, in welcher die Klägerin zu Fall gekommen war, um keine gefährliche Stelle gehandelt habe. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat der 6. Zivilsenat des OLG Oldenburg zurückgewiesen. Es habe vor 09.00 Uhr morgens grundsätzlich keine Verpflichtung der Gemeinde bestanden, die Straße zu streuen. Die innerorts für verkehrswichtige und gefährliche Stellen geltende Streupflicht gehe nicht soweit, dass die Fahrbahnen zu jeder Tages- und Nachtzeit von Glätte freigehalten werden müssten. Danach beginne die Streupflicht an Werktagen im allgemeinen jedenfalls nicht vor 06.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in Ermangelung früheren erheblichen Verkehrsaufkommens zumindest nicht vor 09.00 Uhr. Solches Verkehrsaufkommen gebe es in Hooksiel vor 09.00 Uhr in den Wintermonaten nicht. Relevanter Ausflugsverkehr zu den Inseln finde in den Wintermonaten zu dieser Uhrzeit nicht statt.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.09.2001**

## **Autohändler muß Käufer eines neuwertigen Gebrauchtwagens über Lackschaden aufklären**

### **Urteil des OLG Oldenburg vom 18.10.2000 (2 U 163/00)**

Zusammenfassung: Ein Autohändler hatte ein Fahrzeug, das nur 550 km gelaufen war, für rund 33.000 DM verkauft und dabei nicht darauf hingewiesen, dass das Auto einen Lackschaden gehabt hatte. Er hatte den Schaden vor dem Weiterverkauf für 420,- DM unfachmännisch beheben lassen. Das Oberlandesgericht bewertete dies als Fehler des Autos. Der Händler hätte den Kunden ungefragt über den Vorschaden aufklären müssen; tue ein Händler dies nicht, handele er arglistig und sei dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet.

Langinformation: Ein Kunde aus Hude erwarb von einem Autohändler einen Audi A 3, der nur zwei Monate zugelassen war und 550 km gelaufen hatte, für rund 33.000 DM. Er bemerkte später, dass das rechte Seitenteil nachlackiert worden war. Er schaltete einen Gutachter ein. Dieser stellte fest, dass die Lackierung unfachmännisch durchgeführt worden war. Die ordnungsgemäße Reparatur hätte ca. 1.200 DM gekostet. Der Kunde verklagte den Händler auf Schadensersatz. Das Landgericht Oldenburg wies die Klage ab; etwaige Rechte des Käufers seien verjährt; arglistiges Handeln des Verkäufers, das zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist von 6 Monate auf 30 Jahre geführt hätte, habe man nicht feststellen können.

In der Berufung hatte der Kunde Erfolg. Das OLG Oldenburg sah in dem Lackschaden einen Fehler des Autos. Es handele sich bei Kosten von ca. 1.200 DM um keine unbedeutende Reparatur. Bei einem erst zwei Monate zugelassenen PKW mit einer Laufleistung von nur 550 km erwarte der Verbraucher ein zwar geringfügig genutztes, im übrigen aber unbeschädigtes Fahrzeug zu bekommen. In dieser berechtigten Erwartung werde er enttäuscht, wenn ihm ein PKW mit einer – unzureichenden – Nachlackierung eines ganzen Seitenteils ausgeliefert wird. Nach Treu und Glauben hätte der Händler dem Kunden diesen Vorschaden am Lack ungefragt offenbaren müssen. Indem er dies unterließ, habe er den Mangel arglistig verschwiegen. Der Käufer könne daher wegen arglistigen Verschweigens des Mangels Schadensersatz verlangen. Der Händler wurde deshalb verurteilt, gegen Rückgabe des Autos rund 30.000 DM an den Kunden zu zahlen (Kaufpreis, An- und Abmeldekosten, Gutachterkosten abzgl. 4.000 DM für die zwischenzeitliche Nutzung des Autos).

Im Auftrag

Dr. Oehlers

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 06.08.2001**

## **"Wenn der Steuerfahnder 3 x klingelt" - Unzulässige Überschrift einer Werbeanzeige eines Anwaltes**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 5.4.2001 (1 U 125/00)**

Die Überschrift "Wenn der Steuerfahnder 3 x klingelt ..." ist bei einer Werbeanzeige eines Anwalts unzulässig. Dies hat das OLG Oldenburg jüngst entschieden. Wie es ausführt, ist es Anwälten zwar erlaubt, objektiv und in sachlicher Weise über ihr Dienstleistungsangebot zu informieren. Auch nach dem heutigen Berufsrecht sei es Rechtsanwälten aber untersagt, sich in rein reklamehafter Weise anzupreisen. Diese Grenze sei hier überschritten. Die Überschrift bediene sich eines Spielfilmtitels ("Wenn der Postmann dreimal klingelt"), der wegen seines spektakulären Inhaltes einen hohen Bekanntheitsgrad, aber keinerlei Bezug zur beworbenen anwaltlichen Tätigkeit habe. Das OLG gab deshalb der Klage eines konkurrierenden Anwalts teilweise statt und verurteilte den Anwalt, Werbung mit dieser Überschrift zu unterlassen.

Im übrigen wies das Gericht die Klage des Konkurrenten ab. Dieser hatte sich auch gegen den restlichen Text der Werbung gewendet, nämlich einen redaktionellen Beitrag, den der Anwalt selbst verfasst und auch als Autor gezeichnet hatte, und der auf einer Anzeigensonderseite erschienen war. Der Anwalt warnte in dem Text vor den Gefahren der Steuerhinterziehung und schloss mit der Gesamtschau: "Durch die Verzahnung von Steuerrecht, Steuerstrafrecht und Strafprozessrecht ist das Steuerstrafrecht ein Rechtsgebiet, das Spezialkenntnisse für eine effektive Verteidigung erfordert. Der Steuersünder ist hiermit bei weitem überfordert und sollte sich frühzeitig beraten lassen." Unter dem redaktionellen Beitrag war eine Kanzleianzeige des Autors abgedruckt, in der dieser mit dem Tätigkeitsschwerpunkt "Steuerstrafrecht" aufgeführt war.

Wie das OLG ausführt, war der Text des redaktionellen Beitrags sachlich richtig und enthielt keine unzulässige Anpreisung des Verfassers selbst. Der Beitrag war damit als solcher nicht zu beanstanden. Daran ändere sich auch durch die darunter stehende Anzeige nichts. Es sei anerkannt, dass die wahrheitsgemäße Angabe von anwaltlichen Tätigkeitsschwerpunkten zulässig sei. Die Hervorhebung des beklagten Autors, die dadurch entstehe, dass die übrigen Rechtsanwälte auf der Sonderseite keinen entsprechenden Schwerpunkt genannt hatten, sei eine notwendige Folge der Zulassung der Werbung mit Tätigkeitsschwerpunkten.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.07.2001**

### **Dachschaden durch Stauwasser bei Gewitter - keine Haftung der Sturmversicherung**

#### **Urteil des OLG Oldenburg vom 5.7.2000 (2 U 108/00)**

Zusammenfassung: Bei einem Gewitter stürzte im Juni 1997 das Dach einer Lagerhalle in Rastede ein, weil sich Regenwasser darauf gestaut hatte. Der Eigentümer verklagte die Sturmversicherung. Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg wies in der Berufungsinstanz die Klage ab, weil die Versicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 87) nur für solche Schäden hafte, die durch das Werfen von Gegenständen auf das versicherte Gebäude entstünden. Aufgestautes Regenwasser könne aber nicht mehr als Werfen von Gegenständen angesehen werden. Diese Entscheidung ist jetzt rechtskräftig geworden.

Langinformation: Auf dem Flachdach der Lagerhalle in Rastede hatte sich soviel Wasser gestaut, dass Teile des Dachs einstürzten. Es entstand ein Schaden von über 500.000,- DM. Die Sturmversicherung, die der Eigentümer in Anspruch nehmen wollte, holte zunächst ein Gutachten ein. Das kam zu dem Ergebnis, dass die Dachentwässerung zu gering dimensioniert sei. Die Versicherung verweigerte daraufhin die Zahlung.

Auf die Klage des Eigentümers verurteilte das Landgericht Oldenburg die Versicherung zur Bezahlung des Schadens. Das Landgericht war der Auffassung, dass die Versicherung auch für aufgestautes Regenwasser hafte, weil dies einem Werfen von Gegenständen gleichzustellen sei.

In der Berufung gab das OLG der Versicherung recht. Die Wassermenge auf dem Dach sei durch die Windbewegung nicht erhöht worden. Ein etwaiges Aufschieben oder Anstauen des auf der Dachfläche angesammelten Regenwassers könne schon begrifflich nicht als Werfen von Gegenständen verstanden werden. Maßgebend für die Auslegung von Versicherungsbedingungen sei, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer bei verständiger Würdigung die Klauseln verstehen würde. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch würde aber ein Versicherungsnehmer das Aufstauen von Wasser nicht als Werfen von Gegenständen auffassen. Der sprachliche Unterschied sei so eindeutig, dass eine andere Auslegung nicht möglich sei.

Zudem sei kein Sturm im Sinne der AStB, nämlich wetterbedingte Luftbewegungen von mindestens Windstärke 8, bewiesen worden. Nach den vorliegenden Gutachten (des Deutschen Wetterdienstes und eines gerichtlich bestellten Gutachters) sei eine solche Windstärke nur möglich gewesen. Ob sie tatsächlich aufgetreten sei, habe aber nicht festgestellt werden können.

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 87)

§ 1 Ziff. 2: Sturm im Sinne dieser Bedingungen ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

§ 1 Ziff. 3: Die Sturmversicherung erstreckt sich nur auf Schäden, die entstehen durch

- a) unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf die versicherten Sachen;
- b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen wirft;
- c) als Folge eines Sturmschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- d) durch Niederreißen oder Ausräumen infolge eines Ereignisses gemäß a bis c;
- e) durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge eines Ereignisses gemäß a bis d.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.07.2001**

### **BSE-Krise - Vorwürfe an Gewürzhersteller im Fernsehen - einstweilige Verfügung nicht gerechtfertigt**

### **Beschluß des Oberlandesgerichts vom 9.3.2001 (13 W 13/01)**

Ein Fleischwarenhersteller aus Melle wurde in einer Zeitung angegriffen, weil man in seiner Wurst Rinderfleisch gefunden hatte, das nicht deklariert war. Der Geschäftsführer musste sich im Januar 2001 in einer Fernsehsendung gegen diese Vorwürfe verteidigen. Er warf dabei seinerseits seinem Gewürzlieferanten falsche Deklaration vor. In der für die Wurst verwendeten Gewürzmischung waren nämlich 7 % Rinderfett enthalten, ohne dass Fett überhaupt als Zutat ausgewiesen war. Der Gewürzhersteller wollte dem Fleischwarenhersteller die Wiederholung solcher Äußerungen durch eine einstweilige Verfügung verbieten lassen. Er hatte damit weder vor dem Landgericht Osnabrück noch vor dem OLG Oldenburg (als Rechtsmittelgericht) Erfolg.

Der Gewürzhersteller befürchtete durch eine Wiederholung der Äußerung des Fleischwarenherstellers erheblichen wirtschaftlichen Schaden. Er hatte die Gewürzmischung im Dezember 2000 auf Palmfett umgestellt. Er berief sich darauf, dass er nach dem geltenden Lebensmittelrecht das Fett in der Mischung nicht habe deklarieren müssen. Auch der Fleischwarenfabrikant sei nicht verpflichtet gewesen, den Rinderfettanteil in der Wurst auszuweisen, zumal pro kg Wurst nur 5 g der Gewürzmischung enthalten seien.

Das Landgericht lehnte den Erlaß einer einstweiligen Verfügung ebenso wie das OLG ab. Das OLG führt in seiner Beschwerdeentscheidung aus, eine einstweilige Verfügung könne schon deshalb nicht ergehen, weil keine Wiederholungsgefahr bestehe. Es handele sich um einen atypischen Fall. Der Fleischwarenhersteller habe sich nur im Fernsehen geäußert, um die gegen ihn gerichteten Angriffe abzuwehren. Bei der Schnellebigkeit - insbesondere der Nachrichtenberichterstattung - in der heutigen Zeit sei nicht zu erwarten, dass die Medien Monate später das Ereignis noch einmal aufgreifen würden. Es sei also nicht damit zu rechnen, dass der Fleischwarenhersteller sich noch einmal deswegen würde öffentlich verteidigen müssen.

Im übrigen habe der Fleischwarenhersteller auch in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, weil die Gewürzmischung jedenfalls bis zum 20.12.2000 Rinderfett enthalten habe, ohne dass dies für den Fleischwarenhersteller, dessen Abnehmer oder die Endverbraucher erkennbar gewesen sei.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 21.06.2001

## Dr. Bernd Schunck zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt

Am 13.6.2001 wurde Richter am Oberlandesgericht Dr. Bernd Schunck vom Oberlandesgericht Naumburg an das Oberlandesgericht Oldenburg versetzt, an dem er bereits seit Januar 2001 tätig ist. Der Richter ist Mitglied des 12. Zivilsenats, der allgemeine Zivilsachen bearbeitet und für Berufungen und Beschwerden gegen familiengerichtliche Entscheidungen der Amtsgerichte Meppen, Lingen, Nordhorn, Bad Iburg und Bersenbrück sowie der Amtsgerichte Oldenburg und Delmenhorst zuständig ist.

Dr. Schunck, der in Göttingen studierte und promovierte, trat 1982 als Richter auf Probe in den niedersächsischen Justizdienst ein. Nach Stationen beim Landgericht Aurich und Amtsgericht Leer wurde er 1985 zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Aurich ernannt. 1992 ging er nach Naumburg zur Generalstaatsanwaltschaft und wurde dort 1993 zum Oberstaatsanwalt befördert. Dabei war er von 1993 bis 1997 mit einem Teil seiner Arbeitskraft an die Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe abgeordnet.

Zum Februar 1997 wechselte er in den Richterberuf und war als Richter am Oberlandesgericht Naumburg in zwei Strafsenaten tätig. Zum Januar 2001 wurde er von dort an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.06.2001

## Neue Unterhaltsrechtliche Leitlinien des OLG Oldenburg

Ab 1.7.2001 gelten neue Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg. Die Familienrichter des OLG haben darin die jüngsten Änderungen der Düsseldorfer Tabelle und bei der Anrechnung des Kindergeldes verarbeitet. Die Richtlinien sind Hilfsmittel zur Bestimmung des angemessenen Unterhalts. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und sollen zu einer einheitlichen Rechtsprechung beitragen, haben aber keinen bindenden Charakter.

Bei der jetzigen Neufassung sind die Sätze für den Selbstbehalt - den Teil des Einkommens, der einen Unterhaltsschuldner bleiben muss - weitgehend den Beträgen der Düsseldorfer Tabelle angeglichen worden. Sie betragen nun

1.640 DM (840,- Euro) gegenüber Ansprüchen minderjähriger Kinder und dem kinderbetreuenden Ehegatten

1.800 DM (925,- Euro) gegenüber Ansprüchen anderer Ehegatten

1.960 DM (1.000,- Euro) gegenüber Ansprüchen volljähriger Kinder und Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes

2.450,- DM (1.250,- Euro) - mindestens - gegenüber Ansprüchen anderer Verwandter

Für den Kindesunterhalt wurde der Mindestbetrag für die Altersstufe 1 (bis zu 5 Jahren) auf 495,- DM, für die Altersstufe 2 (von 6 - 11 Jahren) auf 600,- DM und für die Altersstufe (12 - 17 Jahre) auf 709,- DM festgesetzt. Diese Beträge muss ein Leistungsfähiger als Unterhalt zahlen. Sie entsprechen 135 % des Regelbetrags (und damit Einkommensgruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle). Damit ergibt sich für die Unterhaltspflichtigen keine Erhöhung ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Stand vom 1.1.2001. Seit dem 1. Januar 2001 hatten sich für viele Unterhaltspflichtige höhere Zahlungsbeträge ergeben, weil das Kindergeld nur noch stark eingeschränkt angerechnet wird. Mit der neuen Handhabung wird diese Erhöhung von vornherein berücksichtigt.

Darüber hinaus sind verschiedene Detailfragen klargestellt und die Richtlinien insgesamt sprachlich überarbeitet worden.

Die Richtlinien können auf der Homepage des OLG Oldenburg unter [www.olg-oldenburg.de](http://www.olg-oldenburg.de) im Menüpunkt "Unterhaltsrechtliche Leitlinien" abgerufen werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.04.2001**

### **Hilfestellung für den Tierarzt - mit Folgen**

#### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 18. Januar 2001 (1 U 107/00 )**

Leistet ein Hundehalter einem Tierarzt Hilfestellung, so kann das üble Folgen haben. Dies zeigte sich, als ein Tierarzt im Oktober 1995 nach einer Operation einem Rottweiler die Fäden ziehen wollte. Der Arzt hatte bei seinem Hausbesuch in Westerstede die Hundehalterin gebeten, das Tier festzuhalten - was sie auch tat. Noch bevor ein Faden gezogen war, ruckte der Hund, wodurch der Arzt mit dem Skalpell ausrutschte. Dabei traf er den linken Unterarm der damals 28-jährigen Hundehalterin so unglücklich, dass der Mittelnerv ganz und die lange Daumen-Beugesehne teilweise durchtrennt wurde. Die Frau musste sofort operiert und noch lange behandelt werden. Der Tierarzt muss nun knapp 30.000,- DM als Schadensersatz und Schmerzensgeld sowie eine monatliche Rente von 450,- DM bezahlen.

Die Hundehalterin klagte 1998 vor dem Landgericht Oldenburg. Das Landgericht verurteilte zunächst den Arzt dem Grunde nach zur Zahlung. Er hafte wegen - leichter - Fahrlässigkeit, weil er jedenfalls beim Hantieren mit dem Skalpell hätte ausschließen müssen, dass er durch Ausrutschen jemanden verletzen könne. Notfalls hätte er den Hund betäuben müssen.

Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens verurteilte das Landgericht im September 2000 den Tierarzt zur Zahlung von 8.000,- DM Schmerzensgeld, weiteren 30.680,57 DM als rückständigen Schadensersatz für die Nachteile bei der Haushaltsführung und zur Zahlung einer monatlichen Rente von 630,- DM zum Ausgleich der zukünftigen Haushaltsführungsschäden. Ein solcher Ausgleich für "Haushaltsführungsschaden" kann auch dann beansprucht werden, wenn der Geschädigte tatsächlich keine fremde Hilfe in Anspruch genommen hat. Ein Schädiger muss in jedem Fall das bezahlen, was eine Haushaltshilfe gekostet hätte.

Der medizinische Gutachter hatte festgestellt, dass die Feinmotorik der linken Hand dauerhaft beeinträchtigt und die Fähigkeit der Hundehalterin zur Haushaltsführung dadurch zunächst zu 20 %, später zu 15 % vermindert war. Der Schadensersatz fiel vor allem deshalb so hoch aus, weil bei der Hundehalterin über 70 Wochenstunden als Hausarbeit anzusetzen waren. Sie erledigt nämlich allein die Hausarbeit für die 8-köpfige Familie (6 Kinder, Ehemann und sich selbst), versorgt ein großes Bauernhaus und den Garten. Bereits durch die teilweise Beeinträchtigung ergaben sich deshalb im Ergebnis eine Vielzahl von Ausfallstunden.

In der Berufungsinstanz hat das Oberlandesgericht Oldenburg die Beträge, die für den Haushaltshilfeschieden zu ersetzen sind, reduziert. Das Landgericht hatte die Höhe des Schadens anhand der Kosten für eine Ersatzkraft berechnet, die nach BAT VIb bezahlt werden musste. Dies hielt das OLG nur für die Zeit unmittelbar nach der Verletzung für richtig. Wie das Gericht ausführt, genüge ab 1996 aber eine einfache Hilfskraft, die nach BAT X bezahlt werden könne. Als Ausgleich für den bereits entstandenen Haushaltshilfeschieden ergäben sich deshalb nur 20.747,- DM, als monatliche zukünftige Rente genügten 450,- DM. Im übrigen wurde die Berufung des Tierarztes (bei der es nur um die Höhe des Schadens ging) zurückgewiesen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.02.2001**

# Zur Vorwerfbarkeit von Fahrfehlern alter Autofahrer

## Beschluss des Oberlandesgerichts vom 29.1.2001 (1 Ss 14/01)

### Zusammenfassung:

Ein 85jähriger Autofahrer, der durch Fahren auf der Gegenfahrbahn beinahe einen schweren Unfall verursacht hatte, wurde in erster und zweiter Instanz wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung zu einer Geldstrafe verurteilt. Das OLG hat jetzt in dritter Instanz das Urteil des Landgerichts aufgehoben, weil keine Feststellungen dazu getroffen worden waren, ob der Autofahrer seine altersbedingte Fahruntüchtigkeit hätte erkennen müssen. Dies muss nun in erneuter Verhandlung vor dem Landgericht Oldenburg geklärt werden.

### Langinformation:

Am 29.1.2000 fuhr ein damals 85jähriger Rentner aus Hatten auf der Hauptstraße in Edewecht mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h. Er benutzte die Mitte der Fahrbahn und kam in gelegentlichen Schlenkerbewegungen mit fast der gesamten Fahrzeugbreite auf die Gegenfahrbahn. Hinter ihm hatte sich eine lange Schlange von Autos gebildet, deren Fahrer sich wegen seiner Fahrweise nicht trauten, den Rentner zu überholen. Bei einem der Schlenker auf die Gegenfahrbahn musste ein entgegenkommender PKW scharf nach rechts auf einen Parkstreifen ausweichen, um eine Kollision zu vermeiden. Die Polizei, die bereits dem Rentner folgte, überholte ihn, fuhr rechts ran und gab Haltezeichen. Der Rentner reagierte darauf nicht. Erst die anschließende Verfolgung durch die Polizei mit Blaulicht brachte ihn schließlich zum Anhalten.

Das Amtsgericht Westerstede verurteilte den Rentner am 6.6.2000 wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Geldstrafe von 20 Tagesätzen á 100,- DM (insg. also 2.000,- DM), entzog ihm die Fahrerlaubnis und sprach eine Sperre von einem Jahr für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis aus. Das Landgericht Oldenburg bestätigte diese Entscheidung mit Berufungsurteil vom 24.10.2000.

Auf dagegen eingelegte Revision des Angeklagten hin hat das Oberlandesgericht Oldenburg das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Zur Begründung führt das Oberlandesgericht aus, dass aus den Fahrfehlern allein nicht auf die Schuld des Rentners geschlossen werden könne. Die Frage, ob der Angeklagte in der Lage gewesen sei, die - objektiv vorliegende - Sorgfaltspflichtverletzung zu vermeiden, richte sich nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, seiner Intelligenz und Selbstkritik. Dabei seien die Anforderungen allerdings umso schärfer, je jünger jemand - bspw. wegen seines Alters - mit einer Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit rechnen müsse. Weiter heißt es dazu im Urteil:

„Dazu fehlen bislang ausreichende Feststellungen. Allein aufgrund seines Alters musste der Angeklagte noch keine durchgreifenden Bedenken gegen seine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben. Mangels Feststellungen dazu, dass die Leistungsdefizite des Angeklagten auf einem bestimmten, ihm bekannten Krankheitsereignis beruhten, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte allein deshalb ... Anlass zu Zweifeln und entsprechend besonders kritischer Selbstbeobachtung haben musste. Es liegt daher nahe, das fehlerhafte Fahrverhalten lediglich als Folge eines Altersabbaus anzusehen, der schon aufgrund seines möglicherweise schleichenden Verlaufs für den Angeklagten nicht ohne weiteres vorhersehbar war und zur Prüfung Anlass gegeben hätte ... Für die Frage, ob sich der Angeklagte seiner Leistungsmängel hätte bewusst sein können, kann auch von Bedeutung sein, wie groß seine Fahrpraxis überhaupt noch war und welche Fahrstrecken mit welcher Verkehrsdichte er noch zurückzulegen pflegte.“ Dies muss nun in erneuter Verhandlung vor dem Landgericht Oldenburg geklärt werden.

Grundlageninformation: Ein Verhalten ist nach dem deutschen Strafrecht nur dann strafbar, wenn es dem Täter nach dessen individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften auch als schuldhaft vorzuwerfen ist. Das bedeutet bei fahrlässigen Taten, dass es nicht ausreicht, wenn der Täter sich objektiv fahrlässig verhält. Strafbar macht er sich nur dann, wenn er die Sorgfaltswidrigkeit seines Verhaltens erkannt hatte oder sie nach seinen individuellen Eigenschaften und persönlichen Umständen hätte erkennen müssen.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.02.2001

# **Frauke Seewald zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt**

Am 7.2.2001 wurde Richterin am Landgericht Frauke Seewald zur Richterin am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt. Sie wird ihren Dienst beim Oberlandesgericht am 1.3.2001 antreten.

Die gebürtige Ostfriesin trat 1990 als Richterin auf Probe in den niedersächsischen Justizdienst ein. Nach Stationen beim Landgericht Oldenburg, der Staatsanwaltschaft Oldenburg und beim Oberlandesgericht Oldenburg wurde sie 1993 zur Richterin am Landgericht Oldenburg ernannt. Neben ihrer Tätigkeit als Zivilrichterin ist sie seit 1997 in der gerichtlichen Selbstverwaltung unter anderem für die Bearbeitung von Richterpersonalien zuständig gewesen.

Frauke Seewald wird beim Oberlandesgericht Mitglied des 4. Zivilsenats, der für Berufungen und Beschwerden gegen familiengerichtliche Entscheidungen der Amtsgerichte Varel, Westerstede, Cloppenburg und Vechta sowie der Amtsgerichte Oldenburg und Delmenhorst zuständig ist, werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.01.2001**

### **Werbung mit Gewinnen, die keine sind, ist strafbar**

### **Beschluss des Oberlandesgerichts vom 2.1.2001 (Ss 379/00)**

Zusammenfassung: Der Inhaber einer Handelsagentur aus Löhne hatte auf ein Preisausschreiben hin Reisegutscheine als Gewinn verteilt. Auf den Gutscheinen war im Kleingedruckten ein „Einzelpersonenzuschlag 290,- DM“ vermerkt. Die Zahlung dieses Betrages, der dem Marktwert der Reise entsprach, verlangte der Agenturinhaber bei Einlösung des Gutscheins. Er wurde vom AG Vechta und dem LG Oldenburg wegen „strafbarer Werbung“ verurteilt. Das OLG hat die vom Angeklagten eingelegte Revision verworfen.

#### Langinformation:

Der Handelsagenturinhaber hatte 1998 und 1999 Preisausschreiben durchgeführt. Die Gewinner lud er jeweils zu einer Veranstaltung in einer Gaststätte ein, bei der er nicht nur die Gewinne aushändigte, sondern auch dreiteilige Bett-Sets für 999,- DM verkaufte. Als Gewinn verteilte er an alle Teilnehmer Reisewertgutscheine für eine 8-tägige Busreise an die Costa Brava. Die Gutscheine enthielten folgenden kleingedruckten Zusatz: „Reise gilt für eine Person im guten Mittelklasse-Hotel, Reisettermine liegen in der Hand des Veranstalters und werden spätestens 6 Wochen vorher mitgeteilt. Reisepreis für Begleitperson im DZ beträgt 598,- DM. Einzelpersonenzuschlag 290,00 DM. 5 Wochen vor Reisebeginn muss der EZ-Zuschlag oder Reisepreis für die Begleitperson gezahlt werden. .... Der Gewinner muss innerhalb von 14 Tagen seinen Gewinn anmelden, sonst kein Gewinnanspruch. Pro Reise und Doppelzimmer nur 1 Gutschein gültig.“ Eine größere Anzahl von Leuten, die die Gutscheine erhalten hatten, traten die Reise an. Sie mussten dafür 598,- DM für ein Doppelzimmer oder - als Alleinreisende - 290,- DM (bzw. 390,- DM bei Unterbringung im Einzelzimmer) bezahlen. Vergleichbare Reisen konnte man damals für 556,- DM bzw. 279,- DM bei einem Busreiseveranstalter buchen.

Im Strafverfahren räumte der Agenturinhaber den Sachverhalt ein, meinte aber, dass er keine falschen oder irreführenden Angaben gemacht habe. Das Amtsgericht verurteilte ihn wegen „strafbarer Werbung“ zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, die auf Bewährung ausgesetzt wurde. Es sah eine unwahre und zur Irreführung geeignete Angabe darin, dass die Reise als Gewinn bezeichnet wurde, tatsächlich aber aufgrund des „Einzelpersonenzuschlags“ ein kostendeckendes Entgelt verlangt wurde. Die Aufführung des „Einzelpersonenzuschlags“ im Kleingedruckten ändere daran nichts, weil dies im Textzusammenhang als Zuschlag für Zusatzleistungen verstanden werden müsse. Auf die Berufung des Agenturinhabers verurteilte ihn auch das Landgericht Oldenburg wegen strafbarer Werbung. Es milderte die Strafe allerdings zu einer Geldstrafe von 90,- Tagessätzen á 50,- DM. Das Oberlandesgericht Oldenburg hat mit Beschluss vom 2.1.2001 die Revision des Angeklagten verworfen. Das Urteil Landgerichts enthalte keinen Rechtsfehler.

§ 4 Abs. 1 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) - Strafbare Werbung - lautet:

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse,

insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezug oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.01.2001**

### **Erster Besuch des neuen Niedersächsischen Justizministers Prof. Dr. Christian Pfeiffer beim Oberlandesgericht Oldenburg am 15.01.2001**

Am Montag, den 15.01.2001 wird der Niedersächsische Justizminister Prof. Dr. Christian Pfeiffer erstmals das Oberlandesgericht Oldenburg besuchen.

Er wird sich über die Situation des Gerichts und des Oberlandesgerichtsbezirk orientieren. Ihm werden auch die Planungen zu einem Justizzentrum im Oldenburger Gerichtsviertel vorgestellt werden. An dem Besuch wird die Oldenburger Landtagsabgeordnete und rechtspolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion Heike Bockmann teilnehmen.

Um 12.30 Uhr ist ein gemeinsames Mittagessen des Ministers und Frau Bockmanns mit allen Leitern der Oldenburger Justizbehörden geplant. Dazu ist auch der rechtspolitische Sprecher der CDU-Fraktion MdL Lutz Stratmann eingeladen.

Am Nachmittag ist ein Besuch der neuen Justizvollzugsanstalt in Kreyenbrück vorgesehen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.11.2000**

### **Keine Haftung für Jagdunfall des Prof. F. am 10.1.1993 in Simmerhausen**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 13.11.2000 (15 U 66/00 )**

Zusammenfassung: Das OLG Oldenburg hat erneut in dem seit 1996 währenden Zivilrechtstreit um die Haftung für den Tod des Prof. Dr. F., der am 10.1.1993 bei einem Jagdunfall in Simmerhausen ums Leben kam, entschieden. Der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts kommt zu dem Ergebnis, dass der Jäger, aus dessen Gewehr der Schuss fiel, nicht zum Schadenersatz verpflichtet sei. Ihm sei kein fahrlässiges Verhalten nachzuweisen gewesen. Das OLG bestätigte damit die landgerichtliche Entscheidung aus dem Jahr 1996. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Langinformation:

Am 10. Januar 1993 starb Prof. Dr. F., der im Dienst des Landes Niedersachsen stand, bei einem Jagdunfall. Er hatte mit zwei Bekannten in Simmerhausen in einem Eichenwäldchen zunächst dessen rechte Seite nach Niederwild durchtrieben. Dabei ging Prof. F. am rechten Waldrand. In einem Abstand von 10 - 15 m bewegte sich der Mitjagende K. mit seinem Hund durch schwieriges, of von Unterholz bewachsenes Gelände. Gegen Ende des Waldes bog Prof. F. nach links auf einen Trampelpfad ein, der zu einer Lichtung führte. Dort blieb er stehen. Als K. sich ihm bis auf weniger als zehn Meter genähert hatte, fiel aus seinem Gewehr ein Schuss. Prof. F. wurde im Oberschenkel getroffen. Er starb noch am selben Abend. K. wurde in einem

Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung in der Berufungsinstanz rechtskräftig freigesprochen.

Im Januar 1996 verklagte das Land Niedersachsen K. auf Schadensersatz wegen der Leistungen, die es an die Hinterbliebenen von Prof. F. erbracht hatte (rund 160.000,- DM) und verlangte Feststellung seiner Pflicht, auch die zukünftigen Schäden zu ersetzen. K. verteidigte sich damit, dass er den Schuss ungewollt abgegeben habe, als sich ein Zweig hinter seiner Brille verhakt habe und er beim Losreißen gestolpert und hingefallen sei.

Mit Urteil vom 22.5.1996 wies das Landgericht Oldenburg die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, da die Jagd zum Unfallzeitpunkt noch nicht beendet gewesen sei, könne K. nicht vorgeworfen werden, ein geladenes Gewehr getragen zu haben. Aus dem bloßen Umstand, dass der Unfall geschehen sei, könne nicht (im Wege eines Anscheinsbeweises) auf sein Verschulden geschlossen werden.

Auf die Berufung des Landes hin erklärte das OLG Oldenburg (6. Zivilsenat) mit Urteil vom 22.11.996 die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt. Es war der Auffassung, dass die Jagd dadurch beendet worden sei, dass Prof. Freytag auf die Lichtung gegangen sei. K. sei deshalb vorzuwerfen, dass er sein Gewehr nicht entsprechend den „Unfallverhütungsvorschriften Jagd“ sofort entladen habe. Auf die Revision des K. hin hob der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 3.3.1998 das Urteil des OLG auf. Das Oberlandesgericht habe nicht fehlerfrei begründet, warum die Jagd beendet gewesen sei.

Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und Besichtigung des Unfallortes entschied das OLG mit Urteil vom 7.5.1999 erneut, dass K. dem Grunde nach haften müsse. Es könne offen bleiben, ob die Jagd beendet gewesen sei. Jedenfalls hätte der beklagte K., der sich Prof. F. schon sehr genähert hatte und - nach den Feststellungen des Sachverständigen - kaum eine Aussicht auf einen gelungenen Schuss mehr hatte, sich in dieser besonderen Situation so vorsichtig bewegen müssen, dass sich kein Schuss lösen konnte.

Auch dieses Urteil hob der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 22.6.2000 auf und verwies die Sache an einen anderen Senat des OLG zurück. Fahrlässiges Verhalten des K. könne nur dann angenommen werden, wenn ihm jede nur denkbare Sturzursache vorwerfbar sei. Davon könne angesichts der unstreitigen Tatsache, dass er schwieriges Gelände zu durchstöbern hatte, nicht ausgegangen werden.

Mit dem jetzigen Urteil (vom 13.11.2000) hat das OLG die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen. K. hafte nicht, weil sein Verschulden nicht bewiesen sei. Es sei - aufgrund verschiedener, im Urteil näher ausgeführter Umstände - nicht feststellbar, dass K. die Jagd als beendet ansehen musste. K. könne deshalb nicht gem. den „Unfallverhütungsvorschriften Jagd“ vorgeworfen werden, dass er sein Gewehr nicht entladen habe. Dass er die Waffe falsch getragen habe, sei ebenfalls nicht feststellbar. Schließlich könne nach den Sachverständigengutachten auch die Darstellung des K. zum Unfallhergang nicht widerlegen lassen. Schließlich sei, wie der Bundesgerichtshof mit Bindungswirkung im Revisionsurteil entschieden habe, allein aus dem Umstand, dass K. gestolpert sei, nicht zu schließen, dass er sich unvorsichtig bewegt habe.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.11.2000**

### **Biologische Väter haben nicht immer ein Recht auf Feststellung der Vaterschaft**

#### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 11.10.2000 (3 UF 119/00)**

Zusammenfassung:

Hat ein Mann die Vaterschaft eines Kindes wirksam anerkannt, so hat ein anderer, der sich für den Erzeuger des Kindes hält, keine Möglichkeit, seine Vaterschaft rechtlich anerkennen zu lassen. Er ist nach dem Gesetz weder berechtigt, auf Feststellung seiner Vaterschaft zu klagen noch kann er die bereits anerkannte Vaterschaft anfechten. Dies hat das OLG Oldenburg entschieden.

Langinformation:

Eine unverheiratete Frau aus Oldenburg gebar im März 1999 eine Tochter namens A.. Sie hatte während der Schwangerschaft ihrem ehemaligen Freund eine Ultraschallaufnahme des Embryos gesandt und dazu geschrieben, hier bekomme er das erste Foto seines Babys. Nach der Geburt erkannte allerdings ein anderer Mann namens C.M.N. die Vaterschaft an und wurde als Vater in der Abstammungsurkunde des Mädchens eingetragen.

Der Exfreund klagte vor dem Amtsgericht Oldenburg auf Feststellung, daß nicht C.M.N., sondern er selber Vater von A. sei. Die Mutter behauptete, in der Empfängniszeit keinen Geschlechtsverkehr mit ihm gehabt zu haben. Das Foto habe sie nur geschickt, weil sie ihn gebeten habe, als Vater gegenüber dem Standesamt aufzutreten, damit überhaupt irgendein Vater in der Geburtsurkunde stehe.

Das Amtsgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die vom Kläger eingelegte Berufung zurück und bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts. Zur Begründung führte das OLG aus, daß der Kläger nach dem geltenden Recht keinen Anspruch auf Feststellung der Vaterschaft habe.

Nach den §§ 1591 ff BGB kann jemand, der sich für den Erzeuger eines Kindes hält, nur dann auf Feststellung der Vaterschaft klagen, wenn rechtlich noch kein Vater feststeht. Ist also die Vaterschaft für ein uneheliches Kind wirksam anerkannt worden, so kann ein anderer Mann seine eigene Vaterschaft nicht mehr feststellen lassen. Dies wäre nach dem geltenden Recht nur dann möglich, wenn er zuvor oder gleichzeitig die bereits anerkannte Vaterschaft anfechten könnte. Zur Anfechtung sind aber nur derjenige, der seine Vaterschaft anerkannt hat, die Mutter und das Kind berechtigt. Für Dritte, die sich für den biologischen Vater halten, sieht das Gesetz kein Klagerecht vor.

Hält sich ein Mann für den Vater eines Kindes, kann er nur dann seine Vaterschaft gerichtlich feststellen lassen, wenn entweder von vornherein kein Vater im Rechtssinne vorhanden war (bspw. uneheliche Geburt ohne Anerkennung der Vaterschaft) oder die bestehende rechtliche Vaterschaft von jemand anderem mit Erfolg angefochten worden ist.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 10.10.2000**

### **Schwerstbehinderung nach Operation zur Bauchverkleinerung - Krankenhaus und Arzt haften wegen nicht ausreichender Aufklärung**

#### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 30.5.2000 (5 U 218/99 )**

Zusammenfassung: Eine 26 jährige, stark übergewichtige Frau erlitt nach einer einer Operation, bei der ihr Bauch verkleinert und Fett an Hüften und Oberschenkeln abgesaugt worden war, durch Embolien einen schweren Hirnschaden. Sie ist seither mehrfach schwerstbehindert und für den Rest ihres Lebens ein Pflegefall. Das Oberlandesgericht Oldenburg hat den behandelnden Arzt und den Krankenhausträger zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 400.000,- DM verurteilt, weil die Patientin über das Risiko der Operation nicht ausreichend aufgeklärt worden war.

Langinformation:

Im Jahr 1994 ließ sich eine 26jährige Frau, die bei einer Körpergröße von 1,62 m knapp 88 kg wog, operativ den Bauch verkleinern und straffen und im Bereich der Hüften und der Oberschenkel Fett absaugen (Liposuktion). Insgesamt wurden ihr 1,4 kg Fettgewebe entnommen. Am Tag nach der Operation erlitt sie eine Lungenembolie. Es kam zum Herzstillstand. Sie erlitt einen Hirnschaden und lag mehrere Monate im Wachkoma. Sie ist seither in mehrfacher Hinsicht schwerstbehindert. Vor der Operation hatte sie einen Aufklärungsbogen unterschrieben, in dem es hieß: „Eine seltene Komplikation ist die Thrombose (Bildung von Blutgerinnseln) mit eventuell nachfolgender Embolie (Schlagaderverschluss durch verschleppte Gerinnsel). Ihr wird durch Gabe gerinnungshemmender Mittel und Bewegungsübungen vorgebeugt“. Vertreten durch ihren Betreuer, verklagte die Patientin den Krankenhausträger und den behandelnden Chefarzt. Das Landgericht Oldenburg verurteilte beide zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 400.000,- DM und stellte fest, dass sie auch für zukünftige materielle Schäden hafteten. Die dagegen eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Zur Begründung führt das Gericht aus, die Beklagten hafteten, weil die Klägerin nicht auf die besonderen Risiken der Operation ausreichend hingewiesen worden sei. Nach den eingeholten Sachverständigengutachten stehe fest, dass die Operation bereits aufgrund des starken Übergewichts der Patientin mit einem erhöhten Thromboserisiko verbunden gewesen sei. Hierauf hätte die Patientin eindeutig hingewiesen werden müssen. Dies gelte umso mehr, als der Eingriff in erster Linie kosmetischen Zielen gedient habe. Mit dem Aufklärungsbogen, den die Patientin vor der Operation unterschrieben hatte, werde die besondere, auf der Fettleibigkeit beruhende Gefahrenlage nicht ausreichend beschrieben. Die Haftung entfalle auch nicht etwa deshalb, weil die Patientin auch bei ausreichender Aufklärung eingewilligt hätte. Die Klägerin habe zwar schon früher eine Brustverkleinerung machen lassen und stark unter ihrem Übergewicht stark gelitten. Es sei aber nicht feststellbar, dass sie in Kenntnis des erhöhten, bis zum tödlichen Ausgang reichenden Risikos die weitgehend kosmetischen Zwecken dienende Bauchverkleinerung und Fettabsaugung hätte durchführen lassen.

Das Schmerzensgeld sei auch in Höhe von 400.000,- DM angemessen. Wörtlich heißt es dazu im Urteil: „Dabei ist zuberücksichtigen, dass die Klägerin im Alter von nur 26 Jahren schwerste physische und psychische Schäden erlitten hat, die ihr für den Rest ihres Leben jegliche Lebensqualität nehmen werden. Sie wird stets auf Fürsorge und Hilfe Dritter angewiesen sein. ... die Klägerin [ist] weitgehend außerstande, sich aus eigener Kraft zu bewegen. Sie liegt daher ständig im Bett, muss alle zwei Stunden umgelagert werden und kann nur mit Hilfe Dritter in einen Rollstuhl gesetzt werden. Ihr Sprachvermögen ist nahezu vollständig zerstört. Ohne fremde Hilfe kann sie weder essen noch trinken. Sie muss Windeln und einen Blasenkatheter tragen. Der Vater der Klägerin bezeichnete es bereits als Fortschritt, dass sie ihre Eltern zu erkennen vermag. ... Zu Recht hat es das Landgericht auch schmerzensgelderhöhend bewertet, dass die Klägerin ihre gegenwärtige Situation erfasst und darunter leidet.“

Gegen die Entscheidung ist Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt worden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.09.2000**

### **Kindesentführung - Mutter muss Kind zurück nach Portugal geben**

### **Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 29.8.2000 (Az. 3 UF 113/00)**

Zusammenfassung: Eine in Nordhorn lebende Mutter muss aufgrund des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (im Folgenden: HKÜ) ihren Sohn zurück zum Vater nach Portugal geben, weil sie - ohne das Sorgerecht zu haben - den Sohn von dort zu sich geholt hatte. Dies hat das OLG Oldenburg mit Beschluss vom 29. August 2000 entschieden. Weil der heute fünfjährige Junge in Portugal bereits mehr als 20 Monate gelebt hatte, half es der Mutter auch nicht, dass der Vater seinerzeit das Kind eigenmächtig nach Portugal gebracht hatte.

Langinformation: Ein portugiesisches Ehepaar, das in Nordhorn lebte, trennte sich 1997. Im April 1998 nahm der Ehemann, der inzwischen wieder in Portugal lebte, den 1995 in Nordhorn geborenen gemeinsamen Sohn eigenmächtig mit zu sich. Durch ein portugiesisches Gericht wurde ihm vorläufig das Sorgerecht zugesprochen. Die Mutter bekam ein Besuchsrecht. Im Dezember 1999 nahm sie den Jungen an sich, als er in Portugal gerade von seiner Tante vom Kindergarten abgeholt wurde. Seither lebt sie wieder mit ihm in Nordhorn.

Der Vater verlangte im März 2000 vor dem Amtsgericht Oldenburg die Rückgabe des Kindes. Das Amtsgericht wies den Antrag ab. Dies begründete es u.a. damit, dass die für Nordhorn zuständigen Gerichte - und nicht die portugiesischen - für die Sorgerechtsentscheidung zuständig sein, weil durch die Entführung nach Portugal kein gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes begründet worden sei. Außerdem sei ein erneuter Wechsel für den Jungen, der lieber in Deutschland bei seiner Mutter bleiben wolle, schädlich.

Mit Beschluss vom 29.8.2000 hat das OLG Oldenburg die amtsgerichtliche Entscheidung aufgehoben und die Rückgabe des Kindes an den Vater angeordnet. Nach dem HKÜ sei das Handeln der Mutter widerrechtlich gewesen. Auch bei einer vorausgegangenen Entführung werde ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet, wenn es zu einer sozialen Einbindung

des Kindes am neuen Aufenthaltsort komme. Das sei jedenfalls dann zu bejahen, wenn das Kind mehr als 20 Monate am neuen Ort - hier in Portugal - gelebt habe. Die Voraussetzungen für eine der Ausnahmenvorschriften des HKÜ seien ebenfalls nicht gegeben. So reiche nicht aus, dass der Junge sich bei seiner Mutter wohl fühle und gerne bei ihr bleiben wolle, um anzunehmen, dass die Rückgabe mit einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden sei. Wörtlich heißt es dann: "Der Senat hebt hervor, dass das vorliegende Verfahren nicht dazu bestimmt ist, darüber zu befinden, welche Regelung der elterlichen Sorge unter Berücksichtigung aller Umstände .... dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Zweck des Verfahrens ist vielmehr, sicherzustellen, dass die Entscheidung über die elterliche Sorge dort erfolgen kann, wo das Kind vor der Entführung durch die Antragsgegnerin seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat." Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Hintergrund:

Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen

Art. 3 HKÜ: Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt als widerrechtlich, wenn a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; und b) dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte. ...

Art. 12 Abs. 1 HKÜ: Ist ein Kind im Sinn des Artikels 3 widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten worden und ist bei Eingang des Antrags bei dem Gericht ... eine Frist von weniger als einem Jahr seit dem Verbringen oder Zurückhalten verstrichen, so ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde die sofortige Rückgabe des Kindes an.

Art. 13 HKÜ: Ungeachtet des Artikels 12 ist das Gericht ... nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, nachweist, a) dass die Person, ..., der die Sorge für die Person des Kindes zusteht, das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich nicht ausgeübt, dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dies nachträglich genehmigt hat oder b) dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt. Das Gericht ... kann es ferner ablehnen, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn festgestellt wird, dass sich das Kind der Rückgabe widersetzt und dass es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen. ...

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.09.2000**

### **Dieb bricht mit Nachschlüssel ein und stiehlt EC-Karte - Bank trägt den Schaden**

#### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 29.8.2000 (9 U 23/00)**

Zusammenfassung: In Osnabrück stahl im September 1995 ein Dieb eine EC-Karte aus einer Wohnung. Mit der richtigen Geheimnummer hob er dann 9.000,- DM an Geldautomaten ab. Die Bank belastete damit das Konto der Bestohlenen. Das OLG Oldenburg hat die Bank nun dazu verurteilt, den abgebuchten Betrag an die Kontoinhaberin zurückzuzahlen. Allein aus dem Umstand, daß die Geheimnummer benutzt worden sei, könne nicht im Wege des Anscheinsbeweises angenommen werden, daß die Kontoinhaberin die PIN-Nummer grob fahrlässig aufbewahrt habe. Es sei nicht auszuschließen, daß der Dieb, der den Sohn der Kontoinhaberin persönlich kannte und mit einem Nachschlüssel eingebrochen war, die Nummer auf andere Weise erfahren habe.

Langinformation: Im September 1995 wurde in eine Osnabrücker Wohnung, deren Inhaberin in Urlaub war, mit einem Nachschlüssel eingebrochen. Der Dieb entwendete eine EC-Karte. Mit dieser hob der Dieb anschließend insg. 9000,- DM an Geldautomaten ab, wobei er die richtige Geheimnummer verwendete. Die kontoführende Bank belastete die Kontoinhaberin mit dem abgehobenen Betrag.

Die Kontoinhaberin verklagte die Bank vor dem Landgericht Osnabrück auf Rückzahlung der Summe. Das Landgericht Osnabrück kam zu der Auffassung, daß die Kontoinhaberin den Schaden selber tragen müsse. Die Umstände der Tat

sprächen in typischer Weise dafür, daß die Kontoinhaberin die Geheimnummer für den Dieb leicht zugänglich und damit grob fahrlässig verwahrt habe. Dieser sog. Anscheinsbeweis sei hier möglich.

Auf die Berufung der Kontoinhaberin hat das Oberlandesgericht Oldenburg das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Bank zur Zahlung verurteilt. Ebenso wie das Landgericht konnte es auch nach Vernehmung des Diebes und weiterer Zeugen nicht feststellen, in welcher Weise der Dieb die Geheimnummer erfahren hatte. In den Urteilsgründen heißt es dann weiter:

„Einen Anscheinsbeweis kann der Senat jedenfalls in diesem Fall nicht annehmen: Hier hatte sich der Dieb mittels eines Nachschlüssels den Zugang zu der Wohnung der Klägerin verschafft. Der Dieb kannte persönlich den Sohn der Klägerin, wusste deren Adresse und war mit der früheren Freundin des Sohnes befreundet. Es ließ sich auch nicht ausschließen, daß die Sicht auf das Eingabefeld beim Geldautomaten, den die Klägerin regelmäßig benutzte, durch ein Fenster der Filiale in einer Entfernung von 2,50 m ... möglich war. In dieser Situation, in der sich der Täter bereits mit dem Tatumfeld vor der Tat selber beschäftigte, kann eszumindest keinen Anscheinsbeweis für ein grob fahrlässiges Verhalten der Klägerin durch eine Aufbewahrung der PIN-Nummer zusammen mit der Eurocheque-Karte geben.“

Das Urteil ist rechtskräftig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 11.09.2000**

### **EDV seit langem Standard in vielen Bereichen der Justiz**

### **Gerichte sind keine computerfreie Zone: Manipulativer Bericht in Capital vom 7.9.2000**

Capital stellt einen Bericht „Rechner für Richter“ über die deutsche Justiz unter das Motto „Justiz: Die letzte computerfreie Zone Deutschlands“. Das ist eklatant falsch. Schon in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts hat der elektronische Rechner bei Gericht Einzug gehalten, und zwar mit Datenverarbeitungsprogrammen, nicht nur als Schreibsystem. So werden z. B. das elektronische Mahnverfahren, Personalverwaltungsprogramme, Informationssysteme und elektronische Registraturen inzwischen in der x-ten Version betrieben. Die Einführung umfassender Prozessorganisationsprogramme unter Einbindung des Arbeitsplatzes des Richters und Rechtspflegers (z. B. EUREKA in Niedersachsen) hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht. Die Umstellung des - seit langem edv-unterstützt geführten - Grundbuchs auf Vollelektronik ist in einigen Bundesländern im vollen Gange, in anderen steht sie unmittelbar bevor (in Niedersachsen Solum-Star). Moderne Kommunikationstechniken stehen in vielen Bereichen zur Verfügung.

Der Capital-Artikel ist tendenziös. Zwar trifft es zu, dass die Justiz in den Länderhaushalten nicht in einer Weise berücksichtigt wird, wie es der Dritten Staatsgewalt zukäme; dass sie in oft unangemessener Weise ihre Forderung nach modernem Equipment vorbringen muss; dass die Länderhaushalte viel zu wenig von sich aus die Modernisierung der Justiz betreiben; dass im Gegenteil z.B. derzeit in Niedersachsen erhebliche Kürzungen im Personal- und Sachmittelhaushalt der Justiz vorgenommen werden wegen der Bildungsoffensive des Landes und der Einführung von Altersteilzeit. Das rechtfertigt aber nicht die einseitige Darstellung im Capital-Bericht. Dort werden fast sämtliche modernen und zukunftsfähigen Seiten der Justiz unterschlagen und der falsche Eindruck erweckt, sie sei träge, kunden- und technikfeindlich. Die dargestellten negativen Einzelfälle sind extreme Ausreißer, die die Realität nicht widerspiegeln.

Die Justiz beispielsweise in Niedersachsen ist längst auf dem Weg zu einer modernen, effizienten und bürgernahen Unternehmung. Im niedersächsischen Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) sind seit Jahren sämtliche ca. 140 Arbeitsplätze - vom Hausmeister bis zum Behördenleiter, einschließlich aller 55 Richterinnen und Richter und der Sitzungssäle - mit vollständig vernetzten PCs ausgestattet. Man verkehrt miteinander per inhouse-mail oder auch im niedersachsenweiten Intranet (izn). Jeder kann von seinem Arbeitsplatz zahlreiche CD-Roms der Bibliothek aufrufen, sich externer Informationsmedien bedienen (z. B. Juris online) oder mit seiner Serviceeinheit oder Langtextschreiberin kommunizieren. Die Prozessdauer bei diesem Gericht beträgt im Durchschnitt ca. vier Monate. Moderne Verwaltungsstrukturen haben in den letzten Jahren den Aktentransport auf 1/3 sinken lassen. Papierlose Aktenführung und Workflowsysteme im Verwaltungsbereich sind im Aufbau. Alle Richterinnen und Richter sind (infolge der Einführung eines neuen Haushaltsführungssystems) im Besitz einer dienstlichen elektronischen Signaturkarte mit Verschlüsselungsmöglichkeiten für E-

Mail. Für den e-mail-Einsatz in der Rechtsprechung selbst fehlt es noch an hinreichenden gesetzlichen Grundlagen.

In der niedersächsischen Justiz werden aber nicht nur die Technik und die Arbeitsabläufe modernisiert. Es werden auch andere neue Steuerungsstrategien eingesetzt wie Justiz-Kosten-Leistungsrechnung (mit Hilfe von Baan), Controlling, Ablaufprozessanalysen und Organisationsvergleiche (Benchmarking). Insgesamt findet ein Management moderner Struktur statt.

Die gravierende Fehlinformation durch den Capital-Artikel ist nicht auf unzureichende Recherche zurückzuführen. Capital hat sich bei einem der Organisationsreferenten des OLG vorher kundig gemacht und ist mit schriftlichem Material über die Justiz im Umbruch versorgt worden. Capital hat wider besseres Wissen ein Zerrbild der heutigen Justiz gezeichnet, offenbar weil es in ist, die Justiz als Ärmelschonerbehörden hinzustellen, auch wenn dabei die journalistische Sauberkeit auf der Strecke bleibt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.08.2000**

### **Inlineskater müssen außerhalb geschlossener Ortschaften rechts fahren**

#### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 15.8.2000 ( 9 U 71/99 )**

Zusammenfassung: Das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) hat jetzt entschieden, dass für Inlineskater nicht die Vorschriften für Fußgänger gelten. Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen sie nach Auffassung des Gerichts auf der rechten Fahrbahn laufen. Das OLG wies u.a. mit dieser Begründung die Schmerzensgeldklage einer Inlineskaterin ab, die außerorts mit einem entgegenkommenden Motorroller kollidiert war.

Langinformation: Eine Inlineskaterin stieß im Juni 1998 auf der Straße Bührener Esch in Bramsche in einer langgezogenen Linkskurve mit einem entgegenkommenden Motorroller zusammen. Die Straße liegt außerhalb der geschlossenen Ortschaft, ist ca. 5 m breit und hat weder Seitenstreifen noch Rad- oder Fußgängerweg. Die Parteien streiten darüber, wo die Skaterin auf der Fahrbahn lief; jedenfalls lief sie nicht am rechten Fahrbahnrand. Sie wurde bei dem Unfall schwer verletzt (u.a. Beckenringbruch, Schienbeinkopftrümmerfraktur, Schlüsselbeinbruch, Schädelhirntrauma). Sie mußte mehrfach operiert werden, lag über zwei Monate im Krankenhaus und wurde anschließend in einer Rehaklinik behandelt.

Die Skaterin verklagte den Fahrer des Motorrollers und seine Versicherung auf Ersatz von ca. 9.000,- DM materieller Unfallschäden und auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von mindestens 60.000,- DM. Das Landgericht Osnabrück sprach den materiellen Schaden zu und wies die Klage auf Schmerzensgeld ab. Dagegen legten beide Parteien Berufung ein.

Nachdem es mit den Beteiligten die Unfallstelle besichtigt und ein Sachverständigengutachten über den Unfallhergang eingeholt hatte, hat das OLG Oldenburg die Abweisung des Schmerzensgeldes mit Urteil vom 15.8.2000 bestätigt. Hinsichtlich des materiellen Schadensersatzes hat es durch Grundurteil ausgesprochen, dass die Inlineskaterin nur 40 % ihrer Schäden ersetzt verlangen kann.

Wie das Landgericht kommt auch das OLG zu dem Ergebnis, dass der Anspruch auf Schmerzensgeld daran scheitert, dass ein Verschulden des Motorrollerfahrers - das hierfür erforderlich wäre - nicht bewiesen sei. Es habe sich nämlich nicht feststellen lassen, ob die Inlineskaterin dem Motorrollerfahrer in der Mitte der gesamten Fahrbahn entgegengekommen und erst unmittelbar vor der Begegnung überraschend in die Fahrbahn des Motorrollers geraten sei (so der Motorrollerfahrer) oder ob sie von vornherein in der Mitte der für sie linken Fahrbahn gefahren sei, so dass für den entgegenkommenden Rollerfahrer frühzeitig erkennbar gewesen sei, dass er hätte ausweichen oder notfalls anhalten müssen (so die Inlineskaterin). Ein Verschulden des Rollerfahrers wäre nur zu bejahen gewesen, wenn die Darstellung der Inlineskaterin bewiesen worden sei. Das sei nicht der Fall.

Den Anspruch auf Ersatz der materiellen Schäden, für den die Beklagten kraft Betriebsgefahr auch ohne Verschulden des Motorrollerfahrers haften, hat das OLG auf eine Quote von 40 % reduziert. Der Inlineskaterin sei ein Mitverschulden vorzuwerfen, u.a. weil sie nicht rechts gefahren sei. Die Vorschriften für Fußgänger, die gemäß § 24 StVO für Rollstühle, Kinderwagen, Roller und ähnliche Fortbewegungsmittel gelten, seien nicht anwendbar. Inlineskates könnten nicht als

„ähnliche Fortbewegungsmittel“ angesehen werden. Mit ihnen werde in der Regel ein Tempo wie mit Fahrrädern erreicht. Sie benötigten aber eine Spurbreite von 1,3 m, einen langen Bremsweg und seien generell technisch wesentlich schwerer als Fahrräder abzubremesen. Sie könnten deshalb den langsamen und ungefährlicheren Rollstühlen, Kinderwagen etc. nicht gleichgestellt werden. Selbst wenn man im übrigen § 24 StVO für anwendbar halte, gestatte dieser nur das Laufen am unmittelbaren linken Fahrbahnrand und keinesfalls in der Mitte der - vom Läufer aus gesehen - linken Fahrbahn. Schließlich sei der Inlineskaterin anzulasten, dass sie nach den Feststellungen des Sachverständigen den Unfall auch durch rechtzeitiges Ausweichen bzw. Abbremsen hätte vermeiden können.

Die Inlineskaterin kann gegen das Urteil noch Revision zum Bundesgerichtshof einlegen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.08.2000**

### **Platzbauch nach Magenverkleinerung - keine Haftung der Ärzte**

#### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 11.7.2000 ( 5 U 38/00 )**

Zusammenfassung: Einem 260 kg wiegenden Mann wurde im März 1998 in einem ostfriesischen Kreiskrankenhaus der Magen operativ verkleinert. Als er 10 Tage später entlassen wurde, riss bei der Heimfahrt im PKW die Operationswunde auf. Sowohl das LG Aurich als auch das OLG Oldenburg haben die Klage des Übergewichtigen auf Schmerzensgeld abgewiesen, weil weder Aufklärungs- noch Behandlungsfehler vorlagen.

Langinformation: Der Patient hatte sich mit einem geschätzten Gewicht von 260 kg im März 1998 in das Krankenhaus begeben. Er unterzeichnete bei einem Aufklärungsgespräch vor der Operation eine Einverständniserklärung. Operation und anschließende Heilung verliefen ohne erkennbare Komplikationen. 10 Tage nach der Operation wurde der Patient entlassen. Auf der Heimfahrt mit dem Auto riss die Wunde auf. Wegen dieses sog. Platzbauches musste er sofort notoperiert werden. Man stellte fest, dass die Wunde innerlich schon länger aufgerissen war, und dass Dünndarmschlingen und eine Bauchfellfalte (sog. großes Netz) abgeschnürt waren.

Der Patient verklagte das Krankenhaus und die Ärzte, die die Magenverkleinerung operiert hatten, auf Schmerzensgeld von mindestens 40.000,- DM, weil er an den Folgen nach wie vor leide und seit Sommer 1998 bettlägerig krank sei. Das Landgericht Aurich wies die Klage nach Einholung eines Sachverständigengutachtens ab. Die Berufung des Patienten gegen dieses Urteil hat das Oberlandesgericht Oldenburg mit Urteil vom 11.7.2000 zurückgewiesen.

Zur Begründung führt das OLG aus, der Patient sei vor der Operation ausreichend aufgeklärt worden. Mit der Einverständniserklärung habe er ausdrücklich erklärt, darauf hingewiesen worden zu sein, dass es bei Eingriffen im Bauchraum zu Schädigungen des Darms kommen könne. Außerdem sei handschriftlich als Komplikation u.a. „Infektion, Wundheilungsstörung“ vermerkt worden. Der als Zeuge vernommene Stationsarzt habe glaubhaft ausgesagt, daß er diese Zusätze bei dem Gespräch mit dem Patienten geschrieben habe. Er habe ihm erklärt, was eine Wundheilungsstörung sei, und daß sich die Wunde unter Umständen wieder öffnen könne. Auch ein Behandlungsfehler liege nicht vor. Vor der Entlassung hatte einer der beklagten Ärzte die Wunde abgetastet und dabei nichts Bedenkliches festgestellt. Wie der Sachverständige erklärt habe, seien weitere Untersuchungen (Röntgen, Sonographie oder Computertomographie) unzuverlässig. Sonographie und Computertomographie hätten zudem wegen des extremen Übergewichtes nicht eingesetzt werden können. Zuverlässige klinische Hinweise auf einen Platzbauch hätten nicht vorgelegen. Es sei zwar viel Wundsekret gebildet worden. Das sei aber für einen tiefergehenden Bauchdeckeninfekt unspezifisch und könne auch auf anderen Ursachen beruhen. Im Anschluss an den Sachverständigen stellt das Gericht führt das Gericht aus, die Entlassung 10 Tage nach der Operation sei zwar früh erfolgt. Der Termin halte sich aber noch innerhalb der Bandbreite an Entscheidungsmöglichkeiten, die einem behandelnden Arzt zuzubilligen seien. Ein Behandlungsfehler liege deshalb nicht vor. Schließlich könne den Beklagten auch nicht vorgeworfen werden, keine vorbeugenden Maßnahmen gegen einen Platzbauch getroffen zu haben - solche seien lt. dem Sachverständigengutachten bei extrem übergewichtigen Patienten nicht möglich, weil die Kompression die Atmung zu sehr erschweren würde.

Gegen das Urteil kann der Patient noch Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) einlegen.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.07.2000**

## **Unternehmen müssen gekaufte Standardsoftware prüfen**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 15.6.2000 (14 U 5/00 )**

#### Zusammenfassung:

Wenn ein Gewerbebetrieb Software kauft, muß er diese unverzüglich nach Erhalt der Datenträger untersuchen und etwaige Mängel rügen. Unterläßt er dies, so kann er nicht Jahre später die Bezahlung der Software mit der Behauptung verweigern, es sei nur eine Demoversion geliefert worden. Dies hat das Oberlandesgericht Oldenburg im Juni entschieden.

#### Langinformation:

Ein Osnabrücker Unternehmen kaufte 1995 von einer Unternehmensberatung deren Standardsoftware für den Geschäftsverkehr mit Polen. Die Programme wurden im November 1995 auf Datenträgern übergeben. Das Käufer-Unternehmen bezahlte das Programm nicht und wurde schließlich Mitte 1999 von der Verkäuferin verklagt. Im Prozeß berief sich die Käuferin darauf, es sei ihr nur eine Demo-Version übergeben worden. Diese sei nur eingeschränkt nutzbar. Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung der Käuferin hat das Oberlandesgericht mit Urteil vom 15.6.2000 verworfen.

In der Begründung führt das OLG aus, daß es nicht darauf ankomme, ob tatsächlich eine Demo- oder eine Vollversion geliefert worden sei. Es handele sich um einen Kauf unter Gewerbebetrieben, also einen Handelskauf. Hierfür schreibt § 377 des Handelsgesetzbuches (HGB) vor, daß der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung untersuchen und etwa festgestellte Mängel rügen muß. Auch später auftretende Mängel müssen unverzüglich angezeigt werden. Andernfalls gelten die Mängel als genehmigt.

Die Software war hier bereits im November 1995 geliefert worden, ohne daß die Klägerin vor dem Prozeß Mängel gerügt hätte. Deshalb wäre das Programm, selbst wenn es tatsächlich nur als beschränkt nutzbare Version geliefert worden sein sollte, als genehmigt anzusehen. Die Klägerin dürfe die Bezahlung nicht wegen dieses - behaupteten - Mangels verweigern.

Die Klägerin könne sich auch nicht darauf berufen, daß mit einer Demoversion nicht die bestellte, sondern eine völlig andere Sache geliefert worden sei (für die dann die Untersuchungs- und Rügepflicht nicht gelten würde). Mit dem Begriff „Demoversion“ könnten zahlreiche Varianten verschiedener Funktionsbeeinträchtigungen gemeint sein - vom bloßen Einblenden von Hinweisbildschirmen über Ausschalten einzelner Funktionen bis hin zur automatischen Beendigung einer bis dahin gegebenen vollen Funktionsfähigkeit nach Ablauf einer bestimmten Frist. Eine völlig andere Sache als das bestellte Programm liege bei einer Demoversion nur vor, wenn die Funktionen ausgesprochen schwerwiegend beeinträchtigt seien. Dies müsse der Käufer konkret beschreiben. Da die Klägerin das hier nicht getan habe, sei davon auszugehen, daß auch nach ihrem Vortrag nur ein mangelhaftes Programm, nicht aber ein völlig anderes als das bestellte geliefert worden sei.

Das Urteil ist rechtskräftig.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.07.2000**

## **Betrieb einer Wasserturbine nicht erlaubt, wenn dadurch Fischereirecht beeinträchtigt**

## **Urteil des Oberlandesgerichts vom 8.6.2000 ( 8 U 77/00 )**

Zusammenfassung:

Der Betrieb einer Wasserturbine zur Stromerzeugung kann unzulässig sein, wenn dadurch der Fischbestand eines Flusses und damit auch ein Fischereirecht beeinträchtigt werden. Das Oberlandesgericht hat bei einer Mühle an der Fluss Hase in Osnabrück den Turbinenbetrieb bis zum Einbau einer Fischtreppe oder einer entsprechenden Vorrichtung untersagt.

Langinformation:

Der Beklagte betreibt in Osnabrück eine Wasserturbine (Kaplan-Turbine mit einer Leistung von 40 kW) zur Stromerzeugung, deren Einlauföffnung durch einen Rechen mit einem Stababstand von 2 cm geschützt ist. Ein Anglerverein, der das Fischereirecht in der Hase für die Strecke von Bissendorf bis Achmer gepachtet hat, verklagte ihn vor dem Landgericht Osnabrück.

Das Landgericht Osnabrück verurteilte den Beklagten nach Einholung eines biologischen Sachverständigengutachtens, die Turbine bis zum Einbau einer Sohlgleite für die Fische nicht zu betreiben. Das Oberlandesgericht Oldenburg hat das landgerichtliche Urteil bestätigt, obwohl wasserrechtlich der Betrieb einer Turbine durch eine Verleihung aus dem Jahr 1930 gestattet war.

In den Gründen der Entscheidung des OLG ist ausgeführt, dass das Fischereirecht wie das Eigentum gegenüber jedermann geschützt sei. Der Betrieb der Turbine führe zu Beeinträchtigungen des Fischbestandes und damit auch des Fischereirechtes (das dem Inhaber das Recht zum Hegen, Fangen und Aneignen der Fische gibt). Wie der vom Landgericht beauftragte Gutachter festgestellt habe, würden im jetzigen Zustand der Turbinenanlage flussabwärtswandernde Aale zu 25 % bis 50 % und andere Fischarten bis zu 5 % geschädigt. Diese Beeinträchtigungen könnten nur durch Schutzvorrichtungen wie eine Fischtreppe halbiert werden. Das OLG hat deshalb entschieden, dass der Verein bis zum Einbau einer Fischtreppe, einer sog. Sohlgleite zum Fischdurchlass oder einer entsprechenden Vorrichtung zum Schutz der Fische vom Beklagten Unterlassung des Turbinenbetriebs verlangen kann.

Dies gelte ungeachtet der wasserrechtlichen Erlaubnis des Turbinenbetriebs aus dem Jahr 1930. Sie habe im Hinblick auf das Fischereirecht keine Wirkung, weil die Bewilligung damals für eine Wasserturbine zum Betrieb einer Wassermühle erteilt worden war. Die heutigen Turbinen seien technisch und nach den Auswirkungen auf den Fischbestand völlig anders geartet.

Die Stadt Osnabrück hatte von der königlichen Domänenkammer Hannover von 1850 das Staurecht an der Hase erhalten. Im Jahr 1930 war ihr zudem vom Bezirksausschuss zu Osnabrück das Recht verliehen worden, das angestaute Hasewasser mit einer Turbine (anstelle der früheren Wasserräder) zu nutzen. Die Stadt Osnabrück hatte dem Beklagten die Ausnutzung der Wasserkraft der Hase im Bereich seiner Mühle vertraglich überlassen, wobei er sich verpflichtete, eine Sohlgleite für die Fische bauen zu lassen. Dieser vertraglichen Verpflichtung war er bislang nicht nachgekommen. Der Beklagte hat Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.05.2000**

### **Vorschalten einer GmbH zwecks Vermeidung eigener Haftung nicht immer erfolgreich**

## **Urteil des Oberlandesgerichts vom 10.2.2000 ( 8 U 187/99 )**

Zusammenfassung: Mit der Gründung einer GmbH können die Gesellschafter ihre persönliche Haftung vermeiden. Das schützt sie aber nicht immer vor einer Schadensersatzverpflichtung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung. In einem jüngst vom OLG Oldenburg entschiedenen Fall hatte ein Generalübernehmer den Auftrag zur Errichtung eines Supermarktes von einer unterkapitalisierten GmbH bekommen, wobei das Baugrundstück aber dem Alleingesellschafter der GmbH persönlich gehörte. Dieser verkaufte den Supermarkt sofort nach Fertigstellung und ließ die GmbH in Konkurs gehen. Der Generalübernehmer blieb auf einer Restforderung in Höhe von 600.000,- DM „sitzen“. Das OLG Oldenburg hat in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Alleingesellschafter zur Zahlung dieser Summe an den Generalübernehmer verurteilt.

Langinformation: Ein Unternehmer aus Ostfriesland ließ einen Supermarkt bauen. Obwohl ihm das Baugrundstück selbst gehörte, erteilte er den Bauauftrag an den Generalübernehmer nicht persönlich. Statt dessen trat eine GmbH als Auftraggeber auf, deren Alleingesellschafter er war.

Die GmbH, die für den Bau insg. rd. 3,5 Millionen DM zahlen musste, hatte nur ein Eigenkapital von 50.000,- DM. Geschäftsführerin der GmbH war auf dem Papier die Ehefrau des Unternehmers. Tatsächlich machte sie aber nichts. Die wenigen Arbeiten, die für die vorgeschobene GmbH anfielen, erledigten der Unternehmer und ein privater Bevollmächtigter, den er beschäftigte. Die für den Bau erforderlichen Kredite nahm der Unternehmer persönlich auf. Sie wurden auch an ihn persönlich ausbezahlt. Er überwies dann nach und nach Gelder an die GmbH, wenn diese Rechnungen bezahlen musste. Sowie der Supermarkt fertiggestellt war, verkaufte ihn der Unternehmer. Auf die Schlussrechnung zahlte die GmbH als Auftraggeberin einen Restbetrag von rund 600.000,- DM nicht. Der Unternehmer veräußerte die GmbH für 1,- DM. Unmittelbar darauf ging die Gesellschaft in Konkurs (das Konkursverfahren wurde wegen Vermögenslosigkeit eingestellt).

Der Generalübernehmer verklagte den Unternehmer und ehemaligen Alleingesellschafter der GmbH auf Zahlung des restlichen Werklohns. Sowohl das Landgericht Aurich als auch das Oberlandesgericht Oldenburg als Berufungsinstanz verurteilten den Unternehmer, obwohl er nicht Auftraggeber des Supermarkts gewesen war. Wie das OLG in seinem Urteil ausführt, haftet der Unternehmer wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung des Generalübernehmers auf Schadensersatz. Die Vorschaltung der GmbH hatte nämlich allein den Effekt, den Unternehmer in die Lage zu versetzen, sich Werkleistungen ohne bzw. ohne ausreichende Bezahlung zu verschaffen. Indem er die GmbH als Auftraggeberin für den Bau auf dem ihm allein gehörenden Grundstück auftreten ließ, war er selbst zu keinerlei Zahlungen verpflichtet, wurde aber als Grundstückseigentümer automatisch Eigentümer des Neubaus. Weil er auch die Kredite zur Baufinanzierung persönlich aufgenommen hatte, konnte er nach seinem Belieben die GmbH in Konkurs gehen und die Gläubiger der GmbH leer ausgehen lassen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 07.04.2000**

### **Zum KFZ-Versicherungsschutz für die Türkei**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 29.9.1999 (2 U 157/99)**

Wenn eine Versicherungsgesellschaft für die KFZ-Haftpflichtversicherung eine grüne Karte ausstellt, in der die Türkei nicht gestrichen ist, gibt sie damit Schutz für die ganze Türkei. Wie das OLG Oldenburg in einem rechtskräftigen Urteil entschieden hat, muss die Versicherung ausdrücklich darauf hinweisen, wenn sie den Vollkaskoschutz nicht in gleicher Weise gewähren will. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Versicherungsnehmer zuvor eine erste grüne Karte zurückgeschickt hatte, weil in ihr die Türkei gestrichen war.

Ein in Melle lebender türkischer Staatsangehöriger hatte im Juni 1998 eine KFZ-Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung für seinen PKW abgeschlossen. Die Versicherung übersandte ihm mit dem Versicherungsschein eine grüne Versicherungskarte. Dem Versicherungsnehmer fiel auf, dass in der grünen Karte die Türkei gestrichen war. Er gab sie deshalb zurück und erhielt eine neue, in der die Buchstaben „TR“ für die Türkei nicht gestrichen waren. Im Juli 1998 wurde der PKW bei einem Unfall im asiatischen Teil der Türkei erheblich beschädigt. Die Versicherung verweigerte die Zahlung der Reparaturkosten von rd. 22.000,- DM, weil nach den AKB (Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung) alle Kraftfahrtversicherungen, also auch die Vollkaskoversicherung nur für Unfälle in Europa gelten.

Das Landgericht Osnabrück verurteilte die Versicherung zur Zahlung. Die Berufung gegen dies Urteil hat das Oberlandesgericht Oldenburg mit Urteil vom 29.9.1999 zurückgewiesen. Die Versicherung hätte, so führt das OLG aus, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf den Ausschluss für Unfälle im asiatischen Teil der Türkei hinweisen müssen. Da sie dies nicht getan hatte, muss sie die Reparaturkosten ersetzen.

Durch die Übersendung der zweiten grünen Karte, in der die Türkei weder gestrichen noch eine Beschränkung auf den europäischen Teil vermerkt worden war, habe die Versicherung den Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung für die gesamte Türkei, also auch den asiatischen Teil, gewährt. Dies habe der Versicherungsnehmer dahin verstehen dürfen,

dass auch die Vollkaskoversicherung die ganze Türkei decke. Das gelte jedenfalls in einem Fall wie diesem, wo der Versicherungsnehmer durch Rücksendung der ersten grünen Karte deutlich gemacht habe, dass er Versicherungsschutz für die Türkei benötige. Die Versicherung hätte ihn deshalb ausdrücklich darauf hinweisen müssen, dass nach den Versicherungsbedingungen der Schutz nur für Europa bestand.

AKB (Stand 1995): § 2 a - Geltungsbereich

(1) Die Kraftfahrtversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören. ...

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine Erweiterung, in der Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung können auch sonstige Änderungen des Geltungsbereichs vereinbart werden. ...

Kraftfahrtversicherung = Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Fahrzeugversicherung (Voll- und Teilkasko) und Kraftfahrt-Unfallversicherung

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 30.03.2000**

### **Der Staatsmodernisierer besucht das OLG Oldenburg**

Am heutigen Donnerstag hat der neue niedersächsische Beauftragte für Staatsmodernisierung, Henning Binnewies, das Oberlandesgericht Oldenburg besucht. Er informierte sich darüber, wie im Bezirk des Oberlandesgerichts Ideen der Verwaltungsreform umgesetzt werden. Dabei waren sich der Staatsmodernisierer und der Präsident des OLG, Hartwin Kramer, darin einig, dass die Rechtsprechung von jeder Einflussnahme freigehalten werden muss. Einigkeit bestand aber auch darin, dass es in dem großen Bereich, in dem die Gerichtsverwaltung dem Richter zuarbeitet, sinnvoll sei, bewährte Erkenntnisse der Staatsreform umzusetzen. Im OLG-Bezirk Oldenburg wird in vielfacher Weise versucht, die Arbeitsabläufe zu vereinfachen und im Sinne des demokratischen Rechtsstaats die Justiz bürgernäher zu gestalten. Henning Binnewies zeigte sich beeindruckt und lobte das OLG als vorbildlich.

Die Mitarbeiter des OLG erläuterten dem Staatsmodernisierer die einzelnen Projekte. So werden ausgewählte Arbeitsbereiche mit aus der Wirtschaft stammenden Steuerungsinstrumenten wie Qualitätszirkeln und Organisationsuntersuchungen untersucht. Mit der Justiz-Kosten-Leistungsrechnung (JusKoLei) sollen die Kosten der Justizdienstleistungen transparent gemacht werden. Dies ist von großer Bedeutung, da die Einnahmen aus Gerichtsgebühren weit unter den Gesamtkosten für die „Dienstleistung Justiz“ liegen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Nutzung moderner Techniken. Angehörige des OLG Oldenburg entwickelten das Programm EUREKA. Dieses bietet allen, die mit einer Akte arbeiten müssen, Zugriff auf wichtige Informationen (Namen der Parteien und Rechtsanwälte, Verhandlungs- und Urteilsverkündungstermine u.ä.), sowie die Möglichkeit, Ladungen und andere Schreiben schnell und einfach zu erstellen und über das

gerichtsinterne Datennetz auszutauschen. EUREKA und seine verschiedenen Anwendungen werden inzwischen in ganz Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen eingeführt und fortentwickelt; weitere Bundesländer sind daran interessiert.

Neben Kooperationsprojekten mit anderen Behörden und Firmen zum Benchmarking (Organisationsvergleich) und Controlling stellte das OLG schließlich die Planungen zum Justizzentrum vor. Die in Oldenburg ansässigen Gerichte und Staatsanwaltschaften wollen - unter Bebauung des Geländes der jetzigen Justizvollzugsanstalt in der Koppelstraße - im Gerichtsviertel ein bürgerfreundliches Zentrum schaffen. Zugleich sollen durch räumliche Nähe und sinnvolle Zusammenarbeit Geld und Zeit für unnötige Wege und Arbeitsschritte gespart werden.

Henning Binnewies freute sich über die Aufgeschlossenheit für die Ziele der Verwaltungsreform, die überall im OLG spürbar sei. Er habe viel Nachahmenswertes gesehen und müsse das OLG als vorbildlich loben.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 08.03.2000**

### **Architekt muss Estrich prüfen**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 7.7.99 ( 2 U 98 / 99)**

Zusammenfassung: Ein Architekt, der die Bauaufsicht übernommen hat, muss vor dem Verlegen eines Parketts auf einem neuen Estrich die Festigkeit des Estrichs prüfen. Dies hat das Oberlandesgericht Oldenburg in einem rechtskräftigen Urteil entschieden. Ein Architekt, der die Bauaufsicht ausübt, müsse kritische Bauabschnitte kontrollieren. Das Verlegen von Parkett auf frischem Estrich stelle einen solchen kritischen Bauabschnitt dar, weil es dabei häufig zu Fehlern komme.

Langinformation:

Die spätere Klägerin hatte in Bad Zwischenahn ein altes Bauernhaus erworben, das sie umbauen und sanieren lassen wollte. Sie beauftragte dazu einen Architekten, der auch die Bauaufsicht ausführte. Im Rahmen der Sanierung brachte ein Bauunternehmen einen neuen Zementestrich auf, auf dem eine andere Firma das Parkett verlegte. Das Parkett löste sich später. Die Eigentümerin verklagte den Architekten. Dieser war der Auffassung, er sei zu keiner Überprüfung des Estrichs verpflichtet gewesen. Das Landgericht Oldenburg wies die Klage ab.

Auf die Berufung der Eigentümerin hin hat das Oberlandesgericht Oldenburg den Architekten zur Zahlung von 15.000,- DM für die Mängelbeseitigung verurteilt. Es hat außerdem festgestellt, dass der Architekt verpflichtet ist, der Eigentümerin weitere, zukünftig entstehende Schäden zu ersetzen.

Zur Begründung führt das Gericht aus, ein Architekt, der die Bauüberwachung übernommen habe, sei verpflichtet, kritische und wichtige Bauabschnitte zu überwachen. Dem Gericht sei aus zahlreichen Rechtsstreiten bekannt, dass bei Parkettverlegung auf frischem Estrich häufig Mängel aufträten, weil der Untergrund bei der Verlegung nicht fest genug gewesen sei. Dies werde auch durch das vorliegende Sachverständigengutachten aus der ersten Instanz bestätigt: Danach komme es z.B. häufig bei baustellengemischtem Estrich durch eine zu starke Wasserzugabe oder durch einen zu hohen Wasseranteil in den Zusatzstoffen zu Fehlern. Eine weitere mögliche Fehlerquelle sei auch ein zu rasches Austrocknen des Estrichs. Nach dem Verlegen des Parketts sei eine genaue Ermittlung der Ursachen von Mängeln kaum noch möglich. Der Architekt hätte sich deshalb zumindest durch eine sog. Ritzprüfung - die schnell und einfach durchzuführen sei - von der Festigkeit des Estrichs überzeugen müssen. Da nach dem Sachverständigengutachten feststehe, dass der Schaden durch eine zur geringen Estrichhärte verursacht worden sei, und dies durch eine ordnungsgemäß ausgeführt Ritzprobe hätte festgestellt werden können, müsse der Architekt die Kosten für die - bislang noch nicht geschehen - Mängelbeseitigung tragen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.01.2000

## Falsche Aussage mit Folgen

### Beschluss des Oberlandesgerichts vom 1.12.1999 ( SS 385/99 (I-160))

Zusammenfassung: In einem Strafverfahren wegen Körperverletzung, das mit einer Strafe von 6 Monaten endete, sagte ein Freund des Angeklagten unter Eid falsch aus. Er wiederholte die falsche Aussage in der Berufungsinstanz. Er wurde deshalb vom LG Oldenburg wegen Meineides, falscher uneidlicher Aussage und versuchter Strafvereitelung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und 10 Monaten verurteilt, und zwar ohne Bewährung. Die Revision des Angeklagten gegen die Urteil hat das OLG Oldenburg verworfen.

Langinformation: Im Januar 1996 griff ein Kneipenbesucher einen anderen Gaststättenbesucher einseitig an. Er schlug sein Opfer mit einer Flasche, Faustschlägen und Fußstritten derart zusammen, dass es ein gebrochenes Nasenbein, eine Schädelprellung und zahlreiche Schnittwunden davontrug. Ein Freund des Schlägers beobachtete den Vorgang. Im Strafverfahren gegen den Schläger vor dem AG Delmenhorst sagte der Freund unter Eid aus, es habe sich um eine Prügelei zwischen den beiden gehandelt, eine Flasche sei nicht eingesetzt worden. Im Berufungsverfahren gegen den Schläger vor dem LG wiederholte er diese Angaben. Der Schläger wurde rechtskräftig verurteilt, und zwar zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Im September 1997 verurteilte das AG Delmenhorst den Freund, der falsch ausgesagt hatte wegen Meineids, versuchter Strafvereitelung und falscher uneidlicher Aussage zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gegen das Urteil des AGs legten Angeklagter und Staatsanwaltschaft Berufung ein. Das LG verurteilte im Februar 1998 den Angeklagten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und 10 Monaten; es setzte die Strafe zur Bewährung aus. Die Staatsanwaltschaft legte gegen das Urteil des LGs Revision zum OLG ein, und zwar beschränkt auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung. Das OLG hob das Urteil hinsichtlich der Bewährungsentscheidung auf und wies die Sache insoweit an das LG zurück.

Das LG Oldenburg verurteilte daraufhin im Juli 1999 den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten ohne Bewährung. Nach § 56 des Strafgesetzbuches ist bei einer Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren eine Aussetzung zur Bewährung nur möglich, wenn nach einer Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. Das Landgericht führte in seinem Urteil aus, dass solche Umstände nicht feststellbar seien: Die Tat selbst lasse solche Umstände nicht erkennen. Der Umstand, dass es sich bei dem Schläger, den der Verurteilte mit seinen falschen Aussagen schützen wollte, um einen seiner Jugendfreunde handelte, taue dafür nicht. Es liege in der Natur der Aussagedelikte, dass diese häufig zugunsten guter Freunde oder gar naher Anverwandter begangen würden. Auch die Tatsache, dass der Verurteilte eine schwere Kindheit hinter sich hatte und nunmehr eine gewisse Stabilität in seinem Leben erlangt hatte - er hatte Arbeit gefunden und geheiratet - vermöge besondere Umstände nicht zu begründen. Gegen eine Aussetzung zur Bewährung spreche nämlich zum einen, dass der Verurteilte schon mehrfach vorbestraft war, und zwar auch mit Freiheitsstrafen. Die Falschaussagen hatte er in einem Zeitpunkt begangen, als er wegen einer anderen Straftat unter Bewährung stand. Die Beharrlichkeit, mit welcher er versucht habe, eine Bestrafung seines Freundes wegen der brutalen Körperverletzung zu vereiteln, lasse es als zum Schutz des Rechtsfriedens erforderlich erscheinen, die verhängte Freiheitsstrafe zu vollstrecken. Wörtlich heißt es im Urteil des LG dann:

"Insoweit sprechen auch generalpräventive Aspekte für die Vollstreckung der Strafe. Gleiches gilt hinsichtlich des Umstandes, dass die ... Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Aussage in Gerichtsverfahren von Zeugen häufig nicht mehr mit dem erforderlichen Ernst beachtet wird. ... Derartigen Entwicklungen muss entgegengewirkt werden, um die Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung zu gewährleisten. Zeugenaussagen bilden ein gewichtiges ... Beweismittel.... Ihre Richtigkeit muss zum Schutze von Opfern als auch von Tätern grundsätzlich gewährleistet sein."

Die Revision des Angeklagten gegen dies Urteil hat das OLG verworfen. Ein weiteres Rechtsmittel gibt es nicht.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.01.2000**

## **Brand durch nicht ausgelöschte Kerzen**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 29.9.1999 (2 U 161/99)**

Zusammenfassung: Entsteht durch vergessene Adventskerzen ein Brand, kann sich die Hausratversicherung nicht immer auf grobe Fahrlässigkeit berufen. In einem Fall, der nun vom OLG Oldenburg entschieden wurde, war ein Wohnungsbrand durch Kerzen verursacht worden, die nicht gelöscht worden waren, als die Familie am 1. Weihnachtsfeiertag 1998 Verwandte besuchte. Die Mutter hatte sie vergessen, weil es beim Aufbruch einen heftigen Streit mit ihrem ältesten Sohn gegeben hatte. Das OLG Oldenburg hielt aufgrund dieser besonderen Umstände zwar ein Verschulden, aber keine grobe Fahrlässigkeit für gegeben.

#### Langinformation:

In Wallenhorst bei Osnabrück hatte eine Familie am 25.12.1998 zum Mittagessen die Kerzen des Adventskranzes angesteckt. Nach dem Essen besuchte der Vater seinen Großvater. Um 15.00 Uhr war die Familie bei einem Verwandten eingeladen. Die Mutter begann eine halbe Stunde vorher, die drei Kinder fertig zu machen. Der 10-jährige Sohn erklärte plötzlich, er wolle auf keinen Fall mitkommen. Es gab einen lauten Streit. Kurz vor 15.00 kam der Vater wieder, blieb im Auto und hupte. Die beiden Mädchen liefen zu ihm. Die Mutter musste den 10-jährigen zur Tür hinausschieben. Obwohl sie vorgehabt hatte, die Kerzen zu löschen, vergaß sie dies im Trubel des Aufbruchs. Als die Familie gegen 18.00 Uhr zurückkam, waren weite Teile der Wohnung ausgebrannt.

Der Vater verlangte von seiner Hausratversicherung knapp 50.000,- DM für die beim Brand zerstörten Hausratsgegenstände. Die Versicherung verweigerte die Zahlung, weil sie meinte, die Mutter habe den Brand grob fahrlässig verursacht. Das Landgericht Osnabrück war der gleichen Ansicht und wies die Klage gegen die Versicherung ab. In der Berufungsinstanz hat das Oberlandesgericht Oldenburg die Versicherung zur Zahlung verurteilt. Zur Begründung führt das Gericht aus:

"Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung begründet das Brennenlassen einer Kerze in unbeaufsichtigtem Zustand nicht ohne weiteres stets den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit. Insbesondere, wenn etwa ein Versicherungsnehmer beabsichtigt, eine oder mehrere brennende Kerzen zu löschen, und er sich nur durch eine kurzfristige Ablenkung von dem beabsichtigten Auslöschten abbringen lässt, spricht dies in der Regel gegen ein grob fahrlässiges Verhalten. So ist ein grob fahrlässiges Verhalten etwa verneint worden, wenn eine Person aufgrund eines Telefongesprächs einen Raum mit brennenden Kerzen in einem Adventsgesteck vorübergehend verlässt oder ein Versicherungsnehmer zu Weihnachten brennende Kerzen zu löschen vergisst, weil ein kleines Kind quengelt und er sich deshalb bereit findet, einen neuen Puppenwagen vor dem Hause auszuprobieren."

Insbesondere dem letzten Fall ähnele der vom OLG Oldenburg zu entscheidende Rechtsstreit. Der Mutter sei zwar ein nicht unerhebliches Verschulden vorzuwerfen. Unter Berücksichtigung der Umstände beim Aufbruch der Familie sei dieses aber nicht als schlechterdings unentschuldigbar und damit nicht als grob fahrlässig einzustufen.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.12.1999**

## **Zurückverweisung - Landgericht Aurich wird erneut über Vorwurf der unberechtigten Pensionierungen bei der Telekom entscheiden müssen**

## **Beschluss des Oberlandesgerichts vom 14.12.1999 (1 Ws 486/99)**

Das OLG Oldenburg hat den Beschluss des Landgerichts Aurich, mit dem dieses die Eröffnung der Hauptverfahrens wegen des Vorwurfs unberechtigter Pensionierungen bei der Telekom abgelehnt hatte, aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zurückverwiesen. Das Landgericht wird erneut entscheiden müssen, ob hinreichender Tatverdacht besteht. Es ist dabei an die Rechtsauffassung der Oberlandesgerichts gebunden, nach der bei unberechtigten Pensionierungen ein Vermögensschaden - der bei einem Betrug vorliegen muss - gegeben wäre.

Die Staatsanwaltschaft Aurich hatte im Dezember 1998 Anklage gegen einen Niederlassungsleiter der Deutschen Telekom AG (Telekom) wegen Betruges (§ 263 StGB) in 88 Fällen und gegen einen Arzt wegen Beihilfe zum Betrug (§§ 263, 27 StGB) und Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB) in 32 Fällen erhoben. Die Anklage wirft dem Niederlassungsleiter vor, er habe Beamte zu Unrecht vorzeitig in Pension gehen lassen, um der Telekom die Gehaltszahlungen zu ersparen. Der Arzt soll bewusst falsche Gutachten über die Dienstunfähigkeit der jeweiligen Beamten ausgestellt haben.

Das Landgericht Aurich hatte mit Beschluss vom 16.7.1999 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Ein Betrug sei nicht gegeben, weil es am erforderlichen Schaden des Getäuschten fehle. Bei der Unterstützungskasse der Post (Deutsche Telekom Pensionservice e.V., im folgenden TPS) sei in keinem Fall ein Schaden feststellbar. Dem Nachteil, der in den Pensionszahlungen liege, müssten nämlich die Vorteile der Verschlankung der Telekom durch Personalabbau (z.B. Erwartung höherer Dividenden wegen gesteigerter Leistungsfähigkeit) gegenübergestellt werden.

Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Aurich hin hat das Oberlandesgericht Oldenburg den Beschluss aufgehoben und die Sache an das Landgericht Aurich zurückverwiesen.

Das Oberlandesgericht führt aus, dass die Auffassung des Landgerichts, bei unberechtigten Pensionierungen entstehe kein Schaden, unzutreffend sei. Die Vermögen der Telekom und der TPS als Unterstützungskasse seien getrennt. Im Gesetzgebungsverfahren sei man davon ausgegangen, dass die TPS ohne Nachschüsse des Bundes die Pensionen bezahlen könnte. Die Annahme, die Bundesrepublik habe wegen den angestrebten Verschlankung der Telekom im damaligen Zeitraum bewusst Zahlungen an die TPS aus öffentlichen Mitteln in Kauf genommen, stellten reine Spekulationen dar. Bei unberechtigten Pensionierungen trete deshalb sowohl bei der TPS als auch bei dem Bund, der seit 1995 Leistungen an die TPS erbringen musste, ein Schaden ein.

Es heißt dann in dem Beschluss: "Damit steht fest, dass die Argumente des Landgerichts - Verneinung eines Schadens und des Willens eine Vermögensbeschädigung herbeizuführen - die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht rechtfertigen. Es ist deswegen zu prüfen, ob der [Niederlassungsleiter] tatsächlich Täuschungshandlungen begangen hat, er also wider besseres Wissen Beamte für dienstunfähig erklärt hat. Da dies nachzuholen ist, ist die Sache an das Landgericht zurück zu verweisen. Das Landgericht hat unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats erneut über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden."

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.12.1999**

### **35.000,- DM Schmerzensgeld für Dekubitus durch nachlässige Pflege im Altenheim**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 14.10.1999 (1 U 121/98)**

Zusammenfassung: Wenn bei einem bettlägerigen Pflegefall ein Dekubitus in Form eines Hautrisses festgestellt wird, muss dieser sorgfältig behandelt und beobachtet werden. Der Patient muss alle 2- bis 3 Stunden umgelagert werden (Dekubitusprophylaxe). In einem Fall, in dem dies in einem Pflegeheim versäumt worden war, entstand bei einer senilen 65-Jährigen ein Dekubitus 4. Grades am Steißbein, der operiert werden musste. Wegen der faustgroßen Wundhöhle musste ein künstlicher Darmausgang gelegt werden. Das Oberlandesgericht verurteilte den Inhaber des Pflegeheims zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 35.000,- DM.

Langinformation:

Eine an Alzheimer erkrankte 65-Jährige wurde in einem privaten Heim gepflegt. Im Januar 1998 wurde sie in ein Krankenhaus eingeliefert, wo man im Bereich des Steißbeins einen Dekubitus 4. Grades mit abgestorbenem Gewebe (Nekrosen) auf einer Fläche von 10 cm mal 5 cm feststellte. Ein Teil des Steißbeins war bereits dabei, sich aufzulösen. Sie wurde operiert, das abgestorbene Gewebe und ein Teil des Steißbeins wurden entfernt. Wegen der faustgroßen Wundhöhle musste ein künstlicher Darmausgang gelegt werden.

Die 65-Jährige (vertreten durch ihren Ehemann) kündigte unter Berufung auf mangelhafte Pflege den Vertrag mit dem Heim fristlos und verklagte den Inhaber des Pflegeheims auf Zahlung eines Schmerzensgeldes. Der Inhaber des Pflegeheims behauptete, sie sei ordnungsgemäß gepflegt worden. Vor der Einweisung in das Krankenhaus sei kein Dekubitus festgestellt worden. Er verlangte deshalb widerklagend die Pflegekosten bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine ordentliche Kündigung möglich gewesen wäre.

Das Landgericht Oldenburg kam zu dem Ergebnis, dass der Dekubitus durch mangelhafte Pflege entstanden war, und verurteilte den Inhaber des Heims zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 25.000,- DM. Im übrigen wies es die Klage und die Widerklage ab.

Mit der Berufung vor dem Oberlandesgericht beehrte die Klägerin ein höheres Schmerzensgeld. Der Inhaber des Heimes trug nun vor, der Dekubitus "verdeckt" gewesen. Er sei durch einen Riss in der Haut entstanden, der rechtzeitig von seinem Personal bemerkt und ordnungsgemäß mit Salben behandelt worden sei. Er legte ebenfalls wegen der Abweisung seiner Widerklage auf Zahlung der restlichen Pflegekosten Berufung ein.

Das Oberlandesgericht Oldenburg wies die Berufung des Beklagten ab und gab derjenigen der Klägerin statt. Es verurteilte den Inhaber des Heimes zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 35.000,- DM. Zur Begründung ist ausgeführt, dass nach dem Sachverständigengutachten bereits im November 1997, als die 65-Jährige in das Heim kam, ein Dekubitus 2. Grades (d.h. in Form eines Hautdefekts) vorgelegen hatte. Das Heim hätte die 65-jährige, weil sie inkontinent war, bereits damals gründlich untersuchen und wegen des Risses in der Haut unverzüglich einem Arzt vorstellen müssen. In der Folgezeit hätte eine Dekubitusprophylaxe betrieben, d.h. die Klägerin hätte alle 2 bis 3 Stunden umgelagert werden müssen. Dies war unstrittig nicht geschehen. Schließlich sei grob fehlerhaft, dass das Heim keinen Arzt geholt hatte, als sich der Riss nicht besserte.

Das OLG hielt ein Schmerzensgeld von 35.000,- DM für angemessen. Dabei berücksichtigte es zum einen die schweren Folgen für die Klägerin: Die Wunde war bis Oktober 1999 noch nicht vollständig ausgeheilt. Weil die Klägerin senil ist, müssen ihre Hände fixiert werden, damit sie sich den Beutel am künstlichen Darmausgang nicht abreißt. Dies ist besonders belastend, weil sie aufgrund ihrer Alzheimer-Erkrankung unruhig ist. Zum anderen sei - mindernd - zu berücksichtigen, dass die Lebensqualität der Klägerin aufgrund ihrer Erkrankung bereits stark eingeschränkt war. Erhöhend wirkte sich schließlich aus, dass der beklagte Inhaber des Heims im Prozess falsch vorgetragen hatte.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.12.1999**

### **Leistung aus Unfallversicherung trotz Versäumung der Geltendmachungsfrist**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 31.3.1999 rechtskräftig ( 2 U 264/98)**

Zusammenfassung: Lehnt eine Versicherungsgesellschaft jegliche Leistung aus einer Unfallversicherung ab, weil sie den Unfall bestreitet, und weist sie dabei nicht auf die vertraglichen Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Invalidität hin, so handelt sie treuwidrig, wenn sie Jahre später die Zahlung unter Berufung auf die Fristversäumung verweigert. Dies hat das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) einem Urteil vom 31.3.1999 entschieden, das jetzt rechtskräftig geworden ist.

Eine Versicherung und ein bei ihr gegen Unfall (einschließlich Invalidität) versicherter Rentner hatten seit 1994 in einem Vorprozess um die Frage gestritten, ob der Rentner überhaupt einen Unfall erlitten hatte. Als der Rentner nach Abschluss dieses Prozesses wegen der bei ihm dauerhaft verbleibenden Lähmungen Leistungen aus der Invaliditätsversicherung einklagte, berief sich die Versicherung 1998 in dem zweiten Prozess darauf, dass die Frist für die Geltendmachung gem. § 8 Absatz 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) versäumt sei. Diesen Einwand hielt das OLG für unzulässig.

Langinformation:

Ein heute 68 jähriger Rentner aus Leer hatte im März 1994 bei der Baumpflege in seinem Garten einen Unfall. Er erlitt ein Halswirbelsäulen-Trauma, das eine unvollständige Querschnittslähmung zur Folge hatte.

Er nahm seine Unfallversicherung in Anspruch. Diese lehnte jegliche Leistungen ab, weil sie am Unfallereignis zweifelte. Der Rentner verklagte die Versicherung vor dem Amtsgericht Leer auf Zahlung von Krankenhaustagegeld. Am 1.6.1995 bescheinigte ihm sein behandelnder Arzt, dass er seit dem Unfall arbeitsunfähig sei und dass mit einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit gerechnet werden müsse. Ende 1995 stellte ein Sachverständiger fest, dass der Rentner wegen verbleibender Lähmungen und Schmerzempfindungen dauerhaft zu 60 % in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert sein werde. Im September 1997 wurde die Versicherung durch das Amtsgericht Leer zur Zahlung des Tagegeldes verurteilt.

Anfang 1998 verlangte der Rentner von der Versicherung Zahlung von rund 100.000,- DM für die teilweise bei ihm eingetretene Invalidität. Die Versicherung lehnte ab. Das Landgericht Aurich wies die daraufhin erhobene Klage des Rentners ab. Das OLG Oldenburg änderte als Berufungsgericht diese Entscheidung ab und verurteilte die Versicherung zur Zahlung. Es führte aus, dass die Bescheinigung des behandelnden Arztes vom 1.6.95 als rechtzeitige Feststellung der Invalidität genüge. Durch Vernehmung eines Versicherungsmitarbeiters war vor dem OLG geklärt worden, dass der Rentner jedenfalls noch im Jahr 1995 gegenüber seinem Versicherungsagenten behauptet hatte, er sei invalide geworden. Damit sei der Anspruch i.S. von § 8 Abs. 2 AUB geltend gemacht worden. Den erstmals 1998 erhobenen Einwand, die 15-Monatsfrist des § 8 Abs. 2 AUB für die Geltendmachung sei versäumt worden, wies das OLG zurück. Er sei der Versicherung als treuwidrig verwehrt, da sie die Zahlungen im Sommer 1994 generell mit der Begründung, es habe sich kein Unfall ereignet, abgelehnt hatte, und dabei nicht auf § 8 Abs. 2 AUB hingewiesen hatte. Das Urteil des OLG ist durch Zurücknahme der Revision rechtskräftig geworden.

§ 8 Abs. 2 der AUB lautet:

"II. Invaliditätsentschädigung: (1) Eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres vom Unfall an eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein. ....".

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.10.1999**

### **Busfahrer darf anfahren, ohne zu prüfen, ob alle sitzen oder Halt haben**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 6.7.1999 (5 U 62/99)**

Zusammenfassung: Ein Busfahrer muss sich im Normalfall nicht beim Anfahren vergewissern, ob alle Passagiere Platz oder Halt gefunden haben. Das gilt auch dann, wenn eine alte Dame ohne erkennbare Behinderungen einsteigt. Auch wenn jemand beim Einsteigen einen Schwerbehindertenausweis zeigt, muss der Fahrer beim Anfahren nicht auf ihn achten, weil solche Ausweise nicht nur wegen Bewegungsbehinderungen ausgestellt werden.

Langinformation:

Im November 1996 fiel eine 71jährige in einem Linienbus hin, als der Bus anfuhr. Sie hatte sich zunächst festgehalten, wollte dann aber zu einem Sitzplatz gehen. Durch den Sturz brach sie sich den Oberschenkel. Die alte Dame hatte zwar eine Hüftgelenkprothese, war aber damit gut beweglich.

Sie verklagte den Busfahrer, das Busunternehmen und die KFZ-Haftpflichtversicherung auf Schmerzensgeld (und auf

Feststellung, dass ihr zukünftiger materieller Schaden zu ersetzen sei). Ein Schmerzensgeldanspruch besteht nur dann, wenn der Schädiger schuldhaft gehandelt hat.

In der Verhandlung vor dem Landgericht Oldenburg ließ sich nicht beweisen, dass der Busfahrer besonders schnell angefahren war. Fest stand danach nur, dass er sofort nach dem Schließen der Türen angefahren war. Das Landgericht war der Auffassung, dass der Fahrer damit hätte rechnen müssen, dass die alte Dame noch keinen sicheren Halt gefunden hatte, und gab der Klage dem Grunde nach statt.

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat die Klage mit Urteil vom 6.7.1999 abgewiesen. Der Schmerzensgeldanspruch scheiterte am mangelndem Verschulden. Ein Busfahrer dürfe darauf vertrauen, dass sich die Fahrgäste selbst sofort festen Halt verschafften. Etwas anderes könne ausnahmsweise dann gelten, wenn für den Fahrer leicht erkennbar sei, dass ein Fahrgast dazu nicht imstande sein könnte, also bspw. bei offensichtlichen schweren Behinderungen. Davon sei aber nicht bereits aufgrund des Alters eines Fahrgastes auszugehen. Auch wenn ein Schwerbehindertenausweis gezeigt werde, müsse der Busfahrer nicht von einer Körperbehinderung ausgehen. Dies ergebe sich schon daraus, dass solche Ausweise auch für Leiden, bei denen keinerlei Bewegungseinschränkungen vorliegen, ausgestellt werden.

Wörtlich heißt es dann in dem Urteil:

" Jede andere Betrachtungsweise würde die Anforderungen an einen Busfahrer überspannen, der in erster Linie die Verkehrsvorgänge zu beachten und ihren besonderen Gefahren beim Anfahren und Einfädeln in den normalen Fahrverkehr entgegenzuwirken hat. ... Ein Fahrgast kann daher regelmäßig nicht davon ausgehen, dass der Fahrer auf ihn besonders achtgibt, solange - wie hier - besondere Anhaltspunkte nicht bestehen, die ihn zu besonderer Aufmerksamkeit geradezu drängen".

Die Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige materielle Schäden - die kein Verschulden voraussetzt - wies das Oberlandesgericht ab, weil keinerlei Hinweise vorlägen, dass die Klägern zukünftig infolge des Unfalls materielle Schäden erleiden werde.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.10.1999**

### **Vom Verkäufer versehentlich zu niedrig festgesetzter Kaufpreis ist verbindlich**

#### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 22.6.99 ( 5 U 41/99)**

Zusammenfassung: Das Oberlandesgericht Oldenburg bestätigte ein Urteil des Landgerichts Oldenburg. Dieses hatte ein Autohaus zur Übereignung eines PKWs verurteilt, obwohl der Verkäufer versehentlich den Wagen zum Einkaufspreis verkauft hatte.

Langinformation:

Am 24.8.1998 machte ein Kunde bei einem Oldenburger Autohaus eine Probefahrt mit einem gebrauchten Mercedes. Er erklärte danach, er wolle den Wagen haben. Daraufhin wurde ihm ein (nicht unterschriebener) Computerausdruck ausgehändigt, in dem es hieß: "... Wie besprochen möchten wir Ihnen nun das folgende Angebot unterbreiten. Fahrzeugpreis 36.500,- DM ....". Zugleich wurde der Abschluss eines Kredits über eine Kreditbank angeboten. Der Kunde unterschrieb sodann ein Formular, das mit "Verbindliche Bestellung" überschrieben war. Auch hier wurde der Preis von 36.500,- DM eingetragen. Schließlich unterschrieb der Kunde ein Kreditantragsformular der Bank, auf dem das Autohaus mit Stempel bestätigt hatte, dass der Kunde mit ihm "eine Vereinbarung über die Lieferung" des Mercedes getroffen habe.

Noch am selben Tag rief der Verkaufsleiter des Autohauses beim Kunden an und sagte, der Kaufpreis sei versehentlich viel zu niedrig angegeben worden, der Wagen hätte eigentlich mit 46.500,- DM ausgezeichnet werden sollen. Das Autohaus selber hatte den Mercedes für 36.400,- DM angekauft.

In der Folgezeit verweigerte das Autohaus die Übereignung des Mercedes'. Der Kunde klagte. Das Landgericht Oldenburg (Aktenzeichen: 6 O 2784/98) verurteilte das Autohaus zur Übereignung, weil bereits ein bindender Kaufvertrag zustande

gekommen sei.

Ein Kaufvertrag setzt ein Angebot der einen Seite und eine Annahme durch die andere Vertragspartei voraus. Wie das Landgericht ausführte, lag spätestens mit dem Computerausdruck ein Angebot des Autohauses vor. Dass dieses nicht unterschrieben war, spielte keine Rolle, weil Kaufverträge formfrei geschlossen werden können. Der Kunde nahm das Angebot an, indem er die "verbindliche Bestellung" unterzeichnete. Dass diese Erklärung nicht als Annahme bezeichnet war, war unschädlich, weil für das Autohaus klar sein musste, dass der Kunde mit seiner Unterschrift den Vertrag abschließen wollte. Das Versehen des Verkäufers hinsichtlich des Preises berechnete das Autohaus auch nicht zur Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums.

Die Berufung des Autohauses hat das Oberlandesgericht durch Urteil vom 22.6.1999 zurückgewiesen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.09.1999**

### **Kein Freilauf für Kühe**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 22.6.1999(5 U 36/99)**

Zusammenfassung: Der Halter eines Rindes genügt seiner Pflicht zur sorgfältigen Beaufsichtigung nicht, wenn das Tier bei bloßem Öffnen der Stalltür entlaufen kann.

Langinformation:

Am 7.3.1998 entkam in Lingen ein Rind aus den Stallungen eines Viehhändlers. Er versuchte vergeblich, es wieder einzufangen. Auch die Polizei fand das Tier nicht. In der Nacht stieß eine Taxe auf einer Landesstraße mit dem Rind zusammen. Das Auto wurde stark beschädigt (was mit dem Tier passierte, habe ich nicht herausfinden können).

Der Eigentümer der Taxe verklagte den Viehhändler vor dem Landgericht Osnabrück auf Schadensersatz für das beschädigte Auto. Der Viehhändler trug vor, das Rind habe nur entkommen können, weil ihn ein Besucher im Stall gesucht habe. Als der Besucher die Tür aufgemacht habe, sei das Rind an dem Besucher vorbeigelaufen.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch müssen Tierhalter für die Schäden zahlen, wenn durch ihre Tiere Menschen verletzt oder Sachen beschädigt werden. Bei Haustieren, die dem Beruf oder dem Unterhalt des Halters dienen, haftet der Halter nicht, wenn er bei der Aufsicht über das Tier die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eingehalten hat (§ 833 BGB). Dabei muss nicht der Geschädigte die Verletzung der Sorgfaltspflicht nachweisen. Statt dessen muss der Halter beweisen, dass er sorgfältig war.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil es der Auffassung war, dass der Viehhändler hier die erforderliche Sorgfalt eingehalten habe. Auf die Berufung des Taxiunternehmers hin hat das Oberlandesgericht Oldenburg das Urteil des Landgerichts geändert. In dem Berufungsurteil heißt es:

"Der [Viehhändler] hat den ... Entlastungsbeweis, an den hohe Anforderungen zu stellen sind, nicht geführt. ...[Ihm] kann zwar insoweit nicht vorgehalten werden, dass die Stalleinrichtungen von der Anlage her nicht den zu stellenden Sicherheitsanforderungen genügt haben. Die doppelte Absicherung durch Stalltür und vorgelagerten 2 m hohen Gitterzaun mit Gittertüren, wie sie der Sohn des [Viehhändlers] bei seiner Zeugenvernehmung bekundet hat, muss grundsätzlich als ausreichend sichere Unterbringung angesehen werden."

Das Gericht führt dann aus, dass auch nach der eigenen Darstellung des Viehhändlers er das Tier nicht gesichert gehalten habe. Weiter heißt es:

"Der Viehhändler muss damit rechnen, dass Dritte wie Geschäftspartner oder sonstige Personen trotz des angebrachten Verbotsschildes in dem Stall nach ihm suchen, wenn sie ihn - wie hier - anderswo nicht finden ... . In diesen Fällen genügt er der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht nicht, wenn das bloße Öffnen einer Stalltür die Gefahr eines unkontrollierbaren Entlaufens, wie sie sich hier verwirklicht hat, herbeiführt. Davon muss hier ausgegangen werden. Ohne jede weitere Erklärung bleibt offen, warum das vorbeschriebene doppelte Sicherungssystem von Stalltür und vorgelagerten Gittertüren nicht gegriffen hat. Bei einem freien Herumlaufen in den Stallungen mit der Möglichkeit des Entweichens der Tiere, sogar wenn die Tür durch einen Befugten geöffnet wird, kommt ein Tierhalter seinen Verkehrspflichten ... nicht in dem erforderlichen Maße nach. ... Ohne jede weitere Darstellung des Sachverhaltes, wie das Rind infolge des bloßen Öffnens

einer Stalltür entkommen konnte, hat der [Viehhändler] die Erfüllung der Verkehrspflicht, andere vor Schaden durch sein Tier zu bewahren, nicht dargetan oder gar bewiesen."

Das OLG hat deshalb die Klage des Taxifahrers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur weiteren Verhandlung über die - streitige - Höhe des Schadens an das Landgericht zurückverwiesen.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.08.1999

## Falsche Angaben können den Versicherungsschutz kosten

### Urteil des Oberlandesgerichts vom 29.10.1998 (2 U 175/98) - jetzt rechtskräftig

Zusammenfassung: Gibt der Versicherungsnehmer einer Kraftfahrzeug-Vollversicherung bei einer Diebstahlsmeldung wissentlich die Zahl seiner KFZ-Schlüssel falsch an, so verliert er den Versicherungsschutz.

Langinformation: Ein Wilhelmshavener meldete seiner KFZ-Vollversicherung den Diebstahl seines Ferraris. Er gab an, das Auto sei ihm in Mailand gestohlen worden. Er füllte auch einen Zusatzfragebogen der Versicherung aus. Zu Beginn dieses Fragebogens bat die Versicherung darum, diesen "gewissenhaft und vollständig" auszufüllen, und wies im folgenden Absatz darauf hin, dass falsche Angaben zum Verlust des Versicherungsschutzes führen könnten.

Der Wilhelmshavener trug bei der Frage: "Wieviele KFZ-Schlüssel erhielten Sie beim Kauf?" die Antwort "zwei" ein. Dies war objektiv falsch, denn er hatte drei Schlüssel erhalten.

Die Versicherung verweigerte die Zahlung. Der Wilhelmshavener klagte vor dem Landgericht Oldenburg gegen die Versicherung auf Zahlung der Versicherungsleistung in Höhe von 155.250,- DM. Das Landgericht wies die Klage wegen der falschen Angabe im Fragebogen ab.

Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung des Wilhelmshaveners. In dem Urteil heißt es:

" Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil die Beklagte [Versicherung] wegen vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungspflicht durch den Kläger leistungsfrei ist ...[Die Angabe des Klägers] war objektiv falsch, ..., denn der Kläger hatte drei Schlüssel erhalten. Mangelnden Vorsatz hat der Kläger darzutun und zu beweisen, und insofern trägt er bereits nicht hinreichend vor. Im ersten Rechtszug hatte er zur Entschuldigung vorgebracht, "der Kläger mag beim Ausfüllen nur an die beiden Schlüssel gedacht haben, die mit auf der Fahrt waren." Das Landgericht hat dies zur Recht lediglich als Vermutung gewürdigt. .... Im zweiten Rechtszug wechselt der Kläger insofern gar seine Angaben und trägt vor: "Der Fragebogen wurde von ihm im allgemeinen Geschäftsbetrieb ausgefüllt, so dass es schlicht ein Versehen des Klägers war, als er die falsche Anzahl der ausgehändigten Schlüssel angab". Diese Behauptung ist als Entschuldigung unzureichend ..., zumal dem Kläger bekannt war, dass er drei Schlüssel besaß und wo er diese gewöhnlich verwahrt hatte. Denn im ersten Rechtszug hat er ... vorgetragen: "Das Fahrzeug ist dem Kläger mit drei Schlüsseln geliefert worden. Der Kläger führte einen Schlüssel an einem speziellen Schlüsselanhänger zum Gebrauch des Fahrzeuges, einen Schlüssel verwahrte er in seiner Wohnung, einen Schlüssel verwahrte er in seinem Büro...". Unter diesen Umständen ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass die falsche Angabe in dem Zusatzfragebogen "schlicht ein Versehen" war."

Das Gericht führt weiter aus, dass die Belehrung in dem Fragebogen auch hinreichend klar und deutlich war. Eine besondere drucktechnische Hervorhebung sei hier nicht erforderlich gewesen, weil der Versicherungsnehmer durch die Stellung am Anfang des Fragebogens sogleich und noch vor dem Ausfüllen auf die Notwendigkeit der richtigen Beantwortung hingewiesen werde.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 7.7.99 die Revision nicht angenommen. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 3 AKB lautet: "Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann."

§ 7 Abs. 5 Ziff. 4 AKB: "Wird eine dieser Obliegenheiten in der Fahrzeug- oder Kraftfahrtunfallversicherung verletzt, so besteht Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VVG."

§ 6 Abs. 3 Satz 1 VVG: "Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht."

(AKB = Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung VVG = Gesetz über den Versicherungsvertrag)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.08.1999**

### **Auch wenn ein Arzt nicht über Behandlungsrisiken aufgeklärt hat, so haftet er nur, wenn der Patient durch die Aufklärung in einen Entscheidungskonflikt gekommen wäre**

#### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 16.3.1999 (5 U 167/98)**

Zusammenfassung: Wenn ein Patient sich 1993, 1994 und 1997 Spritzen in ein Gelenk hat geben lassen, ist nicht plausibel, dass er 1995 eine solche Spritze abgelehnt hätte, wenn der Arzt ihn auf das damit verbundene Infektionsrisiko hingewiesen hätte. Auch wenn der Arzt ihn 1995 nicht entsprechend aufgeklärt hat, haftet er deshalb nicht für eine Infektion, die 1995 durch die Spritze in das Gelenk ausgelöst wurde.

Langinformation: Ein 1949 geborener Mann wurde seit 1991 wegen verschiedener Beschwerden orthopädisch behandelt. 1995 stellte ein Facharzt für Orthopädie aus Damme fest, dass der Patient eine Hüftgelenksarthrose hatte. Nachdem eine intramuskuläre Injektion nicht geholfen hatte, gab der Orthopäde dem Patienten im Juli 1995 eine Spritze in sein Hüftgelenk (intraartikuläre Injektion). Durch die Injektion wurden eine Hüftgelenksinfektion und in der Folgezeit eine Knochenmarkentzündung ausgelöst. Da alle anderen Behandlungen nicht halfen, musste der Patient schließlich eine Hüftprothese bekommen.

Der Patient verklagte den Orthopäden vor dem Landgericht Oldenburg auf Schadensersatz, und zwar auf Zahlung von mindestens 30.000,- DM Schmerzensgeld und Feststellung, dass der Arzt verpflichtet sei, ihm sämtlichen sonstigen Schaden zu ersetzen. Er behauptete, der Arzt hätte bei der Spritze alle Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherung der Keimfreiheit verletzt. Wenn er gewusst hätte, dass eine Infektionsgefahr mit der Spritze in das Gelenk verbunden war, hätte er sich auf keinen Fall auf diese Behandlung eingelassen.

Das Landgericht holte ein Sachverständigengutachten ein. Danach konnte nicht bewiesen werden, dass der Arzt beim Spritzen etwas falsch gemacht hatte. Das Landgericht verurteilte den Arzt trotzdem, weil es dem Patienten glaubte, dass der Arzt ihn anlässlich der intraartikulären Injektion im Juli 1995 nicht über das Infektionsrisiko aufgeklärt hatte. Mangels Aufklärung sei die Einwilligung des Patienten in die Spritze unwirksam und damit die Behandlung rechtswidrig.

Der Orthopäde legte Berufung zum Oberlandesgericht ein und berief sich darauf, dass der Patient auch bei vollständiger Aufklärung der Spritze in das Gelenk zugestimmt hätte. Er trug vor, dass der Patient von einem anderen Arzt in den Jahren 1993 und 1994 insgesamt 4 intraartikuläre Spritzen bekommen habe und von diesem aufgeklärt worden sei. Außerdem habe der Patient sich im Jahr 1997 in seiner eigenen Praxis zwei weitere intraartikuläre Spritzen setzen lassen. Er belegte alle 6 Spritzen mit den zugehörigen Krankenunterlagen. Der Patient bestritt, die Spritzen in den Jahren 1993 und 1994 bekommen zu haben.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen. In der Begründung heißt es: "Der (Patient) hat diesen Einwand des (Arztes) ... nicht entkräftet, denn er hat nicht glaubhaft gemacht, dass er sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung in einem echten Entscheidungskonflikt befunden hätte. ... Gegenüber den vom (Arzt) vorgetragenen und in den Krankenunterlagen dokumentierten Behandlungsabläufen, die eine Einwilligung bei ausreichender Aufklärung nahe legen, genügt aber ein bloßes Bestreiten nicht. Vielmehr war der (Patient) aufgrund der vom (Arzt) vorgetragenen Gesamtumstände ... zu einer substantiierten Darlegung verpflichtet, um einer missbräuchlichen Berufung auf das Aufklärungsrecht entgegenzuwirken. Daran fehlt es hier."

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.08.1999

## Seltene auftretende Störungen durch Kaminrauch muss man hinnehmen

### Urteil des Oberlandesgerichts vom 21.4.1999 (2 U 13/99)

#### Zusammenfassung:

Wenn der Rauch eines Kamins oder eines Kaminofens einen Nachbarn nur wenige Stunden im Jahr ernsthaft stören kann, muss er diese Geruchsbelästigung hinnehmen. Er hat dann auch keinen Anspruch darauf, dass die Zeiten der Ofenbenutzung geregelt werden.

#### Langinformation:

In einem - mit Einfamilienhäusern bebauten - Wohngebiet in Rastede haben zahlreiche Häuser Kamine oder Kaminöfen. Ein Nachbar eines Hauses mit einem Kaminofen fühlte sich durch den Rauch gestört und klagte vor dem Landgericht Oldenburg. Er behauptete, bei Nord- bis Südostwinden und bei Windstille treibe der Rauch auf sein Haus zu, so dass er seine Fenster ständig geschlossen halten müsse. Auch seine Terrasse könne er dann nicht benutzen. Er beantragte, dem Kamineigentümer zu verurteilen, den Betrieb zu unterlassen, es sei denn, dass eine stabile Wetterlage und westliche und südliche Winde mit Windstärke 2 vorlägen, dann aber nicht öfter als in den Monaten Mai bis Oktober fünfmal pro Monat und in den übrigen Monaten fünfzehnmal. Bei Änderung der Wetterlage müsse der Kamineigentümer "die Beheizung der Ofenanlage" einstellen.

Das Landgericht Oldenburg, das ein Sachverständigengutachten über die auf dem Grundstück des Klägers auftretenden Beeinträchtigungen eingeholt hatte, wies die Klage ab.

Der sich gestörtühlende Nachbar ging in die Berufung zum Oberlandesgericht Oldenburg. Das wies die Berufung zurück. In den Gründen ist ausgeführt, dass der Kläger keinen Anspruch auf die Unterlassung des Betriebs des Kaminofens habe, weil die von diesem ausgehenden Belästigungen nur unwesentlich seien. Für die Frage, welche Beeinträchtigungen wesentlich und welche unwesentlich seien, komme es auf die Frage an, ob ein vernünftiger Durchschnittsmensch an der Stelle des Klägers sich unzumutbar gestört fühlen würde. Dies sei in vergleichbaren Siedlungen nicht der Fall, wenn der Kamin ordnungsgemäß betrieben und die Rauchbelästigung zudem außergewöhnlich selten auftrete.

Nach dem Sachverständigengutachten stand fest, dass eine Geruchsbelästigung des Klägers nur in 2,9 % aller Windsituationen im Jahr eintritt.

In den Gründen heißt es dann weiter: "Dies bedeutet zudem - wie das Landgericht bereits zu Recht festgestellt hat - nicht, dass der Kläger auf seinem Grundstück in 2,9 % der Zeit des Jahres tatsächlich belästigt wird. Die tatsächliche Belästigungshäufigkeit liegt vielmehr weit niedriger. ... Zu bedenken ist insoweit insbesondere, dass der Beklagte seine Holzfeuerungsanlage nicht ständig, sondern nur in der sogenannten kalten Jahreszeit und auch dann nur gelegentlich betreibt. Zudem nutzt selbstverständlich der Kläger seine Terrasse ebenso wenig ganzjährig und hält auch nicht ständig das ganze Jahr über "rund um die Uhr" die Fenster seines Hauses geöffnet. Eine nennenswerte Geruchsbelästigung des Klägers kann mithin - wenn überhaupt - im Durchschnitt nur über wenige Stunden während des Jahres eintreten.

Die allenfalls äußerst selten in Betracht kommenden Belästigungen des Klägers rechtfertigen es ... auch nicht, dem Beklagten zu untersagen, während der vom Sachverständigen ermittelten belastungskritischen Windsituationen seinen Kaminofen zu betreiben. ... Vorliegend ist die Belästigungshäufigkeit ... nicht als besonders schwer einzustufen. Ein verständiger Durchschnittsmensch in der konkreten, dargelegten Bebauungssituation würde sie deshalb auch nicht als wesentliche Beeinträchtigung seines Eigentums empfinden."

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.07.1999

## Verkehrssicherungspflicht für Bahnübergängen

### Urteil des Oberlandesgerichts vom 23.4.1999( 13 U 1 / 99)

#### Zusammenfassung:

Wenn sich an einem unbeschränkten Bahnübergang wiederholt Unfälle ereignen, kann die Bahn trotz vorhandenem Andreaskreuz, Hinweisschild und Blink- und akustischer Signalanlage verpflichtet sein, weitere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

#### Langinformation:

Am 31.8.1995 fuhr ein LKW auf dem Niedrigen Weg in Cloppenburg. Diese Straße überquert die eingleisige Bahnstrecke Oldenburg - Osnabrück. Vor dem Übergang war ein Hinweisschild auf "unbeschränkten Bahnübergang" aufgestellt. Der Übergang selbst war durch ein Blinklichtanlage, ein akustisches Signal und durch ein Andreaskreuz gesichert. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für den Straßenverkehr betrug 50 km/h, die für den Schienenverkehr 100 km/h.

Als der LKW sich dem Bahnübergang näherte, blinkte das Blinklicht, das akustische Signal ertönte. Der LKW-Fahrer übersah die Warnungen. Beim Überqueren der Gleise wurde der LKW von dem Zug getroffen, Zugmaschine und Anhänger wurden auseinandergerissen. Die Lok entgleiste, schleuderte gegen einen auf einem Abstellgleis stehenden Waggon, schob diesen vor sich her und kam nach etwa 80 m zu Stillstand. Bei dem Unfall wurden der LKW-Fahrer, der Lokführer und mehrere Fahrgäste - teils lebensgefährlich - verletzt.

Der LKW-Fahrer verklagte die Deutsche Bahn AG (DB) vor dem Landgericht Oldenburg. Er war der Auffassung, dass die Bahn jedenfalls für 50 % seiner Schäden zahlen müsse und verlangte auf dieser Grundlage Schmerzensgeld von 25.000,- DM, Ersatz seiner materiellen Schäden in Höhe von 19.530,- DM und Feststellung dahin, dass die DB verpflichtet sei, ihm zukünftige Schäden zu 50 % zu ersetzen. Das Landgericht wies die Klage ab. Es hielt das Mitverschulden des LKW-Fahrers für so schwerwiegend, dass dahinter die Haftung der DB für die Betriebsgefahr des Zuges vollständig zurücktrete.

Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil geändert. Es glaubte ebenso wie das Landgericht der Behauptung des LKW-Fahrers, er sei äußerst vorsichtig an den Übergang herangefahren, nicht. Es hat dazu ausgeführt: " Weil der Kraftfahrzeugführer stets mit Bahnverkehr rechnen muss ist er vor unbeschränkten Bahnübergängen zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet. Er hat so zu fahren, dass er auf kürzester Entfernung anhalten kann, jedenfalls solange er die Sicherungen des Übergangs nicht ausmachen kann. Er muss notfalls mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder vor dem Übergang anhalten und sich vergewissern, dass sich keine Schienenbahn nähert. Der Beweis des ersten Anscheins spricht dafür, dass er Kläger sich nicht so verhalten hat ... . "

[§ 19 StVO: I. Schienenfahrzeuge haben Vorrang auf Bahnübergängen mit Andreaskreuz ... . Der Straßenverkehr darf sich solchen Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern. II. Fahrzeuge haben vor dem Andreaskreuz ... zu warten, wenn 1. sich ein Schienenfahrzeug nähert, 2. ein rotes Blinklicht oder gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben werden. ]

Anders als das Landgericht ist das Oberlandesgericht jedoch der Auffassung, dass die DB ein Mitverschulden trifft, weil der Übergang nicht ausreichend gesichert gewesen sei. Dazu heißt es in dem Urteil: " In der Berufungsinstanz ist unstreitig geworden, dass es an diesem Bahnübergang nicht nur im Jahr 1994 zu einem Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang gekommen war. Bereits 1991 war ein Radfahrer auf dem Bahnübergang zu Tode gekommen. 1991 war bei einem weiteren Unfall ein Beifahrer in einem PKW bei einem Zusammenstoß mit einem Personenzug schwer verletzt worden. Hinzu kommt ein weiterer Unfall im Jahr 1993 ... jedenfalls seit Ende 1991 konnte die [DB] nicht mehr davon ausgehen, dass die Sicherung des Bahnüberganges den tatsächlichen Bedürfnissen entsprach ... Die [DB] ist aber ...gehalten, die Bahnübergänge den Erfordernissen des ... Verkehrs anzupassen und ausreichend zu sichern." Auch wenn bauliche Änderungen nicht hätten durchgeführt werden können, so hätte die DB jedenfalls das Tempo der passierender Züge verringern können. Die Abwägung der Haftungsanteile führt dazu, dass das Oberlandesgericht eine Haftung der Bahn von 1/3 für angemessen hält. Zur weiteren Verhandlung über die Höhe der sich danach ergebenden Ansprüche des LKW-Fahrers hat es die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 11.06.1999

## Keine Haftung eines Krankenhauses wegen Entfernung beider Brüste - Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg rechtskräftig

### Zusammenfassung:

Bei gutartigen geschwulstähnlichen Veränderungen in der weiblichen Brust (Mastopathie) ist grundsätzlich keine Entfernung der Brust notwendig. Diese ist aber medizinisch indiziert, wenn außerdem entweder sog. "Risiko-Brüste" vorliegen, die wegen Knoten, Narben oder Cysten schwer zu diagnostizieren sind, die Mastopathie schwerste Brustschmerzen verursacht oder die Patientin an schwerster Krebsangst leidet.

### Langinformation:

Bei einer 41-jährigen Frau aus der Wesermarsch wurden 1994 bei einer ambulanten gynäkologischen Untersuchung an beiden Brüsten zahlreiche geschwulstähnliche, gutartige Veränderungen (Mastopathie) festgestellt. Auch bei den folgenden, genaueren Untersuchungen fand man keine Hinweise auf Krebs. Im Oktober 1994 wurden ihr drei der Geschwülste entfernt und histo-pathologisch untersucht; sie waren gutartig.

Nach weiteren Terminen bei ihrem behandelnden Gynäkologen und im Krankenhaus wurden schließlich Ende Januar 1995 die Brustorgane der Frau operativ entfernt und durch Implantate ersetzt (beiderseitige subcutane Mastektomie mit sofortigem prothetischen Wiederaufbau). Das entnommene Gewebe wurde untersucht, auch jetzt fanden sich keine Hinweise auf Krebs.

In der Folgezeit kam es zu einer Kapselfibrose, die Frau leidet seither an erheblichen Beschwerden im Arm- und Schulterbereich. Das Risiko einer Kapselfibrose als Folge der Operation liegt bei etwa 5 %. Im Januar 1996 wurde das bisherige durch ein kleineres Implantat ersetzt, ohne dass dies eine entscheidende Besserung der Beschwerden bewirkte.

Die Frau verklagte das Krankenhaus, den Leiter der dortigen gynäkologischen Abteilung und ihren behandelnden Gynäkologen vor dem Landgericht Oldenburg auf Schadensersatz (u.a. begehrte sie ein Schmerzensgeld in der Größenordnung von 200.000,- DM). Sie behauptete u.a. die Entfernung sei medizinisch nicht indiziert gewesen. Der vom Landgericht Oldenburg eingesetzte Sachverständige erklärte, dass die gutartigen Veränderungen (Mastopathie) allein eine Brustentfernung nicht indizieren. Eine Entfernung sei aber dann medizinisch sinnvoll, wenn eine Patientin Brüste habe, die wegen Knoten, Zysten oder Narben nur schwer zu beurteilen seien, wenn die Mastopathie schwerste Brustschmerzen verursache oder wenn die Patientin an schwerster Krebsangst leide. Die Klägerin habe derartige, sog. "Knoten-Cysten-Narben-Risiko-Brüste" gehabt. Zu der Frage, wie stark die Klägerin vor der Operation an Schmerzen gelitten hatte, hörte das Landgericht Zeugen. Es kam aufgrund der Beweisaufnahme zu der Überzeugung, dass die Klägerin sich zu der Operation entschlossen hatte, weil sie die starken Brustschmerzen nicht mehr ertragen konnte. Mit Urteil vom 27.3.1998 wies das Landgericht die Klage ab (8 O 3506/98). Die Operation sei medizinisch indiziert gewesen, weil bei der Klägerin nicht nur die Mastopathie, sondern zusätzlich "Knoten-Cysten-Narben-Risiko-Brüste" und starke - wenn auch nicht schwerste - Brustschmerzen vorgelegen hätten.

Die Klägerin legte Berufung zum Oberlandesgericht ein. Dieses wies - nachdem es die Klägerin, den beklagten Leiter der gynäkologischen Krankenhausabteilung und den Sachverständigen mündlich gehört hatte - die Berufung durch Urteil vom 3.11.1998 zurück (5 U 70/98). Der Zivilsenat des OLG kam wie das Landgericht zu dem Ergebnis, dass die Operation medizinisch indiziert und dass die Klägerin auch zuvor hinreichend aufgeklärt worden war.

Das Urteil ist nun rechtskräftig geworden, nachdem die Klägerin die zum Bundesgerichtshof eingelegte Berufung zurückgenommen hat.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.05.1999

# **Verbot der Vorteilsannahme nach § 14 HeimG gilt nicht für Altenheime im Ausland**

## **Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 19.2.1999 (5 W 29/99)**

Zusammenfassung: Nach dem Heim-Gesetz darf sich ein Altenheim-Träger von den Bewohnern neben seinem vertraglichen Entgelt keine zusätzlichen Leistungen versprechen oder gewähren lassen. Dies gilt auch für Zuwendungen durch Testament. Das Oberlandesgericht Oldenburg hat nun entschieden, dass diese Vorschriften nur für Träger von Altenheimen in Deutschland gelten.

Langinformation:

Im Mai 1994 verstarb eine deutsche Staatsangehörige, die aus Aurich stammte, in Lima in Peru. Dort hatte sie in einem Altenheim gelebt und in ihrem Testament den Träger des Altenheims, einen Verein, als Alleinerben eingesetzt.

Der Verein beantragte bei dem Amtsgericht Aurich einen Erbschein und erhielt diesen auch. Die Schwester der Verstorbenen legte dagegen Beschwerde ein. Sie ist der Auffassung, das Testament sei aus verschiedenen Gründen unwirksam, so dass sie selber und nicht der Verein Erbe sei.

Das Landgericht war der Auffassung, das Testament sei wegen Verstoßes gegen § 14 Abs. 1 Heim-Gesetz nichtig und wies das Amtsgericht durch Beschluss an, den Erbschein einzuziehen.

In § 14 Heim-Gesetz ist bestimmt, dass ein Träger eines Heims sich außer dem nach dem Heim-Gesetz zulässigen Pflege- bzw. Unterbringungsentgelt keine Leistungen von den Bewohnern des Heimes versprechen oder gewähren lassen darf. Von diesem Verbot kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Verstoß gegen § 14 Heim Gesetz ist eine Ordnungswidrigkeit, wird als solche verfolgt und kann zum Widerruf der Erlaubnis bzw. zur Betriebsuntersagung führen.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts legte der peruanische Verein Beschwerde zum Oberlandesgericht ein.

Das Oberlandesgericht hat in dem Beschluss vom 19.2.1999 den landgerichtlichen Beschluss aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Aurich zurückverwiesen.

In den Gründen der Entscheidung wird ausgeführt, dass sich bereits aus dem Umstand, dass nach dem Heim-Gesetz eine deutsche Behörde die Einhaltung der Vorschriften überwacht, ergebe, dass diese Vorschriften grundsätzlich nur im Inland Geltung beanspruchen. Weiter sei zu bedenken, dass das Verbot der zusätzlichen Leistungen durch die Bewohner u.a. den Sinn habe, gleiche Bedingungen für alle Bewohner - arme wie reiche - und damit auch eine gleiche Behandlung aller zu sichern. Dies sei aber nur gewährleistet, wenn das Heimgesetz auch auf alle Bewohner eines deutschen Altenheims anwendbar sei - egal, welche Staatsangehörigkeit diese haben. [Erläuterung durch Pressestelle: Dies wird jedoch unmöglich gemacht, wenn man im vorliegenden Fall die Staatsangehörigkeit der deutschen Erblasserin für maßgeblich hielte und deshalb § 14 HeimG anwenden würde: dann müsste man die Staatsangehörigkeit auch für Testamente von Altenheimbewohnern in Deutschland ausschlaggebend sein lassen, was zur Folge hätte, dass Schenkungen und testamentarische Verfügungen zugunsten des Heims durch deutsche Bewohner unzulässig und unwirksam, durch ausländische Heimbewohner aber möglich wären. Das wiederum würde dem Ziel der gleichen Ausgangsbedingungen für alle Heimbewohner widersprechen.]

Das Oberlandesgericht hat deshalb entschieden, dass § 14 Heim-Gesetz auf Altenheime im Ausland, in denen Deutsche wohnen, die das Heim über den normalen Pflegesatz hinaus beschenken oder testamentarisch bedenken, nicht anwendbar ist.

Da danach noch zu prüfen bleibt, ob das Testament aus anderen Gründen, insbesondere wegen Testierunfähigkeit, unwirksam ist, hat das Oberlandesgericht die Sache zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.05.1999**

## **Minister Dr. Wolf Weber gibt grünes Licht für Planung eines Justizzentrums in Oldenburg**

### **Gemeinsame Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten und des OLG Oldenburg**

Der niedersächsische Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten Dr. Wolf Weber hat grünes Licht für die Planung eines neuen Justizzentrums in Oldenburg gegeben. Auf einer Pressekonferenz im Oberlandesgericht begrüßte der Minister die Überlegungen der Justizbehörden, die vielfältigen baulichen und räumlichen Probleme mit einem gemeinsamen Gebäudekomplex lösen zu wollen. "Das Zentrum bietet Chancen für eine bürgerfreundlichere und moderne Justiz in Oldenburg. Es können weite Wege zwischen den verstreut gelegenen Justizgebäuden für die Bevölkerung wie für die Bediensteten vermieden werden", erklärte Weber. Mit dem Neubau der JVA Oldenburg biete das Gelände der alten Vollzugsanstalt die Flächen für das künftige Justizzentrum. Allerdings werde das Gebäude der alten JVA trotz des Neubaus vorerst noch weiter benötigt, wenn auch sich die Art des Vollzugs ändern werde. Auch in andere Gerichtsgebäude müsse künftig viel investiert werden, deshalb sei es sinnvoll, die Investitionen mit der Chance auf etwas Neues zu nutzen. "Ministerpräsident Gerhard Glogowski hat die Idee für ein Justizzentrum grundsätzlich gutgeheißen.

Es muss jetzt auch darauf geachtet werden, dass Investitionen in vorhandene Gebäude nicht dem Konzept eines Justizzentrums entgegenstehen", sagte Weber. Dass jetzt mit den Planungen begonnen werden solle, bedeute aber keine haushaltsrechtliche Festlegung. Angesichts der Haushaltslage des Landes sei das Zentrum auch so nicht vollständig kurzfristig finanzierbar. Wenn jetzt aber nicht mit den Überlegungen begonnen werde, könnte es für die Umsetzung zu spät sein. Das Projekt sei auf etliche Jahre angelegt, da müsse auch über diverse Möglichkeiten der Finanzierung nachgedacht werden.

Justizminister Dr. Wolf Weber dankte dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, Hartwin Kramer, für sein Engagement bei den Vorplanungen und zeigte sich optimistisch, dass aus einer Vision Wirklichkeit werden könne. OLG-Präsident Hartwin Kramer sprach dem Minister im Namen der Oldenburger Justizbehörden seinen Dank aus. Er freue sich, dass jetzt ganz konkret mit dem Denken begonnen werden könne. Zusammen mit dem Staatshochbauamt sollten jetzt Vorschläge erarbeitet und mit Banken Finanzierungen erörtert werden.

Auch die Stadt Oldenburg begrüßte die Überlegungen der Justiz. Das sei eine gute Entscheidung für die Bürger und die Stadt Oldenburg, sagte Oberbürgermeister Dr. Jürgen Poeschel.

Der Bau eines Justizzentrums sei eine Herausforderung, betonte abschließend Justizminister Wolf Weber, es gehe darum, eine architektonisch ansprechende und kostengünstige Lösung zu finden. Das sei an dem geplanten Standort nicht einfach, ein kompletter Neubau auf der grünen Wiese komme aber nicht in Betracht. Die Justiz habe ihren festen Platz in Oldenburg. Das sei für die Bevölkerung der Ort der Justiz und dort solle sie auch bleiben.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.05.1999**

### **Kontrollpflichten des Arztes bzgl. Kopfumfang bei den sog. U-Untersuchungen**

### **Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 20.4.1999 (5 U 188/98)**

Zusammenfassung: Liegt der Kopfumfang, der bei einer frühkindlichen Vorsorgeuntersuchung (U1 etc) gemessen wird, über der sog. 97er Perzentile, so muss der Arzt engmaschig die weitere Entwicklung des Kopfumfangs kontrollieren. Andernfalls begeht er einen schweren Behandlungsfehler.

Langinformation:

Ein Facharzt für Allgemeinmedizin aus Ostfriesland führte die Vorsorgeuntersuchungen (U 1 - U 4, U 6 und U 7) bei einem Kind, das im Oktober 1989 geboren worden war, durch. Die Untersuchungen U 1 - U 4 ergaben keine Auffälligkeiten. Bei der U 6, die im Oktober 1990 stattfand, stellte der Arzt einen Kopfumfang, der über der sog. 97er Perzentile (= Hundertstelwert, d.h. 97 % aller Kinder der jew. Altersstufe haben einen kleineren Kopfumfang) lag. Er veranlasste keine weiteren Untersuchungen oder Kontrollen. Bei der U 7 im September 1991 lag der Kopfumfang wieder über der 97er Perzentile, und zwar deutlich noch höher als bei der U 6. Auch jetzt leitete der Arzt keine weiteren diagnostischen Maßnahmen ein.

Das Kind litt an zahlreichen Krankheiten. Im Mai 1992 wurde in einer Kinderklinik festgestellt, dass es einen Wasserkopf (Hydrocephalus) hat. Obwohl der Wasserkopf nun behandelt wurde, lag bereits ein irreversibler Gehirnschaden vor. Das Kind entwickelte sich verlangsamt - es konnte erst mit neun Monaten sitzen und im erst im Alter von 22 Monaten laufen. Es leidet unter Gleichgewichtsstörungen und Einschränkungen der Grob- und Feinmotorik. Es ist lernbehindert, seine Aufmerksamkeit und Impulskontrolle sind gestört, es liegen Verhaltensauffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich vor. Seit 1994 leidet es außerdem an Epilepsie, die medikamentös nicht vollständig zu beherrschen ist. Es wird wahrscheinlich den Hauptschulabschluss nicht erreichen können und voraussichtlich sein Leben lang betreut werden müssen.

Das Kind (vertreten durch seine Eltern) verklagte den Arzt vor dem Landgericht Aurich. Der Arzt war der Auffassung, die bei der U 6 und der U 7 gemessenen Werte lägen noch im Normbereich, er habe keine weiteren Kontrollen veranlassen müssen. Nach Einholung von Sachverständigengutachten verurteilte das Landgericht den Arzt dazu, an das Kind ein Schmerzensgeld von 160.000,- DM zu zahlen, stellte fest, dass der Arzt dem Grunde nach verpflichtet ist, die bisher entstandenen materiellen Schäden zu erstatten und stellte schließlich fest, dass der Arzt verpflichtet ist, dem Kind zukünftige materielle und immaterielle Schäden zu ersetzen.

Die Berufung des beklagten Arztes hat das Oberlandesgericht mit dem Urteil vom 20.4.99 zurückgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt, dass nach den Gutachten der Arzt bereits im Anschluss an die U 6 die weitere Entwicklung des Kopfumfangs hätte engmaschig kontrollieren müssen, um festzustellen, ob das Kind nur einen ungewöhnlich großen Kopfumfang bei normaler Gesundheit hatte oder ob eine Krankheit vorlag. Um so mehr sei dies nach der U 7, als der Abstand zur 97er Perzentile sich noch vergrößert hätte, geboten gewesen. Sowohl das Unterlassen verstärkter Diagnostik nach der U 6 als auch die Untätigkeit nach der U 7 stellten einen schweren Behandlungsfehler dar, bei dem in objektiv ärztlicher Sicht in nicht mehr verständlicher Weise gegen elementare Behandlungsregeln verstoßen wurde.

Im Urteil heißt es u.a. wörtlich:

" Es ist nicht erkennbar, dass die Gutachter einen überzogenen Sorgfaltsmaßstab angelegt haben, der sich etwa am Standard von Universitätskliniken oder Spezialkrankenhäusern orientiert. Dem Beklagten wird lediglich vorgeworfen, aus einem relativ einfach durchzuführenden Messvorgang unzureichende Konsequenzen gezogen zu haben. Diese notwendigen Maßnahmen, die zum medizinischen Standard gehören, hätte auch ein niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin ohne weiteres in die Wege leiten können und müssen."

Die Schwere des Behandlungsfehlers führt dazu, dass der Arzt haftet, es sei denn, dass nachgewiesen werden kann, dass die Gesundheitsschäden des Kindes nicht auf seiner fehlerhaften Behandlung beruhen. Dies konnte nach den vorliegenden Sachverständigengutachten nicht festgestellt werden, so dass das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht den Arzt für alle Gesundheitsschäden des Kindes haftbar macht.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 07.05.1999**

### **Klage der Deutsche Post AG gegen "Fahrradkurier"**

### **Aussetzungsbeschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 06.04.1999 ( 12 U 71/98)**

#### Zusammenfassung:

Die Post klagt - nunmehr in der Berufungsinstanz - gegen einen Leerer Fahrradkurierdienst wegen vermeintlichen Verstoßes gegen das Postgesetz auf Unterlassung und Schadensersatz. Zugleich hat sie einen Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Köln angestrengt, mit dem sie die Lizenz des Kurierdienstes angreift. Bei dem Verwaltungsgericht Köln sind zahlreiche parallel gelagerte Verfahren anhängig, von denen voraussichtlich 6 im Sommer als "Musterverfahren" entschieden werden. Im Hinblick darauf hat das OLG Oldenburg in dem bei ihm anhängigen Zivilverfahren die Aussetzung des Verfahrens beschlossen.

#### Langinformation:

Ab 1.1.1998 trat das neue Postgesetz (PostG) in Kraft. § 5 PostG lautet:

§ 5 Abs. 1: Einer Erlaubnis (Lizenz) bedarf, wer Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1000 Gramm beträgt, gewerbsmäßig für andere befördert. § 5 Abs. 2: Einer Lizenz nach Abs. 1 bedarf nicht, wer 1. ..., 2. ..., 3. Briefsendungen in der Weise befördert, dass einzelne nachgewiesene Sendungen im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Beförderung auf dem Weg vom Absender zum Empfänger ständig begleitet werden und die Begleitperson die Möglichkeit hat, jederzeit auf die einzelne Sendung zuzugreifen und die erforderlichen Dispositionen zu treffen (Kurierdienst).

#### § 51 Abs. 1 PostG lautet:

Bis zum 31. Dezember 2002 steht der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht weniger als 200 Gramm und deren Einzelpreis bis zum Fünffachen des am 31. Dezember 1997 geltenden Preise für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz).

Satz 1 gilt nicht .... 3. für die Beförderung von Briefsendungen, soweit es hierzu nach § 5 Abs. 2 keiner Lizenz bedarf, 4. für Dienstleistungen, die von Universaldienstleistungen trennbar sind, besondere Leistungsmerkmale aufweisen und qualitativ höherwertig sind ... (Hervorhebungen von mir)

In Leer betrieb (und betreibt) Herr P. den "Erpel-Fahrradkurier". Er bietet u.a. an, im Stadtgebiet vom Leer per Fahrrad Briefe abzuholen und noch am selben Tag zuzustellen. Bei turnusmäßigem, regelmäßigem Verbringen kostete 1998 bspw. die Beförderung eines Briefes im C6-Format 0,78 DM netto.

Im April 1998 verklagte die Deutsche Post AG Herrn P. vor dem Landgericht Aurich (vorläufiger Streitwert: 50.000,- DM, und zwar darauf, es zu unterlassen, Briefsendungen, für die die Post bis zum 31.12.2002 noch die Exklusivlizenz hat, zu einem Preis von weniger als 5,50 DM zu befördern. Sie verlangte außerdem von ihm, Werbung zu unterlassen, Auskunft zu erteilen über die Umsätze, die er seit dem Beginn seiner Geschäftstätigkeit durch eine unter Verstoß gegen die Exklusivlizenz erzielt habe, und nach der Auskunftserteilung Schadensersatz zu zahlen.

Am 16.7.1998 erteilte die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Herrn P. die Lizenz, Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1000 Gramm beträgt, gewerbsmäßig für andere zu befördern, und zwar beschränkt auf a) die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen von unter 200 Gramm, die (wegen des über 5,50 DM liegenden Preises) nicht unter die Exklusivlizenz der Post fallen, und b) Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PostG (s.o.). In dem Schreiben, mit dem Herrn P. von der Regulierungsbehörde die Lizenz übersandt wurde, heißt es: "Die von Ihnen beabsichtigte Dienstleistung nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 umfasst nach Ihren Angaben folgende Leistungsmerkmale:

- Abholung von Postsendungen bei den Kunden zu festen Zeitpunkten oder auf Abruf
- Garantierte Zustellung der Postsendungen - am Tag der Abholung - zu einem vom Absender im Einzelfall festzulegenden anderen Termin
- Nichtberechnung der Sendungsentgelte bei Verfehlen der taggleichen bzw. taggenauen Zustellung
- Umlenkbarkeit bzw. Rückholbarkeit der Sendungen zwischen Abholung und Auslieferung
- Nachträgliche 14-tägige oder monatliche Abrechnung der erbrachten Leistungen.

Diese Dienstleistung erfüllt die Tatbestandsmerkmale des § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PostG. Sie berührt nicht die ... Exklusivlizenz der Deutschen Post AG ...."

Die Post erhob umgehend vor dem Verwaltungsgericht Klage gegen die Lizenz, führte aber zugleich die vor dem Landgericht Aurich erhobene - zivilrechtliche - Klage weiter.

Herr P. war der Auffassung, er führe nur Kurierfahrten i.S. des § 5 Abs. 2 durch, für die er überhaupt keine Lizenz brauche. Wenn es sich um keine Kurierfahrten i.S. von § 5 Abs. 2 handele, seien seine Leistungen jedenfalls höherwertige Dienstleistungen i.S. von § 51 Nr. 4 PostG und von seiner Lizenz gedeckt. Er garantiere nämlich nicht nur Abholung und Zustellung am selben Tag. Es sei darüber hinaus auch noch bis zur endgültigen Zustellung der Sendungen möglich, diese umzudirigieren, weil alle seine zustellenden Mitarbeiter per Handy oder Scall erreichbar seien (was von der Post bestritten wurde).

Das Landgericht Aurich wies die Klage mit Urteil vom 12.11.1998 ab. Es war der Auffassung, dass die Merkmale eines Kurierdienstes i.S. von § 5 Abs. 2 PostG vorlägen, so dass die Tätigkeit des Beklagten auch ohne Lizenz zulässig sei. Eine persönliche Übergabe an den Empfänger sei nach dem Gesetzeswortlaut nicht erforderlich. Außerdem war das Landgericht der Auffassung, dass auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 4 PostG erfüllt seien, so dass in jedem Fall die Tätigkeit des Beklagten von der ihm erteilten Lizenz gedeckt sei. Die Leistungen des "Erpel-Fahrradkuriers" seien gegenüber der

Briefbeförderung per Post schon deshalb höherwertig, weil die Briefe beim Absender abgeholt würden und der gesamte Transport auf besonders umweltfreundliche Art und Weise geschehe.

Die Post hat gegen dies Urteil Berufung zum Oberlandesgericht Oldenburg eingelegt. Es stellte sich heraus, dass zwar in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in dem die Post gegen die Herr P. erteilte Lizenz klagt, noch kein Termin anberaumt worden ist. Das Verwaltungsgericht Köln, bei dem aber zahlreiche parallel gelagerte Fälle rechtshängig sind, in denen die Post gegen Fahrradkurierdienste klagt, hat jedoch einige dieser Fälle als Musterverfahren ausgewählt und Verhandlungstermin im Juni 1999 angesetzt, so dass in diesen Musterverfahren noch im Sommer mit Urteilen des Verwaltungsgerichts zu rechnen ist.

Solange noch keine rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Wirksamkeit der Herr P. erteilten Lizenz vor den Verwaltungsgerichten getroffen worden ist, sind die Zivilgerichte nicht an den Inhalt der Lizenz gebunden. Das bedeutet, dass das Oberlandesgericht, wenn es ein Urteil fällt, selber in Anwendung des maßgeblichen öffentlichen Rechts entscheiden muss, ob die Lizenz wirksam erteilt ist und welche Tätigkeiten sie konkret erlaubt. Gem. § 148 ZPO kann aber ein Zivilverfahren ausgesetzt - d.h. bis auf weiteres nicht betrieben - werden, wenn die Entscheidung eines anderen Gerichts vorgeflich ist.

Unter Berufung auf diese Vorschrift hat das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 6.4.1999 den Rechtsstreit bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln in den Musterprozessen ausgesetzt.

In den Gründen heißt es dazu:

"Denn die Entscheidung des Senats hängt von der verwaltungsrechtlich zu beurteilenden Vorfrage ab, ob es sich bei den angebotenen Dienstleistungen des Beklagten um eine gegenüber den Universaldienstleistungen [der Post] höherwertige Dienstleistung handelt (§ 148 ZPO.). Dem Beklagten kann dann kein Wettbewerbsverstoß angelastet werden, wenn die der erteilten Lizenz zugrunde liegende Beurteilung der Regulierungsbehörde zutrifft. Hierbei handelt es sich um eine von weiteren Tatsachenfeststellungen unabhängige Rechtsfrage. Welche Kriterien geeignet sind, diesen unbestimmten Rechtsbegriff auszufüllen, beurteilt sich dabei ausschließlich nach öffentlichem Recht. Von der Beantwortung dieser Vorfrage ist eine Vielzahl von Verfahren betroffen, so dass es im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung angemessen ist, vor einer Entscheidung des Senats den Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahren in den ausgewählten Musterprozessen abzuwarten. Da Termin zeitnah anberaumt ist, sind mit der Verzögerung für die Klägerin auch keine unzumutbaren Nachteile verbunden."

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.04.1999**

### **"Verkehrssicherungspflicht bei Entrostungsarbeiten"**

#### **Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 22.4.1999 ( 8 U 230/98)**

Zusammenfassung: Wenn sich bei Entrostungsarbeiten mit einem Winkelschleifer gelegentlich Stahlteile von der aufgesetzten Drahtbürste lösen, muss der Arbeitende verhindern, dass kleine Kinder, die beim anschließenden Streichen helfen dürfen, während der Schleifarbeiten in seine Nähe kommen. Andernfalls haftet er, wenn das dazukommende Kind durch ein Stahlteil verletzt wird.

Langinformation:

Ein 6jähriges Mädchen, das in einem ostfriesischen Dorf lebt, war oft bei den Nachbarn, wobei sie etwaige Anordnungen des Nachbarn immer befolgt hatte. Die benachbarten Grundstücke waren durch eine Mauer getrennt, in der sich eine Verbindungstür befand. Im August 1996 arbeitete der Nachbar an einem Zaun. Beim Anstreichen half ihm das Mädchen. Die Entrostungsarbeiten führte er mit einem Winkelschleifer ("Flex") aus. Dabei schickte er das Mädchen nach Hause und sagte ihr, sie müsse hinter der Tür warten, bis er mit dem Entrosten fertig sei. Er wusste nämlich, dass sich beim Schleifen kleine Stahlteile von der Drahtbürste, die auf dem Winkelschleifer befestigt war, lösen könnten. Das Mädchen hielt sich auch an seine Anweisung.

Ein oder zwei Tag später führte er erneut Entrostungsarbeiten aus, und zwar an einem Zaunelement, das er auf zwei Böcken vor seiner Garage aufgestellt hatte. Bevor er mit den Arbeiten begann, schickte er das Mädchen nach Hause. Er erlaubte ihm aber, beim anschließenden Streichen zu helfen.

Nach dem Abendbrot kehrte das Kind durch die Verbindungstür zurück. Der schleifende Nachbar bemerkte dies nicht, weil er gerade mit dem Rücken zur Tür stand. Im selben Moment löste sich eine Stahlborste von der an dem Winkelschleifer befestigten Drahtbürste und flog dem Kind in das rechte Auge.

Das Mädchen musste mehrfach operiert werden, ist jedoch durch die Verletzung auf dem rechten Auge praktisch erblindet. Unter Umständen muss später das rechte Auge vollständig entfernt werden.

Das Landgericht Aurich hat auf die Klage des Mädchens hin den Nachbarn zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 30.000,- DM verurteilt und festgestellt, dass er verpflichtet ist, dem Kind zukünftig entstehende Schäden zu ersetzen.

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat die Berufung des Nachbarn gegen das Urteil des Landgerichts mit Urteil vom 22.4.1999 zurückgewiesen.

In den Entscheidungsgründen wird zunächst auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verwiesen, nach der ein Grundstückseigentümer dann wirksame Schutzmaßnahmen ergreifen muss, wenn ihm bekannt ist (oder sein muss), dass Kinder - sogar trotz Verbots - sein Grundstück etwa zum Spielen benutzen, und die Gefahr besteht, dass sie dort Schaden erleiden können. Es wird dann ausgeführt, dass dieser Grundsatz hier Anwendung finde. Wörtlich heißt es dann:

"Der Beklagte durfte nicht darauf vertrauen, dass die Klägerin seiner bei den schon einen Tag oder zwei Tage vor dem Unfall ... gegebenen Anweisung, vor der Tür ... zu warten, auch am Unfalltag Folge leisten würde. ... der Beklagte [musste] in Betracht ziehen, dass die Klägerin die einmal gegebene Anweisung aus kindlicher Neugierde nicht mehr beachtete, die Tür öffnete und damit in den unmittelbaren Gefahrenbereich gelangte. Ein solches gerade für Kinder im Vorschulalter typisches Verhalten war trotz des Umstandes, dass die Klägerin dem Beklagten als folgsames Kind bekannt war, nicht völlig ausgeschlossen. Unter diesen Umständen hätte der Beklagte die Verbindungstür zu dem Nachbargrundstück verriegeln müssen, um jegliche Gefährdung der Klägerin zu verhindern. Denn er konnte angesichts der Lautstärke der Arbeiten .. akustisch eine Annäherung der Klägerin und Betätigung der Verbindungstür nicht wahrnehmen. Es war auch nicht gewährleistet, dass der Beklagte jederzeit eine Betätigung der Tür durch die Klägerin sehen konnte ... . Denn der Beklagte stand ... gerade in dem Augenblick, als der Unfall passierte, mit dem Rücken zu der Verbindungstür."

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 15.04.1999**

### **Haftung des Werkunternehmers bei ungenügender Aussteifung einer Baugrube**

#### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 16.02.1999 ( 9 U 59/98 )**

Zusammenfassung:

Löst sich in einer Baugrube ein nicht hinreichend verschweißter Stahlträger, so haftet das Unternehmen, das den Stahlträger zur Aussteifung der Baugrube angebracht hat, für entstehende Schäden.

Langinformation:

Im Februar 1994 ereignete sich beim Bau der sogenannten Europipe in der Nähe von Norden in Ostfriesland ein tragischer Unfall, über dessen Folgen jetzt das Oberlandesgericht - abschließend - zu entscheiden hatte.

Da die Gasleitung ( auch ) die B 70 unterqueren musste, hatte man eine mehr als 3 m tiefe Baugrube ausgehoben, deren Spundwände mit Stahlträgern ausgesteift waren.

Während der Arbeiten löste sich einer der rd. 4 to schweren Stahlträger und stürzte auf einen 29jährigen Rohrtechniker aus Emden herab, der gerade in der Grube Verlegerarbeiten ausführte. Dieser erlitt dabei lebensgefährliche Verletzungen (u.a. Trümmerbruch des rechten Oberschenkels, Rippenserienfraktur, Verletzungen an Nieren, Leber und Lunge) und befand sich nahezu 8 Monate in stationärer Behandlung im Krankenhaus. Er kann seinen Beruf als Rohrtechniker heute nicht mehr

ausüben, weil er u.a. bis heute seinen rechten Arm kaum gebrauchen kann.

Der Rohrtechniker verklagte das Bauunternehmen aus Straubing, das den Auftrag für die Aussteifung der Baugrube erhalten hatte, vor dem Landgericht Aurich. Landgericht und - in der Berufungsinstanz - das Oberlandesgericht kamen zu dem Ergebnis, dass der Bauunternehmer für die Verletzungen des Rohrtechnikers einzustehen hat. Die Stahlträger waren von den Mitarbeitern des Straubinger Bauunternehmens nicht hinreichend sicher verschweißt worden. Andere Unglücksursachen ließen sich nicht ermitteln. Die Behauptung des Bauunternehmens, ein fremder Bagger habe den Einsturz verursacht, ließ sich nicht beweisen.

Das Oberlandesgericht war allerdings der Auffassung, dass der Anspruch des Rohrtechnikers um 1/5 zu kürzen sei, weil dieser die Mängel der Baugrubensicherung hätte erkennen können.

Wegen der erheblichen Verletzungsfolgen des Klägers, der dauernd zu 50 % in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert sein wird und bis heute noch keine neue Arbeitsstelle gefunden hat, erkannte das Oberlandesgerichts im Ergebnis neben weiteren Schadenspositionen auf ein Schmerzensgeld von 100.000 DM. Dabei fand auch Berücksichtigung, dass bis zum Abschluss des fast 4jährigen Verfahrens keinerlei Zahlungen auf das Schmerzensgeld erfolgt waren.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 07.04.1999**

### **Zur Zeitungsanzeige eines Zahnarztes, er könne Patienten einer bestimmten Krankenversicherung nur noch unter Vorbehalt behandeln**

### **Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 5.2.1999 (13 U 79/98)**

Ein Zahnarzt aus 49733 Haren behandelte 1997 und 1998 einen Patienten, ohne mit diesem eine besondere Honorarabspache zu treffen. In der Rechnung, die er für die Behandlung stellte, war folgender Posten enthalten:

"10 % Aufschlag, da seit 1987 keine Gebührenerhöhung. Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 und 2 GOZ [Gebührenordnung für Zahnärzte]".

Der Patient gab die Rechnung an seine private Krankenversicherung. Diese weigerte sich, den 10 %-igen Aufschlag zu zahlen. Der Zahnarzt ließ daraufhin im Juni 1998 in einer örtlichen Zeitung folgende Annonce unter der Rubrik "Ärztetafel" drucken:

"Mitteilung.

Sehr verehrte Patientinnen und Patienten meiner Praxis, aus gegebenen Anlass teile ich Ihnen mit, dass Versicherte der ... Krankenversicherung nur noch unter Vorbehalt behandelt werden können.  
(Voller Name und Anschrift des Arztes)"

Die Krankenversicherung erwirkte bei dem Landgericht Osnabrück am 15.7.1998 eine einstweilige Verfügung, mit der dem Zahnarzt unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 500.000,- DM untersagt wurde, entsprechende Inserate aufzugeben oder Versicherten der Krankenversicherung gegenüber zu erklären, dass er sie nur unter Vorbehalt behandeln könne. Außerdem wurde die Versicherung ermächtigt, die Entscheidung des Gerichts in der Zeitung zu veröffentlichen. Nachdem der Zahnarzt Widerspruch eingelegt hatte, hielt das Landgericht im anschließenden Urteilsverfahren im wesentlichen die von ihm erlassene einstweilige Verfügung aufrecht. Es hob sie nur insoweit auf, als es in seinem Urteil vom 15.7.1998 für zulässig hielt, dass der Zahnarzt gegenüber einzelnen Patienten erkläre, er behandle sie nur unter Vorbehalt.

Auf die Berufung der Versicherung und die Anschlussberufung des Zahnarztes hin hat das Oberlandesgericht die einstweilige Verfügung aufrechterhalten, soweit darin dem Zahnarzt untersagt wird, entsprechende Inserate aufzugeben oder Versicherten der Krankenversicherung gegenüber zu erklären, dass er sie nur unter Vorbehalt behandeln könne.

In den Urteilsgründen ist ausgeführt, dass die Veröffentlichung der Annonce einen rechtswidrigen Eingriff in den Gewerbebetrieb der Krankenversicherung darstelle. Das Inserat könne nur so verstanden werden, dass Patienten der Krankenversicherung mit Schwierigkeiten bei der Abrechnung von Zahnarztbehandlungen rechnen müssten. Weiter heißt es in dem Urteil:

"Zugleich wird damit für einen unbefangenen Leser der Eindruck erweckt, dass die Probleme nicht etwa auf der Abrechnungspraxis des [Zahnarztes] beruhten, sondern darauf, dass die [Krankenversicherung] berechnete Ansprüche auf Erstattung von Behandlungskosten nicht erfüllt, andernfalls wäre der Schritt in die Öffentlichkeit in dieser Form nicht verständlich. .... Dieses Verhalten des [Zahnarztes] ist schon deshalb rechtswidrig, weil seine von der [Krankenversicherung] beanstandete Rechnung, durch die die Kontroverse ausgelöst worden ist, zumindest in einem Punkt nicht korrekt war, ... . Die Abrechnung war jedenfalls insoweit fehlerhaft, als er auf die Gesamtrechnung einen 10%-igen Aufschlag von dem Patienten verlangt hat. Ein Zahnarzt kann nicht mit der Begründung, es habe sei 1987 keine Gebührenerhöhung gegeben, im Jahre 1998 einen Aufschlag erstmals mit der Rechnung verlangen. Ein solcher Aufschlag kann gemäß § 2 Abs. 1 GOZ zwar durch Vereinbarung begründet werden, die Vereinbarung ist jedoch gemäß § 2 Abs. 2 GOZ vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes in einem gesonderten Schriftstück zu treffen. ...." Weiter führt das Gericht aus, dass der Zahnarzt zukünftig natürlich entsprechende Vereinbarungen treffen könne. Eine Erklärung gegenüber einzelnen Patienten, er werde sie als bei der Krankenversicherung versicherte Patienten nur unter Vorbehalt behandeln, sei aber zu pauschal und deshalb ebenso wie die Anzeige unzulässig.

Das Oberlandesgericht hob die einstweilige Verfügung nur insoweit auf, als darin der Krankenversicherung die Veröffentlichung der Entscheidung (mit voller Namensnennung) gestattet wurde. Zur Begründung wird ausgeführt, dass eine derartige Veröffentlichung einem Widerruf gleichkomme und deshalb in dem nur vorläufigen Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung grundsätzlich nicht zulässig sei.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.03.1999**

### **"Pech beim Fahren ohne Führerschein"**

#### **Beschluss des Oberlandesgerichts vom 3.3.1999 (Ss 510/98 )**

Das Amtsgericht Bersenbrück verhandelte am 11.3.1998 gegen einen 36 Jahre alten Fräser, der bereits zwei Vorstrafen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis hatte, wegen erneuten Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Nach dem mit dem o.g. Beschluss des OLG rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts spielte sich am Tattag im November 1997 folgendes ab:

Der Fräser, der keinen Führerschein hatte, besaß einen PKW Golf. Mit diesem fuhr er im November 1997 in Bramsche in Richtung Hesepe. In Höhe des Schwalbenwegs kam ihm eine Polizeistreife entgegen. Einer der Polizeibeamten kannte nicht nur den Fräser, sondern auch dessen Wagen bestens. Er wendete sofort den Streifenwagen und verfolgte den Fräser. Dieser bog dabei in die Alfhäuser Straße ab und fuhr auf den Parkplatz hinter der Gaststätte R.. Die Polizisten folgten. Als sie auf den Parkplatz kamen, war der Fräser gerade dabei, auf der Fahrerseite aus seinem Fahrzeug auszusteigen. Trotzdem bestritt er zunächst, das Fahrzeug selbst geführt zu haben, und behauptete, ein flüchtiger Bekannter habe das Fahrzeug gefahren, es sodann auf dem Parkplatz abgestellt und sei weggelaufen. Die Polizisten glaubten ihm nicht. Schließlich räumte der Fräser ein, selbst gefahren zu sein. Die Polizisten verboten ihm die Weiterfahrt, ließen sich die Autoschlüssel geben und fuhren wieder auf Streife.

Der Fräser hatte indessen nicht seinen Autoschlüssel übergeben, sondern einen - wie ein Autoschlüssel aussehenden - Hausschlüssel. Vermutlich frohen Mutes fuhr er mit dem Golf weiter nach Bramsche. Wie das Pech es wollte, kam ihm auf der Maschstraße dieselbe Polizeistreife erneut entgegen. Das Spiel wiederholte sich: Der Polizeiwagen wendete und verfolgte den Golf. Der Fräser parkte den Wagen vor einer Firma, bei der seine Frau arbeitete, stieg aus und lief auf den Hof eines angrenzenden Schulgeländes. Dort stellten ihn kurze Zeit später die Polizeibeamten. Der Fräser erklärte, seine Ehefrau sei gefahren. Dies stimmte nicht, wie die Ehefrau umgehend den Polizisten sagte - sie war den ganzen Nachmittag bei der Arbeit gewesen und erklärte, den einzigen Schlüssel für das Auto habe ihr Mann.

In der Verhandlung vor dem Amtsgericht gab der Fräser dann an, nicht er, sondern ein "Angie" aus der Ukraine sei das Auto gefahren. Es sei eine Probefahrt gewesen, weil er das Auto habe verkaufen wollen. Bei der Gaststätte sei "Angie" einfach

weggelaufen. Zuvor hätten sie noch ausgemacht, sich in der Schule wieder zu treffen. So sei es auch geschehen, "Angie" habe ihm dann den Schlüssel gegeben und erklärt, dass er noch heute seine Rückkehr in die Ukraine plane. "Angie" sehe ihm im übrigen zum Verwechseln ähnlich. Nach einer Sitzungspause erklärte der Fräser, "Angie" habe ihn gerade aus Oberstdorf angerufen. Dort arbeite dieser schwarz. Er habe nur eine Telefonnummer hinterlassen. Flugs versuchte man, "Angie" anzurufen - vergeblich. Schließlich stellte sich heraus, dass es sich um eine Flensburger Nummer handelte, die überhaupt nicht vergeben war.

Das Amtsgericht glaubte dem Angeklagten nicht, sondern hielt seine Einlassung für ein "flammendes Fantasiegebilde". Es verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Außerdem zog es den PKW ein und ordnete an, dass dem Angeklagten vor Ablauf von zwei Jahren kein Führerschein erteilt werden dürfe.

Das Landgericht Osnabrück verwarf die Berufung des Angeklagten mit Urteil vom 28.8.1998. Das Oberlandesgericht Oldenburg hat die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts durch Beschluss vom 3.3.1999 verworfen. Die Gründe der Entscheidung beschränken sich auf den Satz: "Das Urteil lässt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten erkennen".

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.03.1999**

## **Zur Aufklärungspflicht des Arztes bei Augenoperation**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 8.12.1998 (5 U 116/98 )**

#### **Zusammenfassung:**

Auch wenn beim grauen Star aus medizinischer Sicht eine Operation die einzige Möglichkeit ist, langfristig ein Erblinden zu vermeiden, so muss der behandelnde Arzt dennoch den Patienten darauf hinweisen, dass ein geringes Risiko besteht, bereits durch die Operation selber zu erblinden.

#### **Langinformation:**

Eine Hausfrau aus Damme war am rechten Auge am grauen Star, also einer Eintrübung der Linse, erkrankt. In einer sog. Katarakt-Operation sollte die Linse entfernt und eine neue eingesetzt werden. Bei der Operation kam es zu einer Kapselruptur, es verblieben Reste der alten Linse im Auge. Die ursprünglich eingesetzte Hinterkammerlinse wurde in einer zweiten Operation durch eine Vorderkammerlinse ersetzt. Das Sehvermögen der Patientin verschlechterte sich durch die Operation deutlich.

Vor der Operation hatte der Arzt die Patientin nur darauf hingewiesen, dass bei der Operation die Linsenrinde verletzt werden könnte. Bei entsprechender Weiterbehandlung könnte würde die Operation zwar insgesamt noch einen Erfolg bringen, der sei aber nicht so weitgehend wie der erwünschte. Auf das - tatsächlich bestehende, jedoch geringe - Risiko, dass weitere Operationen notwendig werden könnten oder die Operation sogar zur Erblindung führen könne, wies der Arzt nicht hin.

Die Patientin klagte vor dem Landgericht Oldenburg auf Zahlung von Schmerzensgeld und auf Feststellung, dass der Arzt verpflichtet sei, ihr zukünftige Schäden zu ersetzen. Das Landgericht, das ein medizinisches Sachverständigengutachten einholte, wies die Klage ab. Ein Operationsfehler lag nicht vor. Nach den Feststellungen der Gutachter besteht auch bei fachgerecht ausgeführten Katarakt-Operationen immer ein Risiko einer Kapselruptur. Offen ließ das Landgericht die Frage, ob der Arzt auf das Erblindungsrisiko hätte hinweisen müssen. Die Klägerin könne sich nicht darauf berufen, sie hätte bei einer entsprechenden Aufklärung möglicherweise auf die Operation verzichtet, weil sich das Sehvermögen ohne Behandlung des grauen Stars bis hin zur Erblindung ständig weiter verschlechtere und die Operation die einzige Behandlungsmöglichkeit darstelle.

Auf die Berufung der Klägerin hin verurteilte das Oberlandesgericht den Arzt zur Zahlung von 7.000,- DM Schmerzensgeld; es stellte zugleich fest, dass dieser verpflichtet ist, der Klägerin zukünftige Schäden zu ersetzen. Danach haftet der Arzt, obwohl ihm kein Fehler bei der Operation angelastet werden können, wegen fehlerhafter Aufklärung (die dazu führt, dass die Einwilligung des Patienten in die Operation nicht wirksam ist).

In der Urteilsbegründung heißt es:

"Die Sachverständige hat unmissverständlich und überzeugend ausgeführt, dass sie es aus ihrer medizinischen Sicht für wichtig hält, Patienten u.a. darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie als Folge dieser Operation vollständig erblinden können. Dem entspricht die von der Rechtsprechung auch des erkennenden Senats seit langem aufgestellte Forderung, dass der Arzt auch auf seltene oder sogar extrem seltene Risiken hinzuweisen hat, wenn bei ihrem Eintritt die Lebensführung erheblich berührt wird. Die geschuldete patientenbezogene Aufklärung verlangt das Maß an Erläuterungen, das den Patienten angesichts seiner beruflichen und privaten Lebensgestaltung in den Stand versetzt, Vor- und Nachteile der beabsichtigten Behandlung abzuwägen. Nur so kann erreicht werden, dass der Patient im großen und ganzen weiß, worin er einwilligt. Dem hat der Beklagte nicht genügt, wenn er die Klägerin nicht über das ... Erblindungsrisiko unterrichtete. Der Entscheidungskonflikt, in den die Klägerin bei entsprechender Aufklärung geraten wäre, hat die [Klägerin in der] Berufung plausibel dargelegt. Es ist unschwer nachzuvollziehen, dass ein solches - wenn auch seltenes - Risiko jedenfalls Anlass gibt, zunächst darüber nachzudenken, wann und von wem dieser Eingriff durchgeführt werden soll. ... dass es letztendlich zu der Operation keine echte Behandlungsalternative gibt, ändert an dieser bestehenden Konfliktsituation nichts. ..."

Bei der Höhe des Schmerzensgeldes berücksichtigte das Gericht, dass das Auge der Klägerin stark vorgeschädigt war und dass durch eine neue Operation möglicherweise eine Besserung der Sehfähigkeit erreicht werden kann.

Das Urteil ist rechtskräftig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.03.1999**

### **Reihen- oder Totalextraktion erst nach vorheriger Erhaltungsdiagnostik**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 2.3.1999 (5 U 176/98)**

#### Zusammenfassung:

Eine sog. Reihen- oder Totalextraktion (hier sämtliche 14 noch vorhandenen Zähne im Oberkiefer und 4 Zähne des Unterkiefers bei einer 17-jährigen Kassenpatientin) darf erst nach vorheriger Erhaltungsdiagnostik und Erhaltungstherapieversuchen mit entsprechender Aufklärung vorgenommen werden.

#### Langinformation:

Ein 17-jähriges Mädchen ging 1995 wegen ihres stark mit Karies befallenen Gebisses zu einem Emdener Zahnarzt. Dieser unternahm keinen Versuch, die kranken Zähne zu erhalten, sondern zog nach Voruntersuchungen im Mai 1995 sämtliche noch vorhandenen 14 Zähne im Oberkiefer und mindestens 4 Zähne im Unterkiefer (unter Vollnarkose des jungen Mädchens). Vor der Operation hatte der Zahnarzt mit der Patientin und deren Mutter nicht erörtert, welche Untersuchungen und ggf. auch Maßnahmen mit dem Ziel einer Erhaltung der Zähne statt des Ziehens der Zähne möglich wären. Der Zahnarzt hielt sein Behandlungskonzept in Anbetracht der Vorschädigung der Zähne und der Behandlungsunwilligkeit des Mädchens - die ihre Zähne habe verkommen lassen und an einer Zahnarztphobie leide - für gerechtfertigt. Dabei müsse man auch berücksichtigen, dass er gegenüber Kassenpatienten wie der Klägerin bei Füllungstherapien eine Gewährleistung von zwei Jahren geben müsse.

Das Mädchen verklagte den Zahnarzt vor dem Landgericht Aurich auf Zahlung von Schmerzensgeld und Feststellung seiner Verpflichtung, ihre materiellen Schäden zu ersetzen. Das Landgericht holte ein Gutachten eines Professors der Medizinischen Hochschule Hannover ein. Es verurteilte den Zahnarzt zur Zahlung von 18.000,- DM Schmerzensgeld und stellte fest, dass dieser verpflichtet sei, der Klägerin zukünftige Schäden aus der Behandlung zu ersetzen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Zahnarztes (und die Anschlussberufung des Mädchens, das ein höheres Schmerzensgeld wollte) durch Urteil vom 2.3.99 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass aufgrund des Sachverständigengutachtens feststehe, dass die Behandlungsmethode des Zahnarztes veraltet und fehlerhaft sei. Wörtlich heißt es dazu in dem Urteil: "Eine rein palliative [nur Symptome beseitigende] Behandlung durch Reihenextraktion gilt - so der Sachverständige ausdrücklich - nicht einmal mehr bei schwerstbehinderten, völlig unkooperativen Patienten als adäquates Behandlungskonzept. Dagegen hat der Beklagte verstoßen, als er ohne vorherige Erhaltungsdiagnostik und Erhaltungstherapieversuche sich zur Extraktion von 18 Zähnen entschloss. Der Status der Klägerin als Kassenpatientin ändert daran ebenso wenig etwas wie ihre unzureichende Zahnpflege oder fehlende Kooperationsfähigkeit bzw. -bereitschaft. ...."

Weiter führt das OLG aus, dass es nicht darauf ankomme, ob der Zahnarzt - wie von ihm behauptet - dem jungen Mädchen und ihrer Mutter vor der Operation sein Behandlungskonzept der Extraktion erklärt hatte. Eine wirksame Aufklärung sei in keinem Fall erfolgt, weil der Arzt auch nach seinem eigenen Vortrag nicht über die Möglichkeiten zur Diagnose und Behandlung mit dem Ziel der Erhaltung der Zähne aufgeklärt hatte. Wörtlich dazu weiter: "Ein etwaiges Einverständnis ohne diese umfassende Unterrichtung wäre aber - unabhängig von der Frage, inwieweit Extraktionen auf Wunsch von Patienten trotz zahnmedizinisch sinnvoller Zahnerhaltung vorgenommen werden dürfen - nicht wirksam.

Das Schmerzensgeld von 18.000,- DM hält das Oberlandesgericht auch unter Berücksichtigung des schlechten Zustandes des Gebisses vor der Behandlung für angemessen, aber auch ausreichend.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.03.1999**

### **Zur Aufklärungspflicht bei Sterilisation**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 3.11.1998 (5 U 67/98)**

#### Zusammenfassung:

Wenn ein Mann von einem Arzt Schadensersatz wegen fehlender Aufklärung über die Nachuntersuchung, die bei einer Sterilisation notwendig ist, verlangt, muss er beweisen, dass der Arzt ihn nicht auf die Notwendigkeit der Nachuntersuchung hingewiesen hat.

#### Langinformation:

Ein Mann, der schon drei Kinder hatte, entschloss sich 1991 zur Sterilisation. Diese wurde von einem niedergelassenen Urologen im Dezember durchgeführt, indem ein Teilstück des Samenleiters entfernt und die verbleibenden Enden des Samenleiters verknotet bzw. umgeklappt und verknotet wurden. Der Erfolg der Operation wurde - durch Untersuchung von Spermaproben- im Januar, Februar und März 1992 kontrolliert und bestätigt.

Bei Sterilisationen kann trotz vollständiger Unterbrechung des Samenleiters nie ausgeschlossen werden, dass der Samenleiter wieder zusammenwächst und wieder funktionsfähig wird (sog. Rekanalisation). Deshalb ist ein Jahr nach dem Eingriff eine vierte Nachuntersuchung notwendig. Zu dieser erschien der Mann nicht. 1995 wurde die Ehefrau des sterilisierten Mannes erneut schwanger und gebar einen Sohn.

Der Mann verklagte den Urologen vor dem Landgericht Oldenburg auf Zahlung des Unterhalts für den Sohn. Er behauptete, der Arzt habe die Sterilisation nicht fachgerecht durchgeführt. Außerdem sei er nicht darauf hingewiesen worden, dass eine 4. Untersuchung ein Jahr nach dem Eingriff notwendig sei.

Das Landgericht holte ein Sachverständigen Gutachten ein, vernahm den Kläger als Partei und vernahm Zeuginnen aus der Praxis. Es wies die Klage ab. Der Patient legte Berufung ein. Diese hat das Oberlandesgericht Oldenburg mit Urteil vom 3.11.1998 zurückgewiesen.

Zum angeblichen Behandlungsfehler führt es aus:

"... Auf der Grundlage der eingehenden Sachverständigenberatung steht fest, dass der Beklagte die Sterilisation im Einklang mit den medizinischen Behandlungsregeln ordnungsgemäß vorgenommen hat. ... [Es] steht nach den gutachterlichen Äußerungen fest, dass aufgrund der festgestellten Länge des entnommenen Gewebes die Art des Unterbindens der Samenleiterenden für den Eingriffserfolg nicht im Vordergrund steht; vielmehr ist die völlige Durchtrennung der Samenleiter unbedingt sicherzustellen. Das hat der Beklagte ... auch erreicht, denn bei allen nach dem Eingriff durchgeführten Untersuchungen verliefen die dabei vorgenommenen Spermioogramme negativ. ... Der Beklagte hat in den Krankenunterlagen zu dem von ihm vorgenommenen Eingriff vermerkt: "Vasoresektion und Ligatur bds.". Daraus ergibt sich, dass der Beklagte die Samenleiterenden verschlossen hat. Auf welche Weise dies geschehen muss, musste in den Krankenunterlagen nicht dokumentiert werden. "

Zur fehlenden Aufklärung über die Notwendigkeit der Nachuntersuchung führt das OLG aus, dass der klagende Patient beweispflichtig dafür sei, dass der Arzt seine Pflicht zur Aufklärung nicht erfüllt habe. Das Landgericht hatte hierzu bereits Zeuginnen aus der Arztpraxis vernommen, die bestätigt hatten, dass der Kläger zu Nachuntersuchungen aufgefordert

worden sei. Das OLG vernahm zusätzlich noch den Arzt als beklagte Partei. Dieser erklärte ebenfalls, er habe den Patienten im erforderlichen Umfang aufgeklärt. Der Senat führt in seiner Beweiswürdigung aus:

" Dabei hat der Senat auch berücksichtigt, dass der Beklagte die naheliegende Vorsichtsmaßnahme versäumt hat, sich seine Hinweise schriftlich bestätigen zu lassen. Gegen das Unterbleiben jeglicher Aufklärung spricht aber, dass der Kläger unstreitig auf die Notwendigkeit weiterer Vorsorgemaßnahmen, insbesondere der postoperativen spermographischen Untersuchungen hingewiesen worden ist. Seine Angaben .. dass ihm Sinn und Zweck der Nachuntersuchungen nicht erklärt worden seien, erscheinen wenig glaubhaft, zumal er eingeräumt hat, dass ihm vom Beklagten angeraten worden ist, in der ersten Zeit Verhütungsmaßnahmen zu ergreifen ..."

Der Senat kommt dann zu dem Ergebnis, dass der Patient nicht bewiesen hat, dass er nicht hinreichend aufgeklärt war. Da der klagende Patient hierfür beweispflichtig war, war zugunsten des beklagten Urologen davon auszugehen, dass er hinreichend aufgeklärt hatte.

Hinweis: Die Entscheidung wird demnächst in der Fachzeitschrift NJW-RR veröffentlicht.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.03.1999**

### **Keinen Schadensersatz von der verkehrssicherungspflichtigen Gemeinde**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 26.2.1999 (6 U 229/98)**

#### Zusammenfassung:

Wer im Dunkeln an einer engen Stelle wegen eines entgegenkommenden Fahrzeugs nach rechts ausweicht und dabei gegen eine Treppe fährt, die man bei genügender Sorgfalt hätte sehen können, kann keinen Schadensersatz von der verkehrssicherungspflichtigen Gemeinde verlangen.

#### Langinformation:

Ein Autofahrer fuhr am Abend des 5.7.1997 in Wildeshausen auf einer am dem Marktplatz eingerichteten Straßenumgehung. Die Umleitung führte direkt am Eingang des Rathauses vorbei. Der Straßenraum war mit Sichtblendern abgetrennt, vor der Rathaustruppe waren aber keine besonderen Begrenzungsbacken aufgestellt. Der Autofahrer geriet gegen die Treppe und klagte vor dem Landgericht Oldenburg gegen die verkehrssicherungspflichtige Gemeinde auf Schadensersatz (rd. 3000,- DM). Er behauptete, er habe wegen eines entgegenkommenden Fahrzeugs ausweichen müssen, die Treppenstufen seien in der Dunkelheit nicht erkennbar gewesen.

Das Landgericht Oldenburg hat die Klage des Autofahrers abgewiesen. Es kam aufgrund von Fotos von der Unfallstelle zu dem Ergebnis, dass die Treppenstufen von einem sorgfältigen Fahrer bei angepasster Geschwindigkeit ohne weiteres hätten erkannt werden können. In dem Urteil des Landgerichts vom 2.11.1998 (5 O 2442/98) heißt es dazu: "Wie auf dem Lichtbild 1 zu erkennen war, wird ein Fahrzeug durch die zwei vorgelagerten Treppenstufen mit einem gewissen Abstand um diese Ecke geführt. Dadurch liegen die Treppenstufen für den Fahrer nicht seitlich, sondern schräg vor ihm, also keinesfalls in einem toten Winkel. Auch wenn die Ausleuchtung durch Straßenlaternen unzureichend war, so beleuchten die Fahrzeugscheinwerfer des eigenen und in diesem Fall auch des entgegenkommenden Fahrzeugs die Rathaustruppen. ... Dieser wahrnehmbare Treppenabsatz stellt deshalb keine Gefahr dar, vor der die Beklagte im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht hätte besonders warnen oder schützen müssen."

Die vom Autofahrer eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht Oldenburg "aus den zutreffenden Gründen der landgerichtlichen Entscheidung" durch Urteil vom 26.2.1999 zurückgewiesen.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 08.02.1999**

## **"Verlust des Versicherungsschutzes aufgrund von Flexarbeiten an offenem Scheunendach"**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 16.12.1998 (2 U 221/98)**

#### Zusammenfassung:

Wer an einem offenen Scheunendach über den Heuballen Flexarbeiten durchführt, bei denen erkennbar Funken fliegen und heiße Blechteile ins Heu fallen, und seine Sicherungsmaßnahmen darauf beschränkt, etwas Wasser auf die Schnittstellen zu gießen, handelt grob fahrlässig und verliert im Brandfall seinen Versicherungsschutz.

#### Langinformation:

Ein Landwirt im Landkreis Wildeshausen schnitt im September 1997 am teilweise offenen Dach einer Scheune mit einem Winkelschleifer Blech. Im Zwischengeschoss der Scheune lagerten Heuballen. Die Schneidarbeiten verursachten Funkenflug, es fielen auch heiße Blechstücke nach unten. Obwohl der Landwirt und sein Helfer zur Kühlung etwas Wasser aus einem Eimer auf die Schnittstellen gossen, gerieten die Heuballen in Brand, die Scheune brannte vollständig ab. Der Landwirt hatte den Betrieb von seinem Vater gepachtet. Beide waren Versicherungsnehmer einer Gebäude-Feuerversicherung. Das Versicherungsunternehmen verweigerte die Leistung. Der Vater klagte gegen die Versicherung. Die Klage wurde vom Landgericht Oldenburg abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das OLG Oldenburg durch Urteil vom 16.12.1998 zurückgewiesen. In der Begründung heißt es:

"Die Beklagte ist ... gemäß § 61 VVG wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls leistungsfrei. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich, also in hohem Maße außer acht lässt. Dies ist dann der Fall, wenn schon einfache, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und dasjenige nicht beachtet wird, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten müsste. ... dass bei einem über 30 cm erkennbaren Funkenflug einzelne Funken auch weiter als 30 cm fliegen können und eine erhebliche Gefahr besteht, dass sie nur wenige Meter davon entfernt gelagertes Heu entzünden, drängt sich jedermann auf. Neben der Brandgefahr durch Funkenflug bestand zudem die erhebliche Gefahr der Entzündung des Heues durch bei den Schneidarbeiten entfernte Blechteile, die durch das teilweise offene Dach nach unten ins Stroh fallen konnten, wie der Zeuge A. bekundet hat. dass die Blechteile eine erhebliche Brandgefahr mit sich brachten, folgt aus der Tatsache, dass sie bei den Schneidarbeiten extrem erhitzt worden sind, und zwar ... so stark, dass das Blech sich verfärbt hat. Auch wenn die Schneidarbeiten ... nur zwei bis drei Minuten gedauert haben sollten, war die dadurch hervorgerufene Brandgefahr derart erheblich und augenscheinlich, dass das Verhalten ... nur als außergewöhnlich leichtfertig bewertet werden kann."

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.02.1999**

## **"Pflicht zum Anzeigen bei abknickender Vorfahrt"**

### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 14.1.1999 (Ss 506/98)**

#### Zusammenfassung:

Wer einer abknickenden Vorfahrtsstraße folgt, muss dies rechtzeitig und deutlich anzeigen (§ 42 StVO). Tut er das nicht, so dürfen andere Verkehrsteilnehmer darauf vertrauen, dass der Fahrer nicht abbiegt. Mit einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht müssen die anderen Verkehrsteilnehmer nicht mehr rechnen, da die entsprechende Vorschrift seit 1971 gilt und jedenfalls dann, wenn die Vorfahrt vom natürlichen Straßenverlauf abweicht, im Verkehr auch weitgehend beachtet wird.

Langinformation:

In Osnabrück war ein Radfahrer der vorfahrtberechtigten Düstuper Straße gefolgt und bog (dem Verlauf der Vorfahrtsstraße folgend) nach links in die Sandforter Straße ein. Ein Autofahrer hinter ihm wollte gerade aus der Düstuper Straße folgen. Er stieß mit dem Radfahrer zusammen, verlor die Kontrolle über seinen Wagen und erfasste mit ihm eine am Straßenrand stehende Rentnerin. Die Rentnerin starb an den Unfallfolgen.

Der Autofahrer wurde vor dem Amtsgericht Osnabrück wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Das Gericht ließ offen, ob der Radfahrer - wie er ausgesagt hatte - das Abbiegen angezeigt hatte, weil es nach seiner Auffassung auf diese Frage nicht ankam. Das Amtsgericht legte dabei zugrunde, dass der angeklagte Autofahrer so oder so fahrlässig gehandelt habe, weil er auch ohne Anzeige der Abbiegeabsicht nicht darauf vertrauen durfte, dass der Radfahrer geradeaus fahren würde. In der Revision hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts das amtsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen.

In den Gründen heißt es:

" ... Der Angeklagte war daher grundsätzlich wartepflichtig. Andererseits war der Radfahrer K. nach § 42 Abs. 2 StVO verpflichtet, rechtzeitig und deutlich anzuzeigen, dass er der abknickenden Vorfahrtsstraße folgen wollte. Wenn er dies nicht getan hat, durfte der Angeklagte mangels erkennbarer Gegenanzeigen davon ausgehen, auch der Radfahrer werde geradeaus fahren. Nach dem im Straßenverkehrsrecht geltenden allgemeinen Vertrauensgrundsatz darf jeder, der sich selbst verkehrsgerecht verhält, auf fremdes verkehrsrichtiges Verhalten vertrauen, soweit nicht erfahrungsgemäß mit häufigen typischen Verstößen zu rechnen ist. Letzteres mag in den ersten Jahren nach der 1971 erfolgten gesetzlichen Regelung der Anzeigepflicht wegen verbreiteter Unkenntnis dieser Vorschrift der Fall gewesen sein ... . Angesichts dessen, dass mittlerweile mehr als 25 Jahre vergangen sind, erscheint dem Senat eine solche generalisierende Handhabung jedoch nicht mehr vertretbar. Die Beobachtung des allgemeinen Verkehrsverhaltens zeigt, dass die Richtungsanzeigeregeln in Fällen, in denen - wie hier - die Vorfahrt vom natürlichen Straßenverlauf abweicht, heute weitgehend beachtet werden. Für eine Einschränkung des Vertrauensgrundsatzes besteht daher kein Anlass. ... Eine eigene Sachentscheidung durch den Senat kam nicht in Betracht, da nicht auszuschließen ist, dass in der erneuten Hauptverhandlung weitere Feststellungen, insbesondere zu der Frage, ob der Radfahrer K. seine beabsichtigte Fahrtrichtungsänderung durch Handzeichen angekündigt hat, getroffen werden können."

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.02.1999**

### **"Verspätete Zahlung der Versicherungsprämie - Entfallen der vorläufigen Deckung?"**

#### **Urteil des Oberlandesgerichts vom 2.12.1998 (2 U 197/98)**

Zusammenfassung:

In der KFZ-Haftpflichtversicherung entfällt der Versicherungsschutz bei verspäteter Zahlung des Erstbeitrags nur, wenn der Versicherungsnehmer eine ordnungsgemäße Beitragsrechnung mit einer allgemein verständlichen Belehrung über die Zahlungsfrist erhalten hat. Eine solche liegt nicht vor, wenn der Beitrag ersichtlich falsch berechnet oder die Belehrung wegen des Verweises auf nicht mit abgedruckte und erklärte Gesetzesvorschriften unverständlich ist.

Langinformation:

Die Klägerin hatte bei der Beklagten eine KFZ-Haftpflichtversicherung abgeschlossen und eine vorläufige Deckungszusage erhalten. Am 1.12.1996 erlitt sie einen KFZ-Unfall. Die Beklagte behauptet, der Klägerin am 11.3.97 einen Versicherungsschein übersandt zu haben, in dem sie zur Zahlung der Prämie aufgefordert wurde. Die Klägerin zahlte erst am 4.6.97. Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Prämie verspätet gezahlt worden sei und deshalb gem. § 1 Abs. 4 der AKB (Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung) die vorläufige Deckung rückwirkend entfallen sei. In § 1 Abs. 4 der AKB ist bestimmt, dass die vorläufige Deckung rückwirkend außer Kraft tritt, wenn der Versicherungsschein nicht innerhalb von zwei Wochen eingelöst wird, d.h. die Erstprämie nicht in dieser Frist gezahlt wird, und dies vom Versicherungsnehmer zu vertreten ist.

Die Klägerin klagte daraufhin auf Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin für den Unfall vom 1.12.1996

Versicherungsschutz zu gewähren. Das Oberlandesgericht hat in der Berufungsinstanz im Urteil vom 2.12.98 der Klage stattgegeben. In den Gründen heißt es:

"Unabdingbare Voraussetzung für ein nachträgliches Entfallen des Versicherungsschutzes mangels Zahlung der Versicherungsprämie ist eine wirksame Prämienaufforderung seitens des Versicherers; dies erfordert eine an den Versicherungsnehmer gerichtete und inhaltlich ordnungsgemäße Beitragsrechnung. ... Auch wenn der Klägerin [der Versicherungsschein vom 11.3.] zugegangen sein sollte, würde dieser nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beitragsberechnung genügen. ... Die ... vorgenommene Prämienberechnung ist - ersichtlich - falsch. Der Jahresbeitrag soll einschließlich Versicherungssteuer 225,10 DM betragen. Gleichwohl soll sich aus diesem Betrag für die Zeit vom 26.11.1996 bis zum 1.1.1997 ein Erstbeitrag von 87,50 DM errechnen. Danach würde die Prämie für einen Monat mehr als 1/3 der Jahresprämie betragen. Für den Empfänger einer solchen Rechnung liegt es auf der Hand, dass entweder der Jahresbeitrag, der Erstbeitrag oder sogar beide Beiträge falsch berechnet worden sind. Ein derart wirres Zahlenwerk stellt - offensichtlich - keine ordnungsgemäße Beitragsrechnung dar."

Weiter führt das Gericht aus, dass die Klägerin die Verspätung auch deshalb nicht zu vertreten habe, weil die Belehrung über die Zahlungsfrist unverständlich gewesen sei. In dem Versicherungsschein hieß es: "Wenn Sie nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Widerspruchsfrist gemäß § 5 a Versicherungsvertragsgesetz (VVG) den Versicherungsschein einlösen, d.h. den Erstbeitrag zahlen und die Nichtzahlung von Ihnen zu vertreten ist, geht der Versicherungsschutz rückwirkend verloren ... ". Das Oberlandesgericht hierzu: " Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer ist nicht in der Lage, die Zahlungsfrist ohne Einholung rechtskundiger Beratung zu ermitteln. Denn aus der Belehrung selbst läßt sich nicht entnehmen, wann die Widerspruchsfrist nach § 5 a VVG abläuft. Der Gesetzestext der Vorschrift ist nicht abgedruckt. Dies allein würde allerdings auch nicht genügen, um einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer in zumutbarer Weise eine Fristberechnung zu ermöglichen. Denn der Beginn des Laufs der Frist ist in § 5 a Abs. 2 VVG geregelt, der zum Teil auf die Voraussetzungen des § 5 a Abs. 1 VVG verweist, in welchem wiederum auf § 10 a VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) Bezug genommen wird. Der bloße Verweis auf eine zumindest für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer äußerst komplizierte gesetzliche Regelung stellt keine ausreichende Rechtsbelehrung dar. Vielmehr wäre es erforderlich gewesen, dass die Beklagte eine Erläuterung gegeben hätte, die es der Klägerin ermöglicht hätte, den Fristablauf aus der Belehrung selbst zu entnehmen. Die Klägerin hat mithin die Verspätung ihrer Leistung (Zahlung vom 4.6.1997) nicht zu vertreten."

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 01.02.1999**

### **"Schimmelpilz im Futter nicht automatisch Produktfehler"**

### **Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 12.1.1999 (9 U 41/98)**

#### Zusammenfassung:

Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen einen Hersteller setzen einen Fehler des Produktes voraus. Steht lediglich fest, dass Walzhafer nach Lagerung bei einem Zwischenhändler und beim Pferdehalter stark mit Schimmelpilzen kontaminiert ist, so ist damit ein Produktfehler nicht bewiesen. Der starke Befall kann sich nämlich erst während der Lagerung entwickelt haben. Ein leichter Schimmelpilzbefall im Zeitpunkt der Herstellung ist normal und stellt keinen Produktfehler dar.

#### Langinformation:

Nach dem - insgesamt bestrittenen - Vortrag der Klägerin hatte diese ihr Reitpferd mit Walzhafer gefüttert, der mit Schimmelpilzen befallen gewesen war. Die Klägerin behauptete, ihr Pferd sei dadurch erkrankt und bis heute nicht wieder gesundet. Sie könne es nicht mehr zum Reitsport verwenden.

Das Futter hatte die Klägerin von einer Raiffeisen-Genossenschaft bezogen. Sie behauptete, dass die Genossenschaft im fraglichen Zeitraum nur Futter von einem einzigen Hersteller bezogen hatte. Die Klägerin verklagte den in Osnabrück ansässigen Hersteller auf Zahlung von Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG). § 1 ProdHaftG lautet: " Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden

Schaden zu ersetzen. ...."

Die Klägerin begehrte Ersatz von 20.000,- DM als Minderwert des Pferdes sowie von rd. 3.000,- DM Tierarztkosten.

Das Landgericht Osnabrück hatte in erster Instanz die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Berufung wies das Oberlandesgericht zurück. Nach Anhörung eines Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung war es zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Fehler des Hafers in keinem Fall festgestellt werden kann, selbst wenn man zugunsten der Klägerin unterstellt, dass der verfütterte Hafer in schädlichem Maß mit Schimmelpilzen befallen war. In dem Urteil heißt es dazu:

"Der Sachverständige Dr. L. hat überzeugend ausgeführt, dass Schimmelpilze ubiquitär seien und deshalb auch bei Walzhafer eine geringe Schimmelpilzkontamination nicht ungewöhnlich sei. Entsprechend belastetes Futter könnte nicht als mangelhaft angesehen werden. Erst wenn der Pilzbefall ein höheres Ausmaß erreicht habe, sei der Hafer gesundheitsschädlich. Die Stärke des Pilzbefalls hänge zum einen von der Anfangsbelastung, aber auch von Lagerbedingungen und -zeit ab. Ungeeignete Lagerung führe dazu, dass ein zunächst unbedenklicher Befall sich bis zur Gesundheitsschädlichkeit des Futters weiter entwickle. Aus diesen Ausführungen folgt, dass die Klägerin den ihr obliegenden Beweis nicht erbracht hat. Da für den behaupteten Pilzbefall des Walzhafers auch Ursachen nach dem Herstellungsprozess ernsthaft in Betracht kommen, lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass der Walzhafer bereits bei der Herstellung in einem solchen Ausmaß mit Schimmelpilzen befallen war, dass er als fehlerhaft bezeichnet werden könnte. Die Pilzkontamination kann sich durchaus auch später entwickelt haben."

Alle Ansprüche scheiterten damit daran, dass ein Fehler des Walzhafers i.S. des Produkthaftungsgesetzes nicht feststellbar war.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.01.1999**

### **"Betrügerischer Telefonverkauf von Optionen"**

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat durch Urteil vom 21.12.1998 die Revision des Angeklagten E. gegen ein Urteil der 13. Strafkammer des Landgerichts verworfen.

Das Landgericht hatte den Angeklagten in der Berufungsinstanz wegen Betrugs in Tateinheit mit der gewerbsmäßigen Verleitung Unerfahrener zu Börsenspekulationsgeschäften in 19 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Zugleich hatte es ihm für die Dauer von drei Jahren verboten, den Beruf eines Telefonverkäufers für Warendermingeschäfte auszuüben.

E. war als Telefonverkäufer für ein Delmenhorster Unternehmen, das sog. Optionshandelsgeschäfte vermittelt, beschäftigt. Das Unternehmen verlangte von seinen Kunden für die Vermittlung des Optionsgeschäftes eine Gebühr in Höhe von 80 % des Kaufpreises der Optionen selbst. Zur Anbahnung der Geschäfte wurde den Kunden eine 12seitige Broschüre zugeschickt. Diese enthielt neben zahlreichen Informationen über Warendermingeschäfte auch einige deutliche Hinweise auf die riskante Natur derartiger Spekulationen, z.B.:

"Termingeschäfte sind hoch spekulativ! Die meisten Terminspekulanten verlieren im Endergebnis! ... Ein Spekulant, der durch seine Anlage in diesem Markt seine Existenz aufs Spiel setzt, oder auch nur gefährdet, hat in diesem Markt absolut nichts verloren. Für den jedoch, der Verluste verkraften kann, sollte gelten: Ohne Risiko kein Gewinn!"

" Durch unsere zusätzlichen Gebühren erhöht sich Ihre Zahlung und vermindert somit Ihre Chance, als Optionserwerber den gezahlten Gesamtbetrag zurückzuerzielen und Gewinn zu erwirtschaften. Wie jeder Aufschlag verschlechtern diese Gebühren die Gewinnerwartung, weil ein höherer Kursaufschlag als der vom Börsenfachhandel als realistisch angesehene notwendig ist, um in die Gewinnzone zu kommen. Das liegt darin begründet, dass allein die oben erläuterte Börsenprämie den noch als vertretbar angesehenen Risikobereich bestimmt, da nur sie die Gewinnchance der Option zum Ausdruck bringt, die deren Preis wert ist. Im Regelfall - und deshalb verlieren die meisten Terminspekulanten - ist ein Gewinn kaum zu erwarten, weil die Höhe der Gebühren einen unrealistisch hohen Kursausschlag voraussetzt, um in den Gewinn zu kommen. Bei rechnerischer Einbeziehung dieser Gebühren erweitert sich die Teilverlustzone um ca. 80 %. Anders ausgedrückt: Von Ihrem an uns gezahlten Gesamtbetrag leiten wir nur ca. 55 % zum Erwerb der Option weiter, 45 % behalten wir ein."

"Wer Geld bei Termingeschäften einsetzt, sollte es abschreiben. Die Wahrscheinlichkeit, dass er es nicht mehr sieht, ist sehr groß".

Aufgrund der Zeugenaussagen haben Amtsgericht und Landgericht festgestellt, dass E. in den telefonischen

Verkaufsgesprächen die Kunden täuschte, indem er ihnen vorgaukelte, dass zwar allgemein ein gewisses Risiko bis hin zum Totalverlust bestehe, dies aber gerade bei dem konkret vorgeschlagenen Geschäft nicht gelte. Soweit die Kunden die Broschüre gelesen hatten und dadurch gewisse Bedenken bekommen hatten, zerstreute der Angeklagte diese Bedenken geschickt. Dabei nutzte bei den in Ostdeutschland wohnenden Kunden (90 %) seinen ostdeutschen Akzent, um Vertrauen zu wecken. Er tat die Angaben in der Broschüre als "Formalien" ab. Die Lage im jeweiligen Rohstoffmarkt (zumeist Kaffee oder Wertmetalle) sei gerade so günstig, dass bei sofortigem Handeln ein hoher Gewinn sicher sei. Wie auch andere Mitarbeiter des Unternehmens nutzte er in den Gesprächen eine schriftliche Argumentationsvorlage. In diese heißt es bspw.:

" ...2. Kein Interesse

Sie haben kein Interesse, in den nächsten 6 - 8 Wochen 30 bis 40 % nettosteuerfrei zu verdienen?! Sie werden mir doch sicher bestätigen, dass wir in unserem 1. Gespräch festgestellt haben, dass Sie das Interesse und die nötigen Mittel haben. Sie sind jetzt ablehnend. Dafür haben Sie sicher ihre Gründe, lassen Sie uns doch klar darüber reden.

3. Ich will nicht spekulieren.

Was ist denn Spekulation? Spekulation ist der Versuch, durch Abwägen von Chancen und Risiken einen möglichst großen Gewinn zu erzielen. In diesem Sinne ist jeder ein Spekulant. Das haben Sie bewiesen, als Sie sich selbständig gemacht haben.

3.1. Warum spekulieren Sie nicht selbst?

Die volkswirtschaftliche Funktion besteht außerdem darin, den Warenfluss vom Produzenten zum Verbraucher so ökonomisch und effektiv wie irgend möglich zu gestalten. Dazu benötigen die Märkte eine hohe Liquidität. Die steht nur dann zu Verfügung, wenn sich eine große Anzahl von Privatanlegern, wie auch Sie, Herr Kunde, arrangieren. Ansonsten würde der Rohstoffhandel nicht funktionieren. Und die Marktwirtschaft wäre einer ihrer tragenden Säulen beraubt.

...

5. Schlechte Erfahrung gemacht

Das bedeutet doch nicht, dass das Geschäft grundsätzlich schlecht ist. Wenn Sie bei einer anderen Firma schlecht beraten worden sind, dann müssen wir gerade jetzt versuchen, die Verluste wieder auszugleichen. Glauben Sie mir, bei uns sind Sie in den richtigen Händen.

..."

Die vom Angeklagten eingelegte Revision wurde u.a. damit begründet, dass er z.T. keine Gelegenheit bekommen habe, sich vor der Vernehmung der Zeugen zur jew. Tat zu äußern. Das Oberlandesgericht hat hierzu ausgeführt, dass der Angeklagte und sein Verteidiger stillschweigend auf eine entsprechende Äußerung verzichtet haben, indem sie in der mündlichen Verhandlung nicht den Wunsch zur Stellungnahme geäußert haben.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 06.12.1998

### Unlauterkeiten bei Bankdarlehen? (2)

Unter Bezugnahme auf meine Pressemitteilung vom 09.11.1998 teile ich mit, dass der 8. Zivilsenat in dem Rechtsstreit zwischen den Eheleuten E. gegen eine Oldenburgische Großbank in seiner Sitzung vom 26.11.1998 einen Beweisbeschluss verkündet hat.

Danach soll auf Antrag der Kläger

am M o n t a g, d e m 22. F e b r u a r 1999, ab 09.00 U h r ,

durch Vernehmung von sechs Zeuginnen bzw. Zeugen darüber Beweis erhoben werden,

1) ob der frühere Mitarbeiter der Beklagten den Kreditnehmern bei Aufnahme der Kredite zugunsten der Frau K. vor Unterzeichnung der Kreditverträge erklärt habe, mit den Rückzahlungen hätten sie nichts zu tun; - alles sei nur eine Formsache; sämtliche Rückzahlungen würden durch Frau K. erfolgen, die in Kürze aus einer Erbschaft ca. 900.000,- DM zu erwarten habe,

2) ob dem früheren Mitarbeiter der Beklagten bereits vor Abschluss des ersten Kreditvertrages zwischen den Parteien am 11. Mai 1994 bekannt war, dass der Revisor in der Filiale V. in einem unmittelbaren Kreditengagement der Beklagten zugunsten der Frau K. eine erhebliche Gefährdung der Vermögensinteressen der Beklagten gesehen habe.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.11.1998

## "Ouzo-Schmuggel" Untauglicher Versuch einer Steuerhinterziehung

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat in einer Strafsache wegen Steuerhinterziehung (hier: Verstoß gegen das Branntweinmonopolgesetz) auf die Revision des Angeklagten das Urteil des Landgerichts im Schuldspruch geändert und den Angeklagten wegen versuchter Steuerhinterziehung schuldig gesprochen. Damit ist die erstinstanzliche Verurteilung zu einer achtmonatigen Freiheitsstrafe wegen vollendeter Steuerhinterziehung aufgehoben worden. Der Strafsenat hat die Sache insoweit an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Dem Urteil liegen folgende Feststellungen zugrunde:

Anfang 1997 kamen der Angeklagte, der Mitangeklagte H und der gesondert verfolgte T überein, bei einem Hersteller in Griechenland unter falschem Namen eine Lastwagenladung Ouzo zu bestellen und diesen nach Anlieferung ohne Entrichtung der Branntweinsteuer zu veräußern. T nahm Mitte Januar 1997 Kontakt mit der Herstellerfirma T in T/Griechenland auf, die bereit und in der Lage war, Ouzo zu liefern. H fertigte und übersandte am 27. Januar 1997 eine Auftragsbestätigung über 18.000 Flaschen Ouzo zu je 0,7 Liter. Als Besteller gab er die Fa. L in Bremen mit deren richtiger Umsatzsteueridentifikations- und Branntweinlagernummer an. Er bat darum, die Verladung der Spirituosen am 31. Januar 1997 auf einen vom Absender gestellten LKW vorzunehmen. Für etwaige Rücksprachen nannte er die Telefonnummer des Handys von T, der als griechisch sprechender Verbindungsmann zum Hersteller fungieren sollte. Am 30. Januar 1997 beauftragte H die Fa. B in Hamburg, den Transport des Ouzos von Griechenland nach Deutschland zu organisieren. Diese wiederum beauftragte eine griechische Firma mit dem Transport. Am 31. Januar 1997 wurde der Ouzo auf einem Lastwagen der griechischen Spedition verladen und zollamtlich abgefertigt. Der Fahrer war auf Veranlassung H's angewiesen worden, sich nach der Ankunft in Deutschland mit dem Angeklagten L telefonisch in Verbindung zu setzen, um den Abladeort abzusprechen. Dies geschah, nachdem der LKW am 5. Februar 1997 die deutsch/österreichische Grenze überschritten hatte. L wies den griechischen Fahrer an, nicht nach Bremen, sondern nach Bad Zwischenahn zu fahren, wo er erneut anrufen solle. Am Vormittag des 6. Februar 1997 lotste L den LKW dann zu einer von ihm angemieteten Halle in Bad Zwischenahn. Dort übergab der Fahrer ihm die Frachtpapiere und öffnete die Ladeklappe zum Entladen, was zunächst scheiterte, weil die Laderampe der Halle und die Plattform des Lkws nicht gleich hoch waren. In diesem Moment erfolgte der Zugriff durch Beamte der Zollfahndung. Diese war am 27. Januar 1997 von der Fa. H darüber informiert worden, dass der Hersteller T angerufen und um eine Bestätigung eines Auftrages gebeten habe, der von ihr nie erteilt worden sei. Auf Veranlassung der Zollfahndung wurde der Auftrag im Einverständnis mit den Firmen H und T gleichwohl ausgeführt, um der Täter habhaft zu werden. Der Transport wurde auf dem gesamten Wege von den griechischen, italienischen, österreichischen und deutschen Zollfahndungsbehörden lückenlos überwacht.

In seiner Urteilsbegründung führt der 1. Strafsenat aus, dass im vorliegenden Fall nur eine Bestrafung wegen eines sog. untauglichen Versuchs der Steuerhinterziehung in Betracht kommt, weil den Finanzbehörden von vornherein bekannt war, welche Menge Ouzo eingeführt wurde. Aufgrund der lückenlosen Überwachung war auch der Zeitpunkt der Steuerentstehung bekannt. Eine zutreffende und rechtzeitige Steuerfestsetzung war daher möglich.

(Az: Ss 319/98 (I/107))

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.11.1998

## "Ärger um Taubenhaltung"

Der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat am 12.11.1998 einen Rechtsstreit zwischen zwei Oldenburger Grundstücksnachbarn verhandelt, in dem es um die mit der Zucht und Haltung von Brieftauben in einem Wohngebiet

verbundenen Probleme geht.

Der klagende Nachbar verlangt unter Hinweis auf die Lärmbelästigung durch Taubengurren und die Verschmutzung seines Grundstücks durch Taubenkot eine erhebliche Beschränkung der Taubenhaltung seines Nachbarn von bisher 80 bis 100 auf 15 freifliegende Brieftauben. Das Landgericht hat in seiner erstinstanzlichen Entscheidung eine Zahl von 35 Brieftauben für zumutbar gehalten. Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger eine weitergehende Beschränkung der Zahl der Tauben.

Der Senat hat beschlossen, bei einem Ortstermin die Auswirkungen der Taubenhaltung auf das Nachbargrundstück in Augenschein zu nehmen. Nach ständiger Rechtsprechung hat nämlich der Nachbar auch in einem Wohngebiet eine Hobbytierhaltung hinzunehmen. Die Taubenhaltung darf aber andererseits die Belange des Grundstücksnachbarn nicht wesentlich beeinträchtigen. Maßgeblich dafür sind die Bebauungsdichte des Wohngebiets, dessen Struktur, die Taubenzahl und die Flugzeiten. Der Aufklärung dieser Umstände soll der für Mai 1999 anberaumte Ortstermin dienen.

(Az.: 8 U 127/98)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.11.1998**

### **Pressemitteilung zu den Verfahren gegen Ronny Rieken (6)**

#### **Betr.: Focus-Artikel vom 16.11. - dort wiedergegebene Äußerungen des Sachverständigen Dr. Winterscheid**

Im Einvernehmen mit dem Justizministerium teile ich mit, dass sich das Landgericht und die übrigen Justizbehörden zu dem genannten Artikel derzeit nicht äußern werden.

Ein Kommentar wäre nur möglich, indem Einzelheiten des Gutachtens, das Winterscheid in dem alten Verfahren erstattet hatte, bekannt gegeben würden. Dies würde zu einer öffentlichen Diskussion um die Richtigkeit seines Gutachtens führen. Im gegenwärtig laufenden Prozess gegen Rieken wird die psychiatrische und psychologische Beurteilung des Angeklagten aber erst im Laufe der kommenden Wochen bei der Anhörung der Sachverständigen Prof. Dr. Leygraf und Dr. Nowara öffentlich erörtert. Es ist zu erwarten, dass dabei auch auf das Gutachten Dr. Winterscheids eingegangen werden wird.

Um einen Vorgriff auf die Erörterung in der laufenden Hauptverhandlung und eine damit u.U. verbundene Beeinflussung der Gutachter zu vermeiden, wird derzeit zu dem genannten Artikel (und den darauf beruhenden Meldungen) noch nicht Stellung genommen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.11.1998**

### **Bahnschwellen kein Gartengestaltungsmittel!**

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat mit Urteil vom 19.10.1998 die Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil des Amtsgerichts Brake wegen eines Verstoßes gegen das Verwendungsverbot teerölgetränkter Bahnschwellen (§§ 27 Abs. 1, 17, 3 Nr. 10 ChemG i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 13, Anhang IV Nr. 13.1 Abs. 2 GefStoffV) verworfen. Damit hat der Senat den Freispruch des Amtsgerichts bestätigt, obwohl die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für einen Verstoß gegen das seit 1.4.1992 geltende und mit Strafe bedrohte Verbot der Verwendung von teerölgetränkten

Bahnschwellen zu Zwecken des privaten Endverbrauchs objektiv erfüllt waren. Der Senat vertritt die Auffassung, dass dem Angeklagten kein Schuldvorwurf zu machen sei, weil er sich in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befunden habe. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft drängte allein die allgemeine Lebenserfahrung in Verbindung mit dem in den letzten Jahren gestiegenen Umweltbewusstsein nicht zu der Annahme, die seit Jahrzehnten übliche Verwendung von alten Bahnschwellen als Beetumrandung könne Gefahren für Menschen oder die Umwelt mit sich bringen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 11.11.1998**

### **Verfahren gegen Ronny Rieken (5)**

Aus gegebenem Anlass muss ich vor dem Prozessauftritt auf folgendes hinweisen:

Es ist nicht möglich, für Zuschauer Plätze zu reservieren, unabhängig davon, wie verständlich das Interesse Einzelner am Prozess sein mag.

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz muss eine Strafverhandlung öffentlich sein (es sei denn, die Öffentlichkeit ist nach bestimmten Vorschriften insgesamt ausgeschlossen). Das bedeutet, dass im Sitzungssaal Zuhörer in einer Anzahl, in der sie noch als Repräsentanten der Allgemeinheit angesehen werden können, Platz finden müssen. Es darf insoweit keine besondere Auswahl erfolgen. Im Zuschauerraum des Schwurgerichtssaals stehen nur 41 Plätze zur Verfügung. Diese können - um dem Gebot der Öffentlichkeit Folge leisten zu können - nicht an ausgewählte Personen vergeben werden, so verständlich das Interesse Einzelner an dem Prozess auch ist.

Aus diesem Grund ist auch für Verwandte der Opfer grundsätzlich keine Reservierung möglich. Da hier vier Opfer betroffen sind, wäre bei einer Reservierung für Angehörige u.U. der Zuschauerraum ganz oder in großen Teilen mit Verwandten gefüllt. Dann wäre die Öffentlichkeit im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht gewährleistet. Die Verletzung des Öffentlichkeitsgebots stellt aber einen sog. absoluten Revisionsgrund dar. Das bedeutet, dass dann der Bundesgerichtshof ohne weitere Überprüfung das Urteil aufheben würde. Der Prozess müsste dann vollständig wiederholt werden.

Für die nächsten Angehörigen der Opfer (Eltern) ist selbstverständlich bei den Verfahrensbeteiligten ein Platz vorgehalten. Soweit sie anwaltlich vertreten sind, können sie neben ihrem Anwalt den Prozess verfolgen. Soweit gewünscht, halten sich die Betreuungsbeamten der Polizei in unmittelbarer Nähe des Sitzungssaales auf, so dass sie im Bedarfsfall sofort zur Verfügung stehen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.11.1998**

### **Pressemitteilung zu den Verfahren gegen Ronny Rieken (4)**

I. Verfahrensverbund: Das Schwurgericht hat die Anklage in Sachen Ulrike Everts zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Das Verfahren ist mit dem Verfahren gegen Rieken wegen Taten zum Nachteil der Christina Nytsch und anderer verbunden worden. Es werden also ab dem 12.11. alle angeklagten Taten (Mord und Sexualtaten an C. Nytsch, Mord und Sexualtaten an U. Everts, Sexualtaten an zwei weiteren Mädchen) verhandelt.

II. Zu den bisher anberaumten Terminen werden wahrscheinlich weitere Termine hinzukommen. Derzeit sind ins Auge gefasst: Donnerstag, 3.12., Mittwoch, 9.12. und Freitag, 18.12.. Es ist nicht absehbar, wann Plädoyers und Urteilsverkündung sind.

Die Platzkarten, die wir vergeben konnten, sind heute Vormittag abgeschickt worden. Ich bitte dabei nochmals um Ihr Verständnis dafür, dass wir wegen des begrenzten Platzes nicht jeden Interessenten berücksichtigen und zudem nur jeweils

einen Platz reservieren konnten. Im Zuschauerraum sind weitere 40 Plätze vorhanden, die wir nicht reservieren. Die Platzkarten hierfür werden an jedem Verhandlungstag bei Einlass nach Reihenfolge in der Warteschlange (die wir befürchten) vergeben. Der Einlass beginnt um 8.15 Uhr. Ich weise darauf hin, dass nach der vom Vorsitzenden des Schwurgerichts getroffenen Anordnung Pressevertreter und Zeugen bei Einlass kontrolliert werden müssen. Fotoapparate und Tonbandgeräte dürfen grundsätzlich nicht ins Landgerichtsgebäude gebracht werden, ebenso keine Waffen oder als solche verwendbaren Gegenstände. Handies dürfen nicht in den Gerichtssaal mitgenommen werden. Sie können sie (notfalls auch Laptops, Tonbandgeräte u.ä.) den Wachtmeistern zur Aufbewahrung geben. Dabei können wir aber keinerlei Haftung übernehmen.

III. Poolvertreter für das öffentlichrechtliche Fernsehen ist der NDR Oldenburg. Poolvertreter für die privaten Sender ist die teuto tele Fernsehproduktions- und Werbegesellschaft mbH in Bremen (Tel.: 0421/34 89 70, Fax: 0421/34 89 722). Poolfotografen stellen die NWZ Oldenburg, dpa, reuters und AP. Poolzeichnerin: Christine Böer (Tel.: 040/410 2496, Fax: 040/ 4313 7315).

IV. Hinweisen möchte ich nochmals auf das "Infogespräch" am 4.11. (16.00, Gerichtsstraße 7, 26135 Oldenburg), bei dem Vertreter von Landgericht und Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen, um rechtliche Aspekte derartiger Verfahren zu erläutern (mögliche Themen: Gang des Verfahrens, Gegenstand der Anklagen, Ausschluss der Öffentlichkeit, Schuldunfähigkeit, Bewährung bei lebenslanger oder zeitiger Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung, Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus). Das Gespräch soll ausschließlich als Hilfe bei der Vorbereitung des Prozesses und nicht der Veröffentlichung dienen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.10.1998**

### **Pressemitteilung zum Prozess gegen Ronny Rieken (3)**

Zu den Strafverfahren gegen den Maschinenbauer Ronny Rieken aus Barßel-Elisabethfehn wird mitgeteilt:

Gegen Rieken ist eine weitere Anklageschrift, datiert vom 27.9.1998, eingegangen. Sie ist dem Verteidiger des Angeschuldigten und dem Angeschuldigten zugestellt worden.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, am 11.6.1996 durch eine Handlung im prozessualen Sinn die damals dreizehn Jahre alte Ulrike Everts ihrer Freiheit beraubt (und dabei ihren Tod verursacht) zu haben (StGB § 239 Abs. 1, 3 alte Fassung; § 239 Abs. 4 [ohne Zusatz = neue Fassung]) ;sexuelle Handlungen an ihr vorgenommen und von ihr an sich vornehmen gelassen zu haben, wobei es zum Beischlaf kam (StGB § 176 Abs. 1, § 176 Abs. 3 Nr. 1 a.F., § 176 a Abs. 1 Nr. 1);sie mit Gewalt und durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben und unter Ausnutzung einer Lage, in der sie ihm schutzlos ausgeliefert war, sexuell genötigt und vergewaltigt zu haben (§ 177 Abs. 1, 2, und 3, § 177 Abs. 1 a.F., § 178 Abs. 1 a.F.) und sie heimtückisch getötet zu haben, um eine andere Straftat zu verdecken (§ 211 StGB).

Einzelheiten der Tatausführung werden mit Rücksicht auf die Angehörigen des Opfers zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mitgeteilt.

Das Verfahren ist mit dem bereits anhängigen Strafverfahren gegen Rieken wegen der Taten zum Nachteil der Christina Nytsch (und anderer) noch nicht verbunden worden. Dies wird aber voraussichtlich demnächst geschehen, so dass davon auszugehen ist, dass auch die mündliche Verhandlung wegen der Tat zum Nachteil der Ulrike Everts ab dem 12.11.1998 (s. Pressemitteilung vom 7.10.) stattfinden wird.

Die Verbindung der Prozesse (geschieht durch Gerichtsbeschluss) werde ich Ihnen mitteilen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 08.10.1998**

# Pressemitteilung zum Prozess gegen Ronny Rieken

I. Das Landgericht Oldenburg hat die Anklage v. 24.7.1998 gegen Ronny Rieken wegen Taten zum Nachteil der Christina Nytsh und anderer zur Hauptverhandlung zugelassen. Der Prozess wird am

Donnerstag, den 12.11.1998, um 9.00 Uhr, beginnen.

Fortsetzungstermine sind anberaumt auf:

Freitag, den 13.11.1998, 9.00 Uhr,

Donnerstag, den 19.11.1998, 9.00 Uhr,

Freitag, den 20.11.1998, 9.00 Uhr,

Donnerstag, den 26.11.1998, 9.00 Uhr, (vermutlich Plädoyers)

Freitag, den 27.11.1998, 9.00 Uhr. (vermutlich Urteilsverkündung)

Weitere Termine sind möglich.

Die Anklage gegen Rieken wegen der Tat zum Nachteil Ulrike Everts' ist beim Landgericht eingegangen. Eine kurze Zusammenfassung der darin erhobenen Vorwürfe werde ich Ihnen per Fax zusenden, sobald diese Anklage dem Verteidiger zugestellt worden sein wird. Über die Zulassung dieser Anklage zur Hauptverhandlung wird die Schwurgerichtskammer noch entscheiden. Die Verfahren sind noch nicht miteinander verbunden worden. Dies wird voraussichtlich demnächst geschehen (teile ich dann per Fax mit). Auch die Tat z.N. Ulrike Everts wird also höchstwahrscheinlich ab dem 12.11. verhandelt werden.

II. Am ersten Sitzungstag, dem 12. November 1998, und am Tag der Plädoyers darf vor Beginn der Hauptverhandlung im Gerichtssaal fotografiert und gefilmt werden. Hierfür stehen 15 Minuten zur Verfügung. Vom Angeklagten ist dabei ein Abstand von mindestens 4 m einzuhalten. Verteidiger, Staatsanwalt und Sachverständige dürfen nur mit ihrem Einverständnis gefilmt oder fotografiert werden. Die Richter des Schwurgerichts dürfen (auch außerhalb des Gebäudes) weder gefilmt noch fotografiert werden.

Für die erlaubten Foto- und Filmaufnahmen sind nur Poolaufnahmen zugelassen. Dazu wird für Filmaufnahmen je ein Vertreter der öffentlichrechtlichen und der privaten Anstalten zugelassen, für Fotoaufnahmen maximal vier Fotografen (Poolvertreter). Die Poolvertreter haben allen Interessenten das Ton- und/oder Bildmaterial zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Interessenten, die als "Poolvertreter" Foto- bzw. Filmaufnahmen machen wollen, werden gebeten, sich umgehend zu melden. Wenn sich die Interessenten bis zum 30.10.1998 einigen können, wer von ihnen als Poolvertreter fungieren soll, wird der so Bestimmte als Poolvertreter zugelassen. Wenn bis dahin keine Einigung erfolgt ist, bestimmt das Landgericht die Aufnahmeberechtigten.

Im übrigen sind an den gen. Verhandlungstagen Film- und Fotoaufnahmen im Sitzungssaal und im gesamten übrigen Landgerichtsgebäude nicht gestattet.

III. Das öffentliche Interesse an diesem Prozess ist so groß, dass möglicherweise nicht allen Pressevertretern im Sitzungssaal Platz geboten werden kann. Ich bitte deshalb Medienvertreter, die einen Platz reservieren wollen, sich ab sofort schriftlich (Fax genügt) bei mir anzumelden und dabei anzugeben, an welchen Verhandlungstagen Sie zuhören wollen (möglichst nach Daten und Funktion, also insb. "Tag der Plädoyers" u/o "Tag der Urteilsverkündung"). Anmeldungen sind grundsätzlich nur für eine Person möglich. Nach dem 30.10.1997 werden diejenigen, die sich angemeldet haben, unverzüglich unterrichtet, ob und an welchen Tagen für sie ein Platz reserviert werden kann.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.09.1998

### Tag der offenen Tür der Oldenburger Justiz erfolgreich!

Die Oldenburger Justiz öffnete am Samstag, 26.9.1998, ihre Tore der Öffentlichkeit. Der Tag wurde vom Präsidenten des Oberlandesgerichts, Hartwin Kramer eröffnet. Kramer: "Ich hoffe, dass die Gerichte unserer Stadt Ihnen heute Abend ein Stück näher gekommen sein werden!" Diese Hoffnung hat sich nach Einschätzung der Justiz erfüllt.

Zu Beginn des Tages sprach der Nds. Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten, Dr. Wolf Weber, der Oldenburger Justiz großes Lob aus: "Die Oldenburger Justiz - und zwar in allen Fachgerichtsbarkeiten, die hier vertreten sind - steht trotz

der räumlichen Entfernung von Hannover im landesweiten Vergleich hervorragend da". Der Oberbürgermeister Dr. Jürgen Poeschel betonte, dass die zahlreichen Gerichte in Oldenburg für die Stadt eine erhebliche und nicht nur wirtschaftliche Bedeutung haben.

Nach den Reden folgten die Taten - ab 10.30 Uhr standen die vielfältigen Informationsangebote den Bürgern offen. Trotz der "Konkurrenz" durch mehrere Veranstaltungen in der Innenstadt kamen im Laufe des Tages ca. 5.000 Besucher. Die Schauverhandlungen waren überfüllt. Dabei freut die Veranstalter (Amts-, Land- und Oberlandesgericht, Verwaltungsgericht, Arbeitsgericht, Sozialgericht, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft und zahlreiche weitere Gruppen und Verbände) besonders, dass nicht nur die gebotenen Strafprozesse großen Anklang fanden. Die Zuschauer verfolgten genauso interessiert und konzentriert die weiteren Verhandlungen - den Führerscheinentzug beim Verwaltungsgericht ebenso wie die Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht, den Streit desselben Arbeitnehmers mit dem Arbeitsamt wegen der verhängten Sperrfrist beim Arbeitslosengeld (nun vor dem Sozialgericht), den "Rotlichtverstoß" vor dem Amtsgericht und die (bis auf den Bauprozess) jeweils in erster und zweiter Instanz gebotenen zivil- und familienrechtlichen Streitigkeiten beim Amts-, Land- und Oberlandesgericht. Dabei nutzen erfreulicherweise viele Bürger ganz gezielt die Möglichkeit, an einem Tag zwei Instanzen in einer Sache erleben zu können.

Bei strahlendem Herbstwetter wurden auch die übrigen Angebote gut genutzt. Sie waren so zahlreich, dass nicht alle aufgezählt werden können. Viele der Justiz nahestehende Einrichtungen sowie die Justizvollzugsanstalt stellten sich den Besuchern dar. Beeindruckt waren diese von der Ausstattung einer Gefangenzelle, wie sie noch vor wenigen Jahren vorhanden war. Ein Blick in die Grüne Minna war für zahlreiche Besucher gleichfalls ein Muss. Regen Zulauf fand die Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher, als Autos genauso wie Gerichtsbänke, auf welchen früher Angeklagte gesessen hatten, gegen Höchstgebote zugeschlagen wurden. Die Besucher nahmen auch das Angebot wahr, bei Führungen im Oberlandesgericht zu sehen, wie ein modernes Gericht ausgestattet ist und dabei auch einmal einen Blick auf den Schreibtisch des Präsidenten zu werfen. Auch die weniger unterhaltsamen Angebote wurden genutzt - von der Zivilakte als Wandzeitung über Schautafeln mit den Gerichtszweigen bis zu Berufsinformationen.

Allen Beteiligten freuten sich über den guten Besuch und die positive Resonanz. Beim Ausklang, der nach dem offiziellen Toresschluss mit allen Mitstreitern in Anwesenheit des Ministers gefeiert wurde, konnte man entspannt feststellen, dass sich der Tag - und damit auch die anstrengende Vorbereitung - gelohnt hatten. Nicht nur die Justiz und der Bürger, sondern auch die beteiligten Gerichte und die übrigen Mitwirkenden waren einander ein Stück näher gekommen.

Der Justizminister, der sich in umfassend über das Gebotene informiert hatte, beim Ausklang:

"Die Oldenburger Justiz ist Spitze!"

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.09.1998

### "Streit um Ablösesummen"

Streit um "Ablösesummen" entschieden: OLG Oldenburg hält maßgebliche Rahmenbedingungen des niedersächsischen Fußballverbandes für verfassungswidrig.

Unter Bezugnahme auf meine Pressemitteilung vom 09.09.1998 über den Rechtsstreit zwischen zwei Sportvereinen aus dem Osnabrücker Raum wegen der Zahlung von "Ablösesummen" (Ausbildungs- und Förderungsentschädigung) für den Wechsel zweier Fußballspieler teile ich mit, dass der 11. Zivilsenat in seinem heute verkündeten Urteil das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück vom 21.01.1998 ändert und die Klage des Sportvereins aus Melle abgewiesen hat.

Damit hatte die vom VfL Osnabrück eingelegte Berufung in vollem Umfang Erfolg. Der Senat führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass dem Kläger die verlangte Ausbildungs- und Förderungsentschädigung nicht zusteht, weil die dazu ergangenen Rahmenbedingungen des niedersächsischen Fußballverbandes insoweit nichtig sind. Die in den Rahmenbedingungen begründete Verpflichtung eines Vereins, für einen Fußballspieler, den er als Vertragsamateur aufnimmt, eine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung von 25.000,- DM zu zahlen, verletzt den betroffenen Fußballspieler in seinem Grundrecht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes nach Art. 12 Abs. 1 GG. Die Regelung ist deshalb gemäß §§ 242, 138 Abs. 1 BGB nichtig.

Dabei zieht der Senat Parallelen zu dem von der Rechtssprechung für den Bereich des Lizenzfußballs entwickelten Verbot von Transferentschädigungen nach Vertragsbeendigung. Der Vertragsamateur könne nach Ende seines Vertrages seinen Verein und damit seinen Arbeitgeber nur wechseln, wenn er einen Verein findet, der zur Bezahlung der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung bereit ist. Dies bedeute eine vergleichbare Beschränkung der freien Wahl des Arbeitsplatzes. Die

Erwägungen des Europäischen Gerichtshofes im Bosman-Fall bezüglich der Grundfreiheit nach Art. 48 EGV (Freizügigkeit) korrespondieren mit der nationalen Berufswahlfreiheit gem. Art. 12 GG.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat der Senat die Revision beim Bundesgerichtshof zugelassen.

(Aktenzeichen 11 U 18/98)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.09.1998**

### **"Streit um Ablösesummen"**

Streit um "Ablösesummen" entschieden: OLG Oldenburg hält maßgebliche Rahmenbedingungen des niedersächsischen Fußballverbandes für verfassungswidrig.

Unter Bezugnahme auf meine Pressemitteilung vom 09.09.1998 über den Rechtsstreit zwischen zwei Sportvereinen aus dem Osnabrücker Raum wegen der Zahlung von "Ablösesummen" (Ausbildungs- und Förderungsentschädigung) für den Wechsel zweier Fußballspieler teile ich mit, dass der 11. Zivilsenat in seinem heute verkündeten Urteil das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück vom 21.01.1998 ändert und die Klage des Sportvereins aus Melle abgewiesen hat.

Damit hatte die vom VfL Osnabrück eingelegte Berufung in vollem Umfang Erfolg. Der Senat führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass dem Kläger die verlangte Ausbildungs- und Förderungsentschädigung nicht zusteht, weil die dazu ergangenen Rahmenbedingungen des niedersächsischen Fußballverbandes insoweit nichtig sind. Die in den Rahmenbedingungen begründete Verpflichtung eines Vereins, für einen Fußballspieler, den er als Vertragsamateur aufnimmt, eine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung von 25.000,- DM zu zahlen, verletzt den betroffenen Fußballspieler in seinem Grundrecht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes nach Art. 12 Abs. 1 GG. Die Regelung ist deshalb gemäß §§ 242, 138 Abs. 1 BGB nichtig.

Dabei zieht der Senat Parallelen zu dem von der Rechtssprechung für den Bereich des Lizenzfußballs entwickelten Verbot von Transferentschädigungen nach Vertragsbeendigung. Der Vertragsamateur könne nach Ende seines Vertrages seinen Verein und damit seinen Arbeitsgeber nur wechseln, wenn er einen Verein findet, der zur Bezahlung der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung bereit ist. Dies bedeute eine vergleichbare Beschränkung der freien Wahl des Arbeitsplatzes. Die Erwägungen des Europäischen Gerichtshofes im Bosman-Fall bezüglich der Grundfreiheit nach Art. 48 EGV (Freizügigkeit) korrespondieren mit der nationalen Berufswahlfreiheit gem. Art. 12 GG.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat der Senat die Revision beim Bundesgerichtshof zugelassen.

(Aktenzeichen 11 U 18/98)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.09.1998**

**zum Tag der offenen Tür der Oldenburger Justiz am  
Samstag, den 26.9.1998**

I. Zum Tag der offenen Tür am Samstag, den 26.9.1998, ab 10.00 Uhr

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Oldenburger Justiz am Samstag, 26.9.1998, einen Tag der offenen Tür veranstaltet. Die Oldenburger Gerichte (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Sozialgericht, Arbeitsgericht, Verwaltungsgericht), Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte und Notare, Schiedsleute, Verbände und Vereine präsentieren in den Gebäuden von Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht (Elisabethstraße / Richard-Wagner-Platz) ein umfangreiches Informationsangebot, bei dem auch der Unterhaltungswert nicht zu kurz kommt. Eine ausführliche Pressemitteilung und das Programm habe ich Ihnen bereits letzte Woche zugesandt. Auf Wunsch bin ich auch gern bereit, es Ihnen nochmals zuzufaxen.

Die Veranstaltung wird durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, Hartwin Kramer, eröffnet. Der Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg, Dr. Poeschel, wird ein Grußwort sprechen. Auch der Justizminister, Dr. Wolf Weber, hat zugesagt, zur Eröffnung zu kommen.

Ich bitte alle Medien darum, die Öffentlichkeit auf die Veranstaltung hinzuweisen.

Ich weise auch darauf hin, dass die Gerichtsstraße im Bereich zwischen Amtsgericht und Justizvollzugsanstalt für den Autoverkehr gesperrt sein wird. Wegen des vermutlich großen Andrangs bitten wir alle Besucher, möglichst mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu kommen. Der Parkplatz des Landgerichts wird zwar für die Besucher geöffnet, dürfte aber kaum ausreichen.

Wichtig: Am Tag der offenen Tür können Sie jederzeit unter folgenden Nummern erreichen: Dr. Fabarius : - 0172 - 88 25 477 Herrn Teetzmann (vom OLG) : 0171 - 93 20 260 .

II. Hinweisen möchte ich weiter darauf, dass Sie mich ab sofort zusätzlich zu dem auf der Geschäftsstelle eingerichteten Fax (mit der Durchwahl 220-1911) direkt mit der Durchwahl 220-1586 "anfaxen" können.

III. Zu d. erstinstanzlichen Terminen v. d. Landgericht in der Woche vom 28.9. bis 2.10.:

1. Termin am 29.9.98, 6 Kls 64/98:

Dem Angeklagten werden zwei Taten vorgeworfen: AM 7.1.297 soll er gg. 1 Uhr in einer Diskothek in Leer mit einem Butterflymesser in den Bauch des Opfers, das dadurch lebensgefährlich verletzt wurde (massive Bauchblutungen, Milz musste entfernt werden), gestochen haben. Der Angeklagte soll dabei billigend in Kauf genommen haben, dass das Opfer am Stich sterben könnte.

Am 25.12.97 soll der Angeklagte gegen 7.30 Uhr in einer Diskothek in Bremen einem anderen einen Barhocker auf den Kopf geschlagen. Das Opfer erlitt Schädelverletzungen, die einen stationären Krankenhausaufenthalt erforderlich machten.

2. Termin am 30.9.1998, 4 Kls 7/98:

Dem Angeklagten werden mehrere Taten zu Last gelegt:

Er soll an dreimal (zwischen März und Oktober 1997) Betäubungsmittel erworben (jeweils ca. 200 g Heroin und 150 g Kokain) und es in kleinen Mengen an "Unterverkäufer" weiter verkauft haben.

Am 26.9.1997 soll er vor einer Diskothek in Oldenburg einen anderen mit einer Pistole bedroht und damit gezwungen haben, ihm Kokain und andere Betäubungsmittel zu geben.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.09.1998**

### **Vergleich zwischen dem ShamoZüchter und dem Hundehalter vor dem Oberlandesgericht Oldenburg**

### **Getötete japanische Kampfhühner in der Berufungsinstanz:**

Unter Bezugnahme auf die Presseinformation vom 6.7.1998 wird zum Prozess um die getöteten japanischen Kampfhühner mitgeteilt, dass die Parteien diesen Nachbarstreit in der gestrigen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Oldenburg durch einen Vergleich beendet haben; der Beklagte verpflichtete sich zur Zahlung eines weiteren Betrages von 5 000 DM. Diese Summe wird von der Haftpflichtversicherung des Beklagten aufgebracht, die schon vor dem Prozess einen Betrag von

10 000 DM für den Verlust des seltenen ShamoHahnes und seiner Henne gezahlt hatte.

Der Kläger hatte seinen Schaden ursprünglich auf rund 55 000 DM beziffert, wovon 30 000 DM Gegenstand des Rechtsstreites waren. Das Landgericht hatte die Klage insgesamt abgewiesen, weil es die "Täterschaft" des Mischlingshundes Blacky nicht für erwiesen ansah.

Der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichtes, in dessen Zuständigkeit der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz aufgrund turnusmäßigen Zuweisung entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan fiel, deutete in der mündlichen Verhandlung an, dass erhebliche Indizien für die Täterschaft des Hundes des Beklagten sprachen, die Vorstellungen des Klägers zur Schadenhöhe jedoch als nicht realistisch einzuschätzen waren. Es hatte sich herausgestellt, dass es für die seltenen japanischen Urhühner überhaupt keinen Markt gibt und der Kläger auch nicht wie ursprünglich vorgetragen einen Kaufpreis von 30 000 DM bezahlt, sondern die Tiere nach aufwendigen Gastgeschenken von einem japanischen Züchter ohne direkte Gegenleistung erhalten hatte. Der Nachweis eines ersatzfähigen materiellen Schadens gestaltete sich deshalb für den Kläger schwierig, zumal bei seinem intensiv betriebenen Hobby nicht ein Gewinnstreben, sondern das ideelle Interesse als renommierter Züchter im Vordergrund stand.

Mit dem Vergleich fand der im Dezember 1997 vor dem Landgericht begonnene Rechtsstreit um die im April 1997 getöteten ShamoHühner vor dem Oberlandesgericht eine rasche Erledigung.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.09.1998**

### **zum Tag der offenen Tür der Oldenburger Justiz am Samstag, den 26.9.1998**

Am Samstag, 26.9.1998, öffnet die Oldenburger Justiz ihre Pforten zu einem Tag der offenen Tür. In den Gebäuden des Amts-, Land-, und Oberlandesgerichts (Elisabethstr. 7 und 9 und Richard-Wagner-Platz 1) bieten die Oldenburger Gerichte (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Sozialgericht, Arbeitsgericht, Verwaltungsgericht) dem interessierten Bürger in Schauverhandlungen, mit Infoständen, Schautafeln, Videos, Führungen und anderem zahlreiche Möglichkeiten, sich über die Arbeit der Justiz zu informieren und diese einmal hautnah zu erleben. Auch Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte und Notare, die Justizvollzugsanstalt Oldenburg, Schiedsleute, Bewährungshilfe sowie mehrere Verbände und Vereine stellen sich dem Bürger in verschiedener Weise vor.

Der Tag wird durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, Hartwin Kramer, eröffnet. Der Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg, Herr Poeschel, wird ein Grußwort sprechen (10.00 Uhr, Innenhof des Oberlandesgerichts). Danach beginnen die einzelnen Veranstaltungen.

Bzgl. der Verhandlungen ist darauf hinzuweisen, dass sie teilweise von einem Moderator begleitet werden, der das Geschehen erklärt und Fragen beantwortet. Einige Prozesse werden im Zeitraffer vorgeführt - wer interessiert ist, kann am Morgen die erste Instanz verfolgen und bereits am Nachmittag die Berufungsverhandlung erleben ("Paare": Zivilverhandlung AG - Zivilverhandlung 2. Instanz beim LG: Verkehrsunfallsache LG - Verkehrsunfallsache OLG; Familiensache beim AG und beim OLG). In den gespielten Verhandlungen werden meist Probleme des täglichen Lebens behandelt, wie z.B. Kündigung des Arbeitnehmers, Baumangel, Verkehrsunfall, Rotlichtverstöße, Führerscheinentzug u.a.. Demgegenüber befasst sich die erstinstanzliche Strafverhandlung beim Landgericht mit einem der schwersten Delikte, einem Mord.

In den gespielten Strafverhandlungen wird außerdem eine "einmalige" Gelegenheit geboten:

Aus dem Publikum werden die Schöffen gesucht, die dann als Laienrichter mitwirken.

Besonderes Interesse dürfte auch die Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher finden, die ab 14.00 beim Amtsgericht stattfindet - hier sollen sogar Autos unter den Hammer kommen!

Bzgl. der zahlreichen anderen Angebote verweise ich auf das beigefügte Programm.

Hervorheben möchte ich außer den Angeboten für das leibliche Wohl (kalte und warme Getränke, Kuchen, Erbsensuppe und Wurst) nur noch, dass auch kleinere Kinder willkommen sind. Für sie werden u.a. Kasperletheater, Videofilmen, Computerspiele und eine Schmincke angeboten. Für die ganz kleinen wird sogar ein Wickelraum eingerichtet.

Wir bitten alle Besucher, möglichst mit dem Fahrrad und öffentlichen Verkehrsmitteln zu kommen. Für Autofahrer wird der

Parkplatz des Landgerichts geöffnet, der aber nicht ausreichen dürfte.  
Ich stehe gern für weitere Auskünfte zur Verfügung.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 11.09.1998**

## **Präsident und Justitia 98**

Am 9. September 1998 präsentierte der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg, Hartwin Kramer, auf der bis zum 13.09.1998 in der Oldenburger Weser-Ems-Halle stattfindenden Messe "Raum 98" den im Oberlandesgericht entworfenen Stuhl "Justitia 98":

Aktion künstlerischer Stuhl: Justitia 98 - gestaltet vom Art-Team Oberlandesgericht Oldenburg

Auf dem Richterstuhl hat sich die Symbolfigur der Gerechtigkeit niedergelassen. Justitia ist klassisch gewandet, tritt aber modern-dynamisch und nicht ohne Selbstironie auf. Sie spricht im Prinzip ohne Ansehen der Person Recht, schaut aber doch gelegentlich unter der Augenbinde durch, um im sozialen Rechtsstaat auch das Einzelschicksal mit in den Blick zu bekommen. Sie handelt nach Gesetz und Recht, wacht aber auch darüber, dass die Staatsgewalt, die die Gesetze schafft, selbst human bleibt. Justitia 98 setzt moderne Kommunikationsmittel ein, so sie ihr zur Verfügung gestellt werden, um die Qualität ihrer Arbeit zu erhöhen und um effektiv zu sein.

Der Stuhl mit Figur ist ein Gemeinschaftswerk von Bediensteten des Oberlandesgerichts Oldenburg, die sich mit Interesse und Spaß, wenn auch nicht übermäßig ernst, des Themas angenommen haben.  
Der Stuhl wird am 13.09.1998 um 16.00 Uhr zusammen mit 15 weiteren Exponaten Oldenburger Persönlichkeiten versteigert.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.09.1998**

### **Streit um Ablösesummen (2)**

Unter Bezugnahme auf meine Pressemitteilungen vom 04.06.1998 und 03.09.1998 über den Rechtsstreit zwischen zwei Sportvereinen aus dem Osnabrücker Raum wegen der Zahlung von "Ablösesummen" für den Wechsel zweier Fußballspieler teile ich mit, dass der 11. Zivilsenat nach der mündlichen Verhandlung am 07.09.1998 für den 25. September 1998 um 8.45 Uhr einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt hat.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.08.1998**

### **Verfahren gegen Ronny Rieken**

In dem Verfahren gegen den Maschinenbauer Ronny Rieken aus Barßel-Elisabethfehn wird mitgeteilt:

Die unter dem 24.7.1998 verfasste Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Oldenburg ist am 24.7.1998 mit den Akten beim Landgericht Oldenburg eingegangen. Die Anklageschrift ist dem Verteidiger des Angeschuldigten und dem Angeschuldigten zugestellt worden.

Gegenstand der Anklageschrift und der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sind folgende strafrechtliche Vorwürfe:

1. eine um die Jahreswende 1992/1993 in der Gemeinde Barßel zum Nachteil eines damals 8 Jahre alten Mädchens begangene versuchte Vergewaltigung in Tateinheit mit dem sexuellen Missbrauch des Kindes unter Anwendung von Gewalt und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben,
2. eine am 17.1.1996 in Neuscharrel zum Nachteil eines damals 9 Jahre alten Mädchens begangene Freiheitsberaubung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch des Kindes unter Anwendung von Gewalt und unter der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, und
3. die am 16.3.1998 in Ramsloh, Hilkenbrook und Lorup in Tateinheit begangenen Straftaten zum Nachteil der 11 Jahre alten Schülerin Christina Nytsch: schwere Freiheitsberaubung, mit Gewalt und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben begangener sexueller Missbrauch eines Kindes, Vergewaltigung sowie Mord zum Zwecke der Verdeckung der zuvor genannten Taten.

Einzelheiten der Tatausführung werden mit Rücksicht auf die Opfer und deren Angehörige zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mitgeteilt.

Nach Ablauf einer Frist zur Stellungnahme sowie zur Erklärung des Angeschuldigten und seines Verteidigers, ob sie die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung vorbringen, wird die angerufene, zuständige große 5. Strafkammer des Landgerichts als Schwurgericht über den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen, entscheiden. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung hat das Schwurgericht einen Psychiater und eine Diplom-

Psychologin mit der Begutachtung des Angeschuldigten beauftragt. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Umfasst der Gutachtenauftrag auch die Straftaten zum Nachteil von Ulrike Everts.

Ein Termin steht zwar noch nicht fest; die Hauptverhandlung ist jedoch für den Monat November 1998 in Aussicht genommen. Die Pressestelle des Landgerichts wird per Telefax mitteilen, wenn das Hauptverfahren eröffnet und/oder Termin zur Hauptverhandlung anberaumt wird, und Sie über den weiteren Verlauf des Verfahrens rechtzeitig unterrichten.

Die Staatsanwaltschaft Oldenburg ist bemüht, die Ermittlungen der Straftaten zum Nachteil Ulrike Everts zügig abzuschließen und durch Vorlage einer weiteren Anklageschrift zum Gegenstand der für November 1998 in Aussicht genommenen Hauptverhandlung zu machen.

Zuständig für Presseanfragen bezüglich der bereits angeklagten Straftaten ist die Pressestelle des Landgerichts Oldenburg. Im übrigen bleibt die Staatsanwaltschaft Oldenburg - Pressestelle - die für die Presseauskünfte zuständige Behörde.

Aus gegebenem Anlass weisen Staatsanwaltschaft und Landgericht darauf hin, dass die Privatsphäre aller Opfer - insbesondere des Opfers der bereits abgeurteilten Vortat - zu schützen ist.

Wir bitten eindringlich darum, weder Namen noch Verwandtschaftsverhältnisse zu nennen, auch wenn diese bereits öffentlich bekannt geworden sind.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.07.1998**

### **Lügendetektor im Sorgerechtsstreit - Die Nordwest-Zeitung Oldenburg berichtet am 08.07.1998**

#### **Ergänzung zu anderen Gutachten**

##### **Lügendetektor: Erster Einsatz in Oldenburg Oberlandesgericht:**

Das Verfahren wird nur in Sorgerechtsprozessen angewandt. Der Test kann vom Gericht nicht angeordnet werden.

Von Hans Drunkenmölle

Oldenburg. Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg lässt den Einsatz von Lügendetektor-Tests als Entscheidungshilfe in Sorgerechtsprozessen vor den Familiengerichten zu. Dieser Test soll grundsätzlich in Scheidungsverfahren möglich sein, wenn gegen einen Partner der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines Kindes erhoben wird, um dadurch dessen Fähigkeit zur Ausübung des Sorgerechtes in Frage zu stellen. In einem Prozess wurde der Lügendetektor schon eingesetzt. Laut OLG-Präsident Hartwin Kramer soll das Detektor-Verfahren als Ergänzung zu psychologischen Gutachten nur in gravierenden Fällen angewendet werden, um einem Beschuldigten den Entlastungsbeweis zu ermöglichen. Der Test könne vom Gericht nicht angeordnet werden, er müsse vom Betroffenen gewollt sein. Im Gegensatz zu Zivilprozessen sind diese Tests in Strafprozessen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes unzulässig. Der Kölner Psychologieprofessor Dr. Undeutsch beziffert die "Trefferquote" der Methode auf 95 Prozent. Die veränderte Einschätzung des früher skeptisch bewerteten Verfahrens erfordere "eine neue rechtliche Beurteilung", die im Sorgerecht durchaus "Wege in die Zukunft" weisen könne, so Kramer.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 06.07.1998**

# **Rechtsstreit um getötetes Kampfhühnerpaar in der Berufungsinstanz vor dem 9. Zivilsenat des OLG Oldenburg**

Der Rechtsstreit um den Tod eines japanischen Kampfhahns und seiner Henne (siehe dazu mehrfache Presseberichterstattung, u.a. NWZ vom 18.03., 22.04. und 04.07.1998, HAZ vom 22.04.1998) ist in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht Oldenburg anhängig.

Die Sache wird am 15.09.1998 um 11.00 Uhr im Sitzungssaal I vor dem 9. Zivilsenat verhandelt werden. Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet.

Das Landgericht Oldenburg hatte die Klage des Eigentümers der Tiere auf Schadensersatz in Höhe von 30.000,-DM mit Urteil vom 21.04.1998 abgewiesen, weil nicht bewiesen sei, dass der Hund des Beklagten den Tod der Tiere verursacht habe.

In der Berufungsinstanz verfolgt der Kläger sein bisheriges Klageziel in vollem Umfang weiter.  
(Az: 9 U 26/98)

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.07.1998**

### **Oberlandesgericht Oldenburg ändert Unterhaltsleitlinien**

### **Neues Kindschaftsrecht ab Juli 1998 beeinflusst das Unterhaltsrecht**

#### **Entsprechend der modernen Ausstattung des Gerichts aus dem Internet abrufbar**

Das zum 1. Juli 1998 in Kraft getretene neue Kindschaftsrecht, das insbesondere jeden rechtlichen Unterschied zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern aufgehoben hat, hat die Familiensenate des Oberlandesgerichts Oldenburg veranlasst, die seit Jahren von ihnen herausgegebenen Unterhaltsleitlinien anzupassen. Sie gelten künftig auch für Kinder, die außerhalb einer Ehe geboren worden sind. Für deren Unterhaltsansprüche waren bisher in zweiter Instanz nicht die Oberlandesgerichte, sondern die Landgerichte zuständig. Anlässlich der dadurch ausgelösten Änderungen der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien haben die Familiensenate auch Bedarfssätze an die Kostenentwicklung angepasst.

Die Leitlinien haben keine unmittelbare Verbindlichkeit. Sie werden jedoch erfahrungsgemäß in der Regel von den Familiengerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg den Unterhaltsentscheidungen zugrunde gelegt und sind deshalb auch Basis der Beratung durch Rechtsanwälte in Unterhaltssachen.

Entsprechend dem hohen Modernisierungsstandard des Gerichts sind die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung von der Homepage des Oberlandesgerichts abrufbar (<http://www.olg-oldenburg.de>). Das Oberlandesgericht Oldenburg ist seit Jahren perfekt mit EDV ausgestattet. Sämtliche Arbeitsplätze - vom Richter bis zum Servicepoint im Eingangsbereich - verfügen über vernetzte PCs. Modernste - zum Teil von der hauseigenen EDV-Abteilung entwickelte und inzwischen landesweit und länderübergreifend eingesetzte - Programme für Richter-, Rechtspfleger-, Serviceeinheits-, Bibliotheks- und Verwaltungsarbeitsplätze erhöhen die Arbeitsqualität und beschleunigen die Verfahren. Die bundesweit führende Stellung des Gerichts bei der Anwendung neuer Techniken wie auch bei der Effizienzerhöhung durch moderne Führungsmethoden ist jüngst unterstrichen worden, als im Juni 1998 die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik Deutschland in Oldenburg sich den Stand der Entwicklung im Oberlandesgericht demonstrieren ließ.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.06.1998**

## **Präsidententagung (4)**

Vom 15. bis 17. Juni 1998 findet in Oldenburg (Oldb) die 50. Tagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik Deutschland, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs statt. Sie hat sich u.a. mit Problemen einer Zusammenlegung von Justiz- und Innenministerien befasst. Dazu hat sie folgende EntschlieÙung gefasst:

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs sieht die Zusammenlegung des Justiz- und des Innenressorts in Nordrhein-Westfalen mit großer Sorge.

Sie ist sich zwar bewusst, dass der Ministerpräsident den Zuschnitt der Landesregierung bestimmt, und sie unterstützt Bemühungen, den öffentlichen Dienst effizient und kostengünstig zu gestalten. Die Justiz ist aber nicht Bestandteil der Exekutive. Seit nahezu 200 Jahren sind Rechtsprechung und Verwaltung auch in der politischen Verantwortung getrennt, weil damit jeder Anschein einer Interessenvermischung vermieden wird. Die in dieser Trennung zum Ausdruck kommende Gewaltenteilung gehört zu den Grundlagen des Verständnisses unseres Rechtsstaats. Sie ist wesentliches Element der Akzeptanz des Rechtsstaats auch in den neuen Bundesländern.

Die Beseitigung der eigenständigen politischen Repräsentanz der Justiz stört das System der wechselseitigen Kontrolle der Gewalten. Der Stellenwert der Justiz wird gemindert. Ihre Eingliederung gefährdet das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit der Justiz und widerspricht damit auch dem Selbstverständnis der dritten Gewalt.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 11.06.1998**

## **Zur Jahrestagung 1998 der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgericht und des Präsidenten des Bundesgerichtshofs (3)**

Unter Bezugnahme auf meine Pressemitteilungen vom 19.05. und 05.06.1998, in denen ich Sie bereits über das umfangreiche und arbeitsintensive Programm der Arbeitstagung der Gerichtspräsidenten unterrichtet habe, möchte ich zur weiteren Information und evtl. Vorbereitung auf das Pressegespräch am 17.06.1998 um 12.00 Uhr im Dienstzimmer des Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg auf folgendes hinweisen:

Zum Abschluss der offiziellen Veranstaltung haben die Tagungsteilnehmer Gelegenheit, die modernen Einrichtungen im Oberlandesgericht, insbesondere im EDV-Bereich - bei deren Umsetzung und Nutzung das OLG Oldenburg sicherlich eine Vorreiterrolle einnimmt -, kennenzulernen. Es werden die verschiedenen, von Justizangehörigen entwickelten Software-Programme, genannt "EUREKA" (= EDV-Unterstützung für Rechtsgeschäftstellen und Kanzlei) vorgestellt. Der Einsatz dieser Programme wird am Arbeitsplatz des Richters und im Bereich einer Serviceeinheit demonstriert werden. Darüber hinaus können die Gerichtspräsidenten Einblick nehmen in die EDV - Nutzung in der Bibliothek und in der für Rechtsanwälte und Notare zuständigen Verwaltungsabteilung.

Ein besonderes "Bonbon" bietet der Gastgeber der Tagung, der Präsident des OLG Oldenburg, Hartwin Kramer, seinen Gästen am Nachmittag des 17.06.1998 nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung. In der Landesbibliothek hält der frühere Oldenburger OLG-Richter und Präsident des OLG Naumburg a.D. Prof. Jürgen Goydke einen Vortrag über "Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels", wobei die Bilderhandschrift in einer Glasvitrine besichtigt werden kann.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.06.1998**

### **Zur Jahrestagung 1998 der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgericht und des Präsidenten des Bundesgerichtshofs (2)**

Unter Bezugnahme auf meine Pressemitteilung vom 19.05.1998 möchte ich erneut auf die vom 15. bis zum 17.06.1998 in Oldenburg stattfindende 50. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Präsidenten des Bundesgerichtshofs zurückkommen.

Die Vorbereitungsphase des bevorstehenden Ereignisses ist weitgehend abgeschlossen.

Die Tagung der Gerichtspräsidenten aus ganz Deutschland ist von herausgehobener Bedeutung und durch besondere Arbeitsintensität geprägt. Die Herausforderungen, vor die sich die Justiz derzeit gestellt sieht - wie z.B. durch die sich bereits für 1998 und 1999 abzeichnenden Haushaltsrestriktionen im Personalbereich und die bereits erwähnte Insolvenzrechtsreform mit ihrer Regelung sog. Privatkonkurse - verlangen einen enormen Modernisierungsschub. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Bündelung aller Anstrengungen in der Justiz von zentralem Gewicht. Dafür bedarf es auch und gerade der intensiven Erörterung und des vertieften Erfahrungsaustausches der maßgeblichen Behördenleiter. Zur Diskussion stehen dabei u. a. die arbeitsanalytische Personalbedarfsermittlung sowie am Abschlusstag, dem 17.06.1998, die Organisation, moderne Führung und Kommunikation in der Justiz. Die Berichterstattung über den letzten Tagesordnungspunkt hat der Gastgeber der Veranstaltung persönlich übernommen.

Zum Ausgleich für die anstrengende Tagungsarbeit hat er - auch auf Wunsch einiger seiner auswärtigen Gäste - am Dienstagabend, dem 16.06.1998 ein zünftiges Aaessen in Bad Zwischenahn organisiert.

Das angekündigte Pressegespräch findet am 17.06.1998 um 12.00 Uhr mit dem Präsidenten des OLG Oldenburg, Hartwin Kramer, in seinem Dienstzimmer im 1. Stock des Oberlandesgerichts Oldenburg statt. Hierzu lade ich Vertreterinnen und Vertreter der Presse herzlich ein. Bei Bedarf werden sich an dem Gespräch über die während der Tagung herausgearbeiteten Schwerpunkte mit einem besonderen Öffentlichkeitsinteresse weitere Gerichtspräsidenten beteiligen.

Für eine Rückmeldung, ob Sie an dem Pressegespräch teilnehmen, wäre ich dankbar.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.06.1998**

### **Streit um "Ablösesummen" für den Wechsel von Fußballspielern in Osnabrück**

In dem Verfahren 11 U 18/98 verhandelt der 11. Zivilsenat des OLG Oldenburg am 26.06.1998, 9.00 Uhr über die Berufung eines Osnabrücker Sportvereins gegen ein Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 27.01.1998 ( Az. 7 O 340/97). In dem Verfahren geht es um die Zahlung einer Art "Ablösesumme" zwischen zwei Fußballvereinen für den Wechsel von zwei Spielern. Das LG Osnabrück hat der Klage des Vereins aus Melle gegen den Osnabrücker Fußballvereins auf Zahlung einer Ausbildungs - und Förderungsentschädigung für den Wechsel zweier Spieler im wesentlichen stattgegeben und den Beklagten zur Zahlung der verlangten Entschädigung von 50.000,- DM verurteilt. Dagegen wendet sich der Osnabrücker Verein mit seiner Berufung. Er macht geltend, dass die der Forderung zugrundeliegenden Rahmenbedingung unwirksam sei, weil sie mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit unvereinbar sei. Er bezieht sich dabei auch auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15.12.1995 im Bosman-Fall.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 29.05.1998**

### **"Tag der offenen Tür"**

Die Oldenburger Gerichte werden am Samstag, den 26.09.1998, ihre Pforten der interessierten Allgemeinheit öffnen.

In den Gebäuden des Amtsgerichts, Landgerichts, Oberlandesgerichts und Sozialgerichts werden sich diese Gerichte sowie das Arbeitsgericht und das Verwaltungsgericht mit vielfältigen Informationsangeboten und gespielten Verhandlungen vorstellen. Geplant ist unter anderem, den Gang von Verfahren von einem Gericht zum anderen nachvollziehbar zu machen. Das Publikum bekommt so die Gelegenheit, die Entwicklung von Prozessen aus den beteiligten Gerichtsgebieten und seine Behandlung in mehreren Instanzen "im Zeitraffer" zu verfolgen.

Die Anwaltschaft (Rechtsanwaltskammer und Anwaltsverein) wird sich ebenso wie der Verein für Konfliktschlichtung, der Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr und andere Gruppen beteiligen. Auch die Justizvollzugsanstalt wird mit Anschauungsstücken und Filmen ihren Arbeitsalltag "früher und heute" vorführen. Ein Gerichtsvollzieher soll Pfandstücke öffentlich versteigern; in der Justizvollzugsanstalt Nordenham hergestelltes Holzspielzeug wird käuflich zu erwerben sein. In der Hoffnung, dass auch Familien den Weg zum Sozialgericht am Schloßgarten und den Gerichten an der Elisabethstraße finden, wird für Kinderbetreuung gesorgt. Auch die Sorge um das leibliche Wohl ist in die Planung mit einbezogen.

Am Besuch der Veranstaltung interessierte Gruppen werden gebeten, sich möglichst noch vor den Sommerferien bei der Pressestelle des Landgerichts zu melden.

Die Pressestelle des Landgerichts vertritt bzgl. des Tags der offenen Tür auch die übrigen Gerichte und Gruppen. Über die nähere Ausgestaltung des Tages werde ich Sie rechtzeitig informieren.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.05.1998**

### **"Präsidententagung"**

Schon jetzt möchte ich Sie auf ein Ereignis aufmerksam machen, das nach 1977 zum zweiten Mal in Oldenburg stattfindet:

In der Zeit vom 15.06. bis zum 17.06.1998 ist der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg, Hartwin Kramer, Gastgeber der 50. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Präsidenten des Bundesgerichtshofs.

Die 25 Gerichtspräsidenten aus der gesamten Bundesrepublik werden am Montagmittag im Rathaus der Stadt Oldenburg

durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Jürgen Poeschel und Herrn Präsidenten Kramer begrüßt.

Anschließend beginnt die Tagung im Marmorsaal des Großherzoglichen Schlosses zu Oldenburg. Dort werden die Gerichtspräsidenten ihr umfangreiches Arbeitsprogramm aufnehmen. Im Mittelpunkt stehen dabei Probleme der Effizienzsteigerung der Justiz trotz der Einsparungen im Haushalt und beim Personal sowie die Bewältigung neuer Aufgaben und neuer Methoden. Dazu gehört die wechselseitige Information über bestehende Haushalts- und Sparmaßnahmen im Personalbereich. Weitere Themen sind die Justizverwaltung im Umbruch mit einem Erfahrungsaustausch über Mitarbeiterbefragungen, Verlagerung der Dienstbehördenfunktion auf nachgeordnete Gerichte, Einführung neuer Steuerungsmodelle und die Umsetzung der Insolvenzrechtsreform zum 1.1.1999.

Am Abend des 15.06.1998 sind die Tagungsteilnehmer zu einem Empfang durch den Niedersächsischen Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten, Herrn Dr. Wolf Weber geladen.

Die Arbeitstagung wird am 16.06.1998 im Schloß und am 17.06.1998 im Oberlandesgericht Oldenburg fortgesetzt.

Zum Abschluss der Tagung ist ein Pressegespräch vorgesehen. Hierzu werde ich Sie zu gegebener Zeit näher informieren.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.05.1998**

### **Haftung bei Wasserskianlagen**

Unter Bezugnahme auf meiner Pressemitteilung vom 27.03.1998 übersende ich das heute verkündete Urteil des 8. Zivilsenats (Az. 8 U 222/96), in dem dieser das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 15.11.1996 (10 O 3434/94) im wesentlichen bestätigt und lediglich hinsichtlich des geltend gemachten Verdienstausfalls geringe Kürzungen vorgenommen hat.

Seine Entscheidung hat der Senat im folgenden Leitsatz zusammengefasst:

Der Betreiber einer Wasserskianlage hat dafür zu sorgen, dass Benutzer bei vorschriftsmäßigem Gebrauch der Anlage nicht zu Schaden kommen. Er hat daher ihm bekannte, aber für Benutzer der Anlage nicht ohne weiteres erkennbare Hindernisse (Wasserpfähle) zu entfernen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 05.05.1998**

### **Schadensersatzansprüche wegen Fischsterbens in einer Zuchtanlage**

Der Bundesgerichtshof hat durch den jetzt bekannt gewordenen Beschluss vom 26.03.1998 (Az.: III ZR 114/97) über die Nichtannahme der Revision das Urteil des OLG Oldenburg vom 22.05.1997 (Az.: 8 U 219/96) bestätigt, in dem der 8. Zivilsenat über Schadensersatzansprüche wegen eines Fischsterbens in einer Fischzuchtanlage in Melle entschieden hat.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.04.1998

## Wolf Weber (SPD), neuer Justizminister Niedersachsens

### Die Hannoversche Allgemeine berichtet am 23. 04. 1998 in der Rubrik "Im Gespräch":

#### "Wir müssen die Justiz gründlich modernisieren"

Die letzten Wochen hat Wolf Weber häufig im Gefängnis verbracht - von Amts wegen. Denn als neuer Justizminister wollte sich der 51jährige Sozialdemokrat selbst ein Bild von den Anstalten machen. Einige kannte er bestenfalls noch von seiner juristischen Referendarzeit. Bis Ende des Sommers will der frühere Sozialminister, gut drei Wochen im neuen Amt, alle 24 Gefängnisse des Landes besucht haben. Aber schon jetzt, so Weber, sei ihm klar, dass das Land sich anstrengen müsse, die Arbeitsbedingungen der Bediensteten dort zu verbessern.

Die Knäste seien überbelegt. Bei 6000 Gefangenen fehlten schon jetzt mindestens 300 Haftplätze - eine Belastung nicht nur für die Insassen, sondern auch für das Gefängnispersonal. Entlastung verspricht der Neubau zweier Anstalten, von denen eine "möglicherweise" in Sehnde (Großraum Hannover) errichtet werde. Aber vor allem müsse er ein Konzept entwickeln, wie der frustrierende Beförderungsstau bei den Vollzugsbeamten aufgelöst werden könne. "Es ist auch eine Sicherheitsfrage, wie man die Mitarbeiter motiviert", sagt Weber. Noch wichtiger als die Bezahlung der Wärter sei oft das psychologische Hemmnis, keine Chancen auf eine Beförderung mehr zu bekommen.

Doch nicht nur Knäste hat Weber in letzter Zeit besucht - auch in einigen Gerichten hat er sich sehen und von manchen Vorurteilen "angenehm enttäuschen lassen", wie er selbstironisch anmerkt. In Sachen Datenverarbeitung sei etwa im Oberlandesgericht Oldenburg enorm viel geschehen. Dort stehen Computerterminals bereits im Verhandlungssaal - eine notwendige Einrichtung, meint Weber, der abends selbst oft im heimischen Rastede am Computer sitzt und sich per E-mail im Ministerium meldet. "Jede Stunde, die ein Richter am Fotokopiergerät steht, um etwa Fachartikel zu kopieren, fehlt ihm zu Behandlung seiner Streitsachen." Deshalb könne das Oberlandesgericht Oldenburg zum Modell der gesamten Justiz werden:

"Unser Thema wird heißen: Modernisierung, Modernisierung, Modernisierung."

Dazu zählt der gelehrte Jurist eine weitgehende Vernetzung der Gerichte und ihrer Geschäftsstellen und die Einführung einer internen Leistungsberechnung. Wie bei der Katasterverwaltung müsste auch in der Justiz festgestellt werden, was ein Gerichtsentscheid kostet. Die Budgetierung der Personalkosten sollte künftig bei den einzelnen Gerichten liegen, schwebt dem Minister vor. Dafür müsse Niedersachsen natürlich Gesetzgebungsiniciativen entfalten - der Politiker denkt darüber nach.

Seine Ernennung zum Justizminister war letztlich überraschend, denn noch kurz vor der Wahl hatte Weber betont, Sozialminister bleiben zu wollen. Aber dank ihr wird wohl künftig die Zusammenarbeit mit Innenminister Gerhard Glogowski besser werden. Denn obwohl Weber wie seine Vorgängerin Heidi Alm-Merk eher aus dem linken SPD-Lager stammt, stimmt seine "Chemie" mit dem Glogowski. Für das Zusammenspiel von Innen- und Rechtspolitik kann dies einen Gewinn bedeuten.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 14.04.1998

# Niedersächsischer Justizminister besucht Oldenburger Justizbehörden

## Antrittsbesuch zusammen mit dem Staatssekretär

Der Niedersächsische Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten Dr. Wolf Weber besucht am Montag, 20. April 1998, die Justizbehörden in Oldenburg. U.a. wird er um 10.00 Uhr das Oberlandesgericht aufsuchen und anschließend die Generalstaatsanwaltschaft. Begleitet wird er von Staatssekretär Dr. Litten.

Dr. Weber war bis zum 30. März 1998 Niedersächsischer Sozialminister. Er ist Nachfolger von Justizministerin Heidrun Altmeyer, die jetzt Sozialministerin ist. Dr. Weber ist Landtagsabgeordneter für den Wahlkreis Ammerland. Er wohnt in Rastede. Von 1990 bis 1991 war er Regierungspräsident in Oldenburg, später Staatssekretär in der Staatskanzlei, anschließend SPD-Fraktionsvorsitzender, bis er Sozialminister wurde.

Dr. Rainer Litten ist bereits seit dem 31. Oktober 1996 Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.03.1998

### Vorschau auf bevorstehende Termine vor dem OLG Oldenburg

1. Beweisaufnahmetermin am 27.04.1998 auf dem Gelände einer Wasserskianlage in Hooksiel/Friesland, 9.00 Uhr.  
Az.: 8 U 222/96

In diesem Berufungsverfahren streiten die Parteien über Ersatzansprüche (Schmerzensgeld und Verdienstaustausch) nach einem Unfall, den der damals 27 Jahre alte Kläger auf der von dem Beklagten betriebenen Wasserskianlage am 23.04.1994 erlitten hat.

Der seitdem querschnittsgelähmte Kläger wirft dem Beklagten eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor. Zu dem Unfall sei es gekommen, als er nach einem Sturz gegen einen 60 cm unter der Wasseroberfläche befindlichen, nicht erkennbaren eisenbewehrten Pfahl gestoßen sei, der früher zur Stegbefestigung gedient habe.

Der Beklagte behauptet dagegen, der Kläger sei gestürzt, als er unter Verstoß gegen die Benutzungsordnung zur Steigerung der Geschwindigkeit die Kurven zu weit ausgefahren habe, und dann gegen den Steg gestoßen; die technisch einwandfreie Anlage sei regelmäßig gewartet und vom TÜV überprüft worden.

Das Landgericht Oldenburg hat der Klage durch Urteil vom 15.11.1996 in vollem Umfang stattgegeben.

Mit der dagegen gerichteten Berufung begehrt der Beklagte weiterhin Abweisung der Klage insgesamt. Im Termin in Hooksiel möchte der 8. Zivilsenat des OLG Oldenburg die Wasserskianlage in Augenschein nehmen. Ferner soll durch die Vernehmung von mehreren Zeugen und eines Sachverständigen darüber Beweis erhoben werden, wie sich der Unfall des Klägers zugetragen hat.

Fortsetzung des Berufungsverfahrens gegen die Firma Peguform am 06.05.1998, 15.00 Uhr  
(siehe dazu die Pressemitteilungen vom 20.11. und 18.12.1997)  
Az. 8 U 86/95

In dem Termin am 06.05.1998 sollen vier von der Klägerin benannte Zeugen (darunter zwei Ärzte) vernommen werden.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.03.1998**

## **Fahrlässiger oder populistischer Umgang mit Fakten in der NWZ?**

### **Zum Seelheim-Kommentar in der NWZ vom 20.03.1998 zur vorzeitigen Haftentlassung eines Totschlägers:**

Die Haftentlassung eines Mannes, der vor den Augen von Schülern seine Ehefrau erschossen hat, nach Verbüßung der Hälfte der zehnjährigen Strafe beschäftigt die Öffentlichkeit. Das ist sehr verständlich. Unverständlich ist, dass die Nordwest-Zeitung in dem Kommentar ihres Chefredakteurs Rolf Seelheim die Fakten entstellt. Die Mitteilung des Kommentators, das Oberlandesgericht vertrete die vorzeitige Haftentlassung, ist grob falsch. Der Kommentator verschweigt, dass das Oberlandesgericht Oldenburg in der Sache nicht entscheiden durfte und nicht entschieden hat. Dieses Gericht hätte nach zwingenden Gesetzen nur dann die Entscheidung des Landgerichts ändern können, wenn ein nach dem Gesetz Beschwerdeberechtigter ein Rechtsmittel eingelegt hätte (hier z. B. die zuständige Staatsanwaltschaft Stade). Das hat der Pressesprecher des Oberlandesgerichts der Nordwest-Zeitung wie auch anderen Medien persönlich mitgeteilt.

Eine Entscheidung in der Sache durch das Oberlandesgericht ohne zulässiges Rechtsmittel wäre ein grober Rechtsbruch, eine indirekte Aufforderung dazu in einem Kommentar ein Aufruf zum Rechtsbruch.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.03.1998**

## **Rechtsstreit um eine Lärmbelästigung durch krähende Hühner**

In dem nachbarrechtlichen Rechtsstreit um eine Lärmbelästigung durch krähende Hühner (siehe dazu Presseberichterstattung über das sogenannte "Kikeriki-Urteil" des LG Oldenburg, u.a. NWZ vom 26.11.1997, NOZ vom 22. und 26.11.1997), verhandelt der 14. Zivilsenat des OLG Oldenburg am 20.03.1998 über die Berufung des beklagten Geflügelzuchtvereins.

Die Verhandlung findet um 11.00 Uhr im Gebäude des Amtsgerichts Jever, Schloßstraße 1, 26441 Jever statt. Zuvor beabsichtigt der Senat um 10.00 Uhr, die Grundstücke der benachbarten Parteien in Schortens in Augenschein zu nehmen.

(Az: 14 U 50/97)

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.03.1998

## "European Logik System"

Durch Urteil vom 25.02.1998 - Az: 2 U 282/97 - hat der 2. Zivilsenat des OLG Oldenburg den im Landkreis Oldenburg tätigen Vermittler einer als sicher und gewinnbringend bezeichneten Kapitalanlage - dem "European Logik System" - , bei der es sich in Wahrheit um ein Spielsystem nach dem Schneeballprinzip handelt, zur Rückzahlung des eingesetzten Kapitalbetrages verurteilt. Auch wenn dieser nicht selbst Betreiber des Computerspiels und Vertragspartner des Anlegers gewesen sei, hafte er, weil er den Eindruck erweckt habe, über eigene besondere Sachkunde hinsichtlich der von ihm angepriesenen "Geschäftsidee" zu verfügen, und die Vertragsgestaltung für den Laien kaum zu durchschauen gewesen sei. Damit habe er schuldhaft seine vorvertraglichen Aufklärungspflichten gegenüber den Anlageinteressenten verletzt.

Im Senatstermin ist zur Sprache gekommen, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt.

Das rechtskräftige Urteil des Senats bestätigt das erstinstanzliche Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg vom 18. 11.1997.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.02.1998

## Sorgfaltspflichten eines Mitfahrers

Der Bundesgerichtshof hat durch den jetzt bekannt gegebenen Beschluss vom 10.02.1998 (Az: VI ZR 235/97) über die Nichtannahme der Revision das Urteil des OLG Oldenburg vom 26.06.1997 (Az: 8 U 210/96) bestätigt, in dem der 8. Zivilsenat zu den Sorgfaltspflichten eines Mitfahrers im Verhältnis zu einem alkoholisierten Fahrzeugführer Stellung nimmt.

Vertraut sich danach ein Mitfahrer einem Fahrzeugführer an, obwohl er dessen alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen können, trifft ihn an seinen Verletzungen, die er durch einen anschließenden alkoholbedingten Unfall erleidet, ein Mitverschulden gemäß § 254 Abs. 1 BGB (BGH, NJW 1988, 2365, 2366 mit weit. Nachw.). Um dem Vorwurf einer Mitschuld zu entgehen, muss der Mitfahrer von seinen Mitfahrplänen Abstand nehmen, wenn er vor Fahrtantritt beobachtet, dass der Fahrer in nicht unerheblicher Menge Alkohol konsumiert (OLG Oldenburg, r + s 1988, 133).

Hat er einen Alkoholkonsum des Fahrers vor Fahrtantritt nicht mitbekommen, gibt es aber während der Fahrt Anzeichen für eine Alkoholisierung des Fahrers - etwa durch ein kurzzeitiges Abkommen von der Fahrbahn - muss der Mitfahrer den Fahrer zum Anhalten auffordern, um dessen Pkw verlassen zu können.

Der zugrundeliegende Unfall ereignete sich im Landkreis Bentheim.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.02.1998

## Firma Friesland-Milch

Zu der Berichterstattung in Presse und Funk (u.a. Mittagskurier NDR 2 vom 11.02.1998, NWZ vom 12.02.1998) über die in Zahlungsschwierigkeiten geratene Firma Friesland-Milch Wardenburg-Wilhelmshaven eG habe ich den örtlichen Presseorganen eine Entscheidung des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 3.2.1998 übersandt.

Der 5. Zivilsenat hat in diesem Urteil (sowie in 3 weiteren von ursprünglich 39 gerichtlichen Verfahren) festgestellt, dass die austrittswilligen Genossenschaftsmitglieder bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfristen - 31.12.1998 bzw. 31.12.1999 - ihren mitgliedschaftlichen Verpflichtungen (insbesondere den Milchlieferungsverpflichtungen) nachkommen müssen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.01.1998**

### **Abrechnungstreitigkeiten zwischen einem Stromerzeuger und Stromverteilern**

Der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat in seiner heutigen Sitzung in den Verfahren 14 U 12 bis 15/97 über Abrechnungstreitigkeiten zwischen einem Stromerzeuger und Stromverteilern entschieden.

In den 4 Rechtsstreitigkeiten beantragten die Rheinisch- Westfälischen Elektrizitätswerke AG die Verurteilung von vier im Bereich Osnabrück gelegenen örtlichen Elektrizitätsgenossenschaften zur Zahlung des von ihr geforderten Strompreises für Stromlieferungen in den Jahren 1985 bis 1990. Während die örtlichen Stromverteilergenossenschaften nach dem Auslaufen des mit der RWE Energie AG bestehenden Vertragsverhältnisses im Jahre 1985 jeweils einen geringeren Preis gezahlt hatten, beanspruchte die RWE die Zahlung eines höheren Preises.

Bereits im Jahre 1985 war ein entsprechender Rechtsstreit mit einer der Verteilergenossenschaften geführt worden. Seinerzeit hatte das Landgericht Osnabrück die Zahlungsklage der RWE abgewiesen, weil die Preisbestimmung durch die RWE nicht ausreichend nachvollziehbar erläutert worden war. Dieses Urteil ist durch das Oberlandesgericht Oldenburg in der Berufungsinstanz bestätigt worden. Die hiergegen eingelegte Revision hatte der Bundesgerichtshof im Jahre 1991 zurückgewiesen.

In den jetzt zur Entscheidung anstehenden Rechtsstreitigkeiten hatte das Landgericht Osnabrück den geforderten Preis für angemessen sowie die Preisbestimmung für ausreichend nachvollziehbar angesehen, die Verteilergenossenschaften somit antragsgemäß zur Zahlung verurteilt. Obwohl die Differenz zwischen dem geforderten und dem gezahlten Preis pro kWh nur stets wenige Pfennige betrug, lagen die Klageforderungen zwischen 1,9 und 5,5 Millionen DM zuzüglich erheblicher Zinsen.

Die gegen diese Urteile eingelegten Berufungen hat das Oberlandesgericht am 22. Januar 1998 im wesentlichen zurückgewiesen. Nachdem die RWE Energie AG ihre wirtschaftlichen Verhältnisse umfassend offenbart habe, könne jetzt nicht festgestellt werden, dass ihr bei der Preisbestimmung ein Ermessensfehler unterlaufen sei. Weder könne festgestellt werden, dass die RWE durch längere Verhandlungen und späte Geltendmachung ihrer Forderungen die Verteilergenossenschaften vorsätzlich in eine für sie unhaltbare wirtschaftliche Situation gebracht habe, noch sei davon auszugehen, dass durch Abschreibungen und Rückstellungen Gewinne erwirtschaftet würden, die so unangemessen seien, dass die RWE gegen den Grundsatz der Preiswürdigkeit elektrischer Energie verstoßen habe.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 09.01.1998**

# "Unlauterkeiten bei Bankdarlehen?"

Vor dem 8. Zivilsenat wird am kommenden Donnerstag, dem 12.11.1998 um 9.30 Uhr im Saal II der Rechtsstreit zwischen den Eheleuten E. gegen eine Oldenburgische Großbank verhandelt.

Die Eheleute begehren als Kläger die Feststellung, dass der Bank keine Rechte aus Kreditverträgen über insgesamt 265.000,- DM und aus Grundschuldbestellungen zustehen, weil nach den Angaben der Eheleute der Sachbearbeiter der Bank von ihnen im Jahre 1994 die Bereitschaft zum Abschluss der Verträge durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen haben soll. Mit den von der Bank zur Verfügung gestellten Kreditbeträgen habe eine gemeinsame Bekannte der Kläger und des Sachbearbeiters vorübergehend unterstützt werden sollen. Der Sachbearbeiter, der wenige Monate später Selbstmord begangen habe, soll nach den Angaben der Kläger versichert haben, dass die gemeinsame Bekannte die an sie weitergeleiteten Geldbeträge zurückzahlen werde und dass die Grundschuldbestellungen nur eine Formsache seien, von denen die Bank keinen Gebrauch machen werde. Die Kläger halten es deshalb für unzulässig, dass die Bank die Zwangsvollstreckung in ihr Grundvermögen betreibt, nachdem die gemeinsame Bekannte keinerlei Rückzahlungen geleistet habe.

Das Landgericht Oldenburg hatte die Klage der Eheleute in der ersten Instanz durch Urteil vom 16.07.1998 abgewiesen, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unlauteres Handeln auf Seiten der Beklagten nicht bewiesen sei.

(Az: 8 U 166/98)

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 08.01.1998

### Berufung eines Klägers

Der 6.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat in seiner heutigen Sitzung über die Berufung eines Klägers entschieden, der sich gegen einen Bordellbetrieb im Nachbarhaus in einem Wohngebiet wendet. Eine neutralisierte Ablichtung des Urteils vom 9.1.1998 liegt mit der Bitte um Kenntnisnahme an.

Wendt  
Pressesprecher

Oberlandesgericht Oldenburg  
Geschäfts-Nr.: 6 U 177 / 97

---

(13. O. 448/97 LG)

Verkündet am: 09. Januar 1998

#####

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil  
Im Namen des Volkes !

In dem Rechtsstreit

#####

#####

Kläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigter:Rechtsanwalt #####,

gegen

#####

#####,

Beklagter und Berufungsbeklagter  
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin #####,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg auf die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1997 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ##### und die Richter am Oberlandesgericht ##### und #####

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 6. Juni 1997 verkündete Urteil des Landgerichts Oldenburg geändert.

Der Beklagte wird verurteilt, den Betrieb eines Bordells in dem Wohnhaus ##### Straße ## in ##### nicht zu dulden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Wert der Beschwer übersteigt nicht 60.000,00 DM.

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer einer Doppelhaushälfte in der ##### in #####. Er verlangt von dem Beklagten, dem Eigentümer der anderen Haushälfte, das dort von dessen Mietern betriebene Bordell nicht länger zu dulden.

Er hat behauptet, der Bordellbetrieb führe zu einem erhöhten Straßenverkehrsaufkommen, verbunden mit Türeenschlagen und Motorenlärm. Auch die Geräusche aus der Doppelhaushälfte raubten ihm den Schlaf.

Der Beklagte meint, er sei weder berechtigt noch verpflichtet, auf seine Mieter einzuwirken.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger nicht im einzelnen dargelegt habe, dass ein sittlich anstößiges Verhalten von Bewohnern oder Besuchern der Nachbarhaushälfte wahrnehmbar sei oder sonstige Beeinträchtigungen wie Lärmbelästigungen vorlägen.

Der Kläger trägt mit seiner gegen dieses Urteil gerichteten Berufung zu den beanstandeten Beeinträchtigungen weiter vor.

Er beantragt,

den Beklagten unter Androhung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft für den Fall der Zuwiderhandlung zu verurteilen, die Duldung eines Bordellbetriebs in dem Wohnhaus ##### Straße ##, #####, zu unterlassen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er tritt dem Berufungsvorbringen entgegen.

Von der weiteren Darstellung des Sachverhalts wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Der Senat hat Beweis erhoben gemäß Beschluss vom 17.10.1997 (Blatt ## d. A.). Auf das Protokoll vom 12.12.1997 (Blatt ### bis ### d. A.) wird verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist begründet.

Der Kläger kann von dem Beklagten verlangen, dass dieser den Bordellbetrieb in der benachbarten Haushälfte nicht länger duldet.

Nach § 1004 Abs. 1 BGB ist der Beklagte als Grundstückseigentümer für Störungshandlungen seiner Mieter verantwortlich. dass er derartige Störungen nicht unterbinden könnte, hat er nicht dargetan (vgl. zur Haftung des Vermieters Palandt/Bassenge, BGB, 57. Aufl., § 1004 Rdn. 20). Zu der begehrten Unterlassung ist er nach §§ 1004 Abs. 1, 906 BGB verpflichtet, wenn seine Mieter auf das Nachbargrundstück einwirken und die dort anwesenden Personen derart belästigen, dass ihr gesundheitliches Wohlbefinden gestört oder ein körperliches Unbehagen bei ihnen hervorgerufen wird (vgl. BGHZ 95, 307, 308 f). Das ist hier der Fall.

dass die Mieter des Beklagten in dem Haus ein Bordell betreiben, wird in der Berufungsinstanz ernstlich nicht mehr bestritten. Jedenfalls ist der Beklagte dem dahingehenden substantiierten Berufungsvorbringen, insbesondere zu Werbemaßnahmen, nicht im einzelnen entgegengetreten.

Der Bordellbetrieb hat zu deutlich wahrnehmbaren Beeinträchtigungen des benachbarten Grundstückseigentümers, des Klägers, geführt. Davon ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in Verbindung mit dem glaubhaften Klagvortrag auszugehen.

Die Eheleute #####, Nachbarn der Parteien, haben bei ihrer Vernehmung vor dem Senat erklärt, in ihrer Wohnstraße, einer Sackgasse, sei in den Abendstunden ein deutlich erhöhtes Fahrzeugaufkommen zu bemerken. Der Lagermeister ##### und die Zeugin #####, die Mieter des Beklagten, haben bekundet, am Tag kämen lediglich zwei bis drei Kunden, und zwar über den ganzen Tag verteilt. Die meisten parkten nicht in der #####Straße, sondern in anderen Straßen in der Nähe und kämen zu Fuß. Der Zeuge ##### hat hinzugefügt, an den Wochenenden könne es sich um vier oder fünf Besucher handeln. Hinsichtlich der Zahl der mit einem Pkw anfahrenen Besucher ist nicht den abschwächenden Angaben der Zeugen ##### und ##### zu folgen, sondern den glaubhaften Bekundungen der Zeugin #####. Diese hat dem Senat ihre Beobachtungen während ihrer einwöchigen Krankheitszeit Ende November bis Anfang Dezember 1997 beispielhaft mitgeteilt und ihm einzelnen geschildert, dass vorwiegend in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 23.30 Uhr vier bis acht Besucherfahrzeuge, einmal sogar dreizehn, zu bemerken gewesen seien.

Die das Haus Nummer ## betreffende Besucherzahl führt bei dem dort betriebenen Bordell zu einer erheblichen Lärmbelästigung. Insoweit erscheint es nachvollziehbar und glaubhaft, dass der Kläger, der als Zivilkraftfahrer bei der Bundeswehr früh aufstehen muss, infolge des mit dem Bordellbetriebs verbundenen Lärms nur eine verkürzte Nachtruhe findet.

Die mit dem Bordellbetrieb (zwangsläufig) verbundene Lärmbelästigung muss der Kläger nicht hinnehmen. Die ##### Straße liegt in einem "allgemeinen Wohngebiet". In der Straße, einer Sackgasse, stehen auf jeder Seite sechs Reihenhäuser mit jeweils zwei Wohneinheiten. In einer solchen Straße wirkt sich ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen deutlich aus und beeinträchtigt benachbarte Bewohner in erheblicher, in diesem Wohnbereich unüblicher Weise.

Daher war der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.

Die begehrte Androhung eines Ordnungsgeldes (gemäß § 890 Abs. 2 ZPO) musste allerdings unterbleiben. Die Verhängung eines Ordnungsgelds kommt nur in Betracht, wenn ein genau zu bezeichnendes Handeln unterbleiben soll. Davon kann vorliegend keine Rede sein. Wer das Unterlassen einer Duldung verlangt, verlangt der Sache nach kein Unterlassen, sondern ein Handeln. Abgesehen davon, dass ein Handeln nicht durch Ordnungsgeld erzwungen werden kann, sagt der Kläger auch gar nicht, welche Handlungen der Beklagte vornehmen soll. Angesichts dessen dürfte auch die praktische Bedeutung des Urteils sich in der Feststellung erschöpfen, dass der Kläger die von dem Bordellbetrieb ausgehenden Beeinträchtigungen nicht hinzunehmen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.12.1997**

### **Beweisbeschluss in dem Verfahren über die Schadensersatzklage einer 17 - jährigen Klägerin**

Im Anschluss an die Presseinformation vom 20.11.1997 teile ich mit, dass in dem Verfahren über die Schadensersatzklage einer 17 - jährigen Klägerin gegen die Peguform-Werke in Oldenburg der 8. Zivilsenat in seiner heutigen Sitzung einen Beweisbeschluss verkündet hat.

Danach soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1.)

a) Welche Schadstoffe in welcher Zusammensetzung sind beim Betrieb der Lackieranlagen der Beklagten in den Jahren

1988 bis 1991 emittiert worden?

- b) Sind diese Schadstoffe auch im Stadtgebiet von Oldenburg, insbesondere am früheren Wohnort der Klägerin (Donnerschweer Straße 284) aufgetreten?
- c) Werden Schadstoffe nur durch die Kamine abgeführt oder können sie auch anderweitig austreten und sich im Stadtgebiet von Oldenburg, insbesondere auch in der Umgebung des früheren Wohnortes der Klägerin verbreiten?
- d) Wurden Schadstoffe im Zusammenhang mit dem Auftreten des "katzendreckähnlichen" Geruchs emittiert?
- e) Sind beim Betrieb der Lackieranlagen in den Jahren 1988 bis 1991 die durch die Betriebsgenehmigungen festgelegten Emissions- und Immissionswerte überschritten worden?
- f) Verstößt die Nichteinhaltung der Mindestbrennraumtemperatur (700° statt 750°) gegen die Betriebsgenehmigungen? Hat dies einen erhöhten Schadstoffausstoß, wenn ja, welcher Art, zur Folge?

2.) Haben von der Beklagte an die Umwelt abgegebene Schadstoffe die Erkrankung der Klägerin (Chemikalienunverträglichkeit, Lösungsmittelvergiftung) verursacht? Hat die Klägerin deshalb unter Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Übelkeit, Ödembildungen und Sehstörungen gelitten? Ist sie deshalb seit 1991 nicht mehr schulfähig? Ist Ihre Erkrankung typisch für die Einwirkung von Rückständen und Schadstoffen aus Lackieranlagen?

3.) Hat die Klägerin vor der Inbetriebnahme der Lackieranlagen im Herbst 1987 nicht unter Chemikalienunverträglichkeit und Lösungsmittelvergiftung sowie den dadurch verursachten Folgeerscheinungen gelitten?

4.) Die Beweisaufnahme soll erfolgen durch

- a) Einholung eines technischen Sachverständigengutachtens des Technischen Überwachungsvereins Niedersachsen/Sachsen-Anhalt, zu Ziffer 1.),
- b) Einholung eines toxikologischen Gutachtens eines noch zu bestimmenden Sachverständigen, zu Ziffer 2.),
- c) durch Vernehmung mehrerer Zeugen.

Ein Termin zur Vernehmung der Zeugen wird von Amts wegen zu gegebener Zeit bestimmt werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 08.12.1997**

### **Rolf Diesterweg wegen Mordes an Kim Kerkow zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt**

Am 8. Dezember 1997 hat die Schwurgerichtskammer des Landgerichts Oldenburg Rolf Diesterweg wegen Mordes an Kim Kerkow zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Entgegen dem Antrag der Verteidigung hat die Kammer nicht auf eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zum Zwecke der Therapie erkannt.

Diesterweg wurde außerdem in zwei anderen Fällen wegen Körperverletzung und sexuellen Missbrauchs verurteilt.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.12.1997**

**Achtung! Termin zur Urteilsverkündung wird verlegt!**

Wegen einer kurzfristigen Erkrankung des Vorsitzenden Richters Rolf Otterbein musste der Termin zur Urteilsverkündung am Mittwoch, den 3.12.1997, aufgehoben werden.

Das Urteil soll nunmehr am Montag, den 8.12.1997, um 8.30 Uhr verkündet werden.

Weitere Informationen liegen mir nicht vor. Ich werde am Freitag, den 5.12.1997 (nachmittags) bekannt geben, ob es bei dem Verkündungstermin am Montag bleibt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.11.1997**

### **Pressemitteilung zum Prozess gegen Rolf Diesterweg**

Am heutigen Freitag hat der Verteidiger plädiert. Der Angeklagte hat sich im Rahmen des letzten Wortes geäußert.

Das Urteil soll am Mittwoch, den 03.12. um 15.00 Uhr verkündet werden.

Zuschauer und Presse werden ab 14.15 Uhr in den Gerichtssaal eingelassen werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 25.11.1997**

### **Achtung ! Änderung im Verfahrensablauf!**

Am heutigen Verhandlungstag konnte die Anhörung der Sachverständigen nicht abgeschlossen werden. Der Prozess wird deshalb am Donnerstag, den 27.11.1997, ab 8.30 Uhr in nicht öffentlicher Verhandlung fortgesetzt.

Die Plädoyers werden voraussichtlich am Donnerstag, 27.11., ab 14.00 Uhr - auf keinen Fall früher - in öffentlicher Verhandlung gehalten. Zuschauer werden voraussichtlich ab 13.15 Uhr in den Gerichtssaal eingelassen werden.

Es ist nicht vorhersehbar, wie lange die Plädoyers dauern werden. Falls sie am Donnerstag nicht vollständig gehalten werden können, ist eine Fortsetzung der Verhandlung am Freitag, den 28.11., 8.30 Uhr, beabsichtigt.

Nach dem derzeitigen Stand bleibt es damit dabei, dass voraussichtlich das Urteil am frühen Nachmittag des 03.12.1997 verkündet wird.

Wenn sich erneute Änderungen in dem geplanten Verfahrensablauf ergeben, teile ich dies rechtzeitig mit.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.11.1997**

# Schadensersatzklage gegen die Peguform-Werke

Der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat heute über die Schadensersatzklage einer jetzt 17jährigen Frau gegen die Peguform-Werke, die in Oldenburg ein Lackierwerk für Pkw-Stoßstangen betreiben, verhandelt. Die Klägerin verlangt mit der Behauptung, der Schadstoffausstoß aus den Lackieranlagen der Beklagten in den Jahren 1988 bis 1991 habe ihre Gesundheit erheblich und dauerhaft geschädigt, die Zahlung eines Schmerzensgeldes sowie einer Rente. Die Peguform-Werke führen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Klägerin auf vorherige Erkrankungen und andere Ursachen, insbesondere allgemeine Umwelteinwirkungen zurück.

Die erneute Verhandlung vor dem Oberlandesgericht war erforderlich geworden, nachdem ein das klageabweisende Urteil des Landgerichts Oldenburg bestätigendes Berufungsurteil auf die Revision der Klägerin durch den Bundesgerichtshof aufgehoben und der Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen worden war. Aufgrund der das Oberlandesgericht nach den zivilprozessualen Bestimmungen bindenden Vorgaben des Revisionsurteils ist nunmehr Beweis über die Behauptung der Klägerin zu erheben, der Schadstoffausstoß der Lackieranlagen sei die Ursache ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Wie dies im einzelnen geschehen soll, hat das Oberlandesgericht in der mündlichen Verhandlung mit den Prozessbeteiligten erörtert. Voraussichtlich werden technische Gutachten zur Art und zum Umfang des behaupteten Schadstoffausstoßes sowie medizinische und toxikologische Gutachten zu dessen Wirkungen und evtl. gesundheitsschädlichen Folgen für die Klägerin eingeholt werden. Weiter ging es um die Person der zu beauftragenden Sachverständigen.

Das Oberlandesgericht hat einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung, voraussichtlich eines Beweisbeschlusses, auf den 18. Dezember 1997 anberaumt. Angesichts des zu erwartenden Umfangs der Beweisaufnahme und der Komplexität der Materie wird die Aufklärung des Sachverhalts längere Zeit in Anspruch nehmen. Mit einer abschließenden Entscheidung kann vorerst nicht gerechnet werden.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 18.11.1997

### Pressemitteilung zum Prozess gegen Rolf Diesterweg

I.

Am Dienstag, den 25.11.1997, ist die Öffentlichkeit ab 8.30 Uhr für ca. 1 Stunde zugelassen, und zwar während der Verlesung von Briefen des Angeklagten.

Presse und Zuhörer werden ab 8.00 Uhr eingelassen.

Für den Rest des Tages ist die Anhörung der Sachverständigen geplant, wobei die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Es ist außerdem für diesen Tag ein Psychologe, der für die Limburger Polizei ein Persönlichkeitsbild des Angeklagten erstellt hat, als sachverständiger Zeuge geladen worden. Er wird voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernommen werden.

II.

Die Plädoyers werden voraussichtlich am 27.11.1997, ab 8.30 Uhr, gehalten werden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Öffentlichkeit wieder zugelassen.

Das Urteil wird voraussichtlich am frühen Nachmittag des Mittwoch, 03.12.1997, verkündet werden (nicht vor 14.30 Uhr). Die Öffentlichkeit wird ca. eine halbe Stunde vor der Verkündung in den Gerichtssaal eingelassen werden.

III.

Wenn sich Änderungen in dem geplanten Verfahrensablauf ergeben, teile ich dies rechtzeitig mit.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 12.11.1997**

## **Verhandlungstage 13.11.97 und 18.11.97**

Am Donnerstag, den 13.11.1997, wird nach Zeugen aus dem Umfeld des Angeklagten auch Frau Dr. Thea Schönfelder, die den Angeklagten in dem Verfahren wegen Tötung der Sylke Meyer begutachtet hatte, vernommen. Die Öffentlichkeit ist bei der Vernehmung aller Zeugen (einschließlich Frau Dr. Schönfelders) lediglich bei der Angabe der Personalien zugelassen.

Am Dienstag, den 18.11., werden Kriminalbeamte als Zeugen vernommen. Auch hierbei ist die Öffentlichkeit nur während der Personalienangabe zugelassen. Gegen 15.30 Uhr wird dann voraussichtlich der Leiter eines Kinderheimes, in dem der Angeklagte als Kind war, als Zeuge vernommen werden. Hierbei ist die Öffentlichkeit zugelassen.

Ich weise schon jetzt darauf hin, dass möglicherweise die Plädoyers erst am 27.11. gehalten werden. Für die Urteilsverkündung würde dann ein zusätzlicher Termin anberaumt werden. Der Tag hierfür steht noch nicht fest. Ich werde Sie unterrichten, sowie mir genaueres bekannt wird.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.10.1997**

## **Prozess gegen Rolf D.: dpa-Schilderung zum Prozessauftakt am 30.10.1997**

### **Einfach perfekt: Zwei eiskalte Stunden vor einem Mordprozess - Von Karin Güthlein, dpa**

Oldenburg (dpa/Ini) - Kurz vor 06:00 Uhr haben Mona, Wango und die anderen vier Sprengstoff-Spezialisten der Oldenburger Polizei-Hundestaffel ihre Positionen rund um das Landgericht in Oldenburg eingenommen. 30 Polizeibeamte verstärken das Justiz-Wachpersonal bei der Straßensperre und den Sicherheitsmaßnahmen zum Auftakt des Mordprozesses gegen Rolf Diesterweg (34), der die zehnjährige Kim aus Varel (Kreis Friesland) entführt, sexuell missbraucht und erdrosselt hat. Vier Uniformierte stehen vor einer unscheinbaren Pforte in einer Nebenstraße. Durch sie wird gegen 08:00 Uhr Rolf Diesterweg vom benachbarten Untersuchungsgefängnis unbemerkt in den Gerichtssaal gebracht.

Kameras und Mikrofone sind vor dem Haupteingang in Position. Auf jeden der 30 angereisten Demonstranten aus Bürgerinitiativen für eine Verschärfung des Sexualstrafrechts kommen mindestens zwei Medienvertreter. "Macht das mal höher und zieht es stramm", lautet das Fernsehkommando an eine Gruppe aus Northeim, die "Mit uns nicht" auf ihr Banner geschrieben hat.

Im Hintergrund stehen fünf Frauen und Männer, deren gelbe Buttons sie als Mitglieder der "Initiative Kim" aus Varel ausweisen. Sie äußern unverhohlene Verärgerung, weil Kameras und Mikrofone auf die Northeimer gerichtet sind. Das ändert sich, als gegen 0750 Uhr die von einem pensionierten Bundeswehroffizier angeführten restlichen Vareler eintreffen und ihr Spruchband mit Trauerflor ausrollen.

Direkt hinter der Absperrschranke, an ersten von zwei peniblen Personenkontrollen, steht ein Ehepaar aus dem Nordseebad Horumersiel seit Stunden in der klirrenden Kälte. Es sind die Eltern von Silke, deren Leiche vor 18 Jahren in einer Schneewehe gefunden wurde. An der tagelangen Suche nach der Zwölfjährigen hatte sich damals auch Rolf Diesterweg, der Sohn eines örtlichen Pensionsinhabers, beteiligt. Dass Diesterweg Silke erwürgt hatte, wurde erst zwei Jahre später ermittelt.

Um 08:00 Uhr haben alle 40 Besucher, darunter Silkes Eltern, und die 35 Medienvertreter, für die nummerierte Plätze bereitstehen, die zweite Personen- und Taschenkontrolle absolviert. Die Nagelfeile einer Journalistin und etliche Handys werden in einem Körbchen von einem Wachtmeister gehütet. Zwischen 0800 Uhr und 0815 Uhr wird der Angeklagte im vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von vier Metern fotografiert und gefilmt. "Die Logistik hier ist einfach perfekt", zollt ein Gerichtsreporter seinen Respekt für Planung und absolut störungsfreien Auftakt des bislang spektakulärsten Prozesses in Oldenburg.

Als der Staatsanwalt um 08:35 Uhr bei der Verlesung der Anklage zu den Details von Entführung, Missbrauch und Ermordung von Kim kommt, legt der bis dahin scheinbar unbewegte Angeklagte den Kopf auf den Tisch und bleibt vorübergehend hinter dem Rücken seines vor ihm sitzenden Verteidigers unsichtbar.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 31.10.1997**

### **Prozess gegen Rolf D.: Zur Verfahrensplanung ab dem 2. Verhandlungstag**

Zunächst einmal möchte ich allen Pressevertretern, die den Prozessauftritt im und vor dem Landgericht verfolgt haben, dafür danken, dass auch durch ihr Mitwirken die Verhandlung von Anfang an ruhig und ohne Störungen verlaufen konnte.

Der Angeklagte hat sich am 30.10. in öffentlicher Verhandlung zu seiner Person und seinem Lebenslauf (mit Ausnahme seines Sexuallebens) eingelassen.

Für den nächsten Verhandlungstag (4.11.1997) ist die Öffentlichkeit von dem Schwurgericht ausgeschlossen worden, da hier der Angeklagte Gelegenheit erhält, sich zu den angeklagten Taten und seinem Sexualleben einzulassen.

An den folgenden Verhandlungstagen (13.11., 18.11.) werden voraussichtlich zunächst die Zeugen vernommen. Während der Vernehmung der Zeugen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Sie ist jeweils nur für kurze Zeit zugelassen, in der die Zeugen ihre Personalien angeben. Im Anschluss an die Vernehmung der Zeugen sollen die Sachverständigen angehört werden. Auch hierfür ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden.

Die Öffentlichkeit ist wieder zugelassen bei den Plädoyers, dem letzten Wort des Angeklagten und der Urteilsverkündung.

Es ist mir nicht möglich, der Presse mitzuteilen, wann die Personalien der Zeugen erfragt werden. Ich werde jedoch mitteilen, wann plädiert wird und die Verhandlung wieder öffentlich ist, und zwar sobald mir dieser Zeitpunkt bekannt ist. Ich bitte deshalb, von telefonischen Nachfragen zu diesem Punkt abzusehen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.10.1997**

### **Demonstration zum Prozess gegen Rolf D. nicht abgesprochen**

Stellungnahme der Justiz zu einem Interview der "Initiative Kim" in der NWZ vom 24.10.1997

Zu dem Interview mit dem Vorsitzenden der "Initiative Kim", Herrn Menge, in der Nordwest-Zeitung vom 24.10.1997 ist klarzustellen, dass es über die angekündigte Demonstration keine inhaltlichen Absprachen mit dem Landgericht gegeben

hat.

Die Initiative aus Varel hat dem Landgericht mitgeteilt, vor dem Gerichtsgebäude demonstrieren zu wollen, um dadurch auf sich selber und die besondere Situation des Kindeswohls in der Region aufmerksam zu machen. Dies solle sachlich und informierender Weise geschehen.

Den Wunsch der Initiative, diese Demonstration zu Prozessbeginn sowie - in kleinerem Maßstab - an den Folgetagen auf dem Gelände des Landgerichts unmittelbar vor dem Eingang abzuhalten, hat die Landgerichtsverwaltung abgelehnt. Da für eine Demonstration somit nur der öffentliche Straßenraum in Betracht kommt, wurde die Initiative an die Stadt Oldenburg zur Einholung einer Genehmigung verwiesen.

Weitere Absprachen über die Veranstaltung sind mit dem Landgericht nicht getroffen worden. Entsprechend den Ankündigungen der Ausrichter soll die Demonstration nicht zu dem Zweck erfolgen, in irgendeiner Weise auf den Prozess Einfluss zu nehmen. Dies muss auch gewährleistet sein. Versuche, durch öffentliche Demonstrationen die gerichtliche Entscheidungsfindung zu beeinflussen, beeinträchtigen die grundgesetzlich garantierte richterliche Unabhängigkeit und sind unvereinbar mit dem Anspruch des Angeklagten auf ein faires Verfahren. Sie müssten entschieden missbilligt werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.10.1997**

### **Prozess gegen Rolf D. wegen Sexualmordes an einem Kind**

### **Regularien und Informationen zum Prozessbeginn am 30.10.1997 für die Presse**

I. Zum Prozessbeginn am 30.10.1997, 8.30 Uhr, bittet das Landgericht insbesondere die örtlichen Medien, in ihrer Vorberichterstattung darauf hinzuweisen, dass Zuschauer mit Schirmen, Stöcken und anderen, als Waffen nutzbaren Gegenständen nicht in das Landgericht eingelassen werden. Zuschauer und Pressevertreter, die eine Platzkarte vorweisen, werden ab 7.30 Uhr eingelassen. Handies dürfen nicht in den Gerichtssaal mitgenommen werden.

II. Es sind vor Prozessbeginn Foto- und Filmaufnahmen als "Poolaufnahmen" gestattet worden, und zwar folgenden Sendern bzw. Fotografen:

für die öffentlich-rechtlichen Sender:

- NDR, Tel. 0441-97050, Fax 0441-9705264

für die privaten Sender:

- Teuto-tele, Tel. 0421-348970, Fax 0421-3489722

Fotografen:

- Wagner, dpa, Tel. 0421-345073, Fax 0421-343790

- Sarbach, AP, Tel. 0421-352416, Fax 0421-3781532

- Kreier, Nordwestzeitung Oldenburg, Tel: 0441-9988-2054, Fax: 0441-9988-2049

- Sarbach, AP, Tel. 0421-352416, Fax 0421-3781532

- Müller, REUTERS, Tel. 040419030, Fax 04041903249

Als Gerichtszeichnerin ist Frau Christine Böehr (Tel. 040-410-2496; Herrmann-Behn-Weg 21, 20146 Hamburg) zugelassen.

III. Dem Angeklagten werden, wie bereits mitgeteilt, folgende Taten zur Last gelegt:

1. Eine am 25.8.1991 in Runkel/Lahn begangene Freiheitsberaubung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch zum Nachteil eines damals 13 Jahre alten Jungen.

2. Eine am 8.8.1996 in Sandkrug begangene gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit dem Versuch des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil eines damals 11 Jahre alten Jungen.

3. Die am 9.1.1997 in Varel und Horumersiel in Tateinheit begangenen Straftaten zum Nachteil der 11 Jahre alten Kim Kerkow, nämlich schwere Freiheitsberaubung durch Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben begangener sexueller Missbrauch und heimtückisch und zur Verdeckung der zuvor genannten Taten begangener Mord.

Die Schwurgerichtskammer ist mit fünf Richtern (Vorsitzendem, zwei beisitzenden Berufsrichtern und zwei Schöffen als Laienrichtern) besetzt. Vorsitzender Richter ist VRiLG Rolf Otterbein (54 Jahre). Während des gesamten Prozesses werden drei Sachverständige anwesend sein. Für den 3. und 4. Verhandlungstag sind insgesamt acht Zeugen geladen, darunter Polizeibeamte und Zeugen aus der Familie des Täters. Nebenkläger sind die Mutter der Kim Kerkow und die Eltern des Opfers im obigen Fall Nr. 2.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 06.10.1997**

### **Zur Presseerklärung des OLG Oldenburg vom 03.10.1997 - ein Bericht der Nordwest-Zeitung vom 06.10.1997**

### **Delegation aus Seoul informiert sich beim OLG Oldenburg über moderne Gerichtssoftware**

#### **Koreaner zeigen Interesse an "Eureka"**

dru- Oldenburg. Die 1995 von Experten des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg entwickelte Computersoftware "Eureka" findet international Beachtung. Heute, Montag, und morgen, Dienstag, will sich eine Delegation des Obersten Gerichtshofes von Südkorea über die Anwendungsmöglichkeiten des Programms informieren. "Eureka" ermöglicht Richtern und Rechtspflegern "online" den schnellen Zugang zu allen für ihren Arbeitsbereich wichtigen Informationen. Das Programm wird mittlerweile bei 23 Gerichten in Niedersachsen, Hessen und Sachsen-Anhalt eingesetzt.

Mit der Entwicklung einer Gerichtssoftware beauftragten Ingenieure aus Seoul hatten sich im Frühjahr per Telefax an das OLG gewandt. Aus dem ersten Kontakt entwickelte sich schnell ein reger Informationsaustausch, und als die in Korea für das Projekt Verantwortlichen die schriftlichen Informationen über das "Eureka"-Projekt studiert hatten, fassten sie kurzfristig den Entschluss zur "Ortsbesichtigung" in Oldenburg.

Hier sollen die Koreaner einen Einblick "hinter die Kulissen" des Systems erhalten, der "normalen Benutzern" so nicht offen steht. Auch ein Austausch über die Schwierigkeiten und Widerstände bei der Einführung neuer Technologien in den Gerichten gehört zu den Programmpunkten. Von Oldenburg aus wird die Delegation nach Saabrücken weiterreisen und sich u.a. die umfangreichste Datenbank für Rechtsinformationen in Deutschland ansehen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 03.10.1997**

### **Gerichtssoftware EUREKA - ein Modell für Südkorea**

# Richter und Softwareingenieure aus Seoul besuchen das OLG Oldenburg

Seit einigen Jahren ist "EUREKA" immer dann im Gespräch, wenn es um die Modernisierung der Verwaltungsvorgänge in den Gerichten von Niedersachsen, Hessen und Sachsen-Anhalt geht. Aber nicht nur national hat dieses Projekt seine Kreise gezogen; am 6./7.10.1997 ist eine Delegation aus Südkorea Gast im Oberlandesgericht Oldenburg, um sich vor Ort über das Projekt EUREKA zu informieren.

1995 begann unter der Projektleitung des Oberlandesgerichts Oldenburg ein kleines Team von Justizbediensteten mit der Entwicklung eines Computerprogramms, das darauf abzielte, aus den Geschäftsstellen und Kanzleien Federkiel und Schreibmaschine endgültig zu verdrängen. Zugleich sollte den Richtern und Rechtspflegern der Zugang zu den für ihren Arbeitsbereich relevanten Informationen "online" ermöglicht werden. Die "alte Dame Justitia" sollte ein zeitgemäßes Gewand auf der Basis moderner PC-Technik erhalten. Mit professionellen Entwicklungswerkzeugen und der Erfahrung vieler Berufsjahre schufen Mitarbeiter der Justiz innerhalb eines Jahres das Programm "EUREKA" (EDV-Unterstützung der REchtsgeschäftsstellen und KANzleien). Derzeit wird diese Software bei 23 Gerichten in Niedersachsen, Hessen und Sachsen-Anhalt eingesetzt; die Einführung bei weiteren Gerichten steht unmittelbar bevor.

Trotz des Erfolges dieses in der Bundesrepublik bislang einmaligen Projektes staunten alle Beteiligten nicht schlecht, als im Frühjahr 1997 ein Fax aus Seoul, Südkorea, das Oberlandesgericht erreichte, in dem sich ein Softwarehaus nach EUREKA erkundigte. Schnell stellte sich heraus, dass die koreanischen Softwareingenieure beauftragt sind, für den obersten Gerichtshof ihres Landes eine Gerichtssoftware zu entwickeln. Bei ihrer internationalen Suche nach vergleichbaren Programmen stießen die Koreaner unter anderem auch auf EUREKA. Aus dem ersten Kontakt entwickelte sich schnell ein reger Informationsaustausch. Nachdem die in Korea für das Projekt verantwortlichen die schriftlichen Informationen über die Konzeption von EUREKA studiert hatten, fassten sie kurzfristig den Entschluss, sich das Programm vor Ort anzusehen.

Unter Leitung von Herrn Doug-Lyul Han, Richter am Obersten Gerichtshof und Direktor der Abteilung für Informationssysteme, trifft am Montag, 6.10.1997, eine Gruppe von acht Personen - Mitarbeiter des Obersten Gerichtshofes von Südkorea und Softwareingenieure aus Seoul - in Oldenburg ein und wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts begrüßt werden. Bis einschließlich Dienstag erhalten die Koreaner aus erster

Hand Informationen über die Konzeption von EUREKA, die Programmierung des Quellcodes, die eingesetzte Hard-, Software und die Netzwerkarchitektur. Auch ein Austausch über die Schwierigkeiten und Widerstände bei der Einführung neuer Technologien bei den Gerichten gehört zu den Programmpunkten, die auf der umfangreichen Themenliste der Gäste steht.

Anhand von Präsentationen des Programms sowie in Gesprächen mit der Projektleitung und den Programmierern erhalten die Besucher einen Einblick hinter die Kulissen, der den "normalen Benutzer" so nicht offen steht.

Von Oldenburg reist die Gruppe dann nach Saarbrücken. Dort werden sie mit Prof. Dr. Herberger, einem nicht nur in der Bundesrepublik anerkannten Fachmann auf dem Gebiet der Rechtsinformatik, zusammentreffen. Später steht dann ein Besuch der JURIS GmbH auf dem Programm. Diese Gesellschaft betreibt die umfangreichste Datenbank für Rechtsinformationen in Deutschland. Anschließend geht es in die Schweiz, um sich auch dort über Gerichtssoftware zu informieren.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.09.1997

### Pressemitteilung zum Prozess gegen Rolf D. wegen Sexualmordes an einem Kind

I. Das Landgericht Oldenburg hat die Anklage gegen Rolf D. zur Hauptverhandlung zugelassen. Der Prozess wird am Donnerstag, den 30.10.1997, um 8.30 Uhr, beginnen.

Fortsetzungstermine sind anberaumt auf:

- Dienstag, 04.11.1997, 8.30 Uhr
- Donnerstag, 13.11.1997, 8.30 Uhr
- Dienstag, 18.11.1997, 8.30 Uhr
- Dienstag, 25.11.1997, 8.30 Uhr
- Donnerstag, 27.11.1997, 8.30 Uhr

II. Am ersten Sitzungstag, dem 30. Oktober 1997, und am Tag der Plädoyers darf vor Beginn der Hauptverhandlung im Gerichtssaal fotografiert und gefilmt werden. Hierfür stehen 15 Minuten zur Verfügung. Vom Angeklagten ist dabei ein Abstand von mindestens 4 m einzuhalten. Verteidiger, Staatsanwalt und Sachverständige dürfen nur mit ihrem Einverständnis gefilmt oder fotografiert werden. Die Richter des Schwurgerichts dürfen (auch außerhalb des Gebäudes) weder gefilmt noch fotografiert werden.

Für die erlaubten Foto- und Filmaufnahmen ist von den Beteiligten ein Pool zu bilden, dessen Vertreter den anderen Beteiligten das Ton- und/oder Bildmaterial zur Verfügung zu stellen haben. Für Filmaufnahmen wird je ein Vertreter der öffentlich-rechtlichen und der privaten Anstalten zugelassen, für Fotoaufnahmen maximal vier Fotografen. Die für den Pool Filmenden bzw. Fotografierenden sind von den Beteiligten selbst bis zum 6.10.1997 zu bestimmen und mir mitzuteilen (wenn bis dahin keine Einigung erfolgt ist, bestimmt das Landgericht die Aufnahmeberechtigten). Im übrigen sind Film- und Fotoaufnahmen im Sitzungssaal und im gesamten übrigen Landgerichtsgebäude nicht gestattet.

III. Das öffentliche Interesse an diesem Prozess ist so groß, dass möglicherweise nicht allen Pressevertretern im Sitzungssaal Platz geboten werden kann. Ich bitte deshalb Medienvertreter, die einen Platz reservieren wollen, sich ab sofort schriftlich (Fax genügt) bei mir anzumelden und dabei anzugeben, an welchen Verhandlungstagen sie zuhören werden. Anmeldungen sind jeweils nur für eine Person möglich. Nach dem 6.10.1997 werden diejenigen, die sich angemeldet haben, unverzüglich unterrichtet, ob und an welchen Tagen für sie ein Platz reserviert werden kann.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 16.09.1997

## Amtsgericht Oldenburg

nimmt als Pilotgericht am Projekt zur Erprobung des Einsatzes betriebswirtschaftlicher Elemente bei der Steuerung des Justizhaushalts und Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung teil. Fernziel dieses Modellversuchs ist dabei die Möglichkeit, ein Budget in eigener Regie zu führen.

Dazu ein Interview mit dem Direktor des Amtsgerichts Oldenburg in der Nordwest-Zeitung vom 11.09.1997:

"Nutzen größer als Aufwand"

Das Amtsgericht Oldenburg soll - wie fünf weitere Gerichte in anderen Oberlandesgerichtsbezirken - ab 1998 "Elemente betriebswirtschaftlicher Steuerung" erproben. Das Pilotprojekt erläutert Amtsgerichtsdirektor Robert Suermann.

- Von Peter Stange -

NWZ: Herr Suermann, welchen Zielen dient dieses Projekt des niedersächsischen Justizministeriums?

Suermann: Fernziel ist die Ablösung der überkommenen kameralistischen Etatwirtschaft durch eine eigene Budgetverwaltung der Behörden.

NWZ: Was heißt das konkret?

Suermann: Es gäbe dann nicht mehr für jeden einzelnen Bedarf, etwa Schreibbedarf, einen speziellen, "von oben" zu bewilligenden Titel. Statt dessen hätte etwa das Amtsgericht ein Jahresbudget, mit dem es gezielt und effizient wirtschaften könnte.

NWZ: Und das wäre ein Fortschritt?

Suermann: Ja, es wäre rationeller und wirtschaftlicher. Dieses eigenständige Wirtschaften "vor Ort", das mit der Reform der Landesverwaltung insgesamt angestrebt wird, ist im übrigen die bedeutendste verwaltungsorganisatorische Neuerung seit gut zweihundert Jahren.

NWZ: Warum braucht man dazu die "betriebswirtschaftliche Steuerung", und was ist das überhaupt?

Suermann: Mit diesem Verfahren lässt sich erstmals exakt feststellen, was eine einzelne Verwaltungs- bzw. Justizleistung überhaupt kostet, welche "Herstellungskosten" etwa ein Urteil oder ein Grundbuchauszug hat. Diese Kenntnis der Eigenkosten ist Voraussetzung für das genannte Fernziel "Budget-Regie".

NWZ: Man könnte mittels dieses Instruments doch auch schon jetzt rationalisieren...

Suermann: ...natürlich. Auch ohne Budgetierung sind Personal- und Sachmitteleinsatz sowie Rationalisierungsansätze viel besser planbar.

NWZ: Allerdings kostet auch die Kostenanalyse selbst etwas ...

Suermann: Ja. Das Amtsgericht Oldenburg mit rund 240 Mitarbeitern benötigt dafür eine zusätzliche Kraft. Ferner müssen die Mitarbeiter mitwirken, indem sie den Zeitaufwand pro erledigter Aufgabe notieren. Der Nutzen ist aber viel größer als der Aufwand.

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 15.09.1997

### Kontroverse um Äußerungen des Gerichtsvorsitzenden bei der mündlichen Urteilsbegründung in einem Strafprozess wegen Vergewaltigung

Passagen in der mündlichen Urteilsbegründung eines Strafkammervorsitzenden des Landgerichts Oldenburg (Oldb) im Juli 1997 haben erhebliche öffentliche Reaktionen hervorgerufen. Dem Angeklagten in diesem Verfahren war vorgeworfen worden, seine 25jährige Ex-Freundin in seine Wohnung gelockt, dort gefesselt und vergewaltigt zu haben. Er wurde zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Nordwest-Zeitung in Oldenburg berichtete am 13.09.1997 zu der Diskussion über die mündliche Begründung des Urteils:

Präsident: Kein Anlass zum Einschreiten

Richter soll vergewaltigte Frauen diffamiert haben - "Kein Disziplinarverstoß"

ps Oldenburg. Für ein rechtliches Einschreiten bestehe kein Anlass; eine disziplinar-rechtliche Relevanz sei nicht erkennbar. Das erklärte der Präsident des Landgerichts Oldenburg, Gernot Schubert, gestern zu den Vorwürfen gegen einen Strafkammervorsitzenden des Landgerichts. Der Richter soll in einem Strafprozess eine Prozessbeteiligte, eine von einer Vergewaltigung betroffene Frau, herabsetzend behandelt haben.

Wie der Präsident der NWZ auf Anfrage weiter erklärte, wird sich aber bei der Geschäftsverteilung für das kommende Jahr das Präsidium des Landgerichts mit der Frage auseinander zusetzen zu haben, ob dem Richter weiterhin die Führung von Strafprozessen wegen Vergewaltigung anvertraut bleibt.

Im übrigen habe er, so Schubert, die bei einer mündlichen Urteilsbegründung gefallenen Äußerungen nicht zu bewerten. Dies verbiete die per Verfassung garantierte richterliche Unabhängigkeit.

Dem Richter die Führung von Prozessen wegen Sexualstraftaten zu entziehen, wird ... von sechs Frauenbeauftragten aus dem Regierungsbezirk Weser-Ems gefordert. Sie werfen ihm eine "diffamierende" Einstellung gegenüber vergewaltigten Frauen vor.

Bei einer Urteilsbegründung in einem Vergewaltigungsprozess im Juli hatte der Richter gesagt, "Sex geht immer mit einer gewissen Form von Gewalt einher." Weiter hatte er gesagt, "man muss sich auch nicht darüber wundern, wenn man gleich am ersten Tag zusammen ins Bett steigt." Seine Worte kennzeichnete er als "Meinung eines alternden Mannes". Eines der

Urteile dieses Richters ist inzwischen ... vom Bundesgerichtshof aufgehoben worden.

Die in dem Zeitungsartikel erwähnte

Stellungnahme des Präsidenten des Landgerichts Oldenburg  
vom 12.9.1997

ist an den Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg gerichtet, der die Stellungnahme der Frauenbeauftragten übersandt hat. Die Stellungnahme des Präsidenten hat folgenden Wortlaut:

Zunächst weise ich darauf hin, dass das kritisierte Urteil einschließlich der Entscheidung über das Strafmaß von einer Strafkammer, die aus dem Vorsitzenden, einem weiteren Berufsrichter und zwei Schöffinnen bestand, gefällt wurde. Die von der Presse und den Frauenbeauftragten beanstandeten

Äußerungen des Vorsitzenden waren Teil der mündlichen Urteilsbegründung. Die erörterten Umstände waren für die Höhe der verhängten Strafe relevant. Strafzumessungserwägungen sind dem Kernbereich der richterlichen Tätigkeit zuzuordnen. Gleiches gilt für die Entscheidung, welche Beweise erhoben werden, und für die Beweiswürdigung. Eine inhaltliche Stellungnahme dazu ist mir verwehrt:

Es steht zwar selbstverständlich jedem Bürger frei, öffentlich Kritik auch an solchen Urteilen zu üben, die nicht ihn selbst oder seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Die Behörden der Justizverwaltung, zu denen auch der Präsident des Landgerichts gehört, sind aber nicht gefugt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen - auch nicht in der Weise, dass diese nachträglich zustimmend oder kritisierend kommentiert werden. Nach dem Grundgesetz ist die Rechtsprechung ausschließlich den jeweils zuständigen Richtern anvertraut. Deshalb dürfen gerichtliche Entscheidungen allein durch die jeweils zuständigen Rechtsmittelgerichte überprüft werden.

Der Forderung, die Geschäftsverteilung aus Anlass des Falles zu ändern, steht entgegen, dass hierüber nicht die Justizverwaltung, sondern das aus der Mitte der Richterschaft gewählte Präsidium des Landgerichts zu entscheiden hat.

Die Besetzung der Kammern und ihre Zuständigkeit wird durch das Präsidium zu Beginn eines Jahres im voraus festgelegt und kann nur in den nach § 21 e GVG vorgesehenen Fällen nachträglich geändert werden. Möglich ist dies danach wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und welche Folgerungen daraus zu ziehen sind, obliegt ebenfalls ausschließlich der Bewertung durch das Präsidium.

Stets muss für das Geschäftsjahr im voraus abstrakt feststehen, welche Richter für zukünftig anhängig werdende Verfahren zuständig sind. Das ist eine Vorgabe der in der Verfassung verankerten Garantie des gesetzlichen Richters, Art. 101 Abs. 1 Grundgesetz. Dadurch sollen Manipulationen bei der Besetzung der Richterbank nach Eingang eines Verfahrens bei Gericht verhindert werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 02.09.1997**

### **I n t e r v i e w**

## **des Präsidenten des OLG Oldenburg Kramer als Vorsitzender des Niedersächsischen Richterbundes in der Northwest- Zeitung vom 01.09.1997 zum Persönlichkeitsschutz.**

### **"Gesetze reichen aus"**

Nachdem Prinzessin Diana auf der Flucht vor Paparazzi-Fotografen in der Nacht zum Sonntag in Paris tödlich verunglückte, hat gestern der Hamburger Medienanwalt Matthias Prinz juristische Konsequenzen gefordert. Der Präsident des Niedersächsischen Richterbundes, Hartwin Kramer, warnt jedoch vor voreiligen Schritten.

- Von Christine Kröger -

Frage: Herr Kramer, trotz des tragischen Todes von Lady Di sprechen Sie noch mit Journalisten...

Kramer: ...selbstverständlich. Obwohl ich mächtig wütend auf einen Teil Ihres Berufsstandes war, als ich hörte, dass die Prinzessin auf der Flucht vor Paparazzi getötet wurde. Aber man muss sehr genau differenzieren.

Frage: Ein Vertreter Ihres Berufsstandes, der Prominentenanwalt Prinz, fordert juristische Konsequenzen. Die Gesetze in Frankreich und Italien schützten Promis besser als die deutschen ...

Kramer: ... Vorsicht! Auch hier muss man genau hinsehen. Die Gesetze regeln den Persönlichkeitsschutz nur allgemein. Und die Gerichte interpretieren sie so, dass effektiver Schutz möglich ist. Ich warne davor, unter dem Eindruck der schrecklichen Ereignisse zu schnell nach dem Gesetzgeber zu rufen. Nach meiner Auffassung reichen unsere Gesetze aus, um Persönlichkeitsrechte ausreichend zu schützen.

Frage: Also keine juristischen Konsequenzen?

Kramer: Vielleicht müssen wir Richter die - wohlgemerkt: vorhandenen - rechtlichen Möglichkeiten stärker nutzen. Ich denke an Urteile über Entschädigungszahlungen, die beteiligten Fotografen und Journalisten und ihren Verlagen wehtun.

Frage: Wie gut ist der Persönlichkeitsschutz in Deutschland im internationalen Vergleich?

Kramer: Relativ gut. In Großbritannien beispielsweise müssen Prominente sich viel mehr gefallen lassen. Und wir dürfen die Pressefreiheit nicht aufs Spiel setzen, um eine kleine Gruppe von Menschen vor einem kleinen Teil der Journalisten zu schützen.

Frage: Wenn der Gesetzgeber außen vor bleibt, und allein die Richter härter rangehen, wie kann man da Ereignisse wie die im Zusammenhang mit Dianas Tod verhindern?

Kramer: Mit hundertprozentiger Sicherheit gar nicht. Lösen können das Problem letztlich weder Gesetzgeber noch Juristen. Vielmehr ist da das Berufsethos der Journalisten und das Verhalten der Öffentlichkeit gefragt.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 22.08.1997**

### **Strafverfahren, die in der ersten Septemberwoche 1997 am Landgericht Oldenburg beginnen:**

I. Korruptionsvorwurf

II. Anklage wegen versuchten Totschlags und sexueller Misshandlung der thailändischen Lebensgefährtin

I.

Die am 1.9.1997 bei der 4. großen Strafkammer beginnende Verhandlung gegen den Geschäftsführer einer GmbH, deren Alleingesellschafter die Stadt Oldenburg ist, betrifft den Vorwurf der Untreue. Der Angeklagte soll sich für den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit einem Gastronomen ein Schmiergeld in Höhe von 15.000,- DM ausbedungen und dieses auch erhalten haben. Das Geld soll am 2. 10. 1995 in bar übergeben worden sein. Der Gastronom soll, hätte er nicht das Schmiergeld zahlen müssen, zur Zahlung eines höheren Entgeltes an die GmbH bereit gewesen sein.

II.

Am 5.9.1997 beginnt vor dem Schwurgericht die Verhandlung gegen den 27jährigen Domenic S.. Der Angeklagte ist mehrfach vorbestraft, u.a. wegen Vergewaltigung.

Ihm werden in der Anklage mehrere Straftaten zum Nachteil seiner damaligen Lebensgefährtin, der Thailänderin N. S., vorgeworfen. Im Jahr 1995 soll er sie vergewaltigt und bei einer anderen Gelegenheit gefesselt und geschlagen haben. Im

Dezember soll er sie erneut körperlich misshandelt haben. Schließlich wird ihm vorgeworfen, sie im Februar 1996 in sadistischer Weise sexuell missbraucht und dabei so schwer verletzt zu haben, dass sie zu verbluten drohte. Der Angeklagte habe keine Hilfsmaßnahmen ergriffen, sondern sich schlafen gelegt, wobei er in Kauf genommen habe, dass seine Lebensgefährtin sterben könnte. Das Opfer habe durch eine Notoperation gerettet werden können, sei aber durch die Tat dauerhaft verstümmelt worden. Weiter wird dem Angeklagten vorgeworfen, die Kinder (dreijährige Tochter und fünfjähriger Sohn) seiner damaligen Lebensgefährtin mehrfach körperlich misshandelt, widerrechtlich eingesperrt und sexuell missbraucht zu haben.

In der Anklage sind als Zeugen u.a. die Opfer sowie Angehörige des Angeklagten aufgeführt. Zu den weiteren Beweismitteln gehören mehrere Sachverständige sowie Gutachten über körperliche Untersuchungen der Opfer und des Angeklagten.

Verhandlungstermine sind, jeweils um 9.30 Uhr, an den folgenden Tagen anberaumt:  
5.9., 12.9., 18.9., 19.9., 22.9., 29.9., 6. 10. und 13.10.1997.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 20.08.1997**

## **Modernisierungskonzepte in der Justiz**

### **Oberlandesgericht Oldenburg aktiv an der Modernisierung der Landesverwaltung beteiligt**

"Verwaltung in Fahrt" (ViF), Zeitschrift für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung Niedersachsen, berichtet in der Ausgabe Juli 1997:

Der Kunde misst die Qualität im Amt

Qualitätszirkel, Qualitätsmanagement, Qualitätsziele. Gab es bislang etwa keine Qualität bei der deutschen Verwaltung? Doch, aber Qualitätsmanagement setzt Standards und macht Qualität der Dienstleistungen oder auch Schwachstellen anhand konkreter Zahlen messbar.

...

In zwei Bereichen der niedersächsischen Verwaltung wird die Einführung des Qualitätsmanagements schon konkret: Beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA) und beim Oberlandesgericht Oldenburg (OLG). Ein erster Schritt zur Änderung von Organisationsstrukturen beim OLG ist die Einführung von Service-Einheiten. In diesen werden die bisher durch extreme Arbeitsteilung gekennzeichneten Arbeitsfelder von Kanzlei- und Geschäftsstelle in sogenannten Mischarbeitsplätzen zusammengeführt. Die Folge dieser ganzheitlichen Arbeitserledigung: Die Kundenfreundlichkeit wird durch rationellere Arbeitsabläufe gesteigert und viele Aktentransporte entfallen. Die Umorganisation ist natürlich nicht ganz unproblematisch, trifft sie doch bei vielen Beschäftigten auf Verunsicherung, ob sie den veränderten Aufgabenstellungen gewachsen sind und auf Angst um den Verlust von Privilegien. Auch an die Teamfähigkeit der Beschäftigten werden ganz andere Anforderungen gestellt. Diese Probleme werden in Mitarbeitergesprächen und -besprechungen erörtert. Arbeitsabläufe betreffende konkrete Probleme oder Verbesserungsvorschläge von Mitarbeitern werden mit Hilfe von externen und geschulten internen Moderatoren in Qualitätszirkeln gelöst. Sie sind Teil des Managementkonzepts und zeigen, auf welchem Weg die Leistungskraft eines Amtes im OLG oder der Gewerbeaufsicht sowie die Motivation der Bediensteten gesteigert werden kann. Schließlich sollen gute Ideen auch in Reformen umgesetzt werden, und erfolgreiche Reformen sind nur mit und nicht gegen die Beschäftigten möglich. Dazu gehört, dass die Mitarbeiter zufrieden sind, einen Arbeitsbereich haben, den sie eigenverantwortlich gestalten können, dass sie angemessen ausgestattet sind und bezahlt werden.

Qualitätsmanagement ist als ein ergänzender Teil der gesamten Verwaltungsreform und des Neuen Steuerungsmodells zu sehen, denn Budgetierung, Führen nach Zielvereinbarungen, Weiterbildungsmaßnahmen oder die Kosten- und Leistungsrechnung fördern ebenfalls eigenverantwortliches und wirtschaftliches Arbeiten. Einseitige Kostenorientierung darf nicht zur Qualitätsminderung führen.

...

Das OLG Oldenburg wird in diesem Jahr Workshops zum Projekt- und Qualitätsmanagement durchführen, die ersten Moderatoren werden geschult, um im Anschluss daran die ersten Qualitätszirkel durchzuführen. Zum 31. Dezember 1997

wird es den ersten Zwischenbereich geben. (hl)

Der ViF-Bericht ist dahin zu ergänzen, dass die Einrichtung von Service-Einheiten im Oberlandesgericht sowohl im Bereich der Rechtsprechung wie auch im Bereich der Justizverwaltung flächendeckend durchgeführt ist. Die Service-Freundlichkeit des OLG Oldenburg kommt in einer weiteren Maßnahme zum Ausdruck: Z. Zt. wird der Eingangsbereich der Behörde neu gestaltet. An Stelle des alten "Beamtenkasten" für den Pförtner wird ein moderner "Servicepoint" eingerichtet. Dort erhalten Besucher der Oldenburger Justizbehörden umfassende Auskünfte. Der Arbeitsplatz wird mit einem vernetzten PC ausgestattet sein, so dass alle Informationen online bereitstehen.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 11.04.1997

## Oberlandesgericht Oldenburg: Australische Kinder müssen zurückgebracht werden

### Internationales Recht will die Situation verhindern, die die Mutter der Kinder eigenmächtig herbeigeführt hat

In dem in den lokalen Medien viel beachteten Streit um die beiden vier und sechsjährigen Kinder aus Australien, die die Mutter nach der Trennung von ihrem australischen Ehemann - dem Vater der Kinder - im Oktober 1996 nach Oldenburg gebracht hat, hat der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg am 11. April 1997 entschieden. Die Kinder müssen gemäß dem Antrag ihres Vaters - notfalls mit staatlichen Zwangsmaßnahmen - in ihre Heimat Australien zurückgebracht werden, damit dort das zuständige Gericht über das Sorgerecht und evt. auch über den künftigen Wohnort der Kinder befinden kann. So hatte schon das Amtsgericht Oldenburg am 21. März 1997 entschieden. Die Beschwerde der Mutter gegen diese Entscheidung hat das OLG jetzt zurückgewiesen.

Das OLG führt u.a. aus:

Die Herausnahme der Kinder aus ihrer australischen Heimat verstoße gegen das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKiEntÜ), das sowohl in Deutschland als auch in Australien geltendes Recht sei. Dieses Übereinkommen wolle sicherstellen, dass allein das international zuständige Gericht am ursprünglichen Aufenthaltsort der Kinder unter Berücksichtigung des Kindeswohls über die elterliche Sorge entscheiden könne. Die strikten Regelungen sollten - über den Einzelfall hinaus - auch abschreckend (generalpräventiv) dahin wirken, dass Elternteile Kinder erst gar nicht eigenmächtig ins Ausland mitnähmen, weil sie mit der sofortigen Rückführung der Kinder rechnen müssten.

Ein Verstoß gegen das Haager Übereinkommen liege schon vor, wenn durch das Wegbringen der Kinder das dem anderen Elternteil ebenfalls zustehende (gemeinsame) Sorgerecht verletzt werde. Hier sei es dem Vater, der sich auch nach seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung um die Kinder gekümmert habe, unmöglich gemacht worden, weiterhin sein Sorgerecht auszuüben. In einem solchen Fall ergebe sich die Rechtsfolge, dass die Kinder zurückzubringen seien, ohne weiteres aus dem Haager Übereinkommen. Zwar sähen die Bestimmungen Ausnahmen vor; diese seien jedoch nicht gegeben: Mit der Rückführung seien keine schwerwiegenden Gefahren eines körperlichen und seelischen Schadens für die Kinder verbunden. Die Kinder hätten bei ihrer Anhörung durch das Amtsgericht erklärt, sie hätten nichts dagegen, nach Australien zurückzukehren. Das Vorbringen der Mutter zu charakterlichen Schwächen des Vaters seien eher vage, nicht hinreichend belegte Behauptungen. Im übrigen könne die Mutter etwaige Gefahren dadurch von den Kindern fernhalten, dass sie mit diesen nach Australien zurückkehre. Das sei ihr zuzumuten. Ihre gegen eine solche Möglichkeit vorgebrachten finanziellen Gründe seien nicht stichhaltig. Sie lebe in Oldenburg von der Sozialhilfe und müsse notfalls auch in Australien Hilfeleistungen in Anspruch nehmen.

Nicht zu entscheiden brauchte das OLG über die Frage, ob die Kinder in Oldenburg aus einem Lebensbereich herausgenommen werden müssen, in den sie sich schon gut eingelebt haben. Das Haager Übereinkommen bestimmt, dass ein solcher Aspekt keine Rolle spielen darf, wenn - wie hier - der Rückführungsantrag innerhalb eines Jahres nach Ausreise der Kinder gestellt wird.

# Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.03.1997

## Zur Reform der Oberlandesgerichte in Niedersachsen - Effektive Arbeit beim OLG Oldenburg anerkannt

### Bericht der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 19.03.1997

#### **Nicht ausbauen, sondern auflösen!**

Rechtsanwälte sprechen von "Behördenklau" und "Balkanisierung der Rechtsprechung", Richter von "Organspende" - und der Verwaltungsreformer Helmut Rieger warnt gar vor einem "Schildbürgerstreich". Denn der Landtag will dem Oberlandesgericht (OLG) Celle den Landgerichtsbezirk Göttingen wegnehmen und dem OLG Braunschweig zuschlagen.

Kein Wunder, dass der "Advokatenverein Celle" die Parlamentarier in Hannover mit Protesten überzieht: Rechtsmittel gegen Straf- und Zivilurteile des Göttinger Landgerichts sollen künftig nicht mehr in der Heidestadt, sondern in der früheren Residenz von Heinrich dem Löwen entschieden werden. Die Anwaltskammer Celle macht ebenfalls mobil, und die Personalversammlung des dortigen Oberlandesgerichts hat eine Petition verfasst.

Dass Anwälte geharnischte Resolutionen verabschieden, ist nicht ungewöhnlich: Die scharfe Zunge gehört zu ihrem Handwerkszeug. Doch wenn selbst Behördenchefs altehrwürdiger Justizorgane wie OLG-Präsidentin Helga Oltrogge und Generalstaatsanwalt Manfred Endler zu Polemik greifen, wird klar: Hier steht viel auf dem Spiel. Den einen geht es um Pfründe und Mandate, den anderen um Macht und Renommee.

Die Celler sehen sich und ihre Besitzstände als Opfer einer Kungelei, denn solide Mehrheiten bei SPD, CDU und Bündnisgrünen haben in ungewöhnlicher Einmütigkeit und ungekannter Eile ihren Plan ins Parlament gebracht. Die Braunschweiger wiederum, im bundesweiten Maßstab ein "Mini-Gericht" mit dem vorletzten Platz auf der Größentabelle aller 24 Oberlandesgerichte, bangen um ihre Existenz.

Eine "Große Koalition" von Lokalmatadoren hat das Tauziehen zuungunsten der Heidestadt entschieden. Der Göttinger SPD-Landtagsabgeordnete Thomas Oppermann hofft auf eine etwas gleichmäßigere Verteilung der Akten auf die drei OLG zwischen Ems und Elbe. Hinter den Kulissen macht sich der Einfluss von Innenminister Gerhard Glogowski, früher Oberbürgermeister in Braunschweig, bemerkbar. Und auch CDU-Chef Christian Wulff steht den Braunschweiger Partei- und Anwaltsfreunden näher als den Provinzfürsten in Celle.

Nach außen hin schwärmen die Anhänger der Neuregelung von "lean management", Überschaubarkeit und Bürgernähe. Das Celler Gericht mit allein 22 Zivilsenaten sei ein schwerfälliger Koloß. Richtig - in der Allerstadt dauert es am längsten bis die Fälle abgearbeitet sind. Die Celler könnten sich vom effektiveren Schwestergericht in Oldenburg, das auf Computer und straffere Arbeitsorganisation setzt, eine Scheibe abschneiden.

Doch sonst gehen diese Argumente ins Leere. Anders als Amts- und Landgerichte haben OLG nur wenig Kontakt zur Bevölkerung. Kaum ein Bürger betritt je diese "heiligen Hallen". Wichtiger ist hier "oben", dass die Richter sich spezialisieren können, um mit der Rechtsprechungsqualität anderer OLG mithalten zu können. Und da bliebe das Braunschweiger Gericht, das in den Fachzeitschriften ein Kümmerdasein führt, auch nach einer Aufstockung gewaltig im Hintertreffen.

Die geplante Reform ist daher ein falscher Schritt - und ein halbherziger dazu: In Zeiten knapper Kassen müssen noch manche Behörden geschlossen oder zusammengelegt werden. Die meisten anderen Bundesländer haben nur ein einziges Oberlandesgericht; Niedersachsen aber leistet sich drei. Warum löst der Landtag also nicht wenigstens das kleine Gericht in der Stadt Heinrichs des Löwen auf, statt es kostenträchtig auszubauen?

Als auswärtige Senate des OLG Celle könnten die Richter dort weiterarbeiten. Und der von Geldsorgen gebeutelte Finanzminister hätte Grund zur Freude: Diese Einsparungen würden jährlich 1,2 Millionen Mark betragen. Das wäre wirklich ein kleiner Schritt zum schlankeren Staat.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 26.03.1997**

## **Anklage wegen Sexualmordes an einem Kind gegen D. aus Horumersiel erhoben**

In dem Strafverfahren gegen den Buchhändler und Kaufmann Rolf D. aus Wangerland Ortsteil Horumersiel wird mitgeteilt:

Die unter dem 23.5.197 verfasste Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Oldenburg ist am 3.6.1997 mit den Akten und Beweismitteln beim Landgericht Oldenburg eingegangen. Die Anklageschrift ist dem Pflichtverteidiger des Angeschuldigten zugestellt worden.

Gegenstand der Anklageschrift und damit der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sind folgende strafrechtliche Vorwürfe:

1. eine am 25.8.1991 in Runkel / Lahn begangene Freiheitsberaubung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch zum Nachteil eines damals 13 Jahre alten Jungen (das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Koblenz übernommen);
2. eine am 08.08.1996 in Sandkrug begangene gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit dem Versuch des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil eines damals 11 Jahre alten Jungen und
3. die am 09.01.1997 in Varel und Horumersiel in Tateinheit begangenen Straftaten zum Nachteil der 11 Jahre alten Kim Kerkow:  
schwere Freiheitsberaubung, mit Gewalt und durch Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben begangener sexueller Missbrauch und heimtückisch begangener Mord zur Verdeckung der zuvor genannten Taten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden Einzelheiten der Tatausführung mit Rücksicht auf die Opfer und deren Angehörige nicht mitgeteilt werden.

Nach Ablauf einer Frist zur Stellungnahme sowie zur Erklärung des Angeschuldigten und seines Verteidigers, ob sie die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung vorbringen, wird die angerufene, zu ständige 5. große Strafkammer des Landgerichts Oldenburg als Schwurgerichtskammer über den Antrag der Staatsanwaltschaft, das Hauptverfahren zu eröffnen, entscheiden.

Ein Termin für die Hauptverhandlung steht noch nicht fest. Sobald der Termin anberaumt ist, wird dies den Presseorganen mitgeteilt werden.

# **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 19.03.1997**

## **OLG bestätigt vorläufiges Berufsverbot gegen Rechtsanwalt**

### **Bericht der Neuen Osnabrücker Zeitung vom 05. März 1997**

OLG: Berufsverbot gegen Rechtsanwalt bleibt bestehen  
Hehlerei mit gestohlenen Schecks über 4,5 Millionen DM -  
Medikamentensucht und Ehekrise keine Entschuldigung

Seine Beschwerde gegen ein vorläufiges Berufsverbot hat einem Osnabrücker Rechtsanwalt nichts genützt: Vom Oberlandesgericht in Oldenburg wurde seine Beschwerde kürzlich zurückgewiesen. Der Anwalt soll Mandantengelder über 112 000 DM veruntreut und Hehlerei mit gestohlenen Schecks begangen haben. Deshalb sei er weiterhin eine Gefahr für Rechtsuchende und Rechtspflege, heißt es in der Begründung.

In der Hauptsache ist noch keine Entscheidung gefallen. Der Anwalt soll zweckgebundene Gelder einbehalten haben und sie später mit überzogenen Gebühren aufrechnen wollen. Dazu kam der Handel mit gestohlenen Schecks über insgesamt 4,5 Millionen DM. Deshalb spricht das Gericht von gewerbsmäßiger Hehlerei.

Der 47jährige Angeklagte pocht jedoch auf verminderte Schuldfähigkeit, weil er zum Tatzeitpunkt tablettenabhängig gewesen sei. Vor diesem Hintergrund will das Landgericht Osnabrück erst einen medizinischen Gutachter anhören. Solange ruht das Verfahren.

Um ein Berufsverbot abzuwenden, hatte der Rechtsanwalt auch gegenüber dem Oberlandesgericht auf seine Tablettensucht hingewiesen, dazu sei noch eine Ehekrise gekommen. Der 1. Strafsenat in Oldenburg ließ sich davon jedoch nicht beeindrucken. Solche Einflüsse, heißt es in der Begründung, erklärten noch nicht die Bereitschaft des Angeklagten, "seine berufliche Tätigkeit in derart massiver Weise" mit kriminellen Elementen zu verknüpfen.

Nach dem Stand der Ermittlungen sei davon auszugehen, dass der Anwalt maßgeblich bei der Bewertung der gestohlenen Schecks mitgewirkt habe, und das unter bewusster Missachtung der ihm gestellten Aufgaben.

"In seinem Verhalten offenbart sich seine Bereitschaft, seine berufliche Tätigkeit bedenkenlos und nicht nur gelegentlich mit der Förderung schwerwiegender Kriminalität einschlägiger Kreise zu verbinden", schreibt das Oberlandesgericht.

Wie bedenkenlos er dabei vorgegangen sei, offenbarte eine Zeugenaussage: Danach soll der Anwalt noch Anfang 1996 Interesse an gestohlenen Schecks bekundet haben - obwohl er wusste, dass bei der bestohlenen Firma schon Ermittlungen liefen.

Bei dieser Sachlage müsse mit weiteren Verfehlungen gerechnet werden, folgerte der 1. Strafsenat. Da sei es unverantwortlich, wenn der Rechtsanwalt bis zum Anschluss des Hauptverfahrens weiterarbeiten könne. Aus diesem Grund wurde die Beschwerde des Angeklagten gegen das Berufsverbot verworfen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 17.03.1997**

### **Zum Urteil des 9. Zivilsenats gegen einen unterhaltspflichtigen Ehemann**

### **Bericht der Nordwest-Zeitung vom 14. März 1997**

#### **Die neue Frau muss für Ex-Frau zahlen - Auseinandersetzungen um den Unterhalt**

- Von Hans Drunkenmölle -

Oldenburg/Bad Zwischenahn. Die neue Lebenspartnerin eines geschiedenen Mannes aus Bad Zwischenahn muss dessen ehemaliger Frau einen Unterhalt von monatlich 2100 DM zahlen. Mit dieser Entscheidung bestätigte der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichtes in einem Berufungsverfahren ein Urteil des Landgerichts Oldenburg. Die Richter sahen es als erwiesen an, dass die neuen Partner "in systematischem Zusammenwirken und zum eigenen finanziellen Vorteil die völlige Vermögenslosigkeit und Unpfändbarkeit" des unterhaltspflichtigen Mannes herbeigeführt und die Ex-Gattin der Sozialhilfe preisgegeben hatten (AZ: 9 U 94/95).

Der Zwischenahner hatte Mitte 1993 in seinem Haus die Türschlösser ausgewechselt und seine erwerbsfähige Frau ausgesperrt. Von diesem Zeitpunkt an stellte er freiwillige Unterhaltszahlungen ein. Die Frau konnte nach dem

Scheidungsurteil nur noch Teile ihrer Forderungen durch Pfändungen geltend machen und betrieb daher ein Offenbarungseidverfahren, in dem der mittlerweile arbeitslose Mann erklärte, er sei bis auf die Arbeitslosenhilfe ohne Einkommen und Vermögen.

Die Frau klagte vor dem Landgericht, und wie sich dort herausstellte, hatte der frühere Handelsvertreter während des Scheidungsverfahrens sein Hausgrundstück verkauft und 400.000 DM des erzielten Erlöses ohne Gegenleistung seiner Freundin vermacht. Diese investierte die Summe in den Neubau eines Hauses, in das beide einzogen.

Das OLG sah in dieser Vermögensverschiebung ein "planmäßiges und systematisches Zusammenwirken" des Paares. Die Transaktion habe nur dem Zweck gedient, "die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu verschleiern und sein Vermögen dem Zugriff der Klägerin zu entziehen". Dies sei sittenwidrig, urteilten die Richter.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 04.03.1997**

### **Strafverfahren vor dem Landgericht Oldenburg 10.03.- 14.03.97**

Zur Wochenübersicht vom 10.3. - 14.3.1997 teile ich zu den vor dem Landgericht Oldenburg anstehenden Strafverfahren insbesondere folgendes mit :

Die am 10.3.1997 vor der Jugendkammer beginnende Verhandlung gegen 5 jugoslawische Staatsangehörige betrifft den Vorwurf eines gemeinschaftlichen Mordes in Wangerland am 15.8.1996. Die Angeklagte D.B. soll ihren Ehemann unter einem Vorwand in die Wohnung ihrer Mutter und ihres Stiefvaters gelockt haben, wo ihr Ehemann mit einem Strick durch die drei männlichen Angeklagten, ihrem Stiefvater, ihrem Stiefbruder und einem Nachbarn, erdrosselt worden sei. Der Vorschlag diesen zu töten, solle von der Angeklagten K.B., der Mutter der Angeklagten D.B. stammen. Der Getötete war am 15.8.1996 auf einem Parkplatz der Autobahn A 1 zwischen Wildeshausen West und Wildeshausen Nord tot aufgefunden worden. Das Verfahren ist zunächst auf neun Verhandlungstage anberaumt .

Die am 12.3.1997 vor der 2. großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer beginnende Verhandlung betrifft den Vorwurf der Steuerhinterziehung durch die Angeklagten Z. und Sch. in 17 bzw. 6 Fällen. Dabei geht es um 17 LKW-Ladungen mit jeweils zwischen 17.000 und 18.000 Wodkaflaschen, die zur Ausfuhr nach Rußland, Lettland oder Estland vorgesehen waren, tatsächlich aber in Deutschland oder Schweden entladen worden sein sollen, ohne dass die Branntweinsteuer sowie die Umsatzsteuer bezahlt wurden. Dabei soll Z. insgesamt mehr als 2,9 Mill. DM an Branntweinsteuern und fast 500.000 DM Umsatzsteuern verkürzt haben. Der Angeklagte Z. sitzt in Untersuchungshaft, der Angeklagte Sch. ist flüchtig. In diesem Verfahren sind zunächst 10 Verhandlungstage anberaumt worden.

Ein besonders umfangreiches Verfahren gegen drei Angeklagte beginnt am 14.3.1997 vor dem Schwurgericht und ist zunächst auf 25 Verhandlungstage terminiert. Den drei Angeklagten werden eine Vielzahl von Straftaten vorgeworfen, unter anderem gefährlicher Raub, unerlaubter Waffenbesitz sowie eine versuchte Tötung durch Unterlassen. Dies Tatvorwürfe stehen in Zusammenhang mit einem Einbruch, den die drei Angeklagten am 17.6.1996 in Delmenhorst begangen haben sollen. Dort sollen sie bewaffnet mit einer Pistole und einer Maschinenpistole, in ein Wohnhaus eingedrungen sein. Dem sich wehrenden Hausherrn soll einer der Angeklagten in beide Beine geschossen haben. Anschließend sollen sie den Hausherrn, dessen Ehefrau sowie deren Tochter fesseln und geknebelt haben. Mit 10.000,- DM Bargeld, Schmuck im Wert von 3.000,- DM sowie einer goldenen Uhr sollen sie geflohen sein und den stark blutenden Hausherrn gefesselt zurückgelassen haben, ohne sich um die Verletzungen zu kümmern.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13.02.1997**

# **Antrittsbesuch des neuen Staatssekretärs beim OLG Oldenburg**

## **Bericht der Nordwest-Zeitung vom 12. Februar 1997**

### **Die Justizbehörden tragen dem Staatssekretär drängende Sorgen vor.**

Fazit: Zu wenig Personal und chronische Raumnot

Der Gast aus Hannover absolvierte gestern in Oldenburg seinen Antrittsbesuch. Er bekam viele Probleme zu hören.

- Von Eva Buchhorn -

Oldenburg. Die Überlastung der Justiz sei "mit Händen zu greifen". Dieses Fazit zog gestern nach seinem Antrittsbesuch bei den Justizbehörden der neue Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten, Dr. Rainer Litten. Zwar seien Gerichte und Staatsanwaltschaften mit einer Personal-Einsparungsquote von einem Prozent im Vergleich zur öffentlichen Verwaltung immer noch besser dran. Angesichts der stets steigenden Geschäftstätigkeit sei die Belastung jedoch "sehr, sehr stark".

Bei einem Rundgang durch das Oberlandesgericht (OLG) ließ sich Litten von OLG-Präsident Hartwin Kramer über den Einsatz der EDV-Programme informieren, mit dem das OLG sowie das Amts- und Landgericht als landesweite Vorreiter Aktenverwaltung und Schriftverkehr rationalisiert haben. Dabei machten die Justizvertreter auch darauf aufmerksam, dass allein im OLG-Bezirk Oldenburg 1997 voraussichtlich 20 Stellen für Richter und Staatsanwälte "verwaisen" werden, was die Prozessdauer empfindlich verlängern würde.

Den Wunsch nach verbesserter technischer Ausstattung nach dem Vorbild des OLG trug Verwaltungsgerichts-Präsident Dr. Werner Hanisch dem Gast aus Hannover vor. Die Sorgen der Strafverfolgungsbehörden hatte Litten zuvor mit Generalstaatsanwalt Rudolf Finger und dem Leitenden Oberstaatsanwalt Ludwig Juknat erörtert. Neben der Diskussion um Erleichterungen der grenzüberschreitenden Verfolgung von Straftätern stand nach Auskunft von Landgerichtssprecher Hanspeter Teetzmann der zunehmende Personalmangel bei der Polizei im Mittelpunkt. Insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und der organisierten Kriminalität sei zu fürchten, dass gründliche Sachbearbeitung aufgrund personeller Engpässe auf der Strecke bleibe, gab die Staatsanwaltschaft ihrem Gast mit auf den Weg.

Einen Eindruck von der chronischen Raumnot der Oldenburger Justizbehörden konnte sich Litten am Nachmittag machen. Nach einem Besuch des Landgerichts, das auf sechs Gebäude verteilt ist, besichtigte der Staatssekretär mit Anstaltsleiter Gerd Koop die alte Justizvollzugsanstalt. Zum Abschluss informierte er sich bei der Bezirksregierung über das deutsch-niederländische Gemeinschaftsprojekt "Hanse Interregio".

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 11.02.1997**

### **Nachfolger des Präsidenten des Landgerichts Verden**

Nach einem Beschluss des Kabinetts in Hannover soll Richter am Oberlandesgericht Oldenburg, Wolfgang Arenhövel, die Nachfolge des aus Altersgründen ausscheidenden Präsidenten des Landgerichts Verden Beckmann antreten.

Der in Ibbenbüren geborene Wolfgang Arenhövel ist 50 Jahre, verheiratet und hat 2 Kinder. Nach dem Jurastudium in Marburg und Regensburg und dem juristischen Vorbereitungsdienst trat er 1978 in den Richterdienst des Landes Niedersachsen ein. Im Oktober 1981 wurde er zum Richter am Landgericht Osnabrück ernannt. Dort war er bis 1991 in Zivilsachen tätig und leitete jahrelang Arbeitsgemeinschaften der Referendare. 1991 erhielt Herr Arenhövel eine Planstelle beim Oberlandesgericht Oldenburg, wo er bis 1994 Mitglied in verschiedenen Zivilsenaten und im 2. Strafsenat war. Seit Mai 1994 ist Herr Arenhövel als Referent in der Präsidialverwaltung des OLG tätig.

Dort ist er zuständig für die Modernisierung der Landesverwaltung, für die Software-EDV-Betreuung der Richterschaft sowie für die Personalangelegenheiten der Rechtspfleger. Seit Anfang 1997 hat er außerdem die im Zuge der Verwaltungsreform eingeführte Flexibilisierung der Haushaltsmittel (Budgetierung) in seinem Referat übernommen. In der Berufsvertretung engagiert sich Richter am Oberlandesgericht Arenhövel als Geschäftsführer des Niedersächsischen Richterbundes.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 28.01.1997**

### **Oberlandesgericht verwehrt einer Versicherung, sich auf Verjährung zu berufen**

Ein unachtsames Kind war von einem PKW angefahren worden. Es nahm die Haftpflichtversicherung des PKWs in Anspruch, weil auch der PKW-Fahrer unachtsam gewesen sei. Die Versicherung lehnte zunächst jegliche Ansprüche des Kindes ab. Nachdem das Kind jedoch Klage erhoben hatte, erklärte sie sich außergerichtlich bereit, 50 % der Schäden zu ersetzen. Dabei bot sie ca. 50.000,- DM zur Regulierung aller, auch etwaiger zukünftiger Schäden an, oder aber ca. 30.000,- DM mit der Anmerkung, künftige Schäden würden nicht mit in die Regulierung fallen.

Die Eltern des Kindes entschieden sich wegen der unklaren Entwicklungschancen für den niedrigeren Betrag mit dem Vorbehalt für den Zukunftsschaden und nahmen die Klage zurück.

Einige Jahre später kam das Kind u. a. wegen der Unfallschäden in eine behindertengerechte Einrichtung. Die Erstattung der entstehenden Kosten verweigerte die Versicherung und berief sich auf Verjährung, weil die gesetzliche dreijährige Verjährungsfrist abgelaufen sei.

Die Klage des Kindes war in erster Instanz erfolglos. Das Oberlandesgericht stellte im Berufungsverfahren die Ersatzpflicht der Versicherung für die Hälfte der Schäden fest.

Zur Begründung führte der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts (Aktenzeichen 9 U 41/96) aus:

Die Versicherung habe unter dem Druck der damaligen Klage des Kindes einen Vergleich angeboten und damit ihre 50%ige Ersatzpflicht dem Grunde nach anerkannt. Ziel der Vergleichsangebote sei es gewesen, das Kind zur Rücknahme der Klage zu bewegen. Offensichtlich habe sich die Versicherung seinerzeit keine Chancen ausgerechnet, einer Verurteilung zu entgehen. Diese Interessenlage rechtfertige die Auslegung des Verhaltens der Versicherung dahin, dass sie dem Grunde nach ihre 50%ige Ersatzpflicht auch für etwaige zukünftige Schäden so anerkannt habe, als wenn das Gericht damals eine solche Verpflichtung festgestellt hätte. Dadurch wäre die normale dreijährige Verjährungsfrist durch eine dreißigjährige ersetzt worden.

Da dreißig Jahre noch nicht verstrichen waren, blieb die Verjährungseinrede der Versicherung erfolglos. Sie muss auch für die jetzt eingetretenen Schäden zur Hälfte aufkommen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.01.1997**

### **Bundesgerichtshof weist Revision des Kaufmanns Pohlmann zurück, ohne das Strafmaß des Landgerichts Oldenburg zu beanstanden**

In dem Verfahren gegen den Kaufmann Anton Pohlmann ist mittlerweile die Revision des Angeklagten über sein Rechtsmittel gegen das Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 11.6.1996 durch den Bundesgerichtshof verworfen worden.

Entgegen der Pressemeldung der dpa vom 22.1.1997 hat der Bundesgerichtshof nicht das Urteil des Landgerichts Oldenburg als zu milde bezeichnet. Der Bundesgerichtshof hat lediglich zum Ausdruck gebracht, dass der Angeklagte nicht dadurch beschwert sei, dass das Landgericht die Nichtbeseitigung der gesundheitlichen Schäden eines Arbeiters nur als unterlassene Hilfeleistung und nicht als gefährliche Körperverletzung durch Unterlassen gewertet hat. Dass deswegen eine höhere Strafe hätte ausgesprochen werden müssen, hat der BGH in keiner Weise gesagt.

Pohlmann war durch die 2. große Strafkammer wegen unterlassener Hilfeleistung, 18 Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, davon 14 Fälle in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz, und 9 Verstößen gegen das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und einer Gesamtgeldstrafe von 420 Tagessätzen zu je 5.000,-DM (2,1 Mio. DM) verurteilt worden. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Als Bewährungsauflage wurde Pohlmann aufgegeben, weitere 1 Mio. DM zu zahlen.

Sollte Pohlmann seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen, muss er damit rechnen, Freiheitsstrafe zu verbüßen.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 27.01.1997**

### **Interview zur Auflösung des Oberlandesgerichts Braunschweig**

### **mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg Kramer in der in Oldenburg erscheinenden Northwest- Zeitung (NWZ) - Redakteur Günther Lachmann - vom 25. Januar 1997**

Der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg, Hartwin Kramer, plädiert für eine Reform der Oberlandesgerichtsbezirke in Niedersachsen. Der Bezirk Braunschweig sei in seiner jetzigen Größe nicht zu halten.

Frage: Herr Kramer, Kritiker des bestehenden Systems wollen den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig auflösen. Sie auch?

Kramer: Nein. Ich möchte mich nicht für die Auflösung dieses Bezirkes stark machen. Und das hat historische Gründe. Niedersachsen ist schließlich das Kunstgebilde aus den Ländern Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Deshalb müssen wir die kulturellen und historischen Belange dieser Länder auch in der Gesetzgebung wahren und fördern. Das ist im übrigen Bestandteil unserer Landesverfassung. Nicht zuletzt deshalb halte ich eine positive Fortführung dieser Anbindung der niedersächsischen Justiz an die Stammländer mit einem Oberlandesgericht Braunschweig für sinnvoll.

Frage: Das heißt also, wir sollten alles so lassen, wie es ist?

Kramer: Ich könnte mir folgende Reform vorstellen: Wir könnten Braunschweig nicht nur - wie geplant - um das Landgericht Göttingen erweitern, sondern den Bezirk auch noch um den Nordbereich des Landgerichtsbezirks Hildesheim vergrößern. Dazu gehören die Bereiche Peine und Gifhorn. Im Gegenzug müsste man den Landgerichtsbezirk Verden zu Oldenburg schlagen. Dann hätten wir, gemessen an der Einwohnerzahl, zwei fast gleich große Oberlandesgerichtsbezirke, nämlich Celle und Oldenburg und einen kleineren, aber lebensfähigen Bezirk Braunschweig. Aber das wird in Hannover und Hildesheim sehr viel durcheinander bringen. Ich weiß nicht, ob das machbar ist.

Frage: Warum wird gerade jetzt über die Gerichtsbezirke diskutiert?

Kramer: Ich selbst bin überrascht, dass diese Diskussion vor dem Hintergrund der leeren Kassen geführt wird. Denn alles, was geändert wird, kostet Geld. Aber ich kann dennoch nicht sagen, dass diese Debatte überflüssig ist. Denn in seiner jetzigen Größe ist Braunschweig ein Problem.

Frage: Heißt das, Sie würden eine Reform zu einem späteren Zeitpunkt vorziehen?

Kramer: Ja. Das muss aber sehr wohl überlegt werden.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 24.01.1997**

### **Rentensachbearbeiter überweist sich Renten: 2 Jahre Freiheitsstrafe mit Bewährung**

Am 21.1.1997 fand vor dem Amtsgericht Oldenburg ein Strafverfahren gegen den 24 jährigen Oliver R. wegen Computerbetruges statt. Oliver R. war Angestellter der LVA Oldenburg-Bremen und hatte als Sachbearbeiter in Rentenangelegenheiten Zugang zur EDV-Anlage. Durch Manipulationen der Datenverarbeitungsvorgänge wurden ihm in der Zeit von April 1994 bis Juli 1996 in 13 Fällen jeweils Beträge zwischen 21.000 und 52.000 DM als Renten auf sein privates Konto als einmalige Rentenzahlungen überwiesen. Weiterhin "schuf" er sich 8 Rentenfälle, d.h. ihm wurden fortlaufende Renten für 8 Personen überwiesen, die tatsächlich gar keine Rente bekamen.

Insgesamt erhielt er dadurch Zahlungen in Höhe von mehr als 723.000 DM. In Höhe von rund 400.000 DM hat er den Schaden bereits beglichen.

Der geständige Angeklagte wurde zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren mit Bewährung verurteilt. Als Bewährungsauflage muss er unter anderem 100 Stunden gemeinnützige Arbeit leisten. Das Urteil ist rechtskräftig.

## **Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 23.01.1997**

### **Oberlandesgericht Oldenburg im Internet**

**Adresse: <http://www.olg-oldenburg.de>**

Das Oberlandesgericht Oldenburg bietet den rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern einen neuen Service: Im Internet ist das Gericht ab sofort mit einer eigenen Homepage vertreten. Moderne Medien führen Menschen durch Informationen und Meinungsaustausch zusammen. Sie verändern die Strukturen der Gesellschaft. Der Gefahr, dass sich Veränderungen zum Negativen ergeben, kann dadurch entgegengewirkt werden, dass die neuen Möglichkeiten für erstrebenswerte Ziele eingesetzt werden. Für Staat und Verwaltung bietet sich die Chance, größere Transparenz und Bürgernähe zu erreichen. Eine moderne Justiz kann da nicht abseits stehen. Sie stellt sich den gegenwärtigen Herausforderungen. Das Oberlandesgericht Oldenburg steht Informationstechnologien im Bereich der internen Behördenorganisation seit langem aufgeschlossen gegenüber; beim Einsatz der EDV hat es im Bereich der Justiz eine Vorreiterfunktion. Es ist nur konsequent, auch die Möglichkeiten des Internet frühzeitig zu erproben. Das Internet-Angebot des Oberlandesgerichts Oldenburg ist ein erster Schritt in die neue Medienwelt. Es werden auf zahlreichen Seiten die Funktion und die Struktur des Gerichts beschrieben einschließlich eines kurzen geschichtlichen Abrisses. Zuständigkeiten der Senate und deren aktuelle Besetzung können abgerufen werden, ferner Einzelheiten aus dem Bereich des Justizmanagements. Für Besucher des Gerichts, die per Bahn oder PKW anreisen, stehen detaillierte Wegebeschreibungen einschließlich einer Anfahrskizze zur Verfügung. Aus

dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind Presse- und andere Informationen abrufbar, demnächst auch Kurzinformationen über Urteile der Senate des Oberlandesgerichts. Der Zugang zum Katalog der Bibliothek des Oberlandesgerichts wird vorbereitet. Ein nächster Schritt wird sein, das Internet nicht nur zur Präsentation zu nutzen, sondern als eine Möglichkeit des Dialogs mit Bürgerinnen und Bürgern. Bei der Verwirklichung des Internet-Vorhabens des Oberlandesgerichts Oldenburg haben in dankenswerter Weise die Universität Oldenburg und OFFIS, das Oldenburger Forschungs- und Entwicklungsinstitut für Informatik-Werkzeuge und -Systeme, geholfen. Auf dem Universitätsrechner verfügt das Oberlandesgericht über eine eigene Subdomain. Betreut wird die Homepage von Bediensteten des Oberlandesgerichts.